KANTON AARGAU

GROSSER RAT

26. August 2020

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 86. bis 89. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 einzuberufen auf
Dienstag, 8. September 2020, 10:00 - 12:45 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr,
sowie
Dienstag, 15. September 2020, 10:00 - 12:45 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr,
in die Umweltarena in Spreitenbach.

1	Mitteilungen
I	**Wahlen**
2	(19.390) Wahl von zwei Ersatzrichterinnen am Obergericht (Nachfolge Roger Seiler und Wilhelm Boner); Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2019–2022 Wahlvorschläge des Kommission JUS und des Büros: - Kathrin Jacober, Erlinsbach, als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht) - Martina Steiner, Kleindöttingen, als Ersatzrichterin am Handelsgericht Das Büro des Grossen Rats beantragt stille Wahlen gemäss § 62a der Geschäftsordnung.
II	**Inpflichtnahmen**
3	(20.217) Inpflichtnahme von zwei Ersatzrichterinnen am Obergericht *(erfolgt um 13.30 Uhr)*
III	**Departement Gesundheit und Soziales**
4	(20.138) SVA Aargau; Jahresbericht und Jahresrechnung 2019 (Referent GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau) a) Allgemeine Aussprache b) Detailberatung und Beschlussfassung

5 (20.196) Covid-19-Pandemie; wirtschaftliche Folgen; Ausfallentschädigung für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung; Nachtragskredit
(Referent GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

IV Antrag auf Direktbeschluss: Erheblicherklärung

6 (20.185) Antrag auf Direktbeschluss Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, René Huber, CVP, Leuggern, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, vom 30. Juni 2020 betreffend Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken
a) Diskussion und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung
b) Im Falle der Erheblicherklärung Zuweisung an die Kommission GSW mit dem Auftrag, dem Grossen Rat innert 4 Monaten Bericht und Antrag zu unterbreiten

V Departement Bildung, Kultur und Sport

7 (20.134) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2019; Bericht zum Leistungsauftrag 2018–2020

8 (20.135) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag 2021–2024; Verpflichtungskredit
(Referentin BKS: Tanja Primault-Suter, Gipf-Oberfrick)

a) Allgemeine Aussprache bzw. Eintreten zu den Vorlagen 20.134 und 20.135

b) Detailberatung und Beschlussfassung Vorlage 20.134
c) Detailberatung und Beschlussfassung Vorlage 20.135

9 (19.291) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Colette Basler, Zeihen [vormals Manfred Dubach, Zofingen]), der Fraktion der Grünen, der EVP-BDP-Fraktion, Jürg Baur, CVP, Brugg, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 17. September 2019 betreffend Stellvertretungskosten für Weiterbildungen im Interesse des Arbeitgebers (Ablehnung)

10 (20.62) Interpellation Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend digitale Identität und Einführung von Edulog an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau (Beantwortung)

11 (20.53) Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung" (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

12 (20.54) Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), T. Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, S. Brizzi, SP, Ennetbaden, S. Freiermuth, FDP, Zofingen, R. Müri, Grüne, Baden, D. Peter, GLP, Bremgarten, M. Bally, BDP, Hendschiken, und S. Sutter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen) (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

VI Departement Bau, Verkehr und Umwelt

13 (20.81) Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Ziele und Massnahmen der 1. Etappe 2021–2025; Verpflichtungskredit (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

14 (20.76) Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell Ausserrhoden und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordost-schweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag); Auflösung; Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Botschaft an den Grossen Rat zur 2. Beratung (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

15 (20.140) Anpassung des Richtplans; Zwischenergebnis; Limmattalbahn Abschnitt Killwangen–Baden; Baden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, S-Bahn-Haltestelle Tägerhard; Wettingen, Limmattalbahn-Haltestelle Asp; Spreitenbach (Kapitel M 3.3) (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

16 (19.261) Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 3. September 2019 betreffend Aufnahme des Ziels "Reduktion des CO2-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU (Ablehnung)

17 (20.55) Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Aufnahme des Ziels "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

18 (19.312) Postulat Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), René Huber, CVP, Leuggern, Werner Müller, CVP, Wittnau, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 5. November 2019 betreffend Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur nach Basel (Ablehnung)

19 (20.37) Sanierung Seetalbahn; 1.–3. Etappe Bauprojekte Kanton Aargau; Mehrkosten; Zusatzkredite (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

Hinweis für Ratsmitglieder: Auf eine Abendsitzung am 8. September 2020 kann definitiv verzichtet werden.

Hinweis für Besucherinnen und Besucher der Grossratssitzung vom 8. September 2020: ***Es ist eine Anmeldung erforderlich*** *(www.ag.ch/grossrat). Die Besucherzahl ist beschränkt. Interessierte können alternativ wenige Stunden nach der Grossratssitzung das strukturierte und durchsuchbare Audioarchiv nutzen.*

Vorgesehene Traktanden für Dienstag, 15. September 2020, 10:00 - 12:45 Uhr und 13:30 - 16:30 Uhr

Kommissionen

(20.133) Begnadigungsgesuch Nr. 8 LP 2017/2020; 1 Fall in der Kompetenz des Grossen Rats (Referent JUS: Rolf Haller, Zetzwil)
- Beschlussfassung

(20.142) Begnadigungsgesuch Nr. 9 LP 2017/2020; 1 Fall in der Kompetenz des Grossen Rats (Referent JUS: Dr. Adrian Schoop, Turgi)
- Beschlussfassung

(20.182) Begnadigungsgesuch Nr. 10 LP 2017/2020; 1 Fall in der Kompetenz des Grossen Rats (Referentin JUS, Tonja Kaufmann, Hausen)
- Beschlussfassung

Die Akten zu den Begnadigungsfällen liegen zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder beim Parlamentsdienst auf (Regierungsgebäude Zimmer 17). Die Einsichtnahme an Sitzungstagen in der Umweltarena ist eingeschränkt möglich (bitte am Empfang melden).

(20.204) Einbürgerungen 2020; 3. Serie
Einbürgerungen durch die Einbürgerungskommission (EBK) vom 24. August 2020
- Kenntnisnahme

Die Einbürgerungsakten können durch die Ratsmitglieder beim Parlamentsdienst eingesehen werden (Regierungsgebäude Zimmer 17 bzw. an Sitzungstagen in der Umweltarena bitte am Empfang melden).

Landammann

(20.89) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauer Corona-Bericht 2020 (Entgegennahme mit Erklärung)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(20.199) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB); Totalrevision; Beitritt Kanton Aargau; Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.63) Postulat Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 3. März 2020 betreffend Erweiterung des Bahnangebotes der S27 nach Bad Zurzach auf den Viertelstundentakt (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.44) Postulat Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Werner Müller, CVP, Wittnau, und Andy Steinacher, SVP, Schupfart, vom 3. März 2020 betreffend Umsetzung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), Differenz in Fragen der Umsetzung zwischen den Gemeinden und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(20.59) Interpellation Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen (Sprecher), Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse zwischen Unter- und Oberlunkhofen (K 262) (Beantwortung)

(20.6) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, und Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 7. Januar 2020 betreffend Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton beim Strassenbau (Beantwortung)

(20.169) Bereinigung des Kantonsstrassennetzes 2020 (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon) *(Sofern behandlungsreif, d.h. unter Vorbehalt des Beratungsabschlusses durch die Kommission UBV)*
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.117) Interpellation Cécile Kohler, CVP, Lenzburg (Sprecherin), und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 12. Mai 2020 betreffend Abläufe, Rollenteilung und Verhältnismässigkeit im Baubewilligungsprozess (Beantwortung)

(20.209) Förderprogramm Energie 2021–2024; Verpflichtungskredit (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon) *(Sofern behandlungsreif, d.h. unter Vorbehalt des Beratungsabschlusses durch die Kommission UBV)*
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.61) Interpellation von Arsène Perroud, SP, Wohlen (Sprecher), Markus Dietschi, Grüne, Widen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Roland Vogt, SVP, Wohlen, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, und Gabriel Lüthy, FDP, Widen, vom 3. März 2020 betreffend Höchstspannungsleitung Niederwil – Obfelden (Beantwortung)

(20.50) Interpellation Manuel Tinner, SVP, Döttingen (Sprecher), Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, und Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung der Insel Beznau und der Folgen oder Chancen nach Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau für die Region und die Stromproduktion im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes (Beantwortung)

(20.49) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 3. März 2020 betreffend Aufwand von Igel-Pflegestationen und mögliche Entlastungsmassnahmen (Beantwortung)

(20.200) Anpassung des Richtplans; Gebiet "Neumatte" in Hirschthal; Reduktion Siedlungstrenngürtel (Richtplankapitel S 2.1, Beschluss 1.3) (Referentin UBV: Rosmarie Groux, Berikon) *(Sofern behandlungsreif, d.h. unter Vorbehalt des Beratungsabschlusses durch die Kommission UBV)*
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.116) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, CVP, Brugg, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, und Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 12. Mai 2020 betreffend neue Littering-Bestimmungen (insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Krise) (Beantwortung)

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(20.137) Einführungsgesetz Schweizerisches Zivilgesetzbuch (EG ZGB); Änderung; Einführungsgesetz Schweizerische Zivilprozessordnung (EG ZPO); Änderung; Einführungsgesetz Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Änderung: Einführungsgesetz Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); Änderung; Dekret Verfahrenskosten;(Verfahrenskostendekret, VKD); Änderung; Dekret Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung: Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (Referent JUS: Adrian Bircher, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

(20.51) Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Werner Erni, Möhlin) vom 3. März 2020 betreffend Beibehaltung des Einwohner-Bürgerrechts bei Gemeindefusionen (Entgegennahme mit Erklärung)

(19.368) Interpellation Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Desirée Stutz, SVP, Möhlin, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 3. Dezember 2019 betreffend faktische Beschränkung der Teilnehmerzahl an der Anwaltsprüfung (Beantwortung)

(20.10) Interpellation Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, vom 7. Januar 2020 betreffend Personalbestand der Kantonspolizei Aargau (Beantwortung)

(20.122) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), und Florian Vock, SP, Baden, vom 12. Mai 2020 betreffend Aussetzung von ausländerrechtlichen Konsequenzen bei Sozialhilfebezug aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung von Covid-19 (Beantwortung)

Departement Gesundheit und Soziales*

(19.259) Interpellation Rahela Syed, SP, Zofingen (Sprecherin), und Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 3. September 2019 betreffend Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten sowie Kinderärztinnen und Kinderärzten (Beantwortung)

(20.8) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.42) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Dr. Marcel Bruggisser, Aarau, vom 3. März 2020 betreffend Erstellung eines Konzeptes "Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit nach Kreislaufstillstand" (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.43) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Anstossfinanzierung durch den Kanton zwecks Eröffnung einer Kinderarztpraxis in Wohlen und in anderen aargauischen Regionen in Fällen einer ausgewiesenen Unterversorgung (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.98) Motion Ruth Müri, Grüne, Baden (Sprecherin), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Regula Dell'Anno, SP, Baden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Dominik Peter GLP, Bremgarten, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Maya Bally, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betr. Beteiligung des Kantons an Ertragsausfällen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen resp. nicht in Anspruch genommenen Betreuungskosten während der COVID-19-Krise (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(20.112) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau, (Sprecherin) und Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Unterstützung Betroffener von akuter Armut aufgrund der Massnahmen von COVID-19 (Beantwortung)

(20.57) Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), Roland Vogt, SVP, Wohlen und Roger Fessler, SVP, Mellingen vom 3. März 2020 betreffend Entwicklung der Langzeit-Sozialbezüger im Kanton Aargau (Beantwortung)

(20.48) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker, SVP, Oberentfelden, und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend Aktualisierung der kantonalen Gefährdungsanalyse (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.47) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 3. März 2020 betreffend Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Kanton Aargau (Beantwortung)

(20.45) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 3. März 2020 betreffend flächendeckenden Einsatz von First Respondern (geschulten Laien-Ersthelfern) bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand; Beantwortung

** Die Vorstösse im Bereich des DGS werden je nach behandlungsreifen Sachgeschäften UBV / BVU traktandiert. Aktualisierung erfolgt mit der definitiven Traktandenliste für den 15.9.2020.*

Freundliche Grüsse

Edith Saner
Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(19.289) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 17. September 2019 betreffend Ausmass der Steuerhinterziehung im Kanton Aargau; Beantwortung

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(20.105) Motion Marco Hardmeier, SP, Aarau (Sprecher), Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, Maya Bally CVP, Hendschiken, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Änderung des EG StPO zwecks Einführung eines Ermächtigungsverfahrens; Ablehnung

(20.111) Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Dieter Egli, Windisch) vom 12. Mai 2020 betreffend kantonales Investitionsprogramm im Nachgang der Corona-Krise zur Förderung von Wirtschaft und Gewerbe und zum Setzen von ökologischen, sozialen und kulturellen Impulsen; Entgegennahme mit Erklärung

Departement Bildung, Kultur und Sport

(20.96) Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen; Ablehnung beziehungsweise Entgegenahme als Postulat

(20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule auf der Sekundastufe II im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

(20.114) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung der Entwicklungsstrategie der Aargauer Mittelschulen – insbesondere Miteinbezug des Ausbaupotenzials von bestehenden Standorten in die Prüfung; Ablehnung

(20.118) Postulat Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm (Sprecher), und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ausschüttung von Geldern aus dem aargauischen Lotteriefonds an lokal ansässige und durch das Coronavirus wirtschaftlich geschädigte Vereine; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Departement Finanzen und Ressourcen

(20.60) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 3. März 2020 betreffend Auswahlkriterien AKB-Bankrat; Beantwortung

(20.108) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, und Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Nutzung des Innovationspotenzials durch die von der COVID-19-Pandemie verursachte stärkere Nutzung von Homeoffice und Fernunterricht; Beantwortung

(20.109) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg, vom 12. Mai 2020 betreffend "Kurzarbeit im Kantonsspital Aarau"; Beantwortung

(20.123) Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Departement Gesundheit und Soziales

(20.91) Postulat Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach vom 12. Mai 2020 betreffend Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Notschlafstelle Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

(20.99) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemiekapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung; Entgegennahme mit Erklärung

(20.101) Postulat David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Sander Mallien, GLP, Baden, und Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, vom 12. Mai 2020 betreffend Inkassohilfeverordnung; Ablehnung

(20.103) Postulat der Fraktion der Grünen vom 12. Mai 2020 (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) betreffend Schutz der Gewässer und des Trinkwassers vor giftigen Verunreinigungen; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

(20.106) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lea Schmidmeister, Wettingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Finanzierung einer Rechtsberatungsstelle für Armutsbetroffene im Kanton Aargau; Ablehnung

(20.124) Motion René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Andre Rotzetter, CVP, Buchs; Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, und Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe; Entgegennahme mit Erklärung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(20.93) Motion Kathrin Hasler, SVP, Hellikon (Sprecherin), Christoph Riner, SVP, Zeihen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Manuel Tinner, SVP, Döttingen, Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, Werner Müller, CVP, Wittnau, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Colette Basler, SP, Zeihen, Bernhard Scholl, Möhlin, vom 12. Mai 2020 betreffend Erarbeitung einer Gesamtverkehrsplanung Fricktal; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(20.115) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) und der SP-Fraktion vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung Eigentümerstrategie AXPO; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Geschäftsnummern der am Dienstag, 8. September 2020 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

16	19.261	11	20.53	13	20.81	6	20.185				
9	19.291	12	20.54	7	20.134	5	20.196				
18	19.312	17	20.55	8	20.135	3	20.217				
2	19.390	10	20.62	4	20.138						
19	20.37	14	20.76	15	20.140						

KANTON AARGAU

19.390

GROSSER RAT
Kommission für Justiz (JUS)

14. Juli 2020

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Wahl von zwei Ersatzrichtern am Obergericht; Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2022; Bericht und Antrag der Kommission JUS vom 5. Mai 2020

1. Ausgangslage

Folgende Ersatz- und Fachrichter haben ihren Rücktritt bzw. ihren Altersrücktritt am Obergericht bekanntgegeben:

Name	Funktion	Abteilung	Rücktritt
Seiler Roger	Ersatzrichter	Strafgericht	Rücktritt 29.02.2020
Boner Wilhelm	Ersatzrichter	Handelsgericht	Rücktritt 31.12.2020

Roger Seiler hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 seinen Rücktritt bekanntgegeben. Wilhelm Boner liess sich bereits bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2018 nur bis 31. Dezember 2020 wählen. Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau hat der Kommission für Justiz mitgeteilt, dass die vorerwähnten Stellen zu besetzen sind und die entsprechenden Stellenprofile im Januar 2020 zugestellt. Die beiden Ersatzrichterstellen wurden im Februar 2020 öffentlich ausgeschrieben.

Für die Ersatzrichterstelle am Strafgericht und die Ersatzrichterstelle am Handelsgericht haben sich je fünf Personen beworben. Davon haben sich zwei Personen für beide Stellen beworben. Eine Person hat ihre Kandidatur nach dem Vorstellungsgespräch aufgrund der Einschränkungen nach neuem Gerichtsorganisationsgesetz zurückgezogen.

2. Evaluation der Kandidaturen

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) die eingegangenen Bewerbungsdossiers auf ihre Vollständigkeit geprüft und am 12. März 2020 sieben Vorstellungsgespräche geführt. Die Gespräche wurden nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerten je ca. 30 Minuten. Eine Person wurde infolge Ferienabwesenheit nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Da genügend geeignete Kandidaten zur Verfügung stehen, wurde auf ein späteres Vorstellungsgespräch verzichtet.

Sämtliche Bewerbungsdossiers der Kandidierenden entsprechen den Voraussetzungen und die eingeholten Selbstdeklarationen (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017) ergaben keine Beanstandungen. Die Justizleitung erteilte zudem einer Kandidierenden, die als Gerichtspräsidentin tätig ist, auf Gesuch hin die Bewilligung zur nebenamtlichen Tätigkeit als Ersatzrichterin.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Vorstellungsgespräche erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 5. Mai 2020 über folgende Anträge ab:

1. Als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Kathrin Jacober, Erlinsbach, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig (15 Anwesende) gutgeheissen.*
2. Als Ersatzrichterin am Handelsgericht für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird Martina Steiner, Kleindöttingen, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig (15 Anwesende) gutgeheissen.

*Die Justizleitung hat ihr mit Beschluss vom 13. März 2020 die erforderliche Bewilligung zur nebenamtlichen Tätigkeit als Ersatzrichterin erteilt.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 10 Abs. 1 der Richtlinien an seiner Sitzung vom 23. Juni 2020 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

5. Rückzüge von Kandidaturen

Die nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden haben ihre Kandidaturen zurückgezogen. Nach Abschluss des Verfahrens liegen somit keine zusätzlichen Kandidaturen vor.

6. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

1. Als Ersatzrichterin am Obergericht (mit Einsatz am Strafgericht) für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird **Kathrin Jacober, Erlinsbach,** zur Wahl vorgeschlagen.
2. Als Ersatzrichterin am Handelsgericht für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2022 wird **Martina Steiner, Kleindöttingen**, zur Wahl vorgeschlagen.

Antrag des Büros des Grossen Rats an den Grossen Rat:

3. Gemäss § 62a der Geschäftsordnung werden dem Grossen Rat stille Wahlen beantragt.

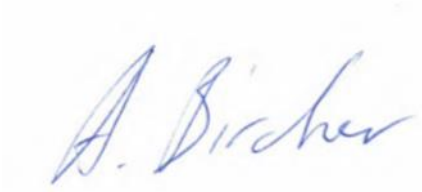

Adrian Bircher
Kommissionspräsident

Beilagen (gehen nur an Ratsmitglieder)
- Lebenslauf Kathrin Jacober
- Lebenslauf Martina Steiner

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.138**

SVA Aargau; Jahresbericht und Jahresrechnung 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung 2019 der SVA Aargau zur Kenntnisnahme und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019 der SVA Aargau sind gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) durch die Verwaltungskommission am 20. April 2020 verabschiedet worden. Die SVA Aargau unterliegt den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) des Kantons Aargau vom 18. September 2013.

Die SVA Aargau richtete im Berichtsjahr Leistungen von 2,63 Milliarden Franken (Vorjahr: 2,56 Milliarden Franken) aus. Die Verwaltungsrechnung des Jahrs 2019 schloss mit einem Ertragsüberschuss von 5,1 Millionen Franken ab. Dies nach einem konsolidierten Verlust von 2,1 Millionen Franken im Jahr 2018. Wie im Vorjahr, so wurde auch 2019 das konsolidierte Ergebnis stark von den Vermögenserträgen beeinflusst.

1. Ausgangslage

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019 der SVA Aargau sind gestützt auf § 6 Abs. 1 lit. h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; SAR 831.100) durch die Verwaltungskommission am 20. April 2020 verabschiedet worden. Der beiliegende Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019 entsprechen den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) des Kantons Aargau vom 18. September 2013 weitgehend. In der Rechnungslegung unterliegt die SVA Aargau den "Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)" des Bundesamts für Sozialversicherungen. Entsprechend kann der in Ziffer 29 der PCG-Richtlinien geforderten Anwendung von Swiss GAAP FER nicht vollumfänglich entsprochen werden.

Die SVA Aargau führt im Auftrag von Bund und Kanton Sozialversicherungen aus einer Hand mit einem Leistungsvolumen von 2,63 Milliarden Franken durch. Für den Bund vollzieht die SVA Aargau die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) sowie die Erwerbsausfall- (EO) und Mutterschaftsentschädigung (MSE). Der Kanton hat die SVA Aargau mit dem Vollzug der Prämienverbilligung (PV), der Krankenkassenausstände und der Liste der säumigen Versicherten, dem Vollzug der Familienzulagen sowie der Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV beauftragt.

Die SVA Aargau übernimmt darüber hinaus für das Departement Bildung, Kultur und Sport die Berechnung der individuellen finanziellen Leistungskraft erwachsener Menschen mit Behinderungen gemäss § 29 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500) und §§ 56 f. der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung; SAR 428.511).

1.1 Jahresabschluss 2019

Die SVA Aargau führte im Berichtsjahr acht Sozialversicherungen mit einem Volumen von 2,63 Milliarden Franken durch (Vorjahr: 2,56 Milliarden Franken). Die Jahresrechnung des Jahrs 2019 schloss mit einem Ertragsüberschuss von 5,1 Millionen Franken ab. Dies nach einem konsolidierten Verlust von 2,1 Millionen Franken im Vorjahr. Wie im Vorjahr, so wurde auch im Jahr 2019 das konsolidierte Ergebnis stark von den Vermögenserträgen beeinflusst.

Nachdem in den Jahren 2017 und 2018 trotz ungebrochenem Trend zu steigenden Fallzahlen die Verwaltungskosten auf tiefem Niveau gehalten werden konnten, mussten 2019 Mehraufwände getätigt werden, um die in den Vorjahren eingeleitete Erneuerung der ICT-Infrastruktur voranzutreiben. Diese Entwicklung widerspiegelt sich in den höheren Sachkosten für die Informatik und Dienstleistungen Dritter. Entsprechende Investitionen in neue Arbeitsplatz- und Serverhardware fanden Eingang in die Bilanz. Sie werden über ihre Lebensdauer abgeschrieben.

Zur transparenteren Darstellung der periodengerechten Aufwendungen und Erträge wurde erstmals eine Ferien- und Mehrzeitenrückstellung gebildet. In der Erfolgsrechnung schlägt sich diese im Umfang von 1,4 Millionen Franken im Personalaufwand nieder. Zudem wurden 2019 auf Grund von Marktvergleichen individuelle Lohnanpassungen vorgenommen (im Umfang von ca. 1 % der Lohn- und Sozialkosten, entsprechend 0,4 Millionen Franken). Im Umfang von 0,3 Millionen Franken sind Mehrkosten für Aus- und Weiterbildung und individuelle Massnahmen (zum Beispiel Coachings und IKAS-Beratung) angefallen. Die Anzahl Vollzeitäquivalente nahm im Jahresdurchschnitt von 352 im Vorjahr auf 358 zu; dies in den Bereichen PV (Sonderauftrag zweite Durchführung) und IV, was zu zusätzlichen Lohn- und Sozialkosten im Umfang von ca. 0,7 Millionen Franken führt.

1.2 Wichtige Ereignisse aus dem Geschäftsjahr 2019

Kooperation Arbeitsmarkt im ganzen Kanton Aargau eingeführt

Mit der erfolgreichen Überführung des Pilotprojekts Pforte Arbeitsmarkt startete am 1. April 2019 die schweizweit einzigartige Zusammenarbeit "Kooperation Arbeitsmarkt" in der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und der SVA Aargau. Diese systematische und intensive Zusammenarbeit wurde im Berichtsjahr im gesamten Kanton umgesetzt. Für Versicherte mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und auf IV-Eingliederungsmassnahmen bedeutet dies, dass die IV-Eingliederungsfachperson gleichzeitig auch die RAV-Beratung übernimmt, nach Bedarf auch in den Räumlichkeiten des jeweiligen RAV. So können die Massnahmen zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt koordiniert ablaufen. Auch die Arbeitgebenden profitieren von einer umfassenden Beratung durch eine Ansprechperson.

Prämienverbilligungsverfahren der SVA Aargau gewinnt Digital Economy Award 2019

Die SVA Aargau nutzt neue technologische Möglichkeiten, die es erlauben, schnell auf neue Anforderungen zu reagieren. So ermöglichte der vollautomatisierte Prämienverbilligungsprozess, die vom Regierungsrat beschlossene Zusatzausschüttung auch im 2019 schnell und reibungslos abzuwickeln. Dass die SVA Aargau mit diesem digitalen Angebot eine grosse Kundenorientierung und eine hohe Verlässlichkeit unter Beweis stellt, attestierte auch die Fachjury des Digital Economy Awards bei der Wahl der SVA Aargau zur Award-Gewinnerin in der Kategorie Digital Transformation NPO & Government. Die SVA Aargau hat den Prämienverbilligungsprozess im vergangenen Geschäftsjahr nochmals weiterentwickelt, so dass er heute komplett medienbruchfrei und betriebswirtschaftlich effizient durchgeführt werden kann.

Erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Aargauer Kantonalbank (AKB) und der SVA Aargau

Gemeinsam mit der Aargauischen Kantonalbank (AKB) führte die SVA Aargau am 22. November 2019 das erste Pensionierungsseminar durch, welches auf grosses Interesse stiess: über 600 Bürgerinnen und Bürger des Kantons Aargau nahmen an dieser Veranstaltung teil. Die SVA Aargau klärte die Teilnehmenden über die wichtigsten Schritte rund um die Pensionierung und zur Rentenvorausberechnung auf, während die AKB die Themen zur 2. und 3. Säule abdeckte. Die Rückmeldungen der Teilnehmer fielen durchwegs positiv aus, und es kann eine hohe Nachfrage nach derartigen Informationsveranstaltungen festgestellt werden.

2. Jahresrechnung

In der konsolidierten Rechnung spiegeln sich sämtliche von der SVA Aargau durchgeführten Aufgaben. So enthält sie die Verwaltungserträge und Verwaltungsaufwände aus den Bereichen Ausgleichskasse, Invalidenversicherung inklusive dem regionalärztlichen Dienst, Familienausgleichskasse, Familienausgleichskasse für Nichterwerbstätige, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Liste säumiger Versicherter.

Nachdem im Vorjahr ein Verlust von Fr. 2'093'815.– resultierte, kann 2019 wieder ein positives Ergebnis ausgewiesen werden; dies über den Betrag von Fr. 5'137'246.–. Wie schon in den Vorjahren beobachtet, ist der Hauptkontributor dieser Ergebnisveränderungen das Nettoergebnis aus Vermögenserträgen.

Das ordentliche Verwaltungsergebnis, unter Einschluss der Vergütungen von Bund und Kanton, zeigt eine Unterdeckung (im Berichtsjahr Fr. -1'645'625.– gegenüber dem Vorjahr mit Fr. -613'762.–) der entstandenen Aufwände durch die verbuchten Erträge. Aufgrund des gezielten Reservenabbaus in der Familienausgleichskasse (FAK) reichen die dort vereinnahmten Beiträge nicht zur Deckung der ordentlichen Verwaltungskosten (von netto Fr. 2'799'811.–). Diese fliessen in das konsolidierte operative Defizit (vor Vermögenserträgen) ein, womit dieses nicht auf strukturelle Ungleichgewichte zurückzuführen ist, sondern auf den geplanten Reservenabbau in der FAK. Mit der Beitragssatzanpassung auf den 1. Januar 2020 ist dieser Reservenabbau abgeschlossen.

Insgesamt lagen die Verwaltungskosten 10,4 % über dem Vorjahreswert. Die Abweichungen lassen sich auf folgende Hauptfaktoren zurückführen:

- erstmalige Bildung einer Ferien- und Mehrzeitenrückstellung
- leichte Erhöhung des Personalbestandes
- Zusätzliche Informatikmittel
- Abschreibung Immobilien für Projektarbeiten im Projekt Standortstrategie
- Dienstleistungen Dritter im Rahmen von Projektarbeiten

Die Firma Ernst & Young AG, Bern, amtet seit Ende 2018 als unabhängige Revisionsstelle. Die Revisorin bestätigte im Rahmen der summarischen Abschlussprüfung, dass die Buchführung beziehungsweise Jahresrechnung der SVA Aargau dem Gesetz und den Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen entspricht.

3. Die Leistungen der SVA Aargau im Überblick: Total der Leistungen je Sozialversicherung in Franken

	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 18/19	Δ 15/19
AHV-Renten Kanton Aargau	2'609'315'781	2'676'607'247	2'749'907'101	2'820'786'758	**n.a.**	**n.a.**	**n.a.**
AHV-Renten SVA Aargau[1]	1'341'449'243	1'375'776'125	1'414'552'213	1'450'448'551	1'498'623'593	**+3,3 %**	**+11,7 %**
AHV-Hilflosenent-schädigung SVA Aargau	20'704'852	22'409'928	22'698'539	23'340'669	25'057'856	**+7,4 %**	**+21,0 %**
IV-Renten Kanton Aargau	342'971'304	343'079'418	339'024'026	339'291'355	331'456'774	**-2,3 %**	**-3,4 %**

[1] Die SVA Aargau richtet nur einen Teil der AHV- und IV-Renten, der AHV-/IV-Hilflosenentschädigung sowie der Familienzulagen, der Erwerbsersatz- und der Mutterschaftsentschädigungen im Kanton Aargau aus.

	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 18/19	Δ 15/19
IV-Renten SVA Aargau[1]	226'978'409	229'760'286	228'705'608	232'787'799	229'301'796	**-1,5 %**	**+1,0 %**
IV-Hilflosenent-schädigung SVA Aargau[1]	16'195'577	16'565'641	16'931'838	17'120'249	17'926'452	**+4,7 %**	**+10,7 %**
IV-Taggelder Kanton Aargau	35'097000	44'954'000	53'531'000	61'548'000	**n.a.**	**n.a.**	**n.a.**
IV-Taggelder (durch SVA Aargau ausbezahlt)	18'051'708	22'890'279	26'301'701	30'299'279	33'871'823	**+11,8 %**	**+87,6 %**
Erwerbsersatz SVA Aargau[1]	25'505'706	26'411'287	25'783'523	23'968'891	23'843'656	**-0,5 %**	**-6,5 %**
Mutterschafts-entschädigung SVA Aargau[1]	18'645'760	21'773'876	20'782'688	20'982'732	21'252'760	**+1,3 %**	**+14,0 %**
Familienzulagen Kanton Aargau	289'297'904	294'651'713	294'798'023	309'195'761	**n.a.**	**n.a.**	**n.a.**
Familienzulagen SVA Aargau[2]	141'926'537	147'979'996	146'668'630	162'620'872	154'762'761	**-4,8 %**	**+9,0 %**
davon Familienzulagen Arbeitnehmende SVA Aargau (mit Abrechnungs-Stellen)[3]	126'664'289	131'856'596	130'054'326	146'008'689	137'994'771	**-5,5 %**	**+8,9 %**
davon Familienzulagen Arbeitnehmende SVA Aargau (ohne Abrechnungs-Stellen)[3]	105'081'327	110'458'048	103'280'208	119'208'876	111'227'910	**-6,7 %**	**+5,8 %**
davon Familienzulagen Selbstständige SVA Aargau[3]	6'628'743	7'271'617	8'035'087	8'296'407	8'387'441	**+1,1 %**	**+26,5 %**
davon Familienzulagen Nichterwerbstätige	4'147'525	4'576'059	4'901'084	4'976'269	5'083'561	**+2,2 %**	**+22,6 %**
davon Familienzulagen Landwirtschaft[4]	4'485'980	4'275'723	3'678'133	3'339'507	3'296'988	**-1,3 %**	**-26,9 %**

[2] Total der durch die SVA Aargau ausbezahlten Familienzulagen im Kanton Aargau.
[3] Die SVA Aargau richtet nur einen Teil der AHV- und IV-Renten, der AHV-/IV-Hilflosenentschädigung sowie der Familienzulagen, der Erwerbsersatz- und der Mutterschaftsentschädigungen im Kanton Aargau aus.
[4] Die SVA Aargau zahlt 100 % der Familienzulagen in der Landwirtschaft im Kanton Aargau aus.

	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 18/19	Δ 15/19
Ergänzungs-leistungen (EL)[5]	234'645'682	243'406'964	245'049'707	254'199'607	265'588'605	+4,5 %	**+13,2 %**
davon jährliche EL zu AHV	125'258'021	131'427'279	129'710'133	134'534'386	142'041'266	+5,6 %	**+13,4 %**
davon jährliche EL zu IV	90'090'275	92'352'669	95'474'897	96'809'864	99'609'375	+2,9 %	**+10,6 %**
Prämienverbilligungen[6]	293'822'369	284'645'626	265'458'797	313'286'512	339'794'318	+8,5 %	**+15,6 %**
davon an Bezüger von EL	86'697'305	92'991'391	100'183'910	105'896'979	109'696'187	+3,6 %	**+26,5 %**
davon an Bezüger von Sozialhilfe	50'410'993	41'219'691	36'622'074	40'714'122	40'622'004	-0,2 %	**-19,4 %**
Krankenkassenausstände	15'388'553	16'010'380	14'773'551	16'442'509	17'591'903	+7,0 %	**+14,3 %**
Bevölkerung Kanton Aargau	653'317	662'224	666'191	677'387	681'071	+0,5 %	**+2,8 %**

n.a. = Die SVA Aargau erhebt nicht alle Aargauer Vergleichszahlen selber. Deshalb liegen einige Zahlen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

4. Vom Kanton Aargau übertragene Aufgaben

4.1 Prämienverbilligung (PV)

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) müssen die Kantone Versicherten, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, eine PV ausrichten. Grundsätzlich gilt das Antragsprinzip. Personen, die Sozialhilfe beziehen, haben automatisch Anspruch auf die kantonalen Richtprämien, EL-Beziehende haben Anspruch auf die Durchschnittsprämie des Bundesamts für Gesundheit.

Im Jahr 2019 erhielten von den 681'071 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 30. Juni 2019) des Kantons Aargau 166'787 Personen Prämienverbilligung im Umfang von gesamthaft 339,8 Millionen Franken (ohne Kosten für Verlustscheine). Dies entspricht 24,5 % der Bevölkerung.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stellt sicher, dass die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht verteilt werden. Er hat deswegen im Sommer 2019 die Parameter für das Prämienverbilligungsjahr 2019 angepasst mit dem Ziel, Ehepaare und Alleinstehende mit Kindern stärker zu entlasten. Die SVA Aargau berechnete daraufhin den Anspruch jener Personen, die für das Jahr 2019 Prämienverbilligung beantragt hatten, neu. Aufgrund der neuen Berechnungsbasis erweiterte sich zudem der Kreis der anspruchsberechtigen Personen. Dank des automatisierten Prämienverbilligungsverfahrens konnte die SVA Aargau Ende Oktober 2019 innert kürzester Zeit sämtliche Verfügungen sowie Anmeldecodes für die Prämienverbilligung 2019 neu erstellen und den rund 48'000 betroffenen Haushalten zustellen.

[5] Inklusive Krankheits- und Behinderungskosten und Kosten zahnmedizinische Abklärungen. Die SVA Aargau zahlt 100 % der Ergänzungsleistungen im Kanton Aargau aus.
[6] Angaben ab Berichtsjahr 2017 exklusive Rückerstattungen, Abschreibungen, Differenzzahlungen und Verlustscheinkosten. Die SVA Aargau zahlt 100 % der Prämienverbilligungen im Kanton Aargau aus.

4.2 Liste säumiger Versicherter und Krankenkassenausstände

Der Grosse Rat verfolgt mit der Liste der säumigen Versicherten das Ziel, die Anzahl der Verlustscheine zu reduzieren und die Zahlungsmoral der säumigen Versicherten zu erhöhen. Mit dem ab 1. Juli 2016 geltenden Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200) erhalten die Gemeinden die Betreibungsmeldungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Jene haben sodann die Möglichkeit, den Grund für die Nichtbezahlung der Prämien zu eruieren, zusammen mit den säumigen Versicherten präventive Massnahmen zur Verhinderung eines Verlustscheins aus ausstehenden Krankenkassenforderungen zu ergreifen oder bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe den Eintrag auf der Liste der säumigen Versicherten zu verhindern.

Mit 12'431 Einträgen waren rund 1,8 % der Bevölkerung des Kantons Aargau per Ende 2019 auf der Liste aufgeführt (Vorjahr 12'551). Begründete Anträge der Gemeinden führten 2019 zu rund 760 Sistierungen und rund 1'200 Aufschiebungen von Listeneinträgen. Verglichen mit dem Vorjahr ist eine aktivere Fallbearbeitung durch die Gemeinden spürbar. Dies zeigt sich auch im Anstieg der Sistierungen um rund 40 % und der Aufschiebungen um rund 20 %.

Für die im Jahr 2019 von den Krankenversicherern zur Zahlung eingereichten Verlustscheine kam der Kanton zu 85 % auf. Die Kosten beliefen sich nach Abzug von nachträglichen Rückzahlungen auf 17,6 Millionen Franken (Vorjahr: 16,4 Millionen Franken).

4.3 Ergänzungsleistungen (EL)

Personen, die Rentenleistungen aus der 1. Säule beziehen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn die Renten (beziehungsweise IV-Taggelder) und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Die Anzahl der EL-Beziehenden (erwachsene Personen) stieg im Kanton Aargau im Berichtsjahr auf 19'614 (Vorjahr 18'677) an. Die Anzahl der EL-Fälle – ein Fall kann mehrere Personen beinhalten – erhöhte sich auf 17'339 (Vorjahr 16'489). Insgesamt wurden im Jahr 2019 EL-Leistungen im Umfang von 265,6 Millionen Franken (+4,5 % gegenüber dem Vorjahr: 254,2 Millionen Franken) ausgerichtet. Das Kostenwachstum ist in erster Linie auf den Anstieg der Anzahl EL-Beziehender (+ 5,0 %) zurückzuführen, was wiederum auf deutlich gestiegene EL-Neuanmeldungen (+13 %) zurückzuführen ist.

Die Steigerung der Ausgaben 2019 liegt auf einem vergleichbaren Niveau zu den Vorjahren und entspricht dem Budget für das Jahr 2019. Der bloss moderate Anstieg im Jahr 2017 war auf die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG; SAR 831.300) zurückzuführen.

4.4 Beitragserlass AHV/IV/EO

Der Rechnungsbetrag 2019 (für Gesuche 2018 und älter) betrug rund 2,1 Millionen Franken und betraf rund 6'400 Gesuche von 4'800 Personen (Vorjahr 7'006 Gesuche von 5'414 Personen), was unter den Werten des letzten Rechnungsjahrs lag (Rechnungsbetrag 2018: 2,5 Millionen Franken). Der Rückgang ist auf die Einführung eines neuen Ablaufs bei der Prüfung von Erlassgesuchen zurückzuführen, mit welchem nebst Gesuchen des eigentlichen Prüfjahrs auch die bereits bewilligten Gesuche aus vergangenen Jahren geprüft und bei Bedarf korrigiert wurden. Dies hatte den einmaligen Effekt von rückwirkenden Einsparungen.

4.5 Familienzulagen

Die SVA Aargau führt im Auftrag des Kantons die kantonale Familienausgleichskasse. Ihr sind 26'046 Arbeitgeber und 1'747 Selbstständigerwerbende angeschlossen. Im Jahr 2019 bezahlte die SVA Aargau Kinderzulagen in Höhe von 138 Millionen Franken an Arbeitnehmende aus. Selbstständigerwerbende bezogen 8,4 Millionen Franken Kinderzulagen. Die Schwankungsreserven betrugen per Ende 2019 57,1 %.

Im Gegensatz zur kantonalen Ausgleichskasse sind Verbandsausgleichskassen nicht verpflichtet, eine Familienausgleichskasse zu führen. Bei einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, wie dies im Kanton Aargau der Fall ist, kann der Kanton sogenannte Abrechnungsstellen zulassen. Dann erhebt die Verbandsausgleichskasse im Namen der kantonalen Ausgleichskasse die Beiträge, prüft die Zulagenansprüche und zahlt die Leistungen aus. Zur Anwendung kommt dabei der Beitragssatz der kantonalen Kassen. Für die Durchführung werden die Verbandsausgleichskassen entschädigt.

Die Familienzulagen in der Landwirtschaft nehmen weiterhin ab, wobei sich die Abnahme langsam abschwächt. Im Jahr 2019 bezogen mit 1'019 etwa gleich viele Personen Zulagen wie im Vorjahr (1'023 Personen). Insgesamt wurde im Berichtsjahr ein leicht tieferer Betrag von 3,29 Millionen Franken ausgerichtet (Vorjahr 3,34 Millionen). In den letzten vier Jahren sind die ausbezahlten Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgrund des Strukturwandels mit einem Rückgang von gut 26 % deutlich gesunken.

Im Jahr 2019 haben die Familienzulagen für Nichterwerbstätige um rund 2 % zugenommen. 1'235 nichterwerbstätige Personen bezogen im Jahr 2019 Familienzulagen in Höhe von 5,08 Millionen Franken. Rund zwei Drittel aller nichterwerbstätigen Bezügerinnen und Bezüger von Familienzulagen werden über das Sozialamt angemeldet. Bei den Flüchtlingen (Status B und F) liegt diese Quote bei 98,2 %. Die Auswertung der Gesuche zeigt zudem, dass ca. 75 % aller Bezügerinnen und Bezüger in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.

5. Vom Bund übertragene Aufgaben

5.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Im Berichtsjahr nahm die Anzahl Bezüger von Altersrenten um 2,7 % auf 65'750 zu. Der Bestand an Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) nahm im letzten Jahr um 0,4 % auf 2'749 Leistungsbeziehende zu. Insgesamt bezogen im Jahr 2019 69'167 Personen eine Rente der AHV (inklusive Kinder- und Zusatzrenten). Das Gesamtvolumen der von der SVA Aargau ausgerichteten AHV-Renten erhöhte sich um 3,3 % auf 1,499 Milliarden Franken. Das durchschnittliche Rentenalter jener Personen, welche die AHV-Rente von der SVA Aargau beziehen, lag im Jahr 2019 unverändert bei 64,4 Jahren. Die SVA Aargau konnte im Berichtsjahr rund 2'800 Rentenvorausberechnungen erstellen, welche vor der Pensionierung Auskunft über die Höhe der Altersrente geben. Das Angebot wird immer mehr genutzt. Über die letzten fünf Jahre wurde eine Zunahme der Anfragen von etwa 30 % verzeichnet.

5.2 Erwerbsausfall (EO) und Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Im Berichtsjahr belief sich die Anzahl EO-Beziehender auf 20'866, die der MSE-Beziehenden auf 1'857. Demnach ist die Anzahl EO-Beziehende praktisch unverändert (+0,1 %) und die Zahl der MSE-Beziehenden stark rückläufig (-10 %) im Vergleich zum Vorjahr. Die ausbezahlten Leistungen belaufen sich bei der EO auf knapp 24 Millionen Franken und bei der MSE auf gut 21 Millionen Franken. Die ausbezahlten Diensttage in der EO wurden zu 54 % im Militärdienst, zu 23 % im Zivilschutz und zu 17 % im Zivildienst absolviert. Die verbleibenden 6 % wurden im Rahmen der Jugend- und Sportprogramme bezogen.

5.3 Invalidenversicherung (IV)

Die IV der SVA Aargau ist für sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Aargau bei gesundheitlichen Einschränkungen im Beruf oder im Haushalt zuständig, unabhängig vom Standortkanton des jeweiligen Arbeitgebers. Die Zahl der Anmeldungen bei der Invalidenversicherung für berufliche Integration und Rente stieg zwischen 2014 und 2019 von 5'264 auf 6'499 (+23,5 %).

Die Eingliederung wurde weiter intensiviert. Insbesondere wurden die Bemühungen bei Jugendlichen verstärkt (+18 % bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen), um diese besonders sensible Gruppe noch besser zu unterstützen. Im Bereich der Eingliederungen erzielte die SVA Aargau mit 2'398 (Vorjahr 2'044) erfolgreich abgeschlossenen Eingliederungen einen neuen Höchstwert. 2'309 Personen davon hatten nach Abschluss eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt (Vorjahr 1'975).

14'974 Menschen im Kanton Aargau waren Ende 2019 auf eine IV-Rente angewiesen. Zusätzlich wurden 3'484 ergänzende Kinderrenten zur Hauptrente ausgerichtet. Die Zahl der im Kanton Aargau ausgerichteten IV-Renten (ohne ergänzende Kinderrenten) sank im Zeitraum 2014–2019 um 3,5 %. Insgesamt wurden 1'098 neue IV-Renten zugesprochen.

Zur Unterstützung eines eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebens richtete die IV an 2'729 Personen eine Hilflosenentschädigung aus, sprach 4'129 Hilfsmittel zu und vergütete 5'877 medizinische Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung.

Das jährlich vom Bundesamt für Sozialversicherungen durchgeführte Audit stellt der IV-Stelle der SVA Aargau auch für das Jahr 2019 ein gutes Zeugnis aus. Zwei Verfahrensabläufe wurden dabei vom Bundesamt für Sozialversicherungen als Good Practice qualifiziert. Good Practice-Hinweise werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen den anderen IV-Stellen schweizweit zur Kenntnis gebracht.

6. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) beaufsichtigt der Regierungsrat Träger von öffentlichen Aufgaben wie die SVA Aargau. Entsprechend übt er gemäss § 8 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz; SAR 153.100) die Staatsaufsicht über die selbstständigen Staatsanstalten aus. Die Genehmigungskompetenz für Jahresbericht und Jahresrechnung liegt beim Regierungsrat und es ist keine Botschaft an den Grossen Rat notwendig. Unter Berücksichtigung der Grösse und hohen Bedeutung der SVA Aargau für die soziale Infrastruktur des Kantons Aargau stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat dennoch den Antrag auf Kenntnisnahme.

Antrag

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2019 der SVA Aargau werden zur Kenntnis genommen.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 der SVA Aargau

sva
AARGAU
Sozialversicherung

Jahresbericht 2019

Highlights

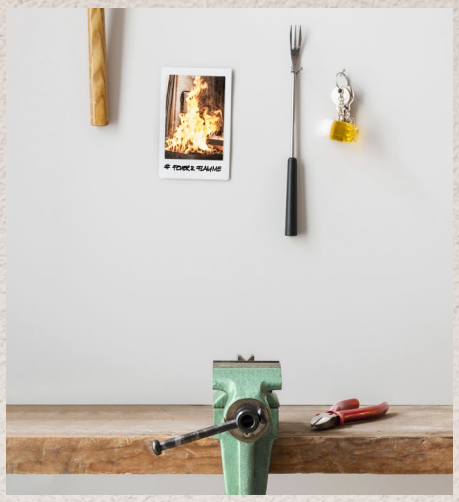

Versicherungsnachweis bei Grenzübertritt Seite 22

Wie die SVA Aargau einem deutschen Arbeitgeber zu einer Versicherungsbescheinigung für seinen Schweizer Kunstschmied-Lernenden verhalf, damit dieser Arbeiten in seinem Heimatland ausführen konnte. Das war keine Kunst – sondern ganz unkompliziert.

Prämienverbilligung als Entlastung für Alleinerziehende Seite 14

Wie die SVA Aargau dafür sorgte, dass eine alleinerziehende Mutter, die nach der Trennung die Krankenversicherungsprämie für sich und ihre drei Kinder nicht mehr aus eigener Kraft zahlen konnte, innert weniger Tage die dringend benötigte Auszahlung bekam. Und das rückwirkend.

Selbstbestimmtes Leben im eigenen Zuhause Seite 30

Wie die SVA Aargau einer IV-Bezügerin zu einem Assistenzbeitrag verhalf, der es ihr ermöglichte, eine Assistenzperson anzustellen, die sie im Alltag unterstützt. Dadurch musste die Versicherte nicht ins Pflegeheim und gewann ein Stück Lebensqualität zurück.

Impressum
Herausgeber: SVA Aargau, Projektleitung: Linda Keller, SVA Aargau
Optik/Realisation: Baldinger & Baldinger AG, Aarau
Druck und Versand: Kromer Print AG, Lenzburg, Auflage: D 280 Ex.
Fotograf: Riechsteiner Fotografie, Worb

Die SVA Aargau in Zahlen 2019

Als selbstständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen leistet die SVA Aargau einen wichtigen Beitrag an die soziale Sicherheit der Menschen im Kanton Aargau.

Kunden

52 266

Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende rechnen die 1. Säule bei der Ausgleichskasse der SVA Aargau ab.

Mitarbeitende

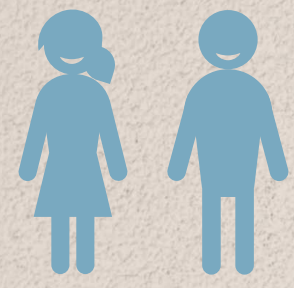

423

SVA-Mitarbeitende setzen sich täglich für die soziale Sicherheit im Kanton Aargau ein.

Integrationen in der IV

2 309

Personen konnte die Invalidenversicherung erfolgreich in den 1. Arbeitsmarkt integrieren.

Ergänzungsleistungen

266

Mio. CHF

Im Kanton Aargau beziehen AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner Ergänzungsleistungen im Umfang von 266 Millionen Franken.

Leistungen

2,6

Mrd. CHF

Über alle Sozialwerke zahlt die SVA Aargau jährlich 2,6 Milliarden Franken Leistungen aus.

6 %

Dies entspricht 6 Prozent des kantonalen Bruttoinlandprodukts (BIP).

AHV

69 167

Personen erhalten eine AHV-Rente von der SVA Aargau.

Familienzulagen

52 620

Die kantonale Familienausgleichskasse der SVA Aargau zahlt für 52 620 Kinder Familienzulagen aus.

Prämienverbilligung

Rund jede 5. Person im Kanton Aargau bezieht Prämienverbilligung.

Inhalt

4 **Editorial**

6 **Mit Menschen für Menschen**

9 **Kunden und Tätigkeitsbereiche**

---

16 **Prämienverbilligung (PV)**

18 **Krankenkassenausstände**

19 **Liste der säumigen Versicherten (LSV)**

20 **Ergänzungsleistungen (EL)**

24 **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**

26 **Familienzulagen (FAZ)**

28 **Erwerbsausfallentschädigung (EO)**

29 **Mutterschaftsentschädigung (MSE)**

32 **Invalidenversicherung (IV)**

---

37 **Corporate Governance**

43 **Jahresrechnung**

Editorial

Die SVA Aargau gewinnt 2019 in einem kompetitiven Wettbewerb den renommierten Digital Economy Award in der Kategorie Digital Transformation NPO & Government. Eine grosse Freude und die Bestätigung, dass die Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen auch im öffentlichen Aufgabenbereich den Kunden und Kundinnen einen wichtigen Mehrwert bringt.

Elisabeth Meyerhans Sarasin, Präsidentin der Verwaltungskommission

Die SVA Aargau treibt auf ihrem Weg zur führenden Lösungsanbieterin im Bereich der sozialen Sicherheit nicht nur die Automatisierung der Prozesse und die Digitalisierung der Dienstleistungen voran, sondern intensiviert auch ihre Kundenorientierung weiter. Die Verwaltungskommission und die Geschäftsleitung haben dazu 2019 die strategische Ausrichtung des Unternehmens geschärft und bereits erste Umsetzungserfolge feiern können.

Wir wollen bewusst Synergien nutzen, um unseren Kundinnen und Kunden Dienstleistungen integral über alle Sozialversicherungen hinweg anbieten zu können und eine Beratung aus einer Hand zu ermöglichen. Dazu denken wir die Leistungen der 1. Säule ganzheitlich und vernetzt. Mit der Umsetzung der Kooperation Arbeitsmarkt im gesamten Kanton haben wir dazu bereits einen ersten wichtigen Schritt gemacht.

Unsere Dienstleistungen gestalten wir professionell und günstig. Dazu nutzen wir neue technologische Möglichkeiten, die es uns auch erlauben, schnell auf neue Anforderungen zu reagieren. So ermöglichte es uns der vollautomatisierte Prämienverbilligungsprozess, die vom Regierungsrat beschlossene Zusatzausschüttung auch 2019 schnell und reibungslos abzuwickeln. Dass die SVA Aargau mit diesem digitalen Angebot eine grosse Kundenorientierung und eine hohe Verlässlichkeit unter Beweis stellt, attestierte uns auch die Fachjury des Digital Economy Award bei der Wahl zur Award-Gewinnerin in der Kategorie Digital Transformation NPO & Government. Dank einer vorausschauenden Gesetzesänderung hat der Kanton Aargau diese digitale Transformation überhaupt erst möglich gemacht.

Anfang 2020 durften wir mit Thomas Wettstein ein neues Mitglied in der Verwaltungskommission begrüssen. Als Geschäftsführer eines IT-Dienstleistungsunternehmens bringt er ein vertieftes Verständnis für die sich stellenden Herausforderungen und die sich bietenden Möglichkeiten bei der Digitalisierung von Business-Prozessen mit. Thomas Wettstein folgt auf Christoph Schenk, der sein Amt nach sechs Jahren per Ende 2019 niedergelegt hat. Er hat mit seiner strategischen Weitsicht viel zur Entwicklung des Unternehmens beigetragen und die Verwaltungskommission dankt ihm für seine Mitarbeit.

Ebenfalls spricht die Verwaltungskommission den Partnern aus Politik und Wirtschaft ihren Dank für den guten Austausch im vergangenen Jahr aus. Bei der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden bedankt sie sich für das grosse Engagement im Sinne unserer Kundinnen und Kunden.

Die SVA Aargau sichert Existenz und ist damit mitverantwortlich für die soziale Sicherheit im Kanton Aargau. Unsere Dienstleistungen tragen zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung bei.

Damit unsere Kundinnen und Kunden informiert Entscheidungen treffen können und sich wertgeschätzt fühlen, ist die einfache und transparente Ausgestaltung unserer Dienstleistungen wichtig. Wir realisierten deshalb 2019 im Rahmen eines Pilotprojekts eine digitale Informations- und Kommunikationsplattform, welche aktuell von Kunden und Kundinnen getestet wird. Mit der Lancierung von verschiedenen Onlineformularen vereinfachten wir zudem den Datenaustausch über unsere Website. Eine Reihe von bestehenden und neuen Veranstaltungsformaten adressierte die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse unserer vielfältigen Anspruchsgruppen. Das Pensionierungsseminar, das wir zusammen mit der Aargauischen Kantonalbank durchführten, stiess auf grosses Interesse und war bereits bei der ersten Durchführung ausgebucht.

Arbeit ist ein zentraler Faktor in unserem Leben. Die Invalidenversicherung ist deshalb primär eine Integrationsversicherung. Wir intensivierten in den vergangenen Jahren unsere Eingliederungsbemühungen deutlich. 2019 hatten nach Abschluss der Eingliederungsunterstützung durch die Invalidenversicherung der SVA Aargau 2 309 Personen eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt. Dies ist eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 17 Prozent.

Auch im vergangenen Jahr zahlte die SVA Aargau insgesamt rund 2,6 Milliarden Franken Versicherungsleistungen aus. Die Alters- und Hinterlassenenrenten nehmen dabei mit 1,5 Milliarden Franken mit Abstand den grössten Anteil ein. Uns ist eine hohe Kostentransparenz wichtig und wir sind uns unserer Verantwortung als grosses Dienstleistungsunternehmen bewusst. Mit den uns anvertrauten finanziellen Mitteln gehen wir haushälterisch um. Deshalb haben wir als erste SVA in der Schweiz eine betriebswirtschaftlich basierte Finanzbuchhaltung eingeführt.

Nancy Wayland Bigler, CEO

Unsere Durchführungskosten blieben auch 2019 auf einem stabilen Niveau und die positive Entwicklung der Finanzmärkte führte zu einem Ertragsüberschuss von 5,1 Millionen Franken.

Gemeinsam haben wir uns im vergangenen Jahr für die Zukunft der SVA Aargau gestärkt und die Geschäftsleitung freut sich über die realisierten Vorhaben und neu lancierten Projekte. Dass die SVA Aargau mit dem Gewinn einer der wichtigsten Digital-Auszeichnungen der Schweiz ihre Umsetzungsstärke unter Beweis stellen konnte, war im vergangenen Jahr natürlich ein besonderes Highlight. Den Mitarbeitenden dankt die Geschäftsleitung für ihr engagiertes, konstruktives und vor allem hochkompetentes Mitwirken herzlich.

Mit Menschen für Menschen

Die SVA Aargau ist unterwegs und verändert sich. Zusammen mit vielen Mitarbeitenden, die bereit sind, die Durchführung der Sozialversicherungen neu zu denken, entwickelt sich das Unternehmen zur lösungsorientierten Dienstleisterin.

Die Mitarbeitenden der SVA machen sich Schritt für Schritt bereit für die Anforderungen, welche der Weg zur führenden Lösungsanbieterin im Bereich der sozialen Sicherheit an sie stellen wird. So besuchten auch im vergangenen Jahr 43 Prozent der Mitarbeitenden während insgesamt 720 Tagen eine Weiterbildung. Obwohl sie überzeugt sind, dass sich die Anforderungen an sie massiv verändern werden, erachtet es im Gegenzug nur rund ein Drittel der Schweizer Bevölkerung als notwendig, sich mit Weiterbildungen an die neue Arbeitswelt anzupassen (Digitalbarometer 2019).

Die SVA-Mitarbeitenden eigneten sich 2019 sowohl Sozialversicherungswissen als auch Kompetenzen an, die eher aus erweiterten Fachgebieten kommen und auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen immer wesentlicher werden. In Ausbildungen aus den Bereichen New Work, Online Communication and Marketing, Digital Transformation oder Leadership verschaffen sich die Mitarbeitenden das notwendige Rüstzeug, um die Zukunft der SVA Aargau aktiv mitzugestalten. Das neue Wissen tragen sie aktiv in das Unternehmen und vermitteln es den Arbeitskolleginnen und -kollegen weiter.

SVA-Mitarbeitende per 31.12.2019

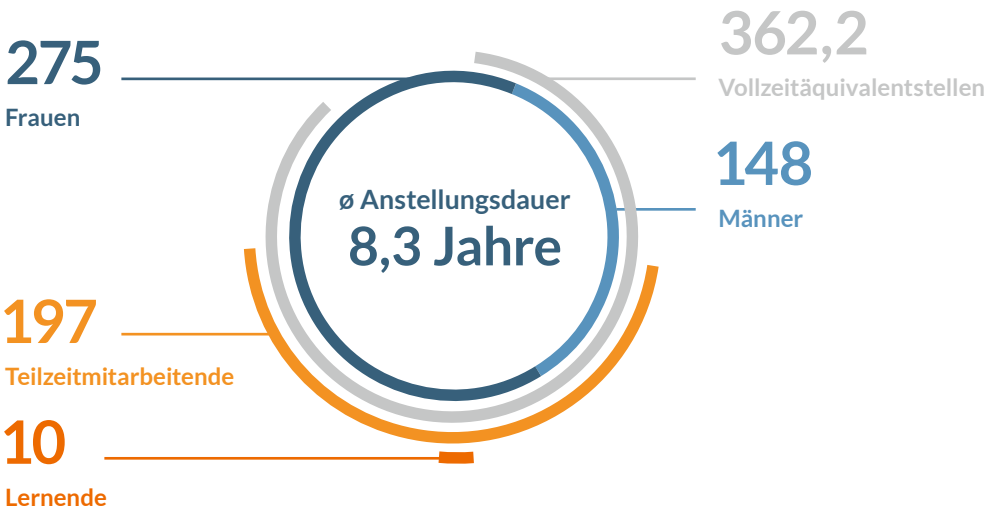

Mitarbeitende pro Geschäftsbereich

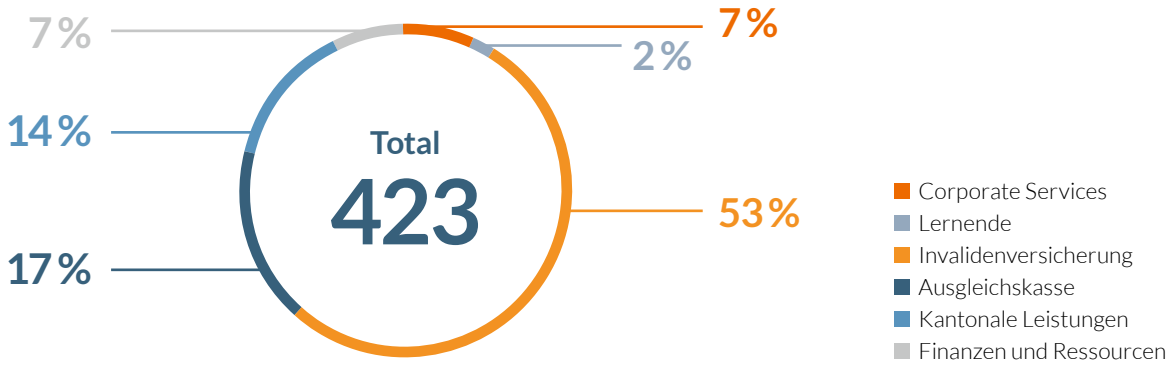

Die SVA Aargau fördert die Entwicklung der Mitarbeitenden aktiv. Gemeinsam lernen sie, mit den Veränderungen der digitalen Transformation umzugehen. Damit tritt das Unternehmen gleichzeitig auch dem immer grösser werdenden Fachkräftemangel entgegen. Anstatt sich einseitig auf die Rekrutierung neuer Arbeitskräfte zu fokussieren, nützt die SVA Aargau neue Technologien und Arbeitsweisen, um dem sich abzeichnenden Fallwachstum mit dem bestehenden Personalkörper begegnen zu können.

Marktgerechte Entlöhnung

Ein 2019 mit einem spezialisierten externen Partner durchgeführter Lohnvergleich zeigte auf, dass die SVA Aargau marktgerechte Löhne zahlt. Der höchste Lohn innerhalb des Unternehmens ist um Faktor 4,79 höher als der tiefste. Die SVA Aargau verpflichtet sich der Lohngleichheit und zahlt Frauen und Männern für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn. Die Einhaltung dieser Lohngleichheit wurde ihr im Rahmen des Lohnvergleichs attestiert.

Die Frauenquote liegt bei 65 Prozent und mehr als die Hälfte der Führungskräfte sind Frauen. Die SVA Aargau steht für flexible Arbeitsmodelle ein – auch für Kadermitarbeitende. Dazu gehören neben der Möglichkeit, Führungsaufgaben in Teilzeit wahrzunehmen, Co-Leitungsmöglichkeiten sowie mobiles Arbeiten von zu Hause oder unterwegs.

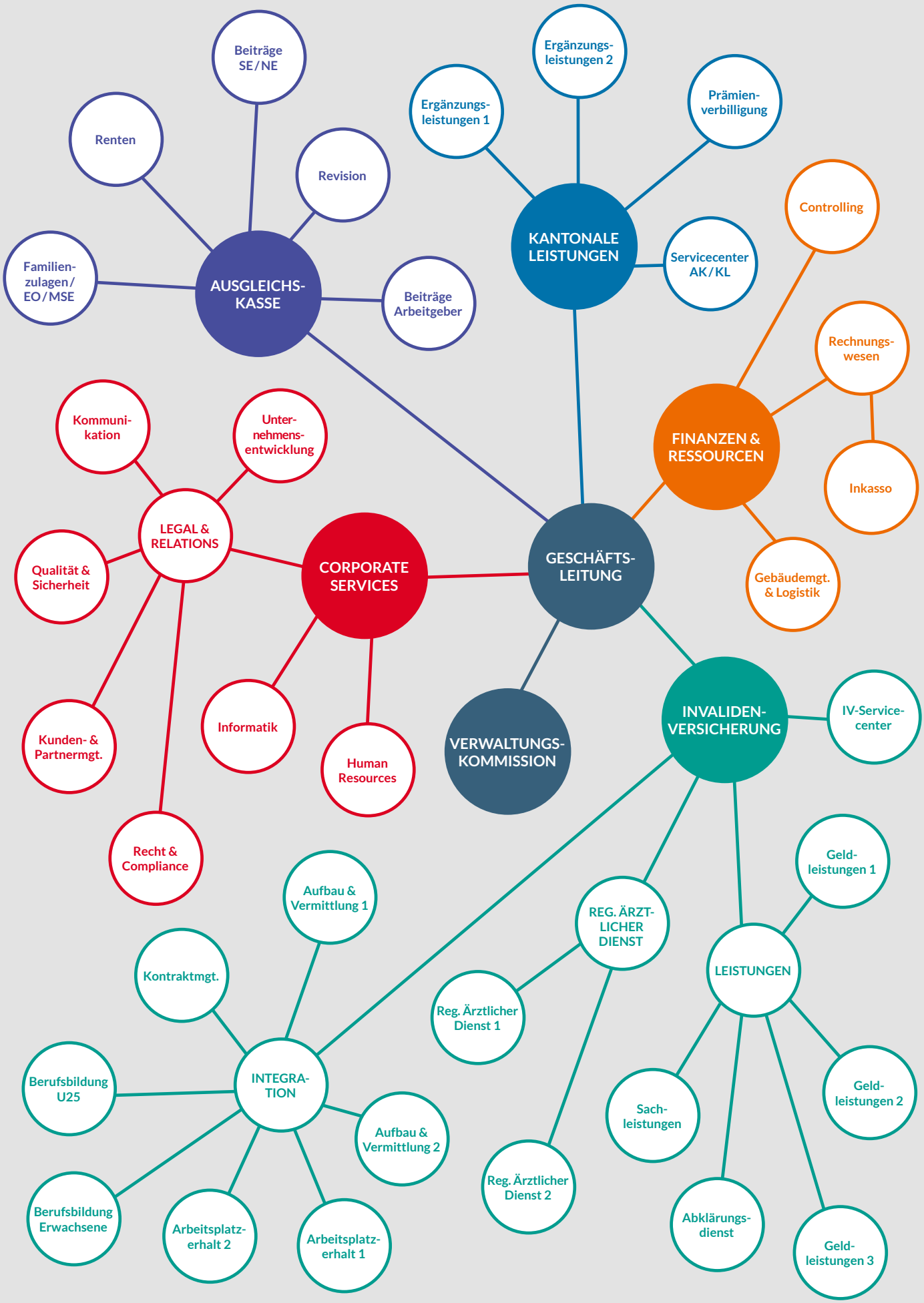
Beiträge SE/NE
Renten
Revision
Familien-zulagen/ EO/MSE
AUSGLEICHS-KASSE
Beiträge Arbeitgeber
Ergänzungs-leistungen 2
Ergänzungs-leistungen 1
Prämien-verbilligung
KANTONALE LEISTUNGEN
Servicecenter AK/KL
Controlling
Rechnungs-wesen
FINANZEN & RESSOURCEN
Inkasso
Gebäudemgt. & Logistik
Kommuni-kation
Unter-nehmens-entwicklung
LEGAL & RELATIONS
Qualität & Sicherheit
CORPORATE SERVICES
GESCHÄFTS-LEITUNG
Kunden- & Partnermgt.
Informatik
Human Resources
Recht & Compliance
VERWALTUNGS-KOMMISSION
INVALIDEN-VERSICHERUNG
IV-Service-center
Aufbau & Vermittlung 1
Kontraktmgt.
REG. ÄRZT-LICHER DIENST
Geld-leistungen 1
LEISTUNGEN
Reg. Ärztlicher Dienst 1
Berufsbildung U25
INTEGRA-TION
Aufbau & Vermittlung 2
Sach-leistungen
Geld-leistungen 2
Reg. Ärztlicher Dienst 2
Berufsbildung Erwachsene
Arbeitsplatz-erhalt 2
Arbeitsplatz-erhalt 1
Abklärungs-dienst
Geld-leistungen 3

Kunden und Tätigkeitsbereiche

Unsere Dienstleistungen für Versicherte

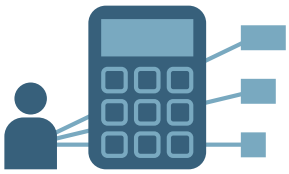

Rentenvorausberechnungen

Wie jeder Lebenslauf ist auch die AHV-Rente individuell. Rentenvorausberechnungen zeigen den Versicherten auf, wie hoch ihre AHV-Rente später sein wird, und schaffen damit die Grundlage für eine frühzeitige Finanzplanung.

Pensionierungsseminar

Während eines halben Tages vermitteln die SVA Aargau sowie die Aargauische Kantonalbank wichtiges Wissen rund um die Pensionierung und beantworten bereits vor Ort persönliche Fragen von Versicherten und HR-Fachpersonen.

Gemeindezweigstellen

In 211 Gemeinden beraten AHV-Gemeindezweigstellen die Versicherten unter anderem bei Fragen rund um die AHV. Zusätzlich nehmen sie auch Aufgaben in den Bereichen der Ergänzungsleistungen und der Prämienverbilligung wahr.

Hotline IV-Berufsberatung

IV-Fachpersonen beraten Eltern und Lehrpersonen kompetent und kostenlos, wenn junge Menschen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen Unterstützung bei der Ausbildung oder beim Berufseinstieg benötigen.

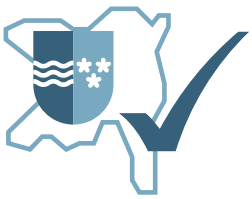

Kooperation Arbeitsmarkt

Die systematische und intensive Zusammenarbeit der Invalidenversicherung mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren ermöglicht die Existenzsicherung der Versicherten aus einer Hand. Dank der Bündelung der verschiedenen Kompetenzen und Massnahmen erhöhen sich ihre Chancen auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Unsere Dienstleistungen für Arbeitgebende

Onlineplattform connect

Dank connect haben Arbeitgebende mehr Zeit für ihr eigentliches Kerngeschäft. Die Abwicklung der Sozialversicherungen lässt sich über die Onlineplattform mit wenigen Klicks schnell und unkompliziert erledigen.

Arbeitgeber Forum

Das jährlich stattfindende Arbeitgeber Forum setzt sich mit aktuellen Themen rund um die soziale Sicherheit auseinander und bietet als attraktive Austauschplattform Raum für Networking. Der Anlass hat sich mittlerweile als fixer Termin in den Agenden der Aargauer Arbeitgebenden etabliert.

Beratungen Internationales

Internationale Geschäftstätigkeiten werfen einige sozialversicherungsrechtliche Fragen von hoher Komplexität auf. Die Fachpersonen der SVA Aargau beraten Unternehmen umfassend und persönlich.

Arbeitgeber-Hotline

IV-Fachpersonen stehen Führungskräften und HR-Fachleuten rasch und unkompliziert mit Rat und Tat zur Seite, wenn Mitarbeitende erkranken oder verunfallen. Kostenlos zeigen sie individuelle Unterstützungsmöglichkeiten und Lösungen der Invalidenversicherung auf.

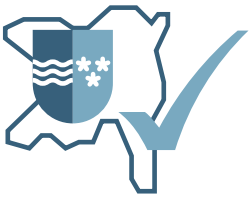

Kooperation Arbeitsmarkt

Den Arbeitgebenden bietet die Kooperation Arbeitsmarkt ein niederschwelliges Beratungsangebot bei Fragen zu Leistungen der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung – aus einer Hand.

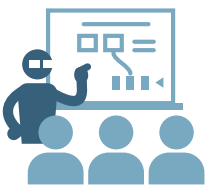

Kursangebot

Die Kurse der SVA Aargau richten sich an Führungskräfte und HR-Fachpersonen und vermitteln praxisnahes Wissen rund um die Sozialversicherungen der 1. Säule sowie zur Gesundheit am Arbeitsplatz.

Unternehmen und nichterwerbstätige Personen

Einzelne Betriebe sowie Selbstständige mit und ohne Mitarbeitende rechnen bei der SVA Aargau die Beiträge der 1. Säule ab. Ebenfalls versichern private Arbeitgeber ihre Angestellten bei der SVA Aargau (zum Beispiel einen Raumpfleger oder eine Nanny).

Kunden der SVA-Ausgleichskasse 2019

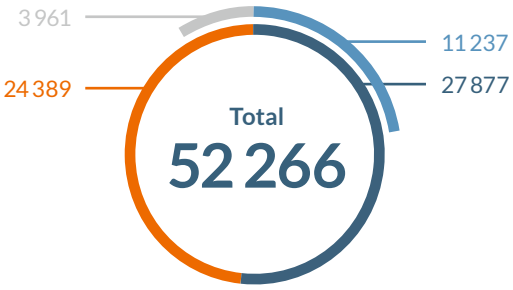

- Arbeitgebende
- davon Hausdienstarbeitgebende *
- Selbstständige
- davon Selbstständige mit Angestellten

* Im Privathaushalt ist grundsätzlich jede entlöhnte Tätigkeit beitragspflichtig: Wer eine Raumpflegerin, eine Haushaltshilfe oder einen Babysitter beschäftigt, ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

Selbstständigerwerbende und Arbeitgeber unterscheiden sich in der Beitragspflicht für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung. Als unselbstständigerwerbend gilt, wer von einem Arbeitgeber angestellt ist und Lohn bezieht. Als selbstständigerwerbend gelten Personen, die Inhaber einer Einzelunternehmung oder Teilhaber an einer Personengesellschaft sind und die AHV-rechtlichen Voraussetzungen an eine selbstständige Tätigkeit erfüllen.

Mehr als 77 Prozent aller Unternehmen, die über die SVA Aargau abrechnen, sind Kleinbetriebe oder Hausdienstarbeitgebende mit einer Lohnsumme bis 100 000 Franken. Kunden mit einer Lohnsumme von über 1 Million Franken machen einen Anteil von rund 3 Prozent aus. Die drei grössten Kunden decken ⅕ der gesamten Lohnsumme ab. Dazu gehört auch der Kanton Aargau, der als Arbeitgeber bei der SVA Aargau ebenfalls die Beiträge der ersten Säule abrechnet.

Bei der SVA Aargau sind vor allem KMU-Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden versichert. Rund 50 Prozent der Kunden sind als Einzelunternehmung (mit und ohne Personal) organisiert. Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) machen 20 Prozent der angeschlossenen Kunden aus. Die Hausdienstarbeitgebenden sind mit einem Anteil von rund 22 Prozent vertreten. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie zum Beispiel Gemeinden (1 Prozent), Genossenschaften (4 Prozent) sowie Vereine, Stiftungen und Erbengemeinschaften (3 Prozent) runden das Kundenportfolio ab.

Nichterwerbstätige Personen

Bei der SVA Aargau zahlen rund 22 000 nichterwerbstätige Personen ihre AHV-Beiträge ein. Als nichterwerbstätig gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen. Dazu gehören beispielsweise vorzeitig Pensionierte, Studierende, Beziehende von IV-Renten, Weltreisende oder anerkannte Flüchtlinge.

Seriöse Überprüfung der Leistungsansprüche sorgt für Vertrauen und Fairness.

Die Sozialversicherungen prüfen die Leistungsansprüche der versicherten Personen, die Beitragspflicht der Arbeitgebenden und die Leistungen von Drittfirmen sorgfältig. Der Anteil jener Versicherten und Unternehmen, die sich nicht korrekt verhalten, ist verschwindend gering.

Die Massnahmen zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs tragen zur Stabilisierung und Legitimation des Sozialversicherungssystems bei. Sie dienen dem Schutz all jener Versicherten, die rechtmässig Anspruch auf Versicherungsleistungen haben. Das Wissen, dass Personen, welche unrechtmässig Leistungen beziehen, entdeckt werden, stärkt die Beziehung der Mitarbeitenden der SVA Aargau zu den über 99 Prozent Versicherten, die auf eine vertrauensvolle Beratung und Unterstützung angewiesen sind.

Die Observation einer versicherten Person ist die letzte mögliche Massnahme in der Missbrauchsbekämpfung. Nachdem Observationen aufgrund eines Gerichtsurteils sistiert waren, trat im November 2019 eine neue Gesetzesgrundlage in Kraft. Sie regelt die Voraussetzungen für Observationen neu für alle Sozialversicherungen. 2019 führte die SVA Aargau keine Observationen durch.

Zahlungsmoral der angeschlossenen Betriebe

Insgesamt hat die Ausgleichskasse der SVA Aargau 2019 rund 340 000 Rechnungen an Betriebe und Personen versendet. Davon mussten 10 Prozent gemahnt werden. Daraus resultierten wiederum 4 901 Betreibungsbegehren im Gesamtbetrag von rund 14,7 Millionen Franken. Dieser Betrag entspricht 1,4 Prozent des Beitragsvolumens inkl. Gebühren, Zinsen usw.

Im Jahr 2019 verbuchte die SVA Aargau Abschreibungen in der Höhe von knapp 6,8 Millionen Franken (0,6 Prozent des Beitragsvolumens inkl. Gebühren, Zinsen usw.). Ausstände müssen abgeschrieben werden, wenn die Betreibung bzw. die Zwangsvollstreckung erfolglos war oder eine Betreibung im Vorhinein aussichtslos ist.

Gegen 17 Betriebe reichte die SVA Aargau eine Strafanzeige wegen Zweckentfremdung der Lohnbeiträge ein. Die Summe der ausstehenden Lohnbeiträge dieser Betriebe beläuft sich auf knapp 800 000 Franken. Darin enthalten sind rund 270 000 Franken ungedeckte Arbeitnehmerbeiträge. Ungeachtet der Nichtbezahlung der AHV-Beiträge durch die Arbeitgebenden, erfolgt die Gutschrift der Beiträge auf dem individuellen Konto der Arbeitnehmenden. Dadurch werden Beitragslücken vermieden, die später zu einer Reduktion der AHV-Rente führen könnten. Die Arbeitnehmenden müssen von sich aus nicht tätig werden.

Die abgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge werden durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert. Abgeschriebene Mahngebühren, Verwaltungskosten und teilweise auch Betreibungskosten trägt die SVA Aargau.

Ungerechtfertigte Leistungen vermeiden

Die sorgfältige Kontrolle der jährlich über 130 000 Rechnungen von Leistungserbringern für Hilfsmittel und medizinische Massnahmen trägt dazu bei, dass keine ungerechtfertigten Leistungen ausbezahlt werden. 2019 wurden rund 7 700 Rechnungen im Gesamtbetrag von rund 17 Millionen Franken abgelehnt. Im gleichen Zeitraum wurden Leistungen im Umfang von 189 Millionen Franken beglichen.

Alleinerziehend, aber nicht allein

Eine Trennung bedeutet nicht nur eine seelische, sondern auch eine grosse finanzielle Belastung. Die Krankenversicherungsprämien verschärfen die Situation zusätzlich. Gut, dass die SVA Aargau Unterstützung bietet.

Die Krankenversicherungsprämien sind für viele Menschen im Kanton Aargau eine finanzielle Belastung. Die Prämienverbilligung entlastet und überbrückt finanzielle Durststrecken. Die Mitarbeitenden der SVA Aargau sind für die Versicherten da, wenn sie gebraucht werden, und freuen sich mit ihnen über glückliche Wendungen in ihrem Leben.

«Eine Trennung ändert vieles – auch das zur Verfügung stehende Haushaltsbudget. So war es einer alleinerziehenden Mutter von drei Kindern nicht mehr möglich, die Krankenversicherungsprämien für vier Personen aus eigener Kraft zu finanzieren. Wie alle Haushalte im Kanton erhielt sie Anfang Jahr ein Informationsblatt der SVA Aargau, welches ihr wichtige Hinweise zur Prämienverbilligung lieferte. Sie erfuhr, dass sie Veränderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse melden kann. Und genau das tat sie dann auch.

Rasche Unterstützung

Nachdem ich den entsprechenden Antrag erhalten hatte, rief ich sie an. Sie und ihre Kinder hatten Anspruch auf Prämienverbilligung. Zusätzlich würde sie auch rückwirkend ab dem Trennungsdatum eine Vergünstigung der Krankenversicherungsprämie erhalten. Bereits nach wenigen Tagen erstattete ihr die Krankenversicherung den errechneten Betrag zurück. Die Erleichterung bei der Mutter über diese dringend notwendige finanzielle Unterstützung war natürlich gross.

Unerwarteter Geldsegen

Einige Zeit verging. Eines Tages wurde ich schliesslich an unseren Empfang gerufen. Dort warteten ein selbst gebackener Kuchen und eine Dankeskarte auf mich! Die alleinerziehende Mutter teilte mir darin mit, dass sie überraschenderweise von einer Erbschaft profitieren konnte. Sie schrieb, dass sie und ihre Kinder deshalb in Zukunft keine Prämienverbilligung mehr benötigten, und sie bedankte sich für die stets effiziente, unkomplizierte und freundliche Bearbeitung ihrer Anliegen.

Sie war froh, dass ihr die Prämienverbilligung in den letzten Monaten einen Teil der finanziellen Last von den Schultern genommen hatte. Jetzt freute sie sich darüber,

Kai Herzog
SVA-Mitarbeiter Team Prämienverbilligung

dass sie nicht mehr auf die existenzsichernde Leistung der SVA Aargau angewiesen war. Bereits am nächsten Tag meldete sie die Einkommensverbesserung mit dem dazu notwendigen Onlineformular – und wir konnten die Leistungen einstellen.»

Mehr Informationen zu den Leistungen der SVA Aargau im Bereich Prämienverbilligung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Prämienverbilligung

Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können eine Prämienverbilligung geltend machen. Das schweizweit einzigartige Onlineverfahren zur Beantragung der Leistungen hat sich mittlerweile im Kanton gut etabliert.

Die SVA Aargau hat im Berichtsjahr weitere Optimierungen am Prämienverbilligungsprozess zugunsten der Kunden und Kundinnen vorgenommen. So vereinfacht ein dynamisches Webformular die Meldung von Veränderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse deutlich. Als grosse Unterstützung für die Kundinnen und Kunden hat sich auch der neue digitale Mitarbeiter des Teams Prämienverbilligung erwiesen: Chatbot Maxi beantwortet Fragen rund um die Prämienverbilligung und schafft dabei ein hervorragendes Kundenerlebnis.

Maxi wurde im September 2019 auf der Website installiert und konnte die telefonischen und elektronischen Kundenanfragen im Team Prämienverbilligung um 30 Prozent reduzieren. 92 Prozent der befragten Nutzer und Nutzerinnen gaben an, mit Maxi zufrieden bis überaus zufrieden zu sein. Die Investitionen in den Chatbot amortisierten sich bereits in den ersten drei Monaten nach der Einführung. Die erfolgreiche Einführung von Maxi weckte auch das Interesse von anderen Sozialversicherungen und Institutionen und die SVA Aargau konnte ihre Erfahrungen weitergeben.

166 787

Anzahl Leistungsbeziehende

2019

340 Mio.

Prämienverbilligungen in CHF *

* Geldfluss ohne Krankenkassenausstände (Verlustscheine), Abschreibungen und Differenzzahlungen sowie ohne Berücksichtigung erfolgter Rückerstattungen im Jahr 2019

Bedarfsgerechte Ausschöpfung der Prämienverbilligung 2019

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stellt sicher, dass die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel bedarfsgerecht verteilt werden. Er hat deswegen im Sommer 2019 die Parameter für das Prämienverbilligungsjahr 2019 nachträglich angepasst, mit dem Ziel, Ehepaare und Alleinstehende mit Kindern stärker zu entlasten.

Die SVA Aargau berechnete daraufhin den Anspruch jener Personen, die für das Jahr 2019 Prämienverbilligung beantragt hatten, neu. Aufgrund der neuen Berechnungsbasis erweiterte sich zudem der Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Dank des automatisierten Prämienverbilligungsverfahrens konnte die SVA Aargau Ende Oktober 2019 innert kürzester Zeit sämtliche Verfügungen sowie Anmeldecodes für die Prämienverbilligung 2019 neu erstellen und den rund 48 000 betroffenen Haushalten proaktiv zustellen. Die betroffenen Krankenversicherer informierte die SVA Aargau direkt, damit diese die Prämienverbilligung den Versicherten zeitnah gutschreiben konnten.

Durchschnittliche Prämienverbilligung

Die durchschnittlich gewährte Prämienverbilligung betrug im Jahr 2019 rund 1 500 Franken pro Person (inkl. Kinder und Jugendliche). Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, erhielten durchschnittlich rund 4 900 Franken und Sozialhilfebeziehende rund 2 600 Franken Prämienverbilligung pro Jahr.

Richtprämien Prämienverbilligung in CHF

	2019
Erwachsene	4 540
Kinder	980
Junge Erwachsene	4 210

Die Richtprämie dient als Berechnungselement bei der Festsetzung des Prämienverbilligungsanspruchs und wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt.

Krankenkassenausstände

Die Krankenversicherer stellen die Kosten für Verlustscheine aus ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten zu 85 Prozent den Kantonen in Rechnung. Im Jahr 2019 wurden diese Verlustscheinkosten erstmals durch die Aargauer Gemeinden mitfinanziert.

2019 stellten die Krankenversicherer dem Kanton Aargau via die SVA Aargau rund 18,6 Millionen Franken (exkl. Rückerstattungen) für knapp 17 000 Verlustscheine in Rechnung (durchschnittlicher Betrag pro Verlustschein: 1 100 Franken). Die Verlustscheinkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 7 Prozent an.

Gemessen an den Kosten je Einwohnerin und Einwohner liegt der Kanton Aargau damit rund einen Drittel unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Da die Schuld der versicherten Person gegenüber dem Krankenversicherer trotz Weiterverrechnung der offenen Forderung an den Kanton bestehen bleibt, verbleiben die Schuldscheine beim Krankenversicherer. Aufgrund der kantonalen Gesetzesänderung per 1. Juli 2016 wurden die Verlustscheinkosten im Jahr 2019 erstmals an die Gemeinden weiterverrechnet. Zahlungspflichtig für Verlustscheinforderungen ist diejenige Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibung wohnte. Bei der Verteilung der Kosten durch die SVA Aargau an die Gemeinden wurden ausschliesslich Verlustscheine aus Betreibungen ab 1. Januar 2018 berücksichtigt. Die Gemeinden kamen im Jahr 2019 für rund 30 Prozent der Gesamtkosten auf. Die restlichen 70 Prozent wurden durch den Kanton finanziert.

Krankenkassenausstände in CHF

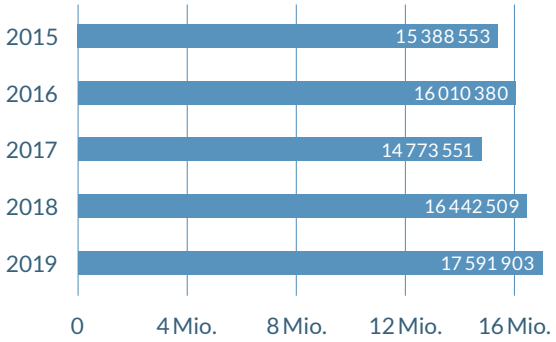

Verlustscheine werden jeweils im Folgejahr abgerechnet. 2019 waren es 16 709 Verlustscheine aus dem Jahr 2018.

Rückerstattungen

Die Krankenversicherer melden der SVA Aargau bei der jährlichen Verlustscheinabrechnung auch die nachträglichen Rückzahlungen der offenen Forderungen. Die sogenannten Rückerstattungen werden mit den Forderungen verrechnet. Im Berichtsjahr betrugen sie insgesamt 1,1 Millionen Franken.

Liste der säumigen Versicherten

Der Kanton Aargau verfolgt mit der Liste der säumigen Versicherten das Ziel, die Anzahl der Verlustscheine aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu reduzieren und die Zahlungsmoral der versicherten Personen zu erhöhen. Die SVA Aargau führt die Liste der säumigen Versicherten im Auftrag des Kantons.

Ein Eintrag auf der Liste erfolgt dann, wenn die versicherte Person eine Betreibung für Prämien oder Kostenbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bezahlt. Die Krankenversicherer schränken in der Folge ihre Leistungen auf Notfallbehandlungen ein. Die Wohnsitzgemeinden der säumigen Versicherten erhalten dank der Liste die Gelegenheit, Personen in finanziellen Schwierigkeiten aktiv zu unterstützen.

Begründete Anträge der Gemeinden führten 2019 zu rund 760 Sistierungen und rund 1 200 Aufschiebungen von Listeneinträgen. Verglichen mit dem Vorjahr ist eine aktivere Fallbearbeitung durch die Gemeinden spürbar. Dies zeigt sich auch im Anstieg der Sistierungen um rund 40 Prozent und der Aufschiebungen um rund 20 Prozent. Das Informationsbedürfnis der Gemeinden ist gross. Der neue Leitfaden des Departements Gesundheit und Soziales unterstützt die Entscheidungsfindung der Gemeinden in der Fallbearbeitung. Auch diverse Referate durch die Fachpersonen der SVA Aargau vermitteln den Gemeinden das notwendige Know-how, um die Liste der säumigen Versicherten als wirkungsvolles Werkzeug einzusetzen und damit die Situation der betroffenen Versicherten zu verbessern.

Zu den Listenkantonen der Schweiz gehören Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Zug, Thurgau und der Aargau. Der Kanton Solothurn hat 2019 die Abschaffung der Liste beschlossen. Im Kanton Aargau werden 1,8 Prozent der Bevölkerung auf der Liste der säumigen Versicherten geführt.

Anzahl säumige Versicherte

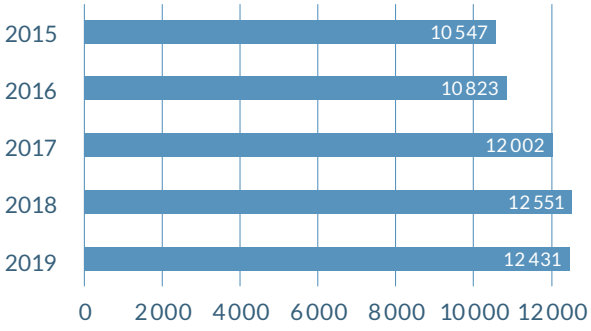

Elektronischer Datenaustausch mit den Krankenversicherern

Die SVA Aargau vereinheitlicht und automatisiert schrittweise den Austausch der Betreibungs-, Zahlungs-, Annullations- sowie Verlustscheinmeldungen mit den Krankenversicherern. Dadurch wird die Datenverarbeitung vereinfacht und beschleunigt. Nach einem erfolgreichen Pilotversuch 2018 konnte der elektronische Datenaustausch im Berichtsjahr mit weiteren Krankenversicherern erfolgreich umgesetzt werden und wird 2020 fortgeführt.

Die Abwicklung der Krankenkassenausstände sowie die Führung der Liste der säumigen Versicherten basieren auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:
Art. 64a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
Art. 105a – Art. 105m Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Ergänzungsleistungen

Personen, die Rentenleistungen aus der 1. Säule sowie IV-Taggelder beziehen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Im Jahr 2019 sind die Ergänzungsleistungen im Kanton Aargau betragsmässig überdurchschnittlich angestiegen (+ 4,5 Prozent). Um 5,0 Prozent höher als im Vorjahr liegt die Anzahl Personen, welche per Dezember 2019 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatten. Insgesamt wurden 2019 bei der SVA Aargau 13 Prozent mehr Anträge auf Ergänzungsleistungen gestellt als 2018. Allein diese Entwicklung zeigt die immer grösser werdende Bedeutung der Ergänzungsleistungen für Menschen mit einer AHV- oder IV-Leistung.

Aufenthaltsort als Kostentreiber

Einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen hat der Aufenthaltsort der Versicherten. So betragen die durchschnittlichen Ergänzungsleistungen bei Versicherten in einem Heim rund 29 300 Franken pro Jahr. Bei Personen, die zu Hause leben, fallen die Ergänzungsleistungen mit durchschnittlich 8 100 Franken wesentlich tiefer aus.

19 614

Anzahl erwachsene Leistungsbeziehende

2019

265,6 Mio.

Ergänzungsleistungen in CHF

Rund 37 Prozent der Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten eine IV-Rente.
63 Prozent der Leistungsbeziehenden sind AHV-Rentnerinnen und -Rentner.

Anerkennung höherer Heimtaxe

Bei Versicherten in einem Pflegeheim werden für die Pension und Betreuung maximal 160 Franken pro Tag als Ausgaben anerkannt. Wenn dieser Betrag für die Deckung der Kosten nicht ausreicht und deswegen eine Sozialhilfeabhängigkeit droht, kann via Gemeinde ein Antrag auf Erhöhung der anerkannten Tagestaxe auf maximal 200 Franken pro Tag gestellt werden. Die Anzahl Versicherter mit einer erhöhten Heimtaxe ist gegenüber dem Vorjahr um 10 Prozent angestiegen. Ein wesentlicher Grund dafür sind die 2019 weiter angestiegenen Pflegeheimkosten.

Versicherte mit erhöhten Heimtaxen

468 Versicherte

Krankheits- und Behinderungskosten

Die Krankheits- und Behinderungskosten sind für die Versicherten ein wichtiger Teil des Leistungsumfangs der Ergänzungsleistungen. Sie umfassen unter anderem die Kostenübernahme von notwendigen Zahnbehandlungen, die Vergütung von Selbstbehalt und Franchise aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie die Finanzierung von Pflege und Betreuung zu Hause. Sie tragen damit zu einem selbstbestimmten Leben in den eigenen vier Wänden bei, stellen die medizinische Versorgung sicher und ermöglichen eine finanzielle Entlastung der versicherten Personen.

Rund 30 Prozent der EL-Beziehenden macht im Verlauf eines Jahres eine Kostenübernahme für eine Zahnbehandlung geltend. Die Kostenübernahme wird vor der Behandlung durch die SVA Aargau geprüft und zugesprochen, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Die durchschnittliche Vergütung betrug im Jahr 2019 rund 890 Franken. Etwa 75 Prozent der EL-Beziehenden reichen Belege für Selbstbehalt- und Franchisekosten in der Höhe von durchschnittlich 720 Franken ein.

2019 wurden 77 000 Anträge auf eine Kostenvergütung (+ 13 Prozent) gestellt. Die Leistungssumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 4,7 Prozent auf 24 Millionen Franken angestiegen.

Grenzen überschreiten, Bürokratie eingrenzen

International tätige Unternehmen müssen für ihre Mitarbeitenden einen speziellen Versicherungsnachweis erbringen. Die SVA Aargau hilft dabei.

Viele Unternehmen sind heute grenzüberschreitend tätig. Dabei müssen die Arbeitgebenden den korrekten Versicherungsschutz ihrer Mitarbeitenden sicherstellen. Die daraus folgende Bescheinigung muss beim Grenzübertritt vorliegen. Ein Dokument, das einen deutschen Arbeitgeber ziemlich viel Nerven kostete – bis er sich bei der SVA Aargau meldete.

«Der angehende Kunstschmied wohnte in der Schweiz, absolvierte seine Lehre aber in einer Schmiede in Deutschland. Diese führte auch Aufträge für Kunden im Ausland aus. Und bei diesen Arbeiten sollte natürlich auch der Lernende aktiv und vor Ort mithelfen können. Um die Grenze reibungslos überschreiten zu können, braucht es eine Bescheinigung, die bestätigt, dass der Arbeitgeber seinen Lernenden korrekt versichert hat.

Der Arbeitgeber wusste nicht, wie er vorgehen musste, um diese Bescheinigung zu erhalten. Er schrieb deshalb seiner deutschen Sozialversicherung. Diese reagierte jedoch nicht und der Arbeitgeber wurde ungeduldig. Schliesslich konnte sein Lernender während dieser Zeit nur in Deutschland arbeiten, was die Ausbildungsmöglichkeiten stark einschränkte.

Bescheinigung ausgestellt

Der Arbeitgeber meldete sich bei mir, weil er nicht mehr weiterwusste. Er schilderte mir den Sachverhalt. Eine schnelle Lösung musste gefunden werden. Ich bat ihn, mir die notwendigen Unterlagen zu schicken, und innerhalb von zwei Tagen konnte ich ihm die notwendige Bescheinigung ausstellen. Ab sofort konnte der Lernende auch bei Aufträgen aus seinem Heimatland tatkräftig mitarbeiten.

Nerven beruhigt

Der Arbeitgeber war regelrecht überwältigt von unserer schnellen und unbürokratischen Reaktion. In einer E-Mail bedankte er sich bei mir für die freundliche Beratung und die hilfreiche Unterstützung.
Unser Einsatz hat sich also gelohnt – sogar über die Landesgrenze hinaus.»

Marianne Rotter
SVA-Mitarbeiterin Team Arbeitgeberbeiträge

Mehr Informationen rund um die Leistungen der ersten Säule finden Sie auf den folgenden Seiten.

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ersetzt einen Teil des Einkommens, das nach der Pensionierung oder nach einem Todesfall entfällt. Im Kanton Aargau ist sie jene Sozialversicherung, die jährlich am meisten Leistungen auszahlt.

Zum ersten Mal seit 45 Jahren wurden in der Schweiz die AHV-Beiträge erhöht. Dies hatte Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen. Die Beitragssatzanpassung per 1. Januar 2020 ist auf den Entscheid des Schweizer Stimmvolks im Frühling 2019 zurückzuführen, das die AHV-Steuervorlage (STAF) an der Urne angenommen hatte. Ab 2020 fliessen jährlich zusätzlich rund 2 Milliarden Franken in die AHV. 800 Millionen Franken stammen aus der Bundeskasse; den Rest finanzieren Unternehmen und Versicherte über die höheren AHV-Beiträge.

69 167

Anzahl Leistungsbeziehende in der AHV

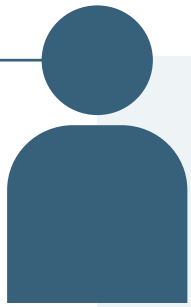

2019

1 499 Mio.

Rentenleistungen in CHF

Rentenarten

	2019
Altersrenten	65 750
Zusatzrenten *	28
Kinderrenten	640
Total Altersrenten	66 418
Witwen- und Witwerrenten	1 897
Waisenrenten	852
Total Hinterlassenenrenten	2 749
Gesamttotal AHV-Renten	69 167

* Zusatzrenten (Leistungen für nicht rentenberechtigte Ehefrauen von AHV-Rentnern) werden seit 1997 aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr ausgesprochen. Der Bestand nimmt deshalb stetig ab.

Provisorische Rentenberechnungen

2 777

Berechnungen

Wer vor der Pensionierung wissen möchte, wie hoch die AHV-Rente sein wird, kann jederzeit eine Rentenvorausberechnung verlangen. Dieses Angebot wird von den Aargauerinnen und Aargauern immer mehr genutzt. Die Anzahl der Rentenvorausberechnungen nahm in den vergangenen fünf Jahren um über 47 Prozent zu.

Durchschnittliches Rentenalter (Mann/Frau)

64,4

Jahre

Das durchschnittliche Rentenalter jener Personen, welche die AHV-Rente von der SVA Aargau beziehen, lag im Jahr 2019 bei 64,4 Jahren. Neben insgesamt 3 879 Neurentnerinnen und Neurentnern haben sich im Berichtsjahr 138 Personen dafür entschieden, den Rentenbezug aufzuschieben. 426 Personen haben die Rente vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen.

Familienzulagen

Die Familienzulagen haben das Ziel, die finanzielle Mehrbelastung von Eltern durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder teilweise auszugleichen.

Der SVA Aargau ist eine transparente und nachvollziehbare Führung der kantonalen Familienausgleichskasse wichtig. 2019 hat sie deshalb ein umfassendes Reglement erarbeitet, welches auf der Website abrufbar ist. Es trat per 1. Januar 2020 in Kraft.

Reservensituation

Auch mit der finanziellen Situation der Familienausgleichskasse hat sich die SVA Aargau im vergangenen Jahr auseinandergesetzt. Dabei spielen die Reserven eine zentrale Rolle. Diese haben das Ziel, Schwankungen (insbesondere Veränderungen der Lohnsumme und der Geburtenrate) auszugleichen und laufende Anpassungen des Beitragssatzes zu verhindern. Was wiederum den angeschlossenen Betrieben eine bessere finanzielle Planung ermöglicht.

Die robuste Reservensituation der kantonalen Familienausgleichskasse erlaubte es der SVA Aargau, in den Jahren 2015 bis 2019 den Beitragssatz gezielt zu reduzieren. Die daraus resultierende Entlastung für die Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden belief sich auf insgesamt rund 65 Millionen Franken. Der Kanton als grösster angeschlossener Arbeitgeber profitierte von einer Einsparung in der Höhe von rund 8,4 Millionen Franken.

Das Gesetz sieht vor, dass die Schwankungsreserven zwischen 20 Prozent und 100 Prozent einer Jahresausgabe liegen müssen. Die Reserven der Familienausgleichskasse der SVA Aargau betrugen per Ende 2019 57,1 Prozent. Die Berechnungen zeigten, dass mittelfristig für eine ausgewogene Finanzierung der Familienausgleichskasse eine Reservenquote von 60 Prozent angezeigt ist. Aus diesem Grund wurde der Beitragssatz per 1. Januar 2020 auf 1,45 Prozent angepasst.

FAK-Satz der SVA Aargau

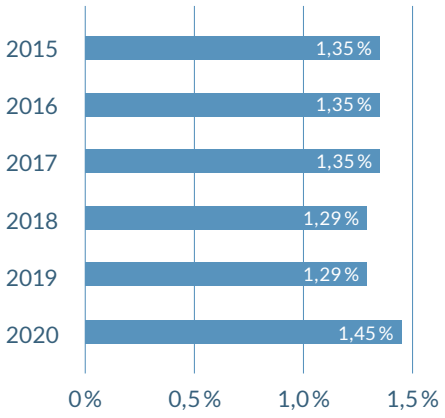

Unterschiedliche Finanzierungsformen

Den Familienzulagen für Kinder von Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden, nicht erwerbstätigen Personen und Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft liegen unterschiedliche Finanzierungsformen zugrunde.

27 793

*** Anzahl Leistungsbeziehende**

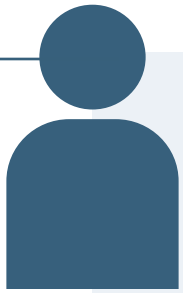

2019

119,6 Mio.

* ohne Abrechnungsstellen

*** Familienzulagen in CHF**

Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende

Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Neben den kantonalen Familienkassen gibt es Branchen- bzw. Verbandsausgleichskassen. Diese setzen eine Mitgliedschaft voraus. Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende finanzieren die Familienzulagen durch ihre Beitragszahlungen. Ein weiterer wichtiger Finanzierungsbeitrag ergibt sich aus den Erträgen der Finanzanlagen.

1 235

Anzahl Leistungsbeziehende

2019

5 Mio.

Familienzulagen in CHF

Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Bei den nichterwerbstätigen Personen werden die Familienzulagen vollumfänglich durch kantonale Steuergelder finanziert.

1 019

Anzahl Leistungsbeziehende

2019

3,3 Mio.

Familienzulagen in CHF

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Bei den Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft werden die Familienzulagen durch einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Prozent der AHV-pflichtigen Bar- und Naturallöhne finanziert. Der Bund sowie der Kanton beteiligen sich zu $^{2}/_{3}$ und $^{1}/_{3}$ am Restbetrag und decken den Aufwand für die Zulagen an die Landwirtinnen und Landwirte.

Erwerbsausfallentschädigung

Der Erwerbsersatz kompensiert den Verdienstausfall von Personen, die Militärdienst, Zivilschutz oder Zivildienst leisten, von Leiterinnen und Leitern in Jugend+Sport-Kursen und von Jungschützen.

20 866

Anzahl Erwerbsersatzbeziehende

2019

24 Mio.

Erwerbsersatz in CHF

Zusammensetzung Dienstleistende 2019

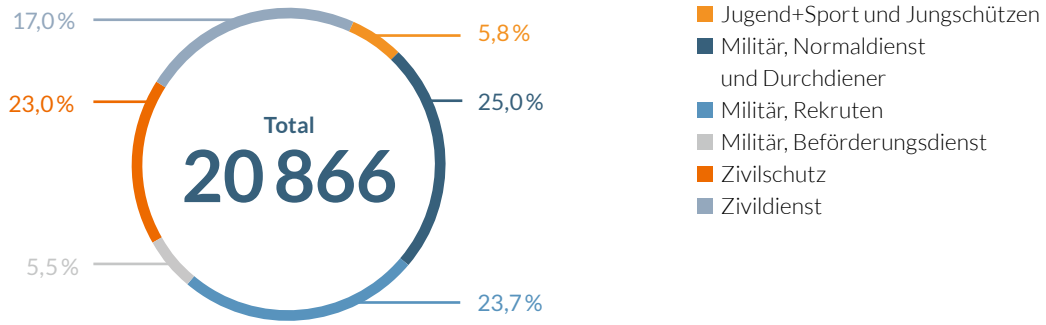

Gemeldete Diensttage 2019

241 937 **Dienst-tage**

2019 hat die SVA Aargau rund 20 870 EO-Anmeldungen verarbeitet.

Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätigen Frauen, die vor der Geburt ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt haben, wird nach der Geburt während 98 Tagen eine Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt.

1 857

Anzahl erwerbstätige Mütter mit Leistungen der SVA Aargau

2019

21 Mio.

Mutterschaftsentschädigung in CHF

Anzahl Geburten im Aargau

6638 **Geburten**

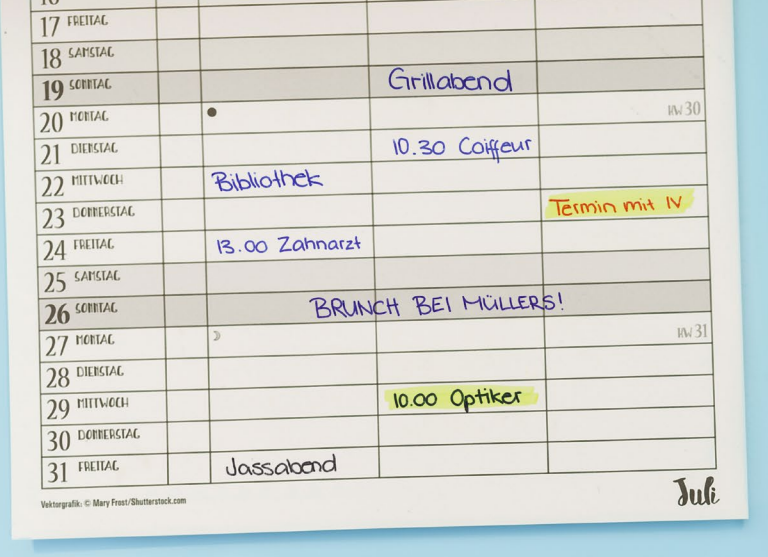

Lieber daheim als im Pflegeheim

Eine Krankheit kann das selbstbestimmte Leben in den eigenen vier Wänden stark erschweren. Die SVA Aargau macht es leichter.

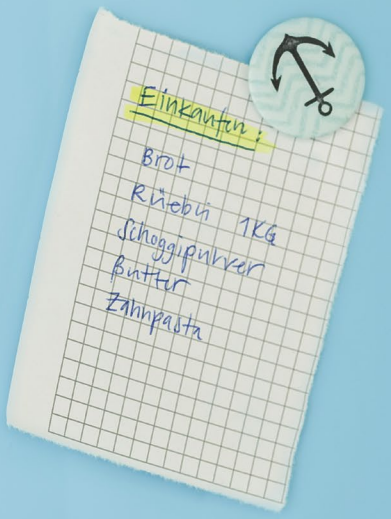

Die Leistungen der Invalidenversicherung schaffen Spielraum in schwierigen Lebenssituationen. Sie verbessern die Lebensqualität von Versicherten und ihren Angehörigen und ermöglichen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben. Dabei werden IV-Rentnerinnen manchmal auch zu Arbeitgeberinnen, wie der Fall einer 61-jährigen Versicherten zeigt.

«Seit 22 Jahren erhielt die 61-jährige Versicherte eine IV-Rente, weil sie an Multipler Sklerose leidet. Ihr Gesundheitszustand verschlechterte sich in den letzten Jahren zusehends, sodass sie auf immer mehr Unterstützung angewiesen war. Es stellte sich unter anderem die Frage, wie lange sie noch im eigenen Zuhause leben konnte. Sie reichte ein Gesuch für Hilflosenentschädigung bei uns ein. Ein Telefoninterview mit ihr zeigte mir schlussendlich auf, dass sie Anspruch auf diese Leistung hatte. Aber nicht nur das.

Anspruch auf Assistenzbeitrag
Während des Gesprächs erfuhr ich viel über die Lebenssituation der MS-Patientin. Dabei wurde mir klar, dass sie möglicherweise nicht nur Anspruch auf Hilflosenentschädigung hatte, sondern auch auf einen Assistenzbeitrag. Mit diesem zusätzlichen Beitrag können IV-Rentnerinnen und -Rentner eine Assistenzperson anstellen, die sie in ihrem Alltag unterstützt. Mit dem Resultat, dass sie weiterhin ein selbstbestimmtes Leben zu Hause führen können.

Entlastung im Alltag
Die Versicherte kannte diese Leistung bisher nicht. In der Beratung zeigte ich ihr die Möglichkeiten auf. Einige Tage später besuchte ich sie zu Hause, um mit ihr zusammen abzuklären, wie gross ihr Bedarf an Unterstützung effektiv ist. Heute ist die Versicherte Arbeitgeberin von zwei Menschen, die sie in ihrem Alltag begleiten und entlasten. In einer netten E-Mail bedankte sie sich bei mir, weil ich sie auf den Assistenzbeitrag aufmerksam gemacht hatte. Ein Eintritt in ein Pflegeheim stand damit nicht mehr zur Diskussion. Dank dem Assistenzbeitrag gewannen sie und ihr Ehemann in den eigenen vier Wänden ein ganz grosses Stück Lebensqualität zurück.»

Sibylle von Känel
SVA-Mitarbeiterin Team IV-Abklärungsdienst

Mehr über die Invalidenversicherung und die Leistungen der SVA Aargau erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Invalidenversicherung Integration

Die Invalidenversicherung ist primär eine Integrationsversicherung. Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» unterstützen die IV-Eingliederungsfachpersonen die Versicherten mit einem vielseitigen Massnahmenkatalog beim Erhalt des Arbeitsplatzes, bei der beruflichen Qualifizierung oder beim Wiederaufbau der Arbeitsfähigkeit.

Die Anmeldung bei der IV ist für die meisten Menschen ein schwieriger Schritt und steht am Ende einer Kette von belastenden Ereignissen, die durch einen Unfall oder eine Erkrankung ausgelöst wurden. Es folgen je nach Situation medizinische Behandlungen, finanzielle Unsicherheiten, familiäre Belastungen, Wegbrechen des sozialen Netzes und oft auch der Verlust des Arbeitsplatzes. Die IV unterstützt Versicherte dabei, wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Damit verbunden ist oft auch eine erneute gesellschaftliche Integration.

Deutlich mehr IV-Anmeldungen

6 499 erkrankte oder verunfallte Menschen haben sich im Jahr 2019 bei der IV angemeldet, dies entspricht einer Zunahme von 7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Um eine langfristige Invalidität zu verhindern, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der IV wichtig. Je länger eine versicherte Person aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig ist, desto geringer ist die Chance auf eine Rückkehr an den Arbeitsplatz.

In den vergangenen fünf Jahren wurden die Eingliederungsbemühungen deutlich intensiviert. 2019 konnte die Zahl der abgeschlossenen Eingliederungen wiederum deutlich gesteigert werden (+ 22 Prozent). Diese Entwicklung ist unter anderem auf den Anstieg der IV-Anmeldungen sowie auf eine effizientere und fokussiertere Fallbearbeitung zurückzuführen.

Entwicklung abgeschlossene Eingliederungen

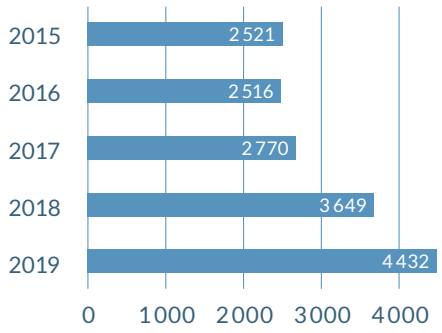

Begleitung aus einer Hand

Die 2018 eingeführte interne Struktur hat sich bewährt. Sie führt dazu, dass die meisten Versicherten vom ersten Telefonat bis zum Abschluss der Massnahmen von einer IV-Fachperson begleitet werden. Dies beeinflusst den Eingliederungserfolg positiv. Im Jahr 2019 wurde diese «Begleitung aus einer Hand» um einen grossen Entwicklungsschritt weitergeführt: Die systematische und intensive Zusammenarbeit der Invalidenversicherung sowie der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren unter dem Namen «Kooperation Arbeitsmarkt» wurde im gesamten Kanton umgesetzt. Für Versicherte mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und auf IV-Eingliederungsmassnahmen bedeutet dies, dass die IV-Eingliederungsfachperson gleichzeitig auch die RAV-Beratung übernimmt, nach Bedarf auch in den Räumlichkeiten des jeweiligen RAV. So können die Massnahmen zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt koordiniert ablaufen. Auch die Arbeitgebenden profitieren von einer umfassenden Beratung durch eine Ansprechperson.

Eingliederungen in den Arbeitsmarkt erneut gesteigert

Die Anzahl der erfolgreichen Eingliederungen, die zu einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt führten, lag mit 2 309 um 17 Prozent höher als im Vorjahr (1 975). 89 Personen konnten 2019 mit einer angepassten Tätigkeit an einem geschützten Arbeitsplatz starten. Erwähnenswert ist die Zahl jener Personen, die an einen neuen Arbeitgeber vermittelt werden konnten: Sie stieg im Vergleich zum Vorjahr um 22 Prozent an.

2 398 erfolgreiche Integrationen der Invalidenversicherung 2019

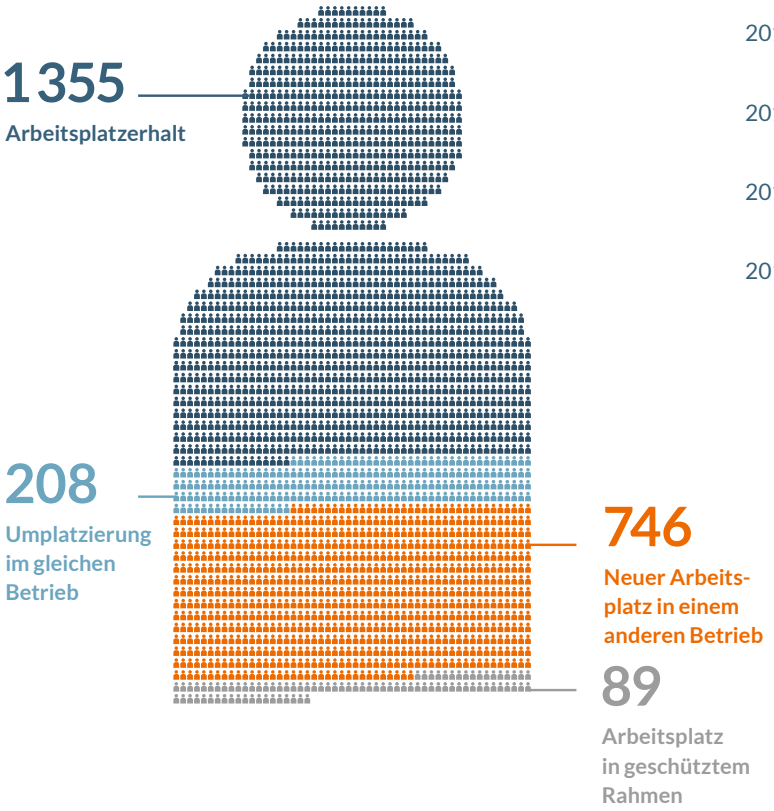

Entwicklung Eingliederungsmassnahmen

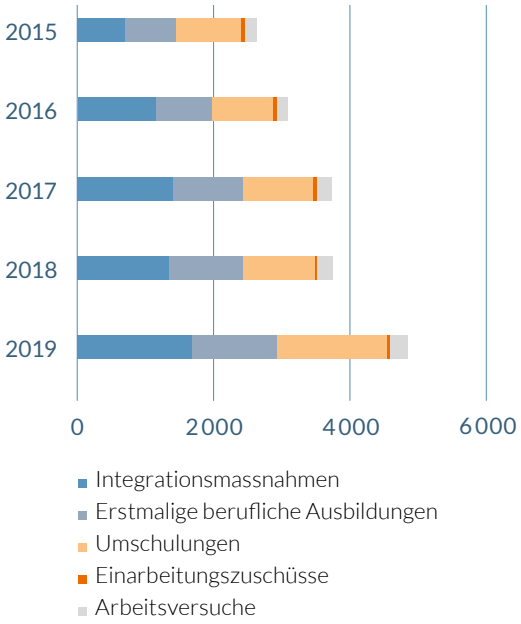

Die Invalidenversicherung kann einer versicherten Person mehrere Eingliederungsmassnahmen zusprechen.

Unkomplizierte Arbeitsversuche öffnen Türen

Im Jahr 2019 führten die IV-Fachpersonen insgesamt 4 787 Eingliederungsmassnahmen und 1 666 Früh-interventionsmassnahmen durch. Es wurden deutlich mehr (+ 20 Prozent) Eingliederungsmassnahmen mit Taggeldzahlungen (Integrationsmassnahmen, Umschulungen und erstmalige berufliche Ausbildungen) zugesprochen. Besonders hervorzuheben ist auch die Zunahme der im ersten Arbeitsmarkt stattfindenden Arbeitsversuche von über 40 Prozent. Eine Entwicklung, die auch zu dem erfreulichen Eingliederungserfolg beigetragen hat. Arbeitsversuche sind eine sehr geeignete Massnahme, um Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen den erneuten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Gute Zusammenarbeit zugunsten der Versicherten

Die behandelnden Ärzte können einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen leisten. Die Invalidenversicherung hat deshalb im vergangenen Jahr den Austausch mit den Ärztinnen und Ärzten fortgeführt. Neben verschiedenen Referaten fand erneut das Ärzte Forum Aargau statt und eine Ärzte-Hotline ermöglicht die schnelle und direkte Kontaktaufnahme bei Fragen und Unklarheiten.

IV-Renten, Hilflosen-entschädigungen, Hilfsmittel, medizinische Massnahmen

Wo eine berufliche Eingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist, bildet die IV-Rente im Sozialversicherungssystem die Basis der Existenzsicherung der verunfallten oder erkrankten Personen.

Im Jahr 2019 hat die Invalidenversicherung der SVA Aargau 1098 Personen neu eine IV-Rente zugesprochen (2018: 1266). Die IV-Fachpersonen prüfen bei Neuanmeldungen frühzeitig, inwieweit sie bereits während der Eingliederungsphase parallel eine Rentenprüfung vornehmen können. Dieses Vorgehen beschleunigt das IV-Verfahren und sorgt für frühzeitige Klarheit bei den versicherten Personen.

14 974

Anzahl IV-Rentnerinnen und -Rentner im Kanton Aargau

2019

331 Mio.

Rentenleistungen in CHF

Junge Erwachsene und psychisch erkrankte Versicherte

- Total Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger
- davon psychisch erkrankte Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger
- davon 18–24-Jährige

Rund 40 Prozent der IV-Rentnerinnen und -Rentner leiden an einer psychischen Erkrankung. Dieser Anteil ist in den letzten fünf Jahren leicht gestiegen (um 3 Prozent).

Der Anteil jener Leistungsbeziehenden, die jünger als 25 Jahre alt sind, blieb in den letzten Jahren konstant und beträgt rund 4 Prozent.

Veränderung des gewichteten IV-Rentenbestands im Verlaufe eines Jahres

2018		13 068
Abnahme	Übertritt in AHV	734
	Todesfälle	210
	Herabsetzungen/Aufhebungen aufgrund Revisionen	132
	Wechsel des Wohnkantons	41
Zunahme	Neurenten	936
	Heraufsetzungen aufgrund Revisionen	67
2019		12 954

Teilrenten wurden in dieser Übersicht auf ganze Renten aufkumuliert. Beispiel:
Zwei halbe Renten werden als eine ganze Rente ausgewiesen.

Leistungen für ein selbstbestimmtes Leben

Verschiedene Leistungen der Invalidenversicherung zielen darauf ab, Menschen mit einer gesundheitlichen Einschränkung ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen – auch wenn sie im Alltag auf Unterstützung durch Drittpersonen angewiesen sind. 2019 erhielten im Kanton Aargau 2 729 Menschen eine Hilflosenentschädigung. 181 davon wurden zusätzlich mit einem Assistenzbeitrag unterstützt. Diese Leistungen entlasten nicht nur Angehörige, sondern schaffen auch für die versicherten Personen mehr Lebensqualität.

Hilfsmittel und medizinische Massnahmen

Oftmals können die Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen durch Hilfsmittel kompensiert oder minimiert werden. Geeignete Hilfsmittel zur Fortbewegung und am Arbeitsplatz können beispielsweise einer gelähmten Person eine Erwerbstätigkeit ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zu einer selbstbestimmten Lebensführung leisten.

Anzahl zugesprochene Leistungen

	2019
Medizinische Massnahmen (bis 20. Altersjahr)	5 877
Hilfsmittel IV	4 129
Hilfsmittel AHV	3 827

Bei Kindern und Jugendlichen erleichtern Hilfsmittel wie z.B. Hörgeräte, Umbauten von Motorfahrzeugen oder Treppenlifte nicht nur das Leben der Betroffenen, sondern auch dasjenige der Eltern und Betreuungspersonen. Die Kosten für die medizinische Behandlung von Geburtsgebrechen übernimmt die IV.

Auch Versicherte im AHV-Alter haben Anspruch auf Hilfsmittel, die ihnen die Fortbewegung, den Kontakt mit der Umwelt und die Selbstsorge ermöglichen. Die Invalidenversicherung prüft die entsprechenden Anträge der AHV-Rentnerinnen und -Rentner.

Corporate Governance

Corporate Governance

Die SVA Aargau ist seit 1995 eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Aargau. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 und im Organisationsreglement der SVA Aargau geregelt.

Die SVA Aargau unterliegt den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG) des Kantons Aargau.

Struktur und Organisation

Die SVA Aargau hat ihren Sitz in Aarau. Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse und Invalidenversicherung vollziehen ihre Aufgaben im Rahmen der SVA Aargau selbstständig.

Die Gemeinden des Kantons Aargau führen AHV-Gemeindezweigstellen der SVA Aargau. Diese werden primär als Anlaufstelle für allgemeine Fragen zum Sozialversicherungsrecht genutzt. Die SVA Aargau richtet den Gemeinden Vergütungen an die Kosten der Errichtung und Führung der Gemeindezweigstellen aus.

Änderungen im Berichtsjahr

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 11. Dezember 2019 Thomas Wettstein zum neuen Mitglied der Verwaltungskommission gewählt. Thomas Wettstein tritt die Nachfolge von Christoph Schenk an, der Ende 2019 nach sechsjähriger Tätigkeit aus der Verwaltungskommission zurückgetreten ist.

Verwaltungskommission

Die fünfköpfige Verwaltungskommission (inkl. ihrer Präsidentin) wird vom Regierungsrat gewählt. Ihr obliegt die Leitung und Überwachung der Geschäftsführung der SVA Aargau. Ihre Kompetenzen sind im EG AHVG/IVG und im Organisationsreglement der SVA Aargau abschliessend geregelt. Die Verwaltungskommission evaluiert sich regelmässig selbst und ergreift bei erkanntem Handlungsbedarf notwendige Massnahmen.

- Wahl und Amtszeit
  Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und noch nicht 16 Jahre der Verwaltungskommission angehört haben.

- Interne Organisation
  Die Verwaltungskommission konstituiert sich grundsätzlich selbst. Sie bestimmt ihren Vizepräsidenten. Ausserdem kann sie Ausschüsse bilden, die jeweils ein eigenes Präsidium haben. In den Ausschüssen können Geschäfte von grösserer Tragweite vorbereitet werden, während die Entscheidungsgewalt und die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben stets in der Verwaltungskommission bleiben. Die Verwaltungskommission trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Im Berichtsjahr hat sie sieben Sitzungen abgehalten. Davon wurde eine Sitzung als zweitägige Klausursitzung durchgeführt.

- Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung
  Die Geschäftsleitung orientiert die Verwaltungskommission nach Massgabe des Organisationsreglements periodisch über den Geschäftsgang und die

Lage des Unternehmens. Ebenso finden regelmässige Gespräche zwischen der Präsidentin und der CEO statt. Die Verwaltungskommission nimmt jährlich eine Risikobeurteilung vor und erhält quartalsweise ein Reporting zu den wichtigsten Kennzahlen der SVA Aargau.

- Interne Hinweisgebende
  Interne Hinweisgebende von Unregelmässigkeiten, Korruption oder Gesetzesverletzungen haben direkten Zugang zum Vizepräsidenten der Verwaltungskommission. Im Berichtsjahr sind keine Meldungen erfolgt.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Die CEO nimmt den Vorsitz wahr. Nach Massgabe des Organisationsreglements ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die operative Führung der SVA Aargau.

Vergütungen

Die Vergütung der Mitglieder der Leitungsorgane basiert auf einem Reglement der Verwaltungskommission, das vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 16. Dezember 2015 genehmigt worden ist. Das Reglement beschreibt die anwendbaren Vergütungsprinzipien und entspricht den Vorgaben der Public Corporate Governance des Kantons Aargau. Gemäss § 11 des Reglements überprüft die Verwaltungskommission ihre Vergütung jährlich. 2019 hat sie Klingler Consultants AG mit der externen Überprüfung der Entschädigungen beauftragt. Die Überprüfung ergab, dass die Entschädigung der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung marktkonform ist.

Details zu den Vergütungen der einzelnen Mitglieder der Verwaltungskommission sowie der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019 finden sich auf den Folgeseiten.

Revisionsstelle

Die Verwaltungskommission hat 2018 die Unternehmung Ernst & Young AG zur Revisionsstelle gewählt. Die Vergabe des Mandats erfolgte nach einer öffentlichen Ausschreibung; das Mandat wurde für die Jahre 2018 – 2023 abgeschlossen. Die Revisionen erfolgen gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen respektive nach Massgabe des Obligationenrechts.

Honorare

Die Entschädigung an die Revisionsstelle für die Prüfung der Abschlüsse der SVA Aargau belief sich im Berichtsjahr auf 126 940 Franken.

Informationspolitik

Die SVA Aargau informiert kontinuierlich, zeitgerecht und umfassend. Ein ausführlicher Bericht über Geschäftsverlauf und Tätigkeiten der SVA Aargau erfolgt jährlich im Jahresbericht sowie am Jahresmediengespräch.

Der Kanton als Eigentümer und Leistungsbesteller führt mit der SVA Aargau zweimal jährlich Eigentümergespräche durch. Zudem legt der Regierungsrat des Kantons Aargau den Jahresbericht der SVA Aargau dem Grossen Rat des Kantons Aargau zur Kenntnisnahme vor.

Mitglieder der Verwaltungskommission

Berufliche Tätigkeit sowie Tätigkeiten in Führungs- bzw. Aufsichtsgremien und politische Mandate per 31.03.2020

Elisabeth Meyerhans Sarasin
im Amt seit 2012, 8702 Zollikon

Präsidentin der Verwaltungskommission
Ausschuss Corporate Governance & Strategie

- Geschäftsführerin Meyerhans & Partner GmbH
- Stiftungsrätin AXA Stiftung Berufliche Vorsorge
- VR-Mitglied Dareal Holding AG
- VR-Mitglied Deutsche Bank (Suisse) SA
- VR-Mitglied DWS (CH) AG
- Stiftungsrätin Alexander Schmidheiny Stiftung
- Stiftungsrätin AVINA Stiftung
- Präsidentin FDP. Die Liberalen, Zollikon
- Stiftungsrätin Asuera Stiftung

Renato Merz
im Amt seit 2013, 5073 Gipf-Oberfrick

Vizepräsident der Verwaltungskommission
Ausschuss Nomination & Entschädigung

- VR-Präsident Streamline Group AG, Zürich
- VR-Präsident Bridgestep AG, Zürich
- VR-Mitglied Avadis AG, Zürich

Regula Baur-Wechsler
im Amt seit 2013, 5614 Sarmenstorf

Präsidentin Ausschuss Nomination & Entschädigung

- Buchhaltung/Finanzen Reformierte Kirchgemeinde Baden
- Stiftungsrätin und Mitglied Anlageausschuss Pensionskasse Prevos, Brugg
- Stiftungsrätin Pensionskasse der reformierten Landeskirche Aargau

Valentin Schmid
im Amt seit 2018, 8957 Spreitenbach

Präsident Ausschuss Finanzen & Risiko

- Gemeindepräsident Spreitenbach
- Präsident Verwaltungskommission Gemeindewerke Spreitenbach

Thomas Wettstein
im Amt seit 2020, 1789 Lugnorre

Mitglied Ausschuss wird noch festgelegt

- Geschäftsführer Avectris AG, Baden
- Vorstandsmitglied electrosuisse, Fehraltdorf
- VR-Mitglied Q-Sys AG, St. Gallen
- VR-Mitglied BESA Care AG, Bern

Mitglieder der Geschäftsleitung

Aktuelle Funktion, Ausbildung sowie berufliche Erfahrung

Nancy Wayland Bigler
in Funktion seit 2014, 4632 Trimbach

Corporate Services, CEO

- lic. phil. I, Universität Freiburg i. Ue.
- lic. iur., Universität Luzern
- eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin
- Führungserfahrung in öffentlich-rechtlichen Organisationen

Beat Stirnimann
in Funktion seit 2016, 4415 Lausen

Finanzen und Ressourcen, CFO/stv. CEO

- lic. oec. HSG
- eidg. dipl. WP
- International Master of Business Informatics
- Führungserfahrung in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen

Lisa Bernasconi
in Funktion seit 2017, 5000 Aarau

Ausgleichskasse

- Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis
- Führungserfahrung in (Sozial-)Versicherung

Peter Eberhard
in Funktion seit 2016, 4600 Olten

Invalidenversicherung

- Wirtschaftsstudium Universität Basel
- Führungserfahrung in öffentlich-rechtlichen Organisationen

Urs Wälchli
in Funktion seit 2017, 5000 Aarau

Kantonale Leistungen

- Rechtsstudium Universität Zürich
- Rechtsanwalt, Executive MBL-HSG
- Führungserfahrung in Industrie-, Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen

Vergütung Verwaltungskommission in CHF	2018	2019
Präsidentin Elisabeth Meyerhans Sarasin		
Pauschale Vergütung	68 000	68 000
Spesen	555	1 884
Arbeitgeberbeiträge	5 120	5 110
Gesamtvergütung	**73 675**	**74 994**
Vizepräsident Renato Merz		
Pauschale Vergütung	34 000	34 000
Spesen	118	1 074
Arbeitgeberbeiträge	2 560	1 466
Gesamtvergütung	**36 678**	**36 540**
Regula Baur-Wechsler		
Pauschale Vergütung	34 000	34 000
Spesen	379	0
Arbeitgeberbeiträge	2 560	2 555
Gesamtvergütung	**36 939**	**36 555**
Valentin Schmid		
Pauschale Vergütung	14 166	34 000
Spesen	0	0
Arbeitgeberbeiträge	1 065	2 555
Gesamtvergütung*	**15 231**	**36 555**
Christoph Schenk (im Amt bis 31.12.2019)		
Pauschale Vergütung	34 000	34 000
Spesen	0	0
Arbeitgeberbeiträge	2 560	2 555
Gesamtvergütung	**36 560**	**36 555**
Gesamte Verwaltungskommission		
Pauschale Vergütung	184 166	204 000
Sitzungsgelder	0	0
Spesen	1 052	2 958
Arbeitgeberbeiträge	13 865	14 242
Gesamtvergütung	**199 083**	**221 200**

Vergütung Geschäftsleitung in CHF	2018	2019
CEO		
Fixer Grundlohn	268 008	268 008
Spesenpauschalen und weitere Nebenleistungen	12 000	12 000
Sozialversicherungsbeiträge inkl. berufliche Vorsorge	69 592	69 773
Gesamtvergütung	**349 600**	**349 781**
Übrige Geschäftsleitungsmitglieder		
Fixer Grundlohn	907 749	907 691
Spesenpauschalen und weitere Nebenleistungen	24 000	24 000
Sozialversicherungsbeiträge inkl. berufliche Vorsorge	228 720	231 073
Gesamtvergütung	**1 160 469**	**1 162 764**
Gesamte Geschäftsleitung		
Fixer Grundlohn	1 175 757	1 175 699
Spesenpauschalen und weitere Nebenleistungen	36 000	36 000
Sozialversicherungsbeiträge inkl. berufliche Vorsorge	298 311	300 846
Gesamtvergütung	**1 510 068**	**1 512 545**

* Der Amtsantritt erfolgte per 1. August 2018

Jahresrechnung 2019

Jahresrechnung 2019

In der konsolidierten Rechnung der SVA Aargau spiegeln sich sämtliche durchgeführten Aufgaben. Sie enthält die Verwaltungsaufwände und -erträge aus den Bereichen Ausgleichskasse, Invalidenversicherung inklusive Regionalen Ärztlichen Diensts, Familienausgleichskasse, Familienausgleichskasse für Nichterwerbstätige, Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligung inklusive Liste der säumigen Versicherten.

Die Verwaltungsrechnung des Jahres 2019 schloss mit einem Ertragsüberschuss von 5,1 Millionen Franken. Dies nach einem konsolidierten Verlust von 2,1 Millionen Franken im Vorjahr. Erneut wurde das konsolidierte Ergebnis stark von den Vermögenserträgen beeinflusst.

Nachdem in den Jahren 2017 und 2018 trotz ungebrochenem Trend zu steigenden Fallzahlen die Verwaltungskosten auf tiefem Niveau gehalten werden konnten, mussten 2019 Mehraufwände getätigt werden, um die in den Vorjahren eingeleitete Digitalisierung und Automatisierung voranzutreiben. Diese Entwicklung spiegelt sich in den höheren Sachkosten für die Informatik und Dienstleistungen Dritter.

Entsprechende Investitionen in neue Arbeitsplatz- und Serverhardware fanden Eingang in die Bilanz. Sie werden über ihre Lebensdauer abgeschrieben.

Zur transparenteren Darstellung der periodengerechten Aufwendungen und Erträge wurde erstmals eine Ferien- und Mehrzeitenrückstellung gebildet. In der Erfolgsrechnung schlägt sich diese im Umfang von 1,4 Millionen Franken im Personalaufwand nieder.

Konsolidierte Bestandesrechnung SVA Aargau

in CHF	**2018**	**2019**
Aktiven	**170 538 339**	**166 200 039**
Flüssige Mittel und Wertschriften	124 085 422	**123 969 480**
Forderungen	17 208 031	**18 000 265**
Kontokorrentguthaben gegenüber Clearingstelle	27 308 287	**20 805 387**
Andere Guthaben	1 850 103	**734 452**
Beteiligungen	10 000	**10 000**
Immobilien	3	**3**
Mobilien	8	**2 046 115**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (aktiv)	76 485	**634 337**
Passiven	**170 538 339**	**166 200 039**
Laufende Verpflichtungen	1 595 091	**3 365 573**
Kontokorrentschulden	19 047 552	**17 034 099**
Schulden gegenüber Clearingstelle	906 641	**661 799**
Rückstellungen	17 502 407	**22 736 859**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (passiv)	681 447	**653 400**
Allgemeine Reserven	130 805 203	**121 748 310**

Konsolidierte Verwaltungsrechnung SVA Aargau in CHF	2018	2019
Ordentlicher Verwaltungsertrag	**56 913 758**	**61 846 182**
Beiträge für eigene Rechnung	12 085 005	**12 134 518**
Entgelte	1 626 301	**1 652 307**
Dienstleistungserträge	39 433 648	**44 261 741**
Verwaltungskostenvergütungen	2 081 997	**2 055 272**
Allgemeine Verwaltungserträge	776 445	**942 479**
Rückerstattungen (Ertrag)	910 362	**799 865**
Ordentlicher Verwaltungsaufwand	**-57 527 521**	**-63 491 807**
Personalaufwand	-42 038 361	**-44 839 664**
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	-8 676 047	**-10 135 353**
Raum- und Liegenschaftskosten	-2 711 309	**-2 515 359**
Dienstleistungen Dritter	-3 092 324	**-4 374 605**
Abschreibungen auf Forderungen	-633 584	**-498 575**
Abschreibungen auf Sachanlagen	0	**-759 518**
Allgemeine Verwaltungskosten	-375 895	**-368 734**
Ordentliches Verwaltungsergebnis	**-613 762**	**-1 645 625**
Finanzergebnis und Veränderung von Rückstellungen		
Passivzinsen, Vermögensverwaltungskosten	-161 602	**-111 456**
Vermögenserträge netto	-2 364 267	**11 664 991**
Erfolgswirksame Veränderung von Rückstellungen	1 046 113	**-4 770 664**
Ausserordentliches Ergebnis	**-1 479 756**	**6 782 871**
Ergebnis Verwaltungsrechnung	**-2 093 518**	**5 137 246**

Aufwände und Verluste sind mit negativem Vorzeichen versehen.

Das 2019 erzielte Verwaltungsrechnungsergebnis von 5,1 Millionen Franken findet Eingang in die Reserven. Diesen entnommen wird aber auch das Defizit aus der Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse. Deshalb nehmen die Reserven netto um 9,1 Millionen Franken ab. Der Reservenabbau spiegelt sich auf der Aktivseite in den Positionen Flüssige Mittel und Wertschriften sowie Guthaben, welche zur Finanzierung des Reservenabbaus genutzt wurden.

Kapitalnachweis konsolidierte Jahresrechnung 2019

	CHF
Bestand Reserven am 31.12.2018	130 805 203
Bestand Reserven am 31.12.2019	121 748 310
Veränderung	-9 056 893
Entnahme zur Deckung Leistungen FAK	-14 194 139
Ergebnis Verwaltungsrechnung Familienausgleichskasse	4 983 464
Ergebnis Verwaltungsrechnung Ausgleichskasse	153 782
Nettoveränderung	-9 056 893

Die Rückstellungen werden von der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung entsprechend ihrer Zweckbestimmung aktiv bewirtschaftet.

Zur Finanzierung des laufenden Projektes «Modernisierung Rechnungswesen» (Einführung der Softwarelösung Abacus) wurde im Umfang von 915 782 Franken auf die bestehende Rückstellung für Systemanpassungen zurückgegriffen. Zudem mussten für die Vorbereitungen im Rahmen von Sanierungsarbeiten am Standort Kyburgerstrasse weitere 361 624 Franken eingesetzt werden, welche aus der dafür eingerichteten Rücklage entnommen wurden. Aufgrund der Schätzungen zum Umfang der kommenden Sanierungsarbeiten wurden der Rücklage aber auch 4 Millionen Franken aus dem laufenden Ergebnis zugewiesen, sodass diese netto um 3,6 Millionen Franken gestärkt werden konnte. Die in der Ausgleichskasse bestehende Wertschwankungsreserve wurde nach der letztjährigen Entnahme aufgrund der 2018 erlittenen Wertschriftenverluste wieder auf das von den externen Anlageexperten berechnete notwendige Niveau angehoben. Erstmalig wurde eine Rückstellung für nicht bezogene Ferien und Mehrzeiten gebildet.

Rückstellungsspiegel in CHF	Rückstellung für Systemanpassungen	Rückstellung Immobilien	Wertschwankungsreserve Finanzanlagen	Pensionskassenrückstellung	Ferien- und Mehrzeitenrückstellung	Total
Buchwert per 31.12.2018	2 547 172	8 745 370	2 349 371	3 860 493		17 502 407
Bildung		4 000 000	1 130 629		1 381 229	6 511 858
Auflösung	-915 782	-361 624				-1 277 405
Buchwert per 31.12.2019	**1 631 390**	**12 383 746**	**3 480 000**	**3 860 493**	**1 381 229**	**22 736 859**

Leistungs- und Beitragsrechnung aller Sozialversicherungen

Die Summe aller durch die SVA Aargau im Jahr 2019 ausgerichteten Leistungen beträgt 2,631 Milliarden Franken (Vorjahr: 2,556 Milliarden Franken).

Leistungs- und Beitragsrechnung aller Sozialversicherungen in CHF	2018	2019
Beiträge AHV / IV / Übrige		
AHV / IV / EO	893 330 946	**912 918 049**
Arbeitslosenversicherung	160 747 880	**165 635 260**
Beiträge Familienausgleichskasse	128 392 287	**132 188 073**
Total Beiträge	**1 182 471 113**	**1 210 741 382**
Ausgleichsbeiträge ZAS	**790 660 676**	**819 730 867**
Übertragene Aufgaben		
Leistungen Familienausgleichskasse Arbeitnehmende/Selbstständige	154 305 096	**146 382 212**
Leistungen Familienausgleichskasse Nichterwerbstätige	4 976 269	**5 083 561**
Leistungen Prämienverbilligungen	327 358 116	**348 681 079**
Leistungen Ergänzungsleistungen	254 199 607	**265 588 606**
Total Aufgaben	**740 839 089**	**765 735 458**
AHV-Leistungen (inkl. Hilflosenentschädigungen AHV)	**1 473 797 520**	**1 523 695 583**
IV-Leistungen	**282 669 652**	**284 002 288**
Übrige Leistungen		
Erwerbsausfall-/Mutterschaftsentschädigung	44 951 623	**45 096 417**
Leistungen Familienzulagen in der Landwirtschaft	3 339 507	**3 296 988**
Rückverteilung der CO_2-Abgabe an Unternehmen	10 624 479	**9 502 957**
Total Leistungen	**2 556 221 869**	**2 631 329 690**

Ausgleichskasse

Die Rechnung der Ausgleichskasse bildet einen wesentlichen Bestandteil der konsolidierten Jahresrechnung der SVA Aargau.

Bestandesrechnung in CHF	2018	2019
Aktiven	**56 647 813**	**62 437 365**
Flüssige Mittel und Wertschriften	39 154 364	**41 894 779**
Kontokorrentguthaben	2 488 521	**2 442 760**
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	14 273 290	**15 319 757**
Andere Guthaben	709 558	**616 050**
Beteiligungen	10 000	**10 000**
Immobilien	3	**3**
Mobilien	8	**2 046 115**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (aktiv)	12 068	**107 901**
Passiven	**56 647 813**	**62 437 365**
Laufende Verpflichtungen	457 625	**2 133 169**
Rückstellungen	17 502 407	**21 599 968**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (passiv)	642 644	**505 307**
Allgemeine Reserven	38 045 138	**38 198 920**

Bei den aktivierten Mobilien handelt es sich um die Ersatzbeschaffung von Arbeitsplatzgeräten und Servern. Die allgemeinen Reserven erhöhen sich um das Jahresergebnis.

Verwaltungsrechnung

in CHF	2018	2019
Verwaltungsertrag	**26 063 354**	**27 069 918**
Beiträge auf eigene Rechnung (Verwaltungskostenbeiträge)	12 085 005	**12 134 518**
Vermögenserträge netto	556 377	**3 937 121**
Entgelte	1 626 301	**1 652 307**
Dienstleistungserträge	2 462 184	**5 657 651**
Verwaltungskostenvergütungen	5 568 552	**2 055 272**
Allgemeine Verwaltungserträge	2 029 952	**661 707**
Rückerstattungen (Ertrag)	688 869	**611 377**
Auflösung von Reserven und Rückstellungen	1 046 113	**359 965**
Aufgrund technischer Anpassungen kommt es im Jahresvergleich zu Verschiebungen zwischen einzelnen Positionen der Verwaltungsrechnung.		
Verwaltungsaufwand	**-22 150 777**	**-26 916 136**
Personalaufwand	-13 906 035	**-14 220 013**
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	-2 728 240	**-3 126 898**
Raum- und Liegenschaftskosten	-1 058 795	**-1 122 444**
Dienstleistungen Dritter	-3 589 679	**-1 818 554**
Passivzinsen, Kapitalkosten	-65 609	**-54 120**
Abschreibungen auf Forderungen	-633 584	**-498 575**
Abschreibungen auf Sachanlagen	0	**-759 518**
Allgemeine Verwaltungskosten	-168 835	**-185 386**
Bildung von Rückstellungen	0	**-5 130 629**
Ergebnis Verwaltungsrechnung	**3 912 576**	**153 782**

Das Ergebnis aus der Verwaltungsrechnung ist in den allgemeinen Reserven enthalten. Im Verwaltungsaufwand sind die Bildung von Rückstellungen für Immobilien und Wertschwankungsreserven enthalten. Der Anteil der Ausgleichskasse an der neu gebildeten Rückstellung für Ferien und Mehrzeiten wurde direkt dem Personalaufwand belastet. Aufgrund der Aktivierung neuer Arbeitsplatzgeräte und Server erfolgte die Abschreibung auf Sachanlagen.

Betriebsrechnung/Fondsrechnung

in CHF	2018	2019
Ausbezahlte Leistungen	**1 815 382 780**	**1 865 594 232**
AHV-Leistungen (inkl. Hilflosenentschädigung AHV)	1 473 797 520	**1 523 695 583**
IV-Leistungen	282 669 652	**284 002 288**
Entschädigungen EO/MSE	44 951 623	**45 096 417**
Ausrichtung Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)	3 339 507	**3 296 988**
Rückverteilung CO_2-Abgabe	10 624 479	**9 502 957**
Beiträge	**1 844 739 501**	**1 898 284 176**
Beiträge AHV/IV/EO	893 330 946	**912 918 049**
Beiträge ALV	160 747 880	**165 635 260**
Ausgleichsbeiträge ZAS	790 660 676	**819 730 867**
Ergebnis Betriebsrechnung	**29 356 721**	**32 689 944**

Das Ergebnis der Betriebsrechnung entspricht spiegelbildlich dem Ergebnis der Verwaltungsrechnung der IV (siehe gleich nachstehend).

Invalidenversicherung (inklusive Regionaler ärztlicher Dienst)

Die Invalidenversicherung als Durchführungsstelle des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung verfügt lediglich über eine verkürzte Bilanz, die neben Kontokorrent- und Abgrenzungspositionen neu auch eine Rückstellung für Ferien und Mehrzeiten enthält.

Das Ergebnis der Verwaltungsrechnung entspricht den Nettodurchführungskosten und wird der SVA Aargau vom Bund via Fondsrechnung entschädigt. Die in der Verwaltungsrechnung enthaltenen Vermögenserträge stellen Eigenmieten dar, die aufgrund regulatorischer Vorgaben brutto verbucht worden sind. Die von der Invalidenversicherung zugesprochenen IV-Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen werden von der jeweiligen Ausgleichskasse, die Eingliederungsmassnahmen wie berufliche Massnahmen, Hilfsmittel und medizinische Massnahmen durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ausgerichtet. Entsprechend sind sie hier nicht ausgewiesen.

Bestandesrechnung in CHF	**2018**	**2019**
Aktiven	**34 009**	**833 930**
Flüssige Mittel	0	**1 790**
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	**412 688**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (aktiv)	34 009	**419 452**
Passiven	**34 009**	**833 930**
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	32 409	**5 462**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (passiv)	1 600	**38 021**
Rückstellungen	0	**790 448**

Verwaltungsrechnung in CHF	**2018**	**2019**
Verwaltungsertrag	**1 876 451**	**2 264 250**
Vermögenserträge	1 525 961	**1 500 000**
Dienstleistungserträge	4 302	**522 635**
Allgemeine Verwaltungserträge	130 092	**65 706**
Rückerstattungen (Ertrag)	216 096	**175 908**
Verwaltungsaufwand	**-31 233 172**	**-34 954 194**
Personalaufwand	-23 263 546	**-24 905 772**
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	-3 642 436	**-4 320 400**
Raum- und Liegenschaftenkosten	-1 966 406	**-2 134 252**
Dienstleistungen Dritter	-2 360 784	**-3 592 571**
Allgemeine Verwaltungskosten	0	**-1 199**
Ergebnis Verwaltungsrechnung	**-29 356 721**	**-32 689 944**

Familienausgleichskasse

Aus der Familienausgleichskasse werden Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet. Sie finanziert sich über die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Abrechnungsstellen.

Wie im Vorjahr weist die Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse (ausbezahlte Leistungen abzüglich vereinnahmte Beiträge) einen negativen Saldo aus. Im Berichtsjahr betrug dieser 14,2 Millionen Franken (nach 25,9 Millionen Franken im Vorjahr). Dieser Betriebsverlust lässt sich darauf zurückführen, dass die in der Bilanz stehenden Reserven gemäss Gesetz mindestens 20 Prozent und maximal 100 Prozent der durchschnittlich ausbezahlten Familienzulagen der letzten drei Jahre betragen dürfen. Die SVA Aargau hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich diese Reserven auf einem Niveau von 60 bis 80 Prozent einpendeln, und hat deshalb in den vergangenen Jahren die Beiträge gesenkt. Dank der Senkung des Beitragssatzes konnten die Beitragszahlenden von 2015 bis 2019 mit rund 65 Millionen Franken substanziell entlastet werden.

Der Negativsaldo aus der Betriebsrechnung wurde über eine Entnahme aus den Finanzanlagen finanziert. Aufgrund der positiven Entwicklung an den Finanzmärkten konnte die Verwaltungsrechnung mit einem positiven Saldo über 5 Millionen Franken abschliessen. Dieser wird den Reserven zugewiesen, welche unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisses der Betriebsrechnung (um 14,2 Millionen Franken) somit netto um 9,2 Millionen Franken abnehmen. Entsprechend geht auf der Aktivseite auch die Position Kapitalanlagen zurück.

Per 31. Dezember 2019 betragen die Schwankungsreserven 57,1 Prozent (Vorjahr 64,5 Prozent).

Bestandesrechnung in CHF	**2018**	**2019**
Aktiven	**93 968 611**	**84 895 676**
Flüssige Mittel	57 825	**19 220**
Kontokorrentguthaben	6 120 301	**6 357 211**
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	4 211 430	**2 372 634**
Andere Guthaben	336 126	**118 402**
Kapitalanlagen	83 219 653	**75 977 280**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (aktiv)	23 276	**50 929**
Passiven	**93 968 611**	**84 895 676**
Laufende Verpflichtungen	1 171 343	**1 245 074**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (passiv)	37 203	**43 741**
Rückstellungen	0	**57 470**
Allgemeine Reserven	92 760 065	**83 549 390**

Verwaltungsrechnung

in CHF	2018	2019
Verwaltungsertrag	**173 118**	**7 783 275**
Vermögenserträge (netto)	0	**7 562 870**
Allgemeine Verwaltungserträge	172 977	**216 527**
Rückerstattungen (Ertrag)	141	**3 879**
Verwaltungsaufwand	**-6 179 212**	**-2 799 811**
Personalaufwand	-782 496	**-844 226**
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	-270 855	**-336 993**
Raum- und Liegenschaftenkosten	-123 858	**-126 031**
Dienstleistungen Dritter	-206 091	**-311 553**
Passivzinsen, Kapitalkosten	-95 799	**-57 274**
Wertberichtigungen Finanzanlagen (netto)	**-3 515 342**	**0**
Allgemeine Verwaltungskosten	-1 184 772	**-1 123 734**
Ergebnis Verwaltungsrechnung	**-6 006 094**	**4 983 464**

Betriebsrechnung

in CHF	2018	2019
FAK-Beiträge	128 392 287	**132 188 073**
Ausbezahlte Leistungen	-154 305 096	**-146 382 212**
Ergebnis Betriebsrechnung	-25 912 809	**-14 194 139**

Mit 89 Prozent der Bilanzsumme (Vorjahr: 88 Prozent) stellen die Kapitalanlagen nach wie vor den Grossteil der Aktiva dar. In der ersten Säule bestehen keine expliziten Vorschriften für die Vermögensanlage.

Die Verwaltungskommission hat deshalb 2015 für die Verwaltung des Vermögens ein Anlagereglement erlassen, das sich an den in der 2. Säule geltenden Standards ausrichtet (BVV2). Die Vermögensanlagen der SVA Aargau werden in einem breit diversifizierten Mandat durch einen externen Vermögensverwalter durchgeführt. Die Anlagetätigkeit wird vom Bereichsleiter Finanzen & Ressourcen und vom Verwaltungskommissionsausschuss Finanzen & Risiko laufend auf die Einhaltung der Vorgaben überwacht.

Zudem hat die Verwaltungskommission einen unabhängigen Investment Controller eingesetzt. Sämtliche intern und extern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Loyalität gegenüber der SVA Aargau verpflichtet. Im Berichtsjahr hat die Verwaltungskommission das Anlagereglement sowie die Anlagestrategie überarbeitet.

Die Vermögensanlagen sollen das finanzielle Gleichgewicht der SVA Aargau stärken und eine dem Anlagerisiko angemessene, marktkonforme Gesamtrendite abwerfen. Investiert wird ausschliesslich in transparente Anlagen wie Obligationen, Aktien und Immobilienfonds. Die Performance für das Jahr 2019 betrug +9,67 Prozent (nach -3,71 Prozent im Vorjahr); sie lag um 0,24 Prozentpunkte unter der Rendite des Benchmarks.

Per Ende 2019 sind alle von der Verwaltungskommission vorgegebenen Bandbreiten eingehalten worden. Es erfolgten keine Verstösse gegen die Anlagerichtlinien. Die Vermögenswerte (inklusive flüssiger Mittel) wurden wie folgt investiert:

Übersicht Kapitalanlagen Familienausgleichskasse (inkl. flüssiger Mittel)

Anlagekategorien Familienausgleichskasse	Vermögenswerte per 31.12.2019 in CHF		Anlagestrategie Familienausgleichskasse untere Bandbreite	Zielstruktur	obere Bandbreite
Kurzfristige und liquide Mittel	**19 220**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**10,0%**
in CHF	19 220	0,0%			
in Fremdwährungen	–	0,0%			
Obligationen CHF	**38 297 232**	**50,4%**	**36,0%**	**51,0%**	**60,0%**
Obligationen FW hedged	**6 743 731**	**8,9%**	**6,0%**	**9,0%**	**12,0%**
Aktien	**22 488 125**	**29,6%**	**19,0%**	**29,0%**	**39,0%**
Schweiz	7 733 000	10,2%	6,0%	10,0%	14,0%
Welt (hedged)	10 766 260	14,2%	10,0%	14,0%	18,0%
Welt Small Caps	1 598 875	2,1%	1,0%	2,0%	3,0%
Emerging Markets	2 389 990	3,1%	2,0%	3,0%	4,0%
Immobilien Schweiz	**8 448 192**	**11,1%**	**7,0%**	**11,0%**	**15,0%**
Total	**75 996 500**	**100,0%**		**100,0%**	
Total Fremdwährungen nach Absicherung	**3 988 865**	**5,2%**	**3,0%**	**5,0%**	**7,0%**
Total Fremdwährungen vor Absicherung	21 498 856	28,3%	19,0%	28,0%	37,0%
Absicherung	-17 509 991	-23,0%			

Familienausgleichskasse für Nichterwerbstätige

Die Familienausgleichskasse für Nichterwerbstätige richtet Kinder- und Ausbildungszulagen für nicht erwerbstätige Personen aus. Die ausbezahlten Leistungen wie auch der Verwaltungsaufwand werden vom Kanton finanziert. Die ausgerichteten Leistungen nahmen gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Prozent (nach 1,5 Prozent im Vorjahr) zu.

Bestandesrechnung

in CHF	2018	2019
Aktiven	**874 231**	**392 029**
Kontokorrentguthaben	874 231	**219 596**
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	**172 433**
Passiven	**874 231**	**392 029**
Kontokorrentschulden	0	**392 029**
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	874 231	**0**

Verwaltungsrechnung

in CHF	2018	2019
Verwaltungsaufwand	**-302 409**	**-313 624**
Allgemeine Verwaltungskosten	-302 409	**-313 624**
Ergebnis Verwaltungsrechnung	-302 409	**-313 624**

Betriebsrechnung

in CHF	2018	2019
Ausbezahlte Leistungen	**-4 976 269**	**-5 083 561**

Ergänzungsleistungen

Die Bilanzpositionen beschränken sich auf Abgrenzungs- und Kontokorrentpositionen und die erstmalig gebildete Rückstellung für Ferien und Mehrzeiten. Die Leistungen werden durch den Bund und den Kanton gemeinsam finanziert. Die Verwaltungskosten werden der SVA Aargau durch den Kanton vergütet.

Bestandesrechnung

in CHF	2018	2019
Aktiven	**16 049 186**	**11 035 246**
Kontokorrentguthaben	7 703 117	8 475 501
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	8 251 040	2 527 876
Andere Guthaben	91 189	0
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (aktiv)	3 840	31 870
Passiven	**16 049 186**	**11 035 246**
Kontokorrentschulden	16 049 186	10 867 137
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (passiv)	0	39 406
Rückstellungen	0	128 703

Verwaltungsrechnung

in CHF	2018	2019
Verwaltungsertrag	**164 834**	**277 495**
Allgemeine Verwaltungserträge	164 834	277 495
Verwaltungsaufwand	**-5 107 252**	**-5 826 793**
Personalaufwand	-2 466 201	-2 954 643
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	-801 790	-1 407 479
Raum- und Liegenschaftenkosten	-235 424	-265 381
Dienstleistungen Dritter	-85 863	-113 341
Allgemeine Verwaltungskosten	-1 517 974	-1 085 949
Ergebnis Verwaltungsrechnung	**-4 942 418**	**-5 549 299**

Betriebsrechnung

in CHF	2018	2019
Ausbezahlte Leistungen	**-254 199 607**	**-265 588 606**

Prämienverbilligung

Versicherte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Verbilligung der Krankenversicherungsprämie. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund und den Kanton. Die Verwaltungskosten werden der SVA Aargau durch den Kanton vergütet.

Bestandesrechnung in CHF	2018	2019
Aktiven	**2 964 053**	**6 605 793**
Flüssige Mittel	1 653 580	**6 076 411**
Kontokorrentguthaben	734 655	**505 197**
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	572 526	**0**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (aktiv)	3 291	**24 185**
Passiven	**2 964 053**	**6 605 793**
Kontokorrentschulden	2 964 053	**5 756 800**
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	0	**661 799**
Abgrenzungs- und Ordnungskonten (passiv)	0	**26 924**
Rückstellungen	0	**160 270**

Verwaltungsrechnung in CHF	2018	2019
Verwaltungsertrag	**5 256**	**157 566**
Allgemeine Verwaltungserträge	0	**148 865**
Rückerstattungen (Ertrag)	5 256	**8 701**
Verwaltungsaufwand	**-4 460 044**	**-5 133 795**
Personalaufwand	-1 620 082	**-1 915 010**
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	-1 703 599	**-1 602 043**
Raum- und Liegenschaftenkosten	-168 831	**-202 250**
Dienstleistungen Dritter	-70 132	**-323 232**
Passivzinsen, Kapitalkosten	-195	**-62**
Allgemeine Verwaltungskosten	-897 206	**-1 091 198**
Ergebnis Verwaltungsrechnung	**-4 454 788**	**-4 976 229**

Betriebsrechnung in CHF	2018	2019
Ausbezahlte Leistungen	**-327 358 116**	**-348 681 079**

Im Verwaltungsaufwand sind anteilig anrechenbare Aufwendungen für das Führen der Liste der säumigen Versicherten enthalten. 2019 betrugen diese 491 032 Franken.
In den ausbezahlten Leistungen sind Entschädigungen für Krankenkassenausstände im Gesamtbetrag von 17,6 Millionen Franken enthalten (Vorjahr: 16,4 Millionen Franken). Davon wurden 5,3 Millionen Franken direkt von den Gemeinden finanziert. Weiter sind in den ausbezahlten Leistungen Rückerstattungen, Abschreibungen und Differenzzahlungen enthalten.

Anhang zur Jahresrechnung

Firma
Die SVA Aargau ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Aarau.

Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt betrug bei der SVA Aargau 2019 über 250.

Grundlagen der Rechnungslegung
Die Buchführungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze richten sich nach den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) vom 1. Januar 2004 (Version 10, Stand 1. Januar 2018) und ergänzend nach den obligationenrechtlichen Vorschriften. Wo spezialgesetzliche Bestimmungen vorgehen, kommen diese zur Anwendung. Die Grundlagen zur Rechnungslegung wurden im Berichtsjahr nicht geändert. Die Konsolidierung der Jahresrechnung erfolgt auf freiwilliger Basis.

- Flüssige Mittel
  Kassabestände enthalten Barbestände in Schweizer Franken (CHF). Die Bewertung der Kassabestände erfolgt zum Nominalwert. Bankguthaben werden zum Nominalwert geführt.

- Finanzanlagen – Wertschriften
  Das Anlagereglement der SVA Aargau legt unter anderem die Grundsätze und Richtlinien für die Bewirtschaftung des Vermögens fest. Darunter fällt auch das Vermögen aller unter ihrem Dach geführten Einrichtungen. Für die einzelnen Einrichtungen können unterschiedliche Vorschriften erlassen werden. Das Anlagereglement und die Anlagestrategien werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Das für den Jahresabschluss 2019 massgebende Anlagereglement wurde am 1. Dezember 2015 in Kraft gesetzt.

- Die Finanzanlagen, die auf unbestimmte Zeit gehalten werden und jederzeit aus Liquiditätsgründen oder als Reaktion auf Änderungen von Marktbedingungen verkauft werden können, werden zum Marktwert bilanziert. Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst. Für allgemeine Finanzanlagenrisiken existiert eine Rückstellung von 3,48 Millionen Franken.

- Forderungen und Guthaben
  Die Forderungen und Guthaben der SVA Aargau werden zum Nominalwert bilanziert. Generelle Wertberichtigungen werden keine vorgenommen. Die definitive Ausbuchung der Forderung erfolgt, wenn sichere Indizien bestehen, dass die Forderung nicht mehr einbringbar ist oder ein Erlass genehmigt wird.

- Aktive und passive Abgrenzungs- und Ordnungskonten
  Die Bewertung der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen erfolgt zum Nominalwert. Die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen werden jeweils zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres über die betreffenden Aufwand- und Ertragskonten aufgelöst.

- Sachanlagen (Mobilien und Immobilien)
  Investitionen in neue Sachanlagen werden neu ab einer Betragshöhe von 1 000 Franken aktiviert und über ihre ökonomische Lebensdauer linear abgeschrieben.

- Verpflichtungen und Schulden
  Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert geführt.

- Rückstellungen
  Für drohende Risiken sowie für künftige Investitionen und erwartete Verluste aus Finanzanlagen (Wertberichtigungen) können beim Jahresabschluss nach dem Imparitätsprinzip Rückstellungen gebildet oder bei Eintritt des entsprechenden Ereignisses aufgelöst werden. Vorgenommene Rückstellungen sind zweckbestimmt.

- Allgemeine Reserven
  Die Reserven innerhalb der SVA Aargau werden zum Nominalwert geführt.

  Im Fall der Familienausgleichskasse ist die Bildung von Reserven im Umfang von wenigstens 20 Prozent und höchstens 100 Prozent der durchschnittlich ausbezahlten Kinderzulagen der letzten drei Jahre gesetzlich vorgeschrieben.

Im Fall der Ausgleichskasse entsprechen die Reserven dem «Eigenkapital». Reserven dürfen ausschliesslich aus Einnahmenüberschüssen der Verwaltungsrechnung oder aus ausserordentlichen Zuwendungen von Dritten gebildet werden. Bei Verlusten werden sie vermindert.

- Erfassung von Erträgen
  Erträge werden erfasst, wenn sichergestellt ist, dass der mit der Transaktion verbundene wirtschaftliche Nutzen der SVA Aargau zufliesst und zuverlässig bemessen werden kann.

Beteiligungen

Für die SVA Aargau stellt die IT eine Schlüsselressource dar, welche für die Erfüllung der Aufgaben zentral ist. Damit diese Aufgaben effizient und effektiv erfüllt und allfällige IT-Risiken minimiert werden können, hat sich die SVA Aargau zwei Informatikpools angeschlossen. Diese werden aufgrund ihrer Bedeutung als Beteiligungen betrachtet, auch wenn die kapitalmässige Beteiligung in beiden Fällen unter 20 Prozent liegt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung 2019 durch die Verwaltungskommission der SVA Aargau am 5. März 2020 sind keine Ereignisse bekannt geworden, die eine Anpassung der Buchwerte von Aktiven und Passiven zur Folge hätten oder an dieser Stelle offengelegt werden müssten.

Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Bern, hat die auf den 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Jahresrechnungen der SVA Aargau und der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau sowie den Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Vergütungen an die Leitungsorgane summarisch geprüft und festgestellt, dass Buchführung und Jahresrechnungen dem Gesetz und den erlassenen Vorschriften entsprechen.

Bern, 5. März 2020
Ernst & Young AG

Patrik Schaller
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Raymond Frey
Zugelassener Revisionsexperte

Beteiligungsverzeichnis

Beteiligung	Art der Beteiligung	Bedeutung
Interessengemeinschaft Ausgleichskassen Informatik Systeme (IGAKIS Genossenschaft) mit Sitz in Aarau	Genossenschaftsmitglied	Von vier kantonalen Ausgleichskassen, 37 Verbandsausgleichskassen und der Eidg. Ausgleichskasse ist die SVA Aargau insgesamt das grösste Mitglied in dieser Genossenschaft. Die SVA Aargau hat wie alle anderen Genossenschafterinnen eine Stimme.
Open System Invaliden-Versicherung (OSIV) mit Sitz in Basel	Der OSIV-Pool ist ein Verbund von IV-Stellen und regionalärztlichen Diensten zur gemeinsamen Finanzierung, zur (Weiter-)Entwicklung von OSIV und zum Support der Anwendung. Er funktioniert als Konkordanzsystem und ist als einfache Gesellschaft organisiert.	Von sieben IV-Stellen und vier RAD ist die SVA Aargau nach Bern das zweitgrösste Mitglied. Betreut wird OSIV vom OSIV Solution Center (OSC). Die Stellenleitenden aller angeschlossenen IV-Stellen und der Geschäftsleiter OSIV-Pool bilden das oberste Entscheidungs- und Steuerungsgremium. Das Reviewboard hat die Funktion eines Verwaltungsrats, der Budget, Entwicklungs-Strategien und Anträge bewilligt.

SVA Aargau
5001 Aarau
T +41 62 836 81 81
info@sva-ag.ch
www.sva-ag.ch

sva
AARGAU
Sozialversicherung

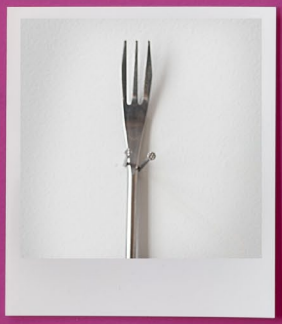

Facts & Figures 2019

Entwicklung der Sozialversicherungen im Kanton Aargau

Prämienverbilligung (PV)

Anzahl leistungsbeziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
Total	171 486	168 180	139 099	157 568	166 787	–2.7 %
davon Beziehende von Ergänzungsleistungen	18 747	20 437	20 688	21 689	22 389	19.4 %
davon Beziehende von Sozialhilfe	15 135	15 038	15 693	16 498	15 871	4.9 %

Der Rückgang der leistungsbeziehenden Personen im Jahr 2017 ist auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2016 zurückzuführen.

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017*	2018*	2019*	Δ 15/19
Total (ohne Verlustscheine)	293 822 369	284 645 626	265 458 797	313 286 512	339 794 318	15.6 %
davon an Beziehende von Ergänzungsleistungen	86 697 305	92 991 391	100 183 910	105 896 979	109 696 187	26.5 %
davon an Beziehende von Sozialhilfe	50 410 993	41 219 691	36 622 074	40 714 122	40 622 004	–19.4 %

*Angaben ab Berichtsjahr 2017: Geldfluss exkl. Rückerstattungen, Abschreibungen, Differenzzahlungen und Verlustscheinkosten

Ergänzungsleistungen (EL)

Anzahl leistungsbeziehende Personen		2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
Aargau	**Erwachsene**	**17 669**	**18 143**	**18 245**	**18 677**	19 614	11.0 %
	EL zu AHV	10 745	11 132	11 266	11 653	12 285	14.3 %
	EL zu IV	6 924	7 011	6 979	7 024	7 329	5.8 %
	Kinder	1 077	1 086	1 051	1 054	1 102	2.3 %
	Total	**18 746**	**19 229**	**19 296**	**19 731**	20 716	10.5 %
Schweiz	**Erwachsene**	**315 040**	**318 594**	**322 780**	**328 098**	n.a.	
	EL zu AHV	201 182	204 886	208 586	212 958.	n.a.	
	EL zu IV	113 858	113 708	114 194	115 140	n.a.	
	Kinder	21 193	20 690	20 210	20 503	n.a.	
	Total	**336 233**	**339 284**	**342 990**	**348 601**	n.a.	

Ausbezahlte Leistungen in CHF		2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
Aargau	Ergänzungs-leistungen	215 348 296	223 779 948	225 185 030	231 344 250	241 650 641	12.2 %
	EL zu AHV	125 258 021	131 427 279	129 710 133	134 534 386	142 041 266	13.4 %
	EL zu IV	90 090 275	92 352 669	95 474 897	96 809 864	99 609 375	10.6 %
	Krankheits- und Behinderungs-kosten	19 297 386	19 627 016	19 864 677	22 855 357	23 937 964	24.0 %
	Total	**234 645 682**	**243 406 964**	**245 049 707**	**254 199 607**	265 588 605	13.2 %
Schweiz	Ergänzungs-leistungen	4 326 430 325	4 434 365 285	4 464 579 453	4 553 261 129	n.a.	
	EL zu AHV	2 511 989 941	2 583 761 930	2 625 542 540	2 666 293 218	n.a.	
	EL zu IV	1 814 440 384	1 850 603 355	1 839 036 913	1 886 967 911	n.a.	
	Krankheits- und Behinderungs-kosten	455 677 366	466 981 124	474 387 927	490 316 165	n.a.	
	Total	**4 782 107 691**	**4 901 346 409**	**4 938 967 380**	**5 043 577 294**	n.a.	

Jährliche Ergänzungsleistungen (ohne Krankheits- und Behinderungskosten)

Bezugsquote (Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen)

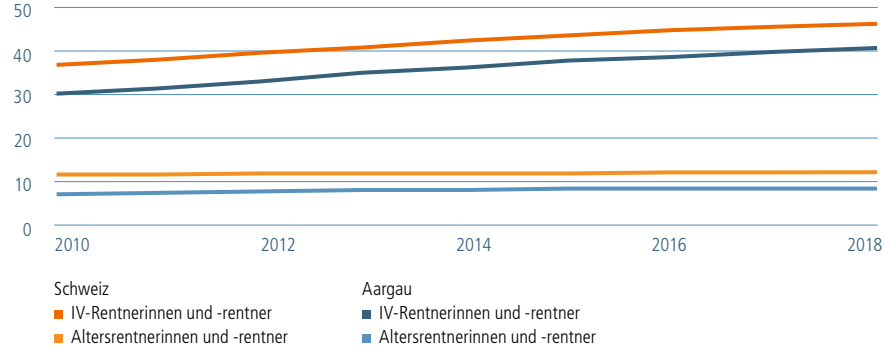

Die Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Anzahl leistungs-beziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
AHV-Renten SVA Aargau	62 182	63 881	65 640	67 378	69 167	11.2 %
AHV-Renten Aargau*	119 194	122 454	125 667	128 987	n.a.	
AHV-Renten Schweiz	1 611 100	1 639 900	1 666 412	1 693 614	n.a.	
Ausbezahlte Leistungen in CHF						
AHV-Renten SVA Aargau	1 341 449 243	1 375 776 125	1 414 552 213	1 450 448 551	1 498 623 593	11.7 %
AHV-Renten Aargau*	2 609 315 781	2 676 607 247	2 749 907 101	2 820 786 758	n.a.	
AHV-Renten Schweiz	41 268 500 000	42 021 300 000	42 709 100 000	42 992 000 000	n.a.	

* Die SVA Aargau richtet nur einen Teil dieser Leistungen im Kanton Aargau aus.

Familienzulagen (FAZ)

Anzahl leistungs-beziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019*	Δ 15/19
Arbeitnehmende						
SVA Aargau (ohne Abr.-Stellen)	22 164	22 612	23 966	24 525	26 046	17.5 %
SVA Aargau (inkl. Abr.-Stellen)	26 879	27 590	30 332	31 125	n.a.	
Anteil SVA Aargau	45.5 %	45.9 %	44.1 %	44.0 %	n.a.	
Aargau	59 107	60 125	68 831	70 754	n.a.	
Schweiz	984 660	996 137	1 178 290	1 217 488	n.a.	
Selbstständigerwerbende						
SVA Aargau (ohne Abr.-Stellen)	1 266	1 345	1 661	1 690	1 747	38.0 %
SVA Aargau (inkl. Abr.-Stellen)	1 319	1 387	1 718	1 745	n.a.	
Anteil SVA Aargau	87.5 %	87.2 %	87.8 %	87.8 %	n.a.	
Aargau	1 507	1 590	1 957	1 988	n.a.	
Schweiz	28 866	29 967	34 239	34 651	n.a.	
Nichterwerbstätige						
SVA Aargau	610	681	1 038	1 182	1 235	102.5 %
Schweiz	17 712	19 688	26 037	26 774	n.a.	
Landwirtschaft						
SVA Aargau	1 023	976	992	1 023	1 019	–0.4 %
Schweiz	21 917	21 230	21 103	21 283	n.a.	
Total						
SVA Aargau (ohne Abr.-Stellen)	25 063	25 614	27 657	28 420	30 047	19.9 %
SVA Aargau (inkl. Abr.-Stellen)	28 808	29 658	33 210	34 052	n.a.	
Aargau	61 224	62 396	71 950	74 947	n.a.	
Schweiz	1 053 155	1 067 022	1 199 393	1 273 422	n.a.	

Anzahl Beziehende entspricht der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen (Vater oder Mutter).
*Das BSV revidierte die statistischen Angaben. Neu werden anstelle einer Stichtagsbetrachtung die Anzahl Personen ausgewiesen, die im betreffenden Rechnungsjahr Leistungen bezogen haben.

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
SVA Aargau AN* (inkl. Abr.-Stellen)	126 664 289	131 856 596	130 054 326	146 008 689	137 994 771	8.9 %
SVA Aargau AN* (ohne Abr.-Stellen)	105 081 327	110 458 048	103 280 208	119 208 876	111 227 910	5.8 %
SVA Aargau SE*	6 628 743	7 271 617	8 035 087	8 296 407	8 387 441	26.5 %
SVA Aargau NE*	4 147 525	4 576 059	4 901 084	4 976 269	5 083 561	22.6 %
SVA Aargau FL*	4 485 980	4 275 723	3 678 133	3 339 507	3 296 988	–26.5 %
Total Zulagen SVA Aargau	**141 926 537**	**147 979 996**	**146 668 630**	**162 620 872**	154 762 761	9.0 %
Aargau	289 297 904	294 651 713	294 798 023	309 195 761	n.a.	
Schweiz	5 572 000 000	5 604 710 656	5 656 633 612	5 785 097 403	n.a.	

Der Anstieg bei den Nichterwerbstätigen ist vor allem auf die Zunahme der anerkannten Flüchtlinge zurückzuführen.
* AN: Arbeitnehmende, SE: Selbstständigerwerbende, NE: Nichterwerbstätige, FL: Familienzulagen in der Landwirtschaft

Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Anzahl leistungsbeziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
SVA Aargau	21 794	21 799	20 478	20 837	20 866	–4.3 %

Aufgrund unterschiedlicher Berechnungen ist kein Vergleich mit den Zahlen der gesamten Schweiz möglich.

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
SVA Aargau	25 505 706	26 411 287	25 783 523	23 968 891	23 843 656	–6.5%
Schweiz	821 000 000	819 000 000	813 000 000	743 000 000	n.a.	

Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Anzahl leistungsbeziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
SVA Aargau	1 824	2 127	2 130	2 064	1 857	1.8 %

Aufgrund unterschiedlicher Berechnungen ist kein Vergleich mit den Zahlen der gesamten Schweiz möglich.

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
SVA Aargau	18 645 760	21 773 876	20 782 688	20 982 732	21 252 760	14.0 %
Schweiz	802 000 000	847 000 000	834 000 000	865 000 000	n.a.	

Invalidenversicherung (IV)

Anzahl leistungsbeziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
IV-Renten SVA Aargau	10544	10475	10423	10578	10587	0.4 %
IV-Renten Aargau	15516	15261	15102	15082	14974	–3.5 %
IV-Renten Schweiz	223161	220603	218688	217944	n.a.	
IV-Kinderrenten SVA Aargau	2441	2390	2253	2219	2269	–7.0 %
IV-Kinderrenten Aargau	4059	3851	3603	3470	3484	–14.2 %
IV-Kinderrenten Schweiz	63587	61053	59287	58182	n.a.	

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
IV-Renten SVA Aargau	226978409	229760286	228705608	232787799	229301796	1.0 %
IV-Renten Aargau	343000000	343000000	339000000	339000000	331000000	–3.5 %
IV-Renten Schweiz	5612000000	5539500000	5517400000	5300000000	n.a.	

IV-Taggeld

Anzahl leistungsbeziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
IV-Taggelder SVA Aargau	572	660	816	911	1010	76.6 %
IV-Taggelder Aargau	1664	1988	2308	2620	n.a.	
IV-Taggelder Schweiz	26124	27591	28360	29335	n.a.	

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
IV-Taggelder SVA Aargau	18051708	22890279	26301701	30299279	33871823	87.6 %
IV-Taggelder Aargau	35097000	44954000	53531000	61548000	n.a.	
IV-Taggelder Schweiz	565233000	632033000	661674000	690500000	n.a.	

Der Anstieg der IV-Taggelder ist hauptsächlich auf die Intensivierung der Eingliederungsmassnahmen zurückzuführen. Während dieser Massnahmen wird ein IV-Taggeld ausgerichtet.

Integration

Anzahl eingegliederte Versicherte mit Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
SVA Aargau	1408	1458	1556	1975	2309	64.0 %
Schweiz	20119	19562	20133	21156	22534	12.0 %

Hilflosenentschädigung (HE)

Anzahl leistungsbeziehende Personen	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
HE der AHV SVA Aargau*	2271	2440	2480	2657	2790	22.9 %
HE der AHV Aargau	3692	3941	4099	4297	n.a.	
HE der AHV Schweiz	58400	60700	62607	64217	n.a.	
HE der IV SVA Aargau*	2126	2169	2236	2283	2350	10.5 %
HE der IV Aargau	2454	2506	2690	2641	n.a.	
HE der IV Schweiz	34868	35467	35992	36338	n.a.	

Ausbezahlte Leistungen in CHF	2015	2016	2017	2018	2019	Δ 15/19
HE der AHV SVA Aargau	20704852	22409928	22698539	23340669	25057856	21.0 %
HE der AHV Schweiz	559100000	571400000	586300000	590000000	n.a.	
HE der IV SVA Aargau	16195577	16565641	16931838	17120249	17926452	10.7 %
HE der IV Schweiz	441800000	449500000	457200000	477000000	n.a.	

* Die Invalidenversicherung prüft den Anspruch auf Hilflosenentschädigung AHV/IV.
Die Ausgleichskasse berechnet individuell die Höhe der Leistung und zahlt diese aus.

BALDINGER & BALDINGER

Diese Broschüre ist Teil des Jahresberichts der SVA Aargau. Bei der Erstellung lagen noch nicht alle Schweizer und Aargauer Vergleichszahlen für das Berichtsjahr vor. Auf www.sva-ag.ch/entwicklung werden die Statistiken laufend aktualisiert.

sva AARGAU
Sozialversicherung

SVA Aargau
5001 Aarau
T +41 62 836 81 81
info@sva-ag.ch
www.sva-ag.ch

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

1. Juli 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.196**

Covid-19-Pandemie; wirtschaftliche Folgen; Ausfallentschädigung für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung; Nachtragskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Covid-19-Pandemie; wirtschaftliche Folgen; Ausfallentschädigung für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung; Nachtragskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1) erlassen. Der Bund verpflichtet die Kantone, den privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die den Institutionen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangen sind. Der Bund übernimmt ein Drittel der Kosten.

Gemäss einer kantonalen Erhebung Mitte April 2020 wurden im Zeitraum zwischen dem 17. März 2020 und Mitte April 2020 im Durchschnitt rund 50 % der Kinder, die vor dem Lockdown drittbetreut wurden, von den Eltern zu Hause oder anderweitig privat betreut.

Für viele Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die finanziellen Einbussen der coronabedingt ausbleibenden Elternbeiträge existenzbedrohend. Zahlreiche Institutionen verfügen über wenig oder gar keine finanziellen Reserven. Ohne Ausfallentschädigung besteht ein hohes Risiko, dass zahlreiche Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung den Betrieb dauerhaft einstellen müssen. Die Betreuungskapazitäten werden jedoch auch nach der Covid-19-Pandemie weiterhin benötigt.

Der Regierungsrat erachtet es als gerechtfertigt, auf eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Ausfallentschädigung zu verzichten. Folglich trägt der Kanton zwei Drittel der von ihm ausbezahlten Ausfallentschädigungen.

Zeichnet sich ab, dass in einem Aufgabenbereich die beschlossenen Budgetmittel des Globalbudgets zur Zielerreichung nicht ausreichen, ist ein Nachtragskredit zu beantragen. Die Ausfallentschädigungen belasten die Erfolgs- beziehungsweise die Finanzierungsrechnung unmittelbar im laufenden Rechnungsjahr. Im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' wird deshalb für das Globalbudget ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 8'300'000.– beantragt.

Aufgrund der aus Sicht des Regierungsrats bestehenden Dringlichkeit des Vorhabens hat der Regierungsrat mit Bericht vom 17. Juni 2020 der grossrätlichen Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) den Antrag gestellt, dass der Regierungsrat gestützt auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF; SAR 612.300) ermächtigt wird, den Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 8'300'000.– vorzeitig freizugeben. Die KAPF hat am 22. Juni 2020 mit knapper Mehrheit die beantragte Ermächtigung abgelehnt. Damit verzögert sich die Auszahlung der Ausfallentschädigungen bis zum Beschluss des Nachtragskredits durch den Grossen Rat.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; SR 862.1) erlassen. Der Bund verpflichtet die Kantone, den privaten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die den Institutionen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 entgangen sind. Der Bund übernimmt ein Drittel der Kosten der Kantone. Dafür haben National- und Ständerat einen Kredit von 65 Millionen Franken bewilligt. Das Eingreifen des Bundes sowie die Verpflichtung der Kantone werden mit der ausserordentlichen Situation und der grossen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung begründet.

1.1 Begründung der Ausfallentschädigung

Der Bundesrat begründet die Einführung der Ausfallentschädigung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, welche der Bundesrat am 13. und 16. März 2020 beschlossen hat. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) wurden die Kantone verpflichtet, für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder zu sorgen, die nicht privat betreut werden können (Art. 5 Abs. 3 in der vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 geltenden Fassung). Weiter wurde festgehalten, dass Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen (Art. 5 Abs. 4 in der vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 geltenden Fassung). Zudem hat der Bund die Bevölkerung durch verschiedene Kampagnen aufgefordert, zu Hause zu bleiben und Kontakte zu meiden.

Das Department für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau hat den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen [Mittagstische und Randzeitbetreuung] und Tagesfamilien) ab dem 14. März 2020 empfohlen, den Betrieb nicht einzuschränken. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele Eltern ihre Kinder privat betreut haben. Gemäss einer kantonalen Erhebung Mitte April 2020 wurden im Durchschnitt rund 50 % der Kinder, die vor dem Lockdown drittbetreut wurden, von den Eltern zu Hause oder anderweitig privat betreut. Dabei zeigt sich in der ganzen Schweiz ein grundlegendes Problem: Eltern, die aufgrund der COVID-19-Verordnung 2 zu Hause geblieben sind und ihre Kinder selbst betreut haben, müssten die Elternbeiträge trotz Nichtinanspruchnahme von Betreuungsleistungen bezahlen. Dies deshalb, weil die Betreuungsverträge weiterhin gelten und diese in der Regel erst nach einer zwei- bis dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden können. Für viele Eltern ist der Umstand, dass sie eine nicht bezogene Leistung dennoch finanzieren müssen, unbefriedigend oder aus finanziellen Gründen gar unmöglich.

Die coronabedingt ausbleibenden Elternbeiträge sind für viele Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung existenzbedrohend. Zahlreiche Institutionen verfügen über wenig oder gar keine finanziellen Reserven. Defizite entstehen auch durch die laufenden Fixkosten sowie durch die nicht optimale Auslastung des Betriebs (suboptimale Gruppengrössen aufgrund von fehlenden Kindern, die vorübergehend zu Hause betreut werden).

Um die (kurzfristige) Liquidität sicherzustellen, stehen den Organisationen der familienergänzenden Kinderbetreuung die verschiedenen Instrumente der Wirtschaftshilfe von Bund und Kanton zur Verfügung. Für viele Institutionen ist allerdings eine Kreditaufnahme problematisch, weil sie aufgrund ihrer geringen Ertragskraft und fehlender finanzieller Reserven davon ausgehen, den Kredit nicht zurückzahlen zu können.

1.2 Systemrelevanz der familienergänzenden Kinderbetreuung

Aufgrund der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde der Aufbau eines Teils dieses Betreuungsangebots vom Bund mit bedeutenden Mitteln im Rahmen eines befristeten und immer noch laufenden Impulsprogramms unterstützt. Auf Bundesebene wird ausdrücklich festgehalten, dass das bestehende Betreuungsangebot für die Wirtschaft auch längerfristig systemrelevant sei und deshalb erhalten bleiben müsse. Sobald die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus aufgehoben würden, würden die Betreuungskapazitäten wieder benötigt.

2. Handlungsbedarf

Die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung verpflichtet die Kantone, eine Ausfallentschädigung zu gewähren, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Folglich ist die genannte Verordnung auf kantonaler Ebene zu vollziehen und die benötigten finanziellen und personellen Mittel sind bereit zu stellen.

3. Umsetzung

3.1 Bundesrechtliche Vorgaben

In der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung sind folgende Vorgaben festgelegt:

- Begünstigte der Ausfallentschädigung, Art. 2 und 3: privat geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, das heisst Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Kinderbetreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien. Institutionen, die von der öffentlichen Hand geführt werden, können keine Ausfallentschädigung beantragen.
- Dauer der Ausfallentschädigung, Art. 4 Abs. 1 und 3: 17. März 2020 bis 17. Juni 2020
- Definition und Höhe der Ausfallentschädigung, Art. 4 Abs. 1, 2 und 4: Bei der Ausfallentschädigung handelt es sich um Finanzhilfen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern. Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten jene Beiträge, welche die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden, obschon sie die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen haben. Die Ausfallentschädigung deckt 100 % der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten (namentlich die Kurzarbeitsentschädigungen) und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Ausfallentschädigung abgezogen.
- Verfahren, Art. 5 Abs. 1, 2 und 3: Die Gesuche sind von den Institutionen bei der zuständigen kantonalen Stelle bis zum 17. Juli 2020 einzureichen. Der Kanton entscheidet über die Gesuche und richtet die Finanzhilfen aus.
- Beteiligung des Bundes, Art. 5 Abs. 4: Der Bund beteiligt sich mit 33 % an den vom Kanton ausbezahlten Ausfallentschädigungen (Nettokosten: nach Abzug der ordentlichen Subventionen). Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes ist, dass die ordentlichen Subventionen von Kanton und Gemeinden weiter ausgerichtet werden.

- Richtlinien des Bundesamts für Sozialversicherungen, Art. 5 Abs. 5: Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich die Gesuchs-, die Berechnungs- und die Zahlungsmodalitäten. Im Wesentlichen beinhalten diese Folgendes:
  - Als entgangen gelten nur jene Beiträge, welche die Eltern aufgrund der vertraglichen Abmachungen den Institutionen schulden. Es können nur die Beiträge für die Betreuung berücksichtigt werden. Beiträge für Mahlzeiten und Sachkosten (Windeln usw.) werden in Abzug gebracht (falls es sich beim Elterntarif um Pauschalen inklusive Mahlzeiten usw. handelt, werden pauschal Fr. 8.– pro Kind und Tag für Mahlzeiten usw. abgezogen).
  - Allfällige bereits von Gemeinden oder Dritten ausbezahlte Entschädigungen für entgangene Elternbeiträge werden bei der Auszahlung der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht.
  - Der Kanton beziehungsweise die zuständige kantonale Vollzugsbehörde muss die Plausibilität der Angaben der Gesuchstellenden überprüfen und nötigenfalls Stichprobenkontrollen machen. Dies betrifft sowohl die Angaben zu den entgangenen Elternbeiträgen als auch zu den Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten.
  - Institutionen, die Ausfallentschädigungen beantragen, müssen den Eltern zwingend allfällige bereits bezahlte Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton in der Umsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich über keinen Handlungsspielraum verfügt. Zusätzliches kantonales Recht ist nicht erforderlich. Einzig eine Kostenbeteiligung der Gemeinden ist auf Stufe Kanton zu regeln.

3.2 Gemeindebeteiligung

Wie ausgeführt wurde, setzt der Bund für seine finanzielle Beteiligung an den Ausfallentschädigungen (33 %) voraus, dass Kanton und Gemeinden ihre ordentlichen Subventionen weiter ausrichten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden im Kanton Aargau wie gewohnt ihre Beiträge gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) leisten und zwar auch dann, wenn Erziehungsberechtigte in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen haben. Gemäss den vorliegenden Schätzungen beträgt dieser Beitrag an die Finanzierung der Bruttokosten der Ausfallentschädigung für die Dauer vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni zwischen 15 % und 30 %, wobei diese Beteiligung zwischen Gemeinden – je nach Ausgestaltung des Tarifsystems – stark variieren kann. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass Gemeinden, welche öffentlich-rechtliche Betreuungsstrukturen betreiben, für allfällig kommunal definierte Ausfallentschädigungen aufkommen.

Offen gelassen hat der Bund das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden betreffend die finanzielle Beteiligung an den Ausfallentschädigungen. Es obliegt folglich dem Kanton, eine allfällige Aufteilung der Kosten für die Ausfallentschädigungen zwischen Kanton und Gemeinden zu regeln.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist im Kanton Aargau im Kinderbetreuungsgesetz geregelt. Gemäss diesem Rahmengesetz sind die Gemeinden zum einen verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen und die Aufsichtsfunktion zu erfüllen (§§ 2 f. KiBeG). Zum anderen werden die Gemeinden verpflichtet, sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 KiBeG). Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinden gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz zuständig sind für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung des Bundes. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass sich weder die vollständige Übernahme der Ausfallentschädigungen durch die

Gemeinden, noch deren finanzielle Mitbeteiligung auf das Kinderbetreuungsgesetz abstützen lassen. Die Gemeinden sind zwar, wie erwähnt, verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Gemeinden den Betrieb des bestehenden Angebots mit finanziellen Mitteln aufrechterhalten müssen. Zumal die Frage der Finanzierung der Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung abschliessend in § 4 KiBeG geregelt wird. Demnach tragen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (sogenannte Elternbeiträge). Die Gemeinden beteiligen sich an diesen Elternbeiträgen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Erziehungsberechtigten. Müsste die Gemeinde zusätzlich zu diesen ordentlichen Subventionen nun auch die Ausfallentschädigung finanzieren, so würde dies im Ergebnis bedeuten, dass sie auch die Elternbeiträge übernimmt. Dies würde § 4 Abs. 1 KiBeG widersprechen.

Bei der Frage einer allfälligen kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Ausfallentschädigung würdigt der Regierungsrat schliesslich auch die sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung für den gesamten Kanton. Ebenso zu beachten ist § 38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau, wonach der Kanton Vorkehren zur Erhaltung und Stärkung der Familie trifft, und die Tatsache, dass die Ausfallentschädigung letzten Endes den erwerbstätigen Eltern und ihren Kindern dient.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat im Ergebnis als gerechtfertigt, auf eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Ausfallentschädigung zu verzichten. Folglich trägt der Kanton 66 % der von ihm ausbezahlten Ausfallentschädigungen (Nettoaufwand).

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die für die Ausfallentschädigung benötigten finanziellen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 nicht budgetiert. Auch die personellen und finanziellen Mittel für den Vollzug der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung durch das Departement Gesundheit und Soziales sind im AFP 2020–2023 nicht eingestellt. Der Aufwand für die Ausfallentschädigung und den Vollzug der genannten Bundesverordnung belasten die Erfolgs- beziehungsweise die Finanzierungsrechnung unmittelbar im laufenden Rechnungsjahr. Der Zusatzaufwand für den kantonalen Vollzug der Verordnung kann innerhalb des Aufgabenbereichs 510 'Soziale Sicherheit' kompensiert werden. Bezüglich dem Aufwand für die Ausfallentschädigung wird dem Grossen Rat ein entsprechender Nachtragskredit für das Globalbudget des Aufgabenbereichs 510 'Soziale Sicherheit' beantragt.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

5.1.1 Schätzung Höhe Ausfallentschädigung

Die Kostenschätzung für die Ausfallentschädigung basiert auf einer Mitte April 2020 vom Departement Gesundheit (Kantonaler Sozialdienst, Fachstelle Alter und Familie) durchgeführten Umfrage bei den Betreuungsinstitutionen und Gemeinden des Kantons Aargau. An der Umfrage haben sich 156 Gemeinden und 106 Institutionen beteiligt. Eine genauere Schätzung der Höhe der Ausfallentschädigung ist aufgrund einer fehlenden Vollerhebung vor der Covid-19-Pandemie (Normalzustand) und während des gesamten Zeitraums zwischen dem 17. März 2020 und 17. Juni 2020 bei Gemeinden und Institutionen nicht möglich. Somit fällt die Schätzung der Kosten grob aus und es muss von verschiedenen Szenarien ausgegangen werden.

Für die Dauer vom 17. März 2020 bis zum 10. Mai 2020 (Schulen geschlossen, strengste Massnahmen) ist mit Ausfällen zwischen 5,5 und 11 Millionen Franken zu rechnen, da die durchschnittliche Belegungsquote bei allen privaten Kinderbetreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) bei unter 50 % lag. Der Ausfall der Elternbeiträge betrug geschätzte 50 %. Für den Zeitraum vom 11. Mai 2020 bis zum 17. Juni 2020 (nach den ersten Lockerungen) ist mit Ausfällen zwischen 0,5 und 3,5 Millionen Franken zu rechnen. Die Belegungsquote steigt in dieser Zeit voraussichtlich wieder auf durchschnittlich 60 % (die Belegungsquote im Normalbetrieb liegt bei durchschnittlich ca. 70 %), der Ausfall der Elternbeiträge beträgt in diesem Zeitraum schätzungsweise 10 %. Die Unterschiede zwischen Angebotstypen und Institutionen sind dabei gross. Auch der Anteil an Kurzarbeitsentschädigung wurde in den Schätzungen berücksichtigt, wobei zum Zeitpunkt der Umfrage viele Gesuche noch offen waren. Auf die Anzahl Plätze in den privaten Kinderbetreuungsinstitutionen hochgerechnet, ergibt das total einen Bruttoaufwand für die Ausfallentschädigung zwischen 6,0 und 14,5 Millionen Franken.

In der folgenden Tabelle werden die der Kostenschätzung zugrundeliegenden Annahmen dargestellt:

Tabelle 1: Annahmen für die Kostenschätzung

	Im Normalbetrieb	**17. März 2020 bis 10. Mai 2020** (erste Periode)	**11. Mai 2020 bis 17. Juni 2020** (zweite Periode)
Kindertagesstätten			
Kosten pro Platz pro Tag	Fr. 95.– bis Fr. 119.–, im Durchschnitt Fr. 110.–		
Anzahl Plätze	3'800–4'800		
Belegungsquote	60–80 %	40 %	50–80 %
Ausfall der Elternbeiträge	0 %	50 %	0–20 %
Kurzarbeitsentschädigungsquote	0 %	55 % für 30 % des Personals	50 % für 0–10 % des Personals
Tagesstrukturen			
Kosten pro Platz pro Tag	Fr. 35.– bis Fr. 80.– (sehr unterschiedliche Angebote [Mittagstisch oder Ganztagsbetreuung] betreffend Anzahl angebotener Stunden)		
Anzahl Plätze	2'600–4'000		
Belegungsquote	35–60 %	10–25 %	25–60 %
Ausfall der Elternbeiträge	0 %	60 %	0–10 %
Kurzarbeitsentschädigung	0 %	55 % für 30 % des Personals	50 % für 0–30 % des Personals
Tagesfamilien			
Kosten pro Platz pro Tag	Fr. 72.– bis Fr. 100.–		
Anzahl Plätze	400–800		
Belegungsquote	50–80 %	25–40%	50–80%
Ausfall der Elternbeiträge	0 %	50 %	0–20 %
Kurzarbeitsentschädigung	0 %	0 %	0 %

Gemäss Kinderbetreuungsgesetz sind die Gemeinden für die ordentlichen Subventionen zuständig. Diese werden in der untenstehenden Tabelle als Teil der Gemeinden ausgewiesen.

Tabelle 2: Kostenschätzung für die Ausfallentschädigungen an die privatrechtlichen Kinderbetreuungsinstitutionen (in Millionen Franken)

Total (Bruttoaufwand)	Gemeinden (ordentliche Subventionen)	Total (Nettoaufwand) (Bruttoaufwand – ordentliche Subventionen)	Bund (33 % des Nettoaufwands)	Kanton (66 % des Nettoaufwands)
6,0–14,5	1,5–2,0	4,5–12,5	1,5–4,2	3,0–8,3

Der Nettoaufwand für die Ausfallentschädigung beträgt für den Kanton Aargau somit schätzungsweise zwischen 3,0 und 8,3 Millionen Franken.

5.1.2 Zusätzlicher Personalaufwand

Für den Vollzug der Bundesverordnung werden während den drei Monaten Juli 2020 bis September 2020 zusätzlich 150 Stellenprozente benötigt. Für die zusätzlich benötigten Personalressourcen wird ein Aufwand von Fr. 45'000.– geschätzt. Dieser Zusatzaufwand für den kantonalen Vollzug der Verordnung wird innerhalb des Aufgabenbereichs 510 'Soziale Sicherheit' kompensiert.

5.1.3 Nachtragskredit

Die Ausfallentschädigungen belasten die Erfolgs- beziehungsweise die Finanzierungsrechnung unmittelbar im laufenden Rechnungsjahr. Aufgrund der zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbaren Inanspruchnahme der Ausfallentschädigungen kann keine verlässlichere Aussage über die Auswirkungen auf das laufende Rechnungsjahr 2020 gemacht werden. Für das Vorhaben sind keine finanziellen Mittel im AFP 2020–2023 eingestellt (vgl. Kapitel 4). Zeichnet sich ab, dass in einem Aufgabenbereich die beschlossenen Budgetmittel des Globalbudgets zur Zielerreichung nicht ausreichen, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF; SAR 612.300]). Der Bruttoaufwand für die Ausfallentschädigungen beträgt auf Basis der Schätzung gesamthaft maximal 12,5 Millionen Franken. Dem Grossen Rat wird für die Ausfallentschädigung deshalb ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von 8,3 Millionen Franken für das Globalbudget des Aufgabenbereichs 510 'Soziale Sicherheit' beantragt.

5.1.4 Vorzeitige Freigabe des Nachtragskredits (Ablehnung durch die KAPF)

Art. 5 Abs. 5 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung sieht vor, dass die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ihr Gesuch um Ausfallentschädigung spätestens bis zum 17. Juli 2020 beim Kanton einzureichen haben. Um den gesamten Vollzug und damit einhergehend die Auszahlung der Ausfallentschädigung raschmöglichst umzusetzen, erachtete der Regierungsrat die vorzeitige Freigabe der erforderlichen Mittel als notwendig. Bei zeitnaher Auszahlung der Ausfallentschädigungen kann das Ziel der langfristigen Aufrechterhaltung der Betreuungsstrukturen erreicht respektive der administrative Aufwand zur Sicherstellung der Liquidität durch Überbrückungskredite vermieden werden.

Deshalb hat der Regierungsrat mit Bericht vom 17. Juni 2020 der KAPF den Antrag gestellt, dass der Regierungsrat gestützt auf § 17 Abs. 1 GAF ermächtigt wird, den Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 8'300'000.– vorzeitig freizugeben. Die KAPF hat am 22. Juni 2020 die beantragte Ermächtigung jedoch abgelehnt. Damit verzögert sich die Auszahlung der Ausfallentschädigungen bis zum Beschluss des Nachtragskredits durch den Grossen Rat.

Teilweise wurde von Seiten der KAPF zudem die Frage aufgeworfen, ob eine Institution, die sowohl Kurzarbeitsentschädigung (zugunsten ihrer Arbeitnehmenden) als auch Ausfallentschädigung erhalte, mehr Einnahmen generiere, als sie ohne Covid-19-Pandemie generiert hätte und damit überentschädigt werde. Die Ausfallentschädigung deckt gemäss der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung 100 % der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht werden die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohn-

kosten und damit unter anderem sämtliche erhaltenen Kurzarbeitsentschädigungen (Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls (Art. 34 Abs. 1 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0]). Die Institution als Arbeitgeberin, die für eine beziehungsweise einen oder mehrere Arbeitnehmende Kurzarbeitsentschädigung beantragt, ist verpflichtet, die Kurzarbeitsentschädigung in Höhe von 80 % vorzuschiessen und den betroffenen Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten (Art. 37 lit. a AVIG). Gleichwohl gibt es Institutionen, die den betroffenen Arbeitnehmenden nicht nur 80 %, sondern den vollen Lohn (100 %) zahlen. (Eine Umfrage des Fachverbands "kibesuisse" bei den Institutionen hat ergeben, dass die Mehrheit den vollen Lohn weiter ausgerichtet hat.)

Selbst wenn eine Institution die Kurzarbeitsentschädigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe vorschiesst (80 %) und damit vordergründig betrachtet Lohnkosten in der Höhe von 20 % "einspart", ist zumindest zu bezweifeln, ob am Ende tatsächlich eine Überentschädigung vorliegt. Denn die Institutionen haben entsprechend der Empfehlung des Departements Gesundheit und Soziales ihren Betrieb in der Regel nicht eingeschränkt. Die Aufrechterhaltung des Betriebs brachte folglich auch für diejenigen Institutionen, die für einen Teil ihres Personals Kurzarbeitsentschädigung beantragt haben, zahlreiche pandemiebedingte Mehraufwendungen mit sich. So mussten die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des Bundes umgesetzt werden, indem beispielsweise zur Einhaltung der Distanzregel kleinere Gruppen gebildet wurden. Dies wiederum führte dazu, dass zusätzliches Personal organisiert und/oder zusätzliche Räume bereitgestellt werden mussten. Weiter wurden mehr Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel sowie teilweise auch Schutzmasken benötigt. Mit Blick auf sämtliche den Institutionen pandemiebedingt entstandenen Mehrkosten kann also davon ausgegangen werden, dass eine Überentschädigung im Regelfall nicht vorliegen sollte. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Bund bei der Ausarbeitung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung nicht vom Kostenprinzip ausgegangen ist. Der Ansatz der Verordnung liegt mit anderen Worten nicht darin, die aufgrund der Covid-19-Pandemie entstandenen Kosten zu entschädigen. Vielmehr sieht die Verordnung als Unterstützungsmassnahme die Entschädigung ausgefallener beziehungsweise entgangener Elternbeiträge vor (Art. 3 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung). Die Kostensituation der einzelnen Institutionen spielt dabei grundsätzlich keine Rolle.

5.1.5 Ausgabenreferendum/Höherverschuldungsreferendum

Die für das Budget beantragten Nachtragskredite unterstehen weder dem Ausgaben- noch dem Höherverschuldungsreferendum. Hingegen unterstehen neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken (unabhängig ob in Form eines Verpflichtungskredits oder nicht) und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 0,5 Millionen Franken gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau der fakultativen Volksabstimmung (Ausgabenreferendum). Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf den damit verfolgten Zweck, den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 30 Abs. 2 GAF). Gebunden ist eine Ausgabe, wenn sie nicht neu ist.

Im vorliegenden Fall können die beantragten Ausgaben als gebunden betrachtet werden, da der Kanton in der Umsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich über keinen Handlungsspielraum verfügt.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Betreuungsstrukturen wird dazu beigetragen, dass den Aargauer Unternehmen nach der Covid-19-Pandemie die benötigten Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass die Mitarbeitenden ihre Arbeit rasch möglichst

wiederaufnehmen können. Dies ist jedoch ohne ein funktionierendes familienergänzendes Betreuungsangebot für viele erwerbstätige Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern nicht möglich.

5.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Ausfallentschädigungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

5.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Dank den Ausfallentschädigungen werden die bestehenden Betreuungsstrukturen finanziell gestützt und die Gemeinden können den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung in gleicher Weise wie vor der Covid-19-Pandemie sicherstellen (gemäss § 2 KiBeG).

Die Gemeinden tragen mit den ordentlichen Subventionen gemäss Kinderbetreuungsgesetz indirekt zur Finanzierung der Ausfallentschädigungen bei. Dies in Höhe von geschätzten 1,5–2,0 Millionen Franken für die Dauer vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020.

Zudem tragen Gemeinden, welche öffentlich-rechtliche Strukturen der familienergänzenden Kinderbetreuung betreiben, gemäss der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung und Erläuterungen des Bundes allfällige finanzielle Ausfälle bei diesen Strukturen. Sofern die betroffenen Gemeinden analog zu den Ausfallentschädigungen für privatrechtliche Institutionen Finanzhilfen zugunsten ihrer eigenen Strukturen vorsehen, resultieren zusätzliche Kosten für diese Gemeinden.

5.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der Bund beteiligt sich mit 33 % an den ausbezahlten Ausfallentschädigungen des Kantons. Die Ausfallentschädigungen haben keine Auswirkungen auf die Beziehungen zu anderen Kantonen.

6. Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung müssen die Gesuche der Institutionen bis zum 17. Juli 2020 eingereicht werden. Diese werden von der zuständigen Stelle des Departements Gesundheit und Soziales geprüft und bis zum 16. September 2020 verfügt. Die Auszahlung der Ausfallentschädigung erfolgt erst nach dem entsprechenden Beschluss durch den Grossen Rat.

Antrag

Im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' wird für das Globalbudget ein Nachtragskredit für einen Nettoaufwand von Fr. 8'300'000.– beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) (Beilage 1)
- Richtlinien des BSV zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) (Beilage 2)

862.1

Verordnung

über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung

(Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung)

vom 20. Mai 2020 (Stand am 17. März 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung[1],

verordnet:

Art. 1 Zweck und Verhältnis zu anderen Massnahmen

[1] Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch die Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Institutionen zu verhindern und so zum Erhalt des Betreuungsangebots beizutragen.

[2] Die Massnahmen nach dieser Verordnung ergänzen diejenigen der Kantone und Gemeinden im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

[3] Sie kommen nur so weit zur Anwendung, als nicht bereits andere Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung zur Anwendung kommen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung:* Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien;

b. *Kindertagesstätten*: Institutionen, die Kinder im Vorschulalter betreuen;

c. *Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung:* Institutionen, die Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausserhalb der Unterrichtszeit betreuen;

d. *Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien:* insbesondere Tageselternvereine, Fachverbände oder spezialisierte private Organisationen.

AS **2020** 1753

[1] SR **101**

Art. 3 Unterstützungsmassnahmen

1 Diese Verordnung sieht als Unterstützungsmassnahmen Ausfallentschädigungen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung vor.

2 Institutionen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, erhalten keine Entschädigungen.

Art. 4 Ausfallentschädigungen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

1 Die Kantone gewähren den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf Gesuch hin Ausfallentschädigungen in Form von Finanzhilfen für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern.

2 Als entgangene Betreuungsbeiträge gelten jene Beiträge, die die Eltern nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden den Institutionen schulden, obschon sie die Betreuungsleistung aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht in Anspruch genommen haben.

3 Institutionen, die Ausfallentschädigungen geltend machen, müssen den Eltern die bezahlten Beiträge für die in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zurückerstatten.

4 Die Ausfallentschädigung deckt 100 Prozent der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern. Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten und allfällige weitere Leistungen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden von der Ausfallentschädigung in Abzug gebracht.

Art. 5 Verfahren

1 Gesuche sind von den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen bis zum 17. Juli 2020 einzureichen.

2 Örtlich zuständig ist der Kanton am Sitz der Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.

3 Die Kantone entscheiden über die Gesuche und richten die Finanzhilfen aus.

4 Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen. Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes ist, dass die ordentlichen Subventionen von Kanton und Gemeinden weiter ausgerichtet werden.

5 Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich die Gesuchs-, die Berechnungs- und die Zahlungsmodalitäten.

Art. 6 Aufsicht und Kontrolle

[1] Das BSV beaufsichtigt den Vollzug der vorliegenden Verordnung. Die von den Kantonen bezeichneten zuständigen Vollzugsstellen sowie deren Beauftragte haben dem BSV und weiteren Aufsichtsbehörden die Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

[2] Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet mit dem BSV zusammen, um Risiken zu ermitteln und unrechtmässige Leistungsbezüge zu vermeiden. Sie kann die zuständigen Vollzugsstellen gezielt kontrollieren und hat zu diesem Zweck Zugang zu den notwendigen Daten über die Covid-19-Ausfallentschädigungen für die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

[1] Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.

[2] Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Richtlinien des BSV zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung)

vom 17. Juni 2020

---

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung und die entsprechenden Erläuterungen zu präzisieren und ihren Vollzug durch die Kantone zu gewährleisten.

Die Richtlinien stützen sich auf Artikel 5 Absatz 5 der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung sowie auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

2. Subsidiarität
(Art. 1 Abs. 2 und 3)

Die Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung ist subsidiär ausgestaltet. Das heisst, sie kommt nur so weit zur Anwendung, als nicht bereits andere Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus im Bereich der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung zur Anwendung kommen.

Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten (Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung) werden daher von der Ausfallentschädigung abgezogen. Allfällige zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommene Überbrückungskredite (Covid-19-Kredite) werden hingegen nicht von den Ausfallentschädigungen abgezogen, da diese rückzahlbar sind.

Die Ersatzleistungen der Sozialversicherungen müssen von den Gesuchstellenden im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht vorgängig beantragt werden, soweit sie darauf Anspruch haben. Falls die Gesuchstellenden auf einen Antrag verzichtet haben, entscheidet der Kanton, ob ein fiktiver Betrag in der Höhe der zu erwartenden Leistungen abgezogen werden muss.

Liegt noch kein Entscheid der Sozialversicherungen vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung vorübergehend sistiert werden. Der Kanton muss jedoch in jedem Fall vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung am 16. September 2020 über den Anspruch auf Ausfallentschädigung entschieden haben. Nötigenfalls muss die Verfügung unter Vorbehalt mittels einer Schätzung der Sozialversicherungsleistungen auf der Basis der Anmeldung für die

Kurzarbeitsentschädigung oder den COVID-Erwerbsersatz erfolgen. Eine Verfügung unter Vorbehalt kann auch nach dem 16. September 2020, d.h. nach Ausserkraftsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung noch korrigiert werden (vgl. dazu 4.4 *Entscheid und Rechtsweg*). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung erfolgt und eine Überentschädigung verhindert wird. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen sind durch die Kantone zurückzufordern. Diese Punkte sind in die Verfügungen aufzunehmen. Die Beteiligung des Bundes wird auf Basis der definitiven Verfügungen ausgerichtet.

Allfällige bereits von Kanton und/oder Gemeinden oder Dritten ausbezahlte Entschädigungen für entgangene Elternbeiträge müssen bei der Auszahlung der Ausfallentschädigung abgezogen werden (vgl. dazu 4.5 *Auszahlung der Ausfallentschädigung).*

3. Ausfallentschädigungen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung
(Art. 3 und 4)

3.1 Anspruchsberechtigung

Institutionen, die von der öffentlichen Hand selber betrieben werden, erhalten keine Ausfallentschädigung. Damit sind jene Institutionen gemeint, deren Trägerschaft eine Gemeinde, mehrere Gemeinden oder ein Kanton ist. Auch ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Verein, Stiftung o.ä. fällt darunter. Hingegen fällt eine private Trägerschaft, die bspw. eine Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinden hat oder deren Plätze bzw. Betreuungsstunden (bei Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien) durch die öffentliche Hand subventioniert werden, nicht darunter, sie kann Ausfallentschädigungen erhalten.

Als Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Kindertagesstätten, Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien. Massgebend sind die Definitionen im Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) und Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV). Spielgruppen sind nicht beitragsberechtigt.

3.2 Entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern

Die Nichtinanspruchnahme der Betreuung kann aufgrund der teilweisen oder vollständigen Schliessung der Institutionen oder aufgrund des Aufrufs der Behörden, die Kinder, wenn möglich zu Hause zu betreuen, erfolgt sein. Haben die Eltern auf die Betreuung verzichtet, weil ein Familienmitglied zu einer Risikogruppe gehört, so kann dies ebenfalls berücksichtigt werden.

Institutionen, die Ausfallentschädigungen beantragen, müssen den Eltern zwingend allfällige bereits bezahlte Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten. Falls sie diese Beiträge ohne guten Grund nicht oder nur teilweise zurückbezahlen, besteht kein Anspruch auf Ausfallentschädigung. Die Rückerstattung kann allenfalls auch in Form einer Gutschrift der bezahlten Beiträge für die Folgemonate erfolgen. Diese Gutschriften müssen jedoch belegt werden können.

Die Institutionen müssen sämtlichen Eltern die Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungsleistungen zurückerstatten. Dabei spielt es keine Rolle, wo die Eltern ihren Wohnsitz haben (andere Gemeinde, anderer Kanton oder Ausland). Nur so kann eine Ungleichbehandlung der Eltern auf Grund ihres Wohnsitzes verhindert werden. Es steht den Kantonen frei, nachträglich untereinander einen Ausgleich für Eltern mit Wohnsitz in einem andern Kanton vorzunehmen.

Als entgangen können grundsätzlich nur jene Beiträge berücksichtigt werden, die die Eltern, nach Abzug der ihnen zustehenden Subventionen von Kanton und Gemeinden, den Institutionen tatsächlich schulden (Nettobeitrag). Die Institutionen können daher nur den Betrag geltend machen, den sie den Eltern nach Abzug der Subventionen in Rechnung stellen. Es gibt jedoch Gemeinden, in denen die Subventionen in Form von Betreuungsgutscheinen o.ä. den Eltern direkt ausbezahlt werden (direkte Subjektfinanzierung), diese müssen dafür den Institutionen den vollen Tarif bezahlen. Die Institutionen kennen daher den Nettobeitrag der Eltern nicht. Die Institutionen können in diesen Fällen bei den Angaben zu den Elternbeiträgen mit dem vollen Tarif rechnen. Sie müssen jedoch im Formular zusätzlich angeben, dass den Eltern Betreuungsgutscheine direkt ausbezahlt werden. In diesen Fällen muss der Kanton nach Rücksprache mit der Gemeinde die Angaben zu den Elternbeiträgen korrigieren und die ausgerichteten Betreuungsgutscheine abziehen (vgl. dazu 4.3 *Gesuchsprüfung durch den Kanton*).

Als entgangen gelten nur jene Beiträge, die die Eltern aufgrund der vertraglichen Abmachungen den Institutionen schulden. Es können nur die Beiträge für die Betreuung berücksichtigt werden. Beiträge für Mahlzeiten und Sachkosten (Windeln etc.) sind abzuziehen. Falls es sich beim Elterntarif um Pauschalen inklusive Mahlzeiten etc. handelt, sind pauschal Fr. 8.- pro Kind und Tag für Mahlzeiten etc. abzuziehen, unabhängig davon, ob die Kinder den ganzen oder allenfalls nur den halben Tag (mit oder ohne Mittagessen) anwesend gewesen wären.

3.3 Dauer und Höhe der Ausfallentschädigung

Ein Beitragsgesuch bezieht sich immer auf die Beitragsdauer vom 17.3.2020 bis 17.6.2020. Falls der Institution nicht während der ganzen Beitragsdauer Elternbeiträge entgangen sind, wird dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung entsprechend berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt immer 100% der während der Beitragsdauer ausgewiesenen entgangenen Betreuungsbeiträge. Die Kantone können davon nicht abweichen. Sie können auch nicht einen Teil der entgangenen Elternbeiträge ausschliessen, bspw. weil die Eltern nicht im Kanton wohnen (vgl. dazu 3.2 *Entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern*).

4. Verfahren Gesuch der Institutionen
(Art. 5 Abs. 1 - 3)

Die Kantone sind für die Abwicklung des Verfahrens zuständig. Sie bestimmen die zuständige/n Vollzugsbehörde/n, bei der/denen die Gesuche eingereicht werden müssen. Sie können den Vollzug auch teilweise oder vollständig an die Gemeinden oder Dritte delegieren. Diese müssen dem Kanton über die Gesuche Rechenschaft ablegen. Der Kanton ist für die Einreichung des Gesuchs beim Bund verantwortlich (vgl. dazu 5. Kapitel Verfahren Gesuch der Kantone um Abrechnung des Bundesbeitrags). Örtlich zuständig ist der Kanton am Sitz der Institution. Falls eine Trägerschaft mehrere Institutionen führt, muss sie für jede Institution ein separates Gesuch in jenem Kanton einreichen, in dem sich die Institution befindet.

4.1 Gesuche

Die Gesuche müssen bis spätestens am 17. Juli 2020 (Poststempel oder Eingang per E-Mail massgebend) beim zuständigen Kanton eingereicht werden. Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden, ausser wenn ein guter Grund für eine Wiederherstellung der Frist ausgewiesen ist.

Der Bund stellt den Kantonen ein Formular für die Institutionen zur Verfügung. Der Kanton kann jedoch auch ein eigenes Formular verwenden. Die Gesuche müssen vollständig eingereicht werden. Sind die Gesuche zwar rechtzeitig, aber unvollständig eingereicht worden, so kann der Kanton den Gesuchstellenden eine Nachfrist zur Vervollständigung gewähren.

4.2 Auskunfts- und Offenlegungspflicht

Institutionen, welche eine Ausfallentschädigung beantragen, geben durch Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft. Sie müssen den Vollzugsbehörden alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie ermächtigen zudem die erwähnten Sozialversicherungen, den Vollzugsbehörden auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung der Ausfallentschädigung erforderlich sind. Leistungen, die aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, Strafbestimmungen und verwaltungsrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten (Art. 11, 30 und 37ff. Subventionsgesetz, SuG, SR **616.1**).

4.3 Gesuchsprüfung durch den Kanton

Die Kantone, bzw. die von ihr bezeichneten zuständigen Vollzugsbehörden, müssen die Plausibilität der Angaben der Gesuchstellenden überprüfen und nötigenfalls Stichprobenkontrollen machen. Dies betrifft sowohl die Angaben zu den entgangenen Elternbeiträgen als auch zu den Ersatzleistungen der Sozialversicherungen an die Lohnkosten. Die Kantone müssen dem Bund darlegen, wie sie die Richtigkeit der Angaben überprüft haben.

Falls die Institutionen angeben, dass den Eltern Betreuungsgutscheine o.ä. direkt ausbezahlt werden (direkte Subjektfinanzierung), muss der Kanton die geltend gemachten Elternbeiträge entsprechend korrigieren. Er muss sich dazu von den zuständigen Behörden die Höhe der ausgerichteten Betreuungsgutscheine bestätigen lassen und diese von den Angaben zu den Elternbeiträgen abziehen. Für die Berechnung der Ausfallentschädigungen wird damit ebenfalls nur der Nettobetrag der Elternbeiträge berücksichtigt. Damit die Institutionen trotzdem zu 100% für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern entschädigt werden, müssen die Gemeinden ihnen die Differenz zum vollen Tarif (Höhe der ausgerichteten Betreuungsgutscheine) direkt vergüten. Die Gemeinden können dafür von den Eltern die für nicht in Anspruch genommene Betreuung ausbezahlten Betreuungsgutscheine zurückfordern oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnen.

4.4 Entscheid und Rechtsweg

Die Kantone müssen zwingend vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung am 16. September 2020 über den Anspruch auf Ausfallentschädigung entschieden haben. Sie entscheiden durch Verfügung über die Gesuche der Institutionen.

Falls das Gesuch bis zum 16. September 2020 nicht abschliessend entschieden werden kann, kann der Kanton eine Verfügung unter Vorbehalt erlassen. Eine Verfügung unter Vorbehalt kann auch nach dem 16. September 2020, d.h. nach Ausserkraftsetzung der Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung, noch korrigiert werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung erfolgt und eine Überentschädigung verhindert wird. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen sind durch die Kantone zurückzufordern. Diese Punkte sind in die Verfügungen aufzunehmen. Die Beteiligung des Bundes wird auf Basis der definitiven Verfügungen ausgerichtet.

Die Verfahren zur Ausrichtung von Leistungen durch die Kantone richten sich nach kantonalem Recht. Die Verfügungen der kantonalen Behörden sind anfechtbar. Das Verfahren im kantonalen Instanzenzug richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Da ein Rechtsanspruch auf die Finanzhilfen besteht, kann der letztinstanzliche kantonale Entscheid mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 lit.a und Art. 83 lit. k BGG, SR 173.110). Die letzte kantonale Instanz muss ein oberes Gericht sein (Art. 86 Abs. 2 BGG).

4.5 Auszahlung der Ausfallentschädigung

Die Kantone bezahlen den Gesuchstellenden grundsätzlich die gesamte per Verfügung festgelegte Ausfallentschädigung aus. Die Kantone können nach Massgabe der innerkantonalen Aufgabenteilung die Gemeinden oder Dritte in die Finanzierung einbeziehen.

Bei der Auszahlung der Ausfallentschädigung müssen bereits von Kanton und/oder Gemeinden oder Dritten ausbezahlte Entschädigungen für entgangene Elternbeiträge abgezogen werden. Dadurch wird vermieden, dass es zu Überentschädigungen kommt.

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

5. Verfahren Gesuch der Kantone um Abrechnung des Bundesbeitrags (Art. 5 Abs. 4)

Der Bund stellt den Kantonen für die Abrechnung des Bundesbeitrags zwei Formulare zur Verfügung, Formular K1 und Formular K2. Das Formular K1 ist zwingend zu verwenden. Falls die Kantone dies wünschen, können sie anstelle des Formulars K2 eine eigene Zusammenstellung einreichen, aus der die verlangten Informationen ersichtlich sind. Die einzelnen Gesuche der Institutionen müssen nicht eingereicht werden.

Die Gesuche der Kantone um Abrechnung des Bundesbeitrags müssen bis spätestens am 31. Oktober 2020 beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht werden (Poststempel oder Eingang per E-Mail massgebend). Pro Kanton kann nur ein Gesuch eingereicht werden, unabhängig davon, ob der Vollzug allenfalls an mehrere Stellen delegiert worden ist.

Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden. Sind die Gesuche zwar rechtzeitig, aber unvollständig eingereicht worden, so kann der Bund den Kantonen eine Nachfrist zur Vervollständigung gewähren.

Der Bund beteiligt sich mit 33 Prozent an den Ausfallentschädigungen. Die Beteiligung des Bundes wird auf Basis der definitiven Verfügungen ausgerichtet (vgl. 2. Kapitel Subsidiarität). Er bezahlt den Bundesanteil an die Kantone aus. Es ist Sache der Kantone, die Abgeltungen des Bundes nach Massgabe der innerkantonalen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Dritten aufzuteilen.

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.185

VORSTOSS

Antrag auf Direktbeschluss Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, René Huber, CVP, Leuggern, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, vom 30. Juni 2020 betreffend Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken

---

Text:

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Aargau mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund an den durch seine Covid-19 Verordnung vom 16. März 2020 verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

Begründung:

Am 16.März 2020 beschloss der Bundesrat in der COVID-19 Verordnung 2 mit Art. 10a folgende Pflichten der Gesundheitseinrichtungen:

"[1] Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

[2] Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten."

Diese Verordnung hatte notwendigerweise Mehrkosten sowie Mindererträge bei Akutspitälern, Psychiatrien, Reha Kliniken und in Ambulatorien zur Folge. Gemäss Schätzungen von H Plus und des Vereins SpitalBenchmark beläuft sich der Schaden bis Ende April 2020 auf rund 1.5 bis 1.8 Mia. Franken schweizweit. Rund 80 Prozent des Gesamtschadens entfallen auf die Ertragsausfälle aufgrund des Behandlungs- und Operationsverbots, welches vom 16. März bis 26. April galt. Im Kanton Aargau beläuft sich der Gesamtschaden nach Schätzungen des Regierungsrates auf 95 Mio. CHF. Ein Teil der Ausfälle kann sicherlich wieder aufgeholt werden, doch ist es logisch, dass die Mehrkosten verbunden mit den Ertragsausfällen während mehr als eines Monats nicht einfach kompensiert werden können und sicherlich die Jahresabschlüsse deutlich belasten werden. Die Spitäler mussten in dieser Zeit einsatzbereit sein, konnten aber aufgrund des Behandlungsverbotes keine Erträge generieren.

Die Kompensation sollte vom Bund via GDK (Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz) mit den Kantonen und Kassen koordiniert werden, um kantonale Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Eine einfache und faire Formel zum Beispiel nimmt Bezug zum in der Vergangenheit erwirtschafteten EBITDAR der Häuser. Die Differenz des 2020er EBITDAR des Hauses zum 2019/18 im Schnitt erreichten EBITDAR würde als Schadenssumme bezeichnet und durch die Kostenträger mit einer Einmalzahlung teilweise ausgeglichen. Diese Methode kann für alle Spitalarten angewandt werden und

berücksichtigt auch den Nachholeffekt im laufenden Geschäftsjahr 2020. Die Politik kann unabhängig von der tatsächlich eingetretenen Schadenshöhe immer noch entscheiden, wie hoch die Entschädigung für die Gesundheitsinstitutionen sein soll, etwa durch Festlegung eines Quotienten (z. B. 75 % des Schadens), welcher angewendet wird. Die Höhe der Entschädigung muss sehr umsichtig festgelegt werden, die Spitäler und Kliniken sollen nicht als "Krisengewinner" dastehen, auch soll damit keine Strukturerhaltung betrieben werden.

Für die Krankenkassen wäre eine Mitbeteiligung ein Akt der Solidarität, aber eigentlich systemfremd, denn sie würden sich an Kosten für nicht erbrachte Leistungen beteiligen. Falls sie nicht einbezogen werden, dürfen die Prämienzahler nächstes Jahr nicht noch durch eine Prämienerhöhung belastet werden.

Am 24. Juni erklärte der Bundesrat an einer Medienkonferenz, dass er sich definitiv nicht an den Kosten beteiligen werde. Dies sei Sache der Kantone. Diese Standesinitiative will dies ändern, getreu dem Motto: "Wer befiehlt, zahlt".

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.134**

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2019; Bericht zum Leistungsauftrag 2018–2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf § 6 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 1 lit. c des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004/10. November 2004 (Staatsvertrag), die Jahresrechnung 2019 zur Kenntnisnahme und den Bericht über die Erfüllung des zweiten Berichtjahrs des Leistungsauftrags 2018–2020 zur Genehmigung.

1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss (§ 6 Abs. 5 Staatsvertrag). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten zu genehmigen (§ 15 Abs. 1 lit. c).

Die Berichterstattung an die vier Parlamente erfolgt gemäss dem vierkantonalen Reportingkonzept in Form eines Berichts der FHNW zur Erfüllung des Leistungsauftrags (Beilage 1). Zur weiteren Information enthält dieser Bericht den Jahresabschluss (Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleich) und zwei Monitoring-Tabellen mit Kennzahlen im Anhang (integriert in Beilage 1). Die Jahresrechnung ist Teil des Jahresberichts 2019 und wird online publiziert (Beilage 4: Ausdruck der online Rechnung 2019). Zur weiteren Information wird ein Ausdruck der Statistik 2019 beigelegt, die ebenfalls online publiziert wird (Beilage 5). Die Beilagen 2 und 3 enthalten den gedruckten Flyer der FHNW "Jahresbericht 2019" respektive die Jahresberichte der neun Hochschulen (Ausdruck der Webbeiträge). Weiterführende Informationen sind auf der Webseite der FHNW unter https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/facts-und-figures/jahresbericht zu finden.

Die FHNW informiert zudem dreimal jährlich in einem Onlinemagazin über die Forschungsaktivitäten. Zu finden ist dieses e-Magazin auf der Homepage der FHNW (https://emagazin.fhnw.ch).

2. Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse

Der Leistungsausweis im Berichtsjahr 2019 fällt insgesamt positiv aus, dies in einem zunehmend kompetitiven Umfeld.

Am 15. Oktober 2019 waren 12'646 Studentinnen und Studenten an der FHNW immatrikuliert. Sie absolvierten einen der 29 Bachelorstudiengänge (10'166 Studierende) oder einen der 18 Masterstudiengänge (2'146 Studierende). Die Studierendenzahl insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben (+1,8 % nach Personen beziehungsweise +0,3 % in Vollzeitäquivalenten). Bei den Neueintritten (+2 % nach Personen) konnte der rückläufige Trend der letzten zwei Jahre gestoppt werden.

Weiterhin erfreulich präsentiert sich die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Die Drittmittel für die Forschung konnten gegenüber dem Vorjahr erneut gesteigert werden (+2,7 Millionen Franken auf 59,1 Millionen Franken). Der Deckungsgrad konnte auf hohen 77 % gehalten werden (Vorgabe Leistungsauftrag: 75 %).

Auch im Bereich Weiterbildung übertraf die FHNW die Vorgabe bezüglich Deckungsgrad mit 142 % deutlich (Vorgabe: 125 %, beide Werte ohne Pädagogische Hochschule [PH]).

Finanziell schliesst die FHNW gemäss interner Kostenrechnung bei einem Gesamtaufwand von 472 Millionen Franken per 31. Dezember 2019 mit einem Aufwandüberschuss von 3,7 Millionen Franken ab. Der Aufwandüberschuss fiel damit halb so hoch aus als budgetiert (7,5 Millionen Franken). Dies ist vor allem auf die Auflösung einer Rückstellung (1,8 Millionen Franken) und auf höhere Grundbeiträge des Bundes (1,6 Millionen Franken) zurückzuführen. Das Eigenkapital reduzierte sich 2019 von 36,7 Millionen Franken auf 33 Millionen Franken. Ausreichende Reserven sind für die Wahrung der Risikofähigkeit und des Handlungsspielraums der FHNW unabdingbar.

Das verglichen mit dem Budget positive Rechnungsergebnis reflektiert einerseits den haushälterischen Umgang der FHNW mit den Trägermitteln, andererseits ihren Erfolg im Einwerben von Drittmitteln in der anwendungsorientierten Forschung, der Weiterbildung und den Dienstleistungen. Die finanziellen Ziele gemäss Leistungsauftrag werden mit wenigen Ausnahmen erreicht und vielfach übertroffen. Der Selbstfinanzierungsgrad konnte auf hohen 51,5 % gehalten werden. Gut unterwegs ist die FHNW bei den Kostendeckungsgraden in der Forschung, in der Weiterbildung und bei den Dienstleistungen. Bei der Ausbildung liegen die Durchschnittskosten zwar weiterhin unter der Vorgabe des Leistungsauftrags, sie sind 2019 aber erneut gestiegen (2019: Fr. 27'500.–/ 2018: Fr. 27'000.–/Vorgabe Leistungsauftrag: Fr. 29'200.–).

Für detaillierte Ausführungen sei auf die Berichterstattung der FHNW in den Beilagen verwiesen.

3. Campus-Bauten

Mit der Inbetriebnahme des Campus Muttenz im Sommer 2018 wurde auch das vierte, staatsvertraglich geregelte Neubauprojekt (Bauherr Kanton Basel-Landschaft) realisiert. Wie bei den anderen Campus-Neubauten hatte der Bezug des Campus Muttenz eine erfreuliche Auswirkung auf die Neueintritte, die gegenüber dem Vorjahr um 8 % zugenommen haben.

Nach den abgeschlossenen Campusprojekten konzentriert die FHNW ihre Tätigkeiten noch an acht Standorten (Campus Brugg-Windisch, Campus Olten, Campus Muttenz, PH FHNW in Solothurn, Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW in Basel, Hochschule für Musik FHNW an zwei Standorten in Basel und Hochschule für Wirtschaft FHNW in Basel) auf nun 148'231 m^2 Hauptnutzfläche mit einer Flächenquote von 15,6 m^2 pro Studierende, was einer Optimierung von 21 % entspricht.

Der geplante Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitzareal verzögert sich leider als Folge von Einsprachen. Ein Bezug des Campus ist frühestens 2022/23 möglich. Nach Fertigstellung des Baus wird die Hochschule für Wirtschaft FHNW ihren heutigen Standort am Bahnhof Basel auf Wunsch und mit Unterstützung des Kantons Basel-Stadt aufgeben.

4. Strategische Entwicklungsschwerpunkte

Der Leistungsauftrag der FHNW sieht vor, dass die FHNW für ihre strategische Weiterentwicklung strategische Entwicklungsschwerpunkte definiert. Die FHNW hat für die Periode 2018–2020 folgende zwei Entwicklungsschwerpunkte festgelegt: Die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit strategischen Initiativen und die Überführung der Hochschullehre in die digitale Zukunft (Hochschullehre 2025).

4.1 Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit (strategische Initiativen)

Viele heutige Problem- und Fragestellungen lassen sich nicht mehr rein disziplinär, sondern nur durch eine Kooperation verschiedener (Fach-)Disziplinen interdisziplinär lösen. Durch die hochschulübergreifenden Arbeitssettings der strategischen Initiativen werden neben den fachlichen insbesondere die methodischen Fähigkeiten zur interdisziplinären Problemlösung gestärkt und weiterentwickelt. Mit diesen strategischen Initiativen will sich die FHNW inhaltlich weiterentwickeln, die

Gesamtorganisation stärken und ihren Wettbewerbsvorteil als praxisorientierte und wissenschaftsbasierte Mehrspartenhochschule ausspielen.

Bereits 2017 erfolgte die Ausschreibung und Auswahl von sechs strategischen Initiativen (32 Projektskizzen und anschliessend 14 Projektanträge wurden eingegeben). Insgesamt stehen dafür 7 Millionen Franken zur Verfügung.

Die sechs Projekte "FHNW Rob-Lab", "In-vitro-Diagnostik", "Myosotis-Garden", "E-Inclusion", "Digitaler Wandel Bau" und "FHNW Learning Hubs" werden in der Berichterstattung vorgestellt. Durch die frühe Ausschreibung sind die Projekte teilweise bereits erfreulich weit fortgeschritten. Im Jahr 2019 wurden die Produktentwicklung weiter vorangetrieben und Prototypen entwickelt, es wurden Fallstudien mit Praxispartnern durchgeführt, neue Module für die Lehre entwickelt und ein erstes Start-up befindet sich in der Gründungsphase.

4.2 Überführung der Hochschullehre in die digitale Zukunft

Mit dem strategischen Entwicklungsschwerpunkt "Hochschullehre 2025" will sich die FHNW gezielt mit den Auswirkungen des digitalen Wandels für das Lehren und Lernen auseinandersetzen. Ziel ist es, die Studien- und Weiterbildungsangebote, aber auch die Lehr- und Lernformen der FHNW in die digitale Zukunft zu überführen und damit den künftigen Anforderungen der Studierenden, der Arbeitswelt und der Gesellschaft zu entsprechen.

Nach einem Vorprojekt im Jahr 2017 geht es der FHNW in der ersten Projektphase 2018–2020 primär darum, die bereits laufenden und sich abzeichnenden Innovationen in den einzelnen Hochschulen zu unterstützen, sie FHNW-übergreifend sichtbar zu machen, Personen zu vernetzen und Erfahrungen zu teilen sowie neue Entwicklungen anzustossen, mit denen die FHNW und ihre Hochschulen sich profilieren können.

Das Gesamtprojekt umfasst die sechs Teilprojekte "ImpulsWerkstatt", "Innovation Schools", "Lehrfonds", "Plattform Lehre" sowie die Supportprojekte "IT & Infrastruktur" und "Recht". Ausser beim Projekt "Lehrfonds" handelt es sich um hochschulübergreifende Angebote respektive Dienstleistungen für die Dozierenden (Kurse bei ImpulsWerkstatt, ThinkTanks bei Innovation Schools, Vernetzung bei Plattform Lehre) sowie hochschulübergreifende Supportprojekte. Im Projekt "Lehrfonds" werden 51 Pilotprojekte gefördert, die im Rahmen von drei Ausschreibungen ausgewählt wurden.

5. Blick auf den Kanton Aargau

Im Jahr 2019 studierten 3'444 Aargauer Studentinnen und Studenten an der FHNW, damit wurde das sehr gute Ergebnis von 2018 konstant gehalten. Erfreulich ist zudem, dass die Anzahl Neueintritte am Standort Brugg-Windisch 2019 wieder zunahm (+3 %), nachdem 2018 ein Rückgang (-16 %) verzeichnet wurde. Dies weist darauf hin, dass die ergriffenen Massnahmen der FHNW (Entwicklung neuer Angebote, verstärkte Marketingaktivitäten) erste Wirkungen zeigen. Weiterhin rückläufig ist die Anzahl Neueintritte am Aargauer Standort der PH FHNW (-6 %). Es ist aber zu erwarten, dass die bereits ergriffenen und die zusätzlich geplanten Massnahmen zukünftig zu mehr Neueintritten führen werden. Nicht zufriedenstellend verläuft die Entwicklung an der Hochschule für Wirtschaft, die an all ihren Standorten einen Rückgang bei den Neueintritten zu verzeichnen hatte. Der Regierungsrat erwartet von der FHNW und der Hochschule für Wirtschaft, dass sie mit den im Leistungsauftrag 2021–2024 zur Verfügung stehenden Mitteln ihr Ausbildungsportfolio überprüft und dieses den Anforderungen der digitalen Entwicklung anpasst.

Hinweis zum Antrag

Die nachfolgenden Anträge 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

Antrag

1.

Von der vorgelegten Jahresrechnung 2019 der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird Kenntnis genommen.

2.

Der vorliegende Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) über die Erfüllung des Jahrs 2019 des Leistungsauftrags 2018–2020 wird genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Berichterstattung zum Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz 2019 inklusive Erfolgsrechnung zum Jahresabschluss 2019 mit Vorjahres- und Budgetvergleich und Kennzahlen-Monitoring (Beilage 1)
- Jahresbericht 2019 der Fachhochschule Nordwestschweiz in Form eines Faltprospekts (Beilage 2)
- Jahresberichte der Hochschulen 2019 (Ausdruck der Web-Beiträge) (Beilage 3)
- Jahresrechnung 2019 der Fachhochschule Nordwestschweiz (Ausdruck eines online-Dokuments) (Beilage 4)
- Statistiken 2019 der Fachhochschule Nordwestschweiz (Ausdruck eines online-Dokuments) (Beilage 5)

Berichterstattung zum Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz 2019

Windisch, 30. März 2020

© FHNW

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Zusammenfassung	4
III.	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	6
1.	Staatsvertrag als Grundlage	6
2.	Leistungsauftrag FHNW 2018-2020	6
3.	Grundsätze zur Berichterstattung	6
IV.	Einzelne Elemente des Leistungsauftrags	7
1.	Politische Ziele der Regierungen	7
2.	Entwicklungsschwerpunkte der FHNW	8
2.1	Strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025)	9
2.2	Strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Die Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken» (Strategische Initiativen)	11
3.	Leistungsziele der FHNW	13
3.1	Ausbildung	13
3.2	Forschung	17
3.3	Weiterbildung	19
3.4	Dienstleistungen	20
3.5	Organisation und Führung	20
3.6	Immobilien	22
4.	Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule FHNW	23
4.1	Angebot	23
4.2	Steuerungsinstrumente	24
5.	Finanzierung	26
5.1	Allgemeine Finanzierungsgrundsätze	26
5.2	Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich	26
Trägerbeiträge an die FHNW für die Jahre 2018-2020		27
Abkürzungen		28

I. Einleitung

Die Leistungsauftragsperiode 2018-2020 ist die fünfte für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Die Rahmenbedingungen für die Hochschulen sind seit dem 1. Januar 2015 durch das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) geregelt, das einen gemeinsamen Rahmen für die Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen in der Schweiz schafft. Zusätzliche nationale bzw. interkantonale Rahmenbedingungen für die Pädagogische Hochschule FHNW sind nach wie vor durch die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vorgegeben. Im Staatsvertrag der Trägerkantone der Fachhochschule Nordwestschweiz ist festgelegt, dass die Träger der FHNW in diesem eidgenössischen Rahmen einen dreijährigen Leistungsauftrag erteilen.

Der vorliegende formelle Bericht rapportiert über das Jahr 2019 und folgt der Systematik des Leistungsauftrages resp. des Konzepts für die Berichterstattung der vier Trägerkantone, das im Mai und Juni 2011 von den Regierungen der Trägerkantone verabschiedet wurde und immer noch Gültigkeit hat.

Den vorliegenden Bericht zum Leistungsjahr 2019 hat das Direktionspräsidium FHNW verfasst und der Fachhochschulrat an seiner Sitzung vom 30. März 2020 zu Händen der Vertragskantone verabschiedet. Dieser formelle Bericht wird durch den Jahresbericht 2019 (inkl. Jahresrechnung) ergänzt.

Prof. Dr. Ursula Renold, Präsidentin Fachhochschulrat FHNW

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident FHNW

II. Zusammenfassung

Die Aktivitäten der FHNW während des Berichtsjahrs erfolgten auf der Basis des Leistungsauftrags 2018 - 2020 der Trägerkantone sowie der im Oktober 2016 vom Fachhochschulrat verabschiedeten Strategie FHNW 2025, die seit dem 1. Januar 2017 Gültigkeit hat und im Jahr 2017 auf Hochschulebene mit den Strategien der neun Hochschulen konkretisiert wurde.

Zu Beginn der aktuellen Leistungsauftragsperiode hat die FHNW die beiden strategischen Entwicklungsschwerpunkte «Die Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken» (Strategische Initiativen) und «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025) lanciert (s. Ziff. 2).

Im Kerngeschäft Ausbildung verläuft die Entwicklung der Kennzahlen im Jahr 2019 insgesamt zufriedenstellend, auch wenn die eigenen Ambitionen nicht erfüllt werden konnten. Nachdem der Standort Brugg-Windisch im Jahr 2018 einen Rückgang der Neueintritte verzeichnen musste, zeigen erste Gegenmassnahmen Wirkung. Die Neueintritte am Aargauer Standort erhöhten sich im Jahr 2019 wieder von 913 auf 938 (+ 3 %). Einen Rückgang im Berichtsjahr verzeichnen die Solothurner Standorte. Die Neueintritte sanken von 1’093 auf 1’046 (- 4 %). Als sehr attraktiv zeigt sich der neue Campus in Muttenz, wo sich die Zahl der Neueintritte von 1’052 auf 1’141 (+ 8 %) erhöhte. An den Standorten in Basel blieb die Zahl der Neueintritte konstant (783 zu 786 im Vorjahr). Über die ganze FHNW stiegen die Neueintritte im Vergleich zum Vorjahr von 3844 auf 3908 (+2 %) an.

Die mittleren Durchschnittskosten der FHNW in der Ausbildung betrugen im Jahr 2019 TCHF 27.5 pro FTE und haben somit gegenüber dem Vorjahr (TCHF 27.0) um 1.8 % zugenommen. Die nicht erreichten Studierendenzahlen insbesondere in den grossen Hochschulen wirken sich entsprechend auf die Durchschnittskosten aus.

Das Ausbildungsportfolio der FHNW umfasst aktuell 29 Bachelor- und 18 Masterstudiengänge. Auf das Studienjahr 2019/20 neu eingeführt wurden ein neuer Bachelorstudiengang Data Sciences und ein neuer Masterstudiengang Medical Informatics. Die bisherigen Studiengänge Life Sciences Technologies und Molecular Life Sciences der Hochschule für Life Sciences wurden zu einem Studiengang Life Sciences zusammengeführt.

Im erweiterten Leistungsauftrag (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte) hat die FHNW im Vergleich zum Vorjahr ihre Drittmittel nochmals um 1.2% gesteigert und insgesamt Drittmittel über TCHF 114'358 erwirtschaftet.

Die Vorgaben bezüglich Deckungsgrade im erweiterten Leistungsauftrag erfüllt resp. übertrifft die FHNW wie in den Vorjahren. Im Jahr 2018 verzeichnete die Pädagogische Hochschule FHNW sowohl bezüglich Drittmittel wie auch bezüglich Deckungsgrade im erweiterten Leistungsauftrag wieder gute Resultate. Im Berichtsjahr ist der Deckungsgrad allerdings wieder unter Druck geraten und liegt mit 97% unter dem Vorjahreswert (103 %) und auch knapp unter den Vorgaben des Leistungsauftrages (100 %, Stufe DB 3 inkl. Infrastrukturkostenanteil).

Zufrieden zeigt sich die FHNW mit dem Leistungsauftrag Weiterbildung, auch wenn die neun Hochschulen sowohl bezüglich Drittmittelbewirtschaftung (minus 2.9 % zum Vorjahr) wie auch bezüglich Deckungsgrad (minus 4 %-Punkte) gegenüber dem ausgezeichneten Vorjahr tiefere Werte erzielten. Der Weiterbildungsmarkt ist hoch kompetitiv. Der Rückgang ist auch mit dem ausgezeichneten Vorjahresergebnis zu erklären.

In der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung realisierten die neun Hochschulen gemeinsam mit ihren Praxispartnern und -partnerinnen innovative Lösungen und Produkte und generierten insgesamt TCHF 59’109 Drittmittel und erzielten damit ein Plus von beachtlichen 4.7 % zum Vorjahr.

Die FHNW schliesst das Jahr 2019 mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 3’702 ab. Das Ergebnis wurde u.a. durch die Auflösung einer Rückstellung in Höhe von TCHF 1'800 und gegenüber dem Budget höher ausgefallenen Grundbeiträgen des Bundes im Umfang von TCHF 1'600 positiv beeinflusst. Ohne diese beiden grösseren Positionen würde der Abschluss per

31.12.2020 nahe beim budgetierten Verlust (CHT 7'505) zu liegen kommen. Detaillierte Informationen zum finanziellen Abschluss findet man in der Jahresrechnung 2019.

Die im Leistungsauftrag der Trägerkantone formulierten Entwicklungs- und Leistungsziele erfüllt die FHNW.

Das HFKG sieht die institutionelle Akkreditierung der FHNW bis spätestens im Jahr 2022 vor. Die erfolgreiche institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung dafür, dass sich die FHNW als Fachhochschule und die PH FHNW als pädagogische Hochschule bezeichnen dürfen, sowie für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen. Die FHNW hat sich zum Ziel gesetzt, die Akkreditierung im Jahr 2020 zu erreichen. Nachdem die FHNW im Jahr 2018 die Qualitätsgrundlagen über- und erarbeitete und innerhalb der FHNW eine breit abgestützte Selbstbeurteilung in Bezug auf die in der Akkreditierungsverordnung festgelegten Qualitätsstandards vornahm, hat sie im Berichtsjahr 2019 den Akkreditierungsprozess durchlaufen. Im Sommer hat sie einen umfangreichen Selbstbeurteilungsbericht abgegeben auf dessen Grundlage im Herbst eine externe Begutachtung der FHNW stattfand. Der Bericht der Gutachtergruppe stellt der FHNW ein sehr gutes Zeugnis aus, die Akkreditierungsagentur empfiehlt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung der FHNW mit zwei Auflagen (strategische Verankerung der Nachhaltigkeit und öffentliche Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie).

Der im Jahr 2018 neu zusammengesetzte Fachhochschulrat wurde Anfang 2019 ergänzt durch Christine Davatz-Höchner. Mitte des Jahres ist Hans Georg Signer, Vizepräsident des Fachhochschulrats, aus dem Fachhochschulrat zurückgetreten. Auf den 1. Juli 2019 wählte der Fachhochschulrat Remo Lütolf zu seinem neuen Vizepräsidenten.

Im Januar 2019 hat der neue Vizepräsident Daniel Halter seine Aufgabe im Direktionspräsidium der FHNW aufgenommen. Ende Januar 2019 hat die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW, Kirsten Langkilde, die FHNW verlassen, ihre Stelle war im Berichtsjahr interimistisch durch Michael Renner besetzt. Ihre Nachfolgerin/ihr Nachfolger wird Ende März 2020 gewählt.

III. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1. Staatsvertrag als Grundlage

Gemäss Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober / 11. November 2004 (Staatsvertrag) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt.

2. Leistungsauftrag FHNW 2018-2020

Der Inhalt des Leistungsauftrags ist durch § 6 des Staatsvertrags definiert. Die Regierungen der Trägerkantone haben den Leistungsauftrag mit Rücksicht auf die notwendige fachliche und unternehmerische Autonomie der FHNW bewusst offen formuliert und sich auf die wesentlichen Zielsetzungen beschränkt (s. auch Bericht der Regierungen zum Staatsvertrag Ziff. 3.4).

Der Leistungsauftrag 2018-2020 wurde in den Parlamenten der Trägerkantone zwischen September und November 2017 genehmigt (AG 12. September 2017; BL 28. September 2017; BS 19. Oktober 2017; SO 6. September 2017).

3. Grundsätze zur Berichterstattung

Die Parlamente genehmigen gemäss § 15 Abs. 1 lit. c die jährliche Berichterstattung zum Leistungsauftrag sowie die Berichterstattung zum Abschluss einer Leistungsauftragsperiode. Die Regierungen haben im Jahr 2011 das Konzept für die Berichterstattung verabschiedet. Es berücksichtigt die Governance-Richtlinien der Kantone und wurde am 27. Juni 2011 von der IPK (Interkantonale Parlamentarische Kommission) zur Kenntnis genommen.

Die Berichterstattung zum Jahr 2019 beruht auf dem geltenden Konzept.

IV. Einzelne Elemente des Leistungsauftrags

Basierend auf § 6 des Staatsvertrags ist der Leistungsauftrag an die FHNW wie folgt gegliedert:

1. Politische Ziele der Regierungen
2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW
3. Leistungsziele der FHNW
4. Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule FHNW
5. Finanzierung

Die nachfolgend kursiv gedruckten Texte entsprechen dem Wortlaut im Leistungsauftrag.

1. Politische Ziele der Regierungen

Hauptauftrag der FHNW ist die Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrags (Ausbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Dienstleistung).

Die FHNW bietet eine praxisorientierte, berufsqualifizierende und forschungsgestützte Ausbildung auf Hochschulniveau in den Bereichen Angewandte Psychologie, Architektur, Bau und Geomatik, Design und Kunst, Life Sciences, Musik, Pädagogik, Soziale Arbeit, Technik und Wirtschaft. Die Bereiche werden in neun Hochschulen an Standorten in den vier Trägerkantonen geführt.

Die FHNW erweist sich mit ihren Angeboten und Leistungen in Ausbildung, anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistung als wichtige Partnerin für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie positioniert sich als innovationsstarke, von hohen Qualitätsansprüchen geleitete und für Studierende, Dozierende wie Mitarbeitende attraktive Fachhochschule.

Die FHNW betreibt ein qualitäts- und kostenbewusstes, auf Effizienz und Effektivität ausgerichtetes Management.

Der Studierendenbestand ist auf eine optimale Auslastung der bereitgestellten Infrastruktur und Ausbildungsangebote ausgerichtet. Es gilt folgender Grundsatz: Für die Hochschule für Angewandte Psychologie, die Hochschule für Gestaltung und Kunst, die Hochschule für Musik und die Hochschule für Soziale Arbeit ist eine Studienplatzbeschränkung wirksam, die darauf ausgerichtet ist, die Anzahl der Neueintritte stabil zu halten. In den Fachbereichen Technik, Life Sciences, Architektur/Bau/Geomatik, Wirtschaft und Pädagogik kann die FHNW die Zulassung beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt.

Die FHNW erlangt die gemäss HFKG geforderte institutionelle Akkreditierung. Sie weist damit aus, dass die eigene Qualitätssicherung nationale Kriterien und internationale Standards erfüllt.

Die FHNW hat die Leistungsziele des Leistungsauftrags weitgehend erfüllt (s. Monitoring in der Beilage) und hat sich im kompetitiven Hochschulumfeld auch im Jahr 2019 gut behauptet. Den Selbstfinanzierungsgrad (Anteil Erträge ohne Globalbudget am Gesamtaufwand) konnte die FHNW dank wiederum höheren Drittmitteln im abgeschlossenen Jahr auf hohem Niveau halten (51.2% gegenüber 51.5% des Vorjahrs).

Um ihren Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Fachhochschulen weiter zu behaupten, muss und will die FHNW Studierende und Praxispartner und -partnerinnen weiterhin mit innovativen Angeboten überzeugen.

Das Ausbildungsportfolio beinhaltet derzeit 29 Bachelor- und 18 Masterstudiengänge. In den Hochschulen für Angewandte Psychologie FHNW, für Gestaltung und Kunst FHNW, für Musik FHNW und für Soziale Arbeit FHNW besteht eine Zulassungsbeschränkung.

Im Kerngeschäft Ausbildung kann die FHNW mit der Entwicklung der Kennzahlen im Jahr 2019 insgesamt zufrieden sein. Nachdem der Standort Brugg-Windisch im Jahr 2018 einen Rückgang der Neueintritte verzeichnen musste, zeigen erste Gegenmassnahmen Wirkung. Die Neueintritte am Aargauer Standort erhöhten sich im Jahr 2019 wieder von 913 auf 938 (+ 3 %). Einen Rückgang musste im vergangenen Jahr jedoch der Standort Olten hinnehmen, dort sank die Zahl der Neueintritte von 1009 auf 958 (- 5 %), während der Standort in Solothurn leicht zulegen konnte (um 5 % von 84 auf 88). Sehr attraktiv zeigt sich der neue Campus in Muttenz, wo sich die Zahl der Neueintritte von 1052 auf 1141 (+ 8 %) erhöhte. An den Standorten in Basel bliebt die Zahl der Neueintritte konstant (783 zu 786 im Vorjahr). Über die ganze FHNW stiegen die Neueintritte im Vergleich zum Vorjahr von 3844 auf 3908 (+2 %) an. Der Rückgang in den beiden Vorjahren konnte so wieder wettgemacht werden.

Im Bereich der Weiterbildung bietet die FHNW zahlreiche Programme für MAS (Master of Advanced Studies), DAS (Diploma of Advanced Studies) und CAS (Certificate of Advanced Studies) sowie Kurse und Fachtagungen an.

Die anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung an der FHNW ist auf die Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet. Im Vordergrund stehen die Erarbeitung und der Transfer von praxisrelevanten Forschungsergebnissen. Projekte werden gemeinsam in Partnerschaften mit Institutionen aus Industrie, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft umgesetzt.

Im erweiterten Leistungsauftrag behauptet sich die FHNW auch im Jahr 2019 weiterhin als sehr erfolgreiche Weiterbildungsinstitution im Tertiärbereich, weist aber gegenüber dem Vorjahr um 3% tiefere Drittmittel aus. Bezüglich Forschung zeigt die FHNW insgesamt erfreuliche Kennzahlen – insbesondere getragen von den beiden Hochschulen für Technik FHNW und für Life Sciences FHNW.

Die FHNW wird in der laufenden Leistungsauftragsperiode die nach dem Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (HFKG) erforderliche Institutionelle Akkreditierung erlangen. Im Berichtsjahr hat sie entlang der im HFKG definierten Qualitätsstandards eine Selbstbeurteilung vorgenommen. Der Selbstbeurteilungsbericht war Grundlage für die externe Evaluation durch Expertinnen und Experten im Herbst 2019. Der nach der Begutachtung verfasste Bericht der Gutachtergruppe stellt der FHNW ein sehr gutes Zeugnis aus. Von 18 im HFKG verankerten und von den Gutachterinnen und Gutachtern überprüften Standards beurteilt die Gutachtergruppe zehn als vollständig erfüllt, sechs als grösstenteils erfüllt und zwei als teilweise erfüllt. Die verfahrensleitende Akkreditierungsagentur (AAQ) beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung der FHNW mit zwei Auflagen (strategische Verankerung der Nachhaltigkeit und öffentliche Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie). Den Entscheid zur Akkreditierung erwartet die FHNW in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2020.

2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW

Kerngeschäft der FHNW ist das Führen von berufsqualifizierenden, praxisorientierten und forschungsgestützten Aus- und Weiterbildungsangeboten und die Erbringung von relevanten, anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

Neben den Vorgaben in den Leistungszielen haben die Träger die FHNW beauftragt, sich strategisch weiterzuentwickeln und hierfür entsprechende Entwicklungsschwerpunkte zu definieren. Nachdem die FHNW in früheren Leistungsauftragsperioden bereits Strategische Initiativen entwickelt und umgesetzt hat, legen die Trägerkantone und die FHNW den Fokus im Leistungsauftrag 2018 - 2020 bzw. in der Strategie 2025 auf die beiden strategischen Entwicklungsschwerpunkte «*Die Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken» (Strategische Initiativen)* sowie «*Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre*

2025). Die in der Leistungsperiode 2018 - 2020 für die strategische Entwicklung generierten Kosten müssen dabei aus dem Eigenkapital der FHNW oder über Drittmittel finanziert werden.

Der Finanzierungsbedarf für die Entwicklungsschwerpunkte bzw. die strategische Weiterentwicklung der FHNW beträgt 0.8 % des Gesamtaufwands der FHNW.

2.1 Strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025)

Mit der Digitalisierung hat sich die Lehre in der Aus- und Weiterbildung an der FHNW bereits verändert und wird sich inhaltlich und methodisch weiter stark verändern.

Im Strategischen Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» («Hochschullehre 2025») setzt sich die FHNW gezielt mit dem digitalen Wandel im Kontext der Lehre und des Lernens auseinander. Damit soll gewährleistet werden, dass die Studien- und Weiterbildungsangebote sowie die Lehr- und Lernformen an der FHNW auch künftig den Anforderungen der Studierenden, der Arbeitswelt und der Gesellschaft entsprechen.

Die Hochschulen und die Dozierenden der FHNW erhalten die notwendige Unterstützung und erarbeiten, wo sinnvoll, gemeinsam Grundlagen, um sich den Herausforderungen des digitalen Wandels erfolgreich zu stellen. Digitalisierung in der Bildung ist kein Selbstzweck: Die Entwicklung muss vom pädagogisch Sinnvollen, nicht vom technisch Machbaren bestimmt werden, sie muss Lehr- und Lernprozesse sowie neue Arbeitsformen (z.B. örtlich verteilt, personalisiert) wirksam unterstützen.

Auf der Grundlage eines Vorprojekts hat der Fachhochschulrat im Dezember 2017 das Projektkonzept «Hochschullehre 2025» und Mittel für die Umsetzung der ersten Phase in der Leistungsperiode 2018-2020 genehmigt. In dieser Phase geht es primär darum, die bereits laufenden und sich abzeichnenden Innovationen in den einzelnen Hochschulen zu unterstützen, sie FHNW-übergreifend sichtbar zu machen, Personen zu vernetzen und Erfahrungen zu teilen sowie neue Entwicklungen anzustossen, mit denen die FHNW und ihre Hochschulen sich profilieren können. Der Dialog zwischen den Lehrenden und über die Lehre der Zukunft wird angeregt und unterstützt, Erfahrungen und Ergebnisse werden gemeinsam reflektiert und gesichert.

Das Gesamtprojekt ist in sechs Teilprojekte gegliedert, die einer gemeinsamen Gesamtleitung und der Projektsteuerung unterstehen. Die folgende Aufstellung informiert darüber, welche Massnahmen in den Teilprojekten bis Ende 2019 umgesetzt wurden.

- **ImpulsWerkstatt**
  Das Teilprojekt im Bereich Personalentwicklung / Hochschuldidaktik unterstützt Dozierende mit einem internen Kursangebot dabei, ihre eigenen ‘Digital Skills’ für den Einsatz in der Lehre zu erweitern. Bis Ende 2019 wurden 27 Veranstaltungen zu 8 Themen durchgeführt (362 Teilnahmen / 265 Personen). Weitere rund 50 Veranstaltungen sind für 2020 bereits ausgeschrieben oder noch in Planung. Themen sind z.B. die Online-Zusammenarbeit und das Online-Begleiten von studentischen Projektteams, Blended Learning und Inverted Classroom, der Einsatz von Videos in der Lehre oder rechtliche Fragen (Datenschutz, Urheberrecht, Lizenzen). Das Pilot-Angebot funktioniert (gute Aufnahme bei den Dozierenden) und erweist sich als absolut notwendig. Das hochschuldidaktische Angebot muss nach der Pilotphase breit etabliert und thematisch weiter ausgebaut werden.

- **Innovation Schools**
  Die Think Tanks bieten engagierten Dozierenden einen hochschulübergreifenden Rahmen, um gemeinsam aktuelle Debatten um den digitalen Wandel zu reflektieren und Potenziale für die Lehre an der FHNW zu prüfen. Die erste Innovation School fand im November 2019 mit rund 30 Teilnehmenden aus allen neun Hochschulen und den Services statt. Mit agiler

Methodik wurden hochschulübergreifende Projektideen entwickelt, die zurzeit priorisiert werden und dann in die Machbarkeitsprüfung gehen.

- **Lehrfonds**
  Mit kompetitiven Pilotprojekten in der Lehre fördert die FHNW individuelle Projekte von Dozierenden, welche neue, digital gestützte Lehr-, Lern- und Prüfungsformate entwickeln oder die 'Digital Skills' von Studierenden unterstützen. In drei Ausschreibungsrunden wurden insgesamt 51 Projekte ausgewählt, die aktuell in allen neun Hochschulen umgesetzt werden. Die bottom-up von einzelnen Dozierenden und Teams getriebene Innovation wird direkt und zeitnah im Unterricht wirksam. Verschiedene dieser Projekte wurden am «Forum FHNW» in den kantonalen Parlamenten vorgestellt, z.B. das Projekt «Mathematik meets EduScrum», das die Hochschule für Life Sciences FHNW gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule FHNW und der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW durchführt und in einer Mathematik-Anfänger-Vorlesung umsetzt. Ziel ist dabei, die Heterogenität der Studierenden in Bezug auf ihr mathematisches Grundwissen und ihr Lerntempo zu berücksichtigen und gleichzeitig das Erreichen der Lernziele mit Elementen des agilen Arbeitens, wie die Selbstorganisation in heterogenen Teams oder die Förderung der Kreativität und Motivation, zu verknüpfen. Neben dem Erreichen der fachlichen Lernziele fördert das Projekt somit Fähigkeiten zur Kollaboration, Kommunikation, Kreativität, IT-Skills sowie zum kritischen Denken – Anforderungen, denen Arbeitnehmende im 21. Jahrhundert begegnen. Ein weiteres Lehrfondsprojekt entwickelt das bestehende E-Learning-Modell an der Hochschule für Wirtschaft FHNW weiter. Es hat zum Ziel, den Studierenden stärker individualisierte und raschere Rückmeldungen zum Lernstand zu ermöglichen und dafür die Daten aus dem Lernprozess nutzbar zu machen. Das Projekt wird im Modul Supply Chain Management im Studiengang Betriebsökonomie umgesetzt («Von E-Learning zu E-Assessment – Wie Studierende von digital gestützter, individualisierter Kompetenzentwicklung profitieren»).

- **Plattform Lehre**
  Das Kommunikations- und Vernetzungsprojekt soll die innovativen Lehr- und Lernkonzepte der Hochschulen, entsprechende Rahmenangebote, Schulungen, Services und spezielle Infrastrukturen an der FHNW Hochschul- und Campus-übergreifend sichtbar und zugänglich machen. Die interne Plattform wurde 2019 aufgebaut, befindet sich zurzeit in der Testphase und wird 2020 weiter ausgebaut. Die externe Plattform muss noch entwickelt werden.

- **Supportprojekt «IT & Infrastruktur»**
  Aus den Hochschulen der FHNW und den Teilprojekten von «Hochschullehre 2025» ergeben sich in Bezug auf IT und digitale Lern-Infrastruktur neue Fragestellungen und Bedürfnisse. Das Teilprojekt «IT & Infrastruktur» nimmt diese auf, prüft an der FHNW dazu bestehende Lösungen und entwickelt sie bei Bedarf hochschulübergreifend weiter. Aktuell laufen verschiedene Pilotprojekte zum elektronischen Prüfen (E-Assessments) sowie zu Learning Analytics.

- **Supportprojekt «Recht»**
  Das Teilprojekt Recht zeigt die im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Hochschullehre allgemein gültigen Rahmenbedingungen auf. Zudem bearbeitet es neue rechtliche Fragen, die im Verlauf des Projekts «Hochschullehre 2025» hervortreten, und berät bei der Umsetzung von Massnahmen. 2019 standen Fragen zum Datenschutz (z.B. bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen), zur Datenhaltung (z.B. auf Lernplattformen), zur Rechtssicherheit und –gleichheit bei E-Assessments und zum Urheberrecht in der Lehre im Fokus.

Alle Massnahmen werden FHNW-übergreifend und partizipativ entwickelt und konsolidiert, was Zeit beansprucht. Weil viele Schlüsselpersonen mit dem Tagesgeschäft ausgelastet und nur eingeschränkt für Entwicklungsarbeiten verfügbar sind, standen zum Projektstart zum Teil nicht genügend Personalressourcen bereit. Nach diesen Anfangsschwierigkeiten laufen die Arbeiten nun gut und intensiv. Insgesamt ist der strategische Entwicklungsschwerpunkt auf Kurs.

2.2 Strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Die Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken» (Strategische Initiativen)

Die Stärkung der Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit ist in der Strategie FHNW 2025 verankert und auch im Leistungsauftrag 2018 - 2020 als Auftrag der Trägerkantone formuliert. Zur Umsetzung des strategischen Entwicklungsschwerpunkts wurden dreijährige, auf die Leistungsauftragsperioden abgestimmte Impulsprogramme lanciert («Strategische Initiativen»). Mit diesen strategischen Initiativen will sich die FHNW inhaltlich weiterentwickeln, die Gesamtorganisation stärken und ihren Wettbewerbsvorteil als praxisorientierte und wissenschaftsbasierte Mehrspartenhochschule ausspielen.

Viele heutige Problem- und Fragestellungen lassen sich nicht mehr rein disziplinär, sondern nur durch eine Kooperation verschiedener (Fach-)Disziplinen interdisziplinär lösen. Dazu bedarf es einer gemeinsamen Fragestellung und Zielsetzung, gemeinsam definierter Begriffe und Methoden und einer vernetzten Zusammenarbeit. An der Schnittfläche der Disziplinen sind neuartige Lösungswege möglich. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert das Einlassen auf und teilweise Übernehmen von Denk- und Arbeitsweisen einer anderen Disziplin. Dies muss gelernt werden. Mit dem Schwerpunkt Interdisziplinarität hat die FHNW auch die Anforderung der Arbeitswelt aktiv aufgenommen, in welcher neben hoher Fach- und Selbstkompetenz zunehmend die Kompetenz im Umgang mit fachlicher Diversität nachgefragt wird. Das Werkzeug dafür sind interdisziplinäre hochschulübergreifende Projekte. Durch die hochschulübergreifenden Arbeitssettings werden neben den fachlichen insbesondere die methodischen Fähigkeiten zur interdisziplinären Problemlösung gestärkt und weiterentwickelt.

Zudem wurde dank der strategischen Initiativen die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen innerhalb der FHNW ausgebaut und gestärkt. Die strategischen Initiativen erzielen sowohl in der Ausbildung, in der Weiterbildung und in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung der FHNW als auch bei Unternehmen und Organisationen in der Region Wirkung.

Der Fachhochschulrat hat für die Leistungsauftragsperiode 2018-2020 die folgenden sechs strategischen Initiativen zur Umsetzung in der Leistungsauftragsperiode 2018-2020 freigegeben.

- **Strategische Initiative «FHNW Robo-Lab»**
  Im interdisziplinären Projekt Robo-Lab wird erforscht, wie autonome, mobile und sozial-interaktive Roboter gestaltet und designed sein müssen, damit sie in der Praxis eingesetzt und von den Zielgruppen akzeptiert werden (z.B. als Butler in Spitäler, Teaching Robots in Schulen).
  Im Jahr 2019 wurden Fallstudien mit Wirtschaftspartnern in den vier Anwendungsgebieten «Public Spaces/Servicebereiche»; «Bildung/Education»; «Gesundheit/Healthecare» sowie «Produktion/Shopfloor») durchgeführt und Anforderungen abgeleitet. Basierend darauf wurden die Konzepte für die interdisziplinäre Gestaltung der Roboter sowie die Methoden und Tools für die Entscheidungs- und Einführungsprozesse spezifiziert. Ferner wurde der Aufbau eines Forschungs- und Entwicklungslabors sowie der Aufbau einer schweizweiten Kooperationsplattform initiiert.

- **Strategische Initiative «Myosotis-Garden»**
  Im Projekt Myosotis-Garden (botanisch für Vergissmeinnicht) werden wissenschaftliche fundierte Computerspiele für betagte Menschen und ihre Angehörigen entwickelt, in die Bilder, Texte und Klänge aus dem persönlichen Umfeld der Spielenden eingebunden werden können. Damit soll auf spielerische Weise die soziale Interaktion zwischen den Generationen gefördert werden. Angehörige erhalten einen neuen, spannenden Zugang zu den Erinnerungen, Erlebnissen und Biografien ihrer betagten Verwandten.

  Im Jahr 2019 wurden sechs neue Game-Prototypen erarbeitet und es wurde eine Feldtest-Studie dazu durchgeführt. Die Ergebnisse werden 2020 publiziert. Die Präsentation des Projektes am Hauptbahnhof Zürich, im Stadtmuseum Aarau, an mehreren Workshops sowie

am Assisted and Active Living (AAL) Forum in Aarhus, Dänemark, haben das Projekt in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und der FHNW wertvolle Kontakte eröffnet. Zur nachfolgenden Bewirtschaftung der im Rahmen der strategischen Initiative entwickelten Spiele befindet sich das Startup «holunder.games GmbH» in der Gründungsphase.

- **Strategische Initiative «In-vitro-Diagnostik»**
  Ziel der strategischen Initiative «In-vitro-Diagnostik» ist die Entwicklung eines digital unterstützten Diagnostikprozesses zur Früherkennung und Therapierung von Krankheiten in der alternden Gesellschaft. Dieser digital unterstützte «In-vitro-Diagnostikzyklus» verbindet nacheinander erfolgende Prozessschritte: Ärztliche Video-Konsultation, Durchführung des Tests durch Spitex, Testauswertung und Diagnose, Rezepterstellung, Medikamentenbereitstellung und –lieferung. Damit soll Menschen ein einfacher und schneller Zugang zu einer medizinischen Versorgung ermöglicht werden, ohne dass sie ihr Zuhause verlassen müssen. Zusätzlich zu den in-vitro Tests werden weitere medizinische Messverfahren, z.B. mit Temperatur- oder Pulsmessern als mögliche Einsatzgeräte, mitberücksichtigt, die zusammen mit der Datenaustausch Applikation «Smart eHealth Device Library» Teil des Spitex Diagnostik Koffers sind. Der Prototyp des Koffers liegt bereits vor. Im Rahmen des Projektes soll ein Geschäftsmodell entwickelt werden, welches zur Gründung eines Start-ups führen soll.

  In der Zusammenarbeit mit den Praxispartnern konnten folgende drei Bereiche identifiziert werden, in denen die Produktentwicklung weiter vorangetrieben wird: Tests für Klienten der Spitex, Test bezüglich Abstossung von Transplantaten sowie Schnelltest für Präeklampsie (Schwangerschaftsvergiftung). Die Inhalte aus dem Projekt werden in mehreren Lehrveranstaltungen als Anschauungsmaterial aus der Praxis vorgestellt.

- **Strategische Initiative «E-Inclusion»**
  In der alternden Gesellschaft nehmen Sprachstörungen z.B. nach einem Schlaganfall oder bei Demenz kontinuierlich zu. Gleichzeitig eröffnet der digitale Wandel mit der Nutzung von Tablets und Mobilephones neue Möglichkeiten für die kommunikative Partizipation von älteren Menschen.
  Ziel des Projektes e-Inclusion ist die forschungsbasierte Entwicklung eines anwenderfreundlichen Prototyps einer App für Patientinnen und Patienten mit Sprachstörungen (Aphasie). Diese App soll folgende Vorteile gegenüber heutigen Apps haben: eindeutig erkennbare Abbildungen alltagsrelevanter Begriffe (Nomen und Verben) für Standarddeutsch und Dialekt sowie die Möglichkeit der objektiven Evaluierung des Therapieverlaufes anhand von objektiven Sprachparametern (u.a. Reaktionszeit, Aussprechdauer).

  Im Berichtsjahr wurden zwei Studien (Studie 1: Benennreaktionen von Aphasie-PatientInnen und Sprachgesunden sowie Studie 2: Evaluierung objektiver Sprachparameter) gestartet. Hierzu konnten bereits 16 Praxispartner (Spitäler/Reha-Zentren, Logopadie-Praxen) in den vier Trägerkantonen sowie in der Deutschschweiz für die Teilnahme und die Rekrutierung der Probanden gewonnen werden. Durch die beiden Studien wurden wertvolle Inputs gesammelt, um die Pilotapp wissenschaftlich basiert entwickeln zu können.

- **Strategische Initiative «Digitaler Wandel Bau»**
  In der strategischen Initiative «Digitaler Wandel Bau» wird untersucht, wie traditionelle Arbeitsprozesse und Rollenbilder mit der Digitalisierung im Bauwesen Schritt halten können. In technischer Hinsicht ist das Bauwesen in vielen Bereichen bereits stark digitalisiert. Beispielsweise werden Gebäude als 3D-Modelle gezeichnet und das Projektmanagement läuft weitgehend digital ab Jedoch arbeiten Auftraggeber, Baufirmen, Handwerker oft immer noch teilweise unabhängig voneinander und seriell nacheinander. Die zentrale Herausforderung liegt aktuell in einem weitgehend digitalisiert ablaufenden Projektmanagement sowie in der interdisziplinären und firmenübergreifenden Zusammenarbeit.

  Im Rahmen der Strategischen Initiative Digitaler Wandel Bau werden wissenschaftliche und

praxisbezogene Erkenntnisse zu Geschäftsprozessen, Kooperationen, Technik, Kompetenz und Geschäftsmodellen innerhalb der digitalisierten Planungs- und Bauindustrie erarbeitet und evaluiert. Ziel ist der Aufbau einer Kompetenz-Plattform als Anlaufstelle für KMU aus dem Bauwesen.

Im zweiten Projektjahr wurden mit den Praxispartnern vier Fallstudien durchgeführt. Basierend auf den daraus gewonnen Erkenntnissen (u.a. Kompetenzstärkung bezüglich Zusammenarbeit, Prozessgestaltung und Informationsmanagement; neue Projektabwicklungsmodell hinsichtlich «Building Information Modelling» bekannter machen; neue Möglichkeiten der Nutzung von Virtual oder Augmented Reality als Werkzeuge entwickeln) werden in einem zweiten Schritt Szenarien erarbeitet, welche geeignete Lösungsmöglichkeiten/Anwendungsmöglichkeiten für die Planungs- und Baubranche aufzeigen.

Die Szenarien stellen die Grundlage für die Konzeption der Pilotprojekte dar, welche im Zeitraum September 2019 bis Juli 2020 durchgeführt werden.

Dank den Kontakten aus der strategischen Initiative wird im MAS Digitales Bauen neu ein Modul durch die Hochschule für angewandte Psychologie (APS) beigesteuert. Die gewonnene Kompetenz wurde in nationalen und internationalen Standardisierungsgremien und Fachkommissionen (unter anderem SIA, ISO/CEN) intensiv nachgefragt.

- **Strategische Initiative «FHNW-Learning Hubs»**
  Der Einfluss der Digitalisierung und die Weiterentwicklung der Lehre erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Lern- und Lehrräume (physisch/virtuell bzw. webbasiert) und der technischen Infrastruktur und deren Einführung in der Organisation.

  Neue Studiengangkonzepte (zum Beispiel der Bachelorstudiengang «Data Science» der Hochschule für Technik FHNW oder die neue Studienform «Freiform» des Bachelor-Studiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW) und die damit veränderten Lern-/Lehrsettings erfordern neue Raumkonzepte.

  Ziel der Strategischen Initiative «FHNW Learning Hub» ist es, die Entwicklungen und Bedarfe – insbesondere von der Seite der Lern- und Lehrprozesse – aufzunehmen, zielgruppenspezifisch aufzubereiten und die für die Raumentwicklung relevanten Stakeholder (Dozierende / in der Lehre tätigen Personen, Immobilien & Infrastruktur, AV-Medien, Studierende) zu vernetzen und sie bei der Entwicklung von zukünftigen Räumlichkeiten frühzeitig zu involvieren. Bisher konnten vier neue Räume entwickelt und als Lern-/Lehr- sowie Workshopräume zur Verfügung gestellt werden.

  Die strategische Initiative wird nach deren Abschluss ab 2021 im «Strategischen Entwicklungsschwerpunkt Hochschullehre 2025» aufgehen.

3. Leistungsziele der FHNW

3.1 Ausbildung

Die FHNW bietet eine im nationalen und in einzelnen Bereichen auch im internationalen Vergleich qualitativ hochstehende und attraktive Ausbildung an.

Entwicklung der Studierendenzahlen

Die Gesamtzahl der Studierenden (Köpfe) beträgt im Berichtsjahr 12'646 (Vorjahr 12'419). Die Gesamtzahl wird hauptsächlich über die Neueintritte gesteuert, ist aber auch abhängig von der

Studienintensität (Vollzeitstudium, Teilzeitstudium, berufsbegleitend), der Studiendauer, dem Prüfungserfolg und letztlich von der Grösse der Kohorte, die ihr Studium abschliesst.

Nachdem die FHNW in den Jahren 2017 und 2018 bezüglich Studierendenentwicklung an Schwung verloren hat, zeigen die ergriffenen Massnahmen (Entwicklung neuer Angebote, verstärkte Marketingaktivitäten) erste Wirkungen. Die FHNW beobachtet die Studierendenentwicklung weiterhin fachbereichsspezifisch sehr genau und ergreift die erforderlichen Massnahmen, wenn die Entwicklung in einzelnen Hochschulen nicht den Erwartungen entspricht.

Bei den Neueintritten konnte die FHNW im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Zuwachs von 3844 (2018) auf 3908 (2019) verzeichnen (+ 2 %). Nachdem der Standort Brugg-Windisch im Vorjahr einen Rückgang der Neueintritte hinnehmen musste, erhöhten sich die Neueintritte am Aargauer Standort im Jahr 2019 wieder von 913 auf 938 (+ 3 %).

Einen Rückgang musste im Berichtsjahr hingegen der Standort Olten hinnehmen, dort sank die Zahl der Neueintritte von 1009 auf 958 (- 5 %), während der Standort in Solothurn leicht zulegen konnte (um 5 % von 84 auf 88). Sehr attraktiv ist der neue Campus in Muttenz, wo sich die Zahl der Neueintritte von 1052 auf 1141 (+ 8 %) erhöhte. Am den Standorten in Basel blieb die Zahl der Neueintritte konstant. Über die ganze FHNW stiegen die Neueintritte im Vergleich zum Vorjahr von 3844 auf 3908 (+2 %) an. Der leichte Rückgang in den beiden Vorjahren konnte so wieder wettgemacht werden. Im Kerngeschäft Ausbildung kann die FHNW mit der Entwicklung der Kennzahlen im Jahr 2019 wiederum zufrieden sein, auch wenn die eigenen Ambitionen nicht ganz erfüllt sind.

Unter den Erwartungen blieben die Immatrikulationen an der Pädagogischen Hochschule FHNW, insbesondere an ihrem Aargauer Standort. Während die Neueintritte in Solothurn erneut zunahmen (plus 5 %), verlor die PH FHNW an ihrem Standorten Brugg-Windisch gegenüber dem Vorjahr knapp 6 %. An ihrem Standort in Muttenz verzeichnete die PH bei den Neueintritten einen Zuwachs von 1 % (ohne Berücksichtigung des Studiengangs Logopädie, welcher nur alle zwei Jahre startet). Im Vergleich zum Vorjahr konnte die PH somit die Neueintritte insgesamt stabilisieren (901 Neueintritte im 2019 zu 905 Neueintritten im 2018, ohne Logopädie).

Die Hochschule für Wirtschaft FHNW weist weniger Neueintritte aus als im Vorjahr (Olten minus 9 %, Basel minus 6 %, Brugg-Windisch minus 3 %).

Erfreulich entwickelte sich die Neueintritte der Hochschule für Technik FHNW. Nach dem unerwarteten Rückgang legte Hochschule für Technik FHNW um 31 Immatrikulationen zu (plus 6 %).

Die Hochschule für Architektur, Bau- und Geomatik FHNW und die Hochschule für Life Sciences FHNW in Muttenz haben sich auch im Jahr 2019 sehr gut entwickelt. Beide Hochschulen legten wie schon in den Vorjahren bei den Neueintritten zu (HABG plus 8 %, HLS plus 40 %).

Bei der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, der Hochschule für Gestaltung und Kunst, der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und der Hochschule für Musik FHNW besteht ein Numerus Clausus. Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, die HGK und die Hochschule für Angewandte Psychologie haben die bewilligten Studienplätze voll ausgeschöpft, die Hochschule für Musik FHNW hat fünf der bewilligten Plätze nicht ausgeschöpft.

Das Ausbildungsportfolio der FHNW umfasst aktuell 29 Bachelor- und 18 Masterstudiengänge. Auf das Studienjahr 2019/20 neu eingeführt wurden ein neuer Bachelorstudiengang Data Sciences und ein neuer Masterstudiengang Medical Informatics. Die bisherigen Studiengänge Life Sciences Technologies und Molecular Life Sciences der Hochschule für Life Sciences wurden zu einem Studiengang Life Sciences zusammengeführt.

Ausbildungserfolg

In der Leistungsperiode 2012 - 2014 erhob die FHNW erstmals den statistischen Ausbildungserfolg. Der statistische Ausbildungserfolg, auch Erfolgsquote genannt, beschreibt den prozentualen Anteil einer Studierendeneintrittskohorte eines bestimmten Jahrgangs, der nach einer bestimmten Anzahl Jahre einen Abschluss auf der entsprechenden Stufe erworben hat.

Per 2019 hat die FHNW die Quote von sechs Kohorten erhoben (Kohorten 2010 bis und mit 2015, jeweils über alle Studiengänge und Studienmodelle).

In der Kohorte des Jahrgangs 2010 zeigt sich in der Auswertung per Ende 2019, dass rund 78 % der zu Beginn des Studiums im Jahre 2010 immatrikulierten Studierenden ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Auch in der Kohorte des Jahrgangs 2011 zeigt sich in der Auswertung per Ende 2019, dass rund 78 % der zu Beginn des Studiums im Jahre 2011 immatrikulierten Studierenden ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Bei der Kohorte des Jahrgangs 2012 haben sieben Jahre nach Beginn 78 % der Studierenden ihr Studium per Ende 2019 erfolgreich abgeschlossen. 1 % der Studierenden sind noch immatrikuliert, d.h. der maximale statistische Ausbildungserfolg der 2012er-Kohorte liegt bei rund 79 %.

Bei der Kohorte des Jahrgangs 2013 haben sechs Jahre nach Beginn 76 % der Studierenden ihr Studium per Ende 2019 erfolgreich abgeschlossen. 2 % der Studierenden sind noch immatrikuliert, d.h. der maximale statistische Ausbildungserfolg der 2013er-Kohorte liegt bei rund 78 %.

Bei der Kohorte des Jahrgangs 2014 haben fünf Jahre nach Beginn 75 % der Studierenden ihr Studium per Ende 2019 erfolgreich abgeschlossen. 5 % der Studierenden sind noch immatrikuliert, d.h. der maximale statistische Ausbildungserfolg der 2014er-Kohorte liegt bei rund 80 %.

Bei der Kohorte des Jahrgangs 2015 haben vier Jahre nach Beginn bereits 70 % der Studierenden ihr Studium per Ende 2019 erfolgreich abgeschlossen. 10 % der Studierenden sind noch immatrikuliert, d.h. der maximale statistische Ausbildungserfolg der 2014er-Kohorte liegt bei rund 80 %.

Der statistische Ausbildungserfolg hängt von verschiedenen Faktoren ab: Von den Leistungen der Fachhochschule (z.B. Zulassungspraxis, Qualität der Lehre, Beratung vor und während des Studiums, ergänzende Kurse zu Studienbeginn), aber auch von der Vorbildung (fachliche und allgemeinbildende Kompetenzen) und von den persönlichen Zielen und Voraussetzungen der Studierenden (z.B. Motivation, Biografie, Lebensumfeld). Die FHNW hat qualitätssichernde Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen etabliert (z.B. Absolvierendenbefragung, Studierendenbefragung, Beratungs- und Coachingangebote, Mathematikstützkurse), um die Studierenden nach Möglichkeit zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.

Qualitätsentwicklung in der Ausbildung

Die FHNW stellt ihre Qualitätsentwicklung gemäss ihrem Qualitätsmanagement-Konzept mit Qualitätsregelkreisen sicher. Die entsprechenden Qualitätsziele pro Qualitätsregelkreis sind aus der Strategie abgeleitet. Zur Überprüfung der Qualität in der Ausbildung führt die FHNW u.a. dreijährlich eine Studierendenbefragung durch. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Studierendenbefragung von Ende 2018 ausgewertet. Die FHNW ist nicht zufrieden mit der gesunkenen Rücklaufquote (31 % im Jahr 2018; 45 % im Jahr 2016) und wird Massnahmen zur Verbesserung im Hinblick auf die nächste Befragung einleiten. Stabil ist hingegen die Zufriedenheit der Studierenden mit der Ausbildungsqualität. Drei Viertel der Studierenden sind zufrieden mit der Ausbildung an der FHNW. Unter diesen Durchschnittswerten liegt die PH FHNW, die die Gründe für die mangelnde Zufriedenheit ihrer Studierenden analysiert und Massnahmen abgeleitet hat (s. auch Ziff. 4).

Neben der Studierendenbefragung sind Modulevaluationen, Gespräche mit Studierendenvertretenden, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, Gespräche mit Abnehmerinnen und Abnehmern, Austausch mit Alumni usw. weitere wichtige Instrumente zur Überprüfung der Qualität.

Die für 2019 geplante Absolventinnen- und Absolventenbefragung der FHNW wird im Rahmen der Schweizer Absolventenbefragung des Bundesamtes für Statistik (BFS) durchgeführt und mit einem Zusatzmodul der FHNW angereichert. Die Ergebnisse der BFS-Befragung liegen im Jahr 2020 vor.

Der seit 2018 von der FHNW angebotene CAS Hochschullehre, in dem die Dozierenden der FHNW ihre hochschuldidaktische Qualifikation erwerben oder aktualisieren können, ist erfolgreich und wird genutzt.

Beratung und Coaching

An der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW werden Studierende, potenzielle Studierende sowie Absolvierende durch zielgruppengerechte und situationsentsprechende Beratungs- und Coaching-Angebote unterstützt. Die Hochschulen verfügen über eine breit gefächerte Angebotspalette in den Phasen vor Studienbeginn, beim Eintritt in das Studium, während der Studienzeit sowie beim Eintritt in die Berufswelt. Die meisten Hochschulen haben Mentoring- und Coaching-Programme in das Studienangebot integriert. Zudem existieren fachbezogene Anlaufstellen oder Sprechstunden zur Unterstützung der Studierenden.

Studieninteressierte werden durch Schnupper- und Informationsveranstaltungen sowie Beratungsgespräche über das Studium informiert. Im ersten Studienjahr werden Einführungsveranstaltungen und Auffrischungskurse durchgeführt, die den Einstieg in das Studium und die Orientierung in der Hochschule erleichtern.

Interessierte Studienanwärter und -anwärterinnen finden die wichtigen Informationen zum Studium einfach und adressatengerecht auch jederzeit im Web.

Praxisnähe und Berufsperspektive

Das Studium an der FHNW ist forschungsgestützt und auf die Praxis ausgerichtet.

Die FHNW will gemäss ihrer Strategie eigenständige, interessierte und begabte Studierende anziehen. Die Curricula sind nach dem Bedarf der Praxis gestaltet, sowohl im spezifischen methodisch-didaktischen Ansatz als auch im doppelten Kompetenzprofil (Wissenschaft und Praxis) der Dozierenden. Zur Weiterentwicklung der Curricula steht die FHNW im engen Kontakt zu den Vertreterinnen und Vertretern der Praxis.

Durch die dem Fachhochschul-Profil entsprechende praxisbezogene Ausbildung treten die Studierenden schon während des Studiums in Kontakt mit der Berufswelt. Bedeutende Elemente sind Praxisphasen und Projekte, welche Studierende bereits während des Studiums in ihr zukünftiges Berufsumfeld einführen und damit Praxisnähe gewähren. Es finden ausserdem zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Bewerbungstrainings, Kontakttage mit Industrie/Wirtschaft und fachspezifische Netzwerke (z.B. Alumni-Organisationen) sowie Veranstaltungen im kulturellen Bereich statt, an denen die Studierenden mit ihren Laufbahnperspektiven vertraut gemacht und für den Übergang in die Berufswelt vorbereitet werden. Zudem informieren die Hochschulen teilweise online über das „Schwarze Brett“ oder im Rahmen von speziellen Stellenbörsen über ausgeschriebene Stellen im jeweiligen Fachbereich.

Im Sommer 2019 führte die FHNW zusätzlich zur Startup Initiative «Swiss Startup Challenge FHNW» erstmals eine hochschulübergreifende summer school für alle Studierenden der FHNW zum Thema Unternehmertum durch, die auf eine sehr gute Resonanz gestossen ist.

Teil der Praxisnähe sind auch internationale Erfahrungen von Dozierenden und Studierenden. Da die Schweizer Wirtschaft und insbesondere die KMUs sehr exportorientiert sind, ist es wichtig, dass die an der FHNW ausgebildeten zukünftigen Führungskräfte über erste internationale

Erfahrungen verfügen. Die FHNW zeichnet sich durch eine starke Internationalisierung aus (z.B. über 350 Verträge mit ausländischen Universitäten; dual degree-Programme; trinationale Studiengänge; Studierendenprojekte, Intensive Programs, Summer Schools). Die in der Leistungsauftragsperiode 2015 - 2018 geknüpften Kontakte zu Kolumbien als geeignete Schwerpunktregion für den Aufbau von strategischen Hochschulpartnerschaften in Südamerika hat die FHNW auch im Berichtsjahr weiterentwickelt.

CH-Standardkosten

Die Durchschnittskosten in der Ausbildung je Fachbereich zeigen das Verhältnis zwischen den absoluten Kosten der Ausbildung (zu Vergleichszwecken entlang des Kostenleitfadens SHK) und den Studierendenzahlen, gemessen in Vollzeitäquivalenten (FTE).

Die mittleren Durchschnittskosten der FHNW in der Ausbildung betrugen im Jahr 2019 TCHF 27.5 pro FTE und haben somit gegenüber dem Vorjahr (TCHF 27.0) um 1.8 % zugenommen. Die FHNW hat im Leistungsbereich Ausbildung bezüglich Zahl der Studierenden (FTE) etwas an Schwung verloren, was sich auch auf die Durchschnittskosten auswirkt. Die Durchschnittskosten über die gesamte FHNW liegen zwar immer noch deutlich unter dem Vorgabewert des Leistungsauftrages (TCHF 29.2), doch gilt es die Entwicklung zu beobachten.

Im Jahr 2019 liegen acht von zehn Fachbereichen unter den Vorgabewerten, der Fachbereich Kunst der Hochschule für Gestaltung und Kunst und die Pädagogische Hochschule FHNW hingegen liegen über den entsprechenden Vorgabewerten des Leistungsauftrages. Details zu den einzelnen Hochschulen sind in der Beilage Monitoring ausgewiesen.

Die Entwicklung der Durchschnittskosten ist abhängig von den absoluten Kosten der Ausbildung. Kurzfristig reagieren die Durchschnittskosten aber insbesondere auf den Divisor «Studierende in FTE». Die beiden über den Vorgabewerten liegenden Fachbereiche verzeichneten im Jahr 2018 einen Rückgang bei den Neueintritten. Dies führt letztlich zu schlechter ausgelasteten Ausbildungsgefässen und damit zu höheren Durchschnittskosten. Die Neueintritte im Fachbereich Kunst lagen 2019 wieder auf einem höheren Niveau, was sich im nächsten Jahr positiv auf die Durchschnittskosten auswirken müsste. Die Neueintritte der Pädagogischen Hochschule FHNW zeigen zwar im Jahr 2019 gegenüber Vorjahr wieder stabile Zahlen, die Gesamtstudierendenzahl (in fte) hat sich aber noch nicht erholt – mit entsprechender Wirkung auf die Durchschnittskosten (s. auch Ziff. 4.2.1).

3.2 Forschung

Die FHNW erbringt von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur nachgefragte Forschungsleistungen und verfügt über hohe Innovationskraft.

Dass die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsleistungen der FHNW nachgefragt sind und die FHNW einen wichtigen Beitrag zur Innovation in der Region leistet, zeigen die im Jahr 2019 gemeinsam mit Praxispartnerinnen und -partnern realisierten 1261 Projekte.

Wissenstransfer und Kooperationen

Um das an der FHNW erarbeitete Wissen Unternehmen und Institutionen sowie einer interessierten Bevölkerung noch besser zugänglich machen zu können, führen die Hochschulen der FHNW zahlreiche Tagungen, Informationsveranstaltungen und Seminare zu Fachthemen durch. Einen Einblick in ausgewählte Forschungsprojekte der FHNW ermöglicht das E-Magazin, das seit Juni 2016 dreimal jährlich erscheint.

Die Kooperationen mit den Praxispartnern und -partnerinnen der FHNW erfolgten im Leistungsbereich anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung primär in gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Drittmittel in der Höhe von TCHF 59‘109 per 2019 sind

Beleg für die grosse Nachfrage und Qualität der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung an der FHNW. Im Vergleich zum Jahr 2018 erhöhte die FHNW insgesamt die Drittmittel in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung um TCHF 2‘653 (plus 4.7 %).

Die Hochschulpartnerschaften in der Nordwestschweiz werden intensiv gepflegt. Wesentliche Partnerinnen und Partner der FHNW sind u.a. die Universität Basel und das Paul Scherrer Institut (PSI). Mit diesen im Leistungsauftrag vorgesehenen Hochschulpartnerinnen pflegen seitens der FHNW insbesondere die Hochschule für Life Sciences, die Hochschule für Musik, die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Technik intensive Kontakte.

2019 haben die Hochschule für Life Sciences FHNW und die Universität Basel das Annual Research Meeting in den Pharmazeutischen Wissenschaften und das dritte gemeinsame 3D Druck Symposium in Muttenz organisiert und durchgeführt. Die beiden Hochschulen haben verschiedenste anwendungsorientierte Forschungsprojekte erfolgreich gemeinsam gestartet oder weitergeführt wie beispielsweise in den Bereichen Genomics, DNA Sequencing, Entwicklung neuer chemisch analytischer Methoden oder Arbeiten zu mechanoresponsiven Liposomen. Weiterhin leistet die Hochschule für Life Sciences FHNW im Bereich der Lehre durch viele Kurse und Vorlesungen wieder einen Beitrag zu den Lehrveranstaltungen der Universität, so zum Beispiel in den Bereichen Immunologie, Bioanalytik, Toxikologie und dem Nanocurriculum. Für ausgewählte Lehrveranstaltungen und gemeinsame Projekte konnte die Infrastruktur beider Einrichtungen wie das Nano Imagine Labor und die Nanomaterials Labore erfolgreich gemeinsam genutzt werden.

Die Diskussion zu einer möglichen Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Masterprogramme in Biomedical Engineering der Hochschule für Life Sciences FHNW und der Universität Basel wurde im Berichtsjahr aufgenommen.

Die Verantwortlichen der Universität Basel, des Swiss Tropical and Public Health Institute und der FHNW haben sich regelmässig getroffen und zu gemeinsamen Interessen in der Region und im nationalen Rahmen ausgetauscht.

Die beiden Hochschulen arbeiten auch im Bereich Euresearch eng zusammen.

Auch die Hochschule für Musik FHNW pflegt die Zusammenarbeit mit der Universität Basel. Die beiden Hochschulen haben eine gemeinsame Kommission Musik eingesetzt, um die Kooperation zu stärken. Die Universität Basel und die Hochschule für Musik FHNW führen gemeinsame Veranstaltungen wie Vorträge, «Lectures» und Seminare sowie das gemeinsame Doktoratsprogramm «Musikwissen» durch. Ein Höhepunkt war die im Juli 2019 von der Hochschule für Musik und der Universität Basel organisierte 47. Medieval and Renaissance Music Conference.

Im von der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule FHNW seit 2015 gemeinsam geführten Institut für Bildungswissenschaften kooperieren die beiden Institutionen im Bereich der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften, um den fachdidaktischen Nachwuchs für die Pädagogische Hochschule FHNW zu sichern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Qualität in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu leisten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Technik FHNW und dem PSI wird massgeblich durch die beiden Institute für Nanotechnische Kunststoffanwendungen INKA und für Biomasse und Ressourceneffizienz IBRE, welche gemeinsam von der Hochschule für Technik FHNW und dem PSI geführt werden, geprägt. Die Hochschule für Technik FHNW und das PSI haben im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit einer Aargauer Firma die Lasermikrobearbeitung von Kunststoffen zur Herstellung optischer Sicherheitselemente untersucht. In einem weiteren gemeinsamen Projekt wurde die Industrialisierung spezieller Vorrichtungen für die Proteinkristallographie weiter vorangetrieben, erfolgreich am PSI getestet und gemeinsam ein Patent angemeldet. Ein erster potentieller Abnehmer hat Ende 2019 bereits einen Auftrag zur Bemusterung erteilt.

Auch im Jahr 2019 spielte das Swiss Competence Center for Energy Research SCCER Biosweet eine wichtige Rolle bei der Zusammenarbeit mit dem PSI. So wurden beispielsweise Erkenntnisse des PSI in der hydrothermalen Vergasung als Basis für die Weiterentwicklung der hydrothermalen Karbonisierung an der FHNW verwendet.

Im Gebiet der Messung von atmosphärischen Aerosolen wurde die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Technik und der Universität Basel ausgebaut. Es werden gemeinsam Instrumente für die Messung von Spurenelementen entwickelt.

Im Rahmen der eidgenössischen Initiative für «Advanced Manufacturing Technology Transfer Centers» gelang es, in Kooperation der Hochschule für Technik FHNW mit dem PSI, mit «ANAXAM» eines von schweizweit nur zwei bewilligten Zentren zu etablieren.

Forschungsanteil und Kostendeckungsgrad

Der Forschungsanteil am Gesamtvolumen betrug im Jahr 2019 24.0 % und übertrifft damit den Richtwert von 22 %. Der leicht höhere Wert gegenüber dem Vorjahr (23.5%) ist vor allem durch die erfolgreiche Akquisition von Forschungsprojekten zu erklären, wird aber auch durch das leicht tiefere Volumen in der Weiterbildung beeinflusst.

Die Hochschulen der FHNW können in unterschiedlichem Ausmass von nationalen und internationalen Fördergefässen für Forschungsvorhaben profitieren (z.B. Innosuisse, SNF oder EU). Förderanreize stehen insbesondere für die wirtschaftsnahen Hochschulen zur Verfügung, so können die Hochschule für Technik FHNW, die Hochschule für Life Sciences FHNW, die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW, die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW und die Hochschule für Wirtschaft überdurchschnittliche Deckungsgrade erzielen, dies allerdings bei unterschiedlichen Drittmittelvolumen. Für die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW und die Pädagogische Hochschule FHNW liegt der Deckungsgrad in der Forschung angesichts fehlender Fördergefässe und –mittel unter dem Durchschnitt der FHNW. Die Hochschule für Musik FHNW kann den guten Deckungsgrad nur dank ihrem Netz von privaten Mäzenen erreichen.

Der Kostendeckungsgrad (inkl. Aufwand aus den strategischen Entwicklungsschwerpunkten) lag im Jahr 2019 insgesamt bei hohen 77 % (Vorjahr 79%) und damit über den Vorgaben des Leistungsauftrages (75 %).

3.3 Weiterbildung

Die FHNW unterhält ein bedarfsorientiertes und wissenschaftsbasiertes resp. künstlerisch-ästhetisch fundiertes Weiterbildungsangebot.

Die FHNW bietet qualitativ hochwertige und nachgefragte Weiterbildungs-Programme (MAS Master of Advanced Studies; MBA Master of Business Administration; DAS Diploma of Advanced Studies; CAS Certificate of Advanced Studies) sowie Weiterbildungskurse an.

Die Drittmittel in der Weiterbildung haben im Vergleich zum Vorjahr (TCHF 29’822, ohne PH FHNW) um 1.8% abgenommen (TCHF 29'322). Die Zahlen zeigen, dass das Weiterbildungsangebot der FHNW nach wie vor gut nachgefragt ist und sich die FHNW auf dem hart umkämpften Weiterbildungsmarkt und gegenüber der Konkurrenz anderer Hochschulen erfolgreich behaupten kann. Allerdings ist der Deckungsgrad im Jahr 2019 im Vergleich zu den Vorjahren wegen neuer Anbieter unter Druck geraten und liegt mit 142% (ohne PH) zwar immer noch deutlich über den Vorgaben des Leistungsauftrages (125%), aber doch 8 %-Punkte unter dem Vorjahreswert (150%).

Die Pädagogische Hochschule FHNW erzielte im Jahr 2019 in der Weiterbildung, insbesondere durch Aufträge der Kantone Aargau und Solothurn, Drittmittel über TCHF 17'295 und blieb damit 6% unter dem Vorjahr (TCHF 18'400).

Insgesamt zeigt die FHNW im Berichtsjahr in der Weiterbildung einen Deckungsgrad von 146 % (auf Stufe direkte Kosten, inkl. PH FHNW) und generierte damit einen Deckungsbeitrag, welcher zwar deutlich unter dem Vorjahreswert (TCHF 17'610) liegt, der aber dennoch mit TCHF 14'608 einen bedeutenden Beitrag zum Ergebnis der FHNW leistet.

3.4 Dienstleistungen

Die FHNW bietet Unternehmen und Institutionen hochwertige Dienstleistungen an.

Der Leistungsbereich «Dienstleistungen für Dritte» hat für die FHNW im Vergleich zum Kerngeschäft Aus- und Weiterbildung sowie anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung eine untergeordnete Bedeutung und hat mit Erträgen in der Höhe von TCHF 8‘446 einen Drittmittelanteil von lediglich 3.5 % (Vorjahr TCHF 8'343).

Gut die Hälfte der Dienstleistungen für Dritte erbringt die Pädagogische Hochschule FHNW (z.B. Schulevaluationen, Entwicklung von Lehrmitteln), die andere Hälfte der Dienstleistungen für Dritte wird in den technischen Bereichen (Analysen, Messungen), in Form von Beratungsaufträgen und durch Konzerte erbracht. Die FHNW weist im Jahr 2019 einen Deckungsgrad von 126 % aus (auf Stufe direkte Kosten, ohne PH FHNW) und erfüllt damit die Vorgaben des Leistungsauftrages (125 %).

3.5 Organisation und Führung

Die FHNW ist eine nach modernen Grundsätzen geführte öffentliche Institution. Ihre Führung basiert auf Transparenz und einer schlanken Organisation.

Entwicklungs- und Finanzplanung

Der Leistungsauftrag der Trägerkantone, die Strategie der FHNW, die Mittelfristplanung und die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen der FHNW sind gekoppelt. Mit den langfristig ausgerichteten Strategischen Leitlinien und der darauf basierenden Strategie auf Stufe FHNW sowie den darauf aufbauenden Hochschulstrategien schafft die FHNW den Rahmen für eine zielgerichtete Entwicklung. Mit der rollenden Entwicklungs- und Finanzplanung auf der Grundlage des gültigen Leistungsauftrages steuert die FHNW im Rahmen ihrer Risikofähigkeit die finanzielle Entwicklung.

Organisation

Die FHNW wird strategisch vom Fachhochschulrat und operativ vom Direktionspräsidium und der Direktion geführt.

Der im Jahr 2018 neu zusammengesetzte Fachhochschulrat wurde Anfang 2019 ergänzt durch Christine Davatz-Höchner. Mitte des Jahres ist Hans Georg Signer, Vizepräsident des Fachhoch-schulrats, aus dem Fachhochschulrat zurückgetreten. Auf den 1. Juli 2019 wählte der Fachhochschulrat Remo Lütolf zu seinem neuen Vizepräsidenten.

Im Januar 2019 hat der neue Vizepräsident Daniel Halter seine Aufgabe im Direktionspräsidium der FHNW aufgenommen. Ende Januar 2019 hat die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW, Kirsten Langkilde, die FHNW altershalber verlassen, ihre Stelle war im Berichtsjahr interimistisch durch Michael Renner besetzt. Ihre Nachfolgerin/ihr Nachfolger wird Ende März 2020 gewählt.

Qualitätsmanagement

Im Berichtsjahr hat die FHNW eine Strategiereview durchgeführt, den Stand der Umsetzung der Strategie 2025 überprüft und Handlungsbedarf abgeleitet. Das Fazit aus der Strategiereview war auch Grundlage für den im Berichtsjahr verfassten Antrag zum Leistungsauftrag 2021-24.

Das HFKG sieht die institutionelle Akkreditierung der FHNW bis spätestens im Jahr 2022 vor. Die erfolgreiche institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung dafür, dass sich die FHNW als Fachhochschule und die PH FHNW als pädagogische Hochschule bezeichnen dürfen, sowie für

die Ausrichtung von Bundesbeiträgen. Nachdem die FHNW im Jahr 2018 die Qualitätsgrundlagen über- und erarbeitete und innerhalb der FHNW eine breit abgestützte Selbstbeurteilung in Bezug auf die in der Akkreditierungsverordnung festgelegten Qualitätsstandards vornahm, hat sie im Berichtsjahr 2019 den Akkreditierungsprozess durchlaufen. Im Sommer hat sie einen umfangreichen Selbstbeurteilungsbericht abgegeben auf dessen Grundlage im Herbst eine externe Begutachtung der FHNW stattfand. Der Bericht der Gutachtergruppe stellt der FHNW in ihrem Bericht ein sehr gutes Zeugnis aus, die Akkreditierungsagentur empfiehlt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung der FHNW mit zwei Auflagen (strategische Verankerung der Nachhaltigkeit und öffentliche Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie).

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems führt die FHNW regelmässig pro Leistungsauftragsperiode je eine Studierendenbefragung (2018), eine Absolvierendenbefragung (2019/2020) und eine Mitarbeitendenbefragung (2020) durch.

Chancengleichheit/Diversity

An der FHNW studieren 6'404 Frauen (51%) und 6'242 Männer (49%). Im Vergleich zum Vorjahr (Verhältnis 50:50) ist der Frauenanteil leicht angestiegen. In einzelnen Disziplinen ist das Geschlechterverhältnis jedoch nicht ausgeglichen. In den technikwissenschaftlichen Studiengängen stellen Frauen eine Minderheit dar. Männer sind in den Fachbereichen Soziale Arbeit und Pädagogik teilweise untervertreten.

Von den Mitarbeitenden der FHNW sind 46% weiblich (2018: 45%). In den Leitungspositionen beträgt der Frauenanteil jedoch lediglich 22% (2018: 23%). Der Anteil Professorinnen liegt bei 26% (2018: 25%).

Die FHNW strebt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in der Führung an, die Veränderungen in diesem Bereich schreiten aber nur sehr langsam voran. Die FHNW setzte zahlreiche Projekte zur Förderung der Chancengleichheit in Laufbahnen, bei der Berufs- und Studienwahl und zur Erweiterung der Diversity-Kompetenz der Hochschulangehörigen um. Sie lancierte zudem Massnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Studium.

Nachhaltigkeit

Im Berichtsjahr wurden erste Schritte zur Umsetzung des neuen Konzepts «Nachhaltige Entwicklung an der FHNW» in die Wege geleitet und Schwerpunkte auf Ebene der FHNW, ihren Hochschulen und den zentralen Services definiert. Hervorzuheben sind das Symposium «future sense», das die HGK FHNW durchführte und an dem die Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft und die Rolle und Verantwortung von Design aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert wurde. Im Rahmen der Swiss Student Sustainability Challenge der Hochschule für Wirtschaft FHNW haben sich Studierende mit zahlreichen Ideen für gesellschaftsrelevante Anliegen in sozialen, ökologischen oder integralen Themenfeldern eingesetzt. Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW lud erstmals zu einer Nachhaltigkeits-Matinée ein, an der Forschende der Hochschule, Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik und Praxispartnerinnen und –partner Lösungsansätze, Forschungsergebnisse und Innovationen im Bereich der Nachhaltigkeit diskutierten. An einem internen Vernetzungstreffen tauschten sich Forschende aus verschiedenen Hochschulen der FHNW zur Nachhaltigkeitsorientierung der eigenen Forschung aus. In Brugg-Windisch und Muttenz bildeten sich studentische Initiativen zur Organisation von Nachhaltigkeitswochen.

Partizipation

Die Mitwirkungskultur wird durch einen regelmässigen Austausch mit der Mitwirkungsorganisation der Mitarbeitenden MOM und den students.fhnw auf der Ebene der FHNW und auf Hochschulebene gepflegt.

3.6 Immobilien

Die FHNW führt die von ihr gemieteten Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Mit der Inbetriebnahme des Campus Muttenz im Sommer 2018 ist auch das vierte, staatsvertraglich geregelte Neubauprojekt (Bauherr Kanton Basel-Landschaft) realisiert. Nach dem Neubau in Olten (Bauherr Kanton Solothurn), dem Neubau in Brugg-Windisch (Bauherr Kanton Aargau) und dem Neubau resp. Umbau auf dem Dreispitz Basel (Bauherr Kanton Basel-Stadt) ist nun auch der vierte Campus in Betrieb.

Mit Bezug des Campus in Muttenz können nun in allen Campusbauten Raumreservationen systemgestützt durchgeführt werden. Zudem sind sämtliche relevanten Daten in allen Campusbauten im Facility-Management-Tool erfasst.

Das im Jahr 2018 neu angelegte Infrastruktur Management Informationssystem IMIS wurde im vergangenen Jahr konsolidiert und unterstützt die Campusorganisationen und die zentral Abteilung Infrastruktur & Immobilien mit objektiven, auf Fakten basierenden Informationen.

Im Jahr 2008 – nach der Integration der Hochschule für Musik FHNW – lag die Flächenquote bei 19.8 m^2 pro Studierende (fte), dies bei einer Hauptnutzfläche von 127‘696 m^2 und 6‘609 Studierenden. Nach den abgeschlossenen Campusprojekten konzentriert die FHNW ihre Tätigkeiten noch an acht Standorten (Campus Brugg-Windisch, Campus Olten, Campus Muttenz, Pädagogische Hochschule FHNW in Solothurn, Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW in Basel, Hochschule für Musik FHNW an zwei Standorten in Basel und Hochschule für Wirtschaft FHNW in Basel) auf nun 148‘231 m^2 Hauptnutzfläche mit einer Flächenquote von 15.6 m^2 pro Studierende, was einer Optimierung von 21 % entspricht.

Der geplante Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitzareal verzögert sich leider als Folge von Einsprachen. Ein Bezug des Campus ist frühestens 2022/23 möglich. Nach Fertigstellung des Baus wird die Hochschule für Wirtschaft FHNW ihren heutigen Standort am Bahnhof Basel auf Wunsch und mit Unterstützung des Kantons Basel-Stadt aufgeben.

4. Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule FHNW

Allgemeines

Die PH FHNW hat sich im Berichtsjahr weiter gut im Bildungsraum Nordwestschweiz etabliert. Die im Berichtsjahr durchgeführte Lehrevaluation in allen Lehrveranstaltungen der PH FHNW zeigt erfreuliche Resultate. Die Differenzen zu den weniger positiven Resultaten der Studierendenbefragung 2018 wurden von der PH FHNW analysiert. Es wurden bereits verschiedene Massnahmen im Bereich Organisation, Struktur und Kommunikation ergriffen. Weitere werden nach Abschluss der sorgfältigen Ergebnisanalysen folgen.

Im von der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule FHNW seit 2015 gemeinsam geführten Institut für Bildungswissenschaften kooperieren die beiden Institutionen im Bereich der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften (s. Ziff. 3.2).

4.1 Angebot

4.1.1 Lehrplan 21

Die Curricula der Studiengänge für die Volksschule orientieren sich grundsätzlich am Deutschschweizer Lehrplan 21.

Die Studiengänge der PH FHNW sind auf die Vorgaben des Lehrplans 21 abgestimmt. Die neu konzipierten Studiengänge wurden auf das Studienjahr 2017/18 eingeführt.

Während auf Primarstufe bereits im Jahr 2018 eine durch Stiftungsgelder finanzierte Professur für Informatische Bildung aufgebaut werden konnte und entsprechende Studienmodule bereits fest im Studiengang Primarstufe verankert sind, konnte die PH FHNW im Berichtsjahr in Abstimmung mit den Bildungsdepartementen der Trägerkantone auch die Entwicklung des Angebots Medien und Informatik für die Sekundarstufe I klären.

Demnach erhalten alle Studierenden unabhängig den von ihnen gewählten Schulfächern eine minimale Grundqualifikation. Zudem wird die Möglichkeit eines eigentlichen Fachstudiums in Informatik geschaffen, die dafür erforderlichen Kompetenzen und Kapazitäten werden zurzeit aufgebaut. Für bereits amtierende Lehrpersonen stehen im Sinne einer Nach- und Weiterqualifikation Weiterbildungsangebote in diesem Fachbereich zur Verfügung, und zwar von kurzen Formaten bis zum Format CAS. Zusammen mit dem Aufbau des Fachs Informatik wird die PH FHNW zudem ein Facherweiterungsstudium anbieten, sodass Lehrpersonen im Fach Informatik auch nachträglich ein EDK-anerkanntes Diplom erwerben können.

4.1.2 Berufspraktische Ausbildung

Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung ihres Lehrangebots legt die Pädagogische Hochschule FHNW einen Schwerpunkt auf die berufspraktische Ausbildung.

Die Pädagogische Hochschule FHNW hat sich im Jahr 2012 die vertiefte Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld als strategisches Ziel für die berufspraktischen Studien gesetzt. Als Neuerung vorgesehen wurde ein neues Praxismodell mit folgenden Elementen:

- eine vertiefte Vorbereitung auf das erste Praktikum im Rahmen des neuen "Basisseminars",
- ein längeres "Immersions-"Praktikum an einer Schule, mit dem die Studierenden intensivere Praxiserfahrung im Schulalltag machen,
- eine engere, auch organisatorisch unterstützte Partnerschaft zwischen PH und den Schulen.

Nach zwei Pilotphasen und einer Abstimmung mit den Kantonen im Bildungsraum Nordwestschweiz ist das Modell ab Studienjahr 2017/2018 flächendeckend zum regulären Bestandteil in allen lehrerbildenden Studiengängen der Hochschule geworden.

Derzeit arbeitet die PH FHNW mit 68 Partnerschulen aus dem gesamten Bildungsraum zusammen. Die Zusammenarbeit erweist sich für alle Beteiligten als sinnstiftend und produktiv. Das Partnerschulmodell ist im Berufsfeld inzwischen breit akzeptiert. Der wechselseitige Gewinn ist auch für die Schulen feststellbar. Dies führt zu einer hohen Stabilität der Partnerschulkooperationen. Gleichzeitig zeigt sich, dass das Potential an Partnerschulen im Bildungsraum mit dem momentanen Stand zumindest auf der Ebene der Primarschulen weitgehend ausgeschöpft ist. Die Rekrutierung von Partnerschulen bleibt daher Daueraufgabe. Konzeptionell erweist sich das Partnerschulmodell als tragfähig, es ist jedoch kein «Selbstläufer», sondern bedarf kontinuierlicher Arbeit und Entwicklungen in Zusammenarbeit mit den Schulen.

4.2 Steuerungsinstrumente

4.2.1 Ausbildung

Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule FHNW ist effizient und wirtschaftlich.

Die Entwicklung der Studierendenzahlen der Pädagogische Hochschule FHNW hat sich im Jahr 2019 stabilisiert, liegt aber noch immer unter der hohen Zahl von Immatrikulationen in den Jahren 2014 und 2015.

Zeigten die Neueintritte in den ersten Leistungsauftragsperioden ein kontinuierliches Wachstum, so stagnierten die Neueintritte im Jahr 2015 erstmals. In den folgenden Jahren sanken die Neueintritte – immer noch auf einem hohen Niveau – leicht von 995 im Jahr 2016, auf 989 im Jahr 2017 und auf 936 im Jahr 2018. Im abgeschlossenen Jahr immatrikulierten sich 902 Studierende. Unter Berücksichtigung des Studiengangs Logopädie, welcher nur alle zwei Jahre startet (jeweils mit rund 30 Neueintritten in den geraden Jahren), konnte die PH die Neueintritte auch dank der eingeleiteten Marketingmassnahmen stabilisieren.

Die tieferen Studierendenzahlen haben Einfluss auf die Auslastung der Studiengänge und führen i.d.R. nicht zu einer direkten Minderung der Ausbildungskosten. Die Zahl der Studierenden in fulltime equivalent FTE hat als Folge der tieferen Neueintritte in den Jahren 2018 und 2019 abgenommen, was sich auch im Anstieg der Kosten pro Studierende zeigt. Die Durchschnittskosten lagen daher mit TCHF 30.04 im Vorjahr erstmals seit Jahren wieder über dem Leistungsauftragsziel (TCHF 29) und sind im Jahr 2019 nochmals leicht auf TCHF 30.5 angestiegen.

Damit erreicht die Pädagogische Hochschule FHNW über alle Studiengänge hinweg die im Leistungsauftrag formulierten quantitativen Ziele in Bezug auf die Neueintritte und die Kosten pro Studierende/r nicht. Erste Massnahmen wie Optimierungen der Auslastung der Lehrveranstaltungen, der Lehrveranstaltungsformate, der Studierbarkeit und der Marketingstrategie scheinen aber zu greifen. Mit diesen Massnahmen konnten die Neueintritte im Jahr 2019 auf dem Vorjahresniveau stabilisiert werden.

Mit der geplanten Einführung von alternativen Studienangeboten (Quest/Quereinsteiger/innen und berufsintegrierte Varianten) soll zudem eine neue Studierendengruppe angesprochen werden, was einerseits dem Rekrutierungsbedarf von Lehrpersonen in der Zukunft, aber auch der besseren Auslastung bestehender Ausbildungsgefässe dienlich sein resp. zu mehr Neueintritten führen soll.

Erweiterter Leistungsauftrag

Die Weiterbildungs- sowie Beratungs- und Dienstleistungsangebote an der Pädagogischen Hochschule FHNW sind effizient und wirtschaftlich.

Bei der Pädagogischen Hochschule FHNW sind nach wie vor die Trägerkantone die Hauptabnehmer der Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote. Daher vereinbaren die Trägerkantone mit der FHNW spezifische Leistungsziele auf der Stufe Institut (Deckungsbeitragsstufe 3)

plus Infrastrukturkostenanteil. Auch als Folge des erhöhten Spardrucks in den Trägerkantonen kam es in den Vorjahren zu Umsatzeinbussen; in der Folge geriet der Deckungsgrad unter Druck. Im Vorjahr verzeichnete die Pädagogische Hochschule FHNW sowohl bezüglich Drittmittel wie auch bezüglich Deckungsgrade wieder ein gutes Resultat. Im aktuellen Jahr ist der Deckungsgrad allerdings erneut unter Druck geraten und liegt mit 97% unter dem Vorjahreswert (103 %) und auch knapp unter den Vorgaben des Leistungsauftrages (100 %, Stufe DB 3 inkl. Infrastrukturkostenanteil).

5. Finanzierung

5.1 Allgemeine Finanzierungsgrundsätze

Die FHNW erhält von den Trägerkantonen einen Globalbeitrag für die Leistungsauftragsperiode. Die jährlichen Finanzierungsbeiträge sind im Leistungsauftrag bindend festgelegt. Im Bericht zum Leistungsauftrag 2018-2020 haben die Trägerkantone dargelegt, dass dieser Globalbeitrag nicht dem Finanzierungsbedarf entspricht und die FHNW TCHF 12'000 aus dem Eigenkapital finanzieren muss. Die Mitfinanzierung ist insbesondere für die Strategischen Entwicklungsschwerpunkte gedacht und erfolgt planmässig über das Eigenkapital (Reduktion des Eigenkapitals mittels Verlustvortrag).

Nach Abschluss der vergangenen Leistungsauftragsperiode lag das Eigenkapital der FHNW per 31.12.2017 bei TCHF 48‘484. Die FHNW schliesst das erste Jahr der Leistungsauftragsperiode 2018 – 2020 mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 11'736 ab. Entsprechend reduzierte sich das Eigenkapital per 31.12.2018 auf TCHF 36'748. Das Ergebnis 2018 beinhaltet u.a. die Äufnung einer Rückstellung für die Vorsorgelösung FHNW im Umfang von TCHF 11'080.

Das aktuelle Geschäftsjahr 2019 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 3'702 ab. Das Eigenkapital reduziert sich somit von TCHF 36'748 auf TCHF 33'046.

5.2 Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich

Zur Abfederung allfälliger Risiken, die durch die damals bevorstehenden Campusbauten hätten entstehen können, wurden ab dem Leistungsauftrag 2012 - 2014 unter § 5.2 spezifische Finanzierungsgrundsätze festgelegt. Im Wesentlichen geht es um nicht beeinflussbare Verschiebungen von Bezugsterminen und um eingeplante, aber nicht gesicherte Investitionssubventionen des Bundes (SBFI). Diese Finanzierungsgrundsätze gelten auch für die aktuelle Leistungsauftragsperiode 2018 - 2020.

In der Leistungsauftragsperiode 2012 - 2014 wurden insgesamt TCHF 9’430 nicht in Anspruch genommene Globalbeiträge vereinbarungsgemäss an die Trägerkantone zurückgeführt. In der Leistungsauftragsperiode 2015 - 2017 wurden weitere TCHF 1'588 zu Gunsten der Trägerkantone zurückgeführt.

In den Jahren 2018 – 2020 wurden, respektive werden im Zuge weiterer vorliegender definitiver Abrechnungen über Investitionssubventionen des SBFI voraussichtlich nochmals insgesamt TCHF 805, respektive TCHF 268 pro Jahr an die Träger zurückgeführt. Die nächste grössere Überprüfung steht nach der Abrechnung des Neubaus in Muttenz (2019) resp. nach Vorliegen der Bundessubventionen für die Mieterausbauten (2020/2021) an.

Die Umsetzung der spezifischen Finanzierungsgrundsätze gemäss Leistungsauftrag § 5.2 wird sowohl von der gewählten Revisionsstelle geprüft wie auch von den kantonalen Finanzkontrollen begleitet und überprüft.

Trägerbeiträge an die FHNW für die Jahre 2018-2020

Gemäss Leistungsauftrag 2018 - 2020 erhält die FHNW jährlich einen Trägerbeitrag über TCHF 225'600, für die Leistungsauftragsperiode 2018 - 2020 folglich insgesamt TCHF 676'800. Im abgeschlossenen Jahr leisteten die die vier Trägerkantone folgende Beiträge:

Träger	**Beitrag 2019 gemäss LA 2018 – 2020** (in TCHF)	**Rückführung gemäss LA §5.2 (im 2019)** (in TCHF)	**Beitrag netto im 2019** (in TCHF)
Kanton AG	80’243	95	80’148
Kanton BL	64’205	76	64’129
Kanton BS	43’635	52	43’583
Kanton SO	37’517	45	37’472
Total	225’600	268	225’332

Die FHNW bedankt sich an dieser Stelle für die Unterstützung durch ihre vier Trägerkantone.

Beilagen:
- Erfolgsrechnung zum Jahresabschluss 2019 (mit Vorjahres- und Budgetvergleich)
- Monitoring FHNW 2019

s. auch Jahresbericht 2019 (wird separat verteilt)
s. auch https://www.fhnw.ch/Jahresbericht2019 (ab 5. Mai 2020 online)
s. auch https://www.fhnw.ch/

Abkürzungen

BfS	Bundesamt für Statistik
CAS	Certificate of Advanced Studies
DAS	Diploma of Advanced Studies
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFQM	European Foundation for Quality Management
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
FTE	Full Time Equivalents
HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
IPK	Interkantonale Parlamentarische Kommission
MAS	Master of Advanced Studies
MBA	Master of Business Administration
NC	Numerus Clausus (Studienplatzbeschränkung)
NWCH	Nordwestschweiz
PH	Pädagogische Hochschule FHNW
PSI	Paul Scherrer Institut
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SCCER	Swiss Competence Center für Energy Research
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
TCHF	in Tausend Schweizer Franken
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung

	Jahresergebnis	Vergleich zum Budget 2019				Vergleich zum Vorjahr Ist 2018			Vorvorjahr
Erfolgsrechnung in TCHF[1]	IST 2019	Budget 2019	Abw. TCHF	in%	±[3]	Ist 2018	Abw. TCHF	in%	Ist 2017
Personalaufwand	354'168	356'194	-2'026	-1%		341'726	12'442	4%	330'739
Rückstellung Pensionskasse «Vorsorgeplan 2019»	-2'770	-2'770				11'080	-13'850	100%	-
Sachaufwand	55'988	54'912	1'076	2%	(1)	58'868	-2'880	-5%	55'403
Immobilienaufwand	64'605	67'244	-2'639	-4%	(2)	65'801	-1'196	-2%	67'059
Aufwand	471'991	475'580	-3'589	-1%		477'475	-5'484	-1%	453'200
SBFI-Grundbeiträge[2]	-62'928	-60'031	-2'897	5%	(3)	-60'829	-2'099	3%	-60'191
FHV-Gelder[3]	-39'939	-41'547	1'608	-4%	(4)	-40'071	132	0%	-41'083
Semester- und übrige Gebühren	-23'355	-23'445	90	0%		-22'894	-461	2%	-22'468
Ertrag Ausbildung	-126'222	-125'023	-1'199	1%		-123'794	-2'428	2%	-123'742
Forschungsgelder Bund	-37'133	-37'999	866	-2%		-35'772	-1'361	4%	-32'727
Forschungsgelder Dritte	-21'225	-21'910	685	-3%		-19'831	-1'394	7%	-21'874
Forschungserträge Trägerkantone	-643	-391	-252	64%		-726	83	-11%	-780
Ertrag Forschung	-59'001	-60'300	1'299	-2%	(5)	-56'329	-2'672	5%	-55'381
Weiterbildungserträge	-32'545	-33'489	944	-3%		-32'661	116	0%	-31'797
Weiterbildungserträge Trägerkantone	-14'019	-13'594	-425	3%		-15'495	1'476	-10%	-15'470
Dienstleistungerträge	-5'718	-4'639	-1'079	23%		-5'975	257	-4%	-4'282
Dienstleistungserträge Trägerkantone	-2'715	-2'906	191	-7%		-2'352	-363	15%	-2'628
Ertrag Weiterbildung und Dienstleistungserträge für Dritte	-54'997	-54'628	-369	1%	(5)	-56'483	1'486	-3%	-54'177
Übrige Erträge (Direktionspräsidium, Stab, Services)	-563	-551	-12	2%		-686	123	-18%	-583
Übrige Erträge (Infrastruktur)	-2'173	-2'242	69	-3%	(6)	-3'116	943	-30%	-3'262
Globalbeitrag der Trägerkantone	-225'332	-225'332				-225'332			-228'762
Ertrag	-468'288	-468'075	-213	0%		-465'740	-2'548	1%	-465'908
Jahresergebnis (Aufwandüberschuss):	**3'702**	**7'505**	**-3'802**			**11'735**	**-8'033**		**-12'708**
Studierende Neueintritte headcounts per 15.10.	3'908	4'103	-195	-5%	(7)	3'844	64	2%	3'861
Studierende headcounts per 15.10.	12'646	12'670	-24	0%		12'419	227	2%	12'230
Studierende full time equivalent, 60 ECTS/Jahr (Jahresmittel)	9'532	9'838	-306	-3%	(8)	9'503	29	0%	9'469
Personal headcounts (Jahresmittel)	2'995	3'022	-27	-1%		2'902	93	3%	2'824
Personal full time equivalent (Jahresmittel)	2'163	2'160	2	0%		2'097	66	3%	2'025

[1] Die Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung weicht in einigen Aufwand- und Ertragsarten von der Finanzrechnung (Jahresbericht) ab. Ursache hierfür ist das Bruttoprinzip, das in der Finanzrechnung zwingend ist. In der Kostenrechnung hingegen werden Erträge aus Innenumsätzen und Kooperationsgeschäften mit dem Aufwand verrechnet.

[2] Beiträge, die der Bund (SBFI) im Rahmen des HFKG an Fachhochschulen für die Ausbildung ausbezahlt.

[3] Beiträge, die im Rahmen der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für Studierende, die die nicht aus den Trägerkantonen stammen, von den Heimkantonen ausbezahlt werden.

Abweichungsbegründungen zwischen Jahresergebnis 2019 (Ist) und Budget 2019

(1)	Sachaufwand	Ein Teil der Abweichung (ca. CHF 0.7 Mio.) des Sachaufwandes betrifft Beschaffungen im Immobilienbereich, die ursprünglich den Kostenarten des Immobilienaufwands zugeordnet waren, im Ist aber auf den Kostenarten, die zum Sachaufwand gehören, verbucht wurden.
(2)	Immobilienaufwand	Die Auflösung der Rückstellung für das Objekt «Sälipark» in Olten führt zu einer Aufwandreduktion von CHF 1.8 Mio. Wie bereits unter (1) ausgeführt, sind Ausgaben, die unter dem Immobilienaufwand budgetiert wurden, unter dem Sachaufwand angefallen (CHF 0.7 Mio.)
(3)	SBFI-Grundbeiträge	Das SBFI richtet für die Bachelor- und Masterausbildung rund CHF 10 Mio. zusätzliche Grundbeiträge aus. Davon kann die FHNW mit einem Anteil von rund 13% (ca. CHF 1.3 Mio.) profitieren. Weitere CHF 1.6 Mio. Mehrerträge können durch im Vergleich zu den anderen Schweizer Fachhochschulen bessere Kennzahlen in der Ausbildung (Studierendenentwicklung in fte, Diplomabschlüsse und ausländische Studierende) erzielt werden. Hier ist zu bemerken, dass die Beiträge aufgrund der Kennzahlen der Vorjahre 2017 und 2018 ausgerichtet werden.
(4)	FHV-Gelder	Die fehlenden FHV-Erträge stehen im direkten Zusammenhang mit den gegenüber Budget geringeren Studierendenzahlen in fte. Dass die Ertragsabweichung im Vergleich zu den Studierenden in fte höher ausfällt, liegt daran, dass die Studierendenzahlen insbesondere in den Fachbereichen, in denen die FHV-Tarife vergleichsweise hoch sind, nicht erreicht werden konnten.
(5)	Ertrag Forschung Weiterbildungs- und Dienstleistungserträge	Insgesamt betrachtet konnten die budgetierten Ziele sowohl in der Forschung wie auch in der Weiterbildung und den Dienstleistungen für Dritte erreicht werden. Abweichungen sind lediglich bei der Finanzierungsquelle festzustellen. Zum Zeitpunkt der Budgetierung ist es schwierig die Finanzierungsquelle zu benennen, bei der Budgetierung stehen die Ertragsvolumen im Fokus.
(6)	Übrige Erträge (Infrastruktur)	Die Budgetunterschreitung von Mio 0.1 CHF der Infrastrukturerträge betrifft insbesondere Benutzungsgebühren, Tagesmieten und ähnliches.
(7)	Neueintritte Studierende	Das budgetierte Wachstum bei den Neueintirtten von 7% wurde verfehlt, das effektiv erreichte Wachstum gegenüber Vorjahr liegt bei 2%. Unter Budget blieben insbesondere die Pädagogische Hochschule, die Hochschule für Technik und die Hochschule für Wirtschaft.
(8)	Studierende full time equivalent	Die tieferen Studierendenzahlen bei den Neueintritten haben direkten Einfluss auf die Headcounts und auch auf die Studierenden in full time equivalent.

Monitoring FHNW - Leistungsauftragsperiode 2018 - 2020 - Jahresabschluss 2019 (Ist-Werte)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Vorgabe[1]	Erläuterung
Kennzahlen:									
Selbstfinanzierungsgrad (DB 6) ohne PK-RS[2]	50.1%	49.5%	49.7%	50.4%	52.3%	51.5%	51.2%		Ertrag in % Gesamtaufwand
Selbstfinanzierungsgrad (DB 6) incl. PK-RS[3]						50.3%	51.5%		2018: + 11'080; 2019 - 2'770 TCHF
Globalbudget	218'600	235'615	225'198	227'164	228'762	225'332	225'332		in TCHF
Immatrikulierte Studierende in fte (Jahresmittel)	**7'803**	**8'257**	**8'618**	**9'030**	**9'469**	**9'504**	**9'532**		in full time equivalents
Bachelor/Diplom	6'714	7'138	7'422	7'783	8'119	8'186	8'218		
Master	1'089	1'119	1'196	1'247	1'349	1'318	1'314		
Immatrikulierte Studierende in hc, zum 15.10.	**10'003**	**10'534**	**11'262**	**11'888**	**12'230**	**12'419**	**12'646**		in headcounts
Studienerfolgsquote	-	79.5%	79.3%	79.8%	79.6%	79.4%	79.2%	-	inkl. Anteil der noch aktiven Stud.
Durchschnittskosten Ausbildung je Fachbereich (DB5 gemäss SHK-Kostenrechnungsleitfaden)									in TCHF je FTE und FB
APS	17.0	18.0	17.2	18.0	17.0	16.0	16.0	18.2	FB Angewandte Psychologie
HABG	31.6	32.8	33.8	34.1	32.7	32.0	30.6	36.8	FB Architektur, Bau- und Planungswesen
HGK Design	39.3	41.0	36.0	35.9	34.2	37.0	37.0	37.2	FB Design
HGK Kunst	41.3	39.8	31.9	35.0	34.3	37.6	37.9	36.9	FB Kunst
HLS	40.2	43.1	42.6	38.7	39.4	40.3	35.1	47.6	FB Chemie und Life Sciences
HSM	47.1	45.0	45.2	45.6	43.0	42.9	43.8	44.6	FB Musik
PH	29.2	29.9	28.9	28.1	27.6	30.0	30.5	29.0	FB Pädagogik
HSA	20.0	18.5	20.4	19.5	19.6	19.7	19.6	22.2	FB Soziale Arbeit
HT	33.3	33.4	32.0	31.1	30.2	30.9	33.4	38.6	FB Technik und IT
HSW	19.8	18.4	17.7	17.5	17.1	17.1	18.1	18.2	FB Wirtschaft und Dienstleistungen
Total	28.9	28.5	27.6	26.9	26.3	27.0	27.5	29.2	FHNW - Durchschnitt über alle FB
Drittmittel erweiterter Leistungsauftrag (DB5 gemäss SHK-Kostenrechnungsleitfaden)									in TCHF
Drittmittel Weiterbildung	42'638	54'191	49'029	47'195	47'326	48'222	46'618		DB5 gemäss SHK Kostenrechnung
Drittmittel Forschung	46'923	48'573	49'579	47'631	55'486	56'456	59'109		einschliesslich aller Ertragsumlagen
Drittmittel Dienstleistungen	18'272	7'699	7'059	6'199	6'921	8'343	8'446		von Direktionspräsidium und Services
Total Drittmittel erweiterter Leistungsauftrag	107'833	110'463	105'667	101'025	109'733	113'021	114'173		
Deckgungsgrad erweiterter Leistungsauftrag (FHNW)									in % der direkten Kosten
Weiterbildung	148%	149%	144%	144%	150%	158%	146%		
Forschung ohne strategische Entwicklung	73%	71%	75%	75%	84%	81%	79%	75%	
Forschung incl. Strategische Entwicklung	73%	71%	74%	71%	79%	79%	77%		
Dienstleistungen	146%	131%	127%	129%	125%	123%	123%		
Deckgungsgrad Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte (ohne PH)									in % der direkten Kosten
Weiterbildung	139%	139%	139%	142%	147%	150%	142%	125%	(LA-Vorgabe 2015+2016 =120%)
Dienstleistungen	133%	134%	120%	126%	121%	122%	126%	125%	(LA-Vorgabe 2015+2016 =120%)
Deckgungsgrad Weiterbildung und Dienstleistungen für Dritte (nur PH)									in % der Kosten auf DB3 zuzüglich
Weiterbildung und Dienstleistungen	103%	107%	105%	99%	102%	103%	97%	100%	der anteiligen Infrastrukturkosten
Forschungsanteil Vollkosten[2]	23.6%	23.6%	22.7%	22.9%	23.4%	23.5%	24.0%	22.0%	aF&E Aufwand in % GesamtA DB6
Forschungsanteil DB5[2]	24.2%	24.5%	23.8%	23.7%	24.0%	24.1%	24.4%		aF&E Aufwand in % GesamtA DB5

Monitoring FHNW - Leistungsauftragsperiode 2018 - 2020 - Jahresabschluss 2019 (Ist-Werte)

	Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Erläuterung
Flächen (HNF)		154'497	151'558	151'764	151'763	151'410	148'044	148'231	
	Flächenquote	19.8	18.4	17.6	16.8	16.0	15.6	15.6	m2 HNF je FTE (Stud)
Personal		**1'913**	**1'992**	**1'984**	**2'000**	**2'064**	**2'135**	**2'203**	Anstellungen in fte, Stand 31.12.
	männlich	1'110	1'144	1'135	1'135	1'176	1'211	1'227	
	weiblich	803	848	849	865	888	924	976	

[1] Vorgaben gemäss Leistungsauftrag 2018-2020

[2] Ausweis der Kennzahl ohne die ausserordentlich gebildeten Rückstellungen für «Pensionskasse Vorsorgeplan 2019»

[3] Ausweis der Kennzahl einschliesslich die ausserordentlich gebildeten Rückstellungen für «Pensionskasse Vorsorgeplan 2019»

Monitoring FHNW - Leistungsauftragsperiode 2018 - 2020 - Jahresabschluss 2019 (Ist-Werte)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Kennzahl								
Selbstfinanzierungsgrad (DB 6)	1.1%	-0.6%	0.2%	0.7%	1.9%	-0.8%	-0.3%	in %-Punkten
Globalbudget	25'400	17'015	-10'417	1'966	1'598	-3'430	-	in TCHF
Immatrikulierte Studierende in fte (Jahresmittel)	**598**	**454**	**361**	**412**	**439**	**35**	**28**	in full time equivalents
Bachelor	423	424	284	361	336	66	32	in full time equivalents
Master	175	30	77	51	102	-31	-4	in full time equivalents
Immatrikulierte Studierende in hc, zum 15.10.	**1'343**	**531**	**728**	**626**	**342**	**189**	**227**	in headcounts
Studienerfolgsquote			-0.2%	0.5%	-0.2%	-0.2%	-0.2%	inkl. Anteil der noch aktiven Stud.
Durchschnittskosten Ausbildung je Fachbereich (Delta in TCHF)								
APS	-0.9	1.0	-0.8	0.8	-1.0	-1.0	0.0	FB Angewandte Psychologie
HABG	-2.0	1.2	1.0	0.3	-1.4	-0.6	-1.5	FB Architektur, Bau- und Planungswesen
HGK Design	-0.5	1.7	-5.0	-0.1	-1.7	2.8	-0.0	FB Design
HGK Kunst	0.1	-1.5	-7.9	3.1	-0.7	3.3	0.2	FB Kunst
HLS	1.3	2.9	-0.5	-3.9	0.7	0.9	-5.2	FB Chemie und Life Sciences
MHS	5.2	-2.1	0.2	0.4	-2.6	-0.1	1.0	FB Musik
PH	-8.0	0.7	-1.0	-0.8	-0.5	2.5	0.5	FB Pädagogik
HSA	2.0	-1.5	1.9	-0.9	0.1	0.1	-0.1	FB Soziale Arbeit
HT	-3.7	0.1	-1.4	-0.9	-0.9	0.7	2.5	FB Technik und IT
HSW	2.4	-1.4	-0.7	-0.2	-0.4	-0.1	1.1	FB Wirtschaft und Dienstleistungen
Total	-1.0	-0.4	-0.9	-0.7	-0.6	0.7	0.5	FHNW - Durchschnitt über alle FB
Drittmittel erweiterter Leistungsauftrag								
Drittmittel Weiterbildung	15'493	11'552	-5'162	-1'834	131	896	-1'604	in TCHF
Drittmittel Forschung	16'320	1'650	1'006	-1'948	7'855	970	2'653	in TCHF
Drittmittel Dienstleistungen	-9'784	-10'572	-640	-860	722	1'422	103	in TCHF
Deckgungsgrad erweiterter Leistungsauftrag								
Weiterbildung	16.0%	1.0%	-5.0%	0.0%	6.0%	8.0%	-12.0%	in %-Punkten
Forschung ohne strategische Entwicklung	73.0%	-2.0%	4.0%	-0.4%	9.4%	-3.0%	-2.0%	in %-Punkten
Forschung incl. Strategische Entwicklung	-8.0%	-2.0%	3.0%	-3.0%	8.0%	0.0%	-2.0%	in %-Punkten
Dienstleistungen	2.0%	-15.0%	-4.0%	2.0%	-4.0%	-2.0%	0.0%	in %-Punkten
Forschungsanteil Vollkosten2	7.2%	0.0%	-0.9%	0.1%	0.5%	0.1%	0.5%	in %-Punkten
Forschungsanteil DB52	7.4%	0.3%	-0.7%	-0.1%	0.3%	0.1%	0.3%	in %-Punkten
Flächen (HNF)	25'334	-2'939	206	-1	-353	-3'366	187	in m2 (HNF)
Flächenquote	1.9	-1.4	-0.7	-0.8	-0.8	-0.4	-0.0	absolut
Festanstellungen	**288**	**79**	**-8**	**16**	**64**	**71**	**68**	
männlich	109	34	-9	-	41	35	16	
weiblich	179	45	1	16	23	36	52	

Fachhochschule Nordwestschweiz

Beilage 2 zur Botschaft 20.134

Jahresbericht 2019

Editorial

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Einen Blick zurück werfen, Geschehenes bewerten, Erfahrungen einordnen und daraus Handlungsansätze und Ziele für die Zukunft ableiten – dafür fehlt es in unserem Arbeitsalltag oft an Raum. Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW nutzt mit dem vorliegenden Jahresbericht 2019 daher die Gelegenheit, den Blick nochmals auf wichtige Themen und Erkenntnisse des vergangenen Jahres zu richten.

Der anspruchsvolle Prozess der Institutionellen Akkreditierung und die positive Beurteilung der Gutachter und Gutachterinnen hat verdeutlicht, auf welche Anstrengungen, Errungenschaften und Kompetenzen wir als Bildungs- und Forschungsinstitution mit Zufriedenheit blicken dürfen. So wurden beispielsweise das Qualitätsmanagement, die ausgewogene Organisationsstruktur sowie die Mitwirkungskultur lobend hervorgehoben, was für eine Fachhochschule, die aus der Fusion mehrerer zuvor autonomer Institutionen entstand, nicht selbstverständlich ist und uns daher besonders freut.

Ein prägendes Thema des vergangenen Jahres waren zudem die intensiven Vorbereitungen für den Leistungsauftrag 2021-2024, für welchen 2019 der Antrag an den Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz erarbeitet und eingereicht wurde.

Damit die FHNW ihre gute Position innerhalb der Schweizer Fachhochschullandschaft weiterhin behaupten kann, bedarf es der gezielten strategischen Weiterentwicklung. Dabei richten wir unseren Blick auf drei Schwerpunkte: Die FHNW als Organisation muss die inhaltlichen und institutionellen Herausforderungen des digitalen Wandels erfolgreich meistern. Ebenfalls vor dem Hintergrund des digitalen Wandels muss sie ihr Portfolio weiterentwickeln, um den Anforderungen des Arbeitsmarkts der Zukunft gerecht zu werden. Neuentwicklungen wie der Bachelor-Studiengang «Data Science», den die FHNW 2019 als erste Schweizer Fachhochschule eingeführt hat, und der Masterstudiengang «Medical Informatics» sind hier beispielhaft zu nennen. Und schliesslich müssen wir verstärkt in die Entwicklung und Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitenden investieren.

In der Aus- und Weiterbildung steht der Mensch im Mittelpunkt. Über strategische Ziele und formale Prozesse hinaus ist es uns daher ein weiteres wichtiges Anliegen, den ständigen Austausch mit unseren Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden zu pflegen, um im Dialog immer wieder kritisch zu überprüfen, ob wir auf dem richtigen Weg sind.

In diesem Sinne schätzen wir die wertvollen Erkenntnisse aus dem Dialog mit allen Partnerinstitutionen und den Studierenden und freuen uns, die Zukunft der FHNW gemeinsam mit ihnen zu gestalten.

Prof. Dr. Ursula Renold
Präsidentin des Fachhochschulrates FHNW

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW

Highlights 2019

Hereinspaziert: Tag der offenen Tür am neuen FHNW Campus Muttenz

Rund 12 000 Interessierte nutzen am 11. Mai 2019 die Gelegenheit, den neuen FHNW Campus Muttenz aus der Nähe zu bestaunen. In einem bunten Programm aus Führungen, Vorträgen, Workshops und Experimenten erfuhren Besucherinnen und Besucher mehr über das imposante Gebäude und erhielten Einblicke in die Aktivitäten der fünf am Campus ansässigen Hochschulen der FHNW.

Nachhaltig fördern: Swiss Student Sustainability Challenge

Mit dem Wettbewerb Swiss Student Sustainability Challenge zeichnet die FHNW Studierendenprojekte aus, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und gesellschaftsrelevante Anliegen unterstützen – in sozialen Themenfeldern wie Gesundheit oder Bildung, im ökologischen Bereich oder in integralen Feldern wie öffentlicher Mobilität und nachhaltigem Bauen. Im November 2019 wurden in Basel fünf Projekte prämiert und durften sich über insgesamt CHF 25 000 Preisgeld freuen.

Im Dialog mit der Politik: Forum FHNW

Den Dialog mit den politischen Akteurinnen und Akteuren in den Trägerkantonen stärken – mit diesem Ziel fand im September die Anlassreihe «Forum FHNW 2019» statt. Bei den Anlässen im Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn präsentierten Dozierende und Studierende aktuelle Projekte aus dem Strategischen Entwicklungsschwerpunkt «Hochschullehre 2025». Insgesamt rund 120 kantonale Parlamentsmitglieder nahmen an den Veranstaltungen teil und nutzen die Gelegenheit zu Austausch und Diskussion.

Zahlen 2019

Zahlen & Grafiken im Detail:
www.fhnw.ch/jahresbericht

12 646
Studierende

83 % Bachelor
17 % Master

3060
Mitarbeitende

2203
Stellen

527 Professorinnen und Professoren

51 % Frauen
49 % Männer

54 % Männer
46 % Frauen

Herkunft der Studierenden

AG	BL	BS	SO	Übrige CH	Ausland
27 %	18 %	11 %	10 %	25 %	9 %

Studierende & Mitarbeitende an den Standorten

BL
3499
753

BS
2255
622

AG
3503
1038

SO
3389
647

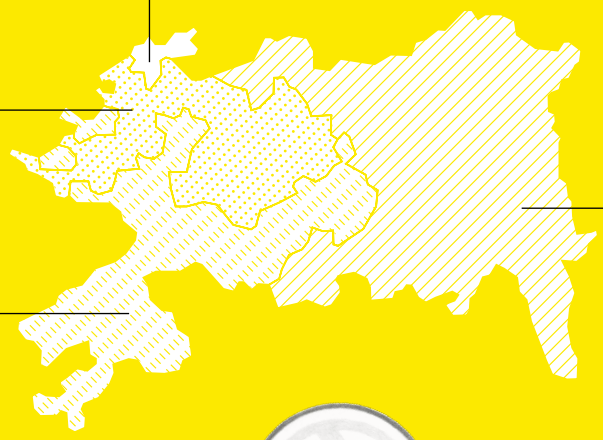

1261

Forschungsprojekte mit Praxispartnern

59.0 Mio. CHF
Drittmittel

3019
ausgestellte Weiterbildungs-diplome

397
Dienstleistungs-projekte

8.4 Mio.
CHF Drittmittel

Mio. CHF Aufwand 479

63 % Ausbildung
11 % Weiterbildung
24 % Anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung
2 % Dienstleistungen

Mio. CHF Ertrag 475

52 % Drittmittel
48 % Globalbeitrag der Trägerkantone

Arbeit und Produkte der Zukunft: Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW steht für zukunftsfähige Arbeitsgestaltung, innovative Produkte und optimale Technologienutzung in Wirtschaft und Gesellschaft. 2019 dokumentierte eine Arbeitsweltbefragung die Nachfrage des Ausbildungsprofils der Angewandten Psychologie auf dem Arbeitsmarkt. **2019 waren 593 Studierende an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW immatrikuliert, 129 schlossen ihr Studium erfolgreich ab.** Für die Weiterentwicklung der Hochschule war der Start der neuen Studienrichtung Wirtschaftspsychologie im Master of Science im September 2019 ein Meilenstein.
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/aps

Nachhaltig, innovativ, digital: Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW lehrt und forscht zur bebauten Umwelt und nimmt reale wie auch virtuelle Räume in den Fokus. Mit innovativen Ansätze und Methoden setzt sich die Hochschule für eine ressourcenschonende Baukultur ein. **416 Studierende waren 2019 an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW immatrikuliert, 102 schlossen ihr Studium ab.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/habg

Future Sense: Die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW gestaltet Zukunft in der Gegenwart

Als Ausbildungs- und Kulturstätte ist die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW darauf bedacht, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nachzukommen. Aus einer künstlerisch-gestalterischen Perspektive adressiert sie die drängenden Fragen unserer Zeit – in ihren Studienangeboten, Forschungsprojekten und öffentlichen Initiativen. Mit realistischen Lösungsansätzen und relevanten Produkten leistet sie einen sichtbaren Beitrag für eine pluralistische, demokratische und nachhaltige Zukunft. **2019 waren 749 Studierende an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW immatrikuliert, 243 erlangten einen Abschluss.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/hgk

Am Schnittpunkt von Natur, Technik, Medizin und Umwelt: Die Hochschule für Life Sciences FHNW

Als Teil des grössten Life Sciences-Standorts Europas setzt sich die Hochschule für Life Sciences FHNW für neue präventive und therapeutische Produkte und Dienstleistungen, eine verbesserte Lebensqualität und einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt ein. **Im Jahr 2019 waren an der Hochschule für Life Sciences FHNW 633 Studentinnen und Studenten immatrikuliert, 100 schlossen ihr Studium ab.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/hls

Von Alter Musik bis Jazz: Die Hochschule für Musik FHNW/Musik-Akademie Basel

Öffentliche Auftrittsmöglichkeiten sind zentraler Teil des Musikstudiums; nicht nur für die Erschliessung und Entwicklung der individuellen beruflichen Praxis, sondern auch für die kontinuierliche Qualitätskontrolle von Studierenden und Dozierenden gleichermassen. Die jungen Musikerinnen und

Musiker präsentieren sich deshalb an vielen Konzerten in Basel und in der Region und bereichern so das kulturelle Leben der Nordwestschweiz. **2019 waren 703 Studierende an der Hochschule für Musik FHNW immatrikuliert, 256 erlangten einen Abschluss.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/hsm

Für den Bildungsraum Nordwestschweiz: Die Pädagogische Hochschule FHNW

Die Pädagogische Hochschule FHNW steht als Hochschule für die Bildung von Lehrpersonen und pädagogischen Fachpersonen am Puls von Praxis und Forschung. Ihr Angebot deckt Studiengänge für Lehrpersonen von der Kindergarten- bis zur Gymnasialstufe und für Spezialfunktionen im Berufsfeld Schule, praxisorientierte Forschung und Entwicklung sowie Erwachsenen- und Weiterbildung ab. **3345 Studierende waren 2019 an der PH FHNW immatrikuliert, 719 schlossen ihr Studium ab.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/ph

Innovativ, praxisorientiert und vernetzt: Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

In ihrem Schwerpunkt «Soziale Innovation» entwickelt die Hochschule in vielfältigen Zusammenarbeitsformen mit Praxisorganisationen und Nutzenden innovative Lösungen für soziale Probleme und gesellschaftliche Herausforderungen. Praxisorganisationen, Studierende und Weiterbildungsteilnehmende profitieren von neusten Erkenntnissen aus den anwendungsorientierten Forschungs- und Dienstleistungsprojekten. Damit leistet die Hochschule auch einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit. **1414 Studierende waren 2019 immatrikuliert, 338 erlangten im vergangenen Jahr einen Abschluss.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/soziale-arbeit

Bildungs- und Forschungspartner für Industrie und Wirtschaft: Die Hochschule für Technik FHNW

Die Hochschule für Technik FHNW bietet praxisnahe Aus- und Weiterbildung und unterstützt zahlreiche Unternehmen und Institutionen mit konkreten Projektarbeiten in ihren Innovationsvorhaben. **2019 waren 1804 Studierende an der Hochschule für Technik FHNW immatrikuliert, 434 Personen schlossen ihr Studium erfolgreich ab.**
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/ht

Innovative und verantwortungsbewusste Führungskräfte für eine vernetzte, dynamische Welt: Die Hochschule für Wirtschaft FHNW

Die Hochschule für Wirtschaft FHNW versteht sich als Ausbildungsstätte künftiger Verantwortungsträgerinnen und -träger in Wirtschaft und Gesellschaft. Ihre Angebote orientieren sich an der Praxis und am internationalen Forschungsstand. **2019 durfte sie sich über 2‘989 immatrikulierte Studierende freuen und 682 Abschlüsse vergeben.** Sie pflegt den Austausch mit weltweit über 150 Partnerhochschulen und ist Mitglied der AACSB (Association to Advance Collegiate Schools of Business).
→ Mehr Informationen: fhnw.ch/hsw

→ **Ausführliche Berichte aus den Hochschulen:** fhnw.ch/jahresbericht

Bilanz 2019

Aktiven

in Schweizer Franken	31.12.2019	31.12.2018
Total Flüssige Mittel und Finanzanlagen	24 840 410	29 495 142
Total Forderungen und Vorräte	19 450 268	23 294 180
Total Transitorische Aktiven	10 745 946	9 920 618
Durchlaufkonten	45 858	7 087
Beteiligungen	330 001	330 001
Total Sachanlagen	88 003 584	87 347 442
Total Aktiven	143 416 067	150 394 469

Passiven

in Schweizer Franken	31.12.2019	31.12.2018
Total Laufende Verpflichtungen	18 764 591	15 347 321
Transitorische Passiven	60 770 373	62 091 310
Durchlaufkonten	2 672 966	2 331 096
Fonds	1 436 117	1 443 923
Totale Rückstellungen	26 726 020	32 432 669
Eigenkapital	33 045 999	36 748 151
Total Passiven	143 416 067	150 394 469

Detaillierte Bilanz
fhnw.ch/jahresbericht

Erfolgsrechnung 2019

Aufwand

in Schweizer Franken	2019	2018
Total Personalaufwand	**351 397 800**	**352 806 111**
Total Sachaufwand	**107 157 130**	**112 971 628**
Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte	**2 890 009**	**5 913 367**
Total Zinsen und Abschreibungen	**15 652 808**	**12 022 178**
Beiträge an Organisationen	**1 853 886**	**2 444 343**
Total Aufwand	**478 951 633**	**486 157 627**

Ertrag

in Schweizer Franken	2019	2018
Total Vermögens- und Lizenzerträge	**1 608 815**	**1 954 112**
Total Erträge von Dritten	**83 173 436**	**82 826 927**
Bundesbeiträge	107 725 242	105 584 468
Trägerkantone	242 788 685	243 984 859
Gelder aus FHV	39 953 304	40 070 933
Übrige öffentliche Gelder	–	–
Total Erträge Bund und Kantone	**390 467 231**	**389 640 260**
Total Ertrag	**475 249 481**	**474 421 298**
Jahresergebnis	**-3 702 152**	**-11 736 329**

Detaillierte Erfolgsrechnung
fhnw.ch/jahresbericht

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
setzt sich aus folgenden Hochschulen zusammen:
– Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW
– Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW
– Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW
– Hochschule für Life Sciences FHNW
– Hochschule für Musik FHNW
– Pädagogische Hochschule FHNW
– Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
– Hochschule für Technik FHNW
– Hochschule für Wirtschaft FHNW

Impressum

Herausgeberin
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Bahnhofstrasse 6, CH-5210 Windisch
T +41 56 202 77 00, www.fhnw.ch

Projektleitung Johanna Cantz
Konzept und Gestaltung Modulator
Fotos Titel: Jürg Waldmeier, Editorial: Maria Schmid
Campus: Gataric Fotografie, Weisswert/Basel
Highlights: JC, Ramón Montañé, Christian Peter
Illustrationen Elisa Debora Hofmann
Druck Kromer Print AG
Auflage 10000 Exemplare
Abdruck unter Quellenangabe erlaubt
März 2019

Aus den Hochschulen der FHNW

Information über Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten der neun Hochschulen der FHNW im Berichtsjahr 2019.

- Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW +
- Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW +
- Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW +
- Hochschule für Life Sciences FHNW +
- Hochschule für Musik FHNW +
- Pädagogische Hochschule FHNW +
- Hochschule für Soziale Arbeit FHNW +
- Hochschule für Wirtschaft FHNW +
- Hochschule für Technik FHNW +

Arbeit und Unternehmensprozesse für Menschen gestalten, die Interaktion zwischen künstlicher Intelligenz und Menschen erforschen, das Konsumverhalten besser verstehen – dies sind ausgewählte Themen der Angewandten Psychologie. Das Interesse an solchen Themen und einem Studium in Angewandter Psychologie ist unverändert hoch; unter anderem weil der digitale Wandel Arbeit und Wirtschaft massgeblich verändert. Vielfältiges und nachgefragtes Studienangebot

Für die Weiterentwicklung der Hochschule war der Start der neuen Studienrichtung Wirtschaftspsychologie im Master of Science im September 2019 ein Meilenstein. Gemeinsam mit der Studienrichtung Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie wurde das Angebot in Angewandter Psychologie hierdurch im Bachelor- und Masterstudium abgerundet. Das Studienangebot ist überaus erfolgreich. Es wird kontinuierlich an die Bedürfnisse von Wirtschaft und Arbeitsmarkt angepasst. Absolventinnen und Absolventen sowie Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter der Hochschule trafen sich im Rahmen des 10-Jahres Jubiläums des Masterstudiengangs im November 2019, hielten Rückschau und tauschten sich über künftige Anforderungen aus.

Kompetenzen in Unternehmen gefragt

Absolventinnen und Absolventen der Angewandten Psychologie unserer Hochschule sind gefragte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt. Dies belegen die Ergebnisse unserer Arbeitsweltbefragung 2019. Für die Studie wurden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber interviewt, die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule beschäftigen, obwohl das Berufsbild zuvor oft unbekannt war. Besonders schätzen Unternehmen das psychologische und methodische Fachwissen, die Auftritts- und Moderationskompetenz, die Fähigkeit, sich schnell in neue Themen einzuarbeiten und die Projekterfahrung der Absolventinnen und Absolventen.

Ausgezeichnete Studierendenarbeiten

Partnerunternehmen und Praxisorganisationen würdigen die inhaltliche Qualität und Praxisrelevanz der Projekte unserer Studierenden. So erhielt Bachelor-Absolventin Désirée Abric den HR-Award der Förderstiftung der Basler Gesellschaft für Personal-Management (BGP) für ihre Arbeit zu Motivation in Produktionsunternehmen. Zudem wurde Bachelor-Absolventin Lena Nora Pritz für ihre Abschlussarbeit über die Zusammenarbeit von Pflege- und Sicherheitskräften im Berner Inselspital ausgezeichnet.

Neue Weiterbildungsprogramme entwickelt

Aufgrund der grossen Nachfrage an Weiterbildungen in Angewandter Psychologie in der Wirtschaft lancierte die Hochschule 2019 erfolgreich zwei neue Weiterbildungsprogramme: den CAS Angewandte Psychologie für Kommunikation und Marketing und den CAS Unternehmensentwicklung.

Zudem informierten sich im Rahmen des diesjährigen «Forum Wirtschaftspsychologie» über 170 Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen zum Thema «Führung in der Arbeitsorganisation von morgen». Das Forum wurde bereits zum 10. Mal durchgeführt und informiert über aktuelle Forschungsergebnisse der Hochschule.

Kompetenzschwerpunkte der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

In angewandten Forschungs- und Entwicklungsprojekten erarbeiten Mitarbeitende der Hochschule gemeinsam mit Praxispartnern Lösungen für aktuelle Problemstellungen in Wirtschaft und Arbeitswelt. Anhand psychologischer Methoden entstehen innovative Produkte, Services und Handlungsempfehlungen für Unternehmen und Organisationen, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen stiften.

So entwickelte ein Team von Arbeitspsychologinnen und -psychologen ein Methodenrepertoire für selbstorganisierte, agile Teams. Dadurch werden die Teammitglieder im Konfliktfall dabei unterstützt, Interessen auszugleichen und Lösungen zu finden. Für die Herbstmesse in Basel erforschten Wirtschaftspsychologinnen und -psychologen, wie die Herbstmesse auch in Zukunft für Besucherinnen und Besucher attraktiv bleibt. In einem weiteren Projekt wurde die Zusammenarbeit in Netzwerken der Palliativversorgung analysiert, um Erfolgsmodelle auf lokaler und regionaler Ebene zu identifizieren.

Strategische Partnerschaft mit der SBB

Nach einer Vielzahl gemeinsamer Projekte festigten die SBB und die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW ihre Kooperation und gingen ab 2019 eine strategische Partnerschaft in der angewandten Forschung und Entwicklung ein. In künftigen Projekten mit den SBB stehen die Kompetenzen der Hochschule in den Bereichen Zuverlässigkeit und Sicherheit, Arbeit und Gesundheit und Usability/User Experience im Zentrum.

Handy & Co. im Führerstand

Die Kompetenzen der Hochschule in diesem Gebiet illustriert auch ein mit der BLS AG und unter Beteiligung der SBB durchgeführtes Projekt, das die Arbeit von Lokführerinnen und Lokführern unterstützt. Ausgangspunkt war die Nutzung von Arbeitsmitteln wie Smartphones und Tablets im Führerstand. Arbeitspsychologinnen und -psychologen erarbeiteten Massnahmen, um Ablenkungen und unsichere Handlungen künftig zu verhindern um somit den Risiken, die mit dieser Entwicklung verbunden sein können, entgegenzuwirken.

Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW blickt auf ein spannendes Jahr 2019 zurück. Neben bahnbrechenden interdisziplinären Projekten standen im vergangenen Jahr auch verschiedene zukunftsweisende Innovationen im Fokus.

Integration von VDC in alle Bachelor-Studienfächer

Digitales Bauen ist die Zukunft und deshalb neu auch fester Bestandteil der Lehrpläne aller Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW: Seit Herbstsemester 2019 wird VDC (Virtual Design and Construction) über alle Disziplinen hinweg gelehrt. Das Konzept für dieses wegweisende Ausbildungsangebot wurde durch das Institut Digitales Bauen in enger Zusammenarbeit mit allen Instituten der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW erarbeitet. Das Institut arbeitete zudem in Kooperation mit anderen Hochschulen der FHNW an mehreren Fallstudien für die Strategische Initiative der FHNW «Digitaler Wandel im Bauwesen».

Tonnenschwerer Besuch im Baulabor FHNW

Das Baulabor des Instituts Bauingenieurwesen der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW ist eines der grössten Labore an Schweizer Fachhochschulen und ermöglicht Lehre und Forschung in den Bereichen konstruktiver Ingenieurbau, Geotechnik und Wasserbau. Im Jahr 2019 wurde das Baulabor im UG des FHNW Campus Muttenz strukturell ausgerüstet, was neu auch Grossversuche zulässt. Der Rückbau der Dorfbachbrücke in Hinterrhein (GR) bot dazu eine erste Möglichkeit: Im Oktober 2019 wurden der Brücke sechs, jeweils tonnenschwere Prüfkörper entnommen und ins Baulabor transportiert. Diese werden nun durch Forschende unter der Leitung von Simon Zweidler auf ihre Tragfestigkeit hin untersucht. Hier finden Sie den TV-Beitrag des SRF zum spektakulären Rückbau der Brücke.

Neues CAS Landadministration in Kolumbien

Gemeinsam mit zwei kolumbianischen Partneruniversitäten und dem nationalen geographischen Institut IGAC entwickelte das Institut Geomatik der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW ein Weiterbildungsangebot zur Landadministration in Kolumbien. Ziel des Projektes ist es, zur nachhaltigen Kontinuität des Modernisierungsprozesses in der Landadministration in Kolumbien beizutragen, indem angemessene Weiterbildungsangebote zur Förderung und Generierung des notwendigen Fachpersonals ermöglicht werden. Vom 24. bis 28. Juni 2019 fand hierzu eine Arbeitswoche am FHNW Campus Muttenz statt, an welcher Vertreter aller Partnerorganisationen beteiligt waren. Hier finden Sie weitere Infos zum Projekt.

Institut Architektur unter neuer Leitung

Das Institut Architektur der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW wird seit September 2019 neu von Annette Helle geleitet. Die gebürtige Norwegerin und diplomierte Architektin ETH führt ein eigenes Architekturbüro in Zürich und ist seit 2010 als Dozentin und seit 2012 als Professorin für Architektur und Konstruktion an der FHNW tätig. Auch innerhalb der Lehre kam es zu einem personellen Wechsel: Die beiden in Basel ansässigen Architektinnen Shadi Rahbaran und Ursula Hürzeler übernahmen im Juli 2019 die Professur für Entwurf und Konstruktion im dritten Studienjahr. 2019 erforschte das Institut zudem mit der Hochschule für Musik der FHNW räumlich-atmosphärische Wechselwirkungen. Studierende bauten dazu in einer interdisziplinären Gruppenarbeit gemeinsam Musikinstrumente, mit denen sie anschliessend ein Musikstück komponierten. Die öffentlichen, experimentellen Konzerte waren ein grosser Erfolg.

Neu geschaffener Fachbereich für Verkehr und Mobilität

Am Institut Bauingenieurwesen der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW wurde zu Beginn des Jahres 2019 der neue Fachbereich «Verkehr und Mobilität» integriert. Mit Alexander Erath, der den Fachbereich seit März 2019 leitet, konnte die Hochschule einen hochqualifizierten Experten für das Verkehrswesen in Lehre und Forschung gewinnen. Das raumplanerische Ziel einer qualitätsvollen Innenentwicklung stellt die Verkehrsplanung vor neue Herausforderungen – Mobilität muss auf begrenzter Fläche ermöglicht werden, gleichzeitig sollen attraktive Lebensräume geschaffen werden. Mit dem neuen Fachbereich leistet die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität der Zukunft.

Grenzüberschreitendes Forschungsprojekt zu erneuerbarer Energie

Im Rahmen des Projekts ACA-MODES soll eine intelligente Systemregelung zur Einspeisung erneuerbarer Energien ins Stromnetz entwickelt werden. Das Forschungsprojekt des Instituts Energie am Bau der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW trägt dazu bei, jene Herausforderungen zu meistern, die mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und den dadurch bedingten Schwankungen bei der Energiegewinnung zusammenhängen. Als eines von 16 Projekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für das Programm Interreg Oberrhein erhielt das Projekt ACA-Modes im Juni 2019 die Bewilligung mit einer Fördersumme aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Digital Twin des FHNW Campus Muttenz

Die Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW erstellt ein virtuelles Abbild («Digital Twin») des FHNW Campus Muttenz. Das Projekt «Digital Twin CMU» wurde im März 2019 für eine Förderung durch die Stiftung FHNW ausgewählt. Ziel des Projekts ist die Erstellung eines BIM-Modells mit Integration von Sensordaten für den FHNW Campus Muttenz als Grundlage für die Lehre und Forschungsprojekte.

Future Sense: Die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW gestaltet Zukunft in der Gegenwart

Als Ausbildungs- und als Kulturstätte ist die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW darauf bedacht, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nachzukommen. Aus einer künstlerisch-gestalterischen Perspektive adressiert sie die drängenden Fragen unserer Zeit – in ihren Studienangeboten, Forschungsprojekten und öffentlichen Initiativen. Mit realistischen Lösungsansätzen und relevanten Produkten leistet sie einen sichtbaren Beitrag für eine pluralistische, demokratische und nachhaltige Zukunft.

Beispielhaft für eine öffentliche und damit auch ausserhalb eines Fachzirkels sichtbare Initiative ist die «DesignAgenda». Neben dem Ausstellungs- und Diskursraum «der TANK», der den Bereich der Kunst abdeckt, hat die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW im Jahr 2019 die «DesignAgenda» lanciert. Der inhaltliche Fokus liegt auf aktuellen Diskursen und Prozessen des Designs. Studentische Projekte werden ausgestellt oder Forschungsthemen im Rahmen von Konferenzen mit einem internen wie externen Publikum diskutiert. Wie unterschiedlich die Auseinandersetzungen mit der Zukunftsfähigkeit sein können, machten 2019 die erste Ausstellung und eine damit verbundene Konferenz unter dem Titel «Future Sense» deutlich. Dass «Design» immer auf eine Gegenwart reagiert und damit in der Lage ist, eine Zukunft kritisch vorwegzunehmen – also apokalyptische sowie hoffnungsvolle Szenarien sichtbar zu machen – wurde über die Grenzen der Bildungsinstitution wahrgenommen.

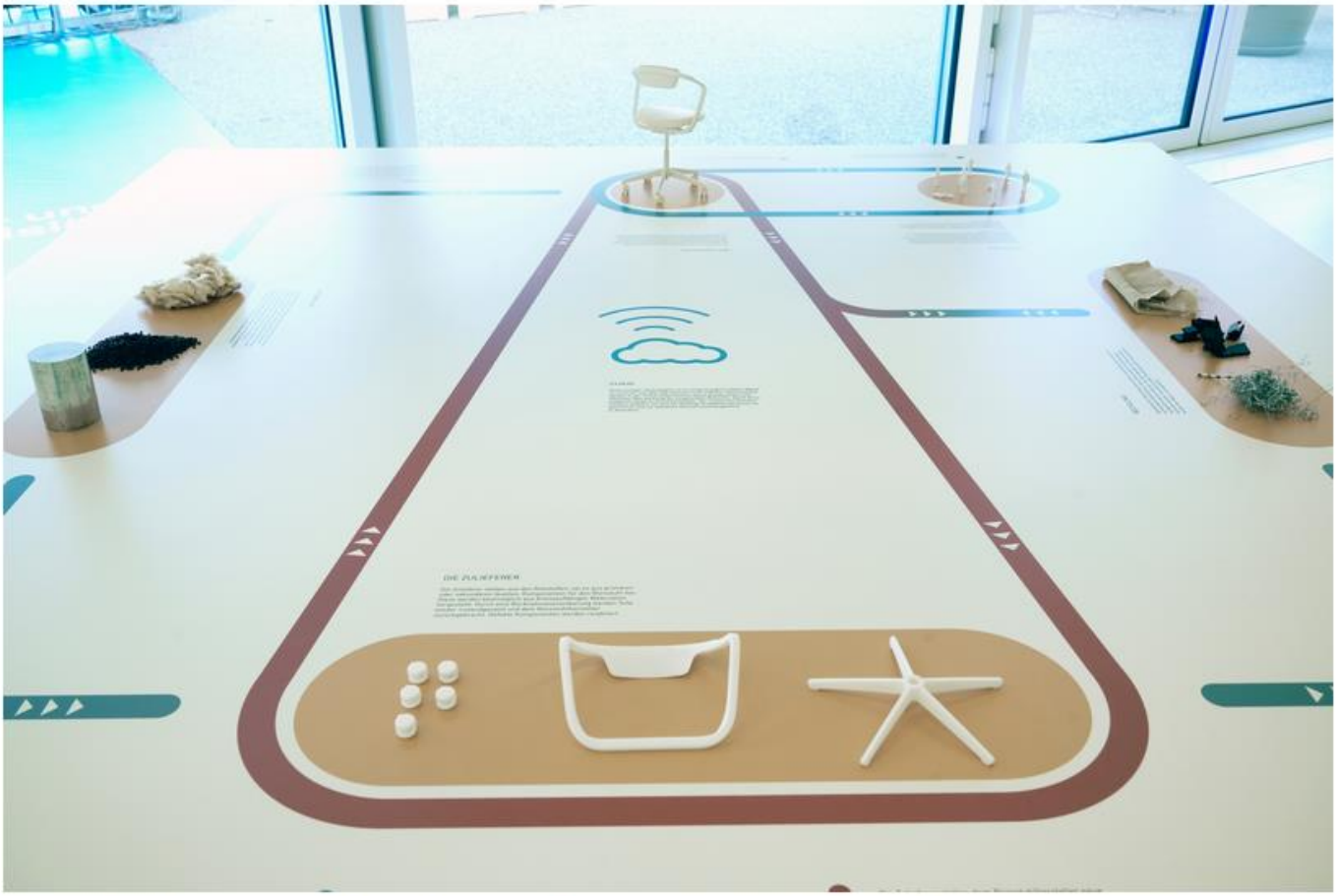

Lineares Wirtschaften war gestern. Kreislaufwirtschaft ist morgen. Konsument*innen lösen sich immer mehr vom Besitz von Produkten und erwerben stattdessen den Zugang zu einem Produkt oder dessen Leistung für eine bestimmte Zeit. Das bedeutet, dass Konsumgüter neu gedacht werden müssen. Der Bürostuhl NOVUM von Julian Nydegger ist ein Entwurf für einen solchen neuen Kreislauf. Hier wird nicht der Bürostuhl als Objekt, sondern vielmehr das Benutzen verkauft.

Preise und Auszeichnungen

Sichtbarkeit und Anknüpfungspunkte für eine kritische Reflexion der Hochschulergebnisse in der Öffentlichkeit bieten auch **Preise und Auszeichnungen**. Von Dritten verliehen, sind sie Beleg für die Relevanz dessen, was auf dem Campus der Künste in der künstlerisch-gestalterischen Lehre und Forschung entsteht.

Studierende, Dozierende und Alumni konnten sich auch im Jahr 2019 wieder unter Beweis stellen – unter anderem bei den vom Bundesamt für Kultur verliehenen Schweizer Kunstpreisen (Swiss Art Awards) und den Schweizer Designpreisen (Swiss Design Awards).

Ein weiterer nationaler Preis ging an die Alumni Karin Wüthrich und Matthias Fürst: Ihr Label AFTER WORK STUDIO wurde mit dem Design Preis Schweiz in der Kategorie Fashion Design ausgezeichnet. Im Bereich Kunst erhielt der Master-Absolvent Kaspar Ludwig den mit 15'000 CHF dotierten Helvetia Kunstpreis 2019, zu dem auch eine Einzelausstellung an der LISTE – Art Fair Basel ausgerichtet wurde.

Das von Rafael Kouto gegründete Label RAFAEL KOUTO verfolgt einen einzigartigen und nachhaltigen Ansatz für Modedesign. Im Mittelpunkt steht das Upcycling einer kuratierten Auswahl alter Textilien und Kleider aus der Texaid-Sammlung zur Realisierung einer 100% Swiss remade Couture- und Handelskollektion. Das Potential dieses nachhaltigen Designs und dieser lokalen Produktion verleiht den einst entsorgten Materialien den Neuwert einer wichtigen Ressource.

Auch im internationalen Kontext war die Hochschule präsent

Die Transportkapsel «Swissloop» platzierte sich, beim Finale der von Tesla-Gründer Elon Musk initiierten «Hyperloop Pod Competition» in Los Angeles, mit 252 km/h auf dem zweiten Platz. Das Schweizer Team, dem auch Industrial Design-Studierende der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW angehören, hatte sich aus mehreren hundert Studierendenteams aus aller Welt für die Endrunde des Wettbewerbs qualifiziert. Ihre Transportkapsel für das ETH-Hochgeschwindigkeitsverkehrssystem «Hyperloop» ist ein Beitrag zur möglichen Zukunft des Güter- und Personenverkehrs. So genannte «Pods» – wie Swissloop einer ist – sollen künftig mit bis zu 1200 km/h durch Vakuumröhren geschickt werden und den Verkehr auf der Erdoberfläche entlasten.

Was sonst nur grosse Designteams schaffen, dazu hat Mihaljo Nenad in seiner Masterarbeit der Integrativen Gestaltung eine Alternative entwickelt: Für so genannte Open-World-Games hat er eine Designmethode entwickelt, mittels derer Einzelpersonen eigene interaktive Game-Welten erschaffen können. Hierfür wurde er an der Game-Research Konferenz CHI PLAY in Melbourne in Rahmen der «Students Game Design Competition» mit dem Publikumspreis ausgezeichnet.

Für die Erschaffung computerbasierter, virtueller Welten wurde Dirk Koy, Dozent des Instituts Visuelle Kommunikation, prämiert: Er erhielt den mit 10'000 Franken dotierten Basler Film- und Medienkunstpreis für seinen Experimentalfilm «Ground».

Times of Waste – Was übrig bleibt rückt das Leben eines Smartphones ins Zentrum. Das Forschungsprojekt und eine Ausstellung widmen sich einer typischen Alltagstechnologie unserer Zeit, die viele Formen von Abfall hinterlässt, angefangen bei der Gewinnung der enthaltenen Rohstoffe. Sie verfolgt die Transportwege und Recyclingrouten eines Smartphones und seiner Bestandteile, die zu Deponien und zum Schreddern, in Reparaturwerkstätten und Forschungslabors sowie zu verschiedenen Materialien und Menschen führen. Die dabei aufgezeigten lokalen wie globalen Herausforderungen werfen Fragen nach Handlungsmöglichkeiten in Zeiten des Elektroschrotts auf.

Über 20 Forschungsprojekte

Dass die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auch in ihrer anwendungsorientierten Forschung den Zeitgeist trifft und auch im schweizweiten Vergleich sehr gut abschneidet, davon zeugen die über zwanzig drittmittelfinanzierten Forschungsprojekte, die 2019 bearbeitet werden konnten.

Der Grossteil davon waren vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) finanzierte Projekte. Aber auch von weiteren nationalen Fördergefässen wie zum Beispiel der InnoSuisse und von privaten Stiftungen wurden im Jahr 2019 Projekte an der Hochschule finanziert.

Unter den in 2019 begonnenen Projekten, ist das SNF geförderte Projekt «Technologie – Mensch – Design: Paradigmen des Ubiquitous Computing». Ubiquitous Computing geht von der Allgegenwart der rechnergestützten Informationsverarbeitung aus. Entsprechende Technologien werden derzeit unter anderem als «Internet der Dinge» diskutiert. Mittels Strategien der Unsichtbarkeit und Unmittelbarkeit prägen sie unmerklich, aber nachhaltig unsere Weltwahrnehmung. Die damit verbundenen, meist impliziten Prozesse werden im Projekt kritisch untersucht.

Das von der Christoph Merian Stiftung geförderte Projekt «Visuelle Kommunikation in Beratungssituationen der Sozialen Arbeit» ist als Kooperation zwischen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW und den Kantonalen Beratungsstellen für Sozialhilfe angelegt. Dabei wird untersucht, wie in den Beratungssituationen der Sozialhilfe visuelle Mittel eingesetzt werden können, um die oftmals auftretenden sprachlichen Barrieren zu überwinden.

Am Rheinufer unterhalb des Novartis Campus entsteht der «Jardin Sauvage» eine Apotheke der anderen Art: In der Stadt gesammelte Pflanzen werden hier zu einem kollektiven Heilkräutervorrat zusammengetragen. Damit sieht sich diese Apotheke als Ergänzung zu industriell gefertigten Arzneimitteln. Der Mensch wird in die Lage versetzt, sich bei alltäglichen Krankheiten selbst zu behandeln – die Abhängigkeit von der Pharmaindustrie wird verringert.

Im Jahr 2019 wurden ausserdem einige Projekte an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW neu bewilligt. Darunter ist das Projekt «Governing through Design: an interdisciplinary phenomenon» des Sinergia-Programms des SNF, welches kollaborative, interdisziplinäre und bahnbrechende Vorhaben fördert. Dieses Projekt wird gemeinsam mit der Universität Basel – Department für Urban Studies und der Concordia University in Montreal durchgeführt. Es untersucht, inwiefern Methoden und Praktiken aus Gestaltung und Design politisches Denken und Handeln in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beeinflusst und verändert haben und widmet sich aktuellen Formen der politischen Einflussnahme durch Gestaltung.

Verschiedene Forschungsaktivitäten der Hochschule für Life Sciences FHNW waren 2019 von Erfolg gekrönt. Highlights waren unter anderem das neu lancierte Trinkwasser-Handbuch zur besseren Planung von Trinkwasser-Systemen in einkommensschwachen Ländern und der Beitrag im Swiss Biotech Report 2019 der Innosuisse über die Reduktion von Tierversuchen dank künstlicher Mini-Organe.

Launch eines neuen Trinkwassers-Handbuchs zur besseren Planung von Trinkwasser-Systemen

Die Trinkwasserexpertin der Hochschule für Life Sciences FHNW, Maryna Peter stellte im Sommer 2019 am führenden globalen Event zum Thema Wasser, der World Water Week in Stockholm, das neue Trinkwasser-Handbuch vor. Dabei handelt es sich um ein präzises, umfassendes und benutzerfreundliches Nachschlagwerk, welches eine Übersicht über die ganze Bandbreite an möglichen Trinkwassertechnologien, und -systemen für einkommensschwache Länder gibt.

Das Trinkwasser-Handbuch ist als kostenlose Entscheidungshilfe für Ingenieure, lokale Entscheidungsträger, sowie lokale und internationale Experten von NGOs gedacht. Es soll diese bei der Planung und Implementierung von passenden Trinkwasser-Systemen in einkommensschwachen Ländern unterstützen. Das Buch ist ein Gemeinschaftswerk der Hochschule für Life Sciences FHNW, des Wasserforschungsinstituts Eawag und der Weltgesundheitsorganisation WHO. Es erscheint im voraussichtlich im März 2020.

Swiss Biotech Report 2019: Tierversuche reduzieren durch Züchtung künstlicher Organe

Ein Highlight im Berichtsjahr war auch, dass die Innosuisse, die schweizerische Agentur für Innovationsförderung des Bundes, im Swiss Biotech Report 2019 ein Projekt von Prof. Laura Suter-Dick als Erfolgsstory vorstellte. Dabei geht es um die künstliche Züchtung von Organen im Kleinformat, die eine Alternative zu Tierversuchen darstellt.

Bevor neue Medikamente auf den Markt kommen, werden sie hochdosiert an Tieren, meist Ratten oder Hunden, getestet. Laura Suter-Dick, Professorin am Institut für Chemie und Bioanalytik der Hochschule für Life Sciences FHNW forscht mit ihrem Team an Zellkulturen, die dereinst als Ersatz für Versuchstiere dienen könnten. Sie versuchen, mit Hilfe eines 3D-Druckers, so nahe wie möglich an den Aufbau des menschlichen Gewebes heranzukommen. Ihren Fokus legen die Forschenden dabei auf die Leber- und Nierenzellen. Gemäss Suter-Dick haben beide Organe zusammen eine Reinigungsfunktion inne. Deshalb kommen diese besonders stark mit den Wirkstoffen in Kontakt. Das heisst, dass dort eventuelle Nebenwirkungen des getesteten Medikaments meistens als Erstes auftreten.

Um die Technologie auf den Markt zu bringen, arbeitet Suter-Dick mit mehreren Industriepartnern zusammen. Einer davon ist die Biotech-Firma InSphero aus Schlieren. Innosuisse hat das Projekt mitfinanziert. Dank dieser erfolgreichen Zusammenarbeit rückt das gemeinsame langfristige Ziel, die Anzahl der Tierversuche zu reduzieren, einen Schritt näher.

Summer School: Environment and Health

Wie jedes Jahr veranstaltete die Hochschule für Life Sciences FHNW im Sommer 2019 gemeinsam mit der Nanjing Universität aus China eine viertägige Summer School zum Thema Environment and Health. Nebst Vorträgen von Experten, stand auch ein Besuch bei Roche in Basel, sowie eine themenbasierte Austauschrunde mit anschliessender Plakatpräsentation der Teilnehmenden auf dem Programm. Am letzten Tag war Sightseeing angesagt: mit einem fakultativen Ausflug nach Luzern und zum Stanserhorn wurde die Summer School beendet.

Die Fachinputs wurden von Repräsentantinnen und Repräsentanten der Trent Universität Canada, von Unisanté, vom schweizerischen Zentrum für angewandte Humantoxikologie, sowie der Nanjing Universität und der Hochschule für Life Sciences FHNW gehalten. Die Veranstaltung wurde von F. Hoffmann-La Roche und biotechnet Switzerland co-gesponsert.

Besondere und wichtige Höhepunkte im Ausbildungsjahr von Musikstudierenden sind Begegnungen mit herausragenden Künstlerpersönlichkeiten im Rahmen von Meisterkursen und Workshops sowie die zahlreichen Auftrittsmöglichkeiten im Rahmen von Kooperationsprojekten.

Der griechische Geiger Leonidas Kavakos unterrichtete erstmals eine Reihe von Studierenden der Hochschule für Musik FHNW. Die zwei Tage im November 2019 wurden zu einem prägenden Ereignis sowohl für die Teilnehmenden als auch für das sehr zahlreich erschienene und restlos begeisterte Publikum, das den weltberühmten Virtuosen aus der Nähe erleben wollte. Seit Jahren bereits regelmässiger Gast ist die niederländische Sopranistin und bedeutende Lehrerin Margreet Honig. Einzigartiger Höhepunkt am Jazzcampus war der Workshop mit den Stars Brad Mehldau und dem Trio Larry Grenadier, Jorge Rossy und Jeff Ballard.

«Fokus Holliger»

Die Hochschule für Musik FHNW ehrte die bedeutendste Schweizer Musikerpersönlichkeit, den auch international gefeierten Komponisten, Dirigenten und Oboisten Heinz Holliger zu dessen 80. Geburtstag mit einer Veranstaltungsreihe: eine Ausstellung in der Vera Oeri-Bibliothek, Lectures, ein Meisterkurs, Konzerteinführungen und zahlreiche Konzerte beleuchteten die vielfältigen Aspekte seines Schaffens.

Festival ZeitRäume

Die vielfältigen Aktivitäten der Hochschule für Musik FHNW im Bereich zeitgenössischer Musik führten auch in diesem Jahr wieder zu drei Kooperationsprojekten mit dem Festival ZeitRäume Basel – Biennale für neue Musik und Architektur. In Zusammenarbeit mit der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW fand die performative Klang-Raum-Komposition Überläufer* in der Zollhalle St. Johann statt; zusammen mit der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW das Schlagzeugprojekt «Schall und Raum» und am Rheinhafen konnte der interaktive 3D-Soundwalk H.E.I Guide begangen werden.

Weitere Kooperationen mit Hochschulen der FHNW

Forschende der Hochschule für Musik FHNW entwickelten innerhalb des Projekts Myosotis Garden zusammen mit anderen FHNW-Hochschulen (HT, APS, HGK) innovative Tablet-Games für den Einsatz in Alters- und Pflegeheimen. In Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, der Medienkünstlerin Sibylle Hauert und mit Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Wohlen/AG wurde der Soundwalk H.E.I. Wohlen entwickelt.

Internationale Konferenz

Die 47. *Medieval and Renaissance Music Conference 2019* mit ca. 500 Teilnehmenden aus aller Welt tagte vom 3. bis 6. Juli 2019 in Basel, organisiert von der Schola Cantorum Basiliensis/FHNW in Zusammenarbeit mit der Basler Sektion der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft sowie in Verbindung mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Basel.

Altes Instrument digital

Das im Rahmen des Forschungsprojektes studio31 (2015-2017) gebaute Arciorgano, eine Rekonstruktion einer von Nicola Vicentino beschriebenen Orgel mit 36 Tasten pro Oktave, wurde digital aufgerüstet. Vom Computer aus spielbar, eröffnen sich neue Möglichkeiten: keine Einschränkungen der Spielbarkeit, interaktives Spielen, Anspielen der Orgel über alternative Interfaces. Die Komponistin Polina Korobkova erhielt einen ersten Kompositionsauftrag, um diese neuen Möglichkeiten auszuloten.

Vier Jahreszeiten

Mit der Konzertreihe «Vier Jahreszeiten» präsentieren sich ausgewählte Ensembles der Schola Cantorum Basiliensis/Hochschule für Musik FHNW in den vier Trägerkantonen. Studierende und junge Absolventinnen und Absolventen stellen die Errungenschaften ihrer Ausbildung in Musikpraxis und Musikforschung in jährlich vier Konzerten vor. Auf diese Weise ermöglichen sie dem Publikum einen umfassenden Einblick in die hohe künstlerische Qualität der Ausbildung, die durch die vier Trägerkantone ermöglicht wird.

Fête des vignerons

In Zusammenarbeit mit dem Standortmarketing des Kantons Basel-Stadt nahm eine Studierendenband des Instituts Jazz der Hochschule für Musik FHNW an der *Fête des vignerons* teil.

Jazz-Studierende umrahmten auch die Mitarbeitendenveranstaltung «FHNW. Der Anlass» in Muttenz, den «Chill Out Jazz» in der Langen Erle und präsentierten sich bei «Em Bebbi sy Jazz». Darüber hinaus wurden Bands des Instituts an zahlreiche öffentliche und private Anlässe eingeladen.

Preise und Auszeichnungen

Auch 2019 konnten Dozierende und Studierende der Hochschule für Musik FHNW zahlreiche Preise und Auszeichnungen entgegennehmen. Stellvertretend seien genannt:

- Kunst- und Kulturpreis des Kantons Solothurn für das Bait Jaffe Kletzmer Orchestra mit dem Fachpreis Musik des Jahres 2019. Der Kopf der Band, Sascha Schönhaus, ist Dozent am Institut Jazz.
- Die CD «Regina Bastarda» (Resultat eines Forschungsprojekts) mit Dozierenden der Schola Cantorum Basiliensis wird mit dem Diapason d'or ausgezeichnet.
- Alumna Amelia Scicolone, Kanton Solothurn, erhält den Kurt und Barbara Alten-Förderpreis.
- Dozentin Sol Gabetta erhält den auch medial viel beachteten Opus Klassik-Preis 2019 in Berlin.
- Das BBC Music Magazine führt die Aufnahme von Beethovens Klaviersonaten von Prof. Ronald Brautigam auf einer Allzeitliste der fünf besten Interpretationen.

Die Weiterentwicklung der Studiengänge, der Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote sowie erfolgreiche Forschung für das Praxisfeld Schule prägten das Berichtsjahr 2019 der Pädagogischen Hochschule FHNW.

Stetige Weiterentwicklung der Studiengänge

Die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule FHNW werden alle sieben Jahre durch die EDK akkreditiert. Die Weiterentwicklung der Studiengänge beschäftigt die Hochschule auch in den Zwischenphasen. Die kritischen Rückmeldungen der Studierenden in der 2018 durchgeführten Studierendenbefragung der FHNW erforderten im Berichtsjahr zusätzliche sorgfältige Analysen und Arbeiten.

Die PH FHNW thematisierte deshalb zwei Bereiche für die Bearbeitung und Entwicklung: studienorganisatorische Aspekte und die Qualität der Lehre. Um eine gute Datenbasis dafür zu haben, beschloss die Hochschulleitung der PH FHNW zusätzliche Befragungen durchzuführen. Eine Lehrevaluation wurde im vierten Quartal 2019 durchgeführt und eine zusätzliche PH-Studierendenbefragung findet im ersten Quartal 2020 statt.

Die Ergebnisse der inzwischen durchgeführten gesamtinstitutionellen Lehrevaluation zeigen ein erfreuliches Bild: Die Lehrveranstaltungen werden von 95% der Studierenden als qualitativ gut bis sehr gut beurteilt und ihnen wird ein hoher Praxisbezug respektive eine hohe Praxisrelevanz attestiert.

Von der zusätzlichen Studierendenbefragung werden Rückmeldungen zu bereits getroffenen Massnahmen sowie vertiefte Informationen zu studienorganisatorischen und -administrativen Themen erwartet, die der stetigen Weiterentwicklung dienen.

Weitere Adressatenkreise für Studiengänge

Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge ist es der Pädagogischen Hochschule FHNW ein Anliegen, neue Zielgruppen mit ihren Angeboten besser anzusprechen und so auch vermehrt Männer für die pädagogischen Berufe zu interessieren. In Koordination mit den Bildungsdepartementen diskutiert die Pädagogische Hochschule für die Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I die Einführung einer Studienvariante, die ein «berufsintegriertes Studium» für berufstätige Studierende ermöglicht sowie eine Variante «Karriere 30+» für Quereinsteigende über 30.

Weiter bietet die Pädagogische Hochschule seit 2019 Spitzensportler*innen Rahmenbedingungen, die es Athlet*innen ermöglichen, in ihrer Sportart Leistungen auf höchstem Niveau zu erbringen und zugleich ihr Studium innerhalb eines vertretbaren zeitlichen Rahmens abzuschliessen. Grundsätzlich müssen Spitzensportler*innen alle Auflagen im jeweiligen Studiengang erfüllen, dies aber bei angepassten Bedingungen, welche Trainings- und Wettkampfteilnahmen berücksichtigen. Ende 2019 studierten bereits 11 Personen im Status «Spitzensportler*in».

Gemeinsamer Blick auf Bildungsfragen

Im Frühjahr ist die erste Ausgabe des PH-Magazins «das HEFT» erschienen. Es greift gesellschaftsrelevante Diskussionen rund um die Themen Lernen, Lehren und Aufwachsen auf und präsentiert die Pädagogische Hochschule im Dialog mit Exponent*innen des Bildungsraums Nordwestschweiz als Partnerin für Bildungsfragen. Das Magazin wird zu einem guten Teil durch Inserate finanziert und wurde von Lehrpersonen und Schulleitungen gut aufgenommen: Gerade in einer von flüchtigen digitalen Medien geprägten Welt zeige sich der Mehrwert des Magazins, das zum Lesen, Nachdenken und Vertiefen einlädt.

Stark und praxisrelevant in der Forschung

Viel Beachtung im Schulfeld und der Öffentlichkeit erhielt 2019 das Projekt SCALA. Es macht darauf aufmerksam, dass Kinder und Jugendliche aus wenig privilegierten gesellschaftlichen Gruppen oder mit Migrationshintergrund im Schweizer Bildungssystem nach wie vor stark benachteiligt sind. Gleichzeitig sensibilisiert und unterstützt SCALA Lehrpersonen dabei benachteiligte Kinder zu fördern und somit zur Chancengerechtigkeit beizutragen.

Das Projekt ESKE – Erfassen der Kompetenzen in der Erstsprache – widmet sich der Herausforderung, wie Lehrpersonen die Kompetenzen zugezogener Kinder ermitteln können, wenn beide keine gemeinsame Sprache sprechen. Die PH hat ein Instrument mit Aufgaben in 18 Sprachen entwickelt, das die Kompetenzen von Kindern mit Migrationshintergrund in ihrer Erstsprache erfasst und einen erfolgreichen Schulstart unterstützt.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 fragen sich zahlreiche erfahrene Kindergarten- und Primarlehrpersonen, wie sie naturwissenschaftliche Experimente fachlich und didaktisch adäquat umsetzen können. Antworten darauf gibt das Projekt KiNaT, ein von der Gebert Rüf Stiftung gefördertes Weiterbildungsangebot, das die Pädagogische Hochschule FHNW gemeinsam mit weiteren Partnern entwickelt hat und erfolgreich im Bildungsraum anbietet.

Zu guter Letzt setzte die PH ihre erfolgreiche Drittmitteleinwerbung fort: Sie konnte beim Schweizerischen Nationalfonds die Zusage von vier grossen Projekten verzeichnen, die in den kommenden vier Jahren mit insgesamt rund 2.3 Millionen Franken gefördert werden.

Innovativ, praxisorientiert und vernetzt

Das Jahr 2019 war in der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW geprägt vom Start der neuen Studienform Freiform, von Projekten mit einem Fokus auf das Thema Digitalisierung und von neuen und bewährten Kooperationsformen.

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW startete im Herbst 2019 den Piloten der Freiform. In dieser neuen Studienform des Bachelors in Sozialer Arbeit lernen die Studierenden kompetenzorientiert nach ihren individuellen thematischen Interessen und in ihrem Rhythmus. In selbstorganisierten Projekten erarbeiten sie ihr Wissen gemeinsam mit Mitarbeitenden aus der Hochschule und Fachkräften aus der Praxis. Für die Zusammenarbeit und den Wissenserwerb werden diverse digitale Medien genutzt. Ein Beispiel dafür ist die für die Freiform eigens entwickelte Digitale Agora – eine Online-Plattform, über die Ideen und Wissen geteilt werden, sich Lerninteressierte zu einem Thema zusammenschliessen und sich Projektgruppen formieren können. Die Freiform ist ein Beispiel dafür, wie die Hochschule in der Ausbildung das Potenzial von digitalen Möglichkeiten und neuen Kommunikationskanälen nutzt und weiterentwickelt.

Digitalisierung im Fokus zahlreicher Forschungsprojekte

Mit der Digitalisierung beschäftigte sich die Hochschule nicht nur in der Aus- und Weiterbildung, sondern auch in der Forschung. In verschiedenen Projekten ist untersucht worden, wie sich gesellschaftliche Problemlagen durch die Digitalisierung verändern beziehungsweise wie neue Probleme entstehen und wie sich diese auf die Arbeits- und Lebenswelten von verschiedenen Personengruppen auswirken.

So wurde in der Studie «Always on» beispielsweise eine Antwort auf die Frage gesucht, wie Jugendliche das ständige Online-Sein erleben. «Always on» zu sein, ist für Jugendliche zu einer unvermeidbaren Realität des Alltags geworden. Doch welche Chancen und Risiken sind damit verbunden? Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass junge Menschen das ständige Online-Sein vorwiegend positiv erleben. Sie sind sich aber auch bewusst, dass es Regeln und Grenzen braucht.

In einer anderen Studie standen Organisationen der Sozialen Arbeit und ihr Umgang mit der Digitalisierung im Fokus. Ein Forschungsteam der Hochschule befragte 100 Vertreterinnen und Vertreter sozialer Organisationen dazu, wie sie digitale Technologien nutzen, welche Herausforderungen und Chancen sie darin sehen und welches fördernde Faktoren für digitale Entwicklungen sind. Die Ergebnisse dienen dazu, mehr über die Bedürfnisse der sozialen Institutionen in der Schweiz bezüglich der digitalen Transformation zu erfahren.

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ermittelte in ihren Projekten nicht nur die Bedarfe von Organisationen und Zielgruppen der Sozialen Arbeit, sondern entwickelte auch innovative Lösungen für neue Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung. Zwei Projekte, die von der Stiftung FHNW gefördert werden, sind 2019 gestartet:

Im Projekt «Up2gether!» baut die Hochschule zusammen mit kleinen Sozialorganisationen Netzwerk-Cluster auf, damit diese gemeinsam neue digitale Angebote und Leistungen entwickeln und anbieten können. Bislang nebeneinander bestehende Kleinstorganisationen verbinden sich dafür in Zweck- und Arbeitsbündnissen.

Das zweite Projekt «sozialrat.ch» widmet sich dem Problem, dass betroffene Personen in der Sozialhilfe wenige Informationen in digitaler Form finden, um sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. In dem Projekt wird erstens der Bedarf an Informationen von betroffenen Personen erhoben. Zweitens wird zusammen mit der Hochschule für Technik FHNW ein Prototyp einer digitalen Informationsplattform entwickelt und getestet.

Länderübergreifende Kooperationen mit Deutschland und Frankreich

Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ist mit ihren Forschungsprojekten auch international tätig. Im November 2019 fand die Abschlussveranstaltung des Projekts MARGE statt. Das dreijährige Projekt hatte zum Ziel, die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren in benachteiligten Quartieren in der Oberrheinregion zu fördern. Zusammen mit zwei anderen Hochschulen aus Deutschland und Frankreich hat die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW neun benachteiligte Quartiere erforscht und ein Toolkit erstellt, in dem die Forschungsergebnisse vorgestellt und innovative Projekte aus diesen Quartieren für den grenzüberschreitenden Transfer aufbereitet wurden.

International unterwegs ist die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW auch in der Bachelorausbildung. Im Herbst 2019 wurde die bereits 27 Jahre alte RECOS-Kooperationsvereinbarung erneuert. Die Hochschulen der Sozialen Arbeit der Nordwestschweiz, Südbadens und des Elsass bieten ein trinationales Studienprogramm für ihre Studierenden an, die in gemeinsamen Seminaren und Praktika im Ausland Einblick in die Soziale Arbeit der Nachbarländer erhalten.

Neues kooperatives Doktoratsprogramm

Im vergangenen Jahr konnte die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW zusammen mit der Universität Freiburg (CH) das neue, kooperative Doktoratsprogramm «Soziale Arbeit und Sozialpolitik» ausschreiben. Es ist das erste schweizerische Doktoratsprogramm für Soziale Arbeit, das in Kooperation zwischen einer Fachhochschule und einer Universität geführt wird. Es bietet insbesondere auch Absolventinnen und Absolventen eines Master-Studiums in Sozialer Arbeit an einer Fachhochschule eine Begleitung bei der Erlangung des Doktorats (PhD) an der Universität Freiburg.

Innovative, verantwortungsbewusste Führungskräfte für eine vernetzte, dynamische Welt

Die Hochschule für Wirtschaft FHNW versteht sich als Aus- und Weiterbildungsstätte künftiger Verantwortungsträgerinnen und -träger in Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist Mitglied der AACSB (Association to Advance Collegiate Schools of Business).

Das Jahr der Jubiläen

Vor 20 Jahren führte die Hochschule für Wirtschaft FHNW zwei neuartige Studienabschlüsse ein: den Bachelor of Science (BSc) in Business Administration (International Management) und den BSc in Wirtschaftsinformatik. Damit bot sie als Pionierin einerseits einen Studiengang an, der der deutlich spürbaren Globalisierung gerecht wurde, und einen zweiten, der die sich abzeichnende Digitalisierung vorwegnahm. Beide Studiengänge haben sich als Erfolgsmodelle bewiesen – Erfolgsgeschichten einer Auswahl von Alumni finden sich hier (Link). Im Mai konnte ausserdem der Master of Science (MSc) in Business Information Systems feiern: Seit 10 Jahren kann parallel zum Abschluss der FHNW ein Double Degree der Università degli Studi di Camerino (UNICAM) erworben werden.

Innovative Angebote

Auch heute fördert die Hochschule für Wirtschaft FHNW Innovationen in der Aus- und Weiterbildung. So wurde zusammen mit der Hochschule für Life Science FHNW der MSc-Studiengang in Medical Informatics lanciert. Dieser bildet die Studierenden gezielt im Einsatz von digitalen Technologien wie künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen aus.

Zudem wurden diverse neue Studienrichtungen für die Management-Studiengänge im Bachelor-Bereich eingeführt, etwa Digital Business und Value Networks oder Economic Psychology. Die Studienrichtungen bereiten die Studierenden praxisorientiert auf eine sich dynamisch verändernde Welt vor.

Auch in der Weiterbildung wurden innovative Produkte lanciert: Der CAS «Reputationsmanagement als Führungskompetenz» behandelt das komplexe Thema «Reputation» umfassend und vernetzt. Neben der Organisationsreputation ist ein Schwerpunkt auch die strategische Positionierung der eigenen Person.

Preise

Zwei Studierende im BSc in International Business Administration (trinational) der Hochschule für Wirtschaft FHNW konnten den Prix Bartholdi entgegennehmen: Ukshin Berisha in der Kategorie «Der Studentische Preis» und Claire-Laure Claus in der Kategorie «Meine Auslanderfahrung in 180 Sek.».

Forschung

Angesichts einer neuen Generation an Robotern, die in Industrie- und Dienstleistungsbereiche drängen und als «Cobots» mit den Menschen gemeinsam arbeiten, engagiert sich die Hochschule für Wirtschaft FHNW in der interdisziplinären Strategischen Initiative Robo-Lab. Diese untersucht und erarbeitet Methoden und Tools, um KMU bei der Evaluierung und Einführung von Robotern in den Arbeitsalltag zu unterstützen.

Veranstaltungen

Bereits zum siebten Mal wurde Anfang September das Wirtschaftsforum der Hochschule für Wirtschaft in Olten durchgeführt. Mehr als 150 Führungskräfte aus KMU interessierten sich für das Thema «Unternehmenserfolg dank Wandel und Stabilität». Im Rahmen von Referaten und Workshops diskutierten sie mit Fachleuten ebenso über die drängenden Themen der Digitalisierung, wie über die Gefahr für KMU, mit blindem Aktionismus die eigene Existenz zu gefährden. Im Plenum der Veranstaltung referierten Peter Grünenfelder, Direktor von Avenir Suisse und Roger Wüthrich-Hasenböhler, der Chief Digital Officer von Swisscom.

Publikationen

Die Studie «Arbeitswelt 4.0» untersuchte die Potenziale und Risiken der digitalisierten Arbeitswelt als Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Wirtschaft. Die Untersuchung zeigt, dass zwar fast alle befragten Unternehmen sich mit der Transformation ihrer Arbeitswelt beschäftigen, aber nur rund die Hälfte dieser Unternehmen dabei ihre Mitarbeitenden in den Prozess einbinden.

Das neue Grundlagenwerk «Die beste HR-Strategie für Ihr Unternehmen» zeigt einen innovativen Weg der HR-Strategiefindung auf, der sowohl HR-Leitende anspricht, die eine Strategie zu verantworten haben, wie auch HR-Manager, die diese weiterentwickeln möchten.

Internationale Studierendenprojekte

Mit verschiedenen Projekten, Summer Schools und kurzen Intensive Programmes bietet die Hochschule für Wirtschaft FHNW ihren Studierenden eine Vielzahl an internationalen Erfahrungen. Das zum ersten Mal durchgeführte Projekt „Leinen los!“ führte Studierende an die Ostsee, wo sie die Bedeutung des Seehandels für die globalisierte Wirtschaft aus erster Hand erleben konnten.

Im Zeichen von Big Data und Digitalisierung

Die wachsende Bedeutung von grossen Datenmengen für Wirtschaft und Gesellschaft spiegelt sich in der Ausbildung und in vielen Projekten der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung der Hochschule für Technik FHNW wider.

Für Unternehmen sind datengetrieben Entscheidungen an der Tagesordnung. Die Analyse von grossen Datenmengen, maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz machen neue Produkte und Geschäftsmodelle möglich. Gleichzeitig gerät das übermässige Datensammeln durch einen leichtfertigen Umgang in Verruf. In diesem Umfeld sind Fachpersonen gefragt, die einen sicheren Umgang mit Daten gewährleisten und das grosse Potential dieser Technologien ausschöpfen können. Darum hat die Hochschule für Technik FHNW als erste Schweizer Fachhochschule 2019 einen Bachelor-Studiengang zu «Data Science» eingeführt.

Video zum neuen Studiengang BSc in Data Science

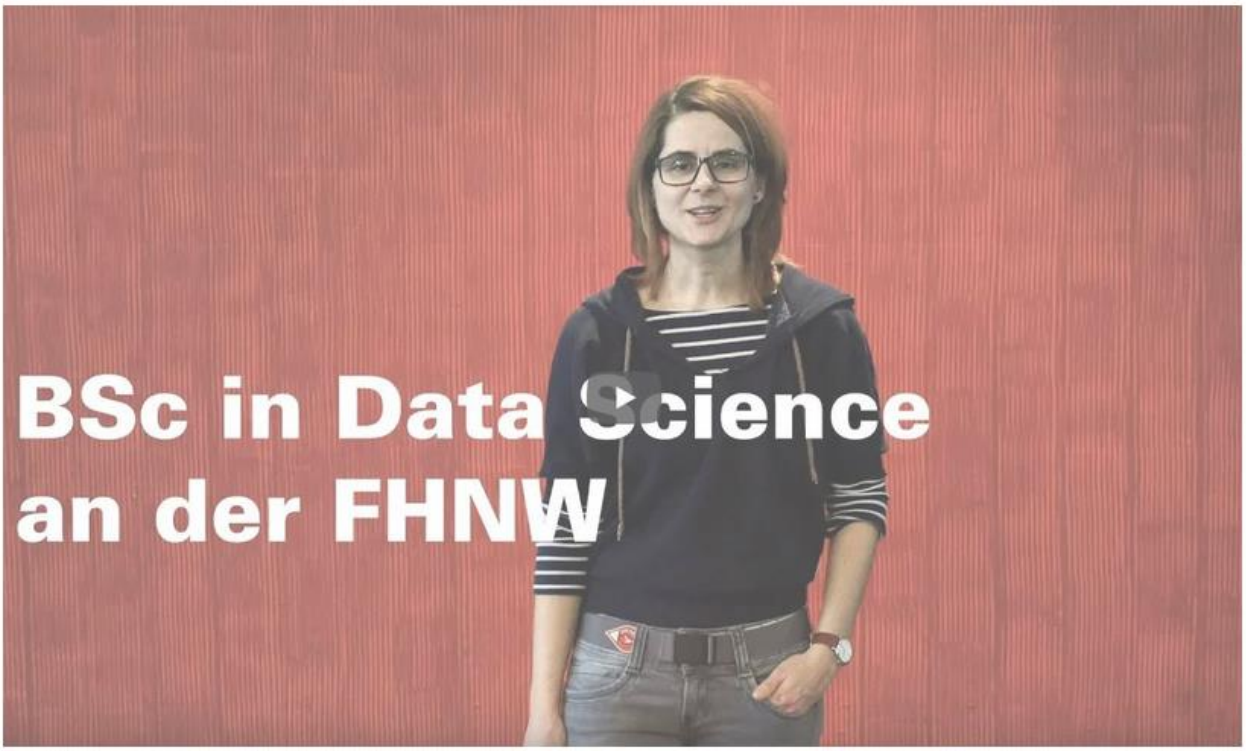

Neuer Studiengang Data Science

Aus einem grossen Bewerberfeld ausgewählt, begannen im Herbst 2019 die ersten 30 Studierenden ihre Ausbildung als Data Scientist. «Nach anderthalb Jahren Vorbereitung ist es für uns eine grosse Genugtuung, mit dem Studiengang zu beginnen», sagt Dr. Norma Graf, die mit ihrem Team das völlig neue Ausbildungskonzept entwickelt hat. Die angehenden Datenprofis passen das Studium inhaltlich, örtlich und zeitlich ihren persönlichen Vorlieben an. Je nach Vorwissen und Berufszielen können sie ihr individuelles Kompetenzportfolio aufbauen. Dabei nutzen sie digitale Werkzeuge wie E-Learning, Online-Ressourcen oder eine virtuelle Bibliothek. «Das Studium passt sich dem Menschen an, nicht umgekehrt», bringt es Norma Graf auf den Punkt.

Lesen Sie hier ein Interview mit Norma Graf.

Teleskop der FHNW fliegt zur Sonne

Dass Menschen mit Datenkompetenz gefragt sind, zeigt auch eines der grössten Projekte an der Hochschule für Technik FHNW: Das Röntgenteleskop STIX soll in Zukunft als Teil des Satelliten «Solar Orbiter» Daten über die Sonne sammeln. Die Mission der Europäischen Raumfahrtagentur ESA will mehr über die Eruptionen in der Atmosphäre unseres Zentralgestirns herauszufinden. Diese können als sogenannte Sonnenstürme die Erde erreichen und Satelliten oder Stromnetze beschädigen.

Video Making of STIX Röntgenteleskop

Während das STIX-Team die Hardware, also das physische Instrument, bereits vor zwei Jahren fertigstellen konnte, arbeiteten die Forscherinnen und Forscher noch bis Ende 2019 unter Hochdruck an der Software. Diese muss die Bilddaten des Teleskops interpretieren und effizient verarbeiten. Dabei konnte die Hochschule für Technik FHNW ihre Kompetenz beim Handling von grossen Datenmengen ausspielen.

Mehr zu STIX.

Erfolgreiche Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie

STIX ist ein Beispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Technik FHNW und der Wirtschaft. Seit zehn Jahren arbeitet das Team zusammen mit Partnern aus der Schweizer Industrie und Wissenschaft am Röntgenteleskop. «Mit unseren Kompetenzen in Engineering und Informatik sowie der Nähe zur Industrie ist die FHNW der ideale Ort, um ein Projekt wie STIX durchzuführen», sagt Projektleiter Prof. Dr. Sam Krucker.

Auszeichnung für Olympia-Pavillon

Eine weitere erfolgreiche Kooperation zwischen Fachhochschule und Wirtschaft wurde anfangs 2019 ausgezeichnet. Die spektakuläre Wasserinstallation im Hyundai-Pavillon an den Olympischen Winterspielen in Pyeongchang erhielt den Xaver-Award in der Kategorie «Best Brandworlds & Temporary Exhibitions». Der Xaver-Award ist das bedeutendste nationale Gütesiegel der LiveCom-Branche. Neben dem Xaver-Award wurde der Hyundai-Pavillon bereits mit dem iF-Design Award 2019, mit Silber bei den Clio Awards 2018 und Bronze bei Cannes Lions 2018 ausgezeichnet: Mitarbeitende des Instituts für Thermo- und Fluid-Engineering FHNW zeigten sich für die ausgeklügelte Technik der Installation und den Aufbau vor Ort verantwortlich.

Video Wasserinstallation im Hyundai-Pavillon

Weitere Informationen zum Projekt.

Studierende an der Hochschule für Technik FHNW profitieren vom Know-how der Forscherinnen und Forscher, da diese als Dozierende ihr Wissen weitergeben. Wie die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung pflegt auch das Bachelor-Studium durch regelmässige Praxisarbeiten eine enge Kooperation mit der Wirtschaft. Diese Praxisnähe erlaubt den Studierenden, nach dem Studium sofort in der Arbeitswelt Fuss zu fassen – zum Beispiel als Data Scientist.

Fachhochschule
Nordwestschweiz

Beilage 4 zur Botschaft 20.134

Rechnung
2019

Inhalt

Bilanz	**3**
Erfolgsrechnung	**5**
Geldflussrechnung	**7**
Anhang zur Jahresrechnung	**8**
Bericht der Revisionsstelle	**15**
Impressum	**17**

Aktiven

Bilanz per 31. Dezember 2019

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Kassen		165 741	145 972
Bankguthaben		24 674 669	29 349 170
Total Flüssige Mittel und Finanzanlagen		**24 840 410**	**29 495 142**
Kautionen		97 767	87 767
Debitoren	1	18 960 910	22 584 103
Übrige Forderungen		391 591	622 309
Total Forderungen und Vorräte		**19 450 268**	**23 294 180**
Total Transitorische Aktiven	2	**10 745 946**	**9 920 618**
Durchlaufkonten	7	**45 858**	**7 087**
Beteiligungen	3	**330 001**	**330 001**
Immobile Sachanlagen		57 010 007	57 052 089
Mobile Sachanlagen		30 993 577	30 295 353
Total Sachanlagen	4	**88 003 584**	**87 347 442**
Total Aktiven		**143 416 067**	**150 394 469**

Passiven

Bilanz per 31. Dezember 2019

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	31.12.2019	31.12.2018
Kreditoren		10 900 187	13 272 660
Anzahlungen	5	6 703 288	1 264 854
Depotgelder und übrige laufende Verpflichtungen		1 161 116	809 807
Total laufende Verpflichtungen		**18 764 591**	**15 347 321**
Total Transitorische Passiven	6	**60 770 373**	**62 091 310**
Durchlaufkonten	7	**2 672 966**	**2 331 096**
Fonds		**1 436 117**	**1 443 923**
Rückstellungen	8	26 726 020	32 432 669
Total Rückstellungen		**26 726 020**	**32 432 669**
Gewinnvortrag		36 748 151	48 484 480
Jahresergebnis		-3 702 152	-11 736 329
Eigenkapital	9	**33 045 999**	**36 748 151**
Total Passiven		**143 416 067**	**150 394 469**

Aufwand

Erfolgsrechnung 2019

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	2019	2018
Lohnaufwand inkl. Soziallasten	10	342 079 591	330 356 359
Temporäre Arbeitskräfte		8 766 453	8 015 969
Übriger Personalaufwand	8	551 756	14 433 783
Total Personalaufwand		**351 397 800**	**352 806 111**
Betriebsmittel		14 149 004	14 939 955
Anschaffungen Betriebseinrichtungen, Miete, Leasing		10 909 881	11 656 194
Energieaufwand		5 956 560	6 570 295
Unterhalt Gebäude		6 663 204	7 461 419
Unterhalt Betriebseinrichtungen		1 439 964	1 658 122
Mieten Liegenschaften		40 780 209	44 236 171
Spesen und Anlässe		11 970 387	11 676 480
Dienstleistungen von Dritten		15 287 921	14 772 992
Total Sachaufwand		**107 157 130**	**112 971 628**
Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte	11	**2 890 009**	**5 913 367**
Passivzinsen		15 569	14 354
Debitorenverluste, Kursdifferenzen		226 143	266 199
Abschreibungen Sachanlagen		15 411 096	11 741 626
Total Zinsen und Abschreibungen		**15 652 808**	**12 022 178**
Beiträge an Organisationen		**1 853 886**	**2 444 343**
Total Aufwand		**478 951 633**	**486 157 627**

Ertrag

Erfolgsrechnung 2019

in Schweizer Franken	Anmerkung im Anhang	2019	2018
Lizenzerträge		6 076	54 887
Zinserträge		3 758	253
Liegenschaftserträge		1 598 980	1 898 972
Total Vermögens- und Lizenzerträge		**1 608 815**	**1 954 112**
Prüfungs- und Semestergebühren		50 539 845	50 503 761
Dienstleistungserträge		25 899 596	26 160 522
Verkaufserlöse		1 946 053	1 908 632
Übrige Erträge von Dritten		4 787 942	4 254 012
Total Erträge von Dritten		**83 173 436**	**82 826 927**
Bundesbeiträge		107 725 242	105 584 468
Trägerkantone	**12**	242 788 685	243 984 859
Gelder aus FHV	**13**	39 953 304	40 070 933
Übrige öffentliche Gelder		–	–
Total Erträge Bund und Kantone		**390 467 231**	**389 640 260**
Total Ertrag		**475 249 481**	**474 421 298**
Jahresergebnis	**9**	**-3 702 152**	**-11 736 329**

Geldflussrechnung

in Schweizer Franken	2019	2018
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit		
Jahresergebnis	-3 702 152	-11 736 329
Abschreibungen aus Sachanlagen	15 411 096	11 741 625
Veränderung Rückstellungen	-5 706 649	9 071 405
Veränderung Forderungen und Vorräte	3 843 911	1 328 007
Veränderung Transitorische Aktiven	-825 328	-2 030 300
Veränderung Durchlaufkonten (Aktiven)	-38 771	320 601
Veränderung laufende Verpflichtungen	3 417 270	-6 528 823
Veränderung Transitorische Passiven	-1 320 937	703 430
Veränderung Durchlaufkonten (Passiven)	341 870	143 821
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	**11 420 311**	**3 013 439**
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Kauf von Sachanlagen	-17 406 081	-30 501 668
Investitionssubventionen des Bundes	1 338 843	3 540 405
Veränderung Beteiligungen	–	–
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**-16 067 238**	**-26 961 263**
Betrieblicher Geldfluss	**-4 646 926**	**-23 947 825**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Veränderung Fonds	-7 805	-832 435
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	**-7 805**	**-832 435**
Veränderung der flüssigen Mittel	**-4 654 731**	**-24 780 260**
Liquiditätsnachweis		
Flüssige Mittel am 1.1.	29 495 142	54 275 402
Flüssige Mittel am 31.12.	24 840 410	29 495 142
Veränderung der flüssigen Mittel	**-4 654 731**	**-24 780 260**

Anhang zur Jahresrechnung 2019

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrages und des Leistungsauftrages.

Alle Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungstätigkeiten sind in den Hochschulen integriert. Es bestehen keine externen Teilschulen, somit entfallen diesbezügliche Konsolidierungsarbeiten.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Staatsvertrag § 28 nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Anforderungen des Bundes. Es ist der FHNW ein Anliegen, hohen Ansprüchen auf Transparenz in der finanziellen Führung und Berichterstattung zu genügen, nicht zuletzt deshalb, weil der wesentliche Anteil der Finanzierung durch öffentliche Mittel erfolgt.

Anmerkungen zur Jahresrechnung 2019

1. Debitoren

TCHF 6 578 stammen aus Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand und betreffen vorwiegend Beiträge aus der Fachhochschulvereinbarung FHV, die durch die Kantone ausserhalb der Nordwestschweiz zu bezahlen sind (siehe auch Ziffer 12). TCHF 6 435 Forderungen bestehen gegenüber Dritten und TCHF 6 439 gegenüber Studierenden und Kursteilnehmenden.

Für Bonitätsrisiken aus Forderungen gegenüber Dritten und Studierenden musste die bestehende Wertberichtigung gegenüber Vorjahr um TCHF 122 auf TCHF 491 erhöht werden. Dies war nötig, weil Forderungen in Höhe von TCHF 77 einzelwertberichtigt werden mussten. Die restliche Erhöhung in Höhe von TCHF 45 ergab sich aus einer leichten Erhöhung des Forderungsvolumens und der Fälligkeitstage. Für Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand werden mangels Risiko keine Wertberichtigungen dieser Art gebildet.

2. Transitorische Aktiven

TCHF 6 230 wurden für noch nicht verrechnete Projekt- und Ausbildungsleistungen abgegrenzt.

Seit Bezug des Neubaus an der Von-Roll-Strasse in Olten wird das Gebäude an der Riggenbachstrasse vorwiegend für Weiterbildungsangebote genutzt. Die Umnutzung hatte zur Folge, dass Investitionssubventionen in Höhe von TCHF 2 172 an das SBFI zurückgeführt werden mussten. Diese waren als Mietzinsminderung auf die Jahre 2013 bis 2025 zu verteilen. Die Auflösung erfolgt jährlich pro rata, der Bestand per 31.12.2019 beträgt noch TCHF 1 033.

Der übrige Betrag in Höhe von TCHF 3 483 betrifft Abgrenzungen für im Voraus bezahlte Lieferungen und Leistungen sowie verschiedene noch nicht abgerechnete Beiträge gegenüber Dritten.

3. Beteiligungen

Es besteht eine Beteiligung in Höhe von TCHF 330 am Innovationspark «innovAARE AG» mit Standort in Villigen.

4. Sachanlagen

In Anlehnung an den Kostenrechnungsleitfaden für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und in Abstimmung mit den Trägerkantonen aktiviert die FHNW ab TCHF 50 ihre Anschaffungen und führt diese in einer Anlagenbuchhaltung.

Die Abschreibung erfolgt linear und indirekt (über Wertberichtigungskonten):

- Mieterausbauten inkl. aktivierbare Dienstleistungen von Dritten:
  auf max. 30 Jahre resp. bis Ende Laufzeit Mietvertrag
- Maschinen/Apparate/Fahrzeuge:
  auf 5 Jahre
- Mobiliar, Einrichtungen:
  auf 10 Jahre
- ICT Hard-/Software:
  auf 3 oder 4 Jahre, wobei Nutzungsrechte (Lizenzen) nicht aktiviert werden
- ICT AV-Medien:
  auf 5 Jahre

Anlagengitter

per 31.12.2019

in Schweizer Franken	AV 31.12.2019	Zugang 2019	Abschreibung	Abgang 2019	AV 31.12.19
Mieterausbau	56 880 230	8 873 976	8 810 947	–	56 943 260
Anlagen im Bau	171 859	–	–	105 112	66 747
Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	5 163 504	2 647 139	2 080 195	–	5 730 448
Mobiliar	10 753 192	757 233	1 681 962	–	9 828 463
Werkstatt- und Laboreinrichtungen	7 070 435	3 495 940	949 222	–	9 617 152
Musikinstrumente	2 090 569	239 043	148 358	–	2 181 254
ICT Hard- und Software	5 217 652	159 019	1 740 411	–	3 636 259
Total Aktiven	**87 347 442**	**16 172 350**	**15 411 096**	**105 112**	**88 003 584**

Der Nettobestand der Sachanlagen blieb bei einer Erhöhung von TCHF 656 (0.8%) nahezu stabil. Der Anlagenzugang belief sich auf TCHF 16 172, die Abschreibungen betrugen TCHF 15 411. Die Abschreibungen entsprechen damit nahezu den Anlagenzugängen. Anlagenzugänge in Höhe von TCHF 10 709 betreffen Mieterausbauten und Sachinvestitionen für den Neubau Campus «Kubuk» in Muttenz, der in 2018 bezogen wurde. Die übrigen Zugänge in Höhe von TCHF 5 463 betreffen Investitionen für die Hochschulen, für die Services und für die übrigen Immobilien. Die noch offenen Anlagen im Bau in Höhe von TCHF 67 beziehen sich auf den geplanten Neubau für die Hochschule für Wirtschaft FHNW auf dem Dreispitzareal in Basel.

5. Anzahlungen

Der Kanton Aargau hat den Globalbetrag in Höhe von TCHF 6 687 für den Monat Januar 2020 bereits im Dezember 2019 ausbezahlt. TCHF 16 betreffen eine Anzahlung für die Weiterbildung des Lehrpersonals des Kantons Solothurn.

6. Transitorische Passiven

Den grössten Teil der Transitorischen Passiven machen Ertragsabgrenzungen aus, deren Leistungen erst in 2020 erbracht werden (Aus- und Weiterbildung: TCHF 27 775, Forschung und Dienstleistungen: TCHF 29 512, Übrige Erträge: TCHF 133). Ausstehende Baukosten- und Mietzinsabrechnungen, Nebenkostenabrechnungen und

Rückstellungen

in Schweizer Franken	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
Diverse Rückstellungen	573 824	297 434	276 390
Pensionskasse «Vorsorgeplan 2019»	8 310 000	11 080 000	-2 770 000
Pensensalden, Gleitzeitsalden, Ferien	10 214 372	11 253 954	-1 039 582
Sozialversicherungsansprüche EU-Staaten	500 000	500 000	–
Dienstjubiläen	5 795 656	5 642 358	153 298
Immobilien (Rückbau, Umzug, Sanierung)	1 332 168	3 658 923	-2 326 755
Total Rückstellungen	**26 726 020**	**32 432 669**	**-5 706 649**

Unterhaltsarbeiten wurden mit TCHF 516 abgegrenzt. Für insgesamt TCHF 2 155 wurden Honorare, Einmalzahlungen und Spesen abgegrenzt und für gelieferte Waren und Dienstleistungen von Dritten stehen Rechnungen in Höhe TCHF 680 aus.

7. Durchlaufkonten

Die Durchlaufkonten enthalten hauptsächlich Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungen und der Pensionskasse, die in der Regel zu Beginn des Folgejahres ausgeglichen werden.

8. Rückstellungen

Im Verlauf des Jahres 2019 zeichnete sich ab, dass das Projekt «Sälipark» in Olten nicht wie ursprünglich kommuniziert umgesetzt wird. Die erwarteten Friktionen für unser Institut Optometrie sind daher nicht mehr wahrscheinlich. Die bestehende Rückstellung in Höhe von TCHF 1 800 konnte deshalb aufgelöst werden.

Als Folge des Bezuges des neuen Campus «Kubuk» in Muttenz im Jahr 2018 konnten die Rückstellungen für Rückbaukosten für ehemalige Mietobjekte um weitere TCHF 452 reduziert werden. Insgesamt konnten die Rückstellungen für die Immobilien um TCHF 2 327 auf TCHF 1 332 gesenkt werden.

Die Rückstellungen für Pensensalden, Gleitzeit- und Ferienguthaben wurden neu beurteilt und konnten insgesamt um TCHF 1 040 auf TCHF 10 214 reduziert werden. Ebenso wurde die bestehende Rückstellung für Dienstjubiläen neu beurteilt und um TCHF 153 auf TCHF 5 795 erhöht. Die Rückstellung für drohende Sozialversicherungsansprüche aus EU-Staaten bleibt unverändert bestehen.

Durch die ab 1. Januar 2019 angepasste Vorsorgelösung der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK war im Jahr 2018 die

Bildung einer Rückstellung in Höhe von TCHF 11 080 notwendig. Diese Rückstellung hat den Zweck, die Verpflichtung der Arbeitgeberin gegenüber der bestehenden Arbeitnehmerschaft für die Jahre 2019 – 2022 zu decken. Aus diesem Grund wurde für das Jahr 2019 ein anteiliger Betrag in Höhe von TCHF 2 770 aufgelöst. Die verbleibende Rückstellung in Höhe von TCHF 8 310 deckt die Verpflichtung der Arbeitgeberin für die jeweils drei folgenden Jahre.

Insgesamt wurde die Rückstellung für Personalverpflichtungen um TCHF 3 656 auf TCHF 24 820 reduziert.

Die übrigen Rückstellungen wurden um TCHF 276 auf TCHF 574 erhöht. Hauptursache für diese Erhöhung ist die Rückführung von Globalbeiträgen nach Abschluss der Leistungsauftragsperiode (TCHF 268), siehe auch Ziffer 12.

9. Eigenkapital / Jahresergebnis

Die FHNW weist im Jahr 2019 einen Aufwandüberschuss in Höhe von TCHF 3 702 aus. Gemäss § 29 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz hat die FHNW das Recht, Aufwandüberschüsse aus dem Eigenkapital auszugleichen. Demzufolge vermindert sich das Eigenkapital per 31.12.2019 auf TCHF 33 046.

10. Bezüge Fachhochschulrat und Direktionspräsidium

Im Jahr 2019 betrugen die Bezüge der elf Mitglieder des Fachhochschulrates inklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers TCHF 367. Die Gesamtbezüge der vier Mitglieder des Direktionspräsidiums betrugen inklusive Sozialleistungen des Arbeitgebers TCHF 1 113.

Bezüge

Fachhochschulrat und Direktionspräsidium

in Schweizer Franken	Funktion		Bezüge 2019
Fachhochschulrat			
Renold, Ursula	Präsidentin		100 585
Signer, Hans Georg	Vizepräsident	bis 30.6.2019	21 000
Lütolf, Remo	Vizepräsident	ab 1.7.2019	42 378
Davatz-Höchner, Christine	FH-Rat		16 494
Denzler, Stefan	FH-Rat		24 061
Dümpelmann, Ralf	FH-Rat		25 142
Haering, Christoph	FH-Rat		24 871
Maranta Miller, Paola	FH-Rat		28 385
Naef, Alex	FH-Rat		20 818
Pedrazzetti, Antonietta	FH-Rat		35 411
Rosenthaler, Lukas	FH-Rat		27 574
Gesamtbezüge des Fachhochschulrates			**366 719**
Direktionspräsidium			
Gesamtbezüge des Direktionspräsidiums			**1 112 797**

11. Projekt- und Ausbildungsbeiträge an Dritte

In den Forschungsprojekten arbeitet die FHNW mit Partnern aus anderen Institutionen und aus der Wirtschaft zusammen. Teilweise fliessen Mittel, die im Rahmen der Projektvereinbarungen diesen Partnern zustehen, zur FHNW. Diese Mittel leitet die FHNW an die Kooperationspartner weiter.

Ebenso werden einige Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt. Nach dem Immatrikulationsprinzip werden die Bundes- und FHV-Beiträge an die Fachhochschule ausbezahlt, an der die Studierenden eingeschrieben sind. Die in Kooperation erbrachten Ausbildungsleistungen werden den beteiligten Schulen gutgeschrieben.
Dem Bruttoprinzip Rechnung tragend werden diese Beträge nicht mit den Erträgen verrechnet, sondern als Aufwandposition ausgewiesen.

Kantonsbeiträge 2019

in TCHF	Kantonsbeitrag vor Abrechnung § 5.2	Rückstellung § 5.2 Rückführung	Summen
Kanton Aargau	80 243	-95	80 148
Kanton Basel-Landschaft	64 205	-76	64 129
Kanton Basel-Stadt	43 635	-52	43 583
Kanton Solothurn	37 517	-45	37 472
Total Globalbeitrag	**225 600**	**-268**	**225 332**

12. Beiträge Trägerkantone

Von den insgesamt TCHF 242 789 wurden im Jahr 2019 TCHF 17 457 im Rahmen spezifischer Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägern und der FHNW - insbesondere der Pädagogischen Hochschule - vergütet. Gemäss Leistungsauftrag erhielt die FHNW im 2019 TCHF 225 600 Globalbeiträge. Davon wird im Rahmen der spezifischen Finanzierungsgrundsätze gemäss § 5.2 des Leistungsauftrages im 2019 ein Betrag von TCHF 268 an die Trägerkantone zurückgeführt. Ursache hierfür sind die gegenüber der Planung höher ausgefallenen Investitionssubventionen des Bundes im Rahmen der Campusbauten.

13. Gelder aus FHV

Mit der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) wird der interkantonale Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschulen leisten, geregelt. Die FHNW hat gegenüber den FHV-Kantonen ausserhalb der FHNW TCHF 39 953 für in 2019 erbrachte Leistungen abgerechnet.

14. Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben

Im Rahmen des Anschlusses der beruflichen Vorsorge an die Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK) besteht ein Sanierungskonzept. Dieses regelt im Sinne eines Reglements das Vorgehen, wenn eine Sanierung notwendig wird. Dabei werden bei erstmaligem Unterschreiten des Deckungsgrades von 100% (Art. 44 BVV 2) Massnahmen definiert. In erster Priorität werden dabei Sanierungsbeiträge von den aktiven Versicherten und der FHNW erhoben sowie eine Reduktion der Verzinsung von Sparguthaben beschlossen. Daraufhin werden für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren Mindestdeckungsgrade definiert. Spätestens nach 7 Jahren beträgt der Mindestdeckungsgrad 100%. Wird ein Mindestdeckungsbeitrag unterschritten, so ist die FHNW zu einer Einlage in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht verpflichtet. Eine solche Einlage wird als Aufwand verbucht und hat einen Abfluss von Liquidität zur Folge. Aufgrund der verfügbaren Informationen der Pensionskasse ist die Deckung per 31.12.2019 gesichert.

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Fachhochschule Nordwestschweiz bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 3 bis 14) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Fachhochschulrates

Der Fachhochschulrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Fachhochschulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der

Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), wie sie im Anhang der Jahresrechnung festgehalten sind.

Berichterstattung aufgrund weiterer Vorschriften gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie spezifischen Vorgaben vom Bund

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Nach unserer Beurteilung sind die finanziellen Informationen, welche die Fachhochschule über ihre Tätigkeit erarbeitet, ordnungsmässig und richtig und es funktionieren die Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme richtig und zweckmässig.

In Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Fachhochschulrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG
Aarau, 30. März 2020

Gerhard Siegrist
Revisionsexperte
Leitender Revisor

René Jenni
Revisionsexperte

Impressum

Herausgeberin
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Kontakt
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Generalsekretariat
Kommunikation FHNW
Dominik Lehmann
Bahnhofstrasse 6
CH-5210 Windisch

T +41 56 202 77 28
dominik.lehmann@fhnw.ch

Fachhochschule Nordwestschweiz

Statistiken 2019

Inhalt

Studierendenstatistik Ausbildung 3

Teilnehmendenstatistik Weiterbildung 11

Leistungsbereiche auf Stufe Vollkosten 13

Personalstatistik 14

Impressum 15

Studierendenstatistik Ausbildung

Immatrikulierte Studierende zum 15.10.2019[1)]

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2)]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW												
Angewandte Psychologie	Bachelor-Studium	80	59	34	35	247	2	121	336	457	438	397
Angewandte Psychologie	Master-Studium	15	14	7	13	86	1	47	89	136	108	102
	Total	**95**	**73**	**41**	**48**	**333**	**3**	**168**	**425**	**593**	**546**	**499**
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW												
Architektur	Bachelor-Studium	25	35	13	10	30	9	79	43	122	110	104
Architektur	Master-Studium	5	9	4	5	19	8	31	19	50	53	46
Bauingenieurwesen	Bachelor-Studium	28	34	17	14	10	37	120	20	140	145	141
MSE Engineering Bau & Planung	Master-Studium	7	7	4	4	13	3	29	9	38	26	35
Geomatik	Bachelor-Studium	13	6	4	–	41	2	50	16	66	47	55
	Total	**78**	**91**	**42**	**33**	**113**	**59**	**309**	**107**	**416**	**381**	**381**
Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW												
Bildende Kunst	Bachelor-Studium	2	8	8	4	40	4	26	40	66	64	68
Fine Arts	Master-Studium	1	1	8	–	19	20	22	27	49	52	48
Vermittlung von Kunst und Design	Bachelor-Studium	7	7	10	4	13	7	7	41	48	38	50
Vermittlung von Kunst und Design	Master-Studium	7	9	9	5	13	–	14	29	43	45	48
Visuelle Kommunikation	Bachelor-Studium	15	18	7	5	30	3	30	48	78	75	81
Produkte- und Industriedesign	Bachelor-Studium	29	44	42	12	140	18	138	147	285	289	284
Innenarchitektur	Bachelor-Studium	17	5	11	5	38	5	16	65	81	87	86
Design (Visual Communication and Iconic Research)	Master-Studium	1	1	4	–	14	19	7	32	39	36	43
Design (Masterstudio)	Master-Studium	2	5	7	–	17	29	27	33	60	62	71
	Total	**81**	**98**	**106**	**35**	**324**	**105**	**287**	**462**	**749**	**748**	**779**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Life Sciences FHNW												
Life Sciences	Bachelor-Studium	91	117	65	44	134	70	301	220	521	408	391
Life Sciences	Master-Studium	16	12	8	6	20	33	57	38	95	82	67
Medical Informatics [3]	Master-Studium	1	6	5	3	–	2	9	8	17	–	–
	Total	**108**	**135**	**78**	**53**	**154**	**105**	**367**	**266**	**633**	**490**	**458**
Hochschule für Musik FHNW												
Musikpädagogik	Master-Studium	3	8	9	3	26	84	71	62	133	114	128
Musikalische Performance	Master-Studium	2	1	5	1	17	173	107	92	199	220	196
Spezialisierte Musikalische Performance	Master-Studium	1	1	2	–	7	101	59	53	112	109	107
Musik	Bachelor-Studium	12	15	9	8	53	126	110	113	223	212	210
Musik und Bewegung	Bachelor-Studium	5	4	8	–	9	2	4	24	28	27	26
Komposition/Musiktheorie	Master-Studium	–	–	–	2	1	5	7	1	8	9	9
	Total	**23**	**29**	**33**	**14**	**113**	**491**	**358**	**345**	**703**	**691**	**676**
Pädagogische Hochschule FHNW												
Vorschul- und Primarstufe	Bachelor-Studium	710	519	284	319	158	106	484	1612	2096	1953	1973
Sekundarstufe I	Bachelor-Studium	104	58	35	20	27	31	154	121	275	295	310
Sekundarstufe I	Master-Studium	117	63	58	48	51	21	151	207	358	384	362
Sekundarstufe II	Diplomstudium	75	73	71	24	83	8	173	161	334	350	361
Logopädie	Bachelor-Studium	6	8	5	1	10	4	1	33	34	54	24
Sonderpädagogik	Master-Studium	35	76	57	13	39	28	47	201	248	236	234
Fachdidaktik	Master-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	21
	Total	**1047**	**797**	**510**	**425**	**368**	**198**	**1010**	**2335**	**3345**	**3272**	**3285**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW												
Soziale Arbeit	Bachelor-Studium	203	233	194	122	508	48	361	947	1308	1317	1276
Soziale Arbeit	Master-Studium	13	11	9	8	56	9	27	79	106	103	102
	Total	**216**	**244**	**203**	**130**	**564**	**57**	**388**	**1026**	**1414**	**1420**	**1378**
Hochschule für Technik FHNW												
Elektro- und Informations-technik	Bachelor-Studium	93	19	9	29	23	11	172	12	184	196	201
Informatik	Bachelor-Studium	256	66	38	53	145	6	470	94	564	562	559
Data Science [3]	Bachelor-Studium	12	1	3	1	10	–	24	3	27	–	–
Systemtechnik	Bachelor-Studium	73	24	12	25	53	2	183	6	189	195	184
Maschinenbau	Bachelor-Studium	101	25	3	31	45	1	192	14	206	199	224
Mechatronik Trinational	Bachelor-Studium	9	12	3	3	3	2	26	6	32	37	35
Wirtschafts-ingenieurwesen	Bachelor-Studium	127	39	13	40	47	11	246	31	277	304	341
Optometrie	Bachelor-Studium	11	2	2	3	79	6	30	73	103	114	128
MSE Engineering Technik & IT	Master-Studium	40	9	3	9	21	6	77	11	88	97	99
Energie- und Umwelttechnik	Bachelor-Studium	49	13	14	14	40	4	117	17	134	133	125
	Total	**771**	**210**	**100**	**208**	**466**	**49**	**1537**	**267**	**1804**	**1837**	**1896**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [2]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Wirtschaft FHNW												
Betriebsökonomie	Bachelor-Studium	780	372	166	244	422	20	1124	880	2004	2114	2090
International Business Management	Bachelor-Studium	21	29	15	8	49	1	52	71	123	119	106
Wirtschaftsinformatik	Bachelor-Studium	151	102	46	77	114	5	402	93	495	473	388
Business Information Systems	Master-Studium	51	27	23	29	85	17	170	62	232	194	162
International Management	Master-Studium	22	17	16	16	44	20	70	65	135	134	132
	Total	**1025**	**547**	**266**	**374**	**714**	**63**	**1818**	**1171**	**2989**	**3034**	**2878**
Total FHNW		**3444**	**2224**	**1379**	**1320**	**3149**	**1130**	**6242**	**6404**	**12 646**	**12 419**	**12 230**
Total FHNW je Studienstufen												
	Diplom/Bachelor	3105	1947	1141	1155	2601	551	5213	5287	10500	10355	10218
	Master-Studium	339	277	238	165	548	579	1029	1117	2146	2064	2012
	Total	**3444**	**2224**	**1379**	**1320**	**3149**	**1130**	**6242**	**6404**	**12 646**	**12 419**	**12 230**

1) Headcount
2) Die Anzahl der ausländischen Studierende bezieht sich auf den finanzierungsrelevanten Status gemäss Fachhochschulvereinbarung und nicht auf die Nationalität.
3) Neues Angebot seit Herbstsemester 2019

Studierendenstatistik Ausbildung

Abschlüsse 2019

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [1]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW												
Angewandte Psychologie	Bachelor-Studium	9	10	4	8	68	–	27	72	99	74	72
Angewandte Psychologie	Master-Studium	3	4	1	3	18	1	8	22	30	28	32
	Total	**12**	**14**	**5**	**11**	**86**	**1**	**35**	**94**	**129**	**102**	**104**
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW												
Architektur	Bachelor-Studium	3	6	2	9	4	2	16	10	26	34	32
Architektur	Master-Studium	4	4	2	–	7	3	13	7	20	20	18
Bauingenieurwesen	Bachelor-Studium	7	13	2	2	2	11	28	9	37	34	34
MSE Engineering Bau & Planung	Master-Studium	2	–	–	–	2	1	5	–	5	20	14
Geomatik	Bachelor-Studium	4	2	1	1	6	–	9	5	14	22	12
	Total	**20**	**25**	**7**	**12**	**21**	**17**	**71**	**31**	**102**	**130**	**110**
Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW												
Bildende Kunst	Bachelor-Studium	4	–	3	1	9	2	12	7	19	20	14
Fine Arts	Master-Studium	1	1	7	–	12	4	15	10	25	18	24
Vermittlung von Kunst und Design	Bachelor-Studium	2	4	3	4	7	1	6	15	21	16	18
Vermittlung von Kunst und Design	Master-Studium	2	6	3	–	6	1	4	14	18	19	27
Visuelle Kommunikation	Bachelor-Studium	2	2	8	2	8	1	12	11	23	30	26
Produkte- und Industriedesign	Bachelor-Studium	6	7	11	3	37	7	31	40	71	76	76
Innenarchitektur	Bachelor-Studium	2	4	3	1	12	1	5	18	23	17	17
Design (Visual Communication and Iconic Research)	Master-Studium	–	1	2	–	3	11	8	9	17	20	14
Design (Masterstudio)	Master-Studium	2	1	1	–	8	14	6	20	26	31	29
	Total	**21**	**26**	**41**	**11**	**102**	**42**	**99**	**144**	**243**	**247**	**245**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [1]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Life Sciences FHNW												
Life Sciences	Bachelor-Studium	12	22	9	5	17	9	43	31	74	87	66
Life Sciences	Master-Studium	6	1	2	1	5	11	16	10	26	27	31
Medical Informatics[2]	Master-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Total	**18**	**23**	**11**	**6**	**22**	**20**	**59**	**41**	**100**	**114**	**97**
Hochschule für Musik FHNW												
Musikpädagogik	Master-Studium	3	4	2	3	7	29	25	23	48	58	53
Musikalische Performance	Master-Studium	1	3	–	1	10	80	58	37	95	78	74
Spezialisierte Musikalische Performance	Master-Studium	–	–	1	–	4	39	27	17	44	48	50
Musik	Bachelor-Studium	–	7	6	3	13	30	39	20	59	68	68
Musik und Bewegung	Bachelor-Studium	2	2	–	–	1	1	–	6	6	6	7
Komposition/Musiktheorie	Master-Studium	–	–	1	–	1	2	4	–	4	3	6
	Total	**6**	**16**	**10**	**7**	**36**	**181**	**153**	**103**	**256**	**261**	**258**
Pädagogische Hochschule FHNW												
Vorschul- und Primarstufe	Bachelor-Studium	113	95	48	65	16	5	59	283	342	451	373
Sekundarstufe I	Diplom-/Bachelor	33	15	10	1	6	1	26	40	66	80	96
Sekundarstufe I	Master-Studium	49	17	11	4	35	3	54	65	119	74	76
Sekundarstufe II (Maturitätsschulen)	Diplomstudium	18	27	18	13	30	3	57	52	109	123	140
Logopädie	Bachelor-Studium	4	2	2	2	4	5	2	17	19	1	20
Sonderpädagogik	Master-Studium	8	14	7	8	22	5	6	58	64	70	70
Fachdidaktik	Master-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	8	14
	Total	**225**	**170**	**96**	**93**	**113**	**22**	**204**	**515**	**719**	**807**	**789**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [1]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW												
Soziale Arbeit	Diplom/Bachelor	50	48	49	30	124	11	65	247	312	274	264
Soziale Arbeit	Master-Studium	3	2	6	4	11	–	3	23	26	21	22
	Total	**53**	**50**	**55**	**34**	**135**	**11**	**68**	**270**	**338**	**295**	**286**
Hochschule für Technik FHNW												
Elektrotechnik	Bachelor-Studium	24	2	2	7	10	9	50	4	54	45	44
Informatik	Bachelor-Studium	50	8	3	5	28	4	86	12	98	84	83
Data Science [2]	Bachelor-Studium	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Systemtechnik	Bachelor-Studium	29	6	2	7	12	1	54	3	57	42	29
Maschinenbau	Bachelor-Studium	19	10	–	14	8	1	47	5	52	60	71
Mechatronik trinational	Bachelor-Studium	1	1	–	2	1	–	5	–	5	7	7
Wirtschaftsingenieur-wesen	Bachelor-Studium	29	10	–	10	19	2	65	5	70	91	51
Optometrie	Bachelor-Studium	6	1	–	1	22	–	10	20	30	45	20
MSE Engineering Technik & IT	Master-Studium	18	4	1	6	5	2	35	1	36	33	12
Energie- und Umwelttechnik	Bachelor-Studium	9	3	–	5	14	1	28	4	32	21	29
	Total	**185**	**45**	**8**	**57**	**119**	**20**	**380**	**54**	**434**	**428**	**346**

	Studienstufe	AG	BL	BS	SO	übrige CH	Ausland [1]	m	w	Total 2019	Total 2018	Total 2017
Hochschule für Wirtschaft FHNW												
Betriebsökonomie	Bachelor-Studium	187	101	19	64	95	11	271	206	477	443	434
International Business Management	Bachelor-Studium	3	11	5	–	6	–	10	15	25	21	24
Wirtschaftsinformatik	Bachelor-Studium	38	14	5	9	15	2	77	6	83	72	64
Business Information Systems	Master-Studium	7	4	5	9	20	3	30	18	48	54	35
International Management	Master-Studium	9	3	8	5	18	6	19	30	49	59	55
	Total	**244**	**133**	**42**	**87**	**154**	**22**	**407**	**275**	**682**	**649**	**612**
Total FHNW		**784**	**502**	**275**	**318**	**788**	**336**	**1476**	**1527**	**3003**	**3033**	**2847**
Total FHNW je Studienstufen												
	Diplom/Bachelor	666	433	215	274	594	121	1140	1163	2303	2344	2191
	Master-Studium	118	69	60	44	194	215	336	364	700	689	656
		784	**502**	**275**	**318**	**788**	**336**	**1476**	**1527**	**3003**	**3033**	**2847**

1) Die Anzahl der ausländischen Studierende bezieht sich auf den finanzierungsrelevanten Status gemäss Fachhochschulvereinbarung und nicht auf die Nationalität.
2) Neues Angebot seit Herbstsemester 2019

Teilnehmendenstatistik Weiterbildung

Headcount 1.1. bis 31.12.2019[1)]

Eintritte	MAS			DAS			CAS		
	2019	**2018**	**2017**	**2019**	**2018**	**2017**	**2019**	**2018**	**2017**
Hochschule für Angewandte Psychologie	35	26	20	1	–	–	231	192	177
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik	17	30	26	7	10	7	243	233	223
Hochschule für Gestaltung und Kunst	6	10	9	–	–	–	–	–	–
Hochschule für Life Sciences	10	8	8	–	–	–	59	49	18
Hochschule für Musik	8	–	–	5	3	2	17	18	16
Pädagogische Hochschule	9	12	8	1	–	–	281	352	225
Hochschule für Soziale Arbeit	58	44	57	69	15	31	834	743	656
Hochschule für Technik	67	33	68	–	–	–	269	308	247
Hochschule für Wirtschaft	257	255	312	76	188	198	1264	1137	1799
FHNW Total	**467**	**418**	**508**	**159**	**216**	**238**	**3198**	**3032**	**3361**

1) Stichtag 1.12.2019

MAS Master of Advanced Studies (incl. EMBA)
DAS Diploma of Advanced Studies
CAS Certificate of Advanced Studies

Teilnehmendenstatistik Weiterbildung

Ausgestellte Diplome / Zertifikate 2019

	MAS			DAS			CAS		
	2019[1)]	**2018**	**2017**	**2019**[1)]	**2018**	**2017**	**2019**[1)]	**2018**	**2017**
Hochschule für Angewandte Psychologie	17	18	19	31	14	34	192	149	130
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik	9	20	13	7	16	4	214	239	204
Hochschule für Gestaltung und Kunst	5	8	2	–	–	–	–	–	–
Hochschule für Life Sciences	4	9	14	–	–	–	59	37	18
Hochschule für Musik	–	9	1	3	3	3	12	16	5
Pädagogische Hochschule	11	6	18	3	6	4	230	228	296
Hochschule für Soziale Arbeit	36	37	53	50	37	25	682	637	667
Hochschule für Technik	51	47	42	–	–	–	252	252	259
Hochschule für Wirtschaft	200	237	311	58	148	142	893	1235	1056
FHNW Total	**333**	**391**	**473**	**152**	**224**	**212**	**2534**	**2793**	**2635**

1) Stichtag 1.12.2019

MAS Master of Advanced Studies (incl. EMBA)
DAS Diploma of Advanced Studies
CAS Certificate of Advanced Studies

Leistungsbereiche auf Stufe Vollkosten

	2019	2018	2017
Ausbildung	63.1%	63.1%	63.4%
Forschung	24.0%	23.5%	23.5%
Weiterbildung	10.6%	11.0%	11.1%
Dienstleistung	2.3%	2.4%	2.0%

Personalstatistik

Personen und Stellen per 31.12.2019[1)]

	Personen					Stellen				
	m	**w**	**Total 2019**	**Total 2018**	**Total 2017**	**m**	**w**	**Total 2019**	**Total 2018**	**Total 2017**
Absolut										
Dozierende im Gesamtauftrag	314	119	433	431	429	289	105	394	392	390
Dozierende ohne Gesamtauftrag	511	367	878	824	802	279	202	481	459	437
Mittelbau[2)]	486	431	917	911	899	362	298	659	651	640
wiss. Mitarbeitende	280	330	610	590	593	221	228	449	435	434
wiss. Assistierende	181	75	256	265	249	117	45	161	162	150
wiss. MA im Doktorandenmodell	25	26	51	56	57	24	25	49	54	55
Angestellte	328	504	832	781	743	297	372	669	632	598
Admin. Personal	90	432	522	493	473	77	313	390	372	354
Techn. Personal	197	38	235	225	216	181	28	209	201	193
Berufslernende	27	13	40	34	33	27	13	39	34	33
Praktikant/Innen	14	21	35	29	21	12	18	30	25	19
Total	**1639**	**1421**	**3060**	**2947**	**2873**	**1227**	**976**	**2203**	**2135**	**2064**

	Personen					Stellen				
	m	**w**	**Total 2019**	**Total 2018**	**Total 2017**	**m**	**w**	**Total 2019**	**Total 2018**	**Total 2017**
Relativ										
Dozierende im Gesamtauftrag	73%	27%	14%	15%	15%	73%	27%	18%	18%	19%
Dozierende ohne Gesamtauftrag	58%	42%	29%	28%	28%	58%	42%	22%	22%	21%
Mittelbau[2)]	53%	47%	30%	31%	31%	55%	45%	30%	30%	31%
Angestellte	39%	61%	27%	26%	26%	44%	56%	30%	30%	29%
Total	**54%**	**46%**	**100%**	**100%**	**100%**	**56%**	**44%**	**100%**	**100%**	**100%**

1) Festanstellungen im Monatslohn (ohne Praxiskoordinatorinnen/Praxiskoordinatoren, Hilfsassistierende, Reinigungspersonal, Ratsmitglieder, ruhende Verträge)
2) Wissenschaftliche Mitarbeitende und Assistierende

Impressum

Herausgeberin
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Kontakt
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Generalsekretariat
Kommunikation FHNW
Dominik Lehmann
Bahnhofstrasse 6
CH-5210 Windisch

T +41 56 202 77 28
dominik.lehmann@fhnw.ch

Grosser Rat des Kantons Aargau
Landrat des Kantons Basel-Landschaft
Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt
Kantonsrat des Kantons Solothurn

Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz (IPK FHNW)

Bericht der Interparlamentarischen Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz

betreffend Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Berichterstattung 2019

Partnerschaftliches Geschäft

vom 02. Juli 2020

1. Zusammensetzung der Kommission (Stand 15. Juni 2020)

Aargau
Jürg Baur (CVP)
Simona Brizzi (SP)
Bruno Gretener (FDP)
Kathrin Hasler (SVP)
Ruth Müri (Grüne), Kommissionsvizepräsidentin

Basel-Landschaft
Patricia Bräutigam (CVP)
Markus Brunner (SVP), Kommissionspräsident
Roman Brunner (SP)
Erika Eichenberger (Grüne)
Marc Schinzel (FDP)

Basel-Stadt
Martina Bernasconi (FDP)
Erich Bucher (FDP)
Oswald Inglin (CVP)
Beatrice Messerli (GB)
Jo Vergeat (GB)

Solothurn
Hubert Bläsi (FDP)
Peter Brotschi (CVP)
Mara Moser (SP)
Tamara Mühlemann Vescovi (CVP)
Rolf Sommer (SVP)

2. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss (§ 6 Abs. 5 des Staatsvertrags). Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag ist von den Parlamenten zu genehmigen (§ 15 Abs. 1 Bst. c).
Die Berichterstattung an die vier Parlamente erfolgt gemäss dem vierkantonalen Reportingkonzept in Form eines Berichts der FHNW zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Zur weiteren Information enthält dieser Bericht den Jahresabschluss (Erfolgsrechnung gemäss Kostenrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleich) und zwei Monitoring-Tabellen mit Kennzahlen im Anhang.

Ausserdem werden den Parlamenten der Jahresbericht 2019 (Flyer) sowie die nachfolgend aufgeführten Dokumente zugestellt:

- «Aus den Hochschulen der FHNW. Information über Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten der neun Hochschulen der FHNW im Berichtsjahr 2019»
- Rechnung 2019
- Statistiken 2019

Der Bericht und die Beilagen «Rechnung 2019» und «Statistiken 2019» sind auf der Homepage der FHNW zu finden.
Für Details wird auf die Vorlagen der vier Regierungen der Trägerkantone (AG, BL, BS, SO) verwiesen.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisatorisches

Die IPK FHNW hat den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2019 an der Kommissionssitzung vom 15. Juni 2020 in Anwesenheit von 18 Kommissionsmitgliedern beraten. Anwesend waren zudem:

- Regierungsrätin Monica Gschwind (BL), Vorsitzende des Regierungsausschusses (RRA)
- Regierungsrat Alex Hürzeler (AG)
- Regierungsrat Conradin Cramer (BS)
- Regierungsrat Remo Ankli (SO)
- die kantonalen Hochschulverantwortlichen Olivier Dinichert (AG), Jacqueline Weber (BL), Ariane Bürgin (BS) und Roger Swifcz (SO)
- die Präsidentin des Fachhochschulrats Ursula Renold
- der FHNW-Direktionspräsident Crispino Bergamaschi
- die FHNW-Vizepräsidenten Daniel Halter und Raymond Weisskopf

3.2. Detailberatung

Die IPK FHNW nimmt zur Kenntnis, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) das Jahr 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3,7 Mio. abschliesst. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 7,5 Mio. Die FHNW erläuterte, dass das Ergebnis durch die Auflösung einer Rückstellung (CHF 1,8 Mio.) und gegenüber dem Budget höher ausgefallene Grundbeiträge des Bundes in Höhe von CHF 1,6 Mio. positiv beeinflusst worden sei. Ohne diese beiden grösseren Positionen würde der Abschluss per 31.12.2019 nahe beim budgetierten Verlust (CHF 7,5 Mio.) liegen.

Per 15. Oktober 2019 waren 12'646 Studierende an der FHNW immatrikuliert, wovon sich 10'500 im Bachelorstudium und 2'146 im Masterstudium befanden. Die Studierendenzahl erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2018 (12'419) erneut.
Bei der Anzahl Neueintritten wurde der rückläufige Trend (2017: 3'861 / 2018: 3'844) zwar gestoppt, allerdings konnten mit 3'908 Neueintritten (+2 % gegenüber 2018) die eigenen Ambitionen der FHNW nicht erreicht werden.

Ein Kommissionsmitglied interessierte, weshalb die Mitarbeitendenanzahl der FHNW in den letzten Jahren jeweils mit einer gewissen Kontinuität zugenommen habe (2017: 2'064 / 2018: 2'135 / 2019: 2’203, vgl. Statistiken 2019, S. 14). Die FHNW betonte, dass die Mitarbeitendenzahlen nur dann stabil bleiben können, wenn es die Anzahl Studierende, die Anzahl Weiterbildungsprodukte und die Anzahl Forschungsprojekte ebenfalls tun. Würden beispielsweise mehr drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte eingeholt, bedürfe es mehr Projektmitarbeitenden. Die

Erhöhung der Mitarbeitendenzahl in den letzten Jahren ergebe sich aus dem Umstand, dass die FHNW in allen vier Leistungsbereichen (Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen) mehr Leistung erbringe.

Mit Verweis auf die Bezüge des Fachhochschulrats und des Direktionspräsidiums (vgl. Rechnung 2019, S. 13) wollte ein Kommissionsmitglied wissen, wie sich die unterschiedlichen Bezüge der Fachhochschulräte Hans Georg Signer (Vizepräsident bis 30.06.2019: CHF 21'000. –) und Remo Lütolf (Vizepräsident ab 01.07.2019: CHF 42'378. –) erklären lassen. Laut FHNW seien der Wechsel des Vizepräsidiums in der Jahresmitte und die Tatsache, dass Remo Lütolf auch bereits in der ersten Jahreshälfte Mitglied des Fachhochschulrats war Gründe dafür. So habe Remo Lütolf die Hälfte der Pauschale für das Vizepräsidium (für die zweite Jahreshälfte) sowie die Entschädigung für seine Tätigkeit als Fachhochschulrat in der ersten Jahreshälfte erhalten. Die Höhe des Betrags aus der ersten Jahreshälfte sei darauf zurückzuführen, dass Remo Lütolf den Fachhochschulrat in Berufungskommissionen im Bereich Technik vertreten habe und diese relativ häufig tagten.

Ein weiteres Kommissionsmitglied wünschte eine Erklärung, weshalb der Frauenanteil in leitenden Positionen relativ gering ist. Rund 75 % der Dozierenden im Gesamtauftrag sind Männer. Welche Massnahmen sind diesbezüglich geplant? Die FHNW betonte, dass ihr die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen ein grosses Anliegen sei. Ab diesem Jahr werde neu nicht mehr der prozentuale Ist-Anteil an Frauen als Führungskenngrösse betrachtet, sondern der Frauenanteil bei den Neuanstellungen. Hochschulen erhalten somit die Vorgabe, den Fokus auf die Neugewinnung von Professorinnen zu legen. Weiter werde versucht, mit einer für Frauen attraktiven Formulierung von Stelleninseraten, dem Einhalten der Genderbalance in den Findungskommissionen und der bewussten Nutzung von Netzwerken, die Frauen in Führungspositionen ansprechen, einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Leitungspositionen näherzukommen.

Im Zusammenhang mit den höher ausgefallenen Grundbeiträgen des Bundes fragte ein Kommissionsmitglied, ob auch künftig mit höheren Beiträgen gerechnet werden könne. Die FHNW führte aus, dass es sich hierbei um einen speziellen Fall gehandelt habe. Die Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) 2017–20 habe finanziell unter dem alten Regime des Bundes gestanden. Dies bedeutete, dass die FHNW die Finanzvorlage des Bundes (im August) als Grundlage zur Budgetierung verwenden musste. Jeweils im Dezember wurde die Grundfinanzierung der kantonalen Hochschulen jedoch durch das Bundesparlament angepasst. Für die Botschaft 2021–24 werde neu das Instrument der Verpflichtungskredite angewendet. Dadurch bestimme das Bundesparlament nicht mehr über die Jahrestranchen der Grundfinanzierung der kantonalen Hochschulen, weshalb eine grössere Stabilität erwartet werde. Die Beitragshöhe sei damit gegeben, wobei der Anteil der FHNW weiterhin geschätzt werden müsse, da es sich um kompetitive Beiträge handle. Das heisst: Der Anteil der FHNW hängt von ihrem eigenen Erfolg in Relation zum Erfolg anderer Fachhochschulen in der Schweiz ab. Wenn andere Fachhochschulen stärker wachsen, mehr Drittmittel akquirieren und mehr Forschungsumsatz generieren, als die FHNW annahm, dann erhalte sie unter Umständen einen geringeren Grundfinanzierungsbeitrag, auch wenn sie selbst mehr Studierende und einen höheren Forschungsumsatz im Vergleich zum Vorjahr aufweisen könne.

Von einem weiteren Mitglied der IPK FHNW wurde gewünscht, einen Einblick in die Vorgehensweise der FHNW bezüglich Nachwuchsförderung und betreffend das doppelte Kompetenzprofil der Dozierenden (Wissenschaft und Praxis) zu erhalten. Konkret geht es dabei um die Frage, wie die FHNW die eigene Nachwuchsförderung sicherstellt. Die FHNW führte aus, dass das Thema ein schwieriges sei und die ganze Fachhochschullandschaft der Schweiz betreffe. Aktuell werde es zudem von der Corona-Krise überschattet. Sobald sich die Konjunktur

erholt habe, werde sich jedoch auch der Fachkräftemangel in der Schweiz wieder bemerkbar machen.
Die FHNW arbeitet mit verschiedenen Lösungsansätzen: Sie profitiert von projektgebundenen Beiträgen (PGB), mit denen der Bund einerseits im doppelten Kompetenzprofil und andererseits in der Zusammenarbeit mit universitären Hochschulen im Doktoratsbereich Beiträge leistet. Weiter besteht das Programm «Practice-to-Science» des Schweizerischen Nationalfonds. Dieses möchte Personen ansprechen, die nach einer wissenschaftlichen Tätigkeit in die Wirtschaft wechselten, und sie von der Rückkehr in die Fachhochschule überzeugen. Zudem hat der Fachhochschulrat einen Ausschuss «Finden von Schlüsselpersonen» eingesetzt. Auch werde die Möglichkeit geprüft, die Kompetenzen auf Teams aufzuteilen (Job-Sharing). Zudem befindet sich die FHNW in Gesprächen mit Firmen, ob ein Seitenwechsel für beide Institutionen gewinnbringend sein könne, kämpfe doch auch die Wirtschaft um Fachkräfte. So sei es denkbar, dass Mitarbeitende einer Firma eine Teilzeitprofessur an der FHNW ausüben und die FHNW im Gegenzug bei ihren Nachwuchskräften für institutionelle Partner werbe.
Abschliessend hielt die FHNW fest, dass auf den verschiedensten Ebenen Instrumente vorhanden seien, um das Ziel, dass Professorinnen und Professoren einerseits über eine wissenschaftliche Fundierung und andererseits über mehrjährige Praxiserfahrung verfügen, erreichbar halten zu können.

Im September 2019 wurde den Mitgliedern der IPK FHNW ein Schreiben des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbands (DLV) zugestellt. Es wird auf einen Mangel an Logopädinnen und Logopäden aufgrund fehlender Ausbildungsplätze hingewiesen, weshalb um eine Erhöhung der Ausbildungsplätze an der FHNW gebeten wird. Es wird vorgeschlagen, jährlich einen Ausbildungsgang zu führen, wodurch der Engpass mittelfristig entschärft werden könne.
Auf Nachfrage wurde der Kommission mitgeteilt, dass der RRA eine Prüfung des Anliegens und der Situation in Auftrag gab und das weitere Vorgehen nach den Sommerferien besprechen wird. Die IPK FHNW wird sich diesbezüglich wieder informieren lassen.

Die Mitglieder der IPK FHNW zeigten sich sehr zufrieden mit der ausführlichen und detaillierten Berichterstattung der FHNW und der kompetenten Beantwortung ihrer kritischen Fragen. Besonders geschätzt wurde, dass dem Anliegen der IPK FHNW nach einer nach Hochschulen aufgeschlüsselten Dokumentation über Schwerpunkte, Projekte und Aktivitäten Rechnung getragen wurde.

4. Antrag an die Parlamente der Trägerkantone

Die IPK FHNW beantragt einstimmig mit 17:0 Stimmen, wie folgt zu beschliessen.

1. Von der mit dem Jahresbericht 2019 vorgelegten Jahresrechnung der FHNW wird Kenntnis genommen.

2. Der Bericht der FHNW über die Erfüllung des Leistungsauftrags für das Jahr 2019 wird genehmigt.

3. Die Beschlüsse unter Ziffer 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

02.07.2020 / bw

Interparlamentarische Kommission der Fachhochschule Nordwestschweiz

Markus Brunner, Präsident

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.135**

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag 2021–2024; Verpflichtungskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf die §§ 6 sowie 15 des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), den Leistungsauftrag 2021–2024 zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Leistungsauftrag 2021–2024 bildet den politischen und finanziellen Rahmen für die sechste Leistungsauftragsperiode der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Er umfasst für die vier Bereiche Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung strategische sowie Leistungsziele und er setzt mittels mehrerer Entwicklungsschwerpunkte einen übergeordneten Rahmen. Für die Pädagogische Hochschule (PH) sind zusätzlich besondere Vorgaben vorgesehen. Zudem legt der Leistungsauftrag die Finanzierung durch die vier Trägerkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn fest.

Die Ziele und Entwicklungsschwerpunkte des Leistungsauftrags sind verknüpft mit der FHNW-Strategie 2025, die – vor dem Hintergrund der Möglichkeiten, die die Digitalisierung bietet – eine umfassende Überprüfung und Erneuerung des Ausbildungs- und Forschungsportfolios vorsieht. Aus Sicht der vier Trägerregierungen ist ein solcher Schritt nach der intensiven Gründungs- und Campusphase und mit Blick auf ein ebenfalls sehr innovatives Fachhochschulangebot ausserhalb der Nordwestschweiz angezeigt.

Zur Finanzierung des neu vierjährigen Leistungsauftrags haben sich die Trägerregierungen mit der FHNW auf einen Finanzierungsbedarf von 940,5 Millionen Franken (beziehungsweise 708 Millionen Franken für drei Jahre) geeinigt. Davon werden 3 Millionen Franken durch das Eigenkapital der FHNW finanziert.

Der aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2020 liegt ein anerkannter Finanzierungsbedarf von 688,8 Millionen Franken zugrunde. Die Trägerregierungen erachten den Mehrbedarf von 19,2 Millionen Franken beziehungsweise 2,8 % für gerechtfertigt, da die FHNW seit 2012 das Studierendenwachstum von rund einem Drittel mit nahezu unveränderten Trägerbeiträgen gestemmt hat.

Im Vergleich zur aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2020 fällt der Beitrag des Kantons Aargau für die Jahre 2021–2024 mit insgesamt 336,972 Millionen Franken um jährlich 4 Millionen Franken höher aus. Ausschlaggebend für diese Beitragsreduktion sind der Mehrbedarf auf vierkantonaler Stufe und ein leicht höherer Finanzierungsanteil des Kantons Aargau am vierkantonalen Verteilschlüssel zur Finanzierung der FHNW.

1. Ausgangslage

Gemäss Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) führen die vier Trägerkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn die FHNW mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Ihm kommt der Status eines Staatsvertrags zwischen den Trägerkantonen zu, der nur Gültigkeit erlangt, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen.

Auf den 1. Januar 2021 muss der Leistungsauftrag inklusive Globalbeitrag erneuert werden. Mit der Sicherung des finanziellen Fundaments über mehrere Jahre hinweg ermöglichen die Trägerkantone der FHNW eine längerfristige Planung, die für eine strategisch profilierte Entwicklung ihres Lehrangebots und ihrer Forschungsschwerpunkte unabdingbar ist.

Der Leistungsauftrag muss dabei möglichst präzis – bei gleichzeitiger Wahrung der strategischen Autonomie der FHNW – angeben können, für welche Ziele und auf der Grundlage welcher Vorgaben die Trägerbeiträge gesprochen werden. Er setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- die politischen Ziele der Trägerkantone
- die Entwicklungsschwerpunkte der FHNW
- die von der FHNW zu erfüllenden Leistungsziele
- besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule (PH)
- der Globalbeitrag und die Aufteilung auf die Trägerkantone sowie
- die Berichterstattung an die Kantone.

2. Aktueller Leistungsauftrag 2018–2020

Auch in der nunmehr fünften Leistungsauftragsperiode umfasst der vierfache Leistungsauftrag an die FHNW in unterschiedlicher Gewichtung:

- die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen
- die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung
- die Weiterbildungsangebote und
- die Dienstleistungen.

Die FHNW führt derzeit 29 Bachelor- und 18 Masterstudiengänge, womit sie ihren Kernauftrag – die praxisorientierte Ausbildung auf Bachelorstufe – deutlich erfüllt. Ebenfalls klar praxisorientiert ist ihre Forschung und Entwicklung, mit einer hohen finanziellen Beteiligung der Forschungspartner in Wirtschaft und Gesellschaft.

Aufgrund der angespannten Finanzlage bei der Planung des Leistungsauftrags 2018–2020 haben die vier Trägerkantone den Globalbeitrag für die Jahre 2018–2020 auf 676,8 Millionen Franken festgelegt, was einer Reduktion gegenüber der vorangegangenen Leistungsauftragsperiode von knapp 6 Millionen Franken entsprach. Die strategische Weiterentwicklung im Umfang von 12 Millionen Franken muss die FHNW aus eigenen Mitteln finanzieren, womit der von den Kantonen anerkannte Finanzierungsbedarf 2018–2020 bei 688,8 Millionen Franken lag.

Diese Verwendung von Eigenkapital für die von den Trägerkantonen eingeforderte strategische Weiterentwicklung führt in der laufenden Rechnungsperiode zu negativen Rechnungsabschlüssen. Im Jahr 2018 verzeichnete die FHNW einen Verlust von 11,7 Millionen Franken, der jedoch fast ausschliesslich (11,1 Millionen Franken) auf eine notwendige Rückstellung im Zusammenhang mit der Vorsorgelösung zurückzuführen ist. 2019 schloss die FHNW mit einem Verlust von 3,7 Millionen Franken ab.

Die Zahl der Studentinnen und Studenten ist von 11'888 im Jahr 2016 auf 12'646 im Jahr 2019 gestiegen. Davon stammen im aktuellen Studienjahr 3'444 Studentinnen und Studenten aus dem Kanton Aargau.

3. Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2021–2024

3.1 Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsauftragsperiode wird von 3 auf 4 Jahre verlängert und dauert demnach vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024. Die Regierungen setzen damit eine bereits bei der Gründung der FHNW vorgesehene vierjährige Laufzeit um und harmonisieren ab diesem Zeitpunkt die Laufdauer mit derjenigen der übergeordneten bundesrätlichen Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation des Bundes (nächste BFI-Periode 2021–2024). Mit dem Abschluss der grossen Campus-Neubauten und den damit verbundenen Standortkonzentrationen erachten die Regierungen die Umstellung auf eine vierjährige Laufzeit als günstig.

3.2 Antrag des Fachhochschulrats

Der vorliegende Leistungsauftrag und der daraus hervorgehende Finanzierungsbedarf für die Jahre 2021–2024 beruhen auf dem Antrag des Fachhochschulrats, den dieser im Juni 2019 den Trägerregierungen eingereicht hat. Der Antrag ist eng verknüpft mit der Strategie der FHNW 2025 und der im vergangenen Jahr vorgenommenen Strategiereview. Neben generellen, alle Hochschulen betreffenden Herausforderungen wie die Digitalisierung, die Unterstützung der Wirtschaft in ihrer Innovationsfähigkeit sowie der Umgang mit dem Fachkräftemangel stehen das Portfolio der FHNW und damit verbunden die Entwicklung der Studierendenzahlen im Fokus der nächsten Leistungsauftragsperiode. Insbesondere in denjenigen Regionen, die auch im Einzugsgebiet benachbarter Fachhochschulen (FH) stehen, ist ein Konkurrenzdruck festzustellen.

Vor diesem Hintergrund will der Fachhochschulrat mittels drei, miteinander verknüpften strategischen Massnahmen die Entwicklung der FHNW vorantreiben:

1. Organisation befähigen

   Die Angehörigen, die Prozesse und die Infrastruktur der FHNW sollen besser befähigt werden, den digitalen Wandel anzugehen. Kern der Massnahme ist der Ausbau des strategischen Entwicklungsschwerpunkts *"Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen"*, in welchem sich die FHNW seit 2017 mit den Folgen des digitalen Wandels für das Lehren und Lernen auseinandersetzt. Mit der Fortführung dieses strategischen Entwicklungsschwerpunkts soll gewährleistet werden, dass die Studien- und Weiterbildungsangebote auch künftig den Anforderungen der Studentinnen und Studenten, der Arbeitswelt und der Gesellschaft entsprechen. Daneben ist auch die Forschung und Entwicklung vom digitalen Wandel betroffen, beispielsweise mit dem Zugang, der Verarbeitung und der Speicherung wissenschaftlicher Daten. Schliesslich sind auch die Infrastruktur und die Geschäftsprozesse auf die zukünftigen digitalen Herausforderungen auszurichten.

2. Portfolio in Lehre und Forschung erneuern

   Im Zentrum dieser Massnahme steht die Notwendigkeit, das FHNW-Portfolio in Lehre und Forschung insbesondere bezüglich Digitalisierung gezielt weiterzuentwickeln und Bedürfnisse des Umfelds konsequent und zeitnah aufzunehmen. Gestützt auf die Erfahrungen an anderen Hochschulen sollen an der FHNW an zentraler Stelle innovative Produkte in einem interdisziplinären Umfeld zeitnah und praxisorientiert entwickelt werden, um diese den neun FHNW-Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Der Fachhochschulrat erhofft sich dadurch eine Beschleunigung des Portfolioprozesses innerhalb der FHNW.

3. Personal entwickeln und gewinnen

   Aus Sicht des Fachhochschulrats ist die FHNW mit der zunehmend grösser werdenden Herausforderung konfrontiert, ausreichend praxis- und lehrerfahrene Dozentinnen und Dozenten zu finden. Talente sollen an die FHNW angeworben beziehungsweise innerhalb der FHNW aufgebaut werden wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Stufen gezielt gefördert und intensiver weitergebildet werden.

Auf Grundlage der strategischen Auslegeordnung und der daraus abgeleiteten drei vorgenannten strategischen Massnahmen hat der Fachhochschulrat im Sommer 2019 den Trägerregierungen drei Szenarien unterbreitet; diese sehen – ausgehend von unterschiedlichen langfristigen Entwicklungszielen – für die oben aufgeführten Massnahmenpakete ein hohes, ein mittleres und ein tieferes Szenario mit verschiedenen Finanzierungsbeiträgen vor (insgesamt 719 – 703 – 690 Millionen Franken für drei Jahre beziehungsweise insgesamt 959 – 934 – 914 Millionen Franken für vier Jahre).

3.3 Verhandlungsergebnis und Beschlussfassung der Regierungen

Aus Sicht der vier Regierungen hat sich die FHNW in den vergangenen Jahren zu einer der führenden Fachhochschulen der Schweiz entwickelt. Gemäss Bildungsbericht Schweiz 2018 verfügt die FHNW unter den hiesigen Fachhochschulen über den höchsten Indexwert bei der Arbeitsmarktintegration.[1] Gleichzeitig weist die FHNW auch aus finanzieller Sicht deutlich bessere Kennzahlen aus als die gesamtschweizerischen Vergleichswerte: So bildet die FHNW seit mehreren Jahren zu tieferen Durchschnittskosten aus und sie vermag bei Forschungsprojekten mehr Drittmittel akquirieren als im gesamtschweizerischen Schnitt (siehe hierzu Seite 5 f. im vierkantonalen Begleitbericht).

Während die Trägerbeiträge an die FHNW seit 2012 nahezu unverändert geblieben sind (2012–2014: 667,7 Millionen Franken, 2018–2020: 676,8 Millionen Franken)[2], verzeichnete die FHNW in derselben Betrachtungsperiode ein Studierendenwachstum von 32 %. Die FHNW hat demnach ihre Entwicklung zu einem erheblichen Teil aus eigenen Mitteln finanziert, indem sie Effizienzsteigerung und Kostensenkung konsequent in den Vordergrund gestellt hat.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf benachbarte Fachhochschulen, die ihre Studiengänge konsequent am Erneuern sind, erachten es die Regierungen als notwendig, dass die FHNW ihre im Antrag aufgezeigte Strategie bestmöglich umsetzen kann. In mehreren Verhandlungsrunden haben sich die Mitglieder des Regierungsausschusses, zusammengesetzt aus der Bildungsdirektorin und den drei Bildungsdirektoren der Trägerkantone, und die Delegation der FHNW auf einen Finanzierungsbedarf von 708 Millionen Franken für drei Jahre beziehungsweise 940,5 Millionen Franken für vier Jahre geeinigt.

Im Vergleich zur aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2020 anerkennen die Trägerregierungen somit einen Mehrbedarf von 19,2 Millionen Franken beziehungsweise insgesamt 2,8 % für vier Jahre. Dieser Mehrbedarf teilt sich wie folgt auf:

- +17 Millionen Franken für die Finanzierung von Lehre und Forschung sowie die strategische Weiterentwicklung der FHNW gemäss dem mittleren Szenario. Zusätzlich anerkennen die Regierungen den Finanzierungsbedarf für eine beschleunigte digitale Portfolioerneuerung, die ausschliesslich im höchsten Szenario vorgesehen war. Für die Einzelheiten sei auf den Begleitbericht Seite 10 ff. verwiesen.

[1] Bildungsbericht Schweiz 2018, Seite 241. Der Index Arbeitsmarktintegration setzt sich zusammen aus der Erwerbstätigenquote (wie viele FH-Absolventinnen und Absolventen finden 1 Jahr nach dem FH-Studienabschluss eine Beschäftigung?) und der Quote der adäquaten Beschäftigung (wie viele davon haben eine Stelle gefunden, für welche ein Hochschulabschluss erforderlich ist?).

[2] Abzüglich nicht-verwendeter Infrastrukturbeiträge (Netto-Sichtweise)

- +6 Millionen Franken für exogen verursachten Mehraufwand seit der Antragseinreichung: Per Jahresbeginn 2020 ist die FHNW mit verschiedenen Kostensteigerungen bei den Sozialversicherungen (AHV-Prämie, Krankentaggeldversicherung, Familienausgleichskasse) konfrontiert gewesen, die im Antrag im 2. Quartal 2019 noch nicht enthalten waren.
- -4 Millionen Franken infolge aktualisierter Mietzinsprognosen: Aufgrund einer im Frühjahr 2020 aktualisierten Zinsprognose des Kantons Aargau fallen die Aufwandberechnungen für die Miete aller kantonalen Liegenschaften um 4 Millionen Franken tiefer aus als im Vorjahr budgetiert.

3.4 Eigenkapital

Die FHNW verfügte zu Beginn der aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2020 über ein vergleichsweise hohes Eigenkapital von 48,5 Millionen Franken. Die Trägerkantone haben damals bewusst auf eine Teilrückführung des Eigenkapitals verzichtet, um einerseits den Risiken im Zusammenhang mit der Sanierung des FHNW-Vorsorgewerks Rechnung zu tragen. In der Folge hatte die FHNW mit dem Abschluss 2018 eine Rückstellung von 11,1 Millionen Franken zulasten des Eigenkapitals vorgenommen. Andererseits hatte die FHNW ihre strategische Weiterentwicklung in den Jahren 2018–2020 aus dem Eigenkapital zu finanzieren.

Die Trägerregierungen haben sich mit der FHNW im Laufe der Verhandlungen auf eine Obergrenze von 30 Millionen Franken geeinigt. Ein allfällig darüberhinausgehender Betrag soll künftig vom ausgehandelten Trägerbeitrag abgezogen werden. Für den vorliegenden Leistungsauftrag 2021–2024 wird das Eigenkapitel per Ende 2019 mit einem Stand von 33,046 Millionen Franken herangezogen. Demzufolge anerkennen die Trägerregierungen einen Finanzierungsbedarf von 708 Millionen Franken und finanzieren diesen mit 705 Millionen Franken (siehe hierzu Tabelle 3 im Begleitbericht).

4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Aargau

4.1 Anteil des Kantons Aargau am Globalbeitrag

Ausschlaggebend für den Beitrag des Kantons Aargau ist nicht nur der vierkantonal ausgehandelte Globalbeitrag im Umfang von 705 Millionen Franken, sondern auch der kantonale Anteil am vierkantonalen Verteilschlüssel. Dieser setzt sich zusammen aus der Anzahl Studentinnen und Studenten, die ein Trägerkanton an die FHNW entsendet (Gewichtung von 80 %) und der Anzahl Studentinnen und Studenten, die er auf seinem Kantonsgebiet ausbildet (Gewichtung von 20 %). Grundlage bilden die drei vergangenen Jahre. Der Anteil des Kantons Aargau liegt bei 35,9 % und damit nur unwesentlich höher als in der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 mit 35,6 %.

Für den Kanton Aargau ist zudem zu beachten, dass dem kantonsspezifischen Aufwand von 336,972 Millionen Franken für die Jahre 2021–2024 38,7 Millionen Franken Ertrag in Form von Mietzahlungen gegenüberstehen, welche die FHNW dem Kanton Aargau für die Miete des Campus Brugg-Windisch entrichtet.

Tabelle 1: Trägerbeiträge an die FHNW für die Leistungsauftragsperioden 2018–2020 und 2021–2024

In Millionen Franken	2018	2019	2020	Total 2018 -2020	2021	2022	2023	2024	Total 2021 -2024
Aargau	80,243	80,243	80,243	**240,729 (35,6 %)**	84,243	84,243	84,243	84,243	**336,972 (35,9 %)**
Basel-Landschaft	64,205	64,205	64,205	**192,615 (28,5 %)**	67,703	67,703	67,703	67,703	**270,812 (28,9 %)**
Basel-Stadt	43,635	43,635	43,635	**130,905 (19,3 %)**	44,315	44,315	44,315	44,315	**177,260 (18,9 %)**
Solothurn	37,517	37,517	37,517	**112,551 (16,6 %)**	38,114	38,114	38,114	38,114	**152,456 (16,3 %)**
Trägerbeitrag Total pro Jahr	**225,600**	**225,600**	**225,600**	**676,800**	**234,375**	**234,375**	**234,375**	**234,375**	**937,500**

4.2 Finanzrechtliche Einordnung

Der Leistungsauftrag stützt sich auf den Staatsvertrag über die FHNW und hier namentlich auf § 6. Der Staatsvertrag sieht vor, dass der Leistungsauftrag mehrjährig ist und die Vertragskantone damit auch entsprechende mehrjährige Beiträge vereinbaren. Die interkantonale Regelung geht dem kantonalen Recht vor, welches als Grundsatz das Jährlichkeitsprinzip vorsieht. Da der Kanton Aargau mit dem Abschluss eines mehrjährigen Leistungsauftrags auch eine mehrjährige finanzielle Verpflichtung eingeht, ist gemäss § 24 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ein Verpflichtungskredit notwendig. Die Kompetenz darüber liegt beim Grossen Rat. Da die Ausgabe mit dem Staatsvertrag begründet ist, untersteht der Entscheid des Grossen Rats gemäss den §§ 62 Absatz 1 lit. e oder 63 Absatz 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau nicht dem Referendum.

4.3 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Der Regierungsrat war in seiner bisherigen Finanzplanung sowohl von einem höheren Aargauer Anteil am Verteilschlüssel wie auch, angesichts des Portfolioerneuerungsbedarfs, von einem höheren vierkantonalen Globalbeitrag ausgegangen. In der aktuellen regierungsrätlichen Finanzplanung (Aufgaben- und Finanzplan [AFP] 2021–2024) ist der Finanzbedarf für den Leistungsauftrag 2021–2024 bereits abgebildet.

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Vergleich zum AFP 2020–2023

In Franken	BU 2021	P 2022	P 2023	P2024	Total
AFP 2020–2023 und fortgeschriebenes Planjahr 2024	88'400'000	88'400'000	88'400'000	88'400'000	353'600'000
Finanzbedarf; Globalbudget (FB 150); LA-FHNW 2021–2024	84'243'000	84'243'000	84'243'000	84'243'000	336'972'000
Abweichung	-4'157'000	-4'157'000	-4'157'000	-4'157'000	-16'628'000

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

5. Würdigung des Regierungsrats

Die Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten an der FHNW sind auf die Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet, sollen Wertschöpfung erzeugen und zur Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen beitragen. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass die FHNW auch in Zukunft ihre wichtige Rolle als Innovationstreiberin für Gesellschaft und Wirtschaft wahrnehmen kann, indem sie in hochschulübergreifende Entwicklungsschwerpunkte und in ein nach Fachbereichen differenziertes Wachstum in der Lehre und in der Forschung investiert. Sie reagiert damit auf gesellschaftliche und hochschulpolitische Herausforderungen wie den digitalen Wandel oder den Fachkräftemangel. Mit ihrer Expertise und ihrer Vernetzung in die Aargauer Wirtschaft stellt die FHNW zudem eine strategisch wichtige Partnerin bei den jüngsten Aargauer Innovationsmassnahmen dar; so ist die FHNW Aktionärin des Innovationsparks innovAARE AG und Gründungsmitglied des ebenfalls am Paul Scherer Institut (PSI) angesiedelten Technologietransferzentrums ANAXAM.

Der Regierungsrat begrüsst die enge Koppelung des Antrags des Fachhochschulrats an die FHNW-Strategie 2025 und die Berücksichtigung der Strategiereview 2019. Aus ihr geht unter anderem hervor, dass an den benachbarten Hochschulen eine umfassende Portfolioerneuerung eingesetzt hat. Der Standort Aargau mit seinen guten Verkehrsbeziehungen in die benachbarten Fachhochschulregionen steht dabei innerhalb der FHNW unter einem besonderen Konkurrenzdruck.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwartet deshalb von der FHNW, dass sie mit einem umfassend erneuerten und von einem digitalen Schub angetriebenen Portfolio die "erste Wahl" bei den Aargauer Studentinnen und Studenten bleibt und weiterhin auch eine hohe Attraktivität für auswärtige Studentinnen und Studentinnen ausübt. Hinzu kommt, dass geburtenstarke Jahrgänge ab 2007 in der übernächsten Leistungsauftragsperiode 2025–2028 in die FHNW eintreten werden, weshalb dieser dannzumal stattfindende Wachstumsschub bereits jetzt vorbereitet werden muss. Aus diesen Überlegungen unterstützt der Regierungsrat das nun vierkantonal ausgehandelte Kostendach.

Die Unterstützung des Regierungsrats erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die FHNW erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sein wird. Zwar sind diese zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar, doch muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere im erweiterten Leistungsauftrag mit den wirtschaftsnahen Bereichen Forschung und Weiterbildung mit Ertragseinbussen zu rechnen sein wird. Das der FHNW gewährte Eigenkapital gemäss den Ausführungen im Kapitel 3.4 der vorliegenden Botschaft soll dazu dienen, Risiken wie dieses innerhalb eines Leistungsauftrags abfedern zu können.

Der Regierungsrat wird anlässlich der Parlamentsberatung im zweiten Halbjahr 2020 auf die dannzumal vorliegenden Erkenntnisse näher eingehen.

Hinweis zum Antrag

Die nachfolgenden Anträge 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

Antrag

1.

Der Leistungsauftrag 2021–2024 der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird genehmigt.

2.

Für die Jahre 2021–2024 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 336'972'000.– beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Bericht zum Leistungsauftrag 2021–2024 (Beilage 1)
- Leistungsauftrag (Entwurf) der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2021–2024, inklusive Erläuterungen zur Berechnung des Verteilschlüssels Finanzierungsbedarf/Globalbeitrag (Beilage 2)

Bildungsraum Nordwestschweiz

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT DES KANTONS AARGAU BILDUNGS-,
KULTUR- UND SPORTDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT
DEPARTEMENT FÜR BILDUNG UND KULTUR DES KANTONS SOLOTHURN

Fachhochschule Nordwestschweiz

Bericht zum Leistungsauftrag 2021–2024

Vom 5. Mai 2020

Inhalt

Zusammenfassung ... **3**

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen ... **4**

1.1 Mehrjährigkeit des Leitungsauftrags ... 4

1.2 Inhalt des Leitungsauftrags ... 4

1.3 Auswirkungen des Coronavirus auf den Leistungsauftrag 2021–2024 ... 5

2. Rückblick ... **5**

2.1 Durchschnittskosten ... 5

2.2 Forschung ... 6

3. Verhandlungsauftakt: Eckwerte, Antrag und Verhandlungsmandat ... **6**

3.1 Eckwerte ... 6

3.2 Antrag der FHNW für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 ... 7

3.2.1 Strategie FHNW 2025 ... 8

3.2.2 Szenarien und Antrag ... 8

3.3 Verhandlungsmandat ... 9

4. Verhandlungen ... **11**

4.1 Strategische Massnahmen ... 11

4.2 Entwicklung Studierendenbestand ... 12

4.3 Eigenkapital: Umsetzung der neuen Regelung ... 12

4.4 Zusätzlicher Antrag der FHNW aufgrund von exogenen Faktoren ... 12

4.5 Tiefere Mietzinsprognosen: Reduktion des Finanzierungsbedarf Infrastruktur ... 13

4.6 Festlegung des Globalbeitrags ... 13

5. Kommentar zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags ... **14**

5.1 Politische Ziele der Regierungen ... 14

5.2 Entwicklungsschwerpunkte der FHNW ... 15

5.3 Leistungsziele der FHNW ... 16

5.4 Besondere Vorgaben für die Pädagogik ... 17

5.4.1 Angebot ... 18

5.4.2 Steuerungsinstrumente ... 18

5.5 Finanzierungsgrundsätze ... 18

5.6 Erhöhung der Sichtbarkeit der einzelnen Hochschulen ... 19

6. Trägerbeiträge für die Periode 2021–2024 ... **19**

7. Infrastruktur ... **19**

7.1 Stand der Campus Neuprojekte ... 19

7.2 Hochschule für Wirtschaft Standort Basel-Stadt ... 19

7.3 Berechnung der Mietzinse ... 20

7.4 Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich ... 20

8. Mitwirkung der Interparlamentarischen Kommission IPK FHNW ... **21**

8.1 Rolle der IPK FHNW im Verhandlungsprozess ... 21

8.2 Mitbericht der IPK FHNW ... 21

9. Berichterstattung ... **21**

Zusammenfassung

Der Leistungsauftrag 2021–2024 bildet den politischen und finanziellen Rahmen für die sechste Leistungsauftragsperiode der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

Auch in der sechsten Leistungsauftragsperiode umfasst der vierfache Leistungsauftrag an die FHNW in unterschiedlicher Gewichtung die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, die Weiterbildungsangebote und die Dienstleistungen. Ihren Kernauftrag sieht die FHNW dabei in der praxisorientierten Ausbildung auf Bachelorstufe. Im Gegensatz zur Universität sind auch die Forschungsaktivitäten der FHNW auf die Bearbeitung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet, sollen Wertschöpfung erzeugen und zur Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen beitragen.

Vor diesem Hintergrund positioniert sich die FHNW mit der «Strategie FHNW 2025» auch in Zukunft als Innovationstreiberin für Gesellschaft und Wirtschaft. Sie investiert in hochschulübergreifende Entwicklungsschwerpunkte (Organisationsentwicklung und Portfolioerneuerung), in ein nach Fachbereichen differenziertes Wachstum in der Forschung sowie bei den Studierenden. Die FHNW reagiert damit auf gesellschaftliche und hochschulspezifische Herausforderungen wie den digitalen Wandel, den Fachkräftemangel sowie die Wettbewerbsorientierung, die aus sich den Finanzierungsgrundsätzen ergeben, welche im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) verankert wurden.

Für die neu vierjährige Leistungsauftragsperiode 2021–2024 anerkennen die Regierungen der Trägerkantone einen Finanzierungsbedarf in der Höhe von 708 Mio. Franken für drei Jahre bzw. von 940,5 Mio. Franken für vier Jahre. Nach Abzug von 3 Mio. Franken gemäss der neu eingeführten Eigenkapitalregelung, die eine Obergrenze von 30 Mio. Franken vorsieht, beträgt der Globalbeitrag der Trägerkantone 705 Mio. Franken für drei Jahre und 937,5 Mio. Franken für vier Jahre. 2018–2020 hatte der von den Kantonen anerkannte Finanzierungsbedarf bei 688,8 Mio. Franken gelegen, der ausbezahlte Globalbeitrag – aufgrund der Verwendung von Eigenkapital – bei 676,8 Mio. Franken.

Auswirkungen des Coronavirus auf den Leistungsauftrag 2021–2024: Als die Schweizer Hochschulen und somit auch die FHNW ab dem 13. März 2020 auf Anweisung des Bundesrats den Präsenzunterricht nicht mehr weiterführen konnten, waren die Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2021–2024 bereits abgeschlossen. Der Regierungsausschuss und die FHNW sind im engen Austausch und beobachten laufend die Entwicklungen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts können keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen gemacht werden. Konsolidierte Informationen werden voraussichtlich frühestens im Herbst 2020 vorliegen. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Coronavirus steht der FHNW das Eigenkapital zur Verfügung (Stand per 1. Januar 2020: rund 30 Mio. Franken).

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 (Staatsvertrag) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag. Dieser wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Ihm kommt der Status eines Staatsvertrags zwischen den Trägerkantonen zu, der nur Gültigkeit erlangt, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen. Per 1. Januar 2021 muss der Leistungsauftrag 2018–2020 der FHNW erneuert werden.

Das „Konzept für die Verhandlungsführung betreffend Erneuerung von Leistungsauftrag und Globalbeitrag der FHNW ab 2021“ (Verhandlungskonzept) definiert die inhaltlichen und terminlichen Leitlinien für den Verhandlungsprozess zwischen den vier Trägerkantonen und der FHNW. Das Verhandlungskonzept wurde am 23. April 2018 vom Regierungsausschuss verabschiedet und im Anschluss der FHNW zur Stellungnahme sowie der Interparlamentarischen Kommission IPK FHNW zur Kenntnisnahme gebracht.

Mit vorliegendem Bericht unterbreiten die Regierungen den Parlamenten den Leistungsauftrag 2021–2024 zur Genehmigung. Der Regierungsausschuss hat die Interparlamentarische Kommission FHNW als Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente in einem mehrstufigen Verfahren in den Erarbeitungsprozess einbezogen (s. Kapitel 8).

1.1 Mehrjährigkeit des Leitungsauftrags

Gemäss § 6 Abs. 1 des Staatsvertrags erteilen die Kantone einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Mit der Sicherung des finanziellen Fundaments über mehrere Jahre hinweg ermöglichen sie der FHNW eine längerfristige Planung, die für eine strategisch profilierte Entwicklung ihres Lehrangebots und ihrer Forschungsschwerpunkte unabdingbar ist.

Da im Leistungsauftrag ebenfalls die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind (§ 6 Abs. 2 lit. d Staatsvertrag), binden sich die Kantone mit der Genehmigung des Leistungsauftrags auch gegenseitig. Die Freigabe der jährlichen Finanzbeiträge erfolgt – wie die Freigabe anderer vertraglich gebundener Mittel – gemäss den kantonalen Gepflogenheiten. Eine Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge während der Laufzeit einer Leistungsauftragsperiode ist nur dann möglich, wenn die Parlamente aller Vertragskantone einer solchen Änderung zustimmen (§ 15 Abs. 2 Staatsvertrag). Ansonsten gilt der vereinbarte Beitrag für die gesamte Leistungsauftragsperiode.

1.2 Inhalt des Leitungsauftrags

Gemäss § 6 Abs. 2 des Staatsvertrags legt der Leistungsauftrag insbesondere fest:

a. die politischen Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte,
b. die von der Fachhochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Kriterien der Zielerfüllung,
c. die zugeteilten Mittel für die Auftragsperiode,
d. die jährlichen Beiträge,
e. die Zuordnung der Fachbereiche und Schwerpunkte auf die Vertragskantone,
f. allfällige besondere kantonale Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik,
g. die Modalitäten der Berichterstattung.

Der Bericht der Regierungen zum Staatsvertrag vom 27. Oktober / 9. November 2004 hält zudem fest (Ziff. 3.4.), dass der Leistungsauftrag mit Rücksicht auf die notwendige fachliche und unternehmerische Autonomie der FHNW offen zu formulieren und auf wesentliche Zielsetzungen zu beschränken ist. Es erfolgt namentlich eine Zuordnung der Fachbereiche (Hochschulen) und Schwerpunkte auf die Vertragskantone, jedoch keine weitere Differenzierung des Auftrags nach Standorten. Nicht Teil des gemeinsamen Leistungsauftrags sind gemäss § 6 Abs. 4 Ausbildungsangebote, welche die FHNW im Auftrag eines einzelnen Kantons führt. Die der FHNW durch die Führung eines solchen Angebots zusätzlich entstehenden Kosten müssen entsprechend von der FHNW separat ausgewiesen und vom auftraggebenden Kanton finanziert werden (§ 26 Abs. 4 Staatsvertrag).

1.3 Auswirkungen des Coronavirus auf den Leistungsauftrag 2021–2024

Als die Schweizer Hochschulen und somit auch die FHNW ab dem 13. März 2020 auf Anweisung des Bundesrats den Präsenzunterricht nicht mehr weiterführen konnten, stellte die FHNW in kürzester Zeit auf Fernunterricht um. Ausser den Praktika und dem Labor-Unterricht konnte die Ausbildung aufgrund der Anstrengungen der Mitarbeitenden und Studierenden weitgehend fortgeführt werden. Die Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2021–2024 waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

Der Regierungsausschuss und die FHNW sind im engen Austausch und beobachten laufend die Entwicklungen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts können noch keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen auf den Leistungsauftrag gemacht werden. Konsolidierte Informationen werden voraussichtlich frühestens im Herbst 2020 vorliegen. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Coronavirus steht der FHNW das Eigenkapital zur Verfügung (Stand per 1. Januar 2020: rund 30 Mio. Franken).

2. Rückblick

2.1 Durchschnittskosten

Die vier Trägerkantone steuern die FHNW über einen bis anhin dreijährigen und fortan vierjährigen Leistungsauftrag. Die Trägerkantone haben dabei als eines ihrer Steuerungsinstrumente im Leistungsauftrag festgehalten, dass die durchschnittlichen Ausbildungskosten die national festgelegten Standardkosten gemäss dem Fachhochschul-Masterplan Bund-Kantone nicht überschreiten dürfen. Wie der Abbildung 1 entnommen werden kann, unterschritt die FHNW 2019 bei einem Ausbildungskostenvolumen von 197,86 Mio. Franken die Vorgaben gemäss Leistungsauftrag um 19,61 Mio. Franken (-9,9 %).

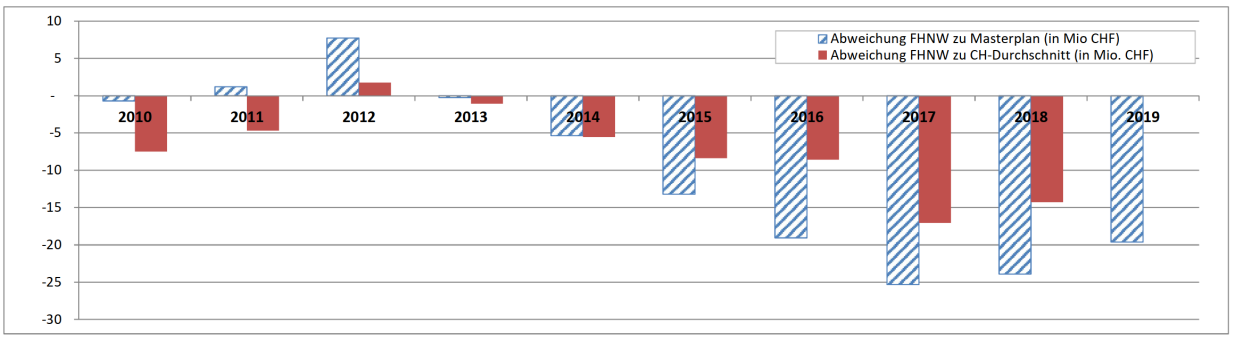

Abbildung 1: Abweichung der Ausbildungskosten FHNW im Vergleich zu nationalen Vergleichszahlen (Quelle: FHNW und SBFI). Der Vergleich 2019 mit den anderen Fachhochschulen (rote Säule) liegt noch nicht vor.

Eine zweite nationale Vergleichsmöglichkeit bildet eine jährliche Kostenerhebung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu den Ausbildungs- und Forschungskosten. Gemäss dem letzten verfügbaren Reporting 2018 lagen die Ausbildungskosten an der FHNW um 14,29 Mio. Franken (-7,4 %) tiefer als die Ist-Durchschnittskosten aller sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen in der Schweiz. Diese Aussagen betreffen nicht die Ausbildungskosten der PH FHNW, da das SBFI für die pädagogischen Hochschulen keine Kostendaten zusammenträgt. Anhand von Zahlen des Bundesamts für Statistik kann das Fazit gezogen werden, dass auch die PH FHNW die gesamtschweizerischen Durchschnittskosten in der Ausbildung unterschreitet.

2.2 Forschung

Gemäss dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) bereiten die Fachhochschulen durch praxisorientierte Studiengänge und durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.

Eine wichtige Gradmesserin für den Erfolg in der Forschung stellt die Analyse dar, in welchem Umfang eine Fachhochschule ihren Forschungsaufwand mit Drittmitteln (Erträge der Auftraggeber sowie Forschungsförderungsprogramme) zu decken vermag. Die FHNW hat in den Jahren 2016–2018 knapp die Hälfte ihres Forschungsaufwands mit Drittmitteln finanziert, während die übrigen Fachhochschulen mehr als 5 Prozentpunkte tiefer lagen.

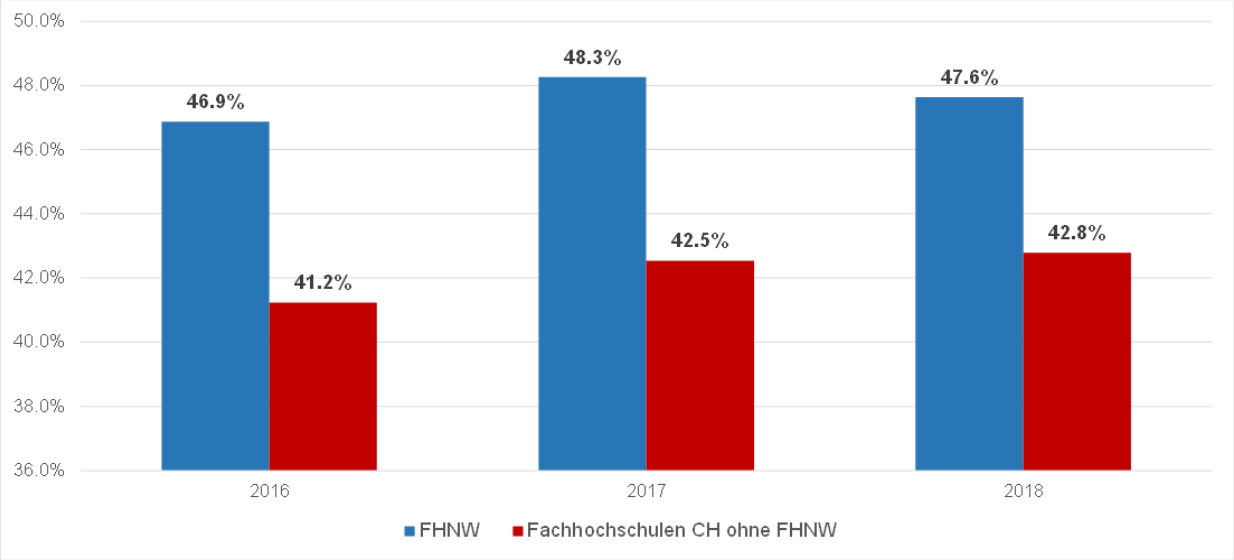

Abbildung 2: Selbstfinanzierungsgrad (Anteil der Drittmittel) in der Fachhochschul-Forschung 2016–2018 (Quelle: SBFI)

3. Verhandlungsauftakt: Eckwerte, Antrag und Verhandlungsmandat

3.1 Eckwerte

Gemäss Verhandlungskonzept hat der Regierungsausschuss im Mai 2019 der FHNW nach vorheriger Konsultation der Regierungen, Eckwerte für den Leistungsauftrag 2021–2024 im Sinne von verbindlichen Antragsvorgaben sowie weiteren Informationen übermittelt. In den Eckwerten wird Folgendes festgehalten:

- Die **Ausgangsbasis** für die Verhandlungen stellt der von den Trägern anerkannte Finanzierungsbedarf der aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2020 dar: 688,8 Mio. Franken. Abweichungen von der Ausgangsbasis sind eingehend zu begründen.
- Es wird eine Obergrenze von 30 Millionen Franken für das **Eigenkapital** der FHNW festgelegt. Ein allfälliger Überschuss soll künftig vor dem Abschluss der Verhandlungen zum Leistungsauftrag vom ausgehandelten Trägermittelbedarf abgezogen werden. Daraus ergibt sich jeweils der Globalbeitrag, der den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung vorgelegt wird. Erstmals wird eine entsprechende Verrechnung im Rahmen der Verhandlungen zum Globalbeitrag für die Leistungsauftragsperiode ab 2021 möglich. Die Verrechnung erfolgt im März 2020 auf der Grundlage der Rechnung 2019 der FHNW.
- Die **Leistungsauftragsperiode** wird von 3 auf 4 Jahre verlängert (2021–2024). Gemäss § 6 des Staatsvertrages erteilen die Vertragskantone der FHNW einen mehrjährigen Leistungsauftrag. In den Detailerläuterungen ist festgehalten, dass für den Beginn eine dreijährige, später eine vierjährige Periode vorgesehen ist (S. 6). Bestärkt durch das Ergebnis einer externen Evaluation des Leistungsauftrags, halten die Trägerregierungen den Zeitpunkt für günstig, um ab 2021 auf eine vierjährige Leistungsauftragsperiode umzusteigen. Die FHNW hat sich als Fachhochschule der Nordwestschweiz konsolidiert. Die in den Parlamenten der vier Trägerkantone einstimmig erfolgte Bewilligung der Globalbeiträge für die Leistungsauftragsperiode 2018–2020 bestätigt dies. Hinzu kommt, dass mit einer Verlängerung der Leistungsauftragsperiode eine Harmonisierung mit den entsprechenden Perioden der Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation des Bundes erfolgt (nächste BFI-Periode 2021–2024). Zudem kann der Langfristigkeit von Hochschulentwicklungen verstärkt Rechnung getragen und administrative Ressourcen können zurückhaltender eingesetzt werden. Abgesehen davon kennen alle Trägerkantone vier- oder fünfjährige Leistungsauftragsperioden (Beispiele: Kanton Aargau Hightech Zentrum AG, Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft: Universität Basel und Swiss Tropical and Public Health Institute, Kanton Solothurn: Höhere Fachschule für Technik Mittelland).
- Im Hinblick auf die Erarbeitung des neuen Leistungsauftrages 2021–2024 hat der Regierungsausschuss im ersten Halbjahr 2018 zudem beschlossen, den Leistungsauftrag 2018–2020 zu überprüfen und gegebenenfalls einzelne Ziele, Indikatoren und Standards im Leistungsauftrag 2021–2024 zu ändern oder neue vorzulegen. Das mit dem Evaluationsauftrag beauftragte Büro econcept AG hat Ende 2018 seinen Schlussbericht dem Regierungsausschuss vorgelegt. Gemäss econcept hat sich der Leistungsauftrag in seinen Grundzügen bewährt und er findet Akzeptanz auf allen Führungsebenen der FHNW. Eine grundsätzliche Neugestaltung des Leistungsauftrags ist somit nicht angezeigt. Verbesserungsbedarf sieht econcept jedoch bei der Verlängerung der Leistungsauftragsperiode von heute drei auf vier Jahre, einer verstärkten Ausrichtung des Leistungsauftrages auf die Strategie der FHNW sowie einer vermehrten Berücksichtigung der Wirkungen der FHNW auf Stufe Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur des Trägergebiets. Der Regierungsausschuss hat die Empfehlungen von econcept zusammen mit der FHNW ausgewertet und den Leistungsauftrag entsprechend revidiert (s. dazu die Ausführungen in Kapitel 5).

3.2 Antrag der FHNW für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024

Auf der Basis der Eckwerte hat der Fachhochschulrat der FHNW im Juni 2019 fristgerecht seinen Antrag für die Leistungsperiode 2021–2024 eingereicht. Der Antrag ist in die Strategie 2025 der FHNW eingebettet und berücksichtigt die Resultate der ersten Strategiereview im Jahr 2019. Er geht auf weitere relevante Rahmenbedingungen der FHNW ein, unter anderem auf die

hochschulpolitischen Implikationen des HFKG, den digitalen Wandel sowie finanzielle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen. Mit Blick auf ihre strategischen Ziele (s. Kapitel 3.2.1) und die genannten Rahmenbedingungen meldet die FHNW einen kostenwirksamen Entwicklungs- und Finanzbedarf an, den sie mittels dreier Szenarien bewertet (s. Kapitel 3.2.2).

3.2.1 Strategie FHNW 2025

Die FHNW hat sich 2016 mit den „Strategischen Leitlinien 2025“ und der „Strategie FHNW 2025“ neu ausgerichtet. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der ersten Strategiereview, die im 1. Quartal 2019 durchgeführt wurde, lauten wie folgt:

- Die Herausforderungen, welche die FHNW in der strategischen Analyse 2016 definiert hat, haben sich gemäss den Review-Ergebnissen akzentuiert. Namentlich genannt werden der digitale Wandel, die Notwendigkeit der Innovationsfähigkeit, der Fachkräftemangel sowie Themen rund um Diversität, Personalisierung sowie Nachhaltigkeit.
- Um im immer kompetitiveren Markt (Drittmittel) bestehen zu können, braucht es ein strategisch angemessenes Wachstum in Lehre und Forschung.
- Das Erfüllen finanzieller Vorgaben allein reicht nicht aus, um die Zukunftsfähigkeit der FHNW zu gewährleisten. Die FHNW muss ihr Portfolio in Lehre und Forschung gezielt weiterentwickeln, Bedarfe des Umfelds insbesondere bezüglich Digitalisierung konsequent und zeitnah aufnehmen und die digitale Infrastruktur (u.a. open access, open science, Kollaborationsplattformen) ausbauen.
- Die Last für die Mitarbeitenden ist zunehmend anspruchsvoller. Das Gewinnen von neuen Mitarbeitenden ist aufwändiger und Investitionen in die Weiterentwicklung der bestehenden Mitarbeitenden dringender.
- Die Relevanz der beiden strategischen Entwicklungsschwerpunkte hat sich bestätigt. Die strategische Bedeutung des digitalen Wandels hat aber an Wichtigkeit und Dringlichkeit zugenommen. Entsprechend müssen die strategischen Entwicklungsschwerpunkte neu gewichtet und ausgerichtet werden.

Aus den Erkenntnissen der Strategiereview leitet die FHNW drei strategische Massnahmenpakete ab:

1. Die Organisation der FHNW soll schnellstmöglich für die Bewältigung und Gestaltung des digitalen Wandels befähigt werden (Stichworte Hochschullehre, Digitalisierung des Campus).
2. Das Portfolio in Lehre und Forschung soll gezielt weiterentwickelt und der Bedarf des Umfelds konsequent und zeitnah aufgenommen werden.
3. Es sollen zusätzliche Expertinnen und Experten gewonnen, die Kompetenzen der Mitarbeitenden gezielt weiterentwickelt und Talente gefördert werden. Dazu sind insbesondere folgende Massnahmen vorgesehen: Nachwuchsförderung intensivieren, Talente entwickeln und den Auftritt der FHNW als Arbeitgeberin professionalisieren.

3.2.2 Szenarien und Antrag

Vor diesem Hintergrund skizziert die FHNW drei Szenarien, die sich nicht inhaltlich, sondern lediglich in der unterschiedlichen Gewichtung (gewinnen, halten bzw. verlieren von Attraktivität und Marktanteilen) von den oben aufgeführten Massnahmenpaketen unterscheiden (Organisation befähigen, Portfolio in Lehre und Forschung erneuern, Personal entwickeln und gewinnen).

Der *Antrag der FHNW* selber beinhaltet dabei zwei Elemente:

1. Finanzierung von „Szenario 1 – Attraktivität und Marktanteile gewinnen“ mit einem Trägerbeitrag von 719 Mio. Franken für drei Jahre (bzw. 959 Mio. Franken für 4 Jahre).
2. Erhöhung der Obergrenze für das Eigenkapital der FHNW um 10 Mio. Franken, d.h. von 30 auf 40 Mio. Franken.

3.3 Verhandlungsmandat

Der Regierungsausschuss hat den Antrag der FHNW auf der Grundlage der Eckwerte und mit Blick auf den Leistungsausweis eingehend geprüft. Zum Leistungsausweis ist Folgendes festzuhalten:

Die FHNW hat sich zu einer der führenden Fachhochschulen der Schweiz entwickelt. Seit 2012 hat sie Effizienzsteigerung und Kostensenkung konsequent in den Vordergrund gestellt und dadurch gegenüber den anderen Schweizer Fachhochschulen deutlich bessere Kennzahlen erzielt. So weist die FHNW seit mehreren Jahren wesentlich tiefere Durchschnittskosten in der Ausbildung aus (2017: -13,6 %). Auch in der Forschung kann die FHNW beim Selbstfinanzierungsgrad (2018: 47,6 %) im nationalen Vergleich überdurchschnittliche Werte vorlegen. Die Gegenüberstellung des Anstiegs der Globalbeiträge in den Leistungsauftragsperioden 2012–2014 von 667,66 Mio. Franken auf 676,80 Mio. Franken für 2018–2020 (+1,4 %) einerseits und die Zunahme der an der FHNW immatrikulierten Studentinnen und Studenten in derselben Betrachtungsperiode von +32 % andererseits zeigen auf, in welchem Umfang die FHNW das Wachstum der letzten Jahre aus eigener Kraft finanzieren konnte. Bemerkenswert ist zudem, dass die FHNW in der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 aufgrund der damals angespannten finanziellen Lage einiger Trägerkantone substanzielle Sparmassnahmen umsetzen musste.

Vor diesem Hintergrund haben die Regierungen gegenüber der Ausgangsbasis von 689 Mio. Franken einen maximalen Mehrbedarf von 17 Mio. Franken für 3 Jahre bzw. 23 Mio. Franken für 4 Jahre anerkannt. Der Strategiebedarf und der Entwicklungsbedarf im Kernauftrag Lehre und Forschung werden zu einem Grossteil anerkannt, teilweise aber anders gewichtet.

Den Antrag der FHNW auf eine Erhöhung der Eigenkapital-Obergrenze um 10 Mio. Franken auf 40 Mio. Franken infolge der Verlängerung der Leistungsauftragsperiode von drei auf vier Jahre haben die Regierungen dagegen nicht anerkannt. Die geltende Höhe von 30 Mio. Franken haben die Regierungen mit den Eckwerten beschlossen. Sie erachten diese Höhe als ausreichend. Hinzu kommt, dass ein allfälliger Überschuss des Eigenkapitals der FHNW im Laufe einer Leistungsauftragsperiode belassen und erst jeweils im letzten Jahr – wie oben dargelegt – zur Festlegung der Höhe des effektiven Globalbeitrags bewertet wird. Darüber hinaus entwickeln sich mögliche Risiken nicht linear zur Dauer einer Leistungsauftragsperiode.

Für den Antrag an die Trägerregierungen ist der Regierungsausschuss von Szenario 2 der FHNW mit beantragten Mitteln von CHF 703 Mio. Franken ausgegangen. Ergänzt mit den Mitteln für die digitale Portfolioerneuerung (3 Mio. Franken) ergab dies das Verhandlungsmandat für drei Jahre von 706 Mio. Franken. Analog wurde für vier Jahre Szenario 2 der FHNW mit beantragten 934 Mio. Franken berücksichtigt. Mit den zusätzlichen 4 Mio. Franken für die digitale Portfolioerneuerung betrug das Verhandlungsmandat für vier Jahre 938 Mio. Franken. Die folgende Tabelle verdeutlicht diese Herleitungen:

	Anteile von Szenario 2		**zusätzlich aus Szenario 1**		**Verhandlungs-mandat**	
	3 Jahre	*4 Jahre*	3 Jahre	*4 Jahre*	3 Jahre	*4 Jahre*
Organisationsentwicklung						
Hochschullehre 2025	**8,0**	*11,0*			**8,0**	*11,0*
Digitaler Campus	**0,5**	*1,0*			**0,5**	*1,0*
Portfolioerneuerung						
Fachspezifische Portfolioerneuerung	**0,3**	*0,4*			**0,3**	*0,4*
Digitale Portfolioerneuerung			**3,0**	*4,0*	**3,0**	*4,0*
Weiterer Finanzierungsbedarf						
Personalentwicklung	**0,3**	*0,4*			**0,3**	*0,4*
PH: neues Angebot informatische Bildung Sek I.	**0,8**	*1,1*			**0,8**	*1,1*
Wachstum Neueintritte (Studierende)	**2,0**	*4,0*			**2,0**	*4,0*
Forschung	**1,1**	*1,7*			**1,1**	*1,7*
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf FHR	**13,0**	*19,6*	**3,0**	*4,0*	**16,0**	*23,6*
Total gemäss Antrag FHNW*	**702,2**	*934,0*				
Kostendach (gerundet)					**706,0**	*938,0*

Tabelle 1: Zusammensetzung des Mehrbedarfs zur Festlegung des Kostendachs in Mio. Franken

*In einem nachgereichten Dokument setzte die FHNW für Szenario 2 703 Mio. Franken ein. Der Regierungsausschuss hat sich auf diesen Betrag geeinigt.

Auf dieser Basis wurde von den Regierungen der Antrag des Regierungsausschusses im Dezember 2019 wie folgt bestätigt:

- Es gilt ein Kostendach von 706 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 938 Mio. Franken für 4 Jahre.

  Die Trägerbeiträge in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 können nicht über dieses Kostendach angehoben werden.

- Die definitive Festlegung des zu beantragenden Globalbeitrags und des Leistungsauftrags erfolgt nach Kenntnisnahme des Abschlusses 2019 der FHNW durch die Regierungen im Mai 2020.

- Der Regierungsausschuss prüft und definiert im Rahmen der Verhandlungen weiteres Entlastungspotenzial für die Trägerbeiträge.

4. Verhandlungen

Auf der Basis des erteilten Mandats hat der Regierungsausschuss am 16. Dezember 2019 die Verhandlungen mit der FHNW eröffnet. Als Verhandlungsgegenstand wurden im Mandat folgende Punkte definiert:

- Strategische Massnahmen (Organisations- und Portfolioentwicklung);
- Entwicklung Studierendenbestand;
- Eigenkapital.

Die Verhandlungsergebnisse zu diesen Punkten werden nachfolgend in Kapitel 4.1-4.3 dargelegt.

Aufgrund von mehreren exogenen Faktoren, die sich seit der Antragstellung im Juni 2019 ergeben haben, hat die FHNW im Januar 2020 einen zusätzlichen Antrag gestellt. Der Antrag sowie dessen Auswirkungen auf den Globalbeitrag werden in Kapitel 4.4 erläutert.

Im März 2020 hat die FHNW den Regierungsausschuss zudem über die Reduktion des Finanzierungsbedarfs im Bereich Infrastruktur informiert (vgl. Kapitel 4.5).

In Kapitel 4.6 wird eine Gesamtbetrachtung der Elemente vorgenommen, welche für die Festlegung des Globalbetrags berücksichtigt wurden.

Wie oben erläutert, standen bei den Verhandlungen die strategischen Massnahmen zur Organisations- und Portfolioentwicklung im Vordergrund.

4.1 Strategische Massnahmen

Die wichtigste strategische Massnahme wird auch in der neuen Leistungsauftragsperiode der strategische Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025) sein. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und den Herausforderungen im Bildungsbereich, die sich aus dem digitalen Wandel ergeben, hat dieser strategische Entwicklungsschwerpunkt für die FHNW einen hohen Stellenwert. Er soll weitergeführt und ausgebaut werden. Es laufen bereits entsprechende Teilprojekte im Bereich Personalentwicklung und Hochschuldidaktik, Pilotprojekte in der Lehre sowie die Supportprojekte «IT & Infrastruktur» und «Recht».

Der digitale Wandel erfordert nicht nur neue Lehr- und Lernformen. Auch in der Forschung und Entwicklung stellen sich durch die Digitalisierung neue Herausforderungen inhaltlicher und prozeduraler Art (z.B. Umgang mit wissenschaftlichen Daten, Open Access, Open Data). Unter dem Stichwort „Digitaler Campus“ sollen die Infrastruktur und die Geschäftsprozesse der FHNW deshalb auf die zukünftigen digitalen Herausforderungen ausgerichtet werden.

Im strategischen Entwicklungsschwerpunkt „Portfolioerneuerung“ soll die inhaltliche aber auch die digitale Weiterentwicklung der disziplinären Portfolios in Lehre und Forschung vorangetrieben werden. Neben der fachspezifischen Erneuerung der Portfolios, mit welcher den inhaltlichen Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen Rechnung getragen werden soll, will die FHNW auch hochschulübergreifend, insbesondere digitales Wissen erarbeiten, und entsprechende Tools bereitstellen. Beides soll den einzelnen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Die FHNW geht davon aus, dass die Erarbeitung dieses Wissens (z.B. rechtliche Aspekte von E-Prüfungen) an den einzelnen Hochschulen zu viele Ressourcen binden und dadurch hohe Kosten auslösen würde. Mit der zentralen Bereitstellung der Tools für alle Hochschulen steht ebenfalls die Kosteneffizienz im Vordergrund. Die Regierungen unterstützen die Bemühungen der FHNW, ihr Portfolio schnell und umfassend zu erneuern.

4.2 Entwicklung Studierendenbestand

Die FHNW plant ein Studierendenwachstum, welches über den Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BFS) liegt. Sie erachtet es als notwendig, leicht über den BFS-Prognosen zu wachsen. Begründet wird diese Haltung mit dem Berechnungsmechanismus für die Grundfinanzierung des Bundes. Der Regierungsausschuss hat den Trägerregierungen den Mehrbedarf nicht in der von der FHNW gewünschten Höhe beantragt, weil er die Annahme der FHNW als zu optimistisch erachtet. Die FHNW ist bereit, ein allfällig höheres Wachstum selber zu finanzieren.

4.3 Eigenkapital: Umsetzung der neuen Regelung

Aufgrund der damals bestehenden Risiken (Senkung des technischen Zinssatzes im Vorsorgewerk der FHNW in der Basel-Landschaftlichen Pensionskasse und Lohnentwicklung) haben die Trägerkantone der FHNW in der Leistungsauftragsperiode 2018–2020 das Eigenkapital belassen. Es betrug per 31. Dezember 2017 48,48 Mio. Franken. Im Gegenzug erhielt die FHNW den Auftrag, ihre strategische Entwicklung mit maximal 12 Mio. Franken aus dem Eigenkapital zu finanzieren.

In mehreren Parlamenten der vier Trägerkantone wurde die Höhe des Eigenkapitals eingehend diskutiert. Der Regierungsausschuss hat sich daher im Laufe dieser Leistungsauftragsperiode auf den künftigen Umgang mit dem Eigenkapital geeinigt und im Rahmen der Festlegung der Eckwerte eine Eigenkapital-Regelung definiert:

- Es wurde eine Obergrenze von 30 Mio. Franken für das Eigenkapital der FHNW festgelegt.
- Ein allfälliger Überschuss wird künftig vor dem Abschluss der Verhandlungen zum Leistungsauftrag vom ausgehandelten Trägermittelbedarf abgezogen.
- Daraus ergibt sich jeweils der Globalbeitrag, der den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung vorgelegt wird.

Erstmals wurde eine entsprechende Verrechnung im Rahmen der Verhandlungen zum Globalbeitrag für die Leistungsauftragsperiode ab 2021 möglich. Sie erfolgte im März 2020 auf der Grundlage der Rechnung 2019 der FHNW. In der folgenden Tabelle wird die Höhe des Eigenkapitals für die Jahre 2017 bis 2020 ausgewiesen.

	31.12.2017	**31.12.2018**	**31.12.2019**
Ergebnis	12,708	-11,736	-3,702
Eigenkapital	**48,484**	**36,748**	**33,046**
Abzug gemäss Eigenkapitalregelung			3,046
Eigenkapital per 1. Januar 2020			**30,000**

Tabelle 2: Entwicklung des Eigenkapitals der FHNW in Mio. Franken

4.4 Zusätzlicher Antrag der FHNW aufgrund von exogenen Faktoren

Der zusätzliche Antrag der FHNW im Januar 2020 basiert auf exogen bedingten höheren Arbeitgeberkosten bei den Sozialversicherungen. Insgesamt geht die FHNW aktuell von zusätzlichen Sozialkosten im Umfang von maximal 6 Mio. Franken bei einer dreijährigen Leistungsauftragsperiode (2021–2023) und von 9 Mio. Franken bei einer vierjährigen (2021–2024) aus. Die Kostensteigerungen bei den Sozialversicherungen setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- AHV-Beitragserhöhung per 1. Januar 2020 aufgrund Bundesratsbeschluss vom 13. November 2019, basierend auf der eidg. Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung.

- Prämienerhöhung Krankentaggeldversicherung per 1. Januar 2020 durch Versicherungsbroker aufgrund Schadenverlauf;
- Prämienerhöhung Familienzulagen per 1. Januar 2020 durch Familienausgleichskasse SVA-Aargau (ordentliche Erhöhung aufgrund der erfolgten Beitragszahlungen);
- Erhöhung Familienzulagen FHNW per 1. Januar 2020 aufgrund Erhöhung durch Kanton Basel-Stadt (Zusammenhang gemäss §7.11 Ziff. 3 GAV FHNW), basierend auf der baselstädtischen Abstimmung vom 10. Februar 2019 zum Basler Steuerkompromiss.

Die FHNW beantragt, die Kostensteigerungen bei den Sozialversicherungen von 6 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 9 Mio. Franken für vier Jahre als zusätzlichen Finanzierungsbedarf anzuerkennen.

Als weitere zusätzliche Belastung erwartet die FHNW, dass die Lohnentwicklung künftig nicht mehr vollumfänglich aus dem Mutationsgewinn finanziert werden kann. Grund dafür ist der veränderte Personalbestand der FHNW. Viele Mitarbeitende, welche bei der Gründung der FHNW in den Genuss einer Besitzstandswahrung kamen, sind mittlerweile ausgetreten. Durch die Wiederbesetzung der Stellen mit jüngeren Mitarbeitenden fiel der Mutationsgewinn über mehrere Jahre so hoch aus, dass die Kosten für die Lohnentwicklung damit finanziert werden konnten. Im Kalenderjahr 2019 liegt der Mutationsgewinn bei 0,55 %. Damit reicht der Mutationsgewinn nicht mehr aus, um die Kosten für Lohnerhöhungen zu decken. In der kommenden Leistungsauftragsperiode betragen die Kosten für die Finanzierung der Lohnentwicklung, welche über dem Mutationsgewinn liegen, schätzungsweise 5 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 9 Mio. Franken für vier Jahre. Die FHNW wird diese selber aus dem Eigenkapital finanzieren.

4.5 Tiefere Mietzinsprognosen: Reduktion des Finanzierungsbedarf Infrastruktur

Anfang März 2020 hat die FHNW mitgeteilt, dass die Mietkosten in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 um 4 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 6,5 Mio. Franken für vier Jahre tiefer ausfallen werden, als bei der Antragsstellung im Juni 2019 festgehalten wurde. Ausschlaggebend sind hierfür die aktualisierten Zinsprognosen, die im 1. Quartal 2020 seitens der Abteilung Finanzen des Kantons Aargau erstellt worden sind.

4.6 Festlegung des Globalbeitrags

Für die Festlegung des Globalbeitrags für die Jahre 2021–2024 hat der Regierungsausschuss folgende Positionen berücksichtigt, welche vom Kostendach des Verhandlungsmandats abweichen:

Erläuterungen	3 Jahre	4 Jahre
Kostendach des Verhandlungsmandats	**706,00**	**938,00**
Anerkennung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs im Bereich Sozialversicherungen	6,00	9,00
Reduktion des Finanzierungsbedarfs Infrastruktur	-4,00	-6,50
Finanzierungsbedarf 2021–2024 und Verhandlungsbasis für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028	**708,00**	**940,50**
Reduktion des Eigenkapitals bis zur Obergrenze von CHF 30 Mio.	-3,00	-3,00
Antrag Regierungsausschuss: Globalbeitrag 2021–2024	**705,00**	**937,50**

Tabelle 3: Festlegung des Globalbeitrags für die Jahre 2021–2024 in Mio. Franken

Mit dem beantragten Globalbeitrag konnte den Vorgaben des Verhandlungsmandats trotz exogenen verursachter Mehrkosten Rechnung getragen werden.

5. Kommentar zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags

Für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wird die Struktur des Leistungsauftrags 2018–2020 grundsätzlich übernommen. Folgende Punkte wurden an neue Entwicklungen und Erfordernisse angepasst:

- die politischen Ziele der Regierungen betreffend besondere Attraktivität der FHNW für Studierende der Trägerkantone (1.5), Studierendenbestand (1.7) und nachhaltige Entwicklung (1.8);
- die Entwicklungsschwerpunkte der FHNW (2);
- die Leistungsziele der FHNW in den Bereichen;
  - Ausbildung betreffend nachgefragte Fachkräfte (3.1.3) sowie effiziente und wirtschaftliche Ausbildung (3.1.4);
  - Forschung, namentlich betreffend Forschungs- und Entwicklungsprojekte (3.2.3);
- die besonderen Vorgaben für die Pädagogische Hochschule betreffend das Angebot (4.1) und die Steuerungsinstrumente (4.2.1);
- die Trägerbeiträge an die FHNW (5.3) und
- die Berichterstattung (6).

Im Folgenden werden neben der Grobstruktur des Leistungsauftrages die Anpassungen in den genannten Themenfeldern kommentiert.

5.1 Politische Ziele der Regierungen

Zu den bildungspolitischen Zielen (1.1-1.8) gehören Aussagen

- zum allgemeinen Bildungsauftrag der Kantone (1.1);
- zur Struktur der FHNW (1.2);
- zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der FHNW (1.3);
- zum politisch gewollten Qualitätsanspruch (1.4);
- zur besonderen Attraktivität der FHNW für Studierende aus den Trägerkantonen (1.5);
- zur Sicherung der Finanzierung (1.6);
- zum Studierendenwachstum (1.7);
- zur Maxime der Nachhaltigkeit (1.8).

<u>Kommentierung der angepassten politischen Ziele:</u>

- **Besondere Attraktivität der FHNW für Studierende aus den Trägerkantonen (1.5):** Den Trägerregierungen ist es ein wichtiges Anliegen, dass die FHNW für die Studierenden der Kantone des Bildungsraumes Nordwestschweiz besonders attraktiv bzw. erste Wahl ist. Aus diesem Grund ist dieses Anliegen neu als Leistungsziel festgelegt. Über die Entwicklung der Anteile der Studierenden aus den Trägerkantonen informiert die FHNW im Rahmen der Berichterstattung.

- **Studierendenwachstum (1.7):** Der Leistungsauftrag 2021–2024 legt das Ziel neu wie folgt fest: «Der Studierendenbestand ist sowohl auf eine bestmögliche Sicherstellung des Arbeitsmarktbedarfs und der qualitativen Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur als auch auf eine optimale Auslastung der Studiengänge und der bereitgestellten Infrastruktur ausgerichtet.» Die bisher im Ziel festgehaltene Differenzierung nach Hochschulen wurde im entsprechenden Kommentar aufgenommen: «Die FHNW soll bei den Neueintritten in den Fachbereichen Technik, Life Sciences, Architektur/Bau/Geomatik, Wirtschaft, Pädagogik und Angewandte Psychologie ein fachbereichsspezifisches Wachstum mit dem Markt aufweisen, wobei im Globalbeitrag ein Wachstum von 1,5 % über vier Jahre eingerechnet ist. In den Fachbereichen Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst sowie Musik sollen die Neueintritte unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Studienangebots aufgrund des Bedarfs des Arbeitsmarktes und aus Qualitätsgründen stabil gehalten werden.“ Im Vergleich zur heutigen Regelung soll damit der Hochschule für Angewandte Psychologie bei Bedarf ein höheres Wachstum ermöglicht werden, da in der Wirtschaft ein hoher Bedarf an Fachkräften mit psychologischer Ausbildung besteht. Zudem zeichnet sich die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Studenteninnen und Studenten von ausserhalb der Trägerkantone aus; dies wirkt sich aufgrund der ausserkantonalen Finanzierungsbeiträge positiv auf den Selbstfinanzierungsgrad der Hochschule aus.
- Da die Entwicklungsmöglichkeiten und der Entwicklungsbedarf der FHNW einerseits und der Bedarf und die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes andererseits Schwankungen unterliegen, berichtet die FHNW dem Regierungsausschuss jährlich über die geplanten Entwicklungen des Studierendenbestandes in den einzelnen Hochschulen.
- **Aufgabenerfüllung im Einklang mit einer wirtschaftlichen, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung (1.8):** Die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG ist Voraussetzung für die Bezeichnung als Hochschule und für die Finanzierung durch den Bund. Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat der FHNW ein positives Gütesiegel ausgestellt und sie mit Entscheid vom 27. März 2020 mit zwei geringfügigen Auflagen institutionell akkreditiert. Die Auflagen betreffen die Nachhaltigkeit und die Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie. Damit wurde das entsprechende politische Ziel gemäss Leistungsauftrag 2018–2020 erreicht und der entsprechende Punkt im Leistungsauftrag gestrichen. Die beiden Auflagen beziehen sich auf die Nachhaltigkeit und die Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie:

  Bei der **Nachhaltigkeit** attestiert der Schweizerische Akkreditierungsrat, dass die FHNW Regelwerke zur Verankerung der Nachhaltigkeit und deren Aufnahme erlassen habe, die Umsetzung in den Hochschulen aber unterschiedlich sei. Für die Erfüllung dieser Auflage wird im Leitungsauftrag 2021–2024 ein neues Ziel (1.8) aufgenommen: „Die FHNW erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Aktivitäten“. Der entsprechende Kommentar ergänzt: „Im Rahmen der Akkreditierung wurde der FHNW die Verankerung dieses Themas in ihrer Strategie als Auflage aufgetragen. In diesem Sinne wurde das Ziel in den Leistungsauftrag 2021–2024 aufgenommen.“

  Bei der Auflage zur **Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie** wurde festgestellt, dass Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsstrategie stringent zu formulieren sowie intern und extern zu kommunizieren sind. Für die Erfüllung dieser Auflage bedarf es keiner Ergänzung im Leistungsauftrag.

5.2 Entwicklungsschwerpunkte der FHNW

Gemäss § 21 Abs. 1 des Staatsvertrags trägt der Fachhochschulrat die strategische Führungsverantwortung für die FHNW. Die Definition der strategischen Entwicklungsschwerpunkte liegt

damit in seiner Kompetenz. Im Leistungsauftrag 2021–2024 soll diese Kompetenzzuordnung wiederum adäquat abgebildet werden: Die Trägerkantone beauftragen die FHNW, sich strategisch weiterzuentwickeln und hierfür entsprechende Entwicklungsschwerpunkte zu definieren.

Mit der „Strategie FHNW 2025“ hat die FHNW zwei hochschulübergreifende strategische Entwicklungsschwerpunkte (sESP) definiert, die Eingang in den Leistungsauftrag 2018–2020 fanden. Mit den beiden sESP „Die Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken“ (Strategische Initiativen) sowie „Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen“ (Hochschullehre 2025) begegnet die FHNW den gesellschaftlichen Herausforderungen, insbesondere dem digitalen Wandel. Für den Leistungsauftrag 2021–2024 hat sich die FHNW für die Weiterführung des sESP Hochschullehre 2025 entschieden. Hingegen wird auf die Weiterführung des sESP „Die Kompetenz zur interdisziplinären Zusammenarbeit stärken“ zugunsten der Fokussierung auf den Entwicklungsschwerpunkt Hochschullehre 2025 verzichtet.

Im Leistungsauftrag 2021–2024 konzentriert sich die FHNW auf folgende Aspekte (vgl. entsprechender Kommentar):

Organisationsentwicklung

- Strategischer Entwicklungsschwerpunkt "Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen" (Hochschullehre 2025).
- Digitaler Campus: Bereitstellung der Infrastruktur für neue Lehr- und Lernformen und für weitere Entwicklungen aufgrund des digitalen Wandels.

Portfolioerneuerung

- Beschleunigte inhaltliche und digitale Portfolioerneuerung an den einzelnen Hochschulen der FHNW.

5.3 Leistungsziele der FHNW

Bei den Leistungszielen wird zwischen Zielen und Unterzielen differenziert. Mit den Zielen werden die übergeordneten Zielsetzungen im vierfachen Leistungsauftrag (Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen) sowie in der Organisation und im Management der FHNW erfasst. Mit den Unterzielen werden die sechs abstrakt formulierten Oberziele ausdifferenziert.

Zu den Leistungszielen (3.1-3.6) gehören Aussagen

- zur Ausbildung (3.1);
- zur Forschung (3.2);
- zur Weiterbildung (3.3);
- zur Dienstleistung (3.4);
- zur Organisation (3.5);
- zu den Immobilien (3.6).

<u>Kommentierung der angepassten Leistungsziele:</u>

- **Nachgefragte Fachkräfte (3.1.3):** Den Trägerregierungen ist es ein wichtiges Anliegen, dass Absolventinnen und Absolventen der FHNW nachgefragte Fachkräfte sind. Aus diesem Grund ist das Anliegen als neues Leistungsziel festgelegt. Über die entsprechende Entwicklung im Hinblick auf ausbildungsadäquate Anstellungen sowie die

Erwerbslosenquote berichtet die FHNW auf der Basis der BFS-Zahlen (gemäss Internationalem Arbeitsamt, ILO).

- **Die Ausbildung ist effizient und wirtschaftlich (3.1.4):** Mit den Effizienz- und Wirtschaftlichkeitszielen im gesamten vierfachen Leistungsauftrag werden tiefe Kosten in der Ausbildung sowie ein hoher Selbstfinanzierungsgrad in der Weiterbildung und in den Dienstleistungen angestrebt.

  Mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20) wurde die Steuerung der Hochschulbildung in der Schweiz wesentlich verändert. So erfolgt die Fachhochschulplanung heute im Rahmen der allgemeinen, von Bund und Kantonen gesteuerten Hochschulplanung. Der gemeinsame Masterplan Fachhochschulen 2013–2016 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK mit seinen national gültigen Standards insbesondere bei den Effizienz- und Kostenzielen entfällt. In der politischen wie auch in der FHNW-internen Steuerung hat sich die Orientierung an national anerkannten Standardkosten bei der Ausbildung und an den Vorgaben bei den Kostendeckungsgraden Weiterbildung und Dienstleistungen allerdings bewährt. Im Leistungsauftrag FHNW 2018–2020 wurde der Sollwert der Ausbildungskosten wie folgt festgelegt: „CH-Kosten: Bei allen Hochschulen sind die Werte kleiner bzw. maximal gleich wie die Standardkosten 2016 gemäss Masterplan Fachhochschulen 2013-2016“. Der Sollwert für die Ausbildungskosten der pädagogischen Hochschule wurden separat (4.2.1) definiert: „Durchschnittskoten: Die Werte sind kleiner bzw. maximal gleich wie der Wert von Fr. 29‘000 auf Stufe DB 5“.

  Weil die Standardkosten nicht mehr aktualisiert werden, hat der Regierungsausschuss zusammen mit der FHNW ein neues Verfahren zur Festlegung des Sollwertes definiert. Im Leistungsauftrag 2021–2024 lautet das Ziel neu (3.1.5): „Die gewichteten Durchschnittskosten der Ausbildung liegen auf Stufe FHNW unter 28‘500 Franken pro Vollzeitäquivalent (inkl. PH)“. Der entsprechende Indikator ist wie folgt definiert: Der Sollwert der Durchschnittskosten auf Stufe FHNW wird auf der Basis des Mittelwerts der letzten vier Jahre festgelegt“. Der entsprechende Kommentar ergänzt, dass die Entwicklung der Durchschnittskoten auf Stufe der einzelnen Hochschulen jeweils im Bericht zum Leistungsauftrag ausgewiesen wird (Monitoring-Tabelle).

- **Forschungs- und Entwicklungsprojekte (3.2.3):** Dieses Unterziel wird im Leistungsauftrag 2021–2024 mit einem zusätzlichen Indikator überprüft: Die FHNW informiert über herausragende Erfolge im Einwerben von Drittmittel bei den wichtigsten Förderinstrumenten (Innosuisse, Schweizerischen Nationalfonds und EU-Förderprogrammen) im Rahmen der jährlichen Berichterstattung.

- **Chancengleichheit (3.5.3):** Weil das Bundesprogramm „Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017–2020“ ausläuft, wurde der entsprechende Bezug bei den Indikatoren gestrichen. Ein Ersatz ist nicht nötig, weil sich der Auftrag im Unterziel 3.5.3. betreffend Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter direkt aus § 11 des Staatsvertrags ableiten lässt.

5.4 Besondere Vorgaben für die Pädagogik

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. f des Staatsvertrags enthält der Leistungsauftrag der FHNW allfällige besondere kantonale Vorgaben für den Fachbereich Pädagogik (PH FHNW).

5.4.1 Angebot

Bei den Sondervorgaben für die PH FHNW betreffend das Angebot standen im Leistungsauftrag 2018–2020 die Übereinstimmung der Ausbildung mit dem Lehrplan 21 und die berufspraktische Ausbildung im Fokus.

Die Sondervorgaben zum Angebot im Leistungsauftrag 2021–2024 sehen vor, dass das Quereinsteiger-Programm wiederaufgenommen wird, die berufspraktische Ausbildung ein Schwerpunkt bleibt und die informatische Bildung von Lehrpersonen weiter gestärkt wird, namentlich durch die Einführung eines Angebots für die Sekundarstufe I:

- **Quereinsteiger-Programm (4.1.1)**: Basierend auf der von der EDK eröffneten Möglichkeit, berufliche Leistungen anzurechnen, bietet die PH FHWN interessierten und geeigneten Personen über 30 hochflexible Studienformen an, die eine Nebentätigkeit parallel zum Studium, im bisherigen Beruf oder neu im Unterricht ermöglichen sollen. Die Umsetzung kann pro Studiengang unterschiedlich erfolgen.
- Die PH FHNW betreibt oder entwickelt für die Ausbildung von Lehrpersonen auf allen Schulstufen Angebote in der **informatischen Bildung (4.1.2)**, welche sicherstellen, dass die PH-Absolventinnen und -Absolventen über die nötigen Informatik-Kompetenzen verfügen. Im Studiengang Primarstufe besteht aufgrund des neuen Lehrplans bereits ein obligatorisches Modul «Informatische Bildung» für alle Studierenden. Im Studiengang Sekundarstufe I (integriertes Modell) soll für alle Studierenden ein obligatorisches Doppelmodul „Medien & Informatik“ entwickelt werden.
- **Verknüpfung von Theorie und Praxis und berufspraktische Ausbildung (4.1.3):** Im Leistungsauftrag 2018–2020 stand die berufspraktische Ausbildung im Zentrum dieses Ziels. Auch im Leistungsauftrag 2021–2024 soll die PH FHNW eng mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraums NWCH zusammenarbeiten. Das Ziel wurde jedoch neu mit der Vorgabe verbunden, dass die PH FHNW einen hohen Stellenwert auf die Verknüpfung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung legen muss. Der Kommentar ergänzt entsprechend, dass die FHNW über die Verknüpfung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung und über die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraums Nordwestschweiz berichtet.

5.4.2 Steuerungsinstrumente

Im Gegensatz zu den Vorgaben der anderen Fachbereiche gibt es bei den pädagogischen Hochschulen der Schweiz keine offizielle Standardkostenvorgabe für die Ausbildung. Deshalb wurde bis anhin der gesamtschweizerische Kostendurchschnitt der pädagogischen Hochschulen als Sollwert (bzw. Indikator) herangezogen. Für den Leistungsauftrag 2018–2020 wurde der Sollwert zum Ziel „Die Ausbildung ist effizient und wirtschaftlich“ (4.2.1) wie folgt festgelegt: „Durchschnittskosten: Die Werte sind kleiner bzw. maximal gleich wie der Wert von Fr. 29‘000 auf Stufe Deckungsbeitrag 5“.

Mit dem Ziel, die Transparenz und die Vergleichbarkeit zu stärken, haben sich der Regierungsausschuss und die FHNW verständigt, dass der Sollwert der Ausbildungskosten der PH FHNW im Leistungsauftrag 2021–2024 neu analog zu den anderen Fachbereichen festgelegt wird (vgl. oben Kapitel 5.3, Kommentar zum Ziel 3.1.5).

5.5 Finanzierungsgrundsätze

Analog zum Leistungsauftrag 2018–2020 enthält das Finanzierungskapitel des Leistungsauftrages 2021–2024 auch Finanzierungsgrundsätze für den allgemeinen und den

Infrastrukturbereich. Mit den allgemeinen Finanzierungsgrundsätzen wird der Rahmen definiert, innerhalb dessen die Trägerbeiträge gemäss Staatsvertrag gesprochen werden. Zudem wird festgehalten, unter welchen Bedingungen über den Globalbeitrag hinausgehende Mittel beantragt werden können beziehungsweise an die Träger zurückgeführt werden müssen. Die Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich werden in Kapitel 7 (Infrastruktur) erläutert.

5.6 Erhöhung der Sichtbarkeit der einzelnen Hochschulen

Um die Sichtbarkeit der einzelnen Hochschule der FHNW zu erhöhen, sieht der Leistungsauftrag 2021–2024 vor, dass jede Hochschule im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresbericht) die Gelegenheit hat, sich und ihre Highlights auf 2-3 Seiten vorzustellen.

6. Trägerbeiträge für die Periode 2021–2024

Die Finanzierungsbeiträge der einzelnen Trägerkantone richten sich nach dem Verteilschlüssel in § 26 des Staatsvertrags.

Trägerbeitrag in Mio. Franken je Kanton	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Total 2021–2024**	**Verteil-schlüssel**
Aargau	80,243	80,243	80,243	84,243	84,243	84,243	84,243	336,972	35,94 %
Basel-Landschaft	64,205	64,205	64,205	67,703	67,703	67,703	67,703	270,812	28,89 %
Basel-Stadt	43,635	43,635	43,635	44,315	44,315	44,315	44,315	177,260	18,91 %
Solothurn	37,517	37,517	37,517	38,114	38,114	38,114	38,114	152,456	16,26 %
Trägerbeitrag total pro Jahr	**225,600**	**225,600**	**225,600**	**234,375**	**234,375**	**234,375**	**234,375**	**937,500**	
Trägerbeitrag total LA-Periode	**676,800**			**937,500**					

Tabelle 4: Trägerbeiträge für die Perioden 2018–2020 sowie 2021–2024

7. Infrastruktur

7.1 Stand der Campus Neuprojekte

Die FHNW hat in den vergangenen Jahren attraktive und bahnhofsnahe Neubauprojekte in Olten und Brugg-Windisch (2013), Basel (2014) und Muttenz (2018) bezogen. Sie profitiert dabei in mehrfacher Hinsicht von Gebäuden, die auf die Bedürfnisse der Hochschule und die Erfüllung des vierfachen Leistungsauftrags zugeschnitten sind.

Parallel zum neuen Leistungsauftrag werden weiterhin Möglichkeiten der Standortoptimierung und Effizienzsteigerung geprüft, um die FHNW für eine erfolgreiche Zukunft zu positionieren. In diesem Sinne hat das Department für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn Studien in Auftrag gegeben, um die Machbarkeit eines Erweiterungsbaus auf dem Campus FHNW in Olten, in Verbindung mit einer Verschiebung des PH-Standorts Solothurn nach Olten, zu klären.

7.2 Hochschule für Wirtschaft Standort Basel-Stadt

Gemäss dem Portfolio der FHNW (Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW vom 18./19. Januar 2005) verfügt die Hochschule für Wirtschaft (HSW) der FHNW über Standorte in Brugg-Windisch, Olten und Basel-Stadt. Der Standort in Basel-Stadt befindet sich im Peter Merian-Gebäude direkt am Bahnhof SBB. Die Mietliegenschaft teilt sich die FHNW mit einem Unternehmen, das den Kanton Basel-Stadt Ende 2015 um Unterstützung bei seiner

Expansionsstrategie am Standort Basel angefragt hat. Da der Erhalt beziehungsweise der Ausbau des Firmenstandorts in Basel zu einer wirtschaftlichen Stärkung nicht nur von Basel-Stadt, sondern der gesamten Region Nordwestschweiz führt, hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Anfang 2016 beschlossen, das Ansinnen entgegenzunehmen und mit der FHNW über eine mögliche Dislozierung ihres HSW-Standorts in Basel in Verhandlungen zu treten.

Die Verhandlungen konnten Anfang 2017 abgeschlossen werden. Die Hochschule für Wirtschaft der FHNW erhält auf dem Dreispitzareal auf baselstädtischem Boden einen eigens von Basel-Stadt für die HSW erstellten, verkehrstechnisch sehr gut erschlossenen Neubau. Dieser orientiert sich bezüglich Betrieb, Qualität, Materialien und Kennzahlen am Neubau der FHNW in Olten. Im Gegensatz zu den Räumlichkeiten im jetzigen Peter Merian-Gebäude ist der HSW-Neubau auf dem Dreispitz als Campus konzipiert und deckt damit alle Bedürfnisse eines Hochschulbetriebes ab. Er bietet Platz für 1‘200 Studierende und ermöglicht damit nicht nur das von der FHNW für die Wirtschaftshochschule anvisierte leichte Wachstum, sondern vor allem auch eine adäquatere Unterbringung des heutigen Studierendenbestandes.

Die ursprünglichen Zeitvorgaben für die Realisierung des Neubaus mussten aufgrund von Einsprachen und Rekursen gegen den Bauentscheid angepasst werden. Die von der Baurekurskommission gutgeheissenen Rekurse stellen die Rechtsgrundlage für den Bauentscheid für ein Hochschulgebäude in der Zone 7 (Industrie- und Gewerbezone) in Frage. Vor diesem Hintergrund steht fest, dass der Bezug nicht plangemäss im Jahr 2020, sondern frühestens im Jahr 2023 möglich ist.

7.3 Berechnung der Mietzinse

Die Mietzinse der an die FHNW vermieteten, im Eigentum der Kantone stehenden Räumlichkeiten werden gemäss den von den vier Trägerkantonen beschlossenen Vermietungsrichtlinien vom 9. November 2011 berechnet (aktualisiert am 26. Juni 2017). Der Mietzins richtet sich dabei nach dem Refinanzierungssatz der Kantone bei der Schweizerischen Nationalbank und wird jährlich angepasst.

7.4 Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich

Im Hinblick auf den möglicherweise in die Jahre 2021–2024 fallenden Bezug des Neubaus der Hochschule für Wirtschaft in Basel ist die FHNW im Infrastrukturbereich mit exogenen, nicht beeinflussbaren Faktoren konfrontiert, die eine erhebliche finanzielle Wirkung auf ihr Globalbudget entfalten können. So könnten die Mietsubventionen des Bundes höher oder tiefer ausfallen als heute budgetiert. Nach dem Dafürhalten der Regierungen sind bei einem solchen Szenario die Gelder einer zweckbestimmten Immobilienreserve zuzuführen beziehungsweise als Forderung gegenüber den Trägern anzuerkennen. Diese Finanzierungsgrundsätze haben die Regierungen bereits nach den ersten Campus-Projekten mit dem Leistungsauftrag 2012–2014 beschlossen; die Grundsätze lehnen sich an das bei der Fusion 2006 gewählte Verfahren bezüglich Rückstellungen und möglicher Gewährleistungen an und sind im Leistungsauftrag festgehalten.

Mit dem Bezug der bisherigen Campus-Neubauten in Olten, Brugg-Windisch und Basel-Dreispitz hat die FHNW in den vergangenen Jahren – nach Vorliegen der Subventionsabrechnungen des Bundes – insgesamt 11,017 Mio. Franken nicht verwendeter Infrastrukturgelder an die Trägerkantone zurücküberwiesen. Die Umsetzung der spezifischen Finanzierungsgrundsätze gemäss § 5.2 des Leistungsauftrags wird dabei von den kantonalen Finanzkontrollen begleitet und überprüft.

8. Mitwirkung der Interparlamentarischen Kommission IPK FHNW

8.1 Rolle der IPK FHNW im Verhandlungsprozess

Eine besondere Rolle im Verhandlungsprozess kommt der zwanzigköpfigen, aus Mitgliedern der vier Kantonsparlamente zusammengesetzten Interparlamentarischen Kommission IPK FHNW zu. Gemäss § 16 des Staatsvertrags berät die IPK FHNW die Geschäfte zuhanden der in den Kantonen zuständigen parlamentarischen Kommissionen vor und übt eine gemeinsame Oberaufsichtsfunktion aus. Die Mitwirkung der IPK FHNW im Verhandlungsprozess setzt mit der Definition der Eckwerte ein (vgl. Verhandlungskonzept). Sie begleitet damit sowohl die Verhandlungsvorbereitungen wie auch die Aushandlungsphase vor der abschliessenden Beschlussfassung von Leistungsauftrag und Begleitbericht durch die Regierungen. Die IPK FHNW hat den Leistungsauftrag 2021–2024 mehrfach behandelt (Ende 2019 und anfangs 2020). Eine weitere Behandlung ist im Sinne der eingangs genannten parlamentarischen Vorberatung im Juni 2020 vorgesehen.

8.2 Mitbericht der IPK FHNW

Mit Schreiben vom 22. April 2020 hat die IPK FHNW dem Regierungsausschuss ihren schriftlichen Mitbericht zum Leistungsauftrag 2021–2024 und Begleitbericht eingereicht. Aufgrund der Coronapandemie hat die IPK ihre für den 1. April 2020 vorgesehene Sitzung nicht durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder haben deshalb ihre Stellungnahmen pro Kanton eingereicht.

Das Verhandlungsergebnis zwischen dem Regierungsausschuss und der FHNW wird positiv gewürdigt. Die Kommissionsmitglieder begrüssen die wesentlichen Änderungen im neuen Leistungsauftrag gegenüber der letzten Leistungsauftragsperiode 2018–2020 mehrheitlich, namentlich die strategische Stossrichtung und die Entwicklungsschwerpunkte der FHNW (strategischer Entwicklungsschwerpunkt «Hochschullehre 2025», Organisationsentwicklung und Portfolioerneuerung), die Verlängerung der Leistungsauftragsperiode von drei auf vier Jahre sowie die Einführung einer Obergrenze für das Eigenkapital. Dies trifft auch auf die Änderungen bei den besonderen Vorgaben für die Pädagogik zu (Quereinsteiger-Programm; informatische Bildung; Verknüpfung von Theorie und Praxis und berufspraktische Ausbildung). Kritisch erwähnt wird im Mitbericht, dass der Einfluss der Coronakrise nicht abgebildet wird.

Die im Mitbericht vom 22. April 2020 beantragten begrifflichen Änderungen und erläuternden Ergänzungen in den Dokumenten Leistungsauftrag 2021–2024 und Begleitbericht wurden weitgehend berücksichtigt.

9. Berichterstattung

Die FHNW erstattet den Vertragskantonen jährlich Bericht zum Leistungsauftrag (§ 6 Abs. 5 des Staatsvertrages und Berichterstattungskonzept von 2011). Die Berichterstattung erfolgt auf der Basis des Leistungsauftrags. Wesentliche Abweichungen zu den formulierten Zielen sollen dabei ausgewiesen und kommentiert werden. Trotz mehrjähriger Laufzeit wird damit eine laufende Aufsicht durch die Regierungen und Parlamente garantiert. Die Berichterstattung erfolgt zeitlich so, dass sie in die ordentlichen Rechenschaftsberichte der Regierungen an die Parlamente einfliessen kann.

Leistungsauftrag

der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

an die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

für die Jahre 2021–2024

Ingress
Gemäss § 6 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 führen die Trägerkantone die FHNW mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag. Mit der Sicherung des finanziellen Fundaments über mehrere Jahre hinweg ermöglichen sie der FHNW eine längerfristige Planung, die für eine strategisch profilierte Entwicklung ihres Lehrangebots und ihrer Forschungsschwerpunkte unabdingbar ist.

Der Leistungsauftrag 2021–2024 bildet den strategischen und finanziellen Rahmen für die sechste Leistungsperiode der FHNW.

1. Politische Ziele der Regierungen **Allgemeiner Kommentar** **Zu den bildungspolitischen Zielen gehören der allgemeine Bildungsauftrag der Kantone (praxisorientierte Berufsausbildung auf Hochschulniveau in ausgewiesenen Fachbereichen), Aussagen zur Struktur der FHNW (Standorte und Schwerpunkte der Hochschulen), die Sicherung der Finanzierung (Stichworte Trägerbeiträge und Kosteneffizienz), der Qualitätsanspruch sowie die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der FHNW (vierfacher Leistungsauftrag).**		
	Politische Ziele	**Kommentar**
1.1	**Die FHNW bietet eine praxisorientierte, berufsqualifizierende und forschungsgestützte Ausbildung auf Hochschulniveau in den Bereichen Angewandte Psychologie, Architektur, Bau und Geomatik, Design und Kunst, Life Sciences, Musik, Pädagogik, Soziale Arbeit, Technik und Wirtschaft.**	
1.2	**Die Bereiche werden von neun Hochschulen geführt. Die Standorte der Hochschulen sind den Trägerkantonen wie folgt zugeordnet:** ***Hochschule für Angewandte Psychologie*: Solothurn** ***Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik*: Basel-Landschaft** ***Hochschule für Gestaltung und Kunst*: Basel-Stadt** ***Hochschule für Life Sciences*: Basel-Landschaft** ***Hochschule für Musik*: Basel-Stadt** ***Pädagogische Hochschule*: Aargau (Schwerpunkt), Basel-Landschaft, Solothurn** ***Hochschule für Soziale Arbeit*: Solothurn (Schwerpunkt), Basel-Landschaft** ***Hochschule für Technik*: Aargau**[1] ***Hochschule für Wirtschaft*: Solothurn (Schwerpunkt), Aargau, Basel-Stadt**	
1.3	**Die FHNW erweist sich mit ihren Angeboten und Leistungen in Ausbildung, anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistung als wichtige Partnerin für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.**	
1.4	**Die FHNW positioniert sich als innovationsstarke, von hohen Qualitätsansprüchen geleitete und für Studierende, Dozierende wie Mitarbeitende attraktive Fachhochschule.**	
1.5	**Für die Studierenden aus den Trägerkantonen ist die FHNW erste Wahl.**	Die FHNW kommentiert im Rahmen der Berichterstattung die Anteile der Studierenden aus den Trägerkantonen.
1.6	**Zur Erfüllung des vorliegenden Leistungsauftrags verfügt die FHNW über angemessene, bedarfsgerechte Trägerbeiträge und betreibt ein qualitäts- und kostenbewusstes, auf Effizienz und Effektivität ausgerichtetes Management.**	

[1] Trinationaler Studiengang in Muttenz und Optometrie in Olten.

	Politische Ziele	Kommentar
1.7	**Der Studierendenbestand ist sowohl auf eine bestmögliche Sicherstellung des Arbeitsmarktbedarfs und der qualitativen Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur als auch auf eine optimale Auslastung der Studiengänge und der bereitgestellten Infrastruktur ausgerichtet.**	Die FHNW soll bei den Neueintritten in den Fachbereichen Technik, Life Sciences, Architektur/Bau/Geomatik, Wirtschaft, Pädagogik und Angewandte Psychologie ein fachbereichsspezifisches Wachstum mit dem Markt aufweisen, wobei im Globalbeitrag ein Wachstum von 1.5% über vier Jahre eingerechnet ist. In den Fachbereichen Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst sowie Musik sollen die Neueintritte unter Voraussetzung eines gleichbleibenden Studienangebots aufgrund des Bedarfs des Arbeitsmarktes und aus Qualitätsgründen stabil gehalten werden.
1.8	**Die FHNW erfüllt ihre Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlichen, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung.**	Im Rahmen der institutionellen Akkreditierung hat der Schweizerische Akkreditierungsrat der FHNW in ihrer Strategie die Verankerung des Themas Nachhaltigkeit als Auflage aufgetragen. In diesem Sinne haben die Trägerregierungen das Ziel in den Leistungsauftrag 2021–2024 aufgenommen.
2. Entwicklungsschwerpunkte der FHNW		
	Entwicklungsschwerpunkte	**Kommentar**
2	**Für ihre strategische Weiterentwicklung definiert die FHNW strategische Entwicklungsschwerpunkte.**	Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen (digitaler Wandel) und weiteren Herausforderungen in der Positionierung der FHNW konzentriert sich die FHNW auf folgende Aspekte: **Organisationsentwicklung** • Strategischer Entwicklungsschwerpunkt "Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen" (Hochschullehre 2025). • Digitaler Campus: Bereitstellung der Infrastruktur für neue Lehr- und Lernformen und für weitere Entwicklungen aufgrund des digitalen Wandels (vgl. Begleitbericht). **Portfolioerneuerung** • Beschleunigte inhaltliche und digitale Portfolioerneuerung an den Hochschulen der FHNW: Das Studiengangangebot soll gezielt auf neue fachbereichsspezifische und digitale Entwicklungen hin überprüft und wo nötig angepasst werden.
3. Leistungsziele der FHNW		

	Ziele	Unterziele	Indikatoren – Standards	Kommentar
	Mit den Zielen werden die übergeordneten Zielsetzungen im vierfachen Leistungsauftrag sowie in der Organisation und im Management der FHNW erfasst. Damit gibt es sechs Oberziele in den Kategorien Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Dienstleistung, Organisation/Management und Immobilien.	Mit den Unterzielen werden die abstrakt formulierten Oberziele ausdifferenziert.	Die Indikatoren und Standards stellen Vorgaben dar, auf welche Weise (quantifiziert/beschreibend) und in welchen Themenfeldern über die Ziele/Unterziele berichtet werden soll. Die genauere Definition der Indikatoren und Standards hat zum Ziel, die Aussagekraft und inhaltliche Verbindlichkeit der Berichterstattung zu erhöhen. Die Anzahl der Indikatoren/Standards widerspiegelt dabei Ausmass und Ausdifferenzierung der politischen Steuerung. Der Fokus liegt bei der Ausbildung, der F&E und dem Management.	Bei einzelnen Zielformulierungen wird bewusst auf eine klare Zuweisung von Indikatoren sowie auf eine durchgehende Ausstattung der Indikatoren mit Standards verzichtet. Damit wird berücksichtigt, dass ein qualitatives Ziel nicht adäquat nur mit einem Kriterium bzw. Indikator abzubilden ist. Mit dem Verzicht auf die Ausstattung jedes Indikators mit einem Standard wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht jedes qualitative Ziel eindeutig messbar ist bzw. nicht jedes Kriterium mit einer klaren Erfüllungserwartung versehen werden kann. Quantitative, klar zugeordnete Standards werden deshalb vor allem dort aufgestellt, wo Sollwerte u.a. aufgrund national vorgegebener Standards eindeutig bezifferbar und messbar sind (bspw. Standardkosten der Ausbildungen). Die Leistungen der FHNW erschliessen sich zudem aus der Monitoringtabelle, welche Teil der jährlichen Berichterstattung ist.
3.1	**Die FHNW bietet eine im nationalen und in einzelnen Bereichen auch im internationalen Vergleich qualitativ hochstehende und attraktive Ausbildung an.**	1. Die FHNW führt die fähigen und motivierten Studierenden unabhängig von Geschlecht und Herkunft zu einem erfolgreichen Abschluss. Das Studium ist praxisorientiert, berufsqualifizierend und forschungsgestützt. 2. Das Studienangebot entspricht dem Bedarf von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. In einzelnen Hochschulen führt die FHNW Angebote mit internationaler Ausrichtung. 3. Die Absolventinnen und Absolventen der FHNW sind nachgefragte Fachkräfte.	• Ausbildungserfolg: Die FHNW erhebt und kommentiert ihre Studienerfolgsquote. • Qualitätsmanagement: Die FHNW verfügt über eine effektive Befragungs- und Feedback-Kultur, die auch die Absolventen und Absolventinnen sowie die wichtigsten abnehmenden Organisationen (Arbeitgeberverbände und Schulen) einbezieht. Die Rückmeldungen sind Teil des Qualitätsmanagements und unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. • Bericht auf der Basis der BFS-Zahlen: 1 Jahr und 5 Jahre nach Abschluss: Ausbildungsadäquate Anstellung sowie Erwerbslosenquote ILO (International Labour Organization,1 Jahr nach Regelabschluss).	

3. Leistungsziele der FHNW				
	Ziele	**Unterziele**	**Indikatoren – Standards**	**Kommentar**
		4. Die Ausbildung ist effizient und wirtschaftlich.	• Beratung und Coaching: Die FHNW bietet studienbegleitende Beratungen und spezielle Unterstützungsangebote insbesondere in der Studieneingangsphase sowie an der Schnittstelle zum Berufseinstieg an. • Praxisnähe und Berufsqualifikation: Die FHNW führt die Studierenden bereits während ihrer Ausbildung in ihr zukünftiges Berufsumfeld ein und berichtet über unternehmerische Initiativen, die aus der FHNW hervorgegangen sind. • Die gewichteten Durchschnittskosten der Ausbildung liegen auf Stufe FHNW unter CHF 28'500 pro Vollzeitäquivalent (inkl. PH).	Der Sollwert der Durchschnittskosten auf Stufe FHNW wird auf der Basis des gesamtschweizerischen Mittelwerts der letzten vier Jahre festgelegt. Die Entwicklung der Durchschnittskosten auf Stufe der einzelnen Hochschulen wird jeweils im Bericht zum Leistungsauftrag ausgewiesen (Monitoring-Tabellen).
3.2	**Die FHNW erbringt von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur nachgefragte Forschungsleistungen und verfügt über hohe Innovationskraft.**	1. Die FHNW betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung im Dienst von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. 2. Die Forschungsresultate finden in der Lehre Eingang und werden der Fachwelt sowie einer interessierten Öffentlichkeit bekannt gemacht. 3. Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte erwirtschaften Drittmittel und erschliessen konsequent vorhandene Finanzierungsquellen. 4. Der Anteil an Forschungsleistungen am Gesamtaufwand der FHNW bleibt stabil. Die Entwicklung erfolgt differenziert nach Bereichen. 5. Die FHNW pflegt im Rahmen ihrer Forschungsprojekte Kooperationen mit Unternehmen, Institutionen und anderen Hochschulen. Die Zusammenarbeit wird insbesondere innerhalb der FHNW selber sowie im	• Forschungsresultate: Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung publiziert die FHNW in geeigneter Form ihre Forschungsresultate. • Die Einwerbung von Drittmitteln bei Innosuisse, beim Schweizerischen Nationalfonds und bei EU-Förderprogrammen ist ein Qualitätsausweis für die Hochschulen der FHNW. Die FHNW berichtet im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über entsprechende Highlights. • Wissenstransfer - Dialog: Die FHNW organisiert Tagungen und Kongresse für die Fachwelt, für Unternehmen sowie für eine interessierte Öffentlichkeit. • Kostendeckungsgrad: Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte (inkl. Pädagogische Hochschule, decken ihre direkten Kosten zu 75 %.	Kostendeckungsgrad Leistungsauftrag 2018–2020: Deckung der direkten Kosten (inkl. Pädagogische Hochschule) zu 75 %.

3. Leistungsziele der FHNW				
	Ziele	**Unterziele**	**Indikatoren – Standards**	**Kommentar**
		Hochschulraum Nordwestschweiz (FHNW, Universität Basel, Paul Scherrer Institut, Department of Biosystems Science and Engineering ETHZ) verstärkt.		
3.3	**Die FHNW unterhält ein bedarfsorientiertes und wissenschaftsbasiertes, resp. künstlerisch-ästhetisch fundiertes Weiterbildungsangebot.**	1. Das Weiterbildungsangebot der FHNW knüpft an die inhaltlichen Ausrichtungen der einzelnen Hochschulen an und orientiert sich an den professionsbezogenen Entwicklungen sowie am Bedarf von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur. 2. Das Weiterbildungsangebot der FHNW ist praxisnah und gewährt den Transfer der gewonnenen Erkenntnisse in den beruflichen Alltag. 3. Die Weiterbildung ist effizient und wirtschaftlich.	• Kostendeckungsgrad: Die Weiterbildungsangebote (ohne Pädagogische Hochschule) decken ihre direkten Kosten zu 125 %.	Ohne Pädagogische Hochschule: (vgl. 4. *Sondervorgaben für die Pädagogische Hochschule*). Kostendeckungsgrad Leistungsauftrag 2018–2020: Direkte Kosten 125 %).
3.4	**Die FHNW bietet Unternehmen und Institutionen hochwertige Dienstleistungen an.**	1. Das Beratungs- und Dienstleistungsangebot der FHNW knüpft an die inhaltlichen Ausrichtungen der einzelnen Hochschulen an. 2. Das Beratungs- und Dienstleistungsangebot ist effizient und wirtschaftlich.	• Kostendeckungsgrad: Die Dienstleistungs- und Beratungsangebote (ohne Pädagogische Hochschule) decken ihre direkten Kosten zu 125 %.	Ohne Pädagogische Hochschule: Die Separierung der PH erfolgt aus den gleichen Gründen wie bei der Weiterbildung. Vgl. dazu den Kommentar unter 3.3. Kostendeckungsrad Leistungsauftrag 2018-2021: 125 % direkte Kosten.

3.5	**Die FHNW ist eine nach modernen Grundsätzen geführte öffentliche Institution. Ihre Führung basiert auf Transparenz und einer schlanken Organisation.**	1. Die FHNW unterhält eine rollende Entwicklungs-, Finanz- und Investitionsplanung, die sowohl finanzielle wie auch inhaltlich-strategische Aspekte berücksichtigt, und führt ein entsprechendes Controlling. 2. Die FHNW sorgt für eine zweckmässige Organisation ihrer internen Prozesse. 3. Die FHNW schafft familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen und fördert die Chancengleichheit. 4. Die FHNW pflegt eine partizipative, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden und Studierenden aktiv einbeziehende Hochschulkultur.	• Strategische Planung: Es wird eine jährliche, rollende interne Entwicklungs-, Finanz- und Investitionsplanung gemäss Konzept für die Berichterstattung vom Mai/Juni 2011 erstellt. Jährliche Kennzahlen auf Ebene der FHNW, der Hochschulen und der Leistungsbereiche sind integraler Bestandteil. • Prozessorganisation: Die FHNW informiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über ihre hochschulübergreifenden Koordinationsprozesse namentlich in den Bereichen Qualitätsmanagement und Beschaffungswesen. • Die FHNW führt ein Gleichstellungscontrolling durch und informiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über den Stand der Zielerreichung. • Diversity und Partizipation: Referenz bilden die im Gesamtarbeitsvertrag GAV sowie in den Statuten der students.fhnw festgehaltenen Mitwirkungsrechte.	
3.6	**Die FHNW führt die von ihr gemieteten Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.**	1. Die FHNW misst ihren Flächenbedarf an Benchmarks und steuert ihre Hochschulen und Services mittels eines Anreizsystems. 2. Die FHNW führt jeden Standort, der durch ein Neubauprojekt ergänzt wird, mit einem dynamischen Raumbewirtschaftungssystem.	• Entwicklung Hauptnutzfläche (HNF) insgesamt. • Verhältnis HNF je Studierende auf Stufe FHNW.	

4. Besondere Vorgaben für die Pädagogische Hochschule			
4.1 Angebot			
	Ziel	**Vorgabe**	**Kommentar**
4.1.1	**Die PH bietet attraktive Studienwege für erfahrene Berufspersonen über 30 Jahre.**	Basierend auf der von der EDK eröffneten Möglichkeit, berufliche Leistungen anzurechnen, bietet die PH FHWN interessierten und geeigneten Personen über 30 hoch flexible Studienformen vor an, die eine Nebentätigkeit parallele zum Studium (im bisherigen Beruf oder neu im Unterricht) ermöglichen sollen. Die Umsetzung kann je Studiengang unterschiedlich erfolgen.	
4.1.2	**Stärkung der informatischen Bildung von Lehrpersonen**	Die PH betreibt oder entwickelt für die Ausbildung der Lehrpersonen (alle Schulstufen) Angebote, welche sicherstellen, dass die PH-Absolventinnen und Absolventen die nötigen Kompetenzen in Medien & Informatik erwerben können.	Im Studiengang Primarstufe bietet die FHNW aufgrund des neuen Lehrplans bereits ein obligatorisches Modul «Informatische Bildung» für alle Studierenden an. Im Studiengang Sek I (integriertes Modell) soll für alle Studierenden ein obligatorisches Doppelmodul Medien & Informatik (M&I) entwickelt werden. Darüber hinaus sollen Sek I-Studierende auf der Masterstufe ein zusätzliches Fach «Informatische Bildung» studieren können.
4.1.3	**In Lehre und Forschung legt die PH FHNW einen hohen Stellenwert auf die Verknüpfung von Theorie und Praxis.** **Die berufspraktische Ausbildung betreibt die PH FHNW in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraumes Nordwestschweiz.**	Die FHNW berichtet über die Verknüpfung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung und über die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraumes Nordwestschweiz.	

4.2 Steuerungsinstrumente			
	Ziel	**Indikatoren – Standards**	**Kommentar**
4.2.1	**Die Ausbildung an der PH ist effizient und wirtschaftlich.**	• Die gewichteten Durchschnittskosten der Ausbildung liegen auf Stufe FHNW (inkl. PH) unter CHF 28'500 pro Vollzeitäquivalent.	Der Sollwert der Durchschnittskosten auf Stufe FHNW wird auf der Basis des gesamtschweizerischen Mittelwerts der letzten vier Jahre festgelegt. Die Entwicklung der Durchschnittskosten auf Stufe der einzelnen Hochschulen wird jeweils im Bericht zum Leistungsauftrag ausgewiesen (Monitoring-Tabellen).
4.2.2	**Die Weiterbildungs- sowie Beratungs- und Dienstleistungsangebote an der PH sind effizient und wirtschaftlich.**	Kostendeckungsgrad: Im Durchschnitt über die gesamte Leistungsperiode deckt die PH ihre Kosten zu 100 % auf Stufe DB 3 inkl. Anteil an Infrastrukturkosten.	Kalkulationsbasis DB 3 plus Infrastrukturkostenanteil: Bei der PH sind die Trägerkantone die Hauptabnehmer der Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote. Da die Träger via Globalbeitrag bereits Overhead- und Infrastrukturbeiträge leisten, sind die Weiterbildungsvereinbarungen zwischen den Trägern und der PH auf Kalkulationsbasis DB 3 (Kosten Institut) plus Infrastrukturkostenanteil fixiert. – Bei Leistungserbringungen für Nicht-Trägerkantone und Drittinstitutionen gelten die gleichen Bedingungen wie bei den anderen Hochschulen (vgl. 3.3 und 3.4). Durchschnitt über die gesamte Leistungsperiode: Da die Entwicklungsleistungen nicht gleichmässig anfallen (Vorinvestitionen – Verrechnung erst mit den Produkten) ist eine durchschnittliche Bemessung anzustreben.

5. Finanzierung

5.1 Allgemeine Finanzierungsgrundsätze

1. Gemäss Staatsvertrag § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c erhält die FHNW für eine vereinbarte Periode und für vereinbarte Leistungen einen Globalbeitrag. Gemäss § 6 Abs. 2 lit. d sind die jährlich von den Kantonen zu leistenden Finanzierungsbeiträge ebenfalls im Leistungsauftrag festgelegt und damit bindend. Dieser Verpflichtungscharakter des Globalbetrages gilt vom Prinzip her auch für die FHNW. So wird in § 29 Abs. 2 des Staatsvertrags festgehalten, dass die FHNW allfällige Verluste selbst tragen muss; einen Aufwandüberschuss hat sie innerhalb von drei Jahren durch die Auflösung von Rücklagen abzutragen, welche sie gemäss § 29 Abs. 1 über Ertragsüberschüsse bildet.
2. Über den Globalbeitrag hinausgehende Mittel kann sie nur dann beantragen (Staatsvertrag § 27 Abs. 3), wenn eine nicht planbare, ausserordentliche Situation vorliegt. Als ausserordentliche Faktoren gelten beispielsweise Änderungen in der Subventionspraxis durch den Bund und Tarifsenkungen bei der Fachhochschulvereinbarung.

5.2 Finanzierungsgrundsätze im Infrastrukturbereich

Die FHNW ist auch im Infrastrukturbereich mit exogenen Faktoren konfrontiert: Eine Verschiebung eines Bezugstermins eines Campus-Neubauprojekts oder ein höherer Subventionsentscheid des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) führen zu einem Mehr-/Minderaufwand bzw. Minder-/Mehrertrag. Mit nachfolgenden Finanzierungsgrundsätzen soll eine zweckbestimmte Verwendung der für den Infrastrukturbereich vorgesehenen Geldmittel sichergestellt werden.

1. Grundlage für die Festlegung der für den Infrastrukturbereich vorgesehenen Geldmittel sind folgende Plandaten:
   - Mietaufwand an Kantone und Drittmieten (um eine allfällige Differenz aufzuzeigen)
   - Abschreibungsaufwand
   - Veranschlagte SBFI-Subventionen an FHNW
   - Projektaufwand (nicht aktivierbare Leistungen, wie z.B. Umzugskosten, Instandstellungskosten, eingekaufte Dienstleistungen)
2. Sollten exogene Faktoren (namentlich Bezugsverzögerungen oder veränderte Bundessubventionen) zu einem Minderaufwand bzw. Mehrertrag für die FHNW führen, so sind diese transparent auszuweisen und einer zweckbestimmten Reserve zuzuführen beziehungsweise von dieser zu entnehmen.
3. Die FHNW hat die Reserve (oder die Forderung) in ihrer Bilanz auszuweisen und über diese gegenüber den Trägerkantonen Bericht zu erstatten.
4. Über den Saldo wird nach jeder Leistungsperiode abgerechnet. Ein allfälliger Positivsaldo fliesst an die Träger zurück, ein allfälliger Negativsaldo soll mittels Zusatzfinanzierungsbeschlüssen ausgeglichen werden.
5. Die kantonalen Finanzkontrollen prüfen im Rahmen ihrer ordentlichen Aufträge die Bildung, die Bewirtschaftung, den Bestand und die Auflösung der Reserven.

5.3 Trägerbeiträge an die FHNW für die Jahre 2018–2020

Trägerbeitrag in Mio. Fr. je Kanton	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Total 2021–2024**
Aargau	80.243	80.243	80.243	84.243	84.243	84.243	84.243	336.972
Basel-Landschaft	64.205	64.205	64.205	67.703	67.703	67.703	67.703	270.812
Basel-Stadt	43.635	43.635	43.635	44.315	44.315	44.315	44.315	177.260
Solothurn	37.517	37.517	37.517	38.114	38.114	38.114	38.114	152.456
Trägerbeitrag Total pro Jahr	**225.600**	**225.600**	**225.600**	**234.375**	**234.375**	**234.375**	**234.375**	**937.500**
Trägerbeitrag Total LA-Periode	**676.800**			**937.50**				

6. Berichterstattung
Die FHNW erstattet den Vertragskantonen auf der Basis des Leistungsauftrags und unter Berücksichtigung des Konzepts für das Reportingwesen vom Jahre 2011 Bericht. Wesentliche Abweichungen zu den formulierten Zielen sollen dabei ausgewiesen und kommentiert werden. Werden im Rahmen der Berichterstattung Fehlentwicklungen festgestellt, werden diese vom Regierungsausschuss mit dem Fachhochschulrat und dem Direktionspräsidium thematisiert und gemäss den im Staatsvertrag geregelten Zuständigkeiten Korrekturmassnahmen eingeleitet. Jede Hochschule der FHNW hat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresbericht) die Gelegenheit, sich und ihre Highlights auf 2-3 Seiten vorzustellen.
7. Schlussbestimmung
Die FHNW beantragt den Kantonen bis Ende Juni 2023 auf Basis einer detaillierten Vergangenheitsbetrachtung und ihrer strategischen Planung ab 2025 (inkl. Immobilienplanung) den Globalbeitrag 2025–2029. Dabei sind allfällige Änderungswünsche am Leistungsauftrag vorzubringen.

Zusatzinformation: Erläuterungen zum Verteilschlüssel Globalbeitrag

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau

Aarau, den

Landammann
Dr. Markus Dieth

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, den

Regierungspräsident
Isaac Reber

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Basel, den

Regierungspräsidentin
Elisabeth Ackermann

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Solothurn

Solothurn, den

Frau Landammann
Brigit Wyss

Erläuterungen zur Berechnung des Verteilschlüssels Finanzierungsbedarf / Globalbeitrag

Berechnung

Die Berechnung der Beitragsquote je Trägerkanton erfolgt gem. §26 des Staatsvertrages:

80% des Globalbeitrages werden nach Massgabe der Zahl der Studierenden der FHNW in den Diplomstudiengängen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen aufgeteilt.

20% des Globalbeitrages werden nach Massgabe der Studierenden in den Diplomstudiengängen in den einzelnen Vertragskantonen auf die Vertragskantone aufgeteilt, wobei die Studierenden der beiden Basel zusammengezählt und nach dem Schlüssel gemäss Wohnsitz aufgeteilt werden.

Verteilschlüssel Globalbeitrag

Übersicht Globalbeitrag 80% / 20% (Basis Finanzierungsbedarf, vor Abzug der Eigenfinanzierung aus den bestehenden Reserven)

In TCHF	2021	2022	2023	2024	Total
80%	188’100	188’100	188’100	188’100	752’400
20%	47’025	47’025	47’025	47’025	188’100
100%	235’125	235’125	235’125	235’125	940’500

Die Entwicklung der Beitragsquote wird durch folgende Faktoren beeinflusst:

1. die relative Entwicklung der Studierendenzahlen innerhalb der vier Trägerkantone
2. die relative Entwicklung der Studierendenzahlen in den Fachbereichen der FHNW
3. die relative Entwicklung der Kosten- und Ertragsstruktur der angebotenen Studiengänge in der FHNW

Für die Ermittlung der Verteilschlüssel wird dabei auf das Mittel der Studierendenzahlen aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 abgestellt (in Vollzeitäquivalenten).

1. Übersicht Studierendenentwicklung nach Trägerkanton (Herkunft der Studierenden)

Nach Wohnsitz	AG	BL	BS	SO	Total
2017	2'638.4	1'567.4	942.3	1’067.6	6'215.7
2018	2'643.6	1'630.9	950.9	1'035.6	6'261.1
2019	2'619.3	1'696.0	951.7	1'021.0	6'288.0
Mittelwert	2'633.8	1'631.4	948.3	1'041.4	6’254.9
In %	**42.1%**	**26.1%**	**15.2%**	**16.6%**	**100%**
Vorperiode (Durchschnitt der Jahre 2014-2016)	*41.4%*	*26.1%*	*15.5%*	*17.0%*	*100%*

Services
Bahnhofstrasse 6
5210 Windisch
T +41 56 202 72 05
raymond.weisskopf@fhnw.ch
www.fhnw.ch

Bezüglich der Herkunft der Studierenden kann man eine leichte Verschiebung von den Trägerkantonen BS und SO zum Trägerkanton AG feststellen, BL bleibt stabil. Aus SO kommen insgesamt 0.7% weniger Studierende, dafür stammen 0.7% mehr aus dem Kanton AG.

2. Übersicht Studierendenentwicklung nach Trägerkanton (Studienort der Studierenden)

Nach Kanton	AG	BL	BS	SO	Total
2017	2'860.1	1'380.8	2'778.1	2'449.5	9'468.6
2018	2'807.0	1'705.5	2488.4	2'503.2	9'504.0
2019	2'650.3	2'333.0	1'981.4	2'567.3	9'532.0
Mittelwert	2'772.5	2'531.5	1'690.9	2'506.7	9'501.5
In %	**29.2%**	**26.6%**	**17.8%**	**26.4%**	**100%**
Vorperiode	*27.9%*	*16.1%*	*30.4%*	*25.6%*	*100%*

Bezüglich Studienort lässt sich in den drei beobachteten Jahren (2017-2019) gegenüber der Vorperiode eine relative Verschiebung von den Standorten beider Basel zu den Kantonen AG (Anteil neu 29.2% gegenüber Vorperiode 27.9%) und SO (Anteil neu 26.4% gegenüber Vorperiode 25.6%) feststellen. Eine grosse Verschiebung ergibt sich innerhalb der Kantone beider Basel zum Kanton BL. Diese Verschiebung liegt mit dem Bezug des Campus Muttenz in 2018 zusammen. In Muttenz wurden die Studierenden (mit ehemaligem Studienort BS) der Hochschule für Soziale Arbeit und der Pädagogischen Hochschule konzentriert.

Auf den ersten Blick mögen die Mittelwerte der Kantone beider Basel nicht richtig sein. Gemäss § 26 des Staatsvertrages ist es jedoch so, dass die Studierenden der beiden Trägerkantone im Mittel gemeinsam gewichtet werden.

3. Gewichtung der Globalbeiträge nach Hochschulen (Fachbereiche)

Die Globalbeiträge werden nach Hochschulen (Fachbereiche) gewichtet. Anhand des effektiven Finanzierungsbedarfes der Jahre 2014, 2015 und 2016 ergibt sich im Durchschnitt folgende relative Verteilung des Finanzierungsbedarfes auf die Hochschulen:

Hochschule (Fachbereich)	Durchschnitt 2017 - 2019
Hochschule für angewandte Psychologie	2.6%
Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik	5.1%
Hochschule für Gestaltung und Kunst	9.1%
Hochschule für Life Sciences	9.0%
Pädagogische Hochschule	33.5%
Hochschule für Soziale Arbeit	6.6%
Hochschule für Technik	14.4%
Hochschule für Wirtschaft	12.0%
Musikhochschulen	7.7%
Total FHNW	100%

Die Berechnung der Beitragsquote erfolgt also gewichtet nach den Kosten- und Ertragsstrukturen der Hochschulen (Fachbereiche). Die Beitragsquote wird pro Hochschule (Fachbereich) im Verhältnis 80:20 gemäss den effektiven Studierendenzahlen (Vollzeitäquivalente) berechnet. Die kumulierten Werte ergeben die Beitragsquote je Trägerkanton.

Finanzierungsbedarf FHNW	**In TCHF**				**Anteil in Prozent**
	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2021-2024**
Aargau	84’512	84’512	84’512	84’512	35.9%
Basel-Landschaft	67'920	67'920	67'920	67'920	28.9%
Basel-Stadt	44’457	44’457	44’457	44’457	18.9%
Solothurn	38’236	38’236	38’236	38’236	16.3%
Finanzierungsbedarf FHNW pro Jahr	**235’125**	**235’125**	**235’125**	**235’125**	100.0%
Finanzierungsbedarf Total LA-Periode	**940'500 TCHF**				

Nach Abzug von CHF 3 Mio. (Finanzierungsanteil aus den Reserven der FHNW) ergibt sich folgender Globalbeitrag:

Trägerbeiträge	**In TCHF**				**Anteil in Prozent**
	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2021-2024**
Aargau	84’243	84’243	84’243	84’243	35.9%
Basel-Landschaft	67'703	67'703	67'703	67'703	28.9%
Basel-Stadt	44’315	44’315	44’315	44’315	18.9%
Solothurn	38’114	38’114	38’114	38’114	16.3%
Trägerbeiträge pro Jahr	**234’375**	**234’375**	**234’375**	**234’375**	100.0%
Trägerbeiträge Total LA-Periode	**937'500 TCHF**				

26.03.2020 / I. Selb

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.19.291

VORSTOSS

Postulat der SP-Fraktion (Sprecher Manfred Dubach, Zofingen), der Fraktion der Grünen, der EVP-BDP-Fraktion, Jürg Baur, CVP, Brugg, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 17. September 2019 betreffend Stellvertretungskosten für Weiterbildungen im Interesse des Arbeitgebers

---

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dass der Kanton die Kosten der Stellvertretung oder für die zeitweilige Reduktion des Pensums bei Lehrpersonen mit abgeschlossenem Stufendiplom, die im Interesse ihrer Schule eine Facherweiterung oder ein CAS (Certificate of Advanced Studies) absolvieren, übernimmt, gegebenenfalls unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

Begründung:

Die Weiterbildung der Lehrpersonen ist im Kanton Aargau eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton übernimmt den grössten Teil der Kosten der Weiterbildungsveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die Gemeinden tragen in vielen Fällen die Restkosten, falls die Weiterbildung vorher mit dem Arbeitgeber abgesprochen wurde.

Infolge des Wechsels zum Neuen Aargauer Lehrplan (NALP), der auf Verordnung des Regierungsrats eingeführt wird, müssen einige Lehrpersonen, die bisher Einzelfächer (Geografie, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten) unterrichtet haben, eine Facherweiterung oder ein CAS absolvieren, damit sie die neuen Sammelfächer (Natur und Technik / Räume, Zeiten, Gesellschaften / Textiles und Technisches Gestalten) unterrichten können und dürfen. Grundsätzlich ist es möglich, wenn auch nicht im Sinne des neuen Lehrplans, die bisherigen Fächer getrennt zu unterrichten. Aus organisatorischen Gründen (Stundenplan) oder aus Gründen der sinngemässen Umsetzung des NALP werden viele Schulleitungen darauf drängen, dass die Facherweiterungen absolviert werden. Diese Weiterbildungen befähigen die Lehrerinnen und Lehrer zwar dazu, ein breiteres Spektrum an Fachgebieten zu unterrichten, haben aber keine höhere Lohneinstufung zur Folge. Sie dienen also ausschliesslich dazu, dass der angestammte Beruf unter veränderten Rahmenbedingungen weiterhin erfolgreich ausgeübt werden kann. Unter diesen Prämissen ist klar, dass die Finanzierung der Weiterbildung eine Aufgabe des Arbeitgebers ist. Dabei kann die Diskussion geführt werden, ob nach der Weiterbildung eine zeitlich beschränkte Verpflichtung bestehen soll, weiterhin im Kanton Aargau als Lehrperson zu arbeiten.

Da die Module der Ausbildung teilweise während der Unterrichtszeit stattfinden, ist es zwingend, dass die betroffenen Lehrpersonen ihr Pensum reduzieren oder durch eine Stellvertretung entlastet werden. Die Postulantinnen und Postulanten sind der Meinung, dass die dadurch entstehenden Kosten vom Kanton, eventuell unter Beteiligung der Gemeinden, übernommen werden müssen und nicht vollständig auf die Gemeinden oder die Arbeitnehmenden abgeschoben werden können.

KANTON AARGAU

Neue Fassung

REGIERUNGSRAT

4. Dezember 2019

19.291

Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Colette Basler, Zeihen, [vormals Manfred Dubach, Zofingen]), der Fraktion der Grünen, der EVP-BDP-Fraktion, Jürg Baur, CVP, Brugg, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 17. September 2019 betreffend Stellvertretungskosten für Weiterbildungen im Interesse des Arbeitgebers; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Lehrpersonen, die bisher vorwiegend Einzelfächer unterrichten, müssen keine zusätzlichen Facherweiterungsstudien oder einen CAS (Zertifikatskurs) absolvieren, damit sie Sammelfächer unterrichten können. Die im Postulat unter Begründung dargelegte Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen infolge des Wechsels zum neuen Aargauer Lehrplan Volksschule ist somit nicht korrekt.

1. Unterrichten in Sammelfächern mit dem Aargauer Lehrplan Volksschule

Mit der Umsetzung des Aargauer Lehrplans Volksschule können die an der Bezirksschule zu unterrichtenden Einzelfächer zu einem gesamten Fachbereich oder Sammelfach (beispielsweise Einzelfächer "Biologie", "Physik" und "Chemie" zu "Natur und Technik") zusammengeführt werden. Dabei steht die Verbindung der spezifischen einzelnen Fachinhalte, wie bisher an der Real- und Sekundarschule (Realien), zu einem grossen Ganzen im Zentrum. Die Herausforderung für Lehrpersonen stellt sich in erster Linie in der Vernetzung der einzelnen Fächer miteinander und nicht in der Vertiefung der einzelnen fachspezifischen Inhalte. Zudem erfolgt neu die Orientierung am Kompetenzbegriff, der die Aktivierung der Lernenden durch entsprechende Aufgabenstellungen, durch eine Vernetzung des neu Gelernten mit vorhandenem Wissen und Können, durch intelligentes Üben, durch geeignete Anwendungssituationen, durch individuelle Begleitung sowie durch Reflexion der eigenen Lernfortschritte in den Fokus stellt.

Diese "mehrere Fächer integrierende Form" des Unterrichtens in einem Fachbereich stellt eine Erleichterung hinsichtlich der lebensweltlich-thematischen Zugänge für Schülerinnen und Schüler dar. Ein oft gehörtes Musterbeispiel ist das Unterrichtsthema Wasser, in welchem der Wasserkreislauf aus geografischer Sicht, kombiniert mit den chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften des Wassers, ganzheitlich behandelt werden kann. Solche Vernetzungen von thematischen Inhalten sind bereits heute möglich und werden vielerorts in Form von "fächerübergreifendem Unterricht" alltäglich praktiziert. Anhand neuer zur Verfügung stehender Lehrmittel, basierend auf dem

kompetenzorientierten Zugang gemäss Lehrplan, werden sie aktiv unterstützt. Die Förderung des vernetzten Denkens im Bereich der Volksschule steht somit vor der inhaltlichen Fachvertiefung, welche eher dem Bereich Sekundarstufe II zugehörig ist.

2. Aktuelle Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe I

Seit dem Jahr 2006 erfolgt die Ausbildung aller Lehrpersonen auf der Oberstufe (Real-, Sekundar- sowie Bezirksschule) durch das Institut Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW). Die ausgebildeten Lehrpersonen erhalten nach der Absolvierung des Studiums ein schweizweit anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I, das heisst eine Unterrichtsbefähigung für die Fächer, die sie im Studium belegt haben.

Ein Facherweiterungsstudium in einem einzelnen Fach, wie es im Postulat erwähnt wird, kann innerhalb des regulären Studiengangs zur Lehrperson besucht werden und gehört zum Segment der Ausbildung. Es erweitert ein bereits anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I um einen anerkannten Abschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem einzelnen Fach. Ein Facherweiterungsstudium wird meist in Zusammenhang mit einer künftigen Unterrichtstätigkeit im Bereich "Bewegung und Sport" oder im Fremdsprachenbereich (Französisch, Englisch) absolviert.

Ein wie im Postulat erwähntes Facherweiterungsstudium in einem spezifischen Fach innerhalb eines neuen Fachbereichs ist keine zwingende Voraussetzung zum Unterrichten auf der Sekundarstufe I. Lehrpersonen mit einer EDK-anerkannten Stufenausbildung erfüllen die vom Kanton gesetzten Voraussetzungen.

3. Weiterbildung für Lehrpersonen durch System "Lehrplan und Profilentwicklung (LuPe)" der PH FHNW

Je nach individueller Voraussetzung kann ein spezifischer Weiterbildungsbedarf für Lehrpersonen mit Studienabschlüssen in einzelnen Fächern bestehen. Solche Lehrpersonen sind vorwiegend auf Bezirksschulstufe anzutreffen, welche vor 2006 zur Erlangung ihrer Unterrichtsbefähigung an der Bezirksschulstufe ein Studium an einer Universität in einzelnen Fächern absolvierten. Lehrpersonen der Primar-, Real- und Sekundarschule absolvieren seit Bildung der Lehramtsschule Ende der 1960er-Jahre eine generalistische Ausbildung, welche zur Erteilung des Unterrichts in allen Fächern der jeweiligen Stufe (Ausnahme Französisch) berechtigt.

Um den erwähnten Weiterbildungsbedarf für Lehrpersonen mit einem Studium in einzelnen Fächern mit Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule abzuholen, wurde durch die PH FHNW ein speziell auf diese Situation ausgerichtetes System "Lehrplan und Profilentwicklung (LuPe)" mit Einzelmodulen in allen Fachbereichen entwickelt. Sie sind von den Rahmenbedingungen her so konzipiert, dass sie den Lehrpersonen entgegenkommen. Sie umfassen ca. drei Präsenzunterrichtstage freitags und 3 Tage samstags an der PH FHNW und zusätzlich ca. drei Tage Praxisbegleitung an der Schule vor Ort.

Die einzelnen Module können in einem strukturierten Aufbau miteinander verknüpft und bei Interesse und adäquater Vorleistung mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Die Inhalte der Module sind grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen der Oberstufe ausgerichtet und decken Inhalte aus Fachwissenschaft, fachspezifische Didaktik sowie Projektunterricht ab. Sie bauen im Sinn des "lebenslangen Lernens" auf den vielfältigen Praxiserfahrungen der Lehrpersonen auf, orientieren sich stark an den künftigen Tätigkeiten und schaffen einen direkten Transfer in den Unterrichtsalltag.

Seitens des Kantons werden grundsätzlich keine Vorgaben zu Art und Umfang der Weiterbildungen von Lehrpersonen gemacht. Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Basis der festgelegten Qualitätsleitlinien, der lokalen Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der individuellen Kompetenzen der Lehrpersonen, in welcher Weise die Personalentwicklung zu erfolgen hat. Dabei können individuelle wie auch institutionelle Weiterbildungsformate eingesetzt werden. Die konkreten Weiterbildungsvorhaben werden in der Regel zwischen den Lehrpersonen und der Schulleitung vereinbart.

4. Individuelle Weiterbildungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt

Gemäss § 14 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen) sind individuelle Weiterbildungen in der Regel während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zu absolvieren. Damit wird sichergestellt, dass der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gemäss Stundenplan stattfindet. Die Umsetzung dieses Grossratsentscheids zum Grundsatz "kein Unterrichtsausfall infolge Weiterbildung" wird seit 1. August 2017 umgesetzt. So hat die Schulführung im Rahmen der Personalführungsverantwortung den Unterricht gemäss Stundenplan sicherzustellen. Ein allfälliger Einsatz von Stellvertretungen als eine der Massnahmen gehört in den Zuständigkeitsbereich der Schule, respektive der Gemeinde.

Der Besuch eines LuPe-Weiterbildungsmoduls bedingt nicht zwingendermassen den Einsatz einer Stellvertretung oder die Reduktion des Pensums einer Lehrperson. Gemäss § 32 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) kann jede Lehrperson an ihrer Schule im Rahmen des Berufsauftrags vorübergehend zusätzliche Unterrichtslektionen übernehmen. Die Schulleitung sorgt für den entsprechenden teaminternen Ausgleich. Solche internen Stellvertretungen begründen keinen Anspruch auf eine spezielle Lohnzulage.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'071.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.62

VORSTOSS

Interpellation Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend digitale Identität und Einführung von Edulog an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

---

Text und Begründung:

Die Digitalisierung verändert die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen und Kompetenzprofile. Es ist ein zunehmender Bedarf an digitalen Kompetenzen in praktisch allen Bereichen gefragt. Dies stellt die Bildung vor Herausforderungen. Auf allen Ebenen des Bildungssystems müssen die relevanten Kompetenzen vermittelt werden. Dies führt sowohl zu neuen und weiteren Bildungsinhalten als auch zu Veränderungen im Lehren und Lernen.

Am 21. Juni 2018 hat sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf die Ziele einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Bildungswesen geeinigt. Ein Jahr später hat die EDK in einem Arbeitsplan konkretisiert, mit welchen Massnahmen sie auf der gesamtschweizerischen Ebene zur Zielerreichung beitragen will. Eine der lancierten Massnahmen ist Edulog. Edulog steht für "Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz" (bisher FIDES). Damit kann man jedem Kind und Jugendlichen eine digitale Identität für die gesamte Ausbildungslaufbahn ermöglichen.

Mit der Föderation werden digitale Identitätslösungen der Kantone im Bildungsbereich auf einer nationalen Ebene zusammengeführt. Anbieter von Online-Diensten können sich ebenfalls an diese nationale Schnittstelle anschliessen, wobei für alle die gleichen Standards und Regeln gelten. Ziel von Edulog ist es, Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulverwaltungen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Gymnasien und Fachmittelschulen) einen vereinfachten Zugang zu den Online-Diensten für Schule und Unterricht zu ermöglichen. Die Föderation schützt persönliche Daten, sichert die digitalen Zugänge und kann Vertrauen für das Lernen im digitalen Kontext schaffen. Edulog wird die Kinder und Jugendlichen während ihrer gesamten Ausbildungszeit auf Stufe Volksschule und Sekundarstufe II begleiten und auch der Übergang zur Tertiärstufe ist sichergestellt.

Im Kanton Aargau sind die Gemeinden verantwortlich für die Beschaffung der Schuleinrichtungen, dazu gehören auch die technische Ausstattung und die Supportleistungen und die Gewährleistung des Datenschutzes. Dies wird in der aktuellen BKS-Handreichung zum Thema Informations- und Kommunikationstechnolologie (ICT) an der Volksschule vom 23. September 2019 beschrieben. Zum Umgang mit Personendaten an öffentlichen Schulen gibt es im kantonalen Leitfaden noch keine detaillierten Informationen (in Vorbereitung).

Zudem muss jede Schule für jedes Gerät verschiedene Zertifikate lösen und sich bei jedem Onlinedienst separat anmelden und dabei teilweise problematische, personenbezogene Daten

angeben. Lehrpersonen und auch Schülerinnen und Schüler haben so schnell ein halbes Dutzend Benutzernamen und Passwörter.

Bei Edulog erfolgt die Anmeldungen zentral mit einem einzigen Log-in für alle Online-Plattformen. Auftraggeber der Föderation ist die EDK. Die Kantone finanzieren die zentrale Infrastruktur gemeinsam. Die im Bereich ICT und Bildung tätige Fachagentur educa.ch wirkt als Geschäftsstelle von Edulog.

Zum Start des umfangreichen Projekts im August 2020 sind vorerst sechs Kantone mit ausgewählten Schulstufen beteiligt: Zug, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Wallis und Freiburg. Die einzelnen Kantone legen fest, ob und wann sie sich Edulog anschliessen.

Fragen:

Welche Standards für die digitale Identität gelten heute auf kantonaler Ebene?

Welche Vor- und Nachteile erkennt das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) in der Massnahme Edulog?
Welche Schlussfolgerungen zieht das BKS für die verschiedenen Schulstufen im Kanton Aargau?

Welche finanziellen Konsequenzen hätte die Einführung von Edulog auf der Ebene Kanton?
Welche finanziellen Konsequenzen hätte die Einführung von Edulog auf der Ebene Gemeinde?

Wäre die Einführung von Edulog ohne rechtliche Anpassungen möglich?

Mitunterzeichnet von 56 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. Mai 2020

20.62

Interpellation Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend digitale Identität und Einführung von Edulog an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Ausgangslage

Der Kanton Aargau hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancen der Digitalisierung und der neuen Werkzeuge für das Lernen und Arbeiten zu nutzen. Seine Bildungsinstitutionen sollen mit und durch digitale Medien ihren Bildungsauftrag erfüllen. Dazu müssen die Eckwerte bezüglich Datenhoheit und Datensicherheit geklärt und den Schulen bekannt sein.

2. Edulog

An diesem Punkt setzt Edulog an. Edulog steht für "Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz". Diese Föderation geht aus dem Tätigkeitsprogramm der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hervor. Daher wurde das Vorhaben bei der Formulierung der EDK-Digitalisierungsstrategie für das Bildungswesen vom 21. Juni 2018 mitbedacht. Edulog ist eine zentrale Massnahme zur Erreichung des ersten interkantonalen Strategieziels: *"Der Umgang mit Daten im Bildungswesen, die Art der Nutzung dieser Daten und die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Informationssicherheit – Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität – sind geklärt."* Im Oktober 2019 hat die EDK die definitive Einführung und den Betrieb von Edulog beschlossen. Die Föderation arbeitet im Auftrag der EDK beziehungsweise der Kantone.

3. Projekt Bildungsidentität Aargau (BIDA)

Als Mitglied der EDK finanziert der Kanton Aargau den Betrieb von Edulog im Rahmen des ordentlichen EDK-Budgets anteilsmässig mit. Damit bestimmt er auch die Modalitäten eines Beitritts zur Föderation. Es steht dem Kanton frei, ob er nur kantonal verwaltete Identitätsdienste der Föderation beitreten lassen will oder ob er es den Gemeinden und einzelnen Schulen (inklusive Privatschulen)

frei überlässt, ihre Identitätsdienste eigenständig anzubinden. Der Kanton Aargau muss also das bevorzugte Vorgehen vor dem Start des Beitrittsverfahrens klären.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat zu diesem Zweck bereits zu Beginn des Jahrs mit ersten Abklärungen ein Projekt "Bildungsidentität Aargau (BIDA)" gestartet. Ziele der Initialisierungsphase sind:

- Ist-Analyse Identitätsmanagement an öffentlichen Schulen:
  Vorerst gilt es zu verstehen, wie Identitäten in den öffentlichen Schulen derzeit vergeben werden. Dabei interessiert insbesondere, wie Übertritte in andere Bildungsstufen oder an andere Schulen punkto Identitätsmanagement funktionieren. Kritische Fälle und wichtige Akteure sollen identifiziert werden.
- Zentrales Identitätsmanagement beim Kanton prüfen:
  Vom Beitritt zur Föderation mit einem zentralen Identitätsmanagement werden Effizienzgewinne und mehr Datensicherheit erwartet. Es ist zu prüfen, in welcher Form und Ausprägung ein entsprechendes System aufgebaut und betrieben werden kann. Mögliche Lösungen können das Spektrum von rein koordinativen Aufgaben bis hin zu vollumfänglichen Schuladministrationsaufgaben abdecken. Der Kanton würde zur Drehscheibe für sämtliche elektronischen Identitäten im Bildungsumfeld und sorgt so für einen sichereren Datenzugriff.

  In der Initialisierungsphase wird nun geprüft, ob sich für den Kanton Aargau ein zentrales Identitätsmanagement oder ein anderes Beitrittsmodell empfiehlt. Mithin soll der erwartete Nutzen hinsichtlich Effizienzgewinn und Datensicherheit (Datenminimierung) veranschaulicht werden. Ebenfalls aufzuzeigen ist das Synergiepotenzial (Akteure, Steuerungs- beziehungsweise Handlungsebenen) sowie die Schnittstellen zu laufenden Projekten auf Ebene Bund (E-ID), Kanton (Mein Konto) und Gemeinden.

Zur Frage 1

"Welche Standards für die digitale Identität gelten heute auf kantonaler Ebene?"

Im Kanton Aargau haben die Schulen der Volksschule sowie der Sekundarstufe II jeweils eigene Identitätsmanagement- und Schulverwaltungslösungen. Beide verwalten sie selbstständig. Es sind auf kantonaler Ebene keine Standards zur Generierung von Bildungsidentitäten definiert.

Zur Frage 2

"Welche Vor- und Nachteile erkennt das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) in der Massnahme Edulog? "

Das Departement Bildung, Kultur und Sport sieht in Edulog folgende Vorteile:

- Edulog unterstützt das Departement Bildung, Kultur und Sport bei der Erreichung seiner Strategieziele. Mit dieser Föderation werden die Grundlagen geschaffen, damit der digitale Bildungsraum sicherer und übersichtlicher wird. Mit Edulog wird es möglich, eine datenschutzkonforme Schnittstelle bereitzustellen, über die sich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Verwaltungspersonal der Bildungsinstitutionen des Kantons und der Gemeinden mit einem föderierten Login bei den von ihnen verwendeten Online-Diensten anmelden können. Der Kanton Aargau sichert sich damit im Verbund mit den anderen Kantonen im Bildungsraum Schweiz langfristig die Hoheit über Zuweisung und Nutzung der digitalen Identitäten samt ihren Attributen. So entsteht ein verlässlicher Vertrauensraum mit vereinbarten Regeln und Rechtssicherheit.
- Dienstleister wie Identitätsanbieter schliessen Verträge mit Edulog ab. Darin wird festgehalten, welche Regeln bezüglich Sicherheit und Datenschutz eingehalten werden müssen. Ferner wird darin geregelt, welche Attribute (zum Beispiel Bildungsstufe, Geburtsdatum) zur Identifizierung

vom Identitätsanbieter an die Dienstleister weitergegeben werden. Edulog stellt sicher, dass nur die wirklich notwendigen Attribute zur Identifizierung weitergegeben werden. Die Dienstleister erhalten keine Daten mehr, die den Rückschluss auf eine Person erlauben. Sie erhalten aber einen Identifikator, welcher den Dienstleistern die Existenz einer Person und deren Berechtigung für die jeweilige Dienstleistung garantiert.

- Vom Beitritt zur Föderation mit einem zentralen Identitätsmanagement werden Effizienzgewinne und mehr Datensicherheit erwartet. Vor allem würde dem Prinzip der Datenminimierung so am ehesten Rechnung getragen.

Als potenzieller Nachteil erachtet das Departement Bildung, Kultur und Sport folgende Punkte:

- Zehn Kantone und diverse namhafte Dienstleistungsanbieter gehören zu den Pionieren. Wie sich diese Föderation entwickeln wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Von ihrem Funktionieren hängt aber ab, wieviele Kantone und Dienstleistungsanbieter letztlich beitreten werden.
- Ein kantonal verwaltetes Identitätsmanagment wirft Fragen im Bereich der Gemeindehoheit und der Schulautonomie auf (vgl. Antwort zur Frage 6). Zu klären gilt es diesfalls auch, welches Risiko aus einer zentralisierten Datenverwaltung entsteht.
- Unklar ist ebenfalls, welche Umsetzungskosten auf welcher Ebene entstehen und wie sich die Betriebskosten von Edulog entwickeln (vgl. Antwort zu den Fragen 4 und 5).

Zur Frage 3

"Welche Schlussfolgerungen zieht das BKS für die verschiedenen Schulstufen im Kanton Aargau?"

Organisatorisch stellt die heterogene Bildungslandschaft des Kantons Aargau eine Herausforderung dar. Es gibt kein zentrales Identitätsmanagement, weder für die Volksschule noch für die Berufs- oder Mittelschulen. Das Identitätsmanagement liegt bei den Schulen beziehungsweise bei den Dienstleistungsanbietern.

Auf Volksschulebene werden nur beim Schulportal des Kantons Identitäten für alle Schulen generiert, allerdings nur jeweils ein "Admin-User". Die Schulen und teilweise die Lehrpersonen verwalten die Schülerdaten selber.

Die kantonalen Schulen verfügen über eine hohe Autonomie. Sie agieren als Identitätsanbieterinnen. Das trifft auch auf die überwiegend nicht kantonalen Berufsfachschulen zu. Generell gilt es in der Initialisierungsphase, auch die Übersicht betreffend Schulen der Sekundarstufe II zu verbessern.

Wichtig ist daher, dass der Kanton Aargau das bevorzugte Vorgehen vor dem Start des Beitrittsverfahrens klärt. Jeder einzelne Kanton kann entscheiden, ob er nur kantonal verwaltete Identitätsdienste der Föderation beitreten lassen will, oder ob er es den Gemeinden und einzelnen Schulen (inklusive Privatschulen) frei überlässt, ihre Identitätsdienste eigenständig anzubinden.

Ebenso liegt es in der Entscheidung des Kantons, ob er die bestehenden Identitätsdienste in seinem Bildungsbereich (sowohl diejenigen der Gemeinden als auch der Schulen) in Vorbereitung auf den Beitritt zur Föderation zentral organisieren will oder nicht. Der Beitritt mehrerer Identitätsdienste (beispielsweise unterschiedlicher Schulstufen) innerhalb eines Kantons kann auch gestaffelt erfolgen. Ein Alleingang einer Bildungsstufe macht jedoch nicht viel Sinn. Gerade die Übergänge zwischen den Bildungsstufen können mit Edulog vereinfacht werden.

Für die nötige Abklärung hat das Departement Bildung, Kultur und Sport das Projekt BIDA (vgl. Vorbemerkungen, Kapitel 3) lanciert. Das Projekt schliesst die Volksschulen sowie die Berufs- und Mittelschulen mit ein. Es soll in der Initialisierungsphase geklärt werden, was für das Bildungssystem Kanton Aargau unternommen werden muss, um digitale Identitäten von Lernenden, Lehrpersonen

und Schulverwaltungsmitarbeitenden durch den Kanton zentral zu verwalten. BIDA soll in der Initialisierungsphase zeigen, ob sich für den Kanton Aargau ein zentrales Identitätsmanagement oder ein anderes Beitrittsmodell empfiehlt.

Zur Frage 4

"Welche finanziellen Konsequenzen hätte die Einführung von Edulog auf der Ebene Kanton?"

Der Kanton Aargau ist Mitglied der EDK, die Edulog.ch betreibt. Er finanziert den Betrieb Edulog mit seinem Kantonsbeitrag an die EDK mit. Der Anteil des Kantons Aargau am Betrieb Edulog beträgt rund Fr. 94'000.– pro Jahr. Ansonsten sind die Kosten noch nicht absehbar.

Zur Frage 5

"Welche finanziellen Konsequenzen hätte die Einführung von Edulog auf der Ebene Gemeinde?"

Die Kosten für die Gemeinden hängen davon ab, wie der Beitritt zu Edulog erfolgt. BIDA soll hier Kostenschätzungen ermöglichen. Eine zentrale kantonale Lösung bringt sicher für den Kanton Kosten mit sich, die sonst bei den einzelnen Gemeinden anfallen würden (vgl. Antwort zur Frage 4.).

Zur Frage 6

"Wäre die Einführung von Edulog ohne rechtliche Anpassungen möglich?"

Die Schulgesetzgebung enthält in den Bereichen Volksschule, Mittelschulen und Berufsfachschulen keine expliziten gesetzlichen Grundlagen zur Einführung eines zentralen Identitätsdiensts auf Kantonsebene oder zur Föderierung von Identitätsdiensten von Einzelschulen. Je nach gewähltem Modell zur Einführung von Edulog im Kanton Aargau sind voraussichtlich Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene notwendig. Auch zu diesen Fragen wird das Projekt BIDA Aufschluss geben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.53

VORSTOSS

Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung"

Text:

Der Regierungsrat soll die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Gemeinden die Möglichkeit haben, Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen zu verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter, ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

Begründung:

Im Kanton Aargau gibt es Gemeinden, welche einen sehr hohen Anteil an Bewohnern hat, welche die deutsche Sprache schlecht oder nicht gut sprechen. Oftmals wird in diesen Familien zu Hause die Muttersprache gesprochen, und nicht die deutsche Sprache. Werden die Kleinkinder nicht extern betreut, haben sie keine Chance, die deutsche Sprache vor dem Schuleintritt zu lernen. Dadurch sind sie beim Eintritt in die obligate Schule (Kindergarten) massiv benachteiligt. Hat es in einer Klasse oder Kindergarten sehr viele solche Kinder ohne Deutschkenntnisse, schlägt sich das auf das Bildungsniveau der ganzen Klasse nieder. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat aufgefordert, eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen, analog dem § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) des Kantons Luzern (SRL 400a).

Darin soll insbesondere geregelt werden:

Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.

Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden in individuellen Programmen angeboten werden. Die Angebote sind für die Gemeinden freiwillig und nicht verpflichtend falls die Gemeinden, welche keinen Bedarf haben, oder keine Kinder zur frühen Sprachförderung verpflichten.

Zudem können die Gemeinden von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Einführung der Angebote der frühen Förderung durch das bereits bestehende Fachpersonal der kantonalen Verwaltung und fördert die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, welche in der frühen Förderung tätig sind.

Mitunterzeichnet von 20 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2020

20.53

Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung"; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Die Motion verfolgt eine ähnliche Stossrichtung wie zwei noch offene frühere Vorstösse:

- Eine als Postulat überwiesene Motion der FDP-Fraktion vom 13. September 2016 (16.190) verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit die Eltern verpflichtet werden können, dafür besorgt zu sein, dass ihre Kinder beim Kindergarteneintritt über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Der Vorstoss bezieht sich explizit auf das selektive Obligatorium zur Förderung in Deutsch vor der Einschulung im Kanton Basel-Stadt. Dort besuchen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen vor dem Kindergarteneintritt ein Jahr lang obligatorisch eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung (primär Spielgruppen oder Kindertagesstätten).
- Gemäss einem Postulat der CVP-Fraktion vom 18. September 2018 (18.190) sollen Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, verpflichtet werden können, ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten ein Angebot zur sprachlichen Frühförderung zu besuchen. Die Gemeinden ihrerseits sollten verpflichtet werden, bedarfsgerechte Förderangebote anzubieten.

Bereits in der Antwort auf diese beiden Vorstösse hat der Regierungsrat erklärt, dass eine verpflichtende Deutschförderung vor dem Kindergarten ein geeignetes Mittel sein könnte, um auch solche Zielgruppen einzubinden, die durch freiwillige Angebote nicht erreicht werden. Er hat aber auch darauf hingewiesen, dass vor einem allfälligen Entscheid zur Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage genaue Abklärungen zu den nötigen Vorbedingungen und den möglichen Konsequenzen nötig sind.

In der Zwischenzeit hat das Departement Bildung, Kultur und Sport verschiedene Umsetzungsvarianten überprüft. Zu den zentralen Fragestellungen gehören 1) die Finanzierung, 2) die Realisierbarkeit einer flächendeckenden Einführung in einem Kanton mit heterogener Gemeindelandschaft beziehungsweise Alternativen dazu und 3) der Grad des Eingriffs in die elterlichen Rechte – von der verpflichtenden Teilnahme an einer Abklärung der Deutschkenntnisse des Kindes bis zur verpflichtenden Teilnahme des Kindes an einem Förderangebot. Im Rahmen der Abklärungen wurden auch Erfahrungen aus anderen Kantonen oder Gemeinden ausgewertet, die bereits Schritte in Richtung

einer stärkeren Verbindlichkeit der Deutschförderung vor dem Kindergarten eingeführt haben oder Versuche in diese Richtung unternehmen.

Auf Basis der vorgenommenen Analyse und der immer noch vielen offenen Fragen hat der Regierungsrat entschieden, einen Versuch mit Pilotprojekten in 4–6 Gemeinden mit unterschiedlicher Grösse und Struktur durchzuführen. Im Rahmen der Pilotprojekte sollen Erfahrungen gewonnen werden, aufgrund derer anschliessend über die Initiierung und die Ausrichtung eines Rechtssetzungsprozesses zur Einführung einer verpflichtenden Deutschförderung vor dem Kindergarten entschieden werden kann.

Die Pilotprojekte ermöglichen insbesondere:

- Aussagen dazu, wie sich das in Basel-Stadt, im Kanton Luzern und diversen Gemeinden in anderen Kantonen verwendete Instrument zur Auswahl der Kinder mit Förderbedarf bewährt.
- Erkenntnisse zum Stand der Deutschkenntnisse von Kindern vor dem Kindergartenalter und zum Anteil der Kinder mit Förderbedarf. Daraus lassen sich Annahmen zum Mengengerüst bei einer kantonsweiten Umsetzung ableiten.
- Einschätzungen zum Aufwand und zum Mehrwert der Deutschförderung vor dem Kindergarten aus Sicht der verschiedenen Beteiligten, insbesondere der Gemeinden.
- Erkenntnisse dazu, ob sich aufgrund der Förderung positive Effekte bezüglich Deutschkenntnissen und Verhalten der Kinder ergeben.
- Aussagen dazu, mit welchen Kosten für die Förderung pro Kind gerechnet werden muss.

Eine Rechtsgrundlage, um eine effektive Verpflichtung durchzusetzen, besteht im Rahmen der Pilotprojekte nicht. Die Eltern derjenigen Kinder, bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, können im Rahmen der Freiwilligkeit mit Sensibilisierungsmassnahmen und finanziellen Anreizen bewogen werden, ihre Kinder auch tatsächlich ein Sprachförderangebot besuchen zu lassen.

Gemäss Zeitplan starten die Pilotprojekte in den Gemeinden im Januar 2021 mit dem ersten Durchgang des Selektionsverfahrens und enden nach dreimaliger Durchführung von Selektion und Förderung am Ende des Schuljahrs 2023/24. Während der Pilotphase werden auch die weiteren Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitstudie zur Umsetzung im Kanton Basel-Stadt verfolgt werden, um aus den dortigen Erfahrungen zu lernen, welche Faktoren für eine möglichst wirkungsvolle Umsetzung entscheidend sind.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nach Durchführung der Pilotprojekte verlässlichere Grundlagen zur Verfügung stehen werden, um darüber zu entscheiden, welches die für den Kanton Aargau besser geeignete Variante wäre: eine kantonsweite Regelung, wie sie die als Postulat überwiesene (16.190) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Adrian Meier, Reinach) vom 13. September 2016 betreffend Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen, damit die Kinder bereits bei Volksschuleintritt (Kindergarteneintritt) über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und das (18.190) Postulat der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 18. September 2018 betreffend obligatorische frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder anstreben, oder eine Kann-Formulierung analog der vorliegenden (20.53) Motion Bruno Rudolf, SVP, Reinach, vom 3. März 2020 betreffend "frühe Sprachförderung".

Eine direkte Umsetzung der vorliegenden Motion lehnt der Regierungsrat auch deshalb ab, weil das Beispiel des Kantons Luzern, auf das sich der Motionstext bezieht, keine Erfahrungswerte zur Umsetzung einer verpflichtenden Deutschförderung liefert. Denn der Kanton Luzern kennt nur ein einjähriges Kindergartenobligatorium. Deshalb sind die gesetzlichen Regelungen zur verpflichtenden Förderung im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter nur auf Kinder im Alter des freiwilligen Kindergartenjahrs anwendbar. Die meisten Luzerner Gemeinden, die eine frühe Sprachförderung eingeführt haben, setzen diese jedoch bereits ein Jahr früher, bei den Drei- bis Vierjährigen vor dem

freiwilligen Kindergartenjahr um: Alle Eltern von Kindern des entsprechenden Alters werden aufgefordert, an der Abklärung zur Erhebung der Deutschkenntnisse der Kinder teilzunehmen. Dabei wird dasselbe Instrument verwendet, das auch in den Aargauer Pilotprojekten eingesetzt werden soll. Eine effektive Verpflichtung gegenüber den Kindern, bei denen bei der Auswertung ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, kann jedoch in diesem Alter nicht durchgesetzt werden. Damit beruhen auch die Erfahrungen der Luzerner Gemeinden auf einer Umsetzung im Rahmen der Freiwilligkeit.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der von ihm vorgeschlagene Weg es ermöglicht, durch die direkte Zusammenarbeit mit den Beteiligten in den Pilotprojekten neben den Erfahrungen aus andern Kantonen auch eigene kantonsspezifische und kommunale Rahmenbedingungen besser zu berücksichtigen. Seines Erachtens ist dies ein entscheidender Faktor, um die Akzeptanz von möglichen künftigen Massnahmen und die Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel zu erhöhen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Im Fall einer Umsetzung ist zu klären, in welchem Gesetz die entsprechende Grundlage verankert werden soll. Von den bestehenden Gesetzen könnten beispielsweise das Schulgesetz oder das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) in Frage kommen. Die gewählte gesetzliche Verortung hängt nicht zuletzt von der genauen Zielsetzung und der konkreten Ausgestaltung der Deutschförderung ab.

Die Umsetzung der Motion dürfte auf Seiten des Kantons nur zu geringen Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung führen. Die zusätzlichen Kosten wären weitgehend von den Gemeinden und den Eltern zu tragen.

Gemäss Motionstext beschränken sich die Leistungen des Kantons auf die Unterstützung der Gemeinden durch das bereits bestehende Fachpersonal der kantonalen Verwaltung und auf die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen der frühen Förderung. Bereits heute können im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) finanzielle Beiträge an die Kosten von Weiterbildungsangeboten im Bereich der frühen Sprachbildung und Integration gesprochen werden. Bei einer Umsetzung der Motion müssten die entsprechenden finanziellen Mittel je nach Bedarf erhöht und jährlich wiederkehrend budgetiert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.54

VORSTOSS

Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Konzept mit Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, welche die von Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur (Sprach- und Kulturaustausch) innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt und so fördert, dass die Voraussetzungen für den Erhalt von künftig in Aussicht gestellten Bundesgeldern geschaffen werden.

Ziel sollte es sein, dass möglichst jede/r Aargauer Schülerin und Schüler bis am Ende der Sekundarstufe II in einer Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch absolviert.

Begründung:

Im August 2016 hat der Regierungsrat das überparteiliche Postulat "Sprachen- und Kulturaustausch in der Schweiz für alle" unter anderem mit dem Hinweis auf die laufenden Arbeiten auf Bundesebene zur Ablehnung empfohlen. Der Bund und die Erziehungsdirektorenkonferenz haben in der Zwischenzeit die strategischen Leitplanken für Austausch und Mobilität geschaffen. Nun ist es an den Kantonen die Umsetzung auch in ihrem Wirkungsbereich voranzutreiben. Folgendes wurde seit 2017 auf Bundesebene beschlossen und muss in die Konzepterarbeitung einfliessen:

Im Januar 2017 hat die Nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität Movetia ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Agentur fördert sowohl den Austausch innerhalb der Schweiz als auch mit dem Ausland. Schulen können für Austauschprojekte von Klassen/Gruppen innerhalb der Schweiz niederschwellig Gelder beantragen.

Im November 2017 haben Bund und Kantone (Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK) eine gemeinsame Strategie für "Austausch und Mobilität" verabschiedet. Bund und Kantone sprechen sich dafür aus, dass junge Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung oder im Übergang ins Arbeitsleben vermehrt an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten teilnehmen sollen. Die jungen Menschen verbessern so ihre Sprachkenntnisse, ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen und damit auch ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Sie lernen zudem die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz (und anderer Länder) kennen.

Im beantragten Konzept ist festzuhalten, wie der Kanton Aargau zur Umsetzung dieser nationalen Strategie beiträgt.

Ebenfalls im November 2017 hat die EDK Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht in der obligatorischen Schule erlassen. Sie empfehlen insbesondere, dass die Schulen "für alle Schülerinnen und Schüler mindestens einmal ein Austauschprogramm in einer anderen Landessprache organisieren" (Empfehlung 16) und dass die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit "Schülerinnen und Schüler länger dauernde, individuelle Aufenthalte in anderen Sprachregionen der Schweiz machen können (Empfehlung 17). Die Empfehlungen betreffen auch eine Generalisierung des Austausches von angehenden Lehrpersonen während der Ausbildung (Empfehlung 18) und die Förderung von längeren Aufenthalten in einer anderen Sprachregion für Lehrpersonen (Empfehlung 14, 19 und 20). Betont wird insbesondere die Wichtigkeit von Austausch im Hinblick auf eine Öffnung gegenüber der Zielsprache und ihren Sprecherinnen und Sprechern sowie für die Entwicklung von interkulturellen Kompetenzen und die Wahrung der Lernmotivation.

Im beantragten Konzept ist festzuhalten, wie der Kanton Aargau diese Empfehlungen umsetzt.

2018 wurden mit nationalen Mitteln der Austausch von 233 Aargauer Schülerinnen und Schülern aller Schulstufen (Primar bis Sekundarstufe II) unterstützt. Diese Zahl ist angesichts der Schülerzahlen verschwindend klein. Hier muss das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen und Lehrpersonen unterstützen, damit künftig mehr Austauschprojekte stattfinden. Es gilt Vereinbarungen mit Partnerkantonen zu schliessen, allenfalls ein Austauschprogramm zu lancieren (Bsp: "Deux langues – ein Ziel" der Kantone VS und BE), die Antragsstellung für Finanzmittel bei Movetia zu übernehmen und wenn die Mittle nicht ausreichen, diese durch kantonale Beiträge zu ergänzen.

Im Jahr 2020 wird das Bundesparlament über die die Kulturbotschaft 2021–2024 (Finanzierung des nationalen Austausches und Mobilität) befinden. Es ist davon auszugehen, dass künftig zusätzlich Bundesmittel für Austauschaktivitäten zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick darauf hat der Kanton aufzuzeigen, wie die vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur im Aargau verankert wird.

Mitunterzeichnet von 77 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2020

20.54

Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen); Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Motion, erachtet jedoch das darin formulierte Ziel "…, dass möglichst jede/r Aargauer Schülerin und Schüler bis am Ende der Sekundarstufe II in einer Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch absolviert" als unrealistisch.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, dass junge Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung oder im Übergang ins Arbeitsleben innerhalb der Schweiz an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten teilnehmen können, zum Beispiel indem Aargauer Kinder und Jugendliche der Volksschule freiwillig an einem Klassen- oder Einzelaustausch mit der Romandie oder auch dem grenznahen Frankreich teilnehmen. Er begrüsst es ebenfalls, wenn viele Aargauer Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II einen Gruppen- oder Einzelaustausch im anderen Sprachraum absolvieren. Ein Sprachen- und Kulturaustausch innerhalb der Schweiz ist auch aus Sicht des Regierungsrats mehr als die Förderung von sprachlichen Kompetenzen, er trägt auch zur besseren Verständigung über den eigenen Kulturraum hinaus bei.

Die in der Motion formulierten Ziele, dass die Schulen "für alle Schülerinnen und Schüler mindestens einmal ein Austauschprogramm in einer anderen Landessprache organisieren" und dass die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit "Schülerinnen und Schüler länger dauernde, individuelle Aufenthalte in anderen Sprachregionen der Schweiz machen können", können aus Sicht des Regierungsrats nicht vollumfänglich erreicht werden.

Im Aargau umfasst ein Jahrgang 6'000–7'000 Schülerinnen und Schüler und Berufslernende. Die Organisation eines jährlichen Austauschs in dieser Grössenordnung ist praktisch nicht möglich, weil die Aufnahmekapazitäten in der Romandie fehlen, da die Sprachräume in der Schweiz ungleich gross

sind. Zudem fehlen die rechtlichen Grundlagen, und es wären zusätzliche finanzielle und personelle Mittel erforderlich.

Anhand des Themas der Sprachräume kann das Problem verdeutlicht werden. Mögliche französischsprachige Partnerschulen sind aus verschiedenen Gründen beschränkt: Es gib weniger französisch- als deutschsprachige Gemeinden in der Schweiz; die zweisprachigen Kantone Wallis, Bern und Freiburg pflegen einen innerkantonalen Austausch und kommen für einen Austausch mit anderen Kantonen weniger in Frage; andere Deutschschweizer Kantone nehmen mögliche Austauschplätze ebenfalls in Anspruch; und ein Ausweichen auf den Austausch mit dem grenznahen Frankreich entspricht nicht dem Ziel der Motion, die Austauschkultur innerhalb der Schweiz zu fördern.

Dennoch sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für einen Ausbau der Austauschprojekte an den Aargauer Volksschulen. Dies im Sinne der Strategie "Austausch und Mobilität", die 2017 vom Bund und den Kantonen (Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) verabschiedet wurde und dazu beitragen soll, dass junge Menschen im Verlauf ihrer Ausbildung oder im Übergang ins Arbeitsleben vermehrt an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten teilnehmen können. Unterstützt werden die Schulen dabei von der Nationalen Agentur für Austausch und Mobilität Movetia. Der Regierungsrat ist deshalb auch bereit, ein entsprechendes Konzept für die Volksschule vom zuständigen Departement erarbeiten zu lassen.

An der Sekundarstufe II hingegen werden Austauschprogramme in den Gymnasien individuell organisiert. Daneben gibt es an den Gymnasien mehrere Spezialwochen, die für das Curriculum wichtig sind und darin einen entsprechenden Stellenwert haben, darunter auch solche im grenznahen Ausland. An der Fachmittelschule, an der Wirtschaftsmittelschule und in einzelnen Berufsausbildungen (zum Beispiel KV) ist ein mehrwöchiger Sprachaufenthalt bereits im Curriculum eingebaut. An der Informatikmittelschule gibt es im Curriculum keinen Raum für einen Sprachaufenthalt. Diese Zeit wird für Praktika im Bereich der Informatik genutzt. In vielen dualen Berufsbildungen ist ein Sprachen- oder Kulturaustausch nur sehr schwer zu organisieren, da sich die Berufslernenden in einem engen Stundenplan zwischen ihrem Betrieb und der Berufsfachschule aufteilen müssen. Deshalb wäre ein kantonales Konzept für den Sprach- und Kulturaustausch für die Sekundarstufe II kaum umsetzbar.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Um zu erreichen, dass möglichst jede Aargauer Schülerin und jeder Aargauer Schüler bis am Ende der Sekundarstufe II in einer Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch absolviert, bräuchte es einige Anstrengungen.

Der finanzielle Aufwand für einen Austausch von jährlich 6'000–7'000 Schülerinnen und Schülern kann nur schwer abgeschätzt werden, da keine Vergleichszahlen für einen Austausch in dieser Grössenordnung vorliegen. Kosten fallen beim Kanton und bei den Gemeinden für die Organisation des Austauschs an. Weitere Kosten fallen bei den Eltern und bei den Gasteltern an, ob und wie diese gedeckt werden können, müsste geprüft werden. Entlastend wirken Beiträge der Nationalen Agentur für Austausch und Mobilität Movetia, die pro Schülerin oder Schüler Pauschalbeiträge leistet.

Damit sich der Kanton an den Kosten des Austauschs beteiligen könnte, müsste im Schulgesetz zuerst eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Ein möglichst flächendeckender Schüleraustausch würde auch zu einer erheblichen logistischen und administrativen Belastung der Aargauer Volksschulen, der Partnerschulen sowie der Eltern und Gasteltern führen. Beim aktuell laufenden Sprachaustausch kommt es immer wieder vor, dass eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Aargau trotz aller Vermittlungsversuche keine Austauschklasse bzw. keinen Austauschpartner in einem französischsprechenden Kanton oder im grenznahen Frankreich finden. Das strukturelle Problem der ungleich grossen Sprachräume kann auch mit zusätzlichen finanziellen und personellen Mitteln nicht behoben werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

22. April 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.81**

Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Ziele und Massnahmen der 1. Etappe 2021–2025; Verpflichtungskredit

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Ziele und Massnahmen der 1. Etappe 2021–2025; Verpflichtungskredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es dient dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Aufgaben, die der Bund dem Kanton überträgt und die er, gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mitfinanziert.

Die Schwerpunkte des Programms Natur 2030 orientieren sich einerseits an den Vorgaben und Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024, andererseits enthalten sie Umsetzungsmassnahmen des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung". Zentrales Anliegen des vorliegenden Programms ist die Realisierung und Optimierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen im Kanton Aargau.

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

I. Der Landschaft Sorge tragen
II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

Der vom Grossen Rat für die 2. Etappe (2016–2020) des Programms Natur 2020 bewilligte Kredit läuft am 31. Dezember 2020 aus. Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt. Die finanziellen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 im Aufgabenbereich 625, PSP-Nr. 625-200165, eingestellt beziehungsweise als geplanter Kredit vorgesehen.

Der beantragte Kreditbeschluss dient als wesentlicher Bestandteil der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024 mit dem Bund im Bereich Natur- und Landschaftsschutz. Die vorliegende Botschaft beschreibt kurz die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, verweist auf die Handlungsfelder und Ziele und zeigt den Kreditbedarf für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 auf. Für vertiefte Ausführungen zu den genannten Punkten ebenso wie für die Zwischenbilanz zum bisherigen Programm Natur 2020 wird auf die Beilage zur Botschaft verwiesen.

1. Ausgangslage

Aktuelle Berichte des Bundesamts für Umwelt zur Situation der Biodiversität in der Schweiz[1] belegen einen insgesamt besorgniserregenden Zustand und eine weiterhin kritische Entwicklung der Vielfalt einheimischer Arten und ihrer Lebensräume in der Schweiz. Gemäss der 2016 erstmals publizierten Roten Liste Lebensräume[2] sind von den 167 Lebensraumtypen der Schweiz heute 48 % gefährdet. Von den in der Synthesepublikation Rote Listen des Bundesamts für Umwelt[3] insgesamt bewerteten 10'350 Pflanzen, Tier- und Pilzarten werden 36 % als bedroht und weitere 10 % als potenziell gefährdet eingestuft, 3 % sind bereits ausgestorben.

Auch im Kanton Aargau ist der Handlungsbedarf für die Aufwertung und bessere Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume und die Förderung der Artenvielfalt hoch. Während weniger anspruchsvolle Arten von den Fördermassnahmen der letzten Jahre durchaus profitieren, sind insbesondere viele gefährdete Arten, meist ausgesprochene Lebensraumspezialisten, weiterhin in einem sehr kritischen Zustand (siehe Beilage zur Botschaft, Kapitel 2.2). Eine Trendwende ist dringlich und es sind zusätzliche grosse Anstrengungen nötig, um die heute noch vorhandene Biodiversität langfristig zu sichern.

Gleichzeitig trägt das vorliegende Programm Natur 2030 dazu bei, dass negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur und die Menschen im Aargau abgemildert werden und sich dank einem funktionierenden Verbund qualitativ hochstehender Lebensräume die natürlich vorkommenden Artengemeinschaften an den Klimawandel anpassen können.

Im intensiv genutzten Mittellandkanton Aargau mit seiner stetig wachsenden Bevölkerung stellt die enge räumliche Verflechtung von Schutz- und Nutzinteressen eine besondere Herausforderung dar. Entsprechend hoch ist der Handlungsbedarf für Schutz und Förderung von Natur und Landschaft.

Der Schutz der Landschaft, die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung vielfältiger Lebensräume sowie die gezielte Förderung einheimischer Arten sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden, gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung. Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell via Programmvereinbarungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Gestützt auf das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich werden die Prioritäten, der Umfang der Leistungen und die gewährten Bundesbeiträge zwischen Kanton und Bund ausgehandelt. Die NFA-Programmvereinbarungen dienen insbesondere auch der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des entsprechenden Aktionsplans, die der Bundesrat 2012 beziehungsweise 2017 beschlossen hat.

Der Regierungsrat will gemäss seinem Entwicklungsleitbild 2017–2026 Natur und Landschaft schützen, pflegen und zielgerichtet aufwerten. Die Schutz- und Vernetzungsgebiete sowie die Gewässer sollen zur Sicherung der Biodiversität und für die naturbezogene Erholung gefördert werden. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung" sieht er die Umsetzung einer kantonalen Klimastrategie vor.

Mit Beschluss vom 4. September 2018 (GRB Nr. 2018-0833) hat der Grosse Rat ausserdem das (18.37) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 6. März 2018 betreffend Massnahmen gegen den Verlust der Biodiversität und das Insektensterben an den Regierungsrat überwiesen. Dieses hat der Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen und in Aussicht gestellt, dem Grossen Rat zur Fortsetzung der bisherigen Schutz- und Fördermassnahmen für

[1] Bundesamt für Umwelt (2017). Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Ergebnisse des Überwachungssystems im Bereich Biodiversität, Stand 2016. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1630: 60 Seiten

[2] Delarze R., Eggenberg S., Steiger P., Bergamini A., Fivaz F., Gonseth Y., Guntern J., Hofer G., Sager L., Stucki P. 2016: Rote Liste der Lebensräume der Schweiz. Aktualisierte Kurzfassung zum technischen Bericht 2013 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, Bern: 33 Seiten

[3] Cordillot F., Klaus G. (2011). Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1120: 111 Seiten

die Aargauer Natur und Landschaft ein Mehrjahresprogramm zu unterbreiten und in entsprechenden Berichten den Handlungsbedarf, die Stossrichtungen und Massnahmen aufzuzeigen.

Die vorliegende Botschaft zum Programm Natur 2030 mit Kreditantrag für die 1. Etappe (2021–2025) knüpft nahtlos an das noch bis Ende 2020 laufende Programm Natur 2020 an und entwickelt die bisher erfolgreich umgesetzten Instrumente und Massnahmen weiter. Es ist Bestandteil der mit dem Bund ausgehandelten Leistungen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024.

Der zu beantragende Verpflichtungskredit ist dem fakultativen Referendum unterstellt und unterstand damit der Anhörungspflicht. Die Anhörung dauerte vom 25. Oktober 2019 bis 24. Januar 2020.

2. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf

Die Ziele des bisherigen Programms Natur 2020 werden fast durchwegs erreicht, teilweise übertroffen. Eine vorläufige Zwischenbilanz per Ende 2019 findet sich in der Beilage zur Botschaft, Kapitel 6.1.

Der Druck auf die Landschaft und die Arten- und Lebensraumvielfalt steigt weiter. Seit 1990 ist die Aargauer Bevölkerung um einen Drittel gewachsen. Mit einem prognostizierten Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau von weiteren rund 30 % bis 2040 nimmt auch die Beeinträchtigung der Aargauer Natur durch intensive Nutzungen, Verkehr, Lichtimmissionen, Naherholung und Freizeitaktivitäten weiter zu. Bei der Entwicklung zukunftsfähiger Lösungen für diese Herausforderungen kann das Programm Natur 2030 Gemeinden und Regionen namentlich mit den vorgesehenen Angeboten und Umsetzungsmassnahmen in den Handlungsfeldern I (Landschaft), V (Kooperation und Dialog) sowie VI (Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen) unterstützen. Diese Leistungen dienen auch einer konsistenten und fachlich fundierten Umsetzung der ordentlichen Vollzugsaufgaben im Bereich Natur und Landschaft und ergänzen diese.

Der Klimawandel führt zu Veränderungen der Artenzusammensetzung, Hitze- und Trockenheitsereignisse wirken sich namentlich auf Feuchtlebensräume nachteilig aus und erfordern Anpassungen in deren Pflege sowie gezielte Aufwertungsmassnahmen. Wärmeliebende Arten, insbesondere Insekten, profitieren andererseits von der Klimaerwärmung. Voraussetzung ist jedoch, dass sie Räume vorfinden, die ihren Lebensraumansprüchen entsprechen. Deshalb gilt es, namentlich auch Trockenwiesen und -weiden sowie insektenfreundliche Flächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete in den nächsten Jahren zu fördern und aufzuwerten.

Eine intakte Ökologische Infrastruktur, bestehend aus Kerngebieten, Vernetzungsgebieten und wo nötig künstlichen Verbindungselementen (siehe Beilage zur Botschaft, Kapitel 4) erlaubt den Populationen einheimischer Arten, sich dynamisch an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen und ist Voraussetzung für das langfristige Überleben der Artenvielfalt.

In seiner Antwort auf die (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität weist der Regierungsrat den Handlungsbedarf betreffend die erforderlichen Flächen und Qualität für eine funktionierende Ökologische Infrastruktur und die Schutzgebiete im Kanton Aargau aus.

Pro Region wurde hierfür im Rahmen des Projekts *Ökologische Infrastruktur Aargau* (ÖIAG) fachlich hergeleitet, wie gross der Flächenbedarf an verschiedenen Typen natürlicher und naturnaher Flächen (zum Beispiel Feuchtgebiete, aufgewertete Fliessgewässer, naturnahe Flächen im Siedlungsgebiet, artenreiche Wiesen, Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Ackerbaugebiet, Naturschutzvorrangflächen im Wald usw.) ist, damit eine reichhaltige Biodiversität langfristig erhalten werden kann.

Der ausgewiesene Gesamtbedarf an natürlichen und naturnahen Flächen, die mehr oder weniger stark zur Erhaltung der Biodiversität beitragen, entspricht gemäss den vorliegenden Modellrechnungen insgesamt 29 % der Kantonsfläche. Flächen im Wald, im Offenland, in der Siedlung, entlang von Verkehrsinfrastrukturen sowie in und entlang von Gewässern sind darin eingeschlossen.

18 % der Kantonsfläche müssten als Kerngebiete (eigentliche Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen BFF von hoher ökologischer Qualität) und 11 % als Vernetzungsgebiete ausgewiesen werden. Im Jahr 2020 beträgt der Anteil Kerngebiete lediglich rund 11 %, jener der Vernetzungsgebiete rund 6 % der Kantonsfläche. Der Handlungsbedarf ist entsprechend hoch.

Die ausgewiesenen Grössenordnungen decken sich weitgehend mit anderen Untersuchungen.[4] Insbesondere entspricht der für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Kanton Aargau hergeleitete Handlungsbedarf der Grössenordnung, welche die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) der Agrarpolitik vorgeben: der im Projekt ÖIAG ermittelte Zielwert an Flächen mit UZL-Qualität beträgt gut 13 % der LN; der Bericht zur Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft[5] gibt für das Mittelland und die tieferen Lagen des Jura einen Zielwert an Flächen mit UZL-Qualität von 10–14 % der LN vor.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass über alles gesehen rund die Hälfte, des in den Modellrechnungen ausgewiesenen Handlungsbedarfs für die Ökologische Infrastruktur über eine Verbesserung der ökologischen Qualität (Sanierung, Aufwertung, gezielte Pflege) von bereits heute für die Biodiversitätsförderung ausgeschiedenen Flächen erreicht werden kann. Solche Flächen mit Aufwertungspotenzial sind beispielsweise BFF mit Qualitätsstufe (QS) 1 in der Landwirtschaft, Grünflächen im Siedlungsgebiet, Flächen innerhalb des Gewässerraums oder etwa Bahn- und Strassenbegleitflächen.

Vor allem im Siedlungsgebiet und hinsichtlich artenreicher Wiesen gibt es ein namhaftes Potenzial, mit einer ökologischen *Wertsteigerung schon bestehender* Flächen, einen Beitrag an die Ökologische Infrastruktur zu leisten. Hier sind vor allem auch die Gemeinden, Unternehmen und Private gefordert.

Handlungsbedarf zur *Ergänzung* der Ökologischen Infrastruktur mit *zusätzlich* für die Biodiversität ausgeschiedenen Flächen besteht vor allem bei den Feuchtgebieten (Wiederherstellung ehemaliger Feuchtflächen, Erstellung von Amphibienlaichgewässern), bei Strukturen (Pflanzung von Bäumen und Hecken, Wiederherstellen von Trockensteinmauern, Erstellen von Kleinstrukturen), in Ackerbaugebieten (zum Beispiel Buntbrachen) sowie beim strukturreichen Grünland.

Würde das Potenzial zur qualitativen Aufwertung und biodiversitätsfreundlichen Pflege bereits bestehender Flächen voll ausgeschöpft, beliefe sich der zusätzliche Flächenbedarf für die Ökologische Infrastruktur im Kanton Aargau immer noch auf rund 3 % der Kantonsfläche für zusätzliche Kerngebiete und rund 3 % der Kantonsfläche für zusätzliche Vernetzungsgebiete.

Sowohl bei der Aufwertung bestehender Flächen wie bei der Ausscheidung und Aufwertung zusätzlicher Flächen für die Ökologische Infrastruktur ist demnach ein grosser Effort notwendig, damit eine reichhaltige Biodiversität im Kanton Aargau langfristig erhalten werden kann.

Die vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 leisten namentlich bezogen auf die Qualität der Kern- und Vernetzungsgebiete und die gezielte Artenförderung einen wichtigen Beitrag. Bezogen auf den mit der Beantwortung der (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität bewegt sich der Beitrag des Programms Natur 2030 im tiefen einstelligen Prozentbereich der Flächen, die zusätzlich für die langfristige Erhaltung der Biodiversität ausgeschieden beziehungsweise aufgewertet werden müssten.

[4] Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz. Scnat. 2013

[5] Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft 2013

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich Nutzungen und Biodiversitätsförderung oft kombinieren lassen. Wie viele Flächen zusätzlich für die Biodiversitätsförderung ausgeschieden und ökologisch aufgewertet werden müssen, hängt letztlich auch davon ab, wie weit es in absehbarer Zeit gelingt, biodiversitätsschädigende Immissionen (zum Beispiel Lichtimmissionen, Einträge von Luftstickstoff oder Pflanzenschutzmitteln) zu reduzieren, Nutzungen auf den übrigen Flächen nachhaltiger zu gestalten und Biodiversitätsfördermassnahmen in Produktionssysteme zu integrieren.

Weitere Erläuterungen zu aktuellen Herausforderungen und zum Handlungsbedarf für Natur und Landschaft im Kanton Aargau finden sich in der Beilage zur Botschaft, Kapitel 2.

3. Ziele und Umsetzung

Die Handlungsfelder bis 2030 und spezifischen Ziele für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 sind in der Beilage zur Botschaft, Kapitel 4, eingehend erläutert. Sie sind mit den Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programme und mit der Strategie Biodiversität Schweiz abgestimmt und dienen auch der Anpassung an den Klimawandel. Auf Stufe Kanton werden die Umsetzungsschwerpunkte mit relevanten Programmen und Projekten koordiniert. Synergien werden laufend geprüft und bestmöglich genutzt.

Wichtig für eine zielgerichtete, wirkungsvolle Umsetzung des Programms Natur 2030, insbesondere für die Realisierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur, sind der Dialog sowie Kooperationen mit Gemeinden, regionalen Trägerschaften, Organisationen und weiteren Akteuren. Im Rahmen mehrerer Handlungsfelder ist die Entwicklung, Begleitung, Umsetzung und Unterstützung von Best-Practice Projekten vorgesehen. Die konkrete Umsetzung der Massnahmen soll im Rahmen der kantonalen Ziele und Vorgaben gemeinsam mit den regionalen und lokalen Akteuren entwickelt werden (Kombination von top-down und bottom-up Ansatz). Die Projektentwicklung wird in der Regel an bestehende Konzepte, Instrumente und Vorleistungen anknüpfen können, womit mit einer raschen Umsetzungsreife entsprechender Projekte und Massnahmen zu rechnen ist. Bei der Umsetzung der einzelnen Projekte gilt es im Rahmen der ordentlichen Verfahren Schutz- und Nutzinteressen abzustimmen sowie die Massnahmen über einzelne Sachbereiche hinweg zu koordinieren, Synergien zu nutzen und die Menschen am Wert einer vielfältigen und vernetzten Aargauer Landschaft teilhaben zu lassen.

Der weitaus grösste Teil der geplanten Leistungen dient der konkreten Umsetzung von Massnahmen zu Schutz, Sanierung, Aufwertung und besseren Vernetzung von Landschaften, Lebensräumen und Arten. Der Aufwand der für die Umsetzung des Programms ebenfalls notwendigen allgemeinen Grundlagen, Studien und Konzepte liegt deutlich unter 5 % des geplanten Kredits. Die Handlungsfelder und Stossrichtungen sollen auch für die geplante 2. Etappe (2026–2030) Bestand haben. Es ist davon auszugehen, dass der Investitionsbedarf aufgrund der geschilderten Herausforderungen mindestens so hoch ist wie für die erste Etappe, wenn nicht höher. Aufgrund des grossen Handlungsbedarfs (vgl. Antwort auf die [19.280] Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität) werden in der 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 die weitere Arrondierung und Ergänzung der Kerngebiete (Handlungsfeld II) sowie die Neuschaffung und Aufwertung von Trittsteinbiotopen, Wanderkorridoren und Strukturen für die Vernetzung (Handlungsfeld III) hohe Priorität haben. Die detaillierten Ziele und Massnahmen der 2. Etappe (2026–2030) werden dem Grossen Rat mit der Botschaft für den entsprechenden Verpflichtungskredit im Jahr 2025 unterbreitet.

Im Rahmen der Anhörung (siehe Kapitel 6) wurde von verschiedener Seite gefordert, Massnahmen zur Umsetzung der Neobiota-Strategie des Regierungsrats vom März 2014 seien im Rahmen des Programms Natur 2030 vorzusehen. Der Regierungsrat ist gewillt, die Neobiota-Bekämpfung in den

entsprechenden Aufgabenbereichen zu intensiveren. Dabei handelt es sich jedoch um Unterhaltsmassnahmen, die im Globalbudget (Naturschutz-Unterhalt) einzuplanen sind. Diese Massnahmen wurden deshalb bewusst nicht im Rahmen des Programms Natur 2030 eingeplant.

4. Rechtsgrundlagen

In der Beilage zur Botschaft, Kapitel 6.4, werden die wichtigsten bundesrechtlichen Vorgaben sowie die kantonalrechtliche Gesetzesgrundlage für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zitiert (insbesondere § 40 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]). Die wesentlichen Zweckbestimmungen der kantonalen Mittel sind in § 19 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) aufgelistet. Für die Bemessung der Beiträge an Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ist die Verordnung für die Bemessung der Beiträge an Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (Naturschutzbeitragsverordnung, NBV) massgebend.

5. Finanzen

5.1 Kosten

Tabelle 1: Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

Handlungsfeld	**Ziele 1. Etappe (2021–2025)**	**Mittelbedarf** 5 Jahre, brutto (in 1'000 Franken)
I. Der Landschaft Sorge tragen	• eine kantonale Landschaftskonzeption erstellen • eine Fachgrundlage kantonale Erholungsplanung erarbeiten • Entwicklungsziele der BLN-Inventarobjekte für den Vollzug erarbeiten • 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte realisieren/unterstützen • 25 landschaftlich heikle Bauvorhaben mit Standortevaluationen begleiten • 3 Sanierungen/Kompensationen von Landschaftseingriffen unterstützen • Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen	975
II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen	• 15 ha Trockenwiesen- und weiden aufwerten, Strukturelemente schaffen • 10 ha Amphibienlaichgebiete aufwerten, Amphibienlaichgewässer bauen • Kleinere Aufwertungen und Optimierungen Flachmoore/NkB auf 3 ha • 50 % der fehlenden ökologisch ausreichenden Puffer für NkB umsetzen • Vorrangflächen für die Wiedervernässung bewerten und ausscheiden • Aufwertungen kommunaler Naturschutzzonen unterstützen	4'925
III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen	• je 15 ha Trittsteinbiotope, Vernetzungskorridore und Strukturen für trockene beziehungsweise feuchte Lebensräume aufwerten beziehungsweise neu schaffen • 20 kleinere und 5 grosse Vernetzungsgewässer für Amphibien erstellen • 15 ha Potenzialflächen für die Vernetzung ausserhalb LN aufwerten • mindestens 5 Amphibienzugstellen sanieren • 3 Projekte zur Ergänzung der Vernetzung realisieren/unterstützen • mit Regionen und Gemeinden die LEP/LEK aktualisieren und ergänzen • Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen	1'925

Handlungsfeld	Ziele 1. Etappe (2021–2025)	Mittelbedarf 5 Jahre, brutto (in 1'000 Franken)
IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern	• Artenschutzkonzept aktualisieren und für mindestens 2 Artengruppen ergänzen • kantonsweites Inventar für 1 Artengruppe erarbeiten beziehungsweise aktualisieren • 5 neue Artenförderprogramme und 10 neue Aktionspläne erarbeiten • Förderungsmassnahmen in und ausserhalb von Schutzgebieten umsetzen • Artenförderung in Synergie mit Massnahmen Labiola • Artenförderungsprojekte Dritter unterstützen • Mindestens 25 Wirkungskontrollen durchführen	4'575
V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken	• 400 Massnahmen Natur und Landschaft mitfinanzieren • die Projektträger mit einer Kooperationsplattform vernetzen/unterstützen • Gemeinden und Regionen bei Projekten für Natur und Landschaft beraten • vorbildliche Projekte Dritter auszeichnen und bekanntmachen • 50 Weiterbildungsangebote für Gemeinden (Gemeindeseminare, Naturförderkurse), 10 Artenkenntniskurse, 5 Praxistagungen Natur/Landschaft • Fachgrundlagen, Vollzugshilfen und Best-Practice Beispiele bereitstellen	3'350
VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen	• bisher entwickelte Instrumente und Massnahmen breit umsetzen • 10 Aufwertungsprojekte im und um das Siedlungsgebiet realisieren • Biodiversitätsfördermassnahmen auf 15 kantonalen Liegenschaften • 35 Familienexkursionen und jährlich 1 Tag der Artenvielfalt durchführen • 2 neue Umweltbildungsangebote namentlich für Jugendliche und Familien	750
Total Verpflichtungskredit (brutto)		**16'500**
Bundesbeiträge	Gestützt auf die NFA-Vereinbarung mit dem Bund kann mit einem Bundesbeitrag in der Grössenordnung von 45 % gerechnet werden	7'400

5.2 Folgeaufwand

Der Aufwand für den Unterhalt der mit dem Programm Natur 2030 gesicherten und aufgewerteten Gebiete wird über das Globalbudget finanziert und entsprechend budgetiert.

5.3 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Bei den Aufgaben handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag. Dieser hat die Erhaltung und Förderung der im Kanton Aargau heimischen, wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie den Schutz und die Aufwertung der Landschaft zum Ziel. Die Wirkungskontrollen und Erfolge zeigen, dass die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf dieses Ziel zum grössten Teil wirken.

5.4 Verpflichtungskredit

Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 5.1) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 16,5 Millionen Franken brutto für 5 Jahre liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

5.5 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023

Tabelle 2: Die finanziellen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 wie folgt im Aufgabenbereich 625, PSP-Nr. 625-200165 eingestellt beziehungsweise vorgesehen.

in Franken		Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Total
Aufgaben - und Finanzplan 2020-2023; Investitionsrechnung mit Kredit (FB 350)	A		2'800'000	3'250'000	3'500'000	3'500'000	3'450'000	16'500'000
	E		-1'250'000	-1'400'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'550'000	-7'400'000
	S		1'550'000	1'850'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	9'100'000
aktualisierte Finanzplanung, Investitionsrechnung mit Kredit (FB 350)	A		2'800'000	3'250'000	3'500'000	3'500'000	3'450'000	16'500'000
	E		-1'250'000	-1'400'000	-1'600'000	-1'600'000	-1'550'000	-7'400'000
	S		1'550'000	1'850'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	9'100'000
Abweichung aktualiserte Planung zu AFP 2020-2023	A		0	0	0		0	0
	E		0	0	0		0	0
	S		0	0	0		0	0

Anmerkung: A = Aufwand (-); E = Ertrag (+), S = Saldo

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne (AFP) werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Mit den für das Programm Natur 2030 relevanten Leistungsindikatoren des AFP sind die spezifischen Ziele der 1. Etappe (2021–2025) abgestimmt.

5.6 Kontinuität und breite Abstützung wichtig

Für den nachhaltigen Erfolg der Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft ist die Kontinuität der Mehrjahresprogramme zentral. Die breit abgestützte Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden und Privaten trägt entscheidend zu einer kosteneffizienten und wirkungsvollen Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Aargau bei.

Tabelle 3: Die Bundesbeiträge an die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 können im Vergleich mit dem Programm Natur 2020 dank einem guten Verhandlungsergebnis mit dem Bund weiter gesteigert werden, wie der Vergleich der Kreditbeschlüsse zeigt:

in Franken, 5 Jahre	Natur 2020 1. Etappe (2011–2015)	Natur 2020 2. Etappe (2016–2020)	Natur 2030 1. Etappe (2021–2025)
Aufwand (brutto)	16'450'000	14'750'000	16'500'000
Einnahmen Bund	6'580'000	6'190'000	7'400'000
Anteil Kanton (netto)	9'870'000	8'560'000	9'100'000
% Bund	**40 %**	**42 %**	**45 %**

Würde der Kredit für das vorgeschlagene Programm Natur 2030 durch den Grossen Rat nicht oder nur in stark reduziertem Umfang genehmigt, könnten wesentliche Vollzugsaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz nicht wahrgenommen werden. Die Situation gefährdeter Arten und Lebensräume im Kanton Aargau würde sich verschlechtern. Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel könnten nicht umgesetzt werden. Gleichzeitig würden dem Kanton auch Bundesbeiträge im Umfang der wegfallenden Leistungen entgehen.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

6.1 Eingaben und konsolidierte Antworten pro Frage

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 25. Oktober 2019 bis 24. Januar 2020 wurden politische Parteien, betroffene Verbände und Organisationen sowie Städte und Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Insgesamt sind 77 Stellungnahmen eingegangen. An der Anhörung teilgenommen haben acht politische Parteien (CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne, SP, SVP), acht Regionalplanungsverbände, 49 Gemeinden (teilweise vertreten durch deren Natur- und Landschaftskommissionen), acht Verbände und Interessensvertreter (Aargauer Heimatschutz [AHS], Bauernverband Aargau [BVA], BirdLife Aargau, BSLA Regionalgruppe Aargau, Jurapark Aargau [JPA], Landschaftsschutzverband Hallwilersee [LVSH], Pro Natura Aargau, WWF Aargau), sowie 3 Privatpersonen und eine Firma (ANL Beratungen Bözberg West).

Nachfolgend wird für jede Frage des Fragebogens einzeln eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben.

Zur Frage 1

"Teilen Sie die Einschätzung, dass die Zielerreichung des Programms Natur 2020 auf Kurs ist und es zweckmässig ist, mit dem Programm Natur 2030 an die bewährten Instrumente und Leistungen von Natur 2020 anzuknüpfen um auf den getätigten, zielführenden Investitionen aufzubauen (Kapitel 6.1 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, Grüne und SP) mit Ausnahme der SVP (völlig dagegen) und der GLP (keine Angabe), sämtliche Organisationen und Planungsverbände sowie 46 Städte und Gemeinden sind mit der dargestellten Zielerreichung von Natur 2020 völlig oder eher einverstanden und können die Anknüpfung von Natur 2030 an die bewährten Instrumente und Leistungen nachvollziehen.

Die Leistungen des Programms Natur 2020 (1. und 2. Etappe) werden insgesamt positiv gewürdigt. Die FDP.Die Liberalen wünscht in der Botschaft eine Aktualisierung der Zielerreichung des Programms Natur 2020 per Ende 2019.

Positiv wird von einigen Gemeinden die Unterstützung der Gemeinden erwähnt, welche namentlich zur Umsetzung von konkreten Projekten vor Ort führte. Es wird der Wunsch geäussert, dass die partizipative Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterzuführen sei.

Der BSLA macht darauf aufmerksam, dass die Kürzungen beim Programm Natur 2020 den Handlungsbedarf namentlich bei den TWW und Feuchtgebieten, für die der Kanton Aargau eine besondere Verantwortung trägt, vergrösserten. Die Grünen warnen vor möglichen hohen Folgekosten bei einer dauerhaften Beschädigung von Ökosystemen.

Der BVA kritisiert den Leitfaden zur landschaftlichen Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzone. Dieser sei zu wenig konkret und helfe kaum, die vielen Unsicherheiten zu beseitigen; zahlreiche Zielkonflikte seien nicht gelöst.

Der Aufbau des Programms Natur 2030 auf den Investitionen von Natur 2020 und deren Weiterführung wird explizit mehrfach begrüsst. GLP, Grüne, SP, BirdLife, WWF, Lebensraum Lenzburg Seetal, ANL und zwei Gemeinden weisen jedoch auf die Diskrepanz zwischen der dargestellten Zielerreichung des Programms Natur 2020 und der gleichzeitig beschriebenen negativen Entwicklung der Biodiversität hin. SP, Grüne, WWF, BirdLife, Pro Natura, Lebensraum Lenzburg Seetal sowie diverse Gemeinden, betonen deshalb, dass die bisherigen Anstrengungen nicht genügen um eine Kehrtwende zugunsten der Biodiversität einzuleiten. Sie fordern für das Programm Natur 2030 ambitioniertere Ziele, mehr Massnahmen, grössere Flächen für die Biodiversität sowie mehr Mittel. Pro Natura schlägt konkret die Sicherstellung von je 3 % der Kantonsfläche für Kern- und Vernetzungs-

gebiete vor. Im Gegensatz zu den zustimmenden Rückmeldungen betreffend die Herausforderungen, beurteilt die SVP den im Bericht beschriebenen besorgniserregenden Zustand der Biodiversität als übertrieben.

Im Programm Natur 2030 vermisst Pro Natura Massnahmen anderer Teilpolitiken zur Reduktion von negativen Einflüssen auf Natur und Biodiversität. Der AHS sowie die Stadt Zofingen wünschen, dass den Grün- und Freiräumen im Siedlungsgebiet ein grösseres Gewicht gegeben wird. Andere Gemeinden möchten, dass die Öffentlichkeitsarbeit über umgesetzte Massnahmen im Naturraum und über die Umsetzungsmöglichkeiten der Bevölkerung verstärkt wird.

Zur Frage 2

"Sind Sie mit den ausgeführten Herausforderungen und der Einschätzung zum Handlungsbedarf in Bezug auf den Druck auf Natur und Landschaft, die Entwicklung der Biodiversität sowie den Klimawandel einverstanden (Kapitel 2 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne und SP) mit Ausnahme der SVP, alle Organisationen, sieben Planungsverbände sowie 47 Städte und Gemeinden sind mit der Einschätzung der Herausforderungen und des Handlungsbedarfs in Bezug auf den Druck auf Natur und Landschaft, die Entwicklung der Biodiversität sowie den Klimawandel völlig oder eher einverstanden.

BirdLife, Pro Natura, WWF und Grüne stimmen den Herausforderungen zu, schätzen jedoch die daraus abgeleiteten Zielsetzungen, Massnahmen und Mittel als nicht adäquat ein. Pro Natura betont, sämtliche Pufferzonen seien gesetzeskonform umzusetzen. SP und die Stadt Brugg schlagen vor, den Handlungsbedarf mit den Fakten aus der Antwort des Regierungsrats vom 18. Dezember 2019 zur (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität zu ergänzen.

BSLA, Baden Regio, Fricktal Regio und eine Gemeinde betonen den steigenden Druck auf die Naturwerte durch Besiedlung, Erholungsnutzung, Infrastrukturbauten sowie Landwirtschaft und den daraus folgenden notwendigen Umgang mit Nutzungskonflikten.

Von AHS, BSLA, BVA und diversen Gemeinden und Städten wird im Zuge des Klimawandels und der Innenentwicklung eine stärkere Förderung von ökologisch hochwertigen Grünflächen gefordert. Zudem wird mehrfach der Handlungsbedarf im Siedlungsgebiet betont, unter anderem auch hinsichtlich der Reduktion der Lichtverschmutzung.

Der BVA betont, dass die Landwirtschaft gemäss Kesslerindex bereits viel zur Biodiversitätsförderung beigetragen hat, demgegenüber herrsche im Siedlungsgebiet Nachholbedarf. Ausserdem fehle in der Darstellung die Problematik der Neobiota.

Zur Frage 3

"Sind Sie mit der Förderung der Ökologischen Infrastruktur als Schwerpunktsetzung sowie mit den sechs Handlungsfeldern der 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 einverstanden? (Kapitel 4 der Beilage zum Anhörungsbericht?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne und SP) mit Ausnahme der SVP, alle Organisationen, sieben Planungsverbände sowie 47 Städte und Gemeinden sind mit der Förderung der Ökologischen Infrastruktur als Schwerpunktsetzung sowie den sechs Handlungsfeldern der 1. Etappe (2021–2025) völlig oder eher einverstanden.

SP und die Stadt Brugg fordern eine Anpassung der Ziele, Massnahmen und Mittel hinsichtlich der Biodiversitätsförderung gemäss der Antwort des Regierungsrats vom 18. Dezember 2019 zur (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität

und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität und die FDP.Die Liberalen wünscht, dass das Programm Natur 2030 aufzeigt, wie die in der Antwort des Regierungsrats ausgewiesenen notwendigen Flächen erreicht werden können. Auch die Grünen und die Gemeinde Niederlenz sind der Meinung, dass massiv zusätzliche Anstrengungen notwendig sind. Der BSLA fordert deutlich mehr Flächen für die Artenförderung und mehr Mittel für die Qualitätssicherung durch gezielte Kontrollen auf den Flächen.

Einzelne Regionalplanungsverbände und Gemeinden betonen die Wichtigkeit des Einbezugs der "Replas" bei der Planung und Umsetzung der raumwirksamen Ökologischen Infrastruktur. Zudem müsse die Koordination mit anderen Programmen sowie den dafür zuständigen Beratenden sichergestellt werden, dafür seien entsprechende Mittel zu sprechen.

Weiter gelte es, das Konzept der Ökologischen Infrastruktur über Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen. Um der Ökologischen Infrastruktur das notwendige Gewicht zu verleihen, fordern der WWF und die Gemeinde Auw die Gleichstellung mit anderen Infrastrukturen, wie der Verkehrsinfrastruktur, mit entsprechenden Mitteln und Festsetzungen im Richtplan. Für Letzteres setzt sich auch der BSLA ein.

Gemäss AHS fehlt die Erörterung aktueller Tendenzen, welche der Ökologischen Infrastruktur zuwiderlaufen, wie die Ausdehnung des Siedlungsgebiets, die Versieglung oder die Zerschneidung der Lebensräume. Die GLP schätzt die Massnahmen zur Ökologischen Infrastruktur als noch wenig konkret ein und erwartet für den zu erstellenden Bericht an den Bund eine vertiefte Bearbeitung unter Berücksichtigung der Sektoralpolitiken. Für die SVP und die EDU hat der Erhalt der Furchtfolgeflächen für die produzierende Landwirtschaft Priorität bei der Planung und Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur.

Zur Frage 4

"Handlungsfeld I, Der Landschaft Sorge tragen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) in diesem Handlungsfeld einverstanden (Kapitel 4.1 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne und SP) mit Ausnahme der SVP, die Organisationen mit Ausnahme des BVA, die Planungsverbände mit Ausnahme von aargauSüd impuls sowie 44 Städte und Gemeinden sind mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) im Handlungsfeld I, "Der Landschaft Sorge tragen", völlig oder eher einverstanden.

Die SP und die Stadt Brugg fordern eine Anpassung der Ziele, Massnahmen und Mittel gemäss der Antwort des Regierungsrats vom 18. Dezember 2019 zur (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität.

Die Stadt Zofingen schätzt das Handlungsfeld I im Zuge des Bevölkerungswachstums als besonders wichtig ein, demgegenüber möchte die EDU ein geringeres Bevölkerungswachstum und damit weniger Wohnbautätigkeit anstreben.

Der Jurapark erhofft sich die Umsetzung von gemeinsamen Projekten mit Vorbildcharakter. AHS, BVA sowie zwei Gemeinden wünschen sich, dass die Mittel stärker für konkrete Massnahmen als für Grundlagen und Konzepte eingesetzt werden. Andererseits wird die Entwicklung einer Landschaftskonzeption von diversen Planungsverbänden und Gemeinden speziell begrüsst; die GLP wünscht, dass diese rechtlich verankert wird.

Die CVP findet die Erarbeitung einer kantonalen Erholungsplanung speziell wichtig, gemäss GLP sollten auch diese Ergebnisse anschliessend rechtlich verankert werden. Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim fordern dabei auch die Berücksichtigung von Erholungsräumen im Wald und Siedlungsgebiet. Für die Besucherlenkung in wertvollen Gebieten ist gemäss WWF und BirdLife vermehrt der Einsatz von Rangern in Betracht zu ziehen. Pro Natura führt aus, dass sich die Entwicklungsziele der BNL-Objekte am eigentlichen Potenzial für Natur und Landschaft im entsprechenden Gebiet auszurichten haben. Zudem sollten die Landschaften der BNL-Gebiete freigehalten werden.

Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim fordern drei statt wie vorgesehen nur zwei Projekte zur landschaftlichen Aufwertung. Aufwertungsprojekte sollten gemäss der Gemeinde Suhr nicht nur in schützenswerten Landschaften, sondern auch in der "Normallandschaft" realisiert werden.

Die Gemeinde Auw macht sich dafür stark, dass nicht nur der Jurapark und Agglomerationsgemeinden, sondern auch Randregionen berücksichtigt werden.

Bei der Aufwertung von Landschaften ist gemäss SVP eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft notwendig, denn das Einverständnis der Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümer und Gemeinden, zum Beispiel im Rahmen einer Melioration, ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung. Auch drei Gemeinden betonen, dass die Anliegen der Landwirtschaft gebührend berücksichtigt werden sollten.

Gemäss GLP, WWF, BirdLife, BSLA genügt die landschaftliche Integration von Bauten ausserhalb der Bauzone mit der heutigen Praxis nicht. Gefordert wird die Wiedereinsetzung der Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) oder einem ähnlichen Beurteilungsgremium. WWF und BirdLife fordern, dass im Rahmen von Natur 2030 mehr als fünf Fälle von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone vertieft bearbeitet werden sollten. Auch die GLP wünscht eine Bearbeitung aller notwendigen Fälle und zwar ausserhalb des Programms Natur 2030. Wie für andere Mitwirkungen sollten auch dafür die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Lebensraum Lenzburg Seetal und zwei Gemeinden sollte der Rückbau von landschaftsbelastenden Bauten beziehungsweise die Sanierungen oder Kompensationen von Landschaftseingriffen forciert werden. Gefordert wird die Umsetzung von fünf, statt wie vorgesehen, drei Vorhaben oder ein möglichst flächendeckender Rückbau.

Zur Frage 5

"Handlungsfeld II, Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) in diesem Handlungsfeld einverstanden (Kapitel 4.2 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Die Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, Grüne und SP) mit Ausnahme der GLP und SVP, die Organisationen mit Ausnahme von BVA, BirdLife und WWF, alle Planungsverbände mit Ausnahme von aargauSüd impuls sowie 47 Städte und Gemeinden sind mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) im Handlungsfeld II, Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen, völlig oder eher einverstanden.

SP, Grüne, GLP, BirdLife, Pro Natura, WWF sowie einige Städte und Gemeinden und Replas fordern eine Anpassung der Ziele (Flächenbedarf), Massnahmen und Mittel gemäss der Antwort des Regierungsrats vom 18. Dezember 2019 zur (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität. Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs verlangen BirdLife und WWF die Aufstockung der Mittel um das Dreifache auf 15 Millionen Franken. Die GLP schlägt vor die notwendigen ausgewiesenen Flächen über 2030 hinaus zu etappieren. Gemäss Pro Natura reichen die in der Antwort des Regierungsrats ausgewiesenen

1'000 ha an Feuchtflächen für den Wasserkanton Aargau nicht aus. Gefordert wird die Schaffung von 1'400 ha oder 1 % der Kantonsfläche an zusätzlichen Feuchtgebieten. Der BSLA strebt zur besseren Wirksamkeit eine Arrondierung von kleinen Kernlebensräumen an, allenfalls in Verbindung mit Landkäufen. Der BVA vertritt die Meinung, dass die bestehenden aufgewerteten Kernlebensräume genügen und keine neuen Flächen notwendig sind.

Der CVP fehlen Ausführungen zur Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzinteressen. Die SVP macht darauf aufmerksam, dass viele Ziele in der Nutzungsplanung festgelegt werden müssen und abhängig von Grundeigentümerinnen beziehungsweise Grundeigentümern sind. Massnahmen, welche zu Einkommenseinbussen der Landwirtschaft führen können steht die SVP kritisch gegenüber.

Die SP und die Stadt Brugg begrüssen die Aufwertung ehemaliger Feuchtgebiete auch im Hinblick auf den Klimawandel. Der BVA ist diesem Vorhaben gegenüber skeptisch eingestellt, vor allem, wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Er schlägt eine Kombination von Produktion und Biodiversität zum Beispiel über Reisanbau vor.

Pro Natura fordert vollumfänglich und umgehend die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Pufferzonen und gibt sich mit den vorgeschlagenen 50 % nicht zufrieden. Gemäss Repla Unteres Bünztal ist eine Ausweitung der erforderlichen Pufferzonen auch bei anderen Biotopen prüfenswert.

Zur Frage 6

"Handlungsfeld III, Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) in diesem Handlungsfeld einverstanden (Kapitel 4.3 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle eingegangenen Rückmeldungen mit Ausnahme der SVP und der ANL äussern sich völlig oder eher einverstanden mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) im Handlungsfeld III, Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen.

Gemäss Grüne, SP und der Stadt Brugg genügen die Mittel für die Zielerreichung grundsätzlich nicht. BirdLife und der WWF fordern insbesondere zur Schaffung von doppelt so vielen Stillgewässern eine Krediterhöhung um 1 Million Franken. Lebensraum Lenzburg Seetal und die Gemeinde Schafisheim fordern 5 statt wie vorgeschlagen 2 Vernetzungsprojekte grösserer Landschaftskammern zu erstellen; entsprechende Mittel seien bereitzustellen.

Bei der Planung von Vernetzungsstrukturen sollte gemäss CVP, FDP.Die Liberalen und GLP, Gemeinden, Organisationen und Replas unter anderem über die Kantons- und Landesgrenze hinausgedacht werden, die Fachgrundlage "Landschaftstypen im Kanton Aargau" berücksichtigt oder die Vernetzung möglichst mit Eigentum oder raumplanerischen Instrumenten gesichert werden. Für den Jurapark Aargau sind das Zusammenspiel, die Rolle und der Inhalt von Landschaftsentwicklungsprogrammen (LEP) und Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) sowie die Regionale Landwirtschaftliche Strategie (RLS) nicht eindeutig. Der BVA erhofft sich eine unbürokratische Umsetzung der RLS.

FDP.Die Liberalen, GLP und BVA unterstützen Poollösungen und stellen die Frage, ob es dazu eine Anpassung von Gesetzen braucht.

Zwei Gemeinden, die Repla Unteres Bünztal und der AHS wünschen sich, dass deutlich mehr Verkehrsbegleitflächen aufgewertet werden. Dazu sei eine Potenzialanalyse mit Bewertung bezüglich Bedeutung und Gefährdung zu erstellen. Baden Regio sowie die Gemeinde Kaisten plädieren dafür, bei der Vernetzung auch die Entwicklung der Siedlung und der Verkehrsinfrastrukturen zu berücksichtigen.

Drei Gemeinden sowie Lebensraum Lenzburg Seetal vermissen griffige Aussagen zum ökologischen Ausgleich bei Bauprojekten. Einerseits betrifft dies mögliche Instrumente zur Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen nach der Erstellungspflicht, andererseits sollten die bestehenden Lücken

zwischen dem NHG und dem Baugesetz thematisiert werden. Zudem ist die Sensibilisierung von Baubewilligungsbehörden und Bauherren zu den Themen ökologischer Ausgleich und Ökologischer Infrastruktur zu verstärken.

Zur Frage 7

"Handlungsfeld IV, Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) in diesem Handlungsfeld einverstanden (Kapitel 4.4 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Die Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne und SP) mit Ausnahme der SVP, alle Organisationen, alle Planungsverbände mit Ausnahme von aargauSüd impuls sowie alle 49 Städte und Gemeinden sind mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) im Handlungsfeld IV, Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern, völlig oder eher einverstanden.

Die Förderung jener Arten, für welche der Kanton Aargau eine besondere Verantwortung trägt, innerhalb der Schutzgebiete aber auch im Siedlungsgebiet, wird von mehreren Gemeinden, Organisationen und Planungsverbänden als hochprioritär eingestuft. Diverse Rückmeldungen betonen jedoch, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen. Die GLP und die Gemeinde Widen argumentieren mit dem Insektensterben, das verstärkte Massnahmen erfordert.

Die SP und die Stadt Brugg wünschen sich beim Kanton mehr personelle Ressourcen für die Unterstützung der Gemeinden bei der Förderung spezifischer Arten. Gemäss BirdLife und WWF sind zur Erhaltung der Roten-Liste-Arten weitere 3 Millionen Franken notwendig. Auch Grüne und jevp schätzen die Ziele und Massnahmen grundsätzlich als zu gering ein. Demgegenüber sind für die CVP die budgetierten Kosten im Vergleich mit den anderen Handlungsfeldern sehr hoch.

GLP, BirdLife, Pro Natura, WWF, Fricktal Regio sowie einige Gemeinden beantragen die Aufnahme der bisher nicht umgesetzten Neobiota-Strategie ins Programm Natur 2030 mit entsprechenden Mitteln.

Die SVP zeigt auf, dass die Landwirtschaft über das Programm Labiola bereits einen wertvollen Beitrag zur Artenförderung leistet. Der BVA wünscht eine Artenförderung mit wenig Bürokratie, die Bewirtschafter sollen mit einbezogen werden.

Die Gemeinde Wettingen erhofft sich die Unterstützung der lokalen Natur- und Vogelschutzvereine, BirdLife eine stärkere Unterstützung ihrer Artenförderungsprojekte. Die ANL erwähnt, dass das Konzept der prioritären und gefährdeten Arten ohne die Erhaltung grosser Lebensräume nicht erfolgreich ist. Für den BSLA ist eine Gesamtsicht der Artenschutz- und Artenfördermassnahmen unabdinglich, damit es keine Verlierer gibt. Zudem sollten immer auch die Bewirtschafter miteinbezogen werden.

Zur Frage 8

"Handlungsfeld V, Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.5 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle Parteien, alle Organisationen, alle Planungsverbände sowie 47 Städte und Gemeinden sind mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) im Handlungsfeld V, Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken, völlig oder eher einverstanden.

Zahlreiche Gemeinden schätzen die fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden und plädieren dafür, diese mindestens im selben Umfang weiterzuführen. Dabei sollten Fördergelder nicht nur in neue Projekte, sondern auch in den Unterhalt oder die Aufwertung bestehender Projekte fliessen um die Folgekosten für die Gemeinden zu senken. Grundsätzlich sind Beiträge an Gemeindeprojekte oft Türöffner, die helfen weitere finanzielle Möglichkeiten bereitzustellen und die engagierte Gemeindemitarbeitende in ihrem Tun bestärken.

SP, BSLA und zwei Gemeinden betonen, dass der Kanton genügend personelle Ressourcen bereitstellen sollte, um konkrete umsetzungsreife Projekte zu erarbeiten. Denn, den Gemeinden fehlt oft das Fachwissen und Anleitungen allein führen deshalb nicht zum Erfolg. Die GLP teilt diese Meinung und schlägt zudem vor zu prüfen, inwiefern Gemeinden beaufsichtigt werden könnten, um Festzustellen ob sie ihre Verbundaufgabe tatsächlich wahrnehmen. Der BSLA, Lebensraum Lenzburg Seetal und zwei Gemeinden möchten an der bisherigen Gemeindeberatung die aktiv agiert, festhalten.

JPA, Baden Regio, Lebensraum Lenzburg Seetal und zwei Gemeinden schätzen Vollzugshilfen sowie die Dokumentation von "Best-Practice-Beispielen". Der Aufbau einer Kooperationsplattform wird von zwei Replas begrüsst, hier gilt es jedoch die Rolle der Replas zu klären, unklar ist auch die Ansiedlung dieser Plattform. BVA und Grüne stimmen ebenfalls für professionalisierten Austausch und Kooperation.

Die Gemeinde Suhr plädiert für einen stärkeren Dialog mit Partnern ausserhalb des Naturschutzes. Die GLP beantragt auch in diesem Handlungsfeld den erneuten Einsatz der Kantonalen Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz (KLOS) gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Für drei Gemeinden ist das Weiterbildungsangebot für Gemeindemitarbeitende, insbesondere vom Naturama, zentral und sie wünschen, dass dieses ausgebaut wird. Ebenso wird das allgemeine Kurs- und Weiterbildungsangebot des Naturamas geschätzt. Die GLP wünscht eine Prüfung wie die Schulung zur Biodiversität an der Liebegg ausgebaut werden könnte.

BirdLife und der WWF plädieren für eine angemessene Unterstützung ihrer Leistungen für Natur und Landschaft, zum Beispiel der bereits heute halb ehrenamtlich angebotenen Kurse, von denen der Kanton indirekt auch profitiert, weil damit Naturschutzfachleute ausgebildet werden. Der Kredit ist deshalb um 1,5 Millionen Franken zu erhöhen. Auch die SVP und eine Gemeinde wünschen sich eine direkte finanzielle Unterstützung der Freiwilligenarbeit, wie zum Beispiel bei der Neophytenbekämpfung.

Zur Frage 9

"Handlungsfeld VI, Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen: Sind Sie mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) in diesem Handlungsfeld einverstanden? (Kapitel 4.6 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle Parteien, alle Organisationen, alle Planungsverbände sowie alle 49 Städte und Gemeinden sind mit den Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025) im Handlungsfeld VI, Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen, völlig oder eher einverstanden.

Für die CVP, Lebensraum Lenzburg Seetal und drei Gemeinden ist das Handlungsfeld VI prioritär. Drei Gemeinden heben die Bereitstellung von fachlichen Grundlagen zu den Themen Naherholung, Naturerlebnis, Freiraumqualität, Klimaadaption sowie Ökologische Infrastruktur hervor. Pro Natura wünscht die Aufnahme einer zusätzlichen Massnahme zur Förderung der Insekten auf Garten-, Restflächen sowie auf Flachdächern.

Der BVA, Fricktal Regio und einige Gemeinden möchten, dass die Sensibilisierung und der Einbezug der Bevölkerung sowie die Umweltbildung, unter anderem auch durch Arbeitseinsätze, verstärkt wird. Die GLP tritt dabei insbesondere für eine weitere Stärkung und Weiterentwicklung des Naturamas ein. Als wichtiger Partner für Exkursionen zum Thema Natur im Siedlungsraum fordern BirdLife und WWF eine Krediterhöhung um 0,5 Millionen Franken.

Die vorgeschlagenen 10 Projekte mit Vorbildcharakter im und um das Siedlungsgebiet sind für den AHS extrem wichtig, sie können gemäss AHS mit den vorgeschlagenen Mitteln jedoch nicht finanziert werden; es seinen deshalb woanders Mittel einzusparen.

In Bezug auf den Umgang mit sensiblen Naturräumen plädieren BSLA und Pro Natura für eine konzeptionelle und raumplanerische Festlegung der gewünschten Besucherlenkung. Auch zwei Gemeinden betonen, dass nicht alle Flächen bespielt, sondern einige auch für die Natur reserviert werden sollten. Dem Nutzungsdruck sollte gemäss BSLA zudem mit attraktiven, proaktiv angelegten, Erholungseinrichtungen und einem Rangerdienst begegnet werden.

BirdLife, Pro Natura, WWF sowie eine Gemeinde fordern, dass alle und nicht nur 10–20 kantonale Liegenschaften bezüglich Biodiversität, Lichtimmissionen und Klimawandel aufgewertet werden. Die SVP und eine Gemeinde weisen darauf hin, dass Objekte von Stiftungen oder Gemeinden für Aufwertungen allenfalls besser geeignet sind als kantonale Gebäude. Pro Natura möchte die kantonale Vorbildfunktion mit einem Pestizidverzicht bei kantonalen Flächen, auf kantonalem Landwirtschafts- und Rebland sowie mit der Prüfung der Nachtabschaltung der Beleuchtung vor allem von historischen kantonalen und kommunalen Gebäuden und Flächen stärken.

Zur Frage 10

"Sind sie mit dem beantragten Verpflichtungskredit von 16,5 Millionen Franken brutto für fünf Jahre, unter Berücksichtigung des Anteils an Bundesmitteln von rund 45 %, einverstanden (Kapitel 5 der Beilage zum Anhörungsbericht)?"

Alle Parteien (namentlich CVP, EDU, jevp, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne und SP) mit Ausnahme der SVP stimmen dem Kredit ohne Kürzungen zu. GLP, Grüne und SP verlangen mehr Mittel. Die SVP fordert eine Kürzung des Kredits.

Alle Organisationen stimmen dem Kredit ohne Kürzungen zu. BirdLife, BSLA, LSVH, Pro Natura und der WWF fordern mehr Mittel.

Sieben Planungsverbände stimmen dem Kredit ohne Kürzungen zu. Lebensraum Lenzburg Seetal beantragt mehr Mittel. aarauSüd impuls ist eher gegen den Kredit, ohne eine Kürzung oder Erhöhung zu fordern.

48 Städte und Gemeinden stimmen dem Kredit ohne Kürzungen zu. Fünf Gemeinden beantragen mehr Mittel, eine Gemeinde möchte den Kredit kürzen.

Baden Regio streicht die Qualität von "Natur und Landschaft" als wichtigen Standortfaktor hervor, der Kredit sei nur schon dadurch gerechtfertigt. Der BVA und die FDP.Die Liberalen stimmen dem Kredit zu, möchten jedoch eine effiziente Verwendung der Gelder und wünschen, dass ausgewiesen wird, wie viele Mittel in Planungs- und wie viele in Umsetzungsmassnahmen fliessen. Die FDP.Die Liberalen möchte ausserdem detaillierte Angaben darüber wie der Betrag von 16,5 Millionen Franken zustande gekommen ist.

Die geforderten Krediterhöhungen werden alle aufgrund der grossen Herausforderungen und des ausgewiesenen dringenden Handlungsbedarfs durch den Verlust der Biodiversität und den Klimawandel beantragt. Diverse Forderungen nach zusätzlichen Mitteln nehmen zudem Bezug auf die Antwort des Regierungsrats vom 18. Dezember 2019 zur (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität. GLP, Grüne, SP und Pro Natura argumentieren, dass die finanziellen Mittel und personellen Ressourcen unzureichend sind, um die, in der Antwort des Regierungsrats ausgewiesenen notwendigen Flächen zu sichern. Die Grünen fordern die Aufnahme des errechneten Flächenbedarfs ins Programm Natur 2030 und eine entsprechende Krediterhöhung auf 20,5 Millionen Franken. Auch zwei Gemeinden wünschen eine Erhöhung auf rund 20 Millionen Franken. Der BSLA macht darauf aufmerksam, dass die damalige Reduktion vom Programm Natur 2020 nachwirkt. Um den Rückstand aufzuholen, müsse insbesondere im Handlungsfeld I der Kredit jetzt erhöht werden. Gemäss BirdLife und WWF erfordert die heutige Situation eine Krediterhöhung auf brutto 33 Millionen Franken. Die beiden Organisationen weisen in allen Handlungsfeldern die ihrer Ansicht nach notwendigen zusätzlichen Mittel

aus. GLP, BirdLife, WWF und Pro Natura möchten, die Neobiota-Strategie ins Programm Natur 2030 aufnehmen, auch dazu sei der Kredit entsprechend zu erhöhen. Die SVP beantragt eine Kürzung des Kredits um 10 % zulasten der Arbeiten von Planungsbüros. Die Gemeinde Aristau möchte den Kredit auf 14 Millionen Franken begrenzen. Gemäss ANL ist das Programm in der vorgelegten Form nicht weiterzuführen.

Zu "Weitere Bemerkungen"

Die meisten unter "Weitere Bemerkungen" eingegangenen Rückmeldungen enthalten allgemeine Bemerkungen oder Wiederholungen von Aussagen, die bei den einzelnen Fragen 1–10 bereits wiedergegeben wurden.

Diverse Rückmeldungen danken dem Kanton und der Sektion Natur und Landschaft für die geleistete Arbeit. SP, Pro Natura, Stadt Brugg weisen darauf hin, dass für eine Trendwende in Sachen Biodiversität grosse Anstrengungen notwendig sind.

Auch die FDP.Die Liberalen betont, dass der Kanton zwar bereits viel leistet, eine Erhöhung der Biodiversität jedoch zwingend notwendig ist. Sie vermisst zudem einen Ausblick auf die 2. Etappe vom Programm Natur 2030.

Der BVA, zwei Gemeinden und zwei Replas betonen, dass mit einer sorgfältigen Interessenabwägung auch auf die produzierende Landwirtschaft Rücksicht genommen werden soll, ansonsten müssen mehr Lebensmittel importiert werden, was nicht nachhaltig sei.

Eine Gemeinde erwähnt, dass der Unterhalt und die Erfolgskontrolle bei allen Projekten in einem Pflichtenheft eingebunden werden sollte.

BirdLife weist darauf hin, dass durch die geleistete ehrenamtliche Arbeit jeder vom Kanton eingesetzte Franken faktisch verdoppelt wird und hofft auf eine stärkere Berücksichtigung als Partner.

Der BSLA wünscht, dass alle Fachabteilungen im Kanton Aargau bei der Umsetzung vom Programm Natur 2030 am selben Strick ziehen, damit beispielsweise einfache, wirksame, kostengünstige Massnahmen nicht durch Auflagen der Landwirtschaft und oder des Bodenschutzes verhindert werden. Zudem wünscht der BSLA eine Prüfung, ob grössere ökologische Ausgleichsmassnahmen nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen angerechnet werden könnten. Der BSLA ist weiter der Meinung, dass das Potenzial von Kiesgruben mit einer Hinauszögerung der Rekultivierung besser genutzt werden könnte. Zudem erwünscht er sich vermehrt integrale Planungen (inklusive Realisierungen) zum Beispiel von Naherholung und Ökologische Infrastruktur auf geeigneten Flächen. Dazu sei das Budget im Handlungsfeld I zu erhöhen. Im Siedlungsgebiet müssten gemäss BSLA Stand, Schutz und Vernetzung von Lebensräumen stärker im Programm Natur 2030 verankert werden. Beim Umgang mit Lebensräumen im Siedlungsgebiet ist die Nutzung von Synergien mit Klimaanpassung, Gesundheitsvorsorge, Erholung und Denkmalpflege voranzutreiben.

Die GLP wünscht sich eine stärkere Vorbildrolle des Kantons. Die FDP.Die Liberalen bittet um Erläuterung in der Botschaft, wie das Potenzial privater Investitionen – insbesondere bei grossen Arealüberbauungen – erschlossen werden soll und ob auch für solche Projekte Geld zur Verfügung stehen würde.

6.2 Erläuterungen zu ausgewählten Schwerpunkten der Anhörungsergebnisse

Aufgrund der wertvollen Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung wurden im Botschaftstext und in der Beilage zur Botschaft gegenüber der Anhörungsvorlage in den betreffenden Abschnitten verschiedene inhaltliche Ergänzungen und Erläuterungen vorgenommen, insbesondere zu folgenden Themen:

- Handlungsbedarf für die Ökologische Infrastruktur im Kanton Aargau gemäss Antwort des Regierungsrats vom 18. Dezember 2019 auf die (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität
- Angaben zum geplanten Aufwand für allgemeine Grundlagen, Studien und Konzepte
- Erläuterungen zur Möglichkeit von Pool-Lösungen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs
- Nutzung des Potenzials zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet im Rahmen privater Investitionen, insbesondere bei grösseren Arealüberbauungen
- Erläuterungen zur Entwicklung und Finanzierung von Best-Practice Projekten und zur Schnittstelle des Programms Natur 2030 mit den Agglomerationsprogrammen (auch finanziell)
- Leistungen im Bereich Landschaft, Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben
- Zeitplan für die Umsetzung der gesetzlich erforderlichen Puffer rund um Schutzgebiete
- Umsetzung der Neobiota-Strategie
- Am bisherigen Kreditrahmen wird festgehalten

7. Auswirkungen

7.1 Beziehungen zum Bund und zu den Gemeinden

Der Bund beauftragt die Kantone mit dem Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgaben. Basis dafür bilden mehrjährige Programmvereinbarungen im Rahmen der NFA. Das Programm Natur 2030 bildet das Kernstück der NFA-Leistungsvereinbarung 2020–2024 im Natur- und Landschaftsschutz zwischen dem Kanton Aargau und dem Bundesamt für Umwelt.

Der Rahmen und die Schwerpunkte dieser NFA-Programmvereinbarung werden vom Bundesamt für Umwelt im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich[6] und weiteren Grundlagendokumenten für die Verhandlung vorgegeben. Auf dieser Basis werden ein Leistungsportfolio und ein Budgetrahmen ausgehandelt. Das Programm Natur 2030 mit den in der vorliegenden Botschaft und der Beilage zur Botschaft beschriebenen Schwerpunkten bis 2030 und Zielen für die 1. Etappe (2021–2025) ist auf die erwähnten Prioritäten des Bundes abgestimmt.

Gestützt auf die Strategie Biodiversität Schweiz legt der Bund einen Schwerpunkt auf die Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur. Hierzu sollen die Anstrengungen von Bund und Kantonen für räumliche Sicherung, Aufwertung, Ergänzung und zielgerichteter Pflege der Schutzgebiete sowie die funktionelle Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume verstärkt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die konsequente Umsetzung der seit Jahren bestehenden Verpflichtung aufgrund des NHG[7], für ökologisch ausreichende Puffer rund um Naturschutzgebiete zu sorgen. Bisher konnte erst rund ein Drittel der erforderlichen Puffer (oft nur auf vertraglicher Basis) umgesetzt werden. Die Durchsetzung dieser Pflicht im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, kantonaler

[6] Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024
[7] Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV sowie § 9 Abs. 1 NBV

Nutzungspläne oder im Einzelfall mittels Verfügung ist aufgrund der Verfahren zeitintensiv. In Anbetracht beschränkter Personalressourcen ist vorgesehen, bis 2025 die Hälfte der noch fehlenden und bis 2030 sämtliche Puffer umzusetzen.

Ergänzt werden diese Massnahmen durch die Förderung prioritärer und gefährdeter Arten. Ausserdem sollen Biodiversität und Landschaftsqualität auch im und um das Siedlungsgebiet gefördert werden, namentlich in Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen. Sowohl für die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur wie auch für Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft verlangt der Bund von den Kantonen je ein kantonales Gesamtkonzept. Dieses ist Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen an Massnahmen zur Lebensraumaufwertung in den Kantonen. Vermehrt unterstützt der Bund ferner auch Massnahmen im Bereich der Umweltbildung und Sensibilisierung.

Aufgrund der Kompatibilität mit diesen Vorgaben und der erfolgreichen Verhandlung mit dem Bund kann neu mit einer Beteiligung des Bundes von 45 % (gegenüber rund 40 % im bisherigen Programm Natur 2020) an den Kosten des vorliegenden Programms Natur 2030 gerechnet werden.
Die Gemeinden und Regionen sind schon bisher wichtige Partner in der Umsetzung und Nutzniesser des Schutzes und der Förderung von Natur und Landschaft. Namentlich im Rahmen der Handlungsfelder V und VI erhalten die Gemeinden diesbezüglich substanzielle Hilfestellung und Unterstützung. Diese beiden Handlungsfelder umfassen rund einen Viertel des beantragten Bruttokredits (siehe Beilage zur Botschaft, Kapitel 5). Das dadurch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen ausgelöste und oft durch weitere Geldgeber unterstützte Investitionsvolumen beträgt erfahrungsgemäss das Drei- bis Vierfache des Kantonsanteils.

7.2 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Im Folgenden wird erläutert, welchen Beitrag die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 zu einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Aargau leistet.

Die Abschätzung der Wirkungen der Programms Natur 2030 auf Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt basiert auf der Anwendung der Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit. Beurteilt wird die zu erwartende Wirkung bei einer erfolgreichen Umsetzung der 1. Etappe des Programms Natur 2030 im Vergleich zu einer Situation bei der das Programm nicht umgesetzt würde.

Die bei der Beurteilung angewendeten, und in den folgenden Grafiken aufgeführten Kriterien der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, entsprechen den Themenbereichen einer nachhaltigen Entwicklung gemäss dem "Vierten Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" des Regierungsrats vom Dezember 2016.

Das Vorhaben wirkt sich in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus, wobei keine negativen Wirkungen festzustellen sind. In der Dimension Umwelt sind die positiven Wirkungen erwartungsgemäss am stärksten.

7.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Abbildung 1: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung.

Das Vorhaben fördert einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Landschaft, unter anderem über die Konkretisierung der Schutz- und Entwicklungsziele der BLN-Inventarobjekte sowie durch die Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption. Im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum werden Grundlagen für eine kantonale Erholungsplanung sowie Fach- und Planungsgrundlagen für Infrastrukturbauten aus Natur- und Landschaftssicht erstellt. Dies, sowie der konsequente Aufbau einer auf Langfristigkeit ausgelegten Ökologischen Infrastruktur, wirken sich positiv auf die Qualität der Landschaft aus und vermindern deren Zerschneidung. Die positive Wirkung im Bereich Lebensräume/Artenvielfalt erklärt sich über die Neuanlegung und Aufwertung von zentral wichtiger Lebensräumen wie Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgewässer sowie über die Aufwertung, Arrondierung und Erweiterung kantonaler Naturschutzgebiete. Weiter werden prioritäre und gefährdete Arten verstärkt gefördert. Werden Naturräume qualitativ aufgewertet, so führt dies auch zu einer Verbesserung der Boden- und Wasserqualität. Dies insbesondere über Massnahmen im Gewässerraum sowie über die Nutzung von Synergien mit dem Programm Labiola im Landwirtschaftsgebiet. Über die Prüfung optimaler Lösungen bei Aussiedlungen sowie der gezielten Beratung von Gemeinden bei grösseren Planungsvorhaben (Gestaltungspläne oder BNO-Revisionen) trägt das Vorhaben zu einem geringeren Bodenverbrauch durch die Siedlungsentwicklung bei. Der Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur, die Nutzung von Synergien mit Wald- und Landwirtschaftsprogrammen sowie gezielte Artenförderung zum Beispiel für die Feldlerche oder den Kiebitz, sichern und steigern die ökologische Qualität des Landwirtschafts- und angrenzenden Waldgebiets. Das Programm Natur 2030 reagiert mit Anpassungsmassnahmen auf den Klimawandel. So werden die veränderten klimatischen Bedingungen beim Management von Lebensräumen und Arten berücksichtigt. Zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels in den Siedlungen werden zudem verstärkt naturnahe Grünflächen gefördert.

7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Abbildung 2: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung

Das Vorhaben löst bei Planungs- und Bauunternehmungen sowie bei Land- und Forstwirten diverse Leistungsaufträge aus und steigert so die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Förderung einer intakten Landschaft wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität für Unternehmungen aus. Sowohl bei der Lebensraumaufwertung, als auch bei langfristigen Unterhaltsarbeiten trägt das Vorhaben zum Erhalt von sinnstiftenden Arbeitsplätzen bei. Über das Vorhaben wird eine langfristig gesicherte ökologische Infrastruktur aufgebaut, als Voraussetzung für erhöhte Ökosystemleistungen und damit als wichtige Grundlage aus wirtschaftlicher Sicht. Zudem werden über den Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur getätigte Investitionen in den Naturraum längerfristig gestärkt und erhalten. Die Finanzierung des Vorhabens wird zu rund 45 % vom Kanton getragen. Damit wird der kantonale öffentliche Haushalt belastet, ein Teil der Gelder entlastet jedoch über diverse Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 im selben Zug den öffentlichen Haushalt der Gemeinden. Über das Vorhaben kann der Kanton zudem von Bundesgeldern profitieren und durch die enge Zusammenarbeit auf Basis des Programms Natur 2030 mit diversen Akteuren und Partnern können weitere Finanzierungen zur Entlastung des Staatsbudgets ausgelöst werden. Das Vorhaben ermöglicht eine effiziente Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf kantonaler sowie über die Unterstützung und enge Zusammenarbeit auch auf kommunaler und regionaler Ebene. Zudem ermöglicht das Programm Natur 2030 eine effizientere Beantragung von Bundesgeldern für den Natur- und Landschaftsschutz (NFA-Programmvereinbarungen). Insgesamt wird dadurch ein leistungsfähiger Staat gefördert.

7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Abbildung 3: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung

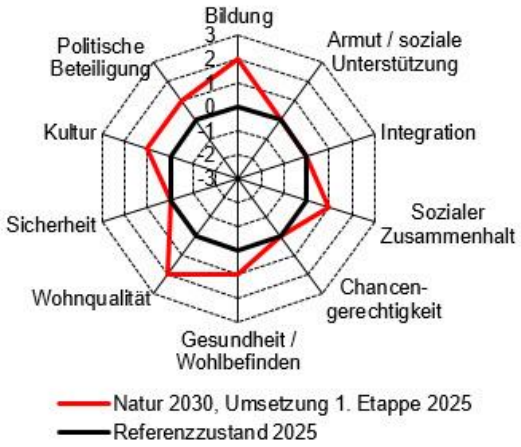

Mit Umweltbildungsangeboten insbesondere für Jugendliche und Familien sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wirkt das Vorhaben positiv auf den Bereich Bildung. Es unterstützt Projekte in Gemeinden und Regionen, welche unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung realisiert werden. Zudem sind attraktive Umgebungen und Landschaften identitätsstiftend. Beide Aspekte tragen zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt bei. Intakte Naturräume spielen bei der Erholung und bei Freizeitaktivitäten zugunsten Gesundheit und Wohlbefinden eine grosse Rolle. Mit einer gezielten Förderung von naturnahen Grünflächen im Siedlungsgebiet mit kühlenden Effekten werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels gemindert. Dies hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung. Mehr naturnahe Grünräume in und um die Siedlungsgebiete tragen, neben Massnahmen gegen störende Lichtemissionen zu einer besseren Wohnqualität bei. Diese Aspekte sind insbesondere

im Hinblick auf die künftig zunehmende Verdichtung bedeutend. Mit dem Vorhaben wird die Biodiversität als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes zugänglich gemacht, Kulturlandschaften werden erhalten und aufgewertet. Die enge Zusammenarbeit mit und die Beratung von Gemeinden im Rahmen des Vorhabens stärkt und etabliert lokale Strukturen für die Natur- und Landschaftsschutzarbeit, wie zum Beispiel lokale Natur- und Landschaftsschutzkommissionen. Ebenso können Prozesse auf Gemeindeebene angestossen werden. Dadurch wird die Beteiligung der Bevölkerung im politischen Prozess gefördert.

8. Weiteres Vorgehen

Beratung in der grossrätlichen Kommission	Juni 2020
Behandlung im Grossen Rat	Herbst 2020

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2019) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 9'100'000.–. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Regierungsrat Aargau

Anhang
- Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

Beilage
- Programm Natur 2030, 1. Etappe 2021–2025

Liste der Teilnehmenden an der Anhörung

1. Städte und Gemeinden, über ihren Stadt- oder Gemeinderat oder die Natur- oder Landschaftskommissionen (Total 49)

Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Aarburg	Koblenz	Rupperswil
Aristau	Laufenburg	Schafisheim
Auw	Leibstadt	Spreitenbach
Baden	Lengnau	Strengelbach
Bad Zurzach	Lupfig	Suhr
Böttstein	Mägenwil	Teufenthal
Brugg	Menziken	Unterkulm
Buchs	Möhlin	Veltheim
Dottikon	Muhen	Villmergen
Ehrendingen	Niederlenz	Wettingen
Ennetbaden	Niederwil	Widen
Full-Reuenthal	Obersiggenthal	Wohlen
Gipf-Oberfrick	Oberkulm	Würenlingen
Gränichen	Oftringen	Würenlos
Holderbank	Rheinfelden	Zofingen
Hornussen	Rothrist	
Kaisten	Rümikon	

2. Politische Parteien (Total 8)

Partei	Partei
CVP Aargau	GLP Aargau
EDU Aargau	Grüne Aargau
jevp Aargau	SP Aargau
FDP.Die Liberalen Aargau	SVP Aargau

3. Organisationen (Total 8)

Organisation	Organisation
Aargauer Heimatschutz (AHS)	Jurapark Aargau (JPA)
Bauernverband Aargau (BVA)	Landschaftsschutzverband Hallwilersee (LVSH)
BirdLife Aargau	Pro Natura Aargau
BSLA Regionalgruppe Aargau	WWF Aargau

4. Regionalplanungsverbände (Total 8)

Regionalplanungsverband	Regionalplanungsverband
aargauSüd impuls	Gemeindeverband ZurzibietRegio
Baden Regio	Lebensraum Lenzburg Seetal
Brugg Regio	Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt
Fricktal Regio Planungsverband	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

5. Privatpersonen und Firmen (Total 4)

Privatperson	Firma
Andreas Thommen (Effingen)	ANL Beratungen Bözberg West
Markus Kasper (Möhlin)	
Adrian Flory (Niederwil)	

KANTON AARGAU

Beilage zur Botschaft 20.81

UMWELT

Programm Natur 2030

Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau

Handlungsfelder bis 2030
Ziele und Massnahmen der 1. Etappe 2021–2025

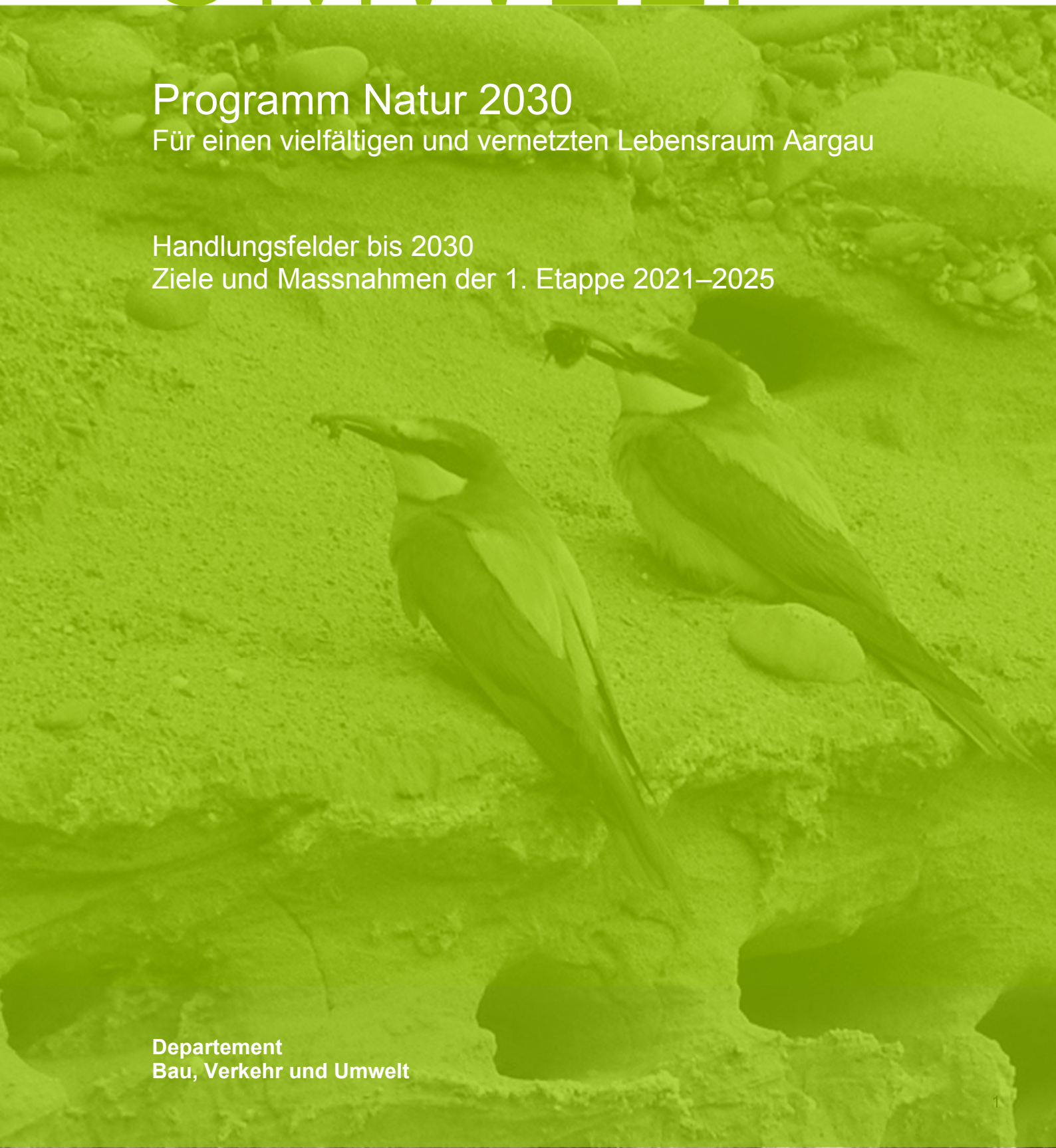

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Herausgeber
Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
www.ag.ch

Tel.: 062 835 34 50
E-Mail: alg@ag.ch
Internet: www.ag.ch/alg

Copyright
© 2020 Kanton Aargau

Umschlagbild: Bienenfresser *(Merops apiaster)*

Die UNO Agenda 2030 ist der globale Referenzrahmen für nachhaltige Entwicklung und der Bezugspunkt für die Nachhaltigkeitspolitik der Schweiz. Sie bündelt die nationalen und internationalen Anstrengungen für gemeinsame Lösungen bei grossen Herausforderungen wie dem Ressourcenverbrauch, dem Verlust der Biodiversität oder dem Klimawandel.

Kernbestandteil sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Das Programm Natur 2030 trägt namentlich zur Erfüllung der Ziele 6, 11, 13 und 15 bei.

Vorwort

Verantwortung für die kommenden Generationen übernehmen

Natur und Landschaft sind von unschätzbarem Wert. Als Raum für Erholung und für Freizeitaktivitäten sind sie gerade im dichtbesiedelten Kanton Aargau wichtige Standortfaktoren. Sie geniessen bei der Bevölkerung einen hohen Stellenwert und machen den Aargau als Wohn- und Arbeitskanton attraktiver. Diese Attraktivität hat aber auch eine Kehrseite: Die Bevölkerung wächst im Aargau überdurchschnittlich. Dadurch wird die Siedlungsfläche mit Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsinfrastrukturen immer grösser – zum Nachteil der Landschaft. Der Boden für Grün- und Erholungsgebiete kommt unter Druck und ist zum knappen Gut geworden.

Eine weitere Herausforderung ist der Klimawandel: Extreme wie Hitzewellen, Trockenperioden oder Starkniederschläge verursachen teilweise irreversible Veränderungen in Landschaften und Lebensräumen sowie in Bezug auf die Artenzusammensetzung. Der Kanton Aargau hat daher einen neuen Entwicklungsschwerpunkt "Klimaschutz und Klimaanpassung" geschaffen um auf diese Herausforderung zu reagieren. So auch im vorliegenden Mehrjahresprogramm Natur 2030 mit der Wiedervernässung und Renaturierung ehemaliger Moore und Feuchtgebiete.

Der Kanton Aargau und insbesondere das Departement Bau, Verkehr und Umwelt setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung, intakte Landschaften und die Erhaltung der Artenvielfalt ein. Das Thema ist auf der strategischen Ebene in das Entwicklungsleitbild, den Nachhaltigkeitsbericht und in verschiedene Fachstrategien eingeflossen. So heisst es im Entwicklungsleitbild: "Natur und Landschaft werden geschützt und gepflegt und zielgerichtet aufgewertet. Die Schutz- und Vernetzungsgebiete sowie die Gewässer werden zur Sicherung der Biodiversität und für die naturbezogene Erholung gefördert." Ausserdem zielen zwei Stossrichtungen aus der kantonalen Strategie umweltAARGAU auf bestmögliche Lebensbedingungen für Mensch und Natur sowie auf einen Natur- und Landschaftsschutz zugunsten der Biodiversität und der Erholung.

Mit dem vorliegenden Programm Natur 2030 will der Kanton Aargau einen wichtigen Beitrag leisten, um diese umwelt- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, und dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Damit übernehmen wir die Verantwortung dafür, dass sich auch unsere Kinder und die nachfolgenden Generationen dereinst an intakten, vielfältigen Landschaften mit hohen Naturwerten erfreuen und von den wertvollen und lebenswichtigen Leistungen der Natur profitieren können.

Regierungsrat Stephan Attiger
Vorsteher Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Stephan Attiger
Regierungsrat

Inhalt

Vorwort **3**

Zusammenfassung **7**

1 Ausgangslage **8**

2 Herausforderungen und Handlungsbedarf **9**
2.1 Druck auf Natur und Landschaft 9
2.2 Entwicklung der Biodiversität 11
2.3 Klimawandel 14

3 Nationale und kantonale Einbettung **17**
3.1 NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund 17
3.2 Schnittstellen auf Stufe Kanton 18

4 Generelle Ausrichtung, Handlungsfelder und Ziele von Natur 2030 **19**
4.1 Handlungsfeld I: Der Landschaft Sorge tragen 24
4.2 Handlungsfeld II: Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen 27
4.3 Handlungsfeld III: Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen 30
4.4 Handlungsfeld IV: Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern 32
4.5 Handlungsfeld V: Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken 34
4.6 Handlungsfeld VI: Menschen am Wert von Natur und Landschaft teilhaben lassen 36

5 Kreditbedarf Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025) **39**

6 Anhang **41**
6.1 Zwischenbilanz zum Programm Natur 2020 41
6.2 Abkürzungsverzeichnis 50
6.3 Glossar 51
6.4 Rechtsgrundlagen 55

Zusammenfassung

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es dient dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten.

Dabei handelt es sich um Verbundaufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden, gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung. Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell über Programmvereinbarungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA).

Der vom Grossen Rat für die 2. Etappe (2016–2020) des Programms Natur 2020 bewilligte Kredit läuft am 31. Dezember 2020 aus. Mit dem vorliegenden Bericht zum "Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; 1. Etappe 2021–2025" wird eine Zwischenbilanz des Programms Natur 2020 präsentiert und ein Kreditantrag für die 1. Etappe (2021–2025) des neuen Mehrjahresprogramms gestellt.

Mit der weiterhin rasch wachsenden Bevölkerung nimmt auch die Beeinträchtigung der Aargauer Natur und Landschaft durch intensive Nutzungen, Verkehr, Lichtimmissionen, Naherholung und Freizeitaktivitäten weiter zu. Ausserdem führt der Klimawandel zu Veränderungen der Artenzusammensetzung. Hitze- und Trockenheitsereignisse wirken sich namentlich auf Feuchtlebensräume nachteilig aus und erfordern gezielte Aufwertungsmassnahmen sowie Anpassungen in deren Pflege.

Schweizweit ist heute jeder zweite natürliche Lebensraum und jede dritte einheimische Art gefährdet. Auch im Kanton Aargau bleibt der Handlungsbedarf für die Aufwertung und bessere Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume und die Förderung der Artenvielfalt hoch. Während weniger anspruchsvolle Arten von den Fördermassnahmen der letzten Jahre profitierten, sind insbesondere viele gefährdete Arten, meist ausgesprochene Lebensraumspezialisten, weiterhin in einem sehr kritischen Zustand.

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

I. Der Landschaft Sorge tragen
II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

Die Schwerpunkte des Programms Natur 2030 orientieren sich einerseits an den Vorgaben und Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024, andererseits enthalten sie Umsetzungsmassnahmen des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung".

Zentrales Anliegen des vorliegenden Programms ist die Realisierung und Optimierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen im Kanton Aargau. Dabei gilt es Schutz- und Nutzinteressen abzustimmen, Massnahmen über einzelne Sachbereiche hinweg zu koordinieren, Synergien zu nutzen und die Menschen am Wert einer vielfältigen und vernetzten Aargauer Landschaft teilhaben zu lassen.

Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt.

1 Ausgangslage

Die Biodiversität nimmt schweizweit ab. Ihre Entwicklung ist trotz einzelner Teilerfolge besorgniserregend. Diesen Trend gilt es zu stoppen. Dazu braucht es zusätzliche grosse Anstrengungen. Nur so kann die Artenvielfalt langfristig gesichert werden. Auch im Kanton Aargau ist der Handlungsbedarf hinsichtlich Aufwertung und besserer Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume zur Förderung der Artenvielfalt weiterhin hoch.

Die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung vielfältiger Lebensräume sowie die gezielte Förderung einheimischer Arten und der Schutz der Landschaft sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden, gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die kantonale Gesetzgebung (siehe Anhang, Kapitel 6.4 Rechtsgrundlagen). Der Bund unterstützt entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden finanziell über die Programmvereinbarungen mit dem Kanton im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA). Gestützt auf das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich[1] werden die Prioritäten, der Umfang der Leistungen und die Bundesbeiträge zwischen Kanton und Bund ausgehandelt.

Im intensiv genutzten Mittellandkanton Aargau mit seiner stetig wachsenden Bevölkerung stellt die enge räumliche Verflechtung von Schutz- und Nutzinteressen eine besondere Herausforderung dar. Der Klimawandel und der anhaltende Verlust an Biodiversität sind Risiken, welche die Lebensgrundlagen der Menschen gefährden. Entsprechend hoch ist der Handlungsbedarf für Schutz und Förderung von Natur und Landschaft.

Diese Risiken anerkennt der Regierungsrat in seinem Entwicklungsleitbild 2017–2026 wo er festhält, Natur und Landschaft seien zu schützen, zu pflegen und zielgerichtet aufzuwerten. Schutz- und Vernetzungsgebiete sowie Gewässer sollen zur Sicherung der Biodiversität und für die naturbezogene Erholung gefördert werden. Ebenso will er im Rahmen des geplanten Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung" die notwendigen Massnahmen treffen.

Mit Beschluss vom 4. September 2018 (GRB 2018-0833) hat der Grosse Rat das Postulat 18.37 der Fraktion der Grünen vom 6. März 2018 betreffend Massnahmen gegen den Verlust der Biodiversität und das Insektensterben[2] an den Regierungsrat überwiesen. Dieses hat der Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen und in Aussicht gestellt, dem Grossen Rat zur Fortsetzung der bisherigen Schutz- und Fördermassnahmen für die Aargauer Natur und Landschaft ein Mehrjahresprogramm zu unterbreiten und in entsprechenden Berichten den Handlungsbedarf, die Stossrichtungen und Massnahmen aufzuzeigen.

Das Programm Natur 2030 mit dem Kreditantrag für die 1. Etappe (2021–2025) knüpft an das noch bis Ende 2020 laufende Programm Natur 2020 an, entwickelt die bisher umgesetzten Instrumente und Massnahmen weiter und setzt neue Schwerpunkte. Es ist Bestandteil der mit dem Bund ausgehandelten Leistungen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024.

[1] Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020–2024

[2] Postulat 18.37

2 Herausforderungen und Handlungsbedarf

Funktionierende Ökosysteme und intakte Landschaften bilden unsere natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen. Sie versorgen uns mit vielfältigen und unverzichtbaren Ökosystem- und Landschaftsleistungen und tragen viel zu unserer Wohlfahrt und unserem Wohlbefinden bei.

Das Programm Natur 2030 will einerseits die Menschen im Aargau an der Natur und Landschaft teilhaben lassen, gleichzeitig aber auch sensible Ökosysteme sowie störungsempfindliche Arten schützen und fördern sowie die Folgen des Klimawandels antizipieren.

Die nachfolgend ausgeführten Entwicklungen stellen grosse Herausforderungen für den Schutz von Natur und Landschaft im Kanton Aargau dar. An Hand einiger Beispiele werden namentlich auch die Auswirkungen und der Handlungsbedarf hinsichtlich der Biodiversitätsförderung und der Anpassung an den Klimawandel aufgezeigt.

2.1 Druck auf Natur und Landschaft

Mit ihren natürlichen und kulturellen Werten ist die Landschaft sowohl räumliche Grundlage der Vielfalt an Arten und Lebensräumen als auch Lebens-, Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum für den Menschen.

Aufgrund des im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums nimmt im Kanton Aargau der Druck auf Natur und Landschaft durch intensive Nutzungen, Verkehr, Lichtimmissionen, Naherholung und Freizeitaktivitäten weiter zu. Dabei sind insbesondere ländliche Räume und Entwicklungsachsen sehr dynamisch gewachsen[3]. Bis 2040 ist ein weiteres Wachstum der Bevölkerung von rund 30 % prognostiziert.

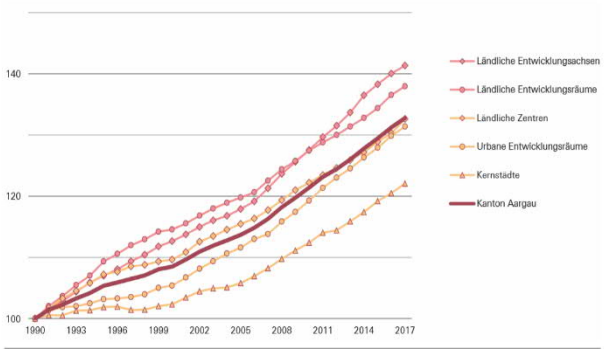

Abbildung 1: Bevölkerungswachstum 1990–2017 bezogen auf Raumtypen; Indizierte Veränderung der Bevölkerung (Index: Gesamtbevölkerung 1990 = 100)

Die gesamte Siedlungsfläche im Aargau, bestehend aus Gebäuden, Industrie- und Gewerbearalen, Verkehrsflächen, Erholungs- und Grünanlagen sowie besonderen Siedlungsflächen, beträgt 25'316 ha oder 18,0 % der Kantonsfläche[4]. Der Anteil der Siedlungsfläche im Aargau ist damit mehr als doppelt so gross wie im Landesdurchschnitt von 7,5 %. Bedeutsam sind die Verkehrsinfrastrukturen. Schweizweit liegen mehr als die Hälfte der Strassenverbindungen im dicht besiedelten Mittelland. Die Verkehrswege durchschneiden Lebensräume, üben so Druck auf die Biodiversität aus und mindern die Landschaftsqualität.

Zunahme der Lichtverschmutzung

Die zunehmende Lichtverschmutzung beeinträchtigt die Landschaft und kann langfristig weitreichende Konsequenzen für die Biodiversität haben. Forschungsergebnisse der Universität Bern haben gezeigt, dass künstliches Licht nachtaktive Insekten beim Bestäuben von Pflanzen stört und die Anzahl produzierter Samen und Früchte reduziert. Dieser Verlust der nächtlichen Bestäubungsleistung kann auch durch tagaktive Bestäuber nicht kompensiert

[3] Raumbeobachtung 2017. Aktuelle Daten zur Raumentwicklung. BVU (2018).

[4] Arealstatistik 2013/2018

werden[5]. Weiter kann die zunehmende Lichtverschmutzung beispielsweise zur Desorientierung von Zugvögeln oder zur Entkoppelung von inneren und äusseren Taktgebern bei verschiedenen Tierarten führen.

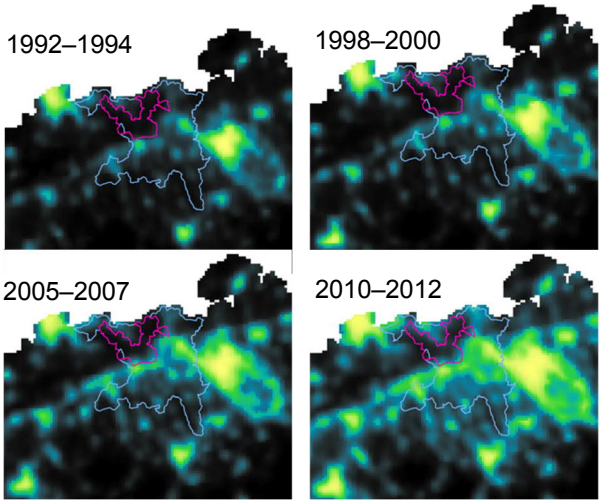

Abbildung 2: Zunahme der Lichtverschmutzung im Aargau und angrenzenden Kantonen (Quelle: Bieri 2019 in Vorb.). Rote Umrandung: Jurapark Aargau

Zu kleine, isolierte Reste naturnaher Lebensräume

Bezogen auf die unbewaldete Kantonsfläche beträgt der Anteil an Siedlungsfläche 30 %. Im Vergleich dazu umfasst die Fläche der 350 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung ausserhalb des Waldareals mit einem Gesamtumfang von etwas mehr als 1'100 ha nicht einmal 1 % der unbewaldeten Kantonsfläche. Sie stellen letzte kostbare, aber meist zu kleine und oft auch isolierte Reste der früher ausgedehnten Vorkommen artenreicher, trockener und feuchter Lebensräume im Aargau dar.

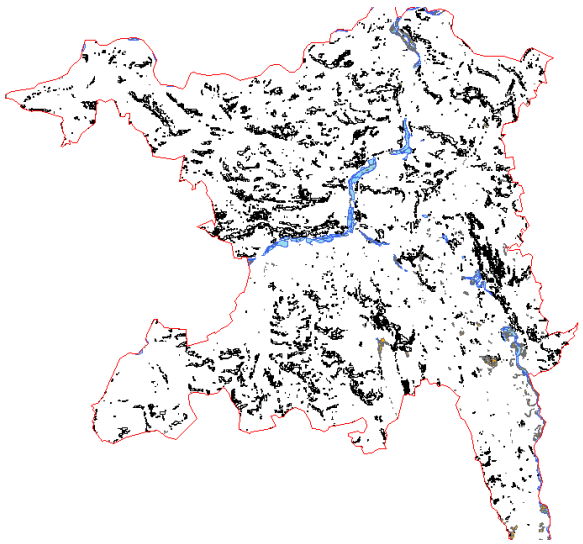

Gemäss Berechnungen, basierend auf den Datengrundlagen von Lachat et al. (2010)[6], haben zwischen 1900 und 2010 im Kanton Aargau die wertvollen Trockenstandorte, Moore und Auengebiete um insgesamt fast 90 % abgenommen (siehe Abbildung 3).

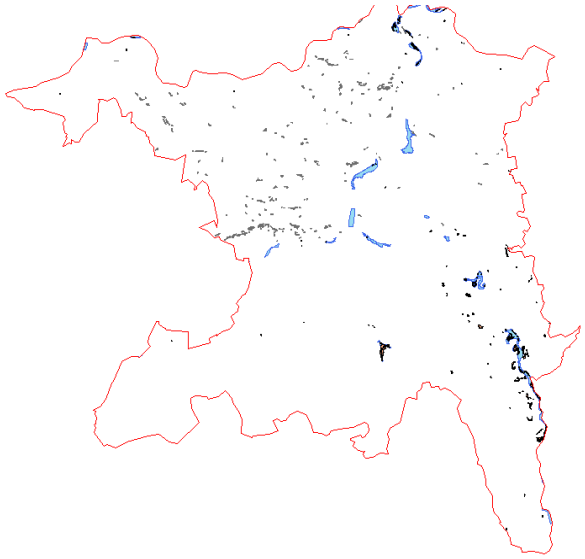

Abbildung 3: Flächenverlust von Trockenstandorten, Mooren und Auen zwischen 1900 (unten links) und 2010 (oben) im Aargau

Herausragende Bedeutung der Naturschutzgebiete

National Prioritäre Arten des Naturschutzes[7] werden oft auch auf Biodiversitätsförderflächen ausserhalb von Schutzgebieten nachgewiesen. Das zeigen Daten der nationalen Datenzentren. Damit leisten auch Aargauer Landwirte einen sehr wertvollen Beitrag an die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

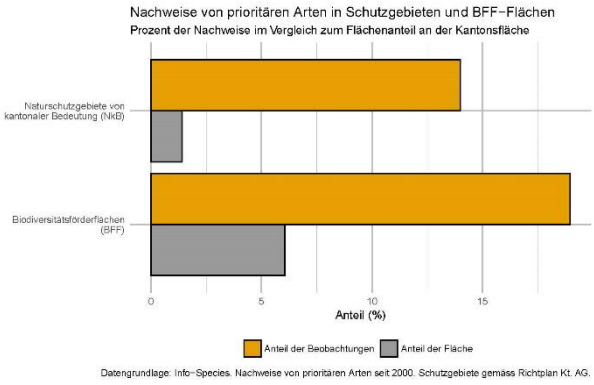

Abbildung 4: Nachweise von prioritären Arten in Schutzgebieten und BFF-Flächen. Prozent der Nachweise im Vergleich zum Flächenanteil an der Kantonsfläche

Gleichzeitig zeigt die Auswertung aber auch die herausragende Bedeutung der Schutzgebiete für die Erhaltung der Artenvielfalt. Bezogen auf die Fläche kommen in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NkB) fast dreimal mehr prioritäre Arten vor als

[5] Knop E. et al., 2017: Artificial light at night as a new threat to pollination.

[6] Lachat T. et al., 2010: Wandel der Biodiversität in der Schweiz seit 1900.

[7] BAFU (2019). National Prioritäre Arten und Lebensräume

auf den Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft ausserhalb der Schutzgebiete. Entsprechend wichtig und lohnend sind Investitionen in Schutz, Aufwertung, Pufferung und Ergänzung der Schutzgebiete im Rahmen des Programms Natur 2030.

Für die langfristige Erhaltung einer reichhaltigen Artenvielfalt, die in der Lage ist, sich an Veränderungen der Umwelt anzupassen braucht es beides: einerseits mehr geschützte, ausreichend grosse und gegen Beeinträchtigungen (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Störungen) abgepufferte Kerngebiete sowie andererseits einen besseren Lebensraumverbund mit Trittsteinbiotopen, Vernetzungskorridoren und Strukturelementen.

Nährstoffeinträge beeinträchtigen Schutzgebiete

Eine Herausforderung im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität von Schutzgebieten und Vernetzungsflächen bilden die Nährstoffeinträge. 91 % der Ammoniakemissionen im Kanton Aargau stammen aus der Landwirtschaft. Dieses Ammoniak wird über die Luft über weite Strecken verbreitet und schädigt empfindliche Lebensräume wie Trockenwiesen und Flachmoore[8]. In der Schweiz waren 2010 mehr als 90 % aller Waldstandorte und 70 % (halb-)natürlicher Ökosysteme zu hohen Stickstoffeinträgen ausgesetzt. Die landwirtschaftlichen Emissionen von Stickstoff aus Ammoniak betrugen 2016 schweizweit rund 41'800 t N/Jahr. Das anzustrebende "Umweltziel Landwirtschaft (UZL)[9] beträgt jedoch 25'000 t N/Jahr.

Der Stickstoffeintrag durch die Luft übersteigt heute in weiten Teilen des Kantons Aargau[10] die Belastungsgrenzen (sogenannte Critical Loads) von 5–10 kg N/ha und Jahr für Hochmoore und artenreiche Wiesen beziehungsweise 10–20 kg N/ha und Jahr für Waldflächen (siehe die nachfolgende Abbildung). Bei den nicht eingefärbten Flächen handelt es sich um Flächen ohne sensible Ökosysteme, für welche keine Critical Loads (Kritische Eintragswerte) für Stickstoff und Critical Levels (Kritische Konzentrationswerte) für Ammoniak gelten (beispielsweise Siedlungsflächen und Agrarland).

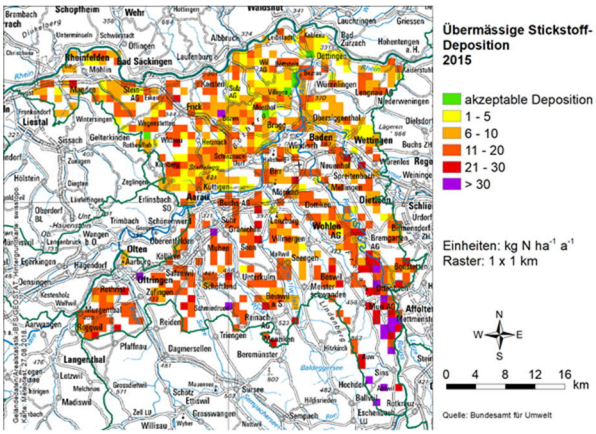

Abbildung 5: Überschreitung der Critical Loads für Stickstoff im Jahr 2015 im Kanton Aargau

Problematisch sind auch Nährstoffeinträge in Schutzgebiete über Oberbodenabfluss, seitlichen Wasserzustrom oder über Drainagesysteme. Die betroffenen Lebensräume verlieren bei zu hohem Nährstoffeintrag schleichend an Qualität. Dominante Pflanzenarten werden bevorteilt und verdrängen typische Pflanzen nährstoffarmer Standorte. Dies wirkt sich in der Folge negativ aus auf spezialisierte Insekten dieser Lebensräume und die Insekten fressenden Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.

Bis 2030 sollen deshalb im Rahmen des Programms Natur 2030 die gesetzlich erforderlichen Puffer für die Flachmoore und Trockenwiesen im Kanton Aargau umgesetzt werden.

2.2 Entwicklung der Biodiversität

Die Biodiversität umfasst die Arten (Artenvielfalt), die Vielfalt ihrer Gene (genetische Vielfalt), die Vielfalt der Ökosysteme (Lebensraumvielfalt) sowie die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen diesen einzelnen Ebenen.

[8] BAFU (2016). Critical Loads of Nitrogen and their Exceedances
[9] BAFU, BLW (2016). Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht
[10] Gysi E. et al (2019). Verringerung von Ammoniak-Emissionen – eine Herausforderung für die Landwirtschaft.
(UMWELT AARGAU)

Der Rückgang der Biodiversität wiegt nicht nur aus ethischer, sondern auch aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht schwer. Denn die biologische Vielfalt ist Grundlage für vielfältige Ökosystemleistungen wie Versorgungsleistungen (Vielfalt an Sorten und Rassen von Nutzpflanzen und -tieren, Trinkwasser, Holz etc.), Regulierungsleistungen (Speicherung von CO_2, Bestäubung, Schädlings- und Krankheitsregulierung etc.), kulturelle Leistungen (Erholung, Wohlbefinden etc.) sowie unterstützende Leistungen (Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffkreisläufe etc.).

Aktuelle Berichte des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Zustand der Umwelt[11] und zur Situation der Biodiversität in der Schweiz[12] belegen den insgesamt besorgniserregenden Zustand und eine weiterhin kritische Entwicklung der Vielfalt einheimischer Arten und ihrer Lebensräume in der Schweiz. Gemäss der 2016 erstmals publizierten Roten Liste der Lebensräume[13] sind von den 167 Lebensraumtypen der Schweiz heute 48 % gefährdet. Besonders bedroht sind gemäss diesen schweizweiten Untersuchungen Uferzonen und Feuchtgebiete, deren Lebensräume zu fast 85 % gefährdet sind.

Von den in der Synthesepublikation Rote Listen des BAFU[14] insgesamt bewerteten 10'350 Pflanzen, Tier- und Pilzarten werden 36 % als bedroht und weitere 10 % als potenziell gefährdet eingestuft, 3 % sind bereits ausgestorben.

Entwicklung des Kessler-Index

Der Kanton Aargau verfügt dank der "Langfristbeobachtung der Artenvielfalt in der normal genutzten Landschaft des Kantons Aargau" (LANAG[15]) über gut abgestützte Ergebnisse zur generellen Entwicklung der Artenvielfalt seit 1996. Datengrundlage bilden die von Pflanzen, Brutvögeln, Tagfaltern und Schnecken auf einer definierten Anzahl Flächen erhobenen Artvorkommen, verteilt auf die Nutzungstypen Wald, Landwirtschaft, Siedlung. Jährlich wird ein Fünftel dieser Untersuchungsflächen erhoben.

Die genannten Artengruppen stehen als Indikatoren stellvertretend für den generellen Zustand und die Entwicklung der Artenvielfalt. Der mittlere Artenreichtum der erhobenen Flächen wird zusammenfassend in Form des Kessler-Index pro Nutzungstyp sowie über alle Nutzungen hinweg dargestellt.

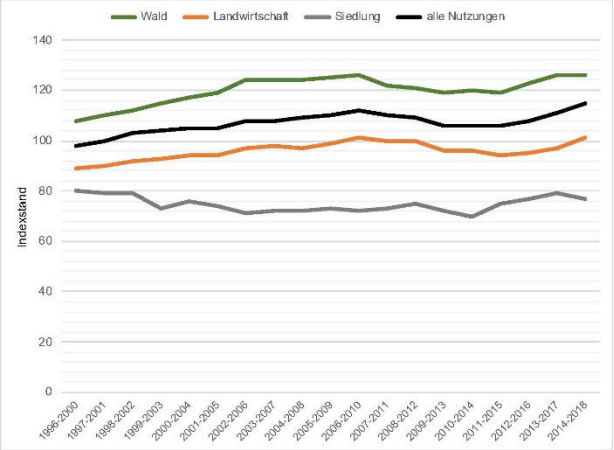

Abbildung 6: Entwicklung des Kessler-Index zwischen 1996 und 2018

Die mittlere Artenvielfalt im Kanton Aargau ist aktuell in Wäldern am höchsten. Im Vergleich dazu liegt sie in landwirtschaftlich genutzten Flächen rund 20 % und in Siedlungen 40 % tiefer.

Der Kessler-Index der Artenvielfalt entwickelte sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten in Wald- und Landwirtschaftsflächen insgesamt positiv – allerdings mit grösseren Schwankungen – und liegt derzeit 10–15 % über den Ausgangswerten von 1996. Im Siedlungsgebiet hingegen verharrt der Wert seit Beginn der Erhebungen auf tiefem Niveau.

Bei der Interpretation der Daten gilt es zu beachten, dass der Kessler-Index vor allem auf dem Vorkommen häufiger und mittelhäufiger Arten beruht. Über die Entwicklung sehr seltener, gefährdeter Arten lässt er keine Schlüsse zu. Diese Arten kommen nur noch an wenigen Orten im Kanton vor und werden deshalb im Rahmen von LANAG gar nicht erfasst oder tragen nur unmerklich zur Entwicklung des Kessler-Index bei. Schutz und Förderung gerade auch dieser Arten ist eine vordringliche Aufgabe des Programms Natur 2030.

Detailauswertungen zeigen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen bei den Pflanzen und auch bei den Tagfaltern eine vergleichsweise hohe Artenzahl aufweisen. So hat die Artenvielfalt seit 1996 vor allem bei den Pflanzen deutlich zugenommen. Dies dürfte unter anderem dem kantonalen Programm Labiola (Ansaat und angepasste Nutzung extensiver Wiesen) und den Leistungen der beteiligten Landwirte zu verdanken sein. Zum positiven Verlauf des Kessler-Index im Landwirtschaftsgebiet hat in den letzten Jahren ausserdem die Entwicklung bei vielen Tagfalterarten

[11] Schweizerischer Bundesrat (Hrsg.), 2018: Umwelt Schweiz 2018

[12] Bundesamt für Umwelt, 2017: Biodiversität in der Schweiz: Zustand und Entwicklung. Ergebnisse des Überwachungssystems im Bereich Biodiversität, Stand 2016

[13] Delarze R., et al., 2016: Rote Liste der Lebensräume der Schweiz. Aktualisierte Kurzfassung zum technischen Bericht 2013 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

[14] Cordillot F., Klaus G. (2011). Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1120: 111 S.

[15] Kurzdokumentation LANAG, Abteilung Landschaft und Gewässer (BVU), 2018

beigetragen, weil sie von den ausnehmend warmen Sommern profitierten (siehe Ausführungen zum Klimawandel, Kapitel 2.3).

Spezialisierte Arten weiter unter Druck

Eine vertiefte Analyse der LANAG-Daten zu Tagfaltern zeigt unterschiedliche Entwicklungen: Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen Tagfalterarten über die letzten zwei Jahrzehnte, zeigt sich bei 24 Arten eine Zunahme der Anzahl Vorkommen pro Untersuchungsstrecke, bei 23 Arten manifestiert sich eine Abnahme.

Unter den Tagfaltern, die deutlich häufiger wurden, gibt es auffällig viele Arten, die wenig intensive Wiesen bevorzugen, ökologisch (zum Beispiel bezüglich Raupen-Nahrungspflanze) jedoch eher wenig anspruchsvoll sind. Beispiele hierfür sind das Kleine Wiesenvögelein (*Coenonympha pamphilus*) oder der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*).

Auf der anderen Seite sind gerade einige der anspruchsvollsten Bewohner von Trockenwiesen und -weiden (TWW), zum Beispiel alle Blutströpfchen (*Zygaena*-Arten, siehe Abbildung 7), seltener geworden. Bei einzelnen Arten, wie dem Steinklee-Bläuling (*Plebicula dorylas*), ist sogar zu befürchten, dass sie im Aargau unterdessen ausgestorben sind.

(© J.A. Gaspar)

Abbildung 7: Bergkronenwicken-Widderchen, eine sehr spezialisierte Art die beispielsweise dank gezielten Aufwertungen in Remigen erfolgreich gefördert werden konnte

Konkret haben spezialisierte Tagfalter, die auf eine oder wenige Pflanzenarten als Raupennahrung angewiesen sind in den letzten 20 Jahren um ca. 10 % abgenommen, während die wenig Spezialisierten mit einer breiten Palette an Frasspflanzen um 20 % zunahmen.

Die Entwicklungstendenz, dass spezialisierte Arten besonders gefährdet sind und die Artengemeinschaften stets einheitlicher werden, wurde auch im Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM-CH) schon mehrfach belegt[16].

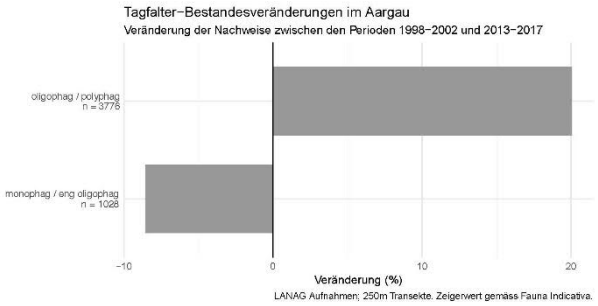

Abbildung 8: Nahrungs-Spezialisten unter den Tagfaltern nehmen im Aargau ab, nicht spezialisiert Arten nehmen zu

Ein wesentlicher Grund ist, dass Nutzungen immer ähnlicher beziehungsweise intensiver werden (grössere Bewirtschaftungseinheiten, Mechanisierung, Rationalisierung). So gehen mit der Zeit diejenigen Artengemeinschaften verloren, die einst typisch waren für einzelne Landschaften und welche sehr spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Gemäss verschiedenen Untersuchungen spielen auch die zu hohen Stickstoffeinträge (siehe Kapitel 2.1) eine zentrale Rolle[17], [18].

Gezielte Artenförderung nötig

Nebst dem Wald kommen den Trockenwiesen und -weiden (TWW) im Aargau eine überragende Bedeutung für den Erhalt der Tagfalter-Artenvielfalt zu (siehe Abbildung 9). Die Feuchtgebiete ihrerseits beherbergen zwar nur wenige, dafür stark spezialisierte Tagfalterarten, welche überdurchschnittlich gefährdet sind.

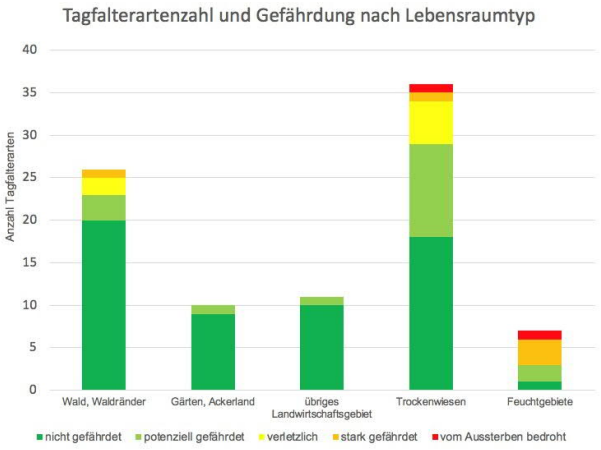

Abbildung 9: Anzahl Tagfalterarten und Anteil der Rote-Liste-Arten (gelbe, orange und rote Signatur) im Aargau in verschiedenen Lebensraumtypen

Stellvertretend für andere Artengruppen kann anhand der Tagfalter gezeigt werden, dass einer differenzierten Pflege und Aufwertung von Trocken- und Feuchtlebensräumen sowie der gezielten Förderung prioritärer und gefährdeter Arten im Rahmen des Programms Natur 2030 weiterhin eine sehr hohe Bedeutung zukommt.

[16] Bühler, C., & Roth, T. (2011). Spread of common species results in local-scale floristic homogenization in grassland of Switzerland. Diversity and Distributions, 17(6), 1089–1098.

[17] Scnat (2019). Insektenschwund in der Schweiz und mögliche Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft

[18] BAFU (2011). BDM Facts. Stickstoffeintrag

Dazu dient unter anderem weiterhin das Artenschutzkonzept Aargau. Es priorisiert Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich notwendiger spezifischer Fördermassnahmen und wurde 2008 letztmals aktualisiert. Betrachtet wurden damals 1372 Pflanzenarten, die bis 1900 nachweislich im Kanton Aargau vorkamen, ausgenommen Neophyten. Zudem wurden die sieben naturschützerisch wichtigsten Tiergruppen: Amphibien, Fledermäuse, Heuschrecken, Libellen, Reptilien, Tagfalter und Vögel berücksichtigt.

Alleine aus dieser Priorisierung ergaben sich damals 121 Arten (63 Pflanzen- und 58 Tierarten), für deren Schutz der Kanton Aargau eine besonders hohe Verantwortung hat und deren Förderung dringlich ist. Die Aktualisierung des Artenschutzkonzepts ist aktuell im Gang. Im Rahmen des Programms Natur 2030 sollen das Artenschutzkonzept aktualisiert, die Vorkommen weiterer Artengruppen erhoben und Fördermassnahmen umgesetzt werden.

Handlungsbedarf bei Brutvögeln und Insekten

Die Auswertung der LANAG-Daten bezüglich der Nutzungstypen (Wald, Siedlung, Landwirtschaft) zeigt, dass im Landwirtschaftsgebiet die grösste Vielfalt an Pflanzen und Tagfaltern zu finden ist, während die Vielfalt der Brutvögel dort am geringsten ist.

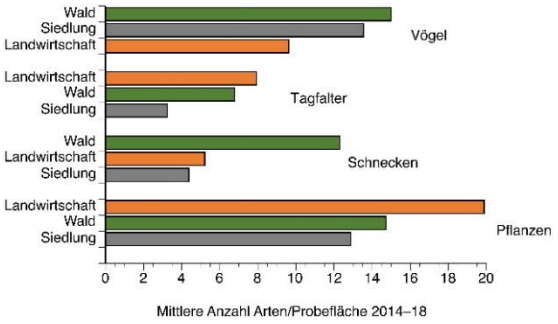

Abbildung 10: Bedeutung der Hauptnutzungen für verschiedene Artengruppen; wiedergegeben ist die mittlere Artenzahl pro LANAG-Erhebungsfläche in den Jahren 2014–2018

Sorge bereitet zudem, dass die Brutvögel rückläufig sind. Darunter sind namentlich die sogenannten Ziel- und Leitarten für die Umweltziele Landwirtschaft (UZL), auf welche die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet besonders fokussiert.

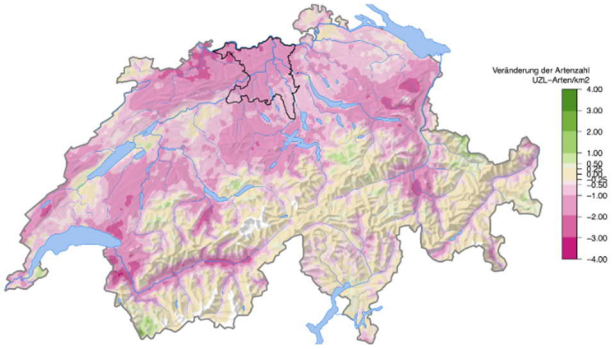

Abbildung 11: Entwicklung UZL-Vogelarten seit 1996 im Aargau und der Schweiz gemäss den Erhebungen des Brutvogelatlas der Vogelwarte Sempach[19]

Im Rahmen des Programms Natur 2030 sind Fördermassnahmen für Brutvögel des Kulturlands (beispielsweise Kiebitz, Feldlerche, Steinkauz) vorgesehen, die ergänzend zu und koordiniert mit Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und Vernetzung der Landwirtschaft umgesetzt werden sollen.

Das Siedlungsgebiet hingegen weist bei allen Artengruppen ausser bei den Brutvögeln die tiefste Artenvielfalt auf. Vor allem fällt hier die tiefe Artenvielfalt bei den Tagfaltern auf. Dies erstaunt insofern, als Tagfalter im Siedlungsgebiet besonders von den dort herrschenden höheren Temperaturen profitieren könnten. Mit einer zielgerichteten Pflege und Aufwertung bestehender Grünflächen sowie Schaffung neuer insektenfreundlicher Flächen auf öffentlichem und privatem Grund könnte die Biodiversität auch im Siedlungsgebiet stärker gefördert werden.

2.3 Klimawandel

Der Klimawandel äussert sich in der Schweiz überdurchschnittlich stark. Die mittlere Jahrestemperatur ist seit Messbeginn 1864 um 2°C gestiegen, gut doppelt so stark wie im globalen Mittel und wird weiter steigen[20]. Grösste Herausforderungen des Klimawandels sind Extreme wie Hitzewellen, Trockenperioden oder Starkniederschläge sowie schleichende und teilweise irreversible Veränderungen in Landschaften, Lebensräumen und bezüglich der Artenzusammensetzung.

[19] Knaus, P. S. Antoniazza, S. Wechsler, J. Guélat, M. Kéry, N. Strebel & T. Sattler (2018): Schweizer Brutvogelatlas 2013–2016. Verbreitung und Bestandsentwicklung der Vögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. 648 S.

[20] NCCS (Hrsg.) 2018: CH2018 – Klimaszenarien für die Schweiz. National Centre for Climate Services, Zürich. 24 S.

Artenzusammensetzung ändert sich

Bereits heute verändert sich die Artenzusammensetzung im Kanton Aargau aufgrund des Klimawandels. Besonders empfindlich reagieren Arten, die an kühle, feuchte oder nährstoffarme Lebensräume angepasst sind. Ausserdem solche, die sehr spezifische Bedingungen brauchen, sehr standorttreu und ausbreitungsschwach sind, lange Generationszeiten aufweisen oder in kleinen Gebieten und isolierten Populationen leben[21].

Wärme- und trockenheitstolerante Arten profitieren dagegen vom Klimawandel, sie werden künftig zunehmen. Teilweise werden Arten neu im Aargau einwandern, während andere in höhere Lagen gedrängt werden. Diese Veränderungsprozesse werden bei der Aktualisierung des Artenschutzkonzepts, aber auch beim Schutzgebietsunterhalt und der Aufwertung von Lebensräumen berücksichtigt.

Mit den LANAG-Daten kann aufgrund der spezifischen Zeigerwerte der einzelnen Arten hinsichtlich Wärme bei Tagfaltern eine Zunahme wärmeliebender Arten im Aargau festgestellt werden.

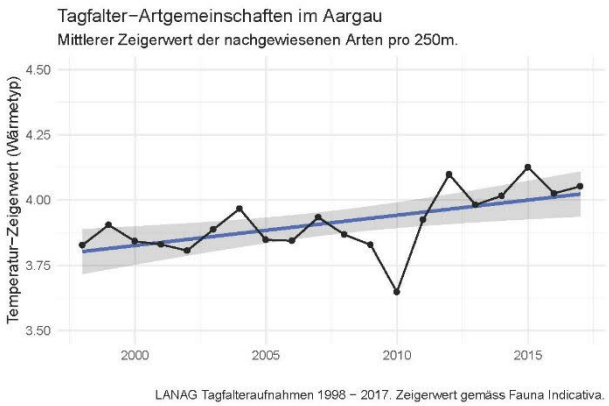

Abbildung 12: Entwicklung des mittleren Zeigerwerts der im Rahmen von LANAG nachgewiesenen Tagfalter-Arten über die letzten zwei Jahrzehnte

Nebst direkten Auswirkungen auf Lebensräume und Arten sind auch indirekte Auswirkungen auf die Landschaft und Biodiversität zu erwarten, indem sich Landnutzungen verändern (Anbau anderer Kulturen, Anpassung von Fruchtfolgen, häufigere Mahd) und Interessenkonflikte beispielsweise mit dem Landschaftsschutz (Zunahme von Bauten und Anlagen für den geschützten Anbau) oder hinsichtlich der Aufwertung von Feuchtgebieten anspruchsvoller werden (Wasserbedarf und Installationen für Bewässerung, Erneuerung von Drainagen zur Verminderung von Erosion bei Starkniederschlägen).

Ökologische Infrastruktur optimieren als Klimaanpassung

Eine zentrale Massnahme gegen den Verlust der Biodiversität ist der Aufbau einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur durch Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume (siehe Einleitung zum Kapitel 4). Sie ermöglicht Artengemeinschaften, auf den Klimawandel zu reagieren. Andernfalls wird sich das Aussterberisiko erhöhen.

Der hohen Verantwortung des Kantons im Bereich der feuchten Lebensräume mit den entsprechenden spezialisierten Arten gilt es im Hinblick auf den Klimawandel besonders Rechnung zu tragen. Beispielsweise durch die Verbesserung des Wasserrückhalts in Mooren, die Wiedervernässung ehemaliger Feuchtstandorte oder Anpassungen beim Bau von Amphibienlaichgewässern zur Steigerung der Lebensraumqualität.

Andererseits muss sichergestellt werden, dass auch wärme- und trockenheitsliebende Arten, die zunehmen und neu in den Aargau einwandern werden, ausreichend grosse und vernetzte Lebensräume von guter Qualität vorfinden. Deshalb gilt es in den nächsten Jahren namentlich auch die Trockenwiesen und -weiden aufzuwerten sowie insektenfreundliche Flächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets zu schaffen.

Klimaanpassung im Siedlungsgebiet

Durch den Klimawandel ist in Agglomerationen und städtischen Gebieten mit einer erhöhten Hitzebelastung zu rechnen. Davon sind vor allem zentrale Lagen betroffen, die dicht bebaut sind. Gebäude, Strassen und Plätze erwärmen sich stärker als Grün- und Freiflächen, die Luftzirkulation ist durch Verbauungen oft eingeschränkt, und durch den Verkehr entsteht zusätzliche Abwärme. Es bilden sich sogenannte Hitzeinseln.

© Kanton Aargau)

Abbildung 13: Solche Steingärten sind kaum belebt und verstärken die Hitzebildung in der Siedlung

[21] Guntern, J., Forum Biodiversität (2016): Klimawandel und Biodiversität

Mit der Siedlungsentwicklung nach innen ergibt sich die Chance, Grün- und Freiräume nachhaltig zu entwickeln und Synergien zu nutzen: Gut gestaltet und bewirtschaftet, bieten sie der Bevölkerung attraktive Aufenthaltsorte für Freizeitaktivitäten und Erholung, fördern die Biodiversität und tragen zur Klimaanpassung bei.

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat 2016 im Rahmen des Projekts "Anpassung an den Klimawandel im Bereich Biodiversität im Kanton Aargau"[22] an Hand von Fallbeispielen klimasensitiver Lebensräume (Nährstoffarme Feuchtgebiete im Reusstal, Orchideen-Föhrenwälder im Jurapark und Natur im Siedlungsraum in der Gemeinde Villmergen) untersucht, welche Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten sind und wie darauf in der Praxis reagiert werden kann. Es wurden ein "Leitfaden Klimawandel-Check"[23] sowie ein Merkblatt "Natur im Siedlungsraum und Klimawandel" entwickelt. Aktuell laufen weitere Projekte, unter anderem zu "Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung in Agglomerationsgemeinden"[24] sowie "Klimaoasen: Eine Sensibilisierungskampagne zum Klimawandel"[25]. An diese Grundlagen kann das Programm Natur 2030 anknüpfen.

[22] Schlussbericht: Anpassung an den Klimawandel im Bereich Biodiversität im Kanton Aargau

[23] Klimawandel-Check für Gemeinden

3 Nationale und kantonale Einbettung

3.1 NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund

Aufgrund der grossen Herausforderungen zum Schutz der Biodiversität hat der Bundesrat in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) vom 25. April 2012[24] zehn strategische Ziele definiert und diese im Aktionsplan SBS Biodiversität vom 6. September 2017[25] mit folgendem Oberziel konkretisiert: "Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig. Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig erhalten".

Der Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (AP-SBS) sieht 26 Massnahmen in drei Aktionsbereichen vor: a) Langfristige direkte Förderung der Biodiversität, b) Nachhaltige Nutzung und c) Sensibilisierung der Bevölkerung und Verbesserung des Wissens bei relevanten Akteuren.

a) Langfristige direkte Förderung der Biodiversität

Zentrale Massnahmen sind die Aufwertung gefährdeter Lebensräume, die Realisierung und der langfristige Unterhalt einer landesweiten Ökologischen Infrastruktur, sowie die gezielte Förderung National Prioritärer Arten.

Zur Erfüllung dieser Massnahmen verlangt der Bund von den Kantonen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024 eine kantonale Planung der Ökologischen Infrastruktur. Dabei handelt es sich um ein Gesamtkonzept betreffend Schutz, Pflege, Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen (und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen mit hoher Anzahl spezialisierter Arten) sowie bezüglich Artenförderungsmassnahmen.

Ein Konzept zur Biodiversitätsförderung ist künftig Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen für Lebensraumaufwertungen der Kantone. Analog ist im NFA-Programmbereich "Landschaft" das Vorliegen einer Landschaftskonzeption Grundlage für Bundesbeiträge an Massnahmen in Agglomerationsprogrammen und an landschaftliche Aufwertungen.

b) Nachhaltige Nutzung

Die nachhaltige Nutzung zielt auf eine geschickte Abstimmung von Schutz- und Nutzungsinteressen. Auch hier spielt die kantonale Planung der Ökologischen Infrastruktur eine wichtige Rolle, weil sie die Schutzinteressen für die Biodiversität und die hierfür notwendigen Ziele und Massnahmen räumlich konkret ausweist und damit Grundlagen für Interessenabwägungen bereitstellt.

Anknüpfungspunkte für die kantonalen Planungen Ökologische Infrastruktur sind von Seiten des Bundes ausserdem bei der Überarbeitung des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 22+) vorgesehen, hier insbesondere mit dem Instrument der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS). Letztere sollen nebst den Vernetzungsprojekten und Massnahmen für eine standortangepasste Landwirtschaft auch die bisherigen Landschaftsqualitätsprojekte integrieren sowie die Koordination mit der kantonalen Planung Ökologische Infrastruktur sicherstellen.

c) Sensibilisierung der Bevölkerung und Verbesserung des Wissens bei relevanten Akteuren

Die Öffentlichkeit soll über den Rückgang der Arten- und Lebensraumvielfalt informiert und für den Nutzen der Biodiversitätsförderung sensibilisiert werden. Das Wissen über ökologische Zusammenhänge und Kenntnisse zur Artenvielfalt sollen verstärkt in Aus- und Weiterbildungen einfliessen und bei praxisorientierten Forschungsprojekten berücksichtigt werden. Der AP-SBS ist Grundlage für die NFA-Programmvereinbarungen und damit auch für das Programm 2030 richtungsweisend.

[24] Strategie Biodiversität Schweiz

[25] Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz

3.2 Schnittstellen auf Stufe Kanton

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der Naturschutzpolitik des Kantons Aargau. Es ist mit relevanten Programmen und Projekten abgestimmt. Wichtige kantonale Schnittstellen sind insbesondere der Naturschutzunterhalt, das Programm Labiola (Biodiversitätsförderung, Vernetzung und Landschaftsqualität), das Waldnaturschutzprogramm, die Sanierung von Wildtierkorridoren, der Auenschutzpark, die Gewässerrevitalisierung, der Gewässerunterhalt, die Raumplanung und die Agglomerationsprogramme. Synergien werden laufend geprüft und die Abstimmung wurde über die Jahre optimiert.

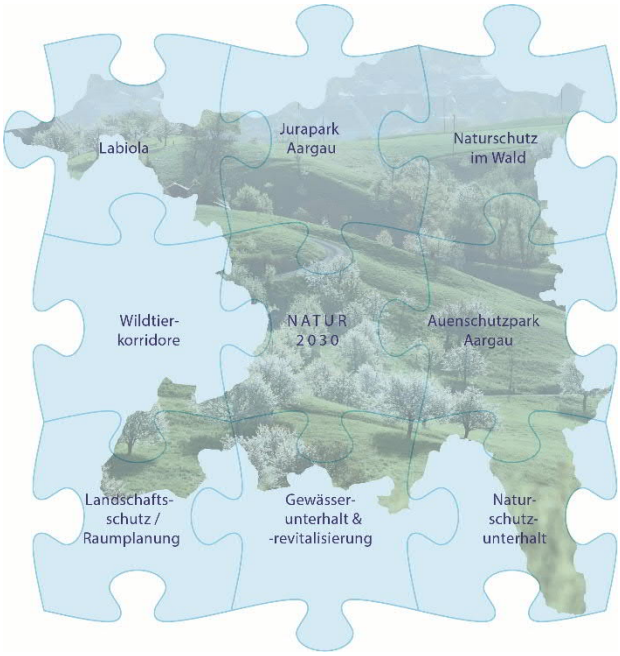

Abbildung 14: Natur 2030 ist abgestimmt auf andere Programme und Projekte des Kantons Aargau

Zu einem vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau tragen wesentlich auch Projekte und Massnahmen von Naturschutzorganisationen, Gemeinden, Landschaftskommissionen und Regionalplanungsverbänden bei.

Wichtige Umsetzungspartner des Programms Natur 2030 sind ausserdem das Naturama, die Stiftung Reusstal, der Verein Jurapark Aargau und verschiedene Verbände.

Wertvolle Synergien ergeben sich zudem aus der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen. Die Konferenz der Beauftragten für Natur und Landschaft (KBNL) ist dazu eine wichtige Plattform. Mit einzelnen Kantonen bestehen themenspezifische Kooperationen, beispielsweise die Kooperation Artenförderung Mittelland sowie das Innovationsprojekt Ökologische Infrastruktur im Mittelland gemeinsam mit den Kantonen Bern und Zürich.

Aufgabe des Programms Natur 2030 ist es auch, Lösungen für aktuelle Herausforderungen zu entwickeln, die Instrumente des Naturschutzes immer wieder zu überprüfen und zu verbessern sowie die Erkenntnisse in beispielhaften Projekten umzusetzen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Umweltbildungsinstitutionen unerlässlich.

4 Generelle Ausrichtung, Handlungsfelder und Ziele von Natur 2030

Das Programm Natur 2030 knüpft an Instrumente und Leistungen des noch bis Ende 2020 laufenden Programms Natur 2020 an und entwickelt diese weiter. Es soll den aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen wie auch den Bedürfnissen der Aargauer Bevölkerung bezüglich Natur und Landschaft Rechnung tragen, wie es die Vision zum Ausdruck bringt (siehe Info-Box).

Schwerpunkt Ökologische Infrastruktur

Kernstück des Programms Natur 2030 bildet die Realisierung und Optimierung einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen im Kanton Aargau. Entsprechende Ziele und Massnahmen finden sich vorwiegend in den Handlungsfeldern II, III und V (siehe Kapitel 4.2, 4.3 und 4.5).

Dem Konzept der Ökologischen Infrastruktur liegt ein einfacher Gedanke zugrunde: Ein intaktes funktionelles Netz aus ökologisch wertvollen Lebensräumen bildet die Grundlage für den langfristigen Erhalt der Vielfalt unserer einheimischen Pflanzen- und Tierarten.

Es erlaubt den Artengemeinschaften, sich an veränderte Bedingungen (z. B. Klimawandel) anzupassen und sichert die Ökosystemleistungen der Natur zugunsten der Menschen. Die Ökologische Infrastruktur ist somit für die Wohlfahrt des Kantons genauso unverzichtbar wie die technische Infrastruktur (Strassen, Eisenbahnlinien, Strom-, Gas- und Wasserleitungen etc.).

Die Ökologische Infrastruktur ist ein Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlicher Ausstattung. Sie wird auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene strategisch geplant. Dies mit dem Ziel, alle charakteristischen und bedeutenden Arten und Lebensräume langfristig zu sichern und ihre Funktions- und Regenerationsfähigkeit zu stärken. Bei der Ausscheidung dieser Gebiete werden die verschiedenen biogeografischen Räume berücksichtigt und es wird auf ausreichende Quantität, Qualität und Vernetzung der Lebensräume geachtet. Die Ökologische Infrastruktur soll die Grundlage bilden, damit die Artenvielfalt langfristig erhalten bleibt und die Ökosysteme ihre Biodiversitätsleistungen erbringen können.

Vision für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau 2030

"Die typischen Aargauer Landschaften bieten attraktives Wohnen, inspirierende Erholung in der Natur und eine hohe Standortqualität für ein reges wirtschaftliches und kulturelles Leben.

Die Menschen im Aargau fühlen sich mit der Region verbunden. Sie schätzen die vielfältigen und vernetzten, natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrem Reichtum an Pflanzen und Tieren und tragen ihnen Sorge.

Dank dem wachsenden Umweltverständnis gehen Kanton, Gemeinden und Private die Herausforderung des Biodiversitätsverlustes aktiv, mit hoher Priorität und gemeinsam an.

Neue, kooperative und integrierende Lösungen ergänzen die bisherigen Schutz- und Fördermassnahmen und erlauben, trotz wachsender Raumkonkurrenz das natürliche Kapital für kommende Generationen zu bewahren."

Die Ökologische Infrastruktur besteht aus:

- Kerngebieten (Schutzgebiete mit ökologisch ausreichenden Pufferflächen),
- Vernetzungsgebieten (Trittsteinbiotope, Vernetzungskorridore, natürliche Strukturelemente),
- wo nötig ergänzt mit künstlichen Verbindungselementen (z. B. Amphibienzugstellen, Kleintierdurchlässe).

Die heutigen Schutzgebiete sind oft zu klein und zu isoliert, um als Kerngebiete der Ökologischen Infrastruktur den Populationen einheimischer Arten das langfristige Überleben zu sichern. Deshalb sollen dort wo Lücken und Defizite bestehen, die Schutzgebiete gezielt aufgewertet, mit ökologisch ausreichenden Pufferflächen versehen, arrondiert und ergänzt werden (siehe Handlungsfeld II, Kapitel 4.2).

Zudem muss die Wanderung zwischen geschützten Kerngebieten und der Austausch einzelner Populationen gewährleistet sein. Je kleiner und isolierter die einzelnen geschützten Kerngebiete sind, desto wichtiger ist es, mit Vernetzungsgebieten den funktionierenden Lebensraumverbund zu verbessern. Dazu braucht es in der Landschaft für die jeweiligen Artengruppen (z. B. Arten trockener oder feuchter Lebensräume, hochmobile Arten) qualitativ passende Trittsteinbiotope, Vernetzungskorridore und Strukturelemente (siehe Handlungsfeld III, Kapitel 4.3). Punktuell müssen diese Ausbreitungskorridore mit künstlichen Bauwerken (z. B. Amphibien- und Kleintierdurchlässen, Wildtierbrücken) ergänzt werden.

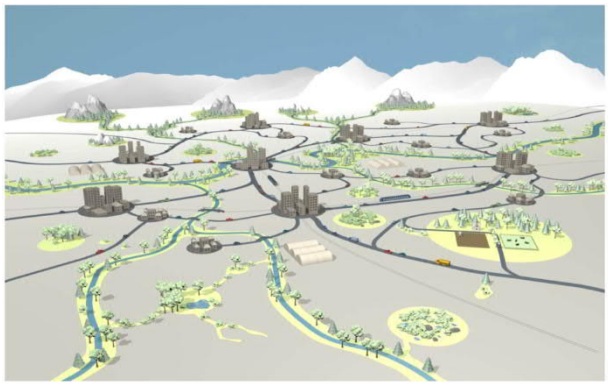

Abbildung 15: Die Ökologische Infrastruktur als funktioneller Lebensraumverbund

Je nachhaltiger die generelle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen, des Waldes und der Unterhalt von Verkehrsbegleit- oder Grünflächen sind und je besser es gelingt, biodiversitätsschädigende Immissionen (zum Beispiel Lichtimmissionen, Einträge von Luftstickstoff oder Pflanzenschutzmitteln) zu reduzieren, desto besser wirken auch spezifische Schutz- und Vernetzungsmassnahmen zugunsten der Ökologischen Infrastruktur.

Grosser Handlungsbedarf für die Ökologische Infrastruktur

In seiner Antwort auf die (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 18. Dezember 2019 weist der Regierungsrat den Handlungsbedarf betreffend die erforderlichen Flächen und Qualität für eine funktionierende Ökologische Infrastruktur und die Schutzgebiete im Kanton Aargau aus.

Pro Region wurde hierfür im Rahmen des Projekts Ökologische Infrastruktur Aargau (ÖIAG) fachlich hergeleitet, wie gross der Flächenbedarf an verschiedenen Typen natürlicher und naturnaher Flächen (zum Beispiel Feuchtgebiete, aufgewertete Fliessgewässer, naturnahe Flächen im Siedlungsgebiet, artenreiche Wiesen, Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Ackerbaugebiet, Naturschutzvorrangflächen im Wald usw.) ist, damit eine reichhaltige Biodiversität langfristig erhalten werden kann.

Der ausgewiesene Gesamtbedarf an natürlichen und naturnahen Flächen, die mehr oder weniger stark zur Erhaltung der Biodiversität beitragen, entspricht gemäss den vorliegenden Modellrechnungen insgesamt 29 % der Kantonsfläche. Flächen im Wald, im Offenland, in der Siedlung, entlang von Verkehrsinfrastrukturen sowie in und entlang von Gewässern sind darin eingeschlossen.

18 % der Kantonsfläche müssten Kerngebiete (eigentliche Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen BFF von hoher ökologischer Qualität) und 11 % als Vernetzungsgebiete ausgewiesen werden. 2020 beträgt der Anteil Kerngebiete lediglich rund 11 %, jener der Vernetzungsgebiete rund 6 % der Kantonsfläche. Der Handlungsbedarf ist entsprechend hoch.

Die ausgewiesenen Grössenordnungen decken sich weitgehend mit anderen Untersuchungen.[26] Insbesondere entspricht der für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Kanton Aargau hergeleitete Handlungsbedarf der Grössenordnung, welche die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) der Agrarpolitik vorgeben: der im Projekt ÖIAG ermittelte Zielwert an Flächen mit UZL-Qualität beträgt gut 13 % der LN; der Bericht zur Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft[27] gibt für das Mittelland und die tieferen Lagen des Jura einen Zielwert an Flächen mit UZL-Qualität von 10–14 % der LN vor.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass rund die Hälfte, des in den Modellrechnungen ausgewiesenen Handlungsbedarfs für die Ökologische Infrastruktur über eine Verbesserung der ökologischen Qualität (Sanierung, Aufwertung, gezielte Pflege) von bereits heute für die Biodiversitätsförderung ausgeschiedenen Flächen erreicht werden kann. Solche Flächen mit Aufwertungspotenzial sind beispielsweise BFF mit Qualitätsstufe (QS) 1 in der Landwirtschaft, Grünflä-

[26] Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz. Scnat. 2013

[27] Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft 2013

chen im Siedlungsgebiet, Flächen innerhalb des Gewässerraums oder etwa Bahn- und Strassenbegleitflächen.

Vor allem im Siedlungsgebiet und hinsichtlich artenreicher Wiesen gibt es ein namhaftes Potenzial, mit einer ökologischen *Wertsteigerung schon bestehender* Flächen einen Beitrag an die Ökologische Infrastruktur zu leisten. Hier sind vor allem auch die Gemeinden, Unternehmen und Private gefordert.

Handlungsbedarf zur *Ergänzung* der Ökologischen Infrastruktur mit *zusätzlich* für die Biodiversität ausgeschiedenen Flächen besteht vor allem bei den Feuchtgebieten (Wiederherstellung ehemaliger Feuchtflächen, Erstellung von Amphibienlaichgewässern), bei Strukturen (Pflanzung von Bäumen und Hecken, Wiederherstellen von Trockensteinmauern, Erstellen von Kleinstrukturen), in Ackerbaugebieten (zum Beispiel Buntbrachen) sowie beim strukturreichen Grünland.

Würde das Potenzial zur qualitativen Aufwertung und biodiversitätsfreundlichen Pflege bereits bestehender Flächen voll ausgeschöpft, beliefe sich der zusätzliche Flächenbedarf für die Ökologische Infrastruktur im Kanton Aargau immer noch auf rund 3 % der Kantonsfläche für zusätzliche Kerngebiete und rund 3 % der Kantonsfläche für zusätzliche Vernetzungsgebiete.

Sowohl bei der Aufwertung bestehender Flächen wie bei der Ausscheidung und Aufwertung zusätzlicher Flächen für die Ökologische Infrastruktur ist demnach ein grosser Effort notwendig, damit eine reichhaltige Biodiversität im Kanton Aargau langfristig erhalten werden kann.

Koordiniertes Vorgehen der verschiedenen Sachbereiche und Akteure

Die beschriebenen Erkenntnisse sind im Grundsatz nicht neu. Bereits um die Jahrtausendwende wurden im Kanton Aargau mit dem Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) beziehungsweise den Regionalen Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) gute Grundlagen für Lebensraumverbunde, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Natur- und Landschaftsschutz und der Landwirtschaft geschaffen[28].

Der Ansatz der Ökologischen Infrastruktur ist jedoch umfassender. Er betrifft verschiedene Aufgabenbereiche und Akteure und bezieht weitere Räume mit Bedeutung für die Artenvielfalt mit ein.

Auf kantonaler Ebene zu erwähnen sind insbesondere die Schnittstellen zum Wald, zum Hochwasserschutz, zu Gewässerrevitalisierung und -unterhalt, zu den Verkehrsbegleitflächen und zum Siedlungsgebiet. Im Siedlungsgebiet sind primär die Gemeinden gefordert. Das Programm Natur 2030 kann sie in ihrer Rolle unterstützen.

Die vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 leisten namentlich bezogen auf die Qualität der Kern- und Vernetzungsgebiete und die gezielte Artenförderung einen wichtigen Beitrag.

Bezogen auf den mit der Beantwortung der (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, ausgewiesenen Flächenbedarf an Kern- und Vernetzungsgebieten für die Ökologische Infrastruktur bewegt sich der Beitrag des Programms Natur 2030 im tiefen einstelligen Prozentbereich der Flächen, die zusätzlich für die langfristige Erhaltung der Biodiversität ausgeschieden beziehungsweise aufgewertet werden müssten.

Die räumliche Gesamtsicht der Ökologischen Infrastruktur bedingt ein koordiniertes Vorgehen. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird deshalb mit relevanten anderen kantonalen Aufgabenbereichen und Programmen sowie den verschiedenen Akteuren (Gemeinden, Unternehmen, Organisationen, Private) optimal abgestimmt und ergänzt deren Aktivitäten.

Basierend auf den vorhandenen Daten zu Artvorkommen und Lebensräumen, aktuellen wissenschaftliche Kenntnissen der Populationsdynamik (erforderliche Minimumareale, Ausbreitungsdistanzen und Lebensraumansprüche einzelner Arten) und mittels GIS-basierter Modellierung konnte im Rahmen des Programms Natur 2020 der Raumbedarf für die Ökologische Infrastruktur fachlich bereits hergeleitet werden. Diese Fachgrundlage umfasst sämtliche charakteristischen und bedeutenden Arten und Lebensräume und ermöglicht den Einbezug aller relevanten Sachbereiche und Akteure. Darauf kann bei der Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 aufgebaut werden.

Gestützt auf diesen umfassenden Ansatz sollen die bestehenden Grundlagen der LEP/LEK im Rahmen des Programms Natur 2030 aktualisiert und ergänzt werden.

[28] Pfister P (2002). Das regionale Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP). (UMWELT AARGAU)

Übersicht über die sechs Handlungsfelder

Das vorliegende Programm Natur 2030 besteht aus sechs Handlungsfeldern mit entsprechenden Zielen und Massnahmen für die 1. Etappe (2021–2025), die im Folgenden erläutert werden.

Insbesondere enthält es auch Massnahmen im Sinn des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts "Klimaschutz und Klimaanpassung". Ausserdem ist es mit den Prioritäten des Bundes gemäss NFA-Programmvereinbarung 2020–2024 abgestimmt.

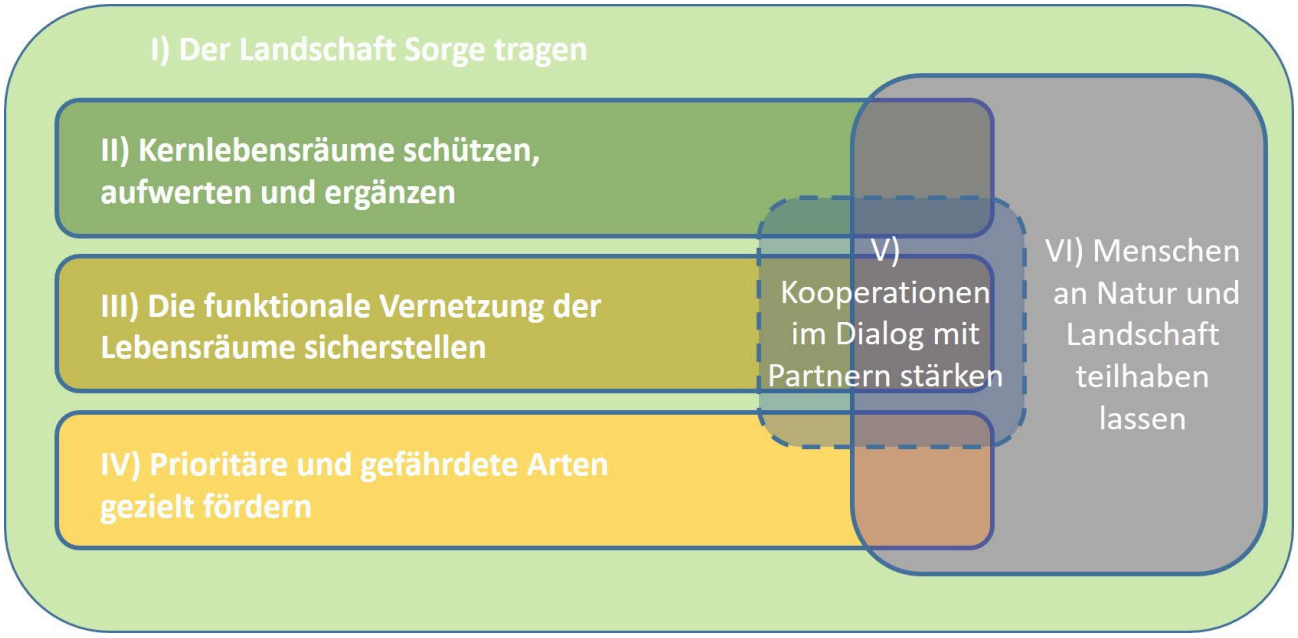

Abbildung 16: Die sechs Handlungsfelder des Programms Natur 2030 im Überblick

4.1 Handlungsfeld I: Der Landschaft Sorge tragen

Herausforderungen

- Weiter anhaltendes, starkes Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau
- Steigender Druck auf die Landschaft durch Bauten, Verkehrsinfrastrukturen, Erholungs- und Freizeitaktivitäten, etc.
- Bündeln und lenken der Erholung in Hotspot-Räumen
- Optimale Standortwahl und landschaftlicher Einpassung von Bauten ausserhalb der Bauzone
- Entwicklung konsistenter Fachgrundlagen erforderlich für nachvollziehbaren und konsistenten Vollzug

Kontext und Schnittstellen

- Revision BLN-Inventar, Inkrafttreten BLNV 2017
- Revision Landschaftskonzept Schweiz (LKS)
- Kantonaler Richtplan, Kapitel R 1 Raumkonzept Aargau und Kapitel L 1.1. Landschaft allgemein L 2.3 LkB, L 2.4. BLN, L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie (Teil-)Revisionen von Landschaftsschutzdekreten
- Jurapark Aargau, NFA-PV 2020–2024
- Agglomerationsprogramme
- 2. Etappe der Teilrevision RPG, Planungs- und Kompensationsansatz
- Agrarpolitik AP 22+, Förderung der Landschaftsqualität im Rahmen von RLS

4.1.1 Ziele und Massnahmen Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

- Erstellen einer kantonalen Landschaftskonzeption, gestützt auf die kantonale Landschaftstypologie, als Basis für Schutz- und Aufwertungsmassnahmen und mit dem Ziel, die Kohärenz von Landschaftsqualitätszielen auf kantonaler und kommunaler Ebene zu verbessern.
- Erarbeiten einer Fachgrundlage Kantonale Erholungsplanung mit spezieller Berücksichtigung der Agglomerationspärke, abgestimmt mit der Erholungsplanung des Jurapark Aargau und unter Berücksichtigung von Schutz- und Nutzungsbedürfnissen.
- Erarbeiten von Entwicklungszielen für die BLN-Inventarobjekte, gestützt auf die im Rahmen des Programms Natur 2020 konkretisierten Schutz- und Entwicklungsziele der LkB und die kantonale Landschaftstypologie.
- Realisierung beziehungsweise finanzielle Unterstützung von 2 Projekten mit Vorbildcharakter für landschaftliche Aufwertungen grösserer zusammenhängender Landschaftskammern, in Naherholungsräumen und weiteren ausgewählten Schwerpunktgebieten. Die Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden und/oder regionalen Trägerschaften, in Verbindung mit laufenden Landschaftsqualitätsprojekten oder unter Nutzung von Synergien mit anderen Vorhaben (z. B. Gewässerrenaturierungen, Rekultivierung von Abbaustellen, Sanierung von Wildtierkorridoren, Meliorationen etc.).
- Bereitstellen von Fach- und Planungsgrundlagen, Richtlinien und Vollzugshilfen sowie Beratungsleistungen zu Themenbereichen, die in Bezug auf die Landschaftsqualität Konflikt- oder Synergiepotenzial aufweisen (z. B. Massnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen, landschaftsverträgliches Bauen ausserhalb der Bauzone etc.).
- Bei 25 besonders landschaftswirksamen Bauvorhaben ausserhalb Bauzone wird mittels Beratung und Begleitung durch Standortevaluationen oder andere geeignete Instrumente die landschaftliche Einpassung deutlich verbessert, wovon 5 Fälle vertieft bearbeitet werden.
- Erarbeiten einer Fachgrundlage sowie Begleitung und Unterstützung von mindestens 3 Vorhaben für den Rückbau von landschaftsbelastenden und nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen beziehungsweise für die Sanierung oder die Kompensation von Landschaftseingriffen.

Aufwand für die 1. Etappe (2021–2025): Fr. 975'000.–

4.1.2 Erläuterungen Handlungsfeld I

Die Landschaft bildet den Gesamtkontext für eine Vielfalt an Arten und Lebensräumen, die es zu bewahren gilt. Die Landschaft ist aber auch Lebens-, Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum für den Menschen. Grundanliegen des Landschaftsschutzes sind die Freihaltung der Landschaft vor Überbauung und die landschaftsverträgliche Lenkung und Bündelung von Nutzungen. Dies dient gleichzeitig der Schonung des Kulturlands. Darauf aufbauend können die charakteristischen landschaftlichen Qualitäten gezielt gefördert werden.

Landschaftskonzeption und Landschaftsentwicklung

Im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung 2020–2024 verlangt der Bund von den Kantonen die Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption. Gestützt darauf können konkrete Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft durch den Bund finanziell unterstützt werden. Erstmals ist dies auch möglich für Massnahmen zugunsten der Biodiversität und Landschaftsqualität im Rahmen der Agglomerationsprogramme, die durch das Programm Natur 2030 unterstützt werden sollen.

Im Zuge der Revision des *BLN*-Inventars trat 2017 die geänderte BLN-Verordnung in Kraft. Die Kantone sind aufgerufen, in ihren Richtplänen aufzeigen, wie sich die BLN-Gebiete räumlich entwickeln sollen; auch hierfür bedarf es einer konsistenten Landschaftskonzeption. Im Rahmen der 2. Etappe des Programms Natur 2020 konnte bereits eine Landschaftstypologie sowie eine Konkretisierung der Schutz- und Entwicklungsziele für die *Landschaften kantonaler Bedeutung (LkB)* erarbeitet werden. Gestützt hierauf sollen im Rahmen des Programms Natur 2030 Entwicklungsziele für die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete) erarbeitet werden.

Im Zusammenhang mit der Agrarpolitik ab 2022 schlägt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Einführung Regionaler Landwirtschaftlicher Strategien (RLS) ab 2025 vor, die nebst den Vernetzungsprojekten und Massnahmen für eine standortangepasste Landwirtschaft auch die bisherigen Landschaftsqualitätsprojekte integrieren sowie die Koordination mit den kantonalen Planungen für die Ökologische Infrastruktur sicherstellen sollen. Hierzu gilt es gegebenenfalls Fach- und Planungsgrundlagen zu erarbeiten.

Erholungsplanung und Landschaftsaufwertungen

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau setzt sich fort. Mit der Begrenzung des Siedlungsgebiets wird die Innenentwicklung forciert. Die Landschaft wird künftig noch verstärkt Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zu gewährleisten haben. Gleichzeitig ändern sich durch die Individualisierung der Gesellschaft, die Veränderung der Alterspyramide und aufgrund technischer Entwicklungen auch die Bedürfnisse und Formen von Freizeitaktivitäten in der Natur. Beispiele sind Geocaching, Einsatz von Drohnen, Kitesurfen, Fluss-Surfen, Standup-Padelling, E-Bikes oder spontan organisierte Partys in der Natur.

Für die Naherholung werden die Landschaftsräume innerhalb der Städte oder direkt angrenzend an grössere Siedlungsgebiete zunehmend wichtig. Gemäss Richtplan sollen attraktive, gut erreichbare Erholungsräume gesichert und aufgewertet werden (Kapitel L 1.1., Beschlüsse, Planungsgrundsatz D). Dabei gilt es die erwähnten Bedürfnisse und Entwicklungen zu berücksichtigen, aber auch sinnvoll zu lenken und zu bündeln.

Zur Erhaltung und Aufwertung von Erscheinungsbild und Erholungsqualität der Landschaft sind entsprechende Massnahmen planlich zu bezeichnen und umzusetzen (Kapitel L 1.1., Planungsanweisungen 1.1). Als Grundlage hierfür gilt es, eine kantonale Gesamtsicht zu erstellen und anschliessend, fokussiert auf Hotspots der Naherholung, regionale Erholungsplanungen zu erarbeiten. Diese müssen nebst den Bedürfnissen der Erholung und Freizeitnutzung insbesondere auch dem Schutz empfindlicher Naturräume und Landschaften Rechnung tragen.

Fach- und Planungsgrundlagen

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum, aber auch aufgrund des Mobilitätsverhaltens ist mit weiteren Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur in der Aargauer Landschaft zu rechnen. Ohne Gegenmassnahmen drohen die Zerschneidung der Landschaft und verkehrsbedingte Emissionen weiter zu steigen, sich ausweitende Lichtimmissionen belasten sowohl die Landschaft wie auch empfindliche Arten und Lebensräume. Gleichzeitig bietet sich bei der Realisierung von Infrastrukturbauten die Chance, mit optimaler Planung und Ausführung bestehende Landschaftsqualitäten zu schonen und zu stärken oder mit Kompensationsmassnahmen Landschaftsschäden zu sanieren.

Die rege Bautätigkeit als Folge des Bevölkerungswachstums äussert sich zudem auch in der Erschliessung von Materialabbaustellen und der Suche nach möglichen Deponiestandorten für nicht verschmutzten Aushub.

Der Klimawandel, Konsumtrends wie die Nachfrage nach möglichst ganzjährig verfügbaren frischen Lebensmitteln aus der Region, neue Produktionsanforderungen und der Rationalisierungsdruck in der Landwirtschaft tragen dazu bei, dass vermehrt moderne und meist grosse Bauten und Infrastrukturen

zur witterungsunabhängigen Produktion und Aufbereitung pflanzlicher und tierischer Produkte gebaut und entsprechende Spezialzonen für die intensive Landwirtschaft ausgeschieden werden.

Die erwähnten Entwicklungen führen dazu, dass sich die Interessenkonflikte zwischen Schutz- und Nutzinteressen in Bezug auf Natur und Landschaft verschärfen. Die erwähnten Nutzungsintensivierungen und der Ausbau der Infrastrukturen finden oft in denselben Räumen statt, wo auch der Bedarf für die Naherholung steigt.

Im Zusammenhang mit der geplanten 2. Revision des Raumplanungsgesetzes sind Weichenstellungen vorgesehen, wie mit Bauten ausserhalb der Bauzone künftig planerisch umgegangen werden soll. Hierbei ist unter anderem ein Planungs- und Kompensationsansatz vorgesehen.

Zur Unterstützung von Standortevaluationen, für die raumplanerische Interessenabwägung und eine fachlich fundierte und konsistente Beurteilung von Projekten sowie die Bemessung von Kompensationsmassnahmen sollen im Rahmen des Programms Natur 2030 entsprechende Fach- und Planungsgrundlagen, Praxishilfen für Regionen und Gemeinden und Beratungen aus landschaftlicher Sicht erarbeitet werden.

4.2 Handlungsfeld II: Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen

Herausforderungen

- Landschaftszerschneidung, zu kleiner Gesamtumfang, Verinselung der Schutzgebiete, Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit
- Gesetzlich geforderte, ökologisch ausreichende Puffer um Schutzgebiete erst zu 1/3 umgesetzt
- Hitze und Trockenheit beeinträchtigen feuchte Lebensräume und Amphibienlaichgewässer
- Verschiebungen der Artenzusammensetzung aufgrund des Klimawandels beim Schutzgebietsmanagement berücksichtigen
- Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzinteressen (z. B. Bodennutzung, Wasserverfügbarkeit)

Kontext

- Kantonaler Richtplan: Kapitel L 2.5 NkB
- Koordination mit kantonalen Programmen: Waldnaturschutz, Auenschutzpark
- Koordination mit Jurapark Aargau, Lebensraumförderung im Parkperimeter
- Nutzung von Synergien mit Projekten Dritter
- Branchenvereinbarung mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau
- Ökologischer Ausgleich und Ersatz, Möglichkeit von Pool-Lösungen

4.2.1 Ziele und Massnahmen Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

- Sanierung, Aufwertung und Arrondierung von mindestens 15 ha Trockenwiesen und -weiden (TWW), Wiederherstellung und Bau von Trockenmauern, Freiholzen/Entbuschen, Schaffung von Strukturelementen.
- Sanierung, Aufwertung und Arrondierung von mindestens 10 ha Amphibienlaichgebieten (IANB, KASK), bautechnische Optimierung von Amphibienlaichgewässern, Schaffung neuer Amphibienlaichgewässer.
- Kleinere Massnahmen zur Aufwertung von NkB und Optimierung des Wasserhaushalts bei Hoch- und Flachmooren auf einer Fläche von insgesamt 3 ha.
- Umsetzung von 50 % der noch fehlenden gesetzlich erforderlichen, ökologisch ausreichenden Puffer für Flachmoore sowie Trockenwiesen und -weiden gemäss Bundesvorgaben, punktuelle Arrondierung und Ergänzung ausgewählter NkB.
- Erarbeiten der Grundlagen zur Sicherung und Aufwertung ausgewählter, drainierter ehemaliger Feuchtgebiete: Ausscheidung von Potenzialflächen, Erhebung von Bodeninformationen, Interessenabwägung, räumliche Sicherung von Vorrangflächen hinsichtlich Moor-Regeneration, Wiedervernässung oder extensive Nutzung.
- Unterstützen der Aufwertung kommunaler Naturschutzzonen mit hoher Priorität für die Optimierung der Ökologischen Infrastruktur.

Aufwand für die 1. Etappe (2021–2025): Fr. 4'925'000.–

4.2.2 Erläuterung Handlungsfeld II

Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB gemäss Richtplan), welche namentlich auch die Umsetzung der nationalen Biotopinventarobjekte (HM, FM, TWW und IANB) miteinschliessen, bilden zusammen mit den Auengebieten nebst den Waldnaturschutzflächen den Kernbestand hochwertiger und für die Artenvielfalt zentraler Lebensräume im Aargau. Sie müssen das langfristige Überleben starker Kernpopulationen der für die einzelnen Lebensraumtypen charakteristischen Arten sicherstellen.

Ihr umfassender Schutz, die Pufferung vor Beeinträchtigungen (Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Wasserhaushalt, Störungen) wie auch Investitionen in die Lebensraumaufwertung, die Arrondierung und die Ergänzung mit weiteren Flächen gehören zum Kernauftrag des Naturschutzes und haben im Rahmen des Programms Natur 2030 nebst der funktionellen Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume in den nächsten Jahren höchste Priorität.

Dies umso mehr, als es sich bei den heute noch vorhandenen Kernlebensräumen um kleine Reste des historischen Bestands handelt, die oft zu klein und zu isoliert sind um ein langfristiges Überleben der dort vorkommenden Populationen gefährdeter Arten zu gewährleisten. Der Druck auf diese Top-Lebensräume steigt nach wie vor. Beeinträchtigt werden die Kernlebensräume namentlich durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, Auswirkungen des Klimawandels (Austrocknen von Mooren und Amphibienlaichgewässern), das Aufkommen von Neobiota, das Verbuschen und Einwachsen entlang von Waldrändern und Hecken sowie durch Störungen von Erholungssuchende und Freizeitaktivitäten.

Anforderungen hinsichtlich Naturerlebnis, Besucherinformation und -lenkung werden bei den baulichen Massnahmen im Rahmen von Aufwertungsprojekten berücksichtigt. Ebenso gehört zu solchen Bauprojekten die Bekämpfung invasiver Neobiota auf neu renaturierten Flächen, bevor diese in den ordentlichen Unterhalt übergehen.

Hinweis: Die Massnahmen zur Schutzgebietspflege, Besucherlenkung, Information und Gebietsaufsicht werden ausserhalb des Programms Natur 2030 erbracht (laufender Betrieb, Globalbudget), zu einem grossen Teil auch durch Landwirte im Rahmen des Programms Labiola. Das Programm Natur 2030 unterstützt hierbei mit Fach- und Planungsgrundlagen (z. B. Inventare, Pflegepläne), Richtlinien und Vollzugshilfen sowie Beratungs- und Ausbildungsangeboten.

Einrichtung von Pufferzonen

Im Rahmen des Handlungsfelds II des Programms Natur 2030 soll weiterhin in die Aufwertung der NkBs investiert werden. Ein zentraler Schwerpunkt bildet in den nächsten Jahren die grundeigentümerverbindliche Umsetzung ökologisch ausreichender Puffer für Flachmoore und Trockenwiesen. Obwohl eine klare gesetzliche Verpflichtung[29] seit Jahren besteht, konnte bisher erst rund ein Drittel der erforderlichen Puffer gesichert werden. Die Umsetzung erfolgt in der Regel im Rahmen kommunaler Nutzungsplanungen beziehungsweise der kantonalen Nutzungspläne (Dekrete), ergänzt mit Bewirtschaftungsverträgen. Fallweise, wenn andere Instrumente nicht ausreichen, kann zur Pufferung, Arrondierung oder Ergänzung bestehender und Schaffung neuer Kernlebensräume in kleinerem Umfang der Landabtausch oder Landerwerb zum Zug kommen.

Aufwertung von Trocken- und Feuchtlebensräumen

Ein zweiter Fokus liegt bei der Aufwertung von Trockenwiesen-Lebensräumen, vorrangig im Jura und an Hanglagen der Südtäler. Vorrangige Massnahmen sind dabei nebst dem Zurückdrängen der Verbuschung und des Einwachsens entlang von Waldrändern und Hecken vor allem die Sanierung und punktuelle Neuerstellung von Trockenmauern sowie die Aufwertung landschaftlicher Kleinstrukturen wie Wegsäume und Böschungen in und angrenzend an die NkBs.

Diese Massnahmen verbessern insbesondere die Lebensgrundlage der Insekten und der von ihnen in der Nahrungskette abhängigen Insektenfresser sowie weiterer Lebensraumspezialisten in und um die Aargauer Top-Naturschutzgebiete wie Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger, die auf Strukturen in der Landschaft angewiesen sind. Gleichzeitig können insbesondere Trockenmauern einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbilds leisten.

Bei den Hoch- und Flachmooren sind die vordringlichsten baulichen Aufwertungsarbeiten mit dem Programm Natur 2020 vorderhand abgeschlossen, hier sollen nur noch kleinere Optimierungsmassnahmen realisiert werden. Bei den Amphibienlaichgebieten hingegen führt der Klimawandel zu erhöhtem Aufwand für die periodische Sanierung von Laichgewässern. Gleichzeitig wird die bauliche Ausführung solcher Stillgewässer an neue Anforderungen und Erkenntnisse angepasst (z. B. regulierbare Laichgewässer für Pionieramphibien, kombinierte Folien-Lehm-Tümpel).

[29] Art. 14 Abs. 2 lit. d der Natur und Heimatschutzverordnung (NHV) sowie § 9 Abs. 1 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSV)

Die Bestände der Amphibien, für die der Kanton Aargau eine besonders hohe Verantwortung hat, sind mit einzelnen Ausnahmen nach wie vor auf tiefem Niveau stabil, teilweise kritisch (Kreuzkröte, Geburtshelferkröte). Hier sind nebst der Aufwertung der Kerngebiete auch Massnahmen zur Vernetzung der Populationen dringlich (siehe dazu auch die Erstellung von Amphibienlaichgewässern als Vernetzungsmassnahme im Rahmen des Handlungsfelds III).

Grundlagen für Wiedervernässungen

Schweizweit sind heute nur noch etwa 10 % der früheren Feuchtgebiete vorhanden, der Rest wurde grösstenteils der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Ab Ende des 19. Jahrhunderts bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurden im grossen Stil landwirtschaftliche Meliorationen durchgeführt und Feuchtgebiete mittels Drainagen entwässert.

Viele dieser Anlagen erreichen heute das Ende ihrer Lebensdauer. Schweizweit wird der Wiederbeschaffungswert der Drainagesysteme für die gesamte drainierte Fläche von gut 190'000 ha auf rund 4,8 Milliarden Franken beziffert[30]. Gemäss einer vorsichtigen Schätzung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) dürften die für den Unterhalt der Drainagesysteme nötigen Investitionen im Vergleich mit vor 2010 mindestens doppelt so hoch ausfallen[31].

Demgegenüber würde die Wiederherstellung von Feuchtgebieten gleichzeitig den Wasserrückhalt in der Landschaft verbessern (Abfluss-Spitzen bei Starkniederschlägen dämpfen, Bäche über längere Zeit mit Frischwasser speisen) und damit zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Angesichts des kritischen Zustands der Artenvielfalt und des Klimawandels sowie der hohen Wiederbeschaffungskosten der Drainagen gilt es eine Interessenabwägung und Priorisierung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen.

Im Rahmen eines Innovationsprojekts in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bern und Zürich hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departement Bau, Verkehr und Umwelt das Potenzial von drainierten Flächen für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten hergeleitet. Ausgehend von historisch vorhandenen Feuchtgebieten und den seit ca. 1890 entwässerten landwirtschaftlichen Flächen wurde eine erste Priorisierung der Flächen mit dem höchsten Regenerationspotenzial und dem grössten Nutzen zur Verbesserung der Ökologischen Infrastruktur vorgenommen. Gestützt auf diese Fachgrundlage sollen im Rahmen des Programms Natur 2030 Grundlagen zur Sicherung und Aufwertung solcher Flächen für den Naturschutz erarbeitet werden.

[30] Zorn Alexander: Grundlagen der Wirtschaftlichkeit von Feucht-(Acker-)Flächen. Agroscope Science Nr. 75, 2018.

[31] Béguin J., Smola S. (2010). Stand der Drainagen in der Schweiz

4.3 Handlungsfeld III: Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen

Herausforderungen

- Enge Verflechtung der Natur- und Landschaftswerte mit intensiv genutzten Räumen, Abstimmung von Schutz- und Nutzinteressen
- Zerschneidung der Landschaft durch Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Lichtverschmutzung
- Koordination der verschiedenen Akteure, Programme und Massnahmen, Synergien zugunsten der Biodiversität nutzen
- Berücksichtigung von Potenzialen und Anforderungen der Ökologischen Infrastruktur bei Planungen

Kontext und Schnittstellen

- Kantonaler Richtplan: Kapitel L 2.6. Wildtierkorridore, L 3.3 Strukturverbesserungen und L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete
- Ökologischer Ausgleich und Ersatz
- Koordination mit kantonalen Programmen: Labiola (Vernetzung), Waldnaturschutz, Sanierung Wildtierkorridore, Gewässerrevitalisierung
- Aktualisierung und Ergänzung Landschaftsentwicklungsprogramm/-Konzepte (LEP/LEK)
- Jurapark Aargau, Ökologische Infrastruktur
- Koordination mit Nachbarkantonen und -ländern bei der Optimierung Ökologische Infrastruktur
- Weiterentwicklung der Agrarpolitik, Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS)

4.3.1 Ziele und Massnahmen Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

- Realisieren und Unterstützen der Neuschaffung und Aufwertung von Trittsteinbiotopen, Vernetzungskorridoren und Strukturelementen in ausgewählten Vorrangräumen ausserhalb der Schutzgebiete im Umfang von je 15 ha für trockene Lebensräume (Wegborde, Trockensteinmauern etc.) und feuchte Lebensräume (kleine Feuchtgebiete vor allem im Jura, Quell-Lebensräume, Gewässerraum).
- Erstellen von mindestens 20 kleineren (bis 5 Aren) und 5 grossen (bis 20 Aren) neuen Stillgewässern zur Vernetzung bestehender Amphibienlaichgebiete.
- Aufwerten von 15 ha Verkehrsbegleitflächen und weiteren Potenzialflächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebiets) zu Trittsteinbiotopen und Vernetzungskorridoren.
- Sanieren von mindestens 5 Amphibienzugstellen und 2 Kleintierdurchlässen.
- Realisierung beziehungsweise finanzielle Unterstützung von 2 Projekten mit Vorbildcharakter für die Vernetzung grösserer zusammenhängender Landschaftskammern in ausgewählten Schwerpunktgebieten. Die Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden und/oder regionalen Trägerschaften, in Verbindung mit laufenden Vernetzungsprojekten oder unter Nutzung von Synergien mit anderen Vorhaben (z. B. Gewässer-Renaturierungen, Rekultivierung von Abbaustellen, Sanierung von Wildtierkorridoren, Meliorationen etc.).
- Aktualisierung und Ergänzung der Landschaftsentwicklungsprogramme und -konzepte (LEP/LEK) in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden.
- Bereitstellen von Fach- und Planungsgrundlagen zuhanden von Regionen, Gemeinden und Organisationen für die Realisierung von Massnahmen zugunsten der Ökologischen Infrastruktur.

Aufwand für die 1. Etappe (2021–2025): Fr. 1'925'000.–

4.3.2 Erläuterungen Handlungsfeld III

Nebst Massnahmen zur Erhöhung der Lebensraumqualität zum Beispiel über die Verbesserung des Wasserrückhalts in Feuchtgebieten und baulichen Anpassungen an Stillgewässern ist das Anlegen von Trittsteinbiotopen, Vernetzungskorridoren und Strukturelementen essentiell. Diese sollen die Ökologische Infrastruktur als Biotopverbund so weit stärken, dass Artengemeinschaften sich an veränderte Bedingungen anpassen und Populationen sich austauschen können. Andernfalls könnte insbesondere der Klimawandel zu einem beschleunigten Aussterben von Arten führen.

Vielfältige und vernetzte Landschaften sind aber auch attraktiv für die naturbezogene Erholung der Menschen. Sie wirken sich positiv aus auf die Freiraumqualität im und angrenzend an das Siedlungsgebiet. So bereichern beispielsweise Kleingewässer oder Baum- und Heckenpflanzungen die Landschaft und helfen insbesondere mit, durch Beschattung und Verdunstung die negativen Auswirkungen der Hitze auf die Menschen zu dämpfen.

Der Fokus des Programms Natur 2030 liegt in den nächsten Jahren bei der Erstellung und Aufwertung von Trittsteinbiotopen und Vernetzungskorridoren in Form von Feuchtwiesen und Amphibienlaichgewässern (für Feuchtlebensraum-Arten) sowie Trockenwiesen- und Ruderalflächen (für Trockenlebensraum-Arten), ergänzt mit Strukturelementen (für sehr mobile Arten, zum Beispiel Fledermäuse).

Konkret geht es beispielsweise um Entbuschung, Instandstellung und Neuschaffung von Trockenmauern, die Erstellung von Kleingewässern, die gezielte Aufwertung und Ergänzung von Flächen und Geländestrukturen wie kleine Feuchtgebiete, Hohlwege oder Wegborde sowie um die Neuerstellung von Hecken, Gebüschgruppen, Totholz- oder Steinstrukturen im Umfeld bestehender Schutzgebiete (Abstimmung mit den räumlichen Schwerpunkten des Handlungsfelds II). Gelegenheiten bieten sich auch durch die Aufwertung von Verkehrsbegleitflächen, von öffentlichen Grün- und Restflächen sowie des Gewässerraums innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Koordinierte Planung der Ökologischen Infrastruktur

Die Realisierung erfolgt koordiniert mit Massnahmen zugunsten angrenzender Waldnaturschutzflächen und Waldrandaufwertungen des Naturschutzprogramms Wald sowie mit Biodiversitätsförderflächen und Vernetzungsmassnahmen der Landwirtschaft im Rahmen des Programms Labiola. Vernetzungsflächen und Strukturelemente lassen sich oft gut mit verschiedenen Nutzungen kombinieren. Auch bezüglich der langfristigen räumlichen Sicherung dieser Flächen besteht mehr Flexibilität als bei den Kerngebieten.

Damit sich die Massnahmen verschiedener Sachbereiche, Programme und Akteure sinnvoll ergänzen und Synergien optimal genutzt werden, soll die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur im Rahmen eines koordinierten Massnahmenplans erfolgen. Der Bund verlangt eine kantonale Planung für die Ökologische Infrastruktur im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung[32]. Sie ist Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen an Aufwertungsprojekte. Hierbei kann an bestehende kantonale Konzepte angeknüpft werden (z. B. Kantonales Vernetzungskonzept Labiola, Gesamtkonzept Sanierung Wildtierkorridore, Strategische Planung Revitalisierung Gewässer).

Teilweise drängt sich eine Aktualisierung von Konzepten und Planungsgrundlagen auf (LEP/LEK in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden, Richtplan). Die gesetzliche Bauherrenpflicht zur Leistung von ökologischem Ausgleich oder Ersatz soll noch gezielter als bisher für die Verbesserung der Ökologischen Infrastruktur genutzt werden Hierzu sollen auch Möglichkeiten von Pool-Lösungen geprüft werden, bei denen Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen mehrerer Vorhaben gebündelt werden und eine bessere Wirkung erzielt werden kann.

Ökologischer Ausgleich ist gemäss den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG Art. 18 b Abs. 2) auch eine staatliche Aufgabe. Für solche staatlichen Aufgaben kann bei gegebener Notwendigkeit und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch das Enteignungsrecht beansprucht werden gemäss den kantonalen baugesetzlichen Bestimmungen (BauG §§ 131 und 132 Abs. 2). Das Verhältnismässigkeitsgebot verpflichtet den Staat, mildere Massnahmen zu ergreifen, soweit dies möglich und zielführend ist, wie a) vertragliche Sicherung und Abgeltung oder b) Ausscheidung von geschützten Gebieten in kommunalen oder kantonalen Nutzungsplänen mit entsprechend einschränkenden Vorschriften.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik[33] ab 2022 sieht der Bund vor, dass die Kantone als Voraussetzung für die Gewährung eines neuen Beitrags für Standortangepasste Landwirtschaft (der die bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ablösen und mit Beiträgen für einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen ergänzen soll) Regionale Landwirtschaftliche Strategien (RLS) entwickeln. Diese sollen ausdrücklich mit den kantonalen Planungen für die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur abgestimmt werden.

[32] Handbuch NFA

[33] Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

4.4 Handlungsfeld IV: Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern

Herausforderungen

- Entwicklung vieler spezialisierter, gefährdeter Arten (Rote Liste) weiterhin kritisch
- Artenvielfalt im Siedlungsgebiet verharrt auf tiefem Niveau
- Abnahme von Brutvögeln namentlich des Kulturlands, v.a. auch der Umwelt Ziel- und Leitarten
- Artenförderungsmassnahmen entwickeln und umsetzen, welche Synergien mit landwirtschaftlichen Produktionssystemen nutzen
- Daten zu Artvorkommen teils lückenhaft, weitere Inventare erstellen bzw. aktualisieren
- Risiken und Chancen des Klimawandels für die Entwicklung der Artenvielfalt berücksichtigen
- Neobiota verdrängen einheimische Arten

Kontext und Schnittstellen

- Kantonaler Richtplan: Kapitel V 2.1 Materialabbau
- Konzept Artenförderung Schweiz, BAFU 2012
- Rote Listen, BAFU
- kantonale Programme: Labiola (Biodiversitätsförderung und Vernetzung), Waldnaturschutzprogramm (Artenförderung im Wald), Artenförderung der Jagd und Fischerei (z. B. Feldhase), Auenschutzpark, Gewässerrevitalisierung
- Jurapark Aargau, Arten- und Lebensraumförderung im Parkperimeter
- Artenförderungsprojekte von Naturschutzorganisationen
- Kooperation in der Artenförderung mit Mittellandkantonen

4.4.1 Ziele und Massnahmen Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

- Aktualisieren und Ergänzen des kantonalen Artenschutzkonzepts, Erarbeiten der Fachgrundlagen für 2 Artengruppen (z. B. Widderchen, Trockenwiesen-Schnecken), Berechnen der Artwerte, Herleiten von Handlungsprioritäten.
- Erarbeiten von 1 neuen kantonsweiten Inventar zum Vorkommen einer für den Artenschutz prioritären Artengruppe (z. B. Heuschreckenarten), Ergänzung bestehender Datengrundlagen und Inventare (z. B. Waldfledermäuse).
- Erarbeiten und Umsetzen von 5 neuen Arten-Förderprogrammen und 10 neuen Aktionsplänen, namentlich für Brutvögel (u.a. Kiebitz und Feldlerche), Amphibien, Insekten und Pflanzen.
- Weiterführung der bisherigen Artenförderprogramme für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Gebäudebrüter und weitere Arten.
- Entwickeln und umsetzen eines Artenförderprogramms für das Siedlungsgebiet (namentlich Pflanzen und Insekten).
- Gezielte Aufwertungen und Differenzierung von Pflegemassnahmen hinsichtlich einzelner Artengruppen in Schutzgebieten, abgestimmt mit dem generellen Schutzgebietsunterhalt.
- Massnahmen zum Schutz von Vorkommen prioritärer, gefährdeter Arten ausserhalb von Schutzgebieten in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern (beispielsweise vertraglich mit Abgeltung oder mittels Ersatz- oder Umsiedlungsmassnahmen).
- Unterstützen von Artenförderungsprojekten Dritter (Uferschwalbe, Steinkauz und weitere).
- Durchführen von mindestens 25 Wirkungskontrollen.

Aufwand für die 1. Etappe (2021–2025): Fr. 4'575'000.–

4.4.2 Erläuterungen Handlungsfeld IV

Wenn zielkonformer Unterhalt, Aufwertungsmassnahmen, flächenmässige Ergänzung und bessere Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume zur langfristigen Erhaltung von prioritären und gefährdeten einheimischen Arten nicht ausreichen, braucht es ergänzend gezielte Artenförderungs-Massnahmen.

Artenförderung innerhalb und ausserhalb der Schutzgebiete

Die Priorisierung jener Arten, die spezifische Artenförderungs-Massnahmen benötigen, stützt sich auf das Artenschutzkonzept Aargau[34] und die Prioritäten des BAFU im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung. Das Artenschutzkonzept Aargau wurde zuletzt 2008 aktualisiert und soll aufgrund neuster Erkenntnisse (z. B. aktualisierte Rote Listen) überarbeitet und ergänzt werden. Eine wichtige Grundlage für den Naturschutz bilden ausserdem Inventare, die periodisch beziehungsweise bei Bedarf aktualisiert und ergänzt werden.

Für die priorisierten Arten gemäss Artenschutzkonzept werden Artenförderprogramme und Aktionspläne ausgearbeitet und entsprechende Fördermassnahmen innerhalb und ausserhalb von Schutzgebieten umgesetzt. Artenfördermassnahmen innerhalb von Schutzgebieten oder an der Schnittstelle zum Programm Labiola (vertraglich gesicherten Biodiversitätsförderflächen, Vernetzungsmassnahmen) sind beispielsweise der Bau von Reptilienstrukturen oder Amphibienlaichgewässern, die Entbuschung von Wiesenstandorten, Oberbodenabtrag oder beispielsweise die Schüttung von Sandhaufen für Uferschwalben. Oft können auch Anpassungen von Unterhalts- und Pflegemassnahmen im Sinn einer differenzierteren Bewirtschaftung zum Erfolg führen. Weiter werden auch Massnahmen zur Verzahnung von Lebensräumen des Offenlandes mit angrenzenden Waldnaturschutzflächen an der Schnittstelle zum Waldnaturschutzprogramm umgesetzt.

Kommen National Prioritäre Arten ausserhalb von Schutzgebieten vor, wird versucht, Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern umzusetzen, beispielsweise vertraglich mit Abgeltung oder mittels Ersatz- oder Umsiedlungsmassnahmen. Andererseits können Artenfördermassnahmen auch integriert in Flächen für die Nahrungsmittelproduktion umgesetzt werden, beispielsweise die Förderung von Feldlerche, Kiebitz oder Kreuzkröte im Ackerbaugebiet. Entsprechend werden den Landwirten Mehraufwand und Ertragsausfall abgegolten.

Gezielte Erfolgskontrollen geben Aufschluss über die Wirkung der in den einzelnen Handlungsfeldern des Programms Natur 2030 umgesetzten Massnahmen der Lebensraumaufwertung und Artenförderung und dienen der laufenden Optimierung des Programms.

[34] https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/naturschutz/biodiversitaet/artenschutz/artenschutzkonzept/artenschutzkonzept.jsp

4.5 Handlungsfeld V: Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken

Herausforderungen

- Teilweise fehlende Ressourcen und Know-How in den Gemeinden um Natur- und Landschaftswerte wirkungsvoll zu schützen und aufzuwerten
- Dialog und Kooperation zwischen Akteuren stärken, Synergien für Natur und Landschaft nutzen

Kontext und Schnittstellen

- Engagement und Umsetzungsmassnahmen von Replas, Gemeinden, Organisationen und Privaten für Natur und Landschaft
- Jurapark Aargau als wichtiger Umsetzungspartner und Multiplikator

4.5.1 Ziele und Massnahmen Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

- An 400 Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes von Gemeinden, Organisationen und Privaten werden Unterstützungsbeiträge ausgerichtet. Prioritär sind dabei Massnahmen, die der Optimierung und dem zielgerichteten Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur dienen und Synergien zwischen verschiedenen Sachbereichen und Akteuren nutzen.
- Interessierte Akteure und engagierte Umsetzungspartner werden mittels einer Kooperationsdrehscheibe und Dialogplattform vernetzt und hinsichtlich der Entwicklung, Akquise von Drittmitteln, Umsetzung und Abrechnung von Projekten zugunsten von Natur und Landschaft beraten und unterstützt.
- Besondere Leistungen und Leuchtturm-Projekte von Gemeinden, Organisationen und Privaten zugunsten von Natur und Landschaft, insbesondere zur Realisierung und Optimierung der Ökologischen Infrastruktur, werden jährlich mittels eines Natur- und Landschaftspreises, im Rahmen eines Wettbewerbs oder in anderer geeigneter Form ausgezeichnet und breiter bekannt gemacht.
- Für Gemeinden wird ein regionaler Beratungsdienst zu Schwerpunktthemen (z. B. Ökologische Infrastruktur, Natur im Siedlungsraum, Massnahmen zur Klima-Anpassung, Gestaltungspläne, Arealentwicklungen, Artenförderung) sowie innerhalb eines definierten Rahmens hinsichtlich der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung konkreter Aufwertungsprojekte für Natur und Landschaft angeboten.
- In Zusammenarbeit mit dem Naturama und allenfalls weiteren Partnern werden 10 Artenkenntniskurse, 50 Weiterbildungsveranstaltungen (regionale Gemeindeseminare, Kurse Natur und Landschaft allgemein) für Gemeindemitarbeitende und Naturschutz-Aktive sowie 5 öffentliche Naturschutztagungen oder Naturpodien für ein breites Publikum angeboten.
- Zur Unterstützung von Gemeinden und Organisationen werden Fach- und Planungsgrundlagen, Richtlinien und Vollzugshilfen sowie Dokumentationen von "Best-Practice"-Beispielen digital und fallweise in gedruckter Form angeboten und bei Bedarf aktualisiert.

Aufwand für die 1. Etappe (2021–2025): Fr. 3'350'000.–

4.5.2 Erläuterungen Handlungsfeld V

Die schützenswerten Landschaften und Lebensräume sind im Aargau räumlich eng mit einem intensiv genutzten Wohn- und Wirtschaftsraum verflochten und prägen die Entwicklung von Landschaft, Lebensräumen und Artenvielfalt mit. Es gehört zum Konzept der Ökologischen Infrastruktur, mögliche Leistungen verschiedenster Akteure optimal zu koordinieren, so dass sich bietende Chancen genutzt werden und dank Synergien ein Mehr an Wirkung für die Biodiversität resultiert.

Mehr Wirkung dank vielfältiger Zusammenarbeit

Um Chancen gezielt zu nutzen, soll der Dialog und die Kooperation mit relevanten Anspruchsgruppen und Umsetzungspartnern gestärkt werden. Massnahmen sollen gemeinsam mit Regionen, Gemeinden, Organisationen und Privaten entwickelt und finanziell unterstützt werden. Dies ist namentlich möglich, weil der Bund gestützt auf die Biodiversitätsstrategie den Kantonen zusätzliche Mittel für die Biodiversität zur Verfügung stellt.

Bis zu einem gewissen Umfang kann hierbei auch das Potenzial privater Investitionen für die Biodiversität (beispielsweise bei grossen Arealüberbauungen oder innerhalb bestehender Industrie-Areale) erschlossen werden: sei dies a) durch direkte Unterstützung von Best-Practice Projekten aus den Mitteln des Programms Natur 2030; b) im Rahmen des erforderlichen ökologischen Ausgleichs oder c) mit der Förderung konkreter Umsetzungsprojekte für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen aus den Mitteln der Mehrwertabgabe.

Die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen soll mit geeigneten Dialogplattformen, einer Kooperations-Drehscheibe und digitalen Angeboten wie beispielsweise einem online-Portal zur einfacheren administrativen Abwicklung von Projekten unterstützt werden.

Bereits in den vergangenen Jahren konnten dank Zusatzmitteln des Bundes für die Biodiversität gute Erfahrungen mit Kooperationsprojekten gemacht und zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden. Kantonal ist die rechtliche Grundlage mit der Naturschutzbeitragsverordnung (NBV) in Verbindung mit dem Natur- und Landschaftsschutzdekret (NLD) gegeben.

Um aktuellen Themen (Ökologische Infrastruktur, Naturförderung im Siedlungsgebiet, Anpassung an den Klimawandel) mehr Sichtbarkeit zu verleihen, Aktivitäten verschiedener Akteure zu bündeln und die Wirkung zu erhöhen, soll vermehrt mit Schwerpunktthemen gearbeitet werden.

Im Rahmen des Programms Natur 2020 erfolgreich etablierte und bewährte Hilfsmittel (Fach- und Planungsgrundlagen, Richtlinien und Vollzugshilfen) sowie Beratungs- und Ausbildungsangebote für Gemeinden, Organisationen und Private sollen weitergeführt, bei Bedarf angepasst oder ergänzt, aber vor allem breit zur Anwendung gebracht werden. Damit wird die bisherige Entwicklungsarbeit weiter in Wert gesetzt.

Unterstützung der Gemeinden in ihrer kommunalen Verantwortung

Insbesondere im Rahmen der Nutzungs- und Sondernutzungsplanung sowie bei Arealüberbauungen sind die Gemeinden in der Verantwortung, ihre Rolle im Schutz und in der Aufwertung von Natur und Landschaft aktiv wahrzunehmen. Der Kanton kann sie darin mit dem Programm Natur 2030 unterstützen.

Mit der Gemeindeberatung steht im Aargau seit längerem ein einzigartiges Instrument zur Verfügung, das von allen Gemeinden schon mindestens einmal genutzt wurde. Während der 2. Etappe des Programms Natur 2020 lag der Fokus auf der Vorgehensberatung für den Natur- und Landschaftsschutz und dem Aufbau entsprechender Strukturen (z. B. Landschaftskommissionen) in den Gemeinden. Ziel war, möglichst vielen Gemeinden fehlendes Wissen zur Förderung von Natur und Landschaft zu vermitteln und sie beim Vorgehen zu beraten.

Künftig soll das Instrument fokussierter eingesetzt werden. Die allgemeine Vorgehensberatung und das Know-How für den Natur- und Landschaftsschutz in den Gemeinden soll künftig vorwiegend im Rahmen von Gemeindeseminaren und Naturförderkursen vermittelt werden. Entsprechende Fachgrundlagen und Vollzugshilfen (z. B. Werkzeugkasten Biodiversitätsförderung) werden online zur Verfügung gestellt. Für allgemeine Anfragen der Gemeinden steht ausserdem die "Hotline Natur" im Naturama zur Verfügung.

Die eigentliche Gemeindeberatung für kommunale und überkommunale Vorhaben zur Förderung von Natur und Landschaft hingegen soll thematisch fokussierter zum Einsatz kommen. Voraussetzung ist ein entsprechendes Interesse und Engagement der Gemeinde. Innerhalb eines definierten Rahmens soll die Beratung – entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der jeweiligen Gemeinde – stärker in die Tiefe gehen (z. B. im Vorfeld einer BNO-Revision, im Rahmen einer Gestaltungsplanentwicklung, bei Projekten für die Ökologische Infrastruktur).

4.6 Handlungsfeld VI: Menschen am Wert von Natur und Landschaft teilhaben lassen

Herausforderungen

- Vielfältige Herausforderungen in den Gemeinden, beschränkte finanzielle und personelle Ressourcen, Bedarf für fachliche Unterstützung
- Angebote für Naherholung und Aktivitäten in der Natur entwickeln und gleichzeitig empfindliche Arten, Biotope und Landschaften schützen
- Artenvielfalt im Siedlungsgebiet auf tiefem Niveau, Potenzial für Artenförderung, Lebensraum-Vernetzung und Klimaanpassung nutzen
- Lichtverschmutzung vermeiden und vermindern
- Kluger Umgang mit Zielfkonflikt zwischen Aufwertung von Grünzonen und Innenverdichtung

Kontext und Schnittstellen

- Kantonaler Richtplan, Kapitel S 1.1 (Siedlungsqualität) und S 1.4 (Arealentwicklung)
- Agglomerationsprogramme 3. Generation: Limmattal, Aargau-Ost, Aareland und Basel; Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft sind Voraussetzung für Bundesbeiträge an die Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung
- Kantonale Projekte "Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung in Agglomerationsgemeinden" und "Klima-Oasen", Abteilung Landschaft und Gewässer, BVU
- Wissensvermittlung und Umweltbildung durch Naturama, Zieglerhaus Rottenschwil, Hallwilersee-Ranger, Jurapark, Naturzentrum Klingnauer Stausee

4.6.1 Ziele und Massnahmen Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

- Bündelung, möglichst breite Umsetzung und punktuelle Ergänzung der im Rahmen des Programms Natur 2020 erfolgreich entwickelten und bewährten Instrumente, Massnahmen und Angebote zur Förderung von Biodiversität und Aufenthaltsqualität von Grünräumen im Siedlungsraum in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Organisationen und Privaten.
- Bereitstellen von Fach- und Planungsgrundlagen, Richtlinien und Vollzugshilfen zur Unterstützung von Gemeinden, Organisationen und Privaten bei der Umsetzung von Massnahmen für die Biodiversität, bei Themenbereichen, die in Bezug auf Schutz und Förderung der Biodiversität einerseits sowie Naherholung, Naturerlebnis und Freizeitaktivitäten andererseits Konflikt- oder Synergiepotenzial aufweisen (z. B. bezüglich Nutzungsplanungen und Gestaltungspläne und Arealüberbauungen) sowie hinsichtlich der Freiraumqualität und die Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsgebiet.
- Umsetzung von 10 Projekten mit Vorbildcharakter im und um das Siedlungsgebiet zur Biodiversitätsförderung und Vernetzung, landschaftlichen Aufwertung öffentlicher Freiräume, naturbezogenen Erholung sowie Anpassung an den Klimawandel, primär in Zusammenarbeit mit Gemeinden und regionalen Trägerschaften, in Verbindung mit den Aggloprogrammen oder unter Nutzung von Synergien mit anderen Vorhaben (z. B. Gewässer-Renaturierungen etc.).
- Aufwertung von 15–20 kantonalen Liegenschaften für die Biodiversitätsförderung unter Berücksichtigung landschaftsgestalterischer Aspekte, der Reduktion von Lichtimmissionen, der Freiraumqualität sowie der Klimaanpassung.
- Durchführung von 35 Familienexkursionen, von 1 jährlichen Tag der Artenvielfalt und von weiterer Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Naturama und allenfalls weiteren Partnern.
- Aufbau von 2 neuen Angeboten für Naturerfahrung und Umweltbildung, primär für Schulen, Kinder und Jugendliche, in unmittelbarer Nähe von geeigneten Gebieten mit hohen Naturwerten.

Aufwand für die 1. Etappe (2021–2025): 750'000.–

4.6.2 Erläuterungen Handlungsfeld VI

Von den positiven Wirkungen vielfältiger und vernetzter Aargauer Landschaften und von den Ökosystemleistungen der Biodiversität profitiert die Bevölkerung. Durch ihr Verhalten im Alltag prägen die Menschen die Biodiversität aber auch mit. Die Bautätigkeit im Aargau entwickelt sich vor allem in den Agglomerationen äusserst dynamisch. Verkehrsbelastung, Lichtverschmutzung und Bodenversiegelung nehmen weiter zu. Dies setzt der Artenvielfalt im und angrenzend an das Siedlungsgebiet zu.

Das heutige Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan festgelegt. Die mit der Raumplanung angestrebte Innenentwicklung steht mit der Förderung ökologisch und landschaftlich hochwertiger Freiräume im Siedlungsgebiet in einem gewissen Zielkonflikt. Diese geraten zusätzlich unter Druck, was sich auf die Möglichkeiten für Naherholung und naturbezogene Freizeitaktivitäten in unmittelbarer Nähe des Arbeits- oder Wohnorts negativ auswirkt. Doch zunehmend zählen solche Aspekte auch bei der Beurteilung der Standortgunst einer Gemeinde und die Gemeinden tragen eine Mitverantwortung für die Entwicklung der Biodiversität und der Landschaft.

Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet

Die Strategie Biodiversität Schweiz sieht gestützt auf das NHG die Förderung der Biodiversität auch im Siedlungsgebiet vor. Entsprechend bezieht die Verbesserung der Ökologischen Infrastruktur explizit auch das Siedlungsgebiet mit ein. Im Fokus stehen die Durchgrünung innerhalb des Siedlungsgebiets und die Vernetzung mit umliegenden naturnahen Räumen sowie Massnahmen, die der gezielten Förderung siedlungsspezifischer Arten dienen, beispielsweise Ruderalflächen und Magerwiesen für Insekten oder einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher für Brutvögel.

Die qualitative Entwicklung von Grünräumen im Rahmen der Agglomerationsprogramme dient gleichzeitig der Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet, der Naherholung wie auch der Milderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die in Städten als Hitzeinseln besonders stark ins Gewicht fallen.

Gemäss Richtlinie Programm Agglomerationsverkehr des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 13. Februar 2020[35] sind Landschaftsmassnahmen wie beispielsweise die naturnahe Aufwertung von Grünräumen, Vernetzungsmassnahmen entlang von Gewässern oder die Pflanzung standortgerechter Bäume im Siedlungsgebiet sehr erwünscht. Für die Finanzierung solcher Massnahmen konnte der Kanton Aargau jedoch im Rahmen der NFA Programmvereinbarung im Bereich Landschaft 2020–2024 mit dem BAFU entsprechende Bundesbeiträge vereinbaren. Konkrete Landschaftsmassnahmen, welche die landschaftlichen Qualitäten stärken, können die Programmbeurteilung durch das ARE positiv beeinflussen.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Klimawandel die Bedeutung naturnah aufgewerteter Grünräume innerhalb des Siedlungsgebiets zunehmen wird. Ein Mindestmass an Luftzirkulation ist unabdingbar. Begrünte Freiräume und Gebäude, grosse Bäume und offene Wasserflächen im Siedlungsgebiet mindern das Aufheizen und unterstützen die Bildung von sommerlicher Kühle.

Direkt angrenzend ans Siedlungsgebiet fördern vor allem Gewässer sowie höher gelegene Wiesen und Wälder, wenn sie eine gewisse Mindestgrösse besitzen und die Durchlässigkeit nicht eingeschränkt ist, den Luftaustausch mit dem Siedlungsgebiet. Zudem haben Grünflächen, Gartenweiher und Gebäudebegrünungen auch eine positive Wirkung auf den sonst stark gestörten Wasserhaushalt (Versickerung, Retention).

Mit den Massnahmen im und am Rande des Siedlungsgebiets ist auch eine gewisse Entlastung des Umlands und der naturnahen Landschaften und ungestörter Naturräume vor dem steigenden Erholungsdruck zu erwarten. Diese stellen somit auch einen Beitrag zum Schutz der wertvollen Naturschutzgebiete und zur Minderung des Freizeitverkehrs dar.

Durch die Individualisierung der Gesellschaft, die Veränderung der Alterspyramide und aufgrund technischer Entwicklungen ändern sich die Bedürfnisse und Formen von Freizeitaktivitäten in der Natur. Beispiele sind Geocaching, Einsatz von Drohnen, Kitesurfen, Fluss-Surfen, Standup-Padelling, E-Bikes oder spontan organisierte Partys in der Natur. Dies führt zu neuen Herausforderungen beim Schutz der Landschaften, Lebensräume und Arten (Störungen, Littering etc.).

Der Kanton kann die Gemeinden beraten, beispielhafte Projekte anstossen und mitfinanzieren. In den nächsten Jahren sollen die im Rahmen von Natur 2020 entwickelten Instrumente und Massnahmen primär in möglichst vielen Gemeinden umgesetzt und höchstens noch punktuell mit zusätzlichen Angeboten ergänzt werden.

Weiterhin sollen mit dem Programm Natur 2030 Angebote finanziert werden, mit denen der Aargauer Bevölkerung die Besonderheiten und der Wert der Natur und Landschaft in ihrer näheren Umgebung vermittelt werden.

[35] ARE, 2020: Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV), S. 57.

5 Kreditbedarf Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

Tabelle 1: Kostenvoranschlag / Verpflichtungskredit Programm Natur 2030, 1. Etappe (2021–2025)

Handlungsfeld	Ziele 1. Etappe (2021–2025)	Mittelbedarf 5 Jahre brutto (in Fr. 1'000)
I. Der Landschaft Sorge tragen	eine kantonale Landschaftskonzeption erstellen eine Fachgrundlage kantonale Erholungsplanung erarbeiten Entwicklungsziele der BLN-Inventarobjekte für den Vollzug erarbeiten 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte realisieren/unterstützen 25 landschaftlich heikle Bauvorhaben mit Standortevaluationen begleiten 3 Sanierungen/Kompensationen von Landschaftseingriffen unterstützen Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen	975
II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen	15 ha Trockenwiesen- und weiden aufwerten, Strukturelemente schaffen 10 ha Amphibienlaichgebiete aufwerten, Amphibienlaichgewässer bauen Kleinere Aufwertungen und Optimierungen Flachmoore/NkB auf 3 ha 50% der fehlenden ökologisch ausreichenden Puffer für NkB umsetzen Vorrangflächen für die Wiedervernässung bewerten und ausscheiden Aufwertungen kommunaler Naturschutzzonen unterstützen	4'925
III. Die funktionelle Vernetzung der Lebensräume sicherstellen	je 15 ha Trittsteinbiotope, Vernetzungskorridore und Strukturen für trockene bzw. feuchte Lebensräume aufwerten bzw. neu schaffen 20 kleinere und 5 grosse Vernetzungsgewässer für Amphibien erstellen 15 ha Potenzialflächen für die Vernetzung ausserhalb LN aufwerten mindestens 5 Amphibienzugstellen sanieren 2 Projekte zur Ergänzung der Vernetzung realisieren/unterstützen mit Regionen und Gemeinden die LEP/LEK aktualisieren und ergänzen Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen	1'925
IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern	Artenschutzkonzept aktualisieren und für mind. 2 Artengruppen ergänzen kantonsweites Inventar für 1 Artengruppe erarbeiten bzw. aktualisieren 5 neue Artenförderprogramme und 10 neue Aktionspläne erarbeiten Förderungsmassnahmen in und ausserhalb von Schutzgebieten umsetzen Artenförderung in Synergie mit Massnahmen Labiola Artenförderungsprojekte Dritter unterstützen Mindestens 25 Wirkungskontrollen durchführen	4'575
V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken	400 Massnahmen Natur und Landschaft mitfinanzieren die Projektträger mit einer Kooperationsplattform vernetzen/unterstützen Gemeinden und Regionen bei Projekten für Natur und Landschaft beraten vorbildliche Projekte Dritter auszeichnen und bekanntmachen 50 Weiterbildungsangebote für Gemeinden (Gemeindeseminare, Naturförderkurse), 10 Artenkenntniskurse, 5 Praxistagungen Natur/Landschaft Fachgrundlagen, Vollzugshilfen und Best-Practice Beispiele bereitstellen	3'350
VI. Menschen am Wert von Natur und Landschaft teilhaben lassen	bisher entwickelte Instrumente und Massnahmen breit umsetzen 10 Aufwertungsprojekte im und um das Siedlungsgebiet realisieren Biodiversitätsfördermassnahmen auf 15 kantonalen Liegenschaften 35 Familienexkursionen und jährlich 1 Tag der Artenvielfalt durchführen 2 neue Umweltbildungsangebote namentlich für Jugendliche und Familien	750
Total Verpflichtungskredit (brutto)		16'500
Bundesbeiträge	Gestützt auf die NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund kann mit einem Bundesbeitrag in der Grössenordnung von 45% gerechnet werden	7'400

6 Anhang

6.1 Zwischenbilanz zum Programm Natur 2020

Insgesamt ist die Zielerreichung des Programms Natur 2020 auf Kurs. Die Umsetzung läuft noch bis Ende 2020.

1. Etappe abgeschlossen und abgerechnet

Die 1. Etappe (2011–2015) des Programms Natur 2020 ist abgeschlossen und abgerechnet. Die Leistungsbilanz wurde dem Grossen Rat zusammen mit der Verpflichtungskreditabrechnung im Rahmen der Botschaft zum Jahresbericht mit der Jahresrechnung 2018 vorgelegt. Die Ziele der 1. Etappe[36] konnten fast durchwegs erreicht, teilweise übertroffen werden; nur ganz vereinzelt wurden Teilziele nicht erreicht.

Dank konsequenter Nutzung der Mitfinanzierung durch den Bund konnten hingegen zusätzliche Leistungen namentlich im Kernbereich des Programms, der Lebensraum- und Artenförderung, umgesetzt werden.

Genutzt wurde insbesondere das Angebot des Bundes für eine "Einmalige Zusatzfinanzierung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes" vom März 2015. Dies führte zu einer geringfügigen Überschreitung des Bruttokredits, während gleichzeitig der Nettoaufwand für den Kanton tiefer als budgetiert ausfiel.

Zielerreichung der 2. Etappe auf Kurs

Die Ziele der 2. Etappe (2016–2020) des Programms Natur 2020 gehen aus der Beilage zur Botschaft[37] hervor. Dort fand sich auch eine ausführliche Zwischenbilanz zu den Leistungen der 1. Etappe (2011–2015), illustriert mit vielen Beispielen. Gemäss der aktuellsten Zwischenbilanz werden auch die Ziele der 2. Etappe (2016–2020) mehrheitlich erreicht. Eine definitive Bilanz erfolgt nach Abschluss des Programms.

Nachfolgend werden die Ziele und erbrachten Leistungen der 1. und 2. Etappe des Programms Natur 2020 in geraffter Form tabellarisch aufgeführt und mit einzelnen ausgewählten Beispielen illustriert.

[36] Beilage zur Botschaft 10.293, Natur 2020, 1. Etappe (2011–2015)

[37] Beilage zur Botschaft 15.169, Natur 2020, 2. Etappe (2016–2020)

Gesamtübersicht zur Leistungsbilanz des Programms Natur 2020, 1. Etappe (2011–2015) und 2. Etappe (2016–2020)

Lesehinweis: Die angegebenen Zielwerte beziehen sich jeweils auf das gesamte Programm Natur 2020 (1. und 2. Etappe); die Zielwerte der 1. Etappe sind jeweils in Klammer angegeben.

Handlungsfeld, Ziele 1. und 2. Etappe	Zielerreichung
I. Sicherung der ökologischen Vernetzung • Jährlich werden 1,5–2 ha (Ziel 1. Etappe: jährlich 2 ha) hochwertige Flächen mittels Landerwerb für die ökologische Vernetzung langfristig gesichert Beispiel eines kleinräumigen Vernetzungsplans im Rahmen eines Pilotprojekts • Erarbeiten eines Kantonalen Vernetzungskonzepts und Massnahmenplans zur Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur im Kanton Aargau • Umsetzung im Rahmen eines regionalen Pilotprojekts Ökologische Infrastruktur	→ die Ziele werden erreicht • Bilanz 1. Etappe: 10,5 ha; bis Ende 2019 wurden 17,6 ha Land erworben, bis Ende 2020 werden voraussichtlich ca. 18 ha sein. Der grösste Teil der Flächen befand sich bereits bisher im Besitz der öffentlichen Hand (Landerwerb von der Armee oder kantonsinterne Übertragung z. B. im Bereich des Staffeleggzubringers). Der Landerwerb wurde lediglich als ergänzendes Instrument nebst der Sicherung der Vernetzung mittels langfristiger Verträge (Programm Labiola) genutzt (© Kanton Aargau) Buntbrache im Ackerbaugebiet • Die Fachgrundlage Ökologische Infrastruktur für den Kanton Aargau liegt vor und die Arbeiten zum Umsetzungskonzept mit Massnahmenplan sind auf Kurs • Das Pilotprojekt Ökologische Infrastruktur wurde in Zusammenarbeit mit dem Jurapark Aargau durchgeführt und lieferte wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich der Umsetzung im ganzen Kanton
II. Verantwortungsvoller Umgang mit der Landschaft • Bei mindestens 50 (Ziel 1. Etappe: 30) besonders landschaftswirksamen Bauvorhaben ausserhalb Bauzone wird mittels Beratung, Begleitung durch Standortevaluationen und/oder Landumlegungsverfahren die landschaftliche Einpassung deutlich verbessert, wovon 5 aufwändigere Fälle vertieft bearbeitet werden • Erarbeitung von Grundlagen, Merkblättern und Praxishilfen mit guten Beispielen • Erarbeitung von Schutz- und Entwicklungszielen für die LkB-Objekte (rund 21 % der Kantonsfläche)	→ die Ziele werden mehrheitlich erreicht, teils übertroffen; lediglich die Durchführung eines Landumlegungsverfahren wird voraussichtlich nicht erreicht • Bilanz der 1. Etappe: es wurden 37 Verfahren durchgeführt, in erster Linie zur Standortoptimierung, zum Teil auch zur Projektoptimierung; bis Ende 2019 wurden 54 Verfahren durchgeführt, wovon 17 aufwändigere Fälle; die Ziele der 2. Etappe werden übertroffen. • Leitfaden zur landschaftlichen Einpassung landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzone

Handlungsfeld, Ziele 1. und 2. Etappe	Zielerreichung
• Schrittweise Umsetzung der LkB Schutz- und Entwicklungsziele und der BLN-Schutzziele über drei Pilotbeispiele (z. B. in der Rheinlandschaft oder im Jurapark) (© Kanton Aargau) Merkblatt für die landschaftliche Einpassung landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzone • Unterstützung des Rückbaus alter Bauten zur Entlastung der Landschaft • Verbesserung des Vollzugs der Auflagen zu Projektoptimierung, landschaftlicher Einpassung und des ökologischen Ausgleichs im Nachgang zum Baugesuchsverfahren • Förderung von Vorhaben zur Aufwertung der Landschaft und Verbesserung der Erholungsqualität in den Agglomerationen (z. B. Agglomerationspärke)	• Studie der Hochschule Rapperswil (HSR), Befragung von Erholungssuchenden zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Bauten • Erarbeitung von Richtlinien zur Vermeidung von Lichtverschmutzung; Pilotprojekt für ein Lichtkonzept • Unterstützung der Erarbeitung von Landschaftsqualitätsprojekten; Pilotprojekt Limmattal • Evaluation der Landschaftsqualitätsmassnahmen durch die Hochschule Rapperswil (HSR) in Bearbeitung • Karte und Bericht zu Landschaftstypen als Fachgrundlage liegt vor; die Erarbeitung der Schutz- und Entwicklungsziele zu den LkB ist auf Kurs • Pilot in drei unterschiedlichen Landschaftstypen ist in Vorbereitung, Zielerreichung ist auf Kurs • Leitfaden für Standortevaluationen erarbeitet • Fachgrundlage mit Katalog und Klassifizierung von Landschaftseingriffen und Möglichkeiten zur Beseitigung oder Wiederherstellung in Vorbereitung; Zielerreichung ist auf Kurs • Erstellen und Nachführung eines GIS-Layers, Vollzugshilfe ökologischer Ausgleich in Erarbeitung, Zielerreichung ist auf Kurs (© Kanton Aargau) Standortevaluation für eine neue Lagerhalle in Hägglingen 2012. Dieser Acker bleibt dank der Standortoptimierung unverbaut. • Zusammenarbeit mit der Abteilung für Raumentwicklung (z. B. bei der Testplanung Entwicklungsschwerpunkt Sissler Feld, in Entfelden-Suhr), Zielerreichung ist auf Kurs; mit der 1. Etappe des Programms Natur 2030 kann an diese Entwicklungsarbeit angeknüpft werden
III. a.) Lebensraumaufwertung • 8 ha (Ziel 1. Etappe: 4 ha) Amphibienlaichgebiete • 14,5 ha (Ziel 1. Etappe: 7,5 ha) Flachmoor • 12 ha (Ziel 1. Etappe: 2 ha) Hochmoor und	→ die Ziele werden voraussichtlich erreicht, teilweise übertroffen • Bilanz 1. Etappe: 2,3 ha Amphibienlaichgewässer; bis Ende 2019 wurden 12,3 ha Amphibienlaichgebiete aufgewertet; das Ziel der 2. Etappe wird übertroffen.

Handlungsfeld, Ziele 1. und 2. Etappe	Zielerreichung
Flachmoor mit Hochmoorpotenzial: Wiedervernässungen, Moorregenerationen (u. a. Forenmoos, Hermetschwil-Staffeln; Torfmoos, Wohlen; Egelmoos Niederrohrdorf) • 25 ha (Ziel 1. Etappe: 10 ha) Magerwiesen • Sanierung von mindestens 8 (Ziel 1. Etappe 4) grösseren Amphibienzugstellen • Grundlagen: Aufbereiten von Informationen (© Kanton Aargau) Ablassweiher als ideales Biotop für Pionieramphibien im Bau	• Bilanz 1. Etappe: 24,5 ha Flachmoor; bis Ende 2019 wurden für insgesamt 40,5 ha Flachmoor Aufwertungsmassnahmen vorgenommen; das Ziel auch der 2. Etappe wird übertroffen. (© Kanton Aargau) Arbeiten zur Moorregeneration im Torfmoos Wohlen • Bilanz 1. Etappe: 13 ha Hochmoor; bis Ende 2019 wurden insgesamt 15 ha aufgewertet; die Umsetzung der namentlich erwähnten Projekte zur Wiedervernässung und Moorregeneration ist auf Kurs, das Ziel der 2. Etappe wird voraussichtlich erreicht • Bilanz 1. Etappe: 12,2 ha Magerwiesen; bis Ende 2019 wurden insgesamt 32,2 ha aufgewertet; das Ziel auch der 2. Etappe wird übertroffen • Bilanz 1. Etappe: 5 grosse Amphibienzugstellen saniert in Zusammenarbeit mit der Abteilung Tiefbau und den Gemeinden; bis Ende 2019 wurden 8 grosse Zugstellen saniert; das Ziel der 2. Etappe wird voraussichtlich erreicht • ein Leitfaden Klimawandel-Check sowie ein Merkblatt zu Natur im Siedlungsraum und Klimawandel liegen vor. Auswertung von LANAG Daten zum Einfluss des Klimawandels auf die Artenvielfalt
III. b) Artenförderung • Für 45 Arten (Ziel 1. Etappe: 20 Arten) sind Aktionspläne in Umsetzung (© Kanton Aargau) Freiwillige des Projekts Flora Aargau werden von Experten geschult	→ die Ziele der 1. Etappe wurden übertroffen; die Zielerreichung der 2. Etappe ist auf Kurs • Bilanz der 1. Etappe: für 22 Arten sind Aktionspläne in Umsetzung; das Ziel, bis Ende der 2. Etappe 45 Aktionspläne in Umsetzung zu haben, wurde bereits Ende 2019 erreicht. • Die Aktualisierung des Artenschutzkonzepts und Bearbeitung weiterer naturschutzrelevanter Artengruppen ist in Vorbereitung. Die Arbeiten können jedoch bis Ende der 2. Etappe voraussichtlich nur teilweise abgeschlossen werden. Insbesondere die Bearbeitung weiterer Artengruppen ist deshalb im Rahmen der 1. Etappe des Programms Natur 2030 vorgesehen

Handlungsfeld, Ziele 1. und 2. Etappe	Zielerreichung
• Aktualisierung und Erweiterung des Artenschutzkonzepts Aargau um weitere naturschutzrelevante Artengruppen (z. B. Zygänen, ausgewählte Käferarten) • Fortführung der Drehscheibe Artenförderung Mittellandkantone (Erfahrungsaustausch, Methodenentwicklung, Pilotprojekte zu anspruchsvollen Arten) • Bekämpfung Neobiota mit mindestens 2'500 (Ziel 1. Etappe: 700) Tageseinsätzen von Zivildienstgruppen; Prävention und frühzeitige Massnahmen bei neu auftretenden Neobiota • Monitoring und Erfolgskontrolle geben Auskunft über Entwicklung ausgewählter Arten und Lebensräume • Fortführung Weiterbildung von Akteuren durch Naturama (© Kanton Aargau) Erfolgreiche Förderung des Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) in Küttigen	• Publikation zum 30-jährigen Jubiläum erfolgreicher Schutzbemühungen für die Fledermäuse im Kanton Aargau[38] (© oekovision) Schutz von Gebäudebrüter: Fledermäusen, Segler & Dohlen: Graues Langohr in Dachstock in Mandach • Mit dem Projekt Kooperation Artenförderung Mittelland konnte die bisherige Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich auf den Kanton Bern ausgeweitet werden und zusätzliche Synergien in der Artenförderung genutzt werden • Bilanz der 1. Etappe: 2'800 Tageseinsätze zur Neopyhtenbekämpfung; bis Ende 2019 wurden insgesamt 3'540 Tageseinsätze geleistet; das Ziel der 2. Etappe wird erreicht • Die durchgeführten Erfolgskontrollen dienen der Optimierung der Fördermassnahmen und Verbesserung der Kenntnisse zu Artvorkommen • Durch das Naturama wurden jährlich 2 Artenkenntniskurse mit jeweils 6–7 Einzelanlässen angeboten
IV. Vielfalt und Vernetzung in den Gemeinden unterstützen • Unterstützung von 880 (Ziel 1. Etappe: 530) Aufwertungsprojekten Natur und Landschaft mit Gesamtinvestitionen von total mindestens 15,5 (Ziel 1. Etappe: 7,5) Millionen Franken in den Gemeinden (© Verein Lebendiges Rottal) Mit Naturschutzbeiträgen unterstützt: Erneuerung von Tümpeln für Gelbbauchunken in Murgenthal	→ die Ziele der 1. Etappe wurden leicht übertroffen; die Ziele der 2. Etappe werden voraussichtlich mehrheitlich erreicht • Bilanz der 1. Etappe: 550 Aufwertungsprojekte mit einem Gesamtaufwand von rund 7,9 Millionen; bis Ende 2019 wurden 910 Massnahmen im Gesamtaufwand von 11,6 Millionen Franken unterstützt; der angestrebte Umfang an Gesamtinvestitionen für Projekte der Gemeinden und von Organisationen wird für die 2. Etappe voraussichtlich nicht erreicht • Bilanz der 1. Etappe: 36 neue Gemeinden machten von den Beratungsangeboten Gebrauch, neu hatten 25 Gemeinden ein Jahresprogramm für den Naturschutz; per Ende 2019 wurden 55 Gemeinden individuell beraten; ausserdem haben 62 Gemeinden vom Angebot kantonaler Gemeindeseminare im Bereich Natur und Landschaft Gebraucht gemacht; die Ziele der 2. Etappe werden übertroffen

[38] Beck, A., Schelbert, B. (2018): 30 Jahre Fledermausschutz im Aargau, Sondernummer 50, Umwelt Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Handlungsfeld, Ziele 1. und 2. Etappe	Zielerreichung
• In 10 Jahren 40 Gemeinden neu in der Beratung (Ziel 1. Etappe: in 5 Jahren 35 neue Gemeinden in der Beratung); in 10 Jahren bei 50 Gemeinden (Ziel 1. Etappe: in 5 Jahren bei 25 Gemeinden) neu ein Jahresprogramm für den Naturschutz • Fortführung der Leistungsaufträge mit 2 Regionen • In enger Zusammenarbeit mit dem Naturama Durchführung von rund 110 (Ziel 1. Etappe: 60) Weiterbildungsveranstaltungen "Förderung Natur und Landschaft in der Gemeinde", 65 (Ziel 1. Etappe: 35) Familienexkursionen, jährlicher "Tag der Artenvielfalt" sowie weiterer Veranstaltungen • Informationsangebote, welche das eigenaktive und zielgerichtete Engagement der Gemeinden im Natur- und Landschaftsschutz unterstützen (Aktualisierung "Gemeindeordner", Angebote über IT-Lösungen) • Erarbeitung eines Umweltbildungs- und Erholungslenkungskonzepts, Umsetzung von mindestens zwei Pilotprojekten • Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit mit Vorzeigebeispielen und Kampagnen. Unterstützung von 10 Projekten im Rahmen des Ideen- und Projektpools	• mit 4 Regionalplanungsverbänden (Lebensraum Lenzburg Seetal, Oberes Freiamt, Unteres Bünztal sowie Fricktal Regio) wurden Leistungsvereinbarungen für Leistungen im Bereich Natur und Landschaft umgesetzt (© Orniplan AG) Gefördertes Projekt des Ideen- und Projektpools: Flachdächer in Flussnähe als Ersatzlebensraum für die Flussseeschwalbe • Bilanz der 1. Etappe: 96 Veranstaltungen durch das Naturama durchgeführt inkl. dem jährlichen Tag der Artenvielfalt; auch in der 2. Etappe werden die Ziele mit den bereits bis Ende 2019 erreichten 56 Weiterbildungsveranstaltungen sowie 148 Familienexkursionen und weiteren Veranstaltungen übertroffen (© Victor Condrau) Gemeindeseminar in Safenwil • unter anderem sind ein online-Portal mit einem Werkzeugkasten Biodiversitätsförderung für Gemeinden in Vorbereitung und es läuft ein Pilotprojekt zum nachhaltigen Grünflächenmanagement in mehreren Gemeinden • das Ziel, ein Umweltbildungs- und Erholungslenkungskonzept zu erarbeiten und zwei Pilotprojekte dazu umzusetzen, wird voraussichtlich nicht erreicht • Im Rahmen des neu eingeführten Ideen- und Projektpools konnten 10 Projekte unterstützt und unter anderem über die Tagesmedien bekannt gemacht werden

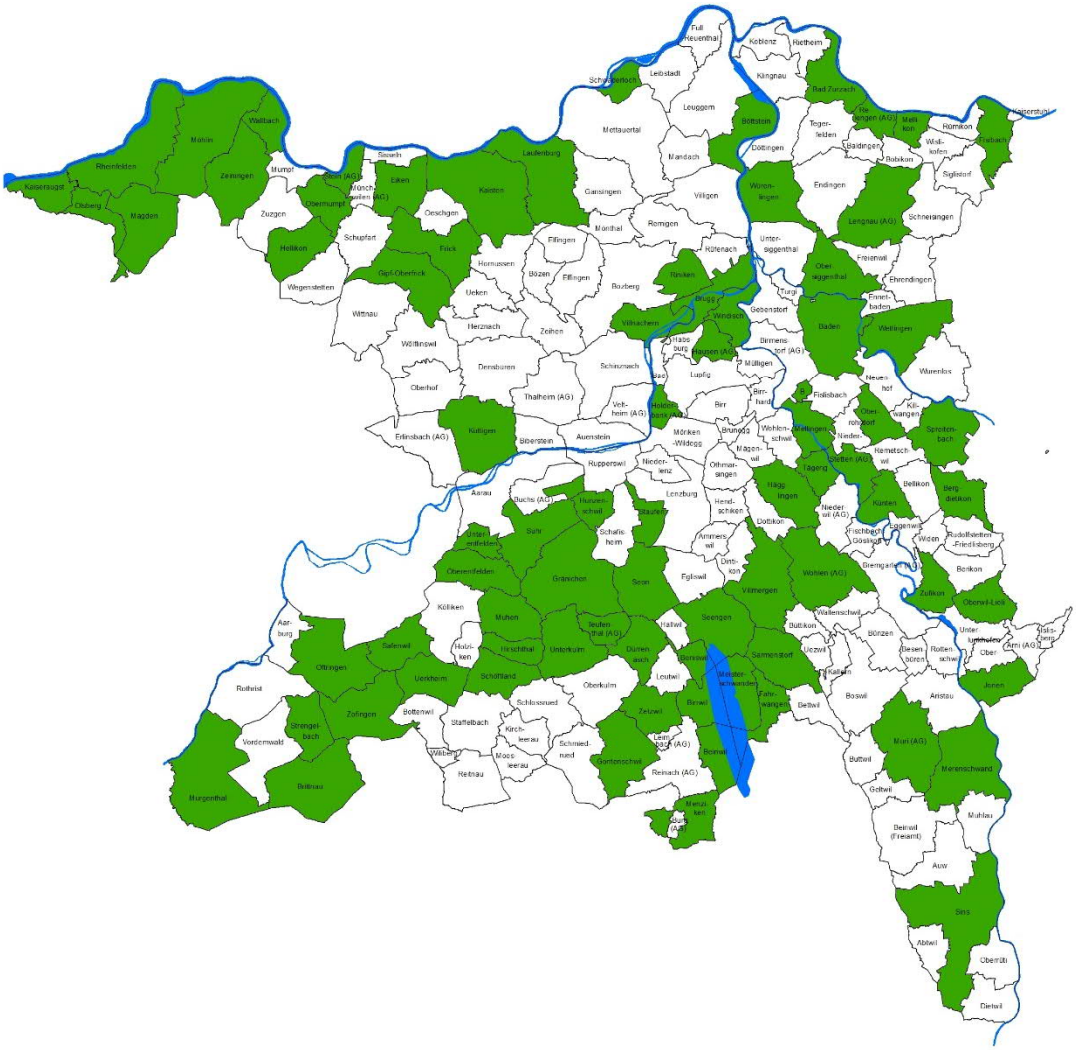

Gemeinden mit Beiträgen für Natur- und Landschaft

2016-2018

Mindestens einen Beitrag erhalten

Keine Beiträge erhalten

0 5 10 km

Masstab 1:300'000

Karte 297 × 210 mm (A4)

N

agis

Übersichtskarte der Gemeinden, in denen 2016–2018, im Rahmen der 2. Etappe des Programms Natur 2020, Beiträge an Projekte zugunsten von Natur und Landschaft ausbezahlt wurden.

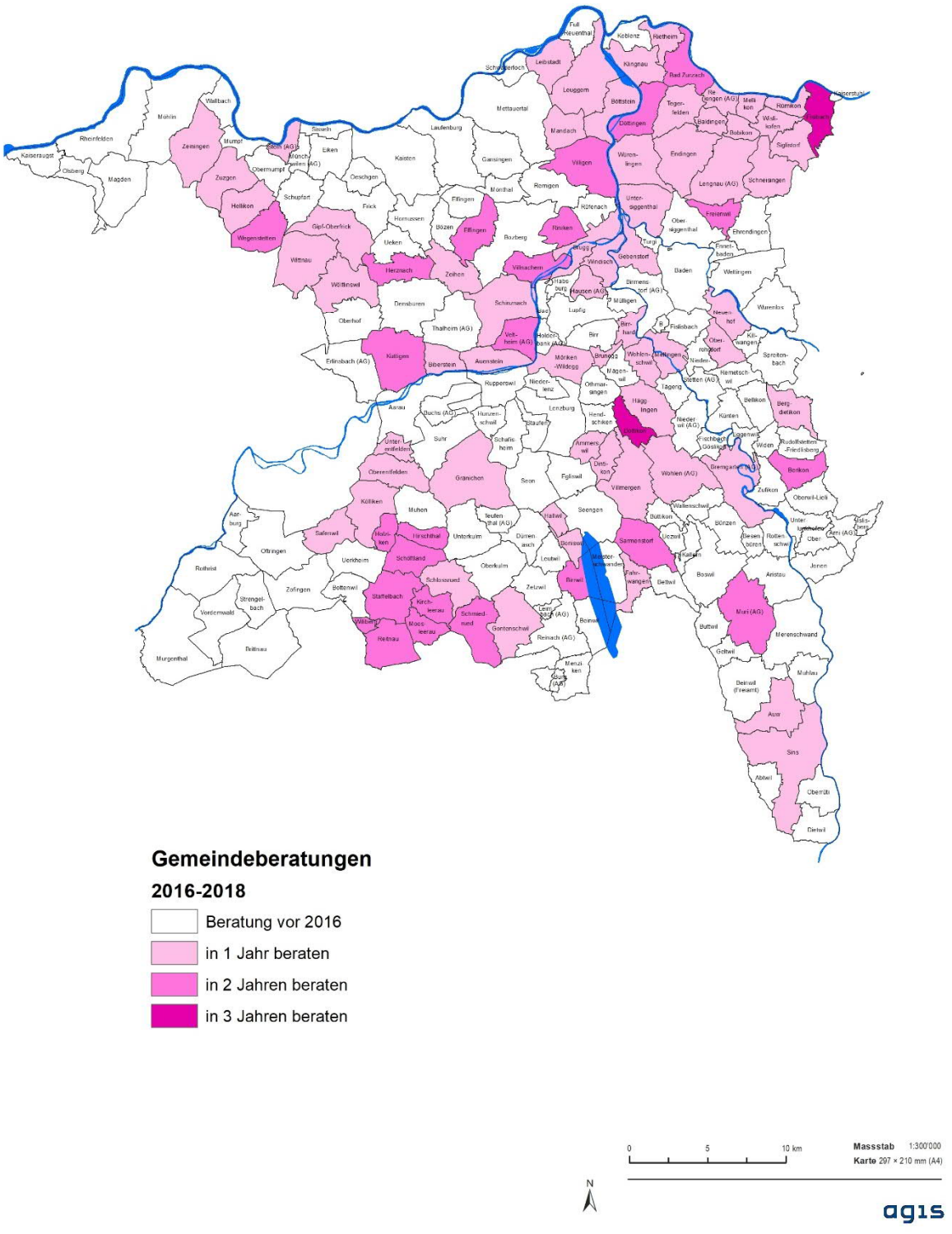

Übersichtskarte zu Gemeinden, die 2016–2018, im Rahmen der 2. Etappe des Programms Natur 2020, das Beratungsangebot Natur und Landschaft des Kantons genutzt haben.

Handlungsfeld, Ziele 1. und 2. Etappe	Zielerreichung
V. Natur in der Siedlung begünstigen • Aufbau und Umsetzung eines Programms für die naturnahe Bepflanzung im Siedlungsgebiet • Umsetzung von 10 (Ziel 1. Etappe: 25) beispielhaften Projekten zur Aufwertung der Natur in der Siedlung (z. B. Aufwertung Siedlungsränder, naturnahe Gestaltung und Vernetzung von öffentlichen Freiräumen und Firmenarealen); Öffentlichkeitsarbeit mit diesen Projekten • Promotion und Weiterentwicklung der Naturmodule in Zusammenarbeit mit Jardin Suisse, Realisierung von mindestens fünf neuen Vorzeige-Standorten als Anschauungsbeispiele (© Kanton Aargau) Pfarrgarten Wölflinswil; einer von vielen neu erstellten Schaugärten mit Naturmodulen in Entstehung • Erstellen eines Leitfadens zur Gestaltung, Aufwertung und Pflege kantonseigener Liegenschaften und Areale zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet; Umsetzung von mindestens 5 Vorhaben • Umsetzung von mindestens 3 Projekten zur Verminderung der Lichtverschmutzung; Erarbeiten eines Leitfadens für Gestaltungspläne • Sensibilisierung und Weiterbildung von Akteuren durch das Naturama und allenfalls durch weitere Partner	→ das quantitative Ziel der 1. Etappe wurde deutlich verfehlt; in der 2. Etappe hingegen konnten in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten sehr viele Projekte umgesetzt werden, weshalb die Ziele insgesamt voraussichtlich erreicht werden Erschwerend für die Projektumsetzung in diesem Handlungsfeld ist generell, dass die Realisierung von Projekten im Siedlungsgebiet stark von den Möglichkeiten der Gemeinden und dem Mitwirken von Privaten abhängt. Gleichwohl konnten mehrere Leuchtturmprojekte gestartet werden, an die künftig angeknüpft werden kann. • Bilanz der 1. Etappe: 10 Projekte realisiert • Es konnten einige Leuchtturmprojekte wie etwa die Naturmodule www.naturmodule.ch, bis Ende 2019 insgesamt 7 Standorte unter anderem beim KSA und dem Naturama Aarau, im Neuhof in Birr, in Küttigen, im Reusspark Gnadenthal, bei der Umweltarena Spreitenbach sowie in Wölflinswil) oder die Aufwertungs- und Gestaltungsmassnahmen im Siedlungsgebiet der Pilotgemeinde Villmergen umgesetzt werden • In Zusammenarbeit mit den Departementen Gesundheit und Soziales (DGS) und Bildung, Kultur und Sport (BKS) wurde die Website www.spielplatzaargau.ch entwickelt. Sie macht die Ergebnisse des ebenfalls im Rahmen von Natur 2020 erarbeiteten Projekts www.quaktiv.ch zur Planung und Gestaltung naturnaher Freiräume für und mit Kindern breit zugänglich • Die Kampagne www.naturfindetstadt.ch stösst auf grosse Interesse; bisher haben Aarau, Baden, Küttigen, Mellingen, Rothrist und Wohlen Massnahmen umgesetzt, weitere Gemeinden werden ab 2020 dazukommen • Projekte "Landschaftliche Aufwertung von Dorfeinfahrten" im Rahmen des Ideen- und Projektpools (siehe Ziel IV) • Projekt mit Immobilien Aargau (DFR) zur Aufwertung und angepassten Unterhalt kantonaler Liegenschaften für die Biodiversität wurde gestartet, bis Ende 2019 konnten 15 Standorte beraten und teilweise auch bereits aufgewertet werden. • Spielplatz Mülimatt-Projekt in Windisch: naturnahe Ufergestaltung mit Bademöglichkeit, Wasserretention mit Tümpeln und Bepflanzung, Erholungsbereich am Siedlungsrand

6.2 Abkürzungsverzeichnis

ALG	Abteilung Landschaft und Gewässer (Aargau)
AP 22+	Agrarpolitik ab 2022 (des Bundes)
AP-SBS	Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (Bund)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BDM-CH	Biodiversitäts-Monitoring Schweiz
BFF	Biodiversitätsförderflächen (in der Landwirtschaft)
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport (Aargau)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Aargau)
DFR	Departement Finanzen und Ressourcen (Aargau)
DGS	Departement Gesundheit und Soziales (Aargau)
FM	Flachmoore
HM	Hochmoore
IANB	Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (Schweiz)
LABIOLA	Programm Bewirtschaftungsverträge "**La**ndwirtschaft - **Bio**diversität – **La**ndschaft" Kanton Aargau
LANAG	Projekt Langfristbeobachtung der Artenvielfalt in der Normallandschaft des Kantons Aargau
LEP	Regionales Landschaftsentwicklungsprogramm
LkB	Landschaft von kantonaler Bedeutung (gemäss Richtplan)
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQ	Landschaftsqualität (in der Landwirtschaft)
NBV	Naturschutzbeitragsverordnung (Kanton)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz (Bund)
NkB	Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (gemäss Richtplan)
NLD	Natur- und Landschaftsschutzdekret (Kanton)
NSV	Naturschutzverordnung (Kanton)
Repla	Regionalplanungsverband (Aargau)
SBS	Strategie Biodiversität Schweiz (Bund)
SCNAT	Akademie der Naturwissenschaften Schweiz
TWW	Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
UZL	Umweltziele Landwirtschaft
WTK	Wildtierkorridore

6.3 Glossar

Artenförderung

Die Erhaltung und Förderung von prioritären, meist bedrohten oder seltenen Arten in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer räumlichen Verbreitung und ihrer Populationsdichte durch spezifische Massnahmen, die über die Biotopschutzmassnahmen hinausgehen.

Artenvielfalt

Synonym zu Anzahl Arten. Teil der Biodiversität.

Aufwertung

Aufwertung ist ein Oberbegriff für zeitlich begrenzte Massnahmen im Sinne von Investitionen, die zu einer Verbesserung der heutigen Situation in einem Lebensraum führen. Eine Aufwertung kann auch ein Zurückführen eines anthropogen veränderten Lebensraums in einen naturnahen Zustand sein oder eine Wiederherstellung von dynamischen Prozessen (z. B. Wasser- und Sedimenthaushalt). Aufwertungen sind oft mit baulichen Eingriffen verbunden.

Biodiversität

Die Biodiversität umfasst die Arten (Artenvielfalt), die Vielfalt ihrer Gene (genetische Vielfalt), die Vielfalt der Ökosysteme sowie die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen diesen einzelnen Ebenen.

Biodiversitätsförderflächen

Früher als ökologische Ausgleichsflächen bezeichnete Elemente wie Hecken, artenreiche Wiesen, Hochstammbäume und andere naturnahen Lebensräume in der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet. Die Bestimmungen dazu sind in der Direktzahlungsverordnung geregelt.

Biotop

Lebensraum einer Lebensgemeinschaft mit typischen Umweltbedingungen. Gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) auch Synonym von Lebensraum.

Direktzahlungen

Die Direktzahlungen (DZ) sind ein zentrales Element der Schweizer Agrarpolitik. Sie ermöglichen eine Trennung der Preis- und Einkommenspolitik und gelten die von der Gesellschaft geforderten Leistungen der Landwirtschaft ab. Es wird zwischen allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen unterschieden.

Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle dient der Optimierung der Arbeit im Natur- und Landschaftsschutz, indem sie den Erfolg einer Massnahme überprüft und gegebenenfalls Korrekturen oder Optimierungen vorschlägt. Die Erfolgskontrolle ist Bestandteil des Planungs- und Umsetzungsprozesses.

Extensivierung

Verringerung des Einsatzes von ertragsfördernden Betriebsmitteln (z. B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) beziehungsweise Herabsetzung der Nutzungsintensität (z. B. Viehbesatz pro ha) und/oder Arbeit je Flächeneinheit.

Gefährdete Art

Art, die aufgrund massgebender Kriterien für ihr Überleben (z. B. gemäss Rote Listen) mit einem Aussterberisiko behaftet ist.

Kessler-Index

Der Kessler-Index ist ein Mass für die kleinräumige Variation der Vielfalt von Pflanzen und Tieren im Kanton Aargau. Er zeigt die Veränderung der Artenvielfalt am Beispiel der vier ausgewählten Artengruppen Vögel, Schmetterlinge, Schnecken und Pflanzen.

Landschaft

Landschaft umfasst den gesamten Raum − wie wir ihn wahrnehmen und erleben. Landschaften bilden räumlich die gelebte und erlebte Umwelt des Menschen, welche ihm als Individuum sowie der Gesellschaft die Erfüllung physischer und psychischer Bedürfnisse ermöglicht. Landschaften haben dabei als Ressource vielfältige Funktionen. Sie sind Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Identifikationsraum für den Menschen, Siedlungs- und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, vielfältiger Erholungs- und Identifikationsraum sowie räumlicher Ausdruck des kulturellen Erbes. Landschaften sind dynamische Wirkungsgefüge und entwickeln sich aufgrund natürlicher Faktoren und durch die menschliche Nutzung und Gestaltung stetig weiter. Zudem leisten sie einen Beitrag zur Wertschöpfung.

Lebensraum

Gemeinschaft aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie deren nicht lebender Umwelt ohne ihre Wechselwirkung untereinander.

Lichtverschmutzung

Licht, im Übermass eingesetzt, stört Mensch und Natur. Unerwünschtes Licht wie etwa die künstliche und übermässige Aufhellung des Nachthimmels wird deshalb als Lichtverschmutzung bezeichnet.

Monitoring

Wiederholte Erfassung und Überwachung der Zustands beispielsweise eines Lebensraums oder eines Artbestands. Im Gegensatz zur Erfolgskontrolle steht das Monitoring nicht in direktem Zusammenhang mit Schutz- oder Aufwertungsmassnahmen.

Neobiota/Neophyten

Neobiota sind Arten, die nach der Entdeckung Amerikas 1492 auch ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsbereichs auftreten. Neophyten bezeichnen in diesem Zusammenhang nur Pflanzen. Invasive Neobiota zeichnen sich durch ein effizientes Ausbreitungsvermögen sowie durch eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit und Konkurrenzstärke aus. In neuen Lebensräumen haben sie oft wenige natürliche Feinde. Dadurch können sie die einheimische Flora und Fauna stellenweise verdrängen.

Ökologische Infrastruktur

Die Ökologische Infrastruktur ist ein Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlicher Ausstattung. Sie wird auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene strategisch geplant. Dies mit dem Ziel, alle charakteristischen und bedeutenden Arten und Lebensräume langfristig zu sichern und ihre Funktions- und Regenerationsfähigkeit zu stärken. Die Ökologische Infrastruktur besteht aus Kerngebieten und Vernetzungsgebieten und wird wo nötig mit künstlichen Verbindungselementen ergänzt. Bei der Ausscheidung dieser Gebiete werden die verschiedenen biogeografischen Räume berücksichtigt und es wird auf ausreichende Quantität, Qualität und Vernetzung geachtet. Die Ökologische Infrastruktur soll die Grundlage bilden, damit die Artenvielfalt langfristig erhalten bleibt und die Ökosysteme ihre Biodiversitätsleistung erbringen können.

Ökologischer Ausgleich nach NHG (Art. 18b Abs. 2)

Sammelbegriff für alle Massnahmen, die der (biologischen, nicht nur rein ästhetischen) Aufwertung der Landschaft dienen, insbesondere durch die Wiederherstellung und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen, der Steigerung ihrer Funktionen sowie durch Vernetzungsmassnahmen. Genereller Auftrag an die Kantone seit 1988, der für alle intensiv genutzten Gebiete gilt, auch diejenigen innerhalb der Siedlungen. Der Auftrag wurde zuerst 1990 mit der kantonalen Naturschutzverordnung (§§ 13,14) konkretisiert und später bei der Teilrevision 1993 des Baugesetzes weiter differenziert (siehe unten).

Ökologischer Ausgleich auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der ökologische Ausgleich gehört zu den Hauptfunktionen der Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG) und ist unter anderem Voraussetzung für Beiträge von Bund und Kanton an gemeinschaftliche Strukturverbesserungen (Art. 88 LwG). Diese Ausgleichsflächen werden vom Kanton seit 1985 und vom Bund seit 1992 mit ökologischen Direktzahlungen (Flächenbeiträgen an die Bewirtschafter) unterstützt und heissen

seit anfangs 2014 aufgrund der neuen Direktzahlungsverordnung Biodiversitätsförderflächen. Bei den Biodiversitätsbeiträgen wird zwischen Qualitäts- und Vernetzungsbeiträgen unterschieden. Beitragsberechtigt sind Extensivwiesen, Hecken, Buntbrachen, Hochstamm-Feldobstbäume und andere.

Ökologischer Ausgleich nach dem Baugesetz (§ 40a und § 95 Abs.1bis BauG)

Mit dem Baugesetz wird die Bauherrschaft von "Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt" (zit.) zu ökologischem Ausgleich verpflichtet. In einer Spezialnorm (§ 95 Abs.1bis) werden für Strassen- und Wasserbauprojekte "in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen" (zit.) ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von 3 % der Bausumme verlangt.

Ökosystemleistung

Bestandteile der Biodiversität erbringen selbst oder aufgrund von Wechselbeziehungen Leistungen, ohne die menschliches Leben nicht denkbar wäre und die zum menschlichen Wohlergehen beitragen. Beispiele von Ökosystemleistungen sind die Versorgung mit Wasser, die Bildung von fruchtbarem Boden, die Bestäubung und die Schädlingskontrolle, die Erosionskontrolle, der Schutz vor Lawinen durch Wälder, die Erholung durch Nah- und Fernerholungsräume oder das Angebot an wertvollen Landschaften für die kommerzielle Nutzung im Tourismus.

Pionierart

Tier- oder Pflanzenart, die in noch nicht besiedeltes Gebiet vordringt. Sie besitzt besondere Fähigkeiten zur Anpassung an die Besiedlung neuer, noch kaum besiedelter Räume, zum Beispiel hohe und rasche Samen- oder Eiproduktion oder die Toleranz gegenüber extremen Umweltbedingungen. Typische Pionierarten sind konkurrenzschwach und werden im Verlauf der weiteren Entwicklung eines Standorts durch andere Arten verdrängt.

Population

Gesamtheit der Individuen einer Art, die in einem (mehr oder weniger abgeschlossenen) Lebensraum leben und eine natürliche Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Prioritäre Art

Prioritäre Arten werden nach folgenden Kriterien bezeichnet: Gefährdungsgrad, Seltenheit, Verantwortung der Schweiz für das Überleben der Art und Zweckmässigkeit der Schutzinstrumente.

Pufferzone, Pufferstreifen

Flächen mit deutlich reduzierter Nutzungsintensität, welche an einen empfindlichen, naturnahen Lebensraum grenzen (z. B. Flachmoor, Magerrasen). Im besten Fall nehmen sie diffuse Nährstoffeinträge vor deren Erreichen des empfindlichen Lebensraums auf.

Réseau Ecologique National (REN)

Das Projekt Nationales ökologisches Netzwerk bezweckt den Verbund von Populationen und Lebensräumen und dient als Planungshilfe und Instrument zum Schutz der Artenvielfalt und der Landschaft. Es zeigt anhand detaillierter Karten ökologische Vorranggebiete und deren Vernetzungsachsen (Zusammenhang mit der Ökologischen Infrastruktur).

Rote Listen

Rote Listen zeigen die momentane Gefährdungskategorie einheimischer Pilz-, Pflanzen- und Tierarten. Die Roten Listen werden anhand von international verbindlichen, objektiv nachvollziehbaren Kriterien durch Fachleute erstellt. Sie dienen als Grundlage für den Naturschutz und geben einen Überblick über den Wandel der Artenvielfalt und ihre Gefährdungssituation. Rote Listen sind ein Rechtsinstrument des Naturschutzes. Bei Eingriffen in die Natur muss auf Rote-Listen-Arten Rücksicht genommen werden.

Schutzgebiet

Ein geografisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen und gesichert ist und einem biodiversitätsspezifischen Management unterliegt.

Smaragdnetzwerk

Europaweites Netzwerk von Schutzgebieten zur Erhaltung der gefährdeten Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung. Basis ist die Berner Konvention des Europarats → Natura 2000.

Trockenwiese/Trockenweide

Trockene, nährstoffarme und artenreiche Wiesen und Weiden. Sie werden regelmässig zur Heugewinnung gemäht, kommen aber natürlicherweise auch in Auen oder in den Felsensteppen der Inneralpen vor. Teilweise werden sie zusätzlich im Herbst beweidet. Ohne Nutzung stünde auf diesen Flächen in Mitteleuropa meist Wald.

Vernetzung

Unter Vernetzung ist nicht nur die Schaffung von einigen Vernetzungsachsen für einige grosse Wildsäuger zu verstehen, sondern ein System von miteinander verbundenen Lebensräumen.

Versiegelung

Abdichtung von Bodenoberflächen (z. B. durch Asphaltierung, Betonierung, Bebauung), die zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraum, Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Filter- und Puffereigenschaften) führt.

Wildtierkorridor

Wildtierkorridore sind für die Wanderung der Wildtiere bevorzugt benutzte "Verkehrswege", die durch die menschliche Landnutzung eingegrenzt sind. Sie dienen so innerhalb des Verbreitungsareals einer Art der grossräumigen Vernetzung abgegrenzter und isolierter Lebensräume von Populationen oder Teilen von Populationen und damit auch dem genetischen Austausch. Von den in der Schweiz existierenden rund 300 Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung sind nur rund ein Fünftel ungehindert benutzbar. Haupthindernis für die Durchgängigkeit der Korridore ist das Kreuzen mit dem Mobilitätsnetz des Menschen.

Zerschneidung

Aktive anthropogene Fragmentierung von Lebensräumen durch linienhafte Eingriffe (z. B. Strassen- und Schienenbau, Energietrassen, Bebauung). Durch die Zerteilung eines vormals zusammenhängenden Lebensraums (und der darin lebenden Arten) entstehen mehrere, meist isolierte Habitate.

Zersiedelung

Durch die Siedlungstätigkeit des Menschen zunehmende mosaikartige Durchsetzung eines zusammenhängenden Landschaftsraums (z. B. mit Siedlungen, Nutzflächen und Infrastruktur).

6.4 Rechtsgrundlagen

A) "Kantonales Naturschutzgesetz"

§ 40 des Baugesetzes entspricht faktisch einem kantonalen Naturschutzgesetz, zusammen mit dem Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110).

§ 40 Natur-, Heimat- und Ortsbildschutz

[1] Die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung von Landschaften, von Gebieten und Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Ortsbildern und Aussichtspunkten sind Sache des Kantons und der Gemeinden. Für diese Schutzobjekte treffen sie insbesondere Massnahmen, um

a) die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen;

b) den natürlichen Landschaftshaushalt und den ökologischen Ausgleich zu ermöglichen, wobei regionale Gegebenheiten und die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen sind;

c) Nutzungen des Bodens zu unterstützen, die geeignet sind, gefährdete Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erhalten;

d) naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende zu vermindern;

e) die landschaftlich und biologisch bedeutenden Auengebiete des Kantons zu erhalten oder wiederherzustellen;

f) Ortsbilder entsprechend ihrer Bedeutung zu bewahren und Siedlungen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

[2] Zu schützen sind namentlich folgende Lebensräume:

a) naturnahe, fliessende oder stehende Gewässer, eingeschlossene Kleingewässer, Quellen, Tuffsteingebiete, Ufer und ihre Vegetation, Schilfbestände und Röhrichte sowie feuchte Mager- und Streuwiesen, Moore und Moorwiesen;

b) Trockenstandorte und trockene Magerwiesen, Feld- und Ufergehölze, Hecken und Gebüschgruppen;

c) seltene Waldgesellschaften und andere besonders wertvolle Waldbestandteile.

[3] Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

a) Schutzzonen ausscheiden;

b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;

c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;

d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

[4] Der Kanton sorgt für die langfristige Überwachung der Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt.

[5] Kanton und Gemeinden tragen die Kosten ihrer Schutz- und Bewirtschaftungsmassnahmen. Der Grosse Rat legt die sachgemässe Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest.

[6] Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.

B) Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Lebensräumen von nationaler Bedeutung

Der Bundesauftrag:

Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451):

[1] Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.

[2] Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung.

Auszug aus der
Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37):

Art. 6 Schutzziel

[1] Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel umfasst insbesondere:

a. die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen;

b. die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik;

c. eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft.

Art. 8 Schutz- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Die Kantone treffen nach Anhören der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Nutzungsberechtigten die zur Erreichung des Schutzziels geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Dabei achten sie auf die Erhaltung und Förderung einer angepassten, nachhaltigen land- und waldwirtschaftlichen Nutzung.

[2] Die Massnahmen sind Gegenstand von Vereinbarungen zwischen der kantonal zuständigen Behörde und den Betroffenen. Ist der Abschluss einer Vereinbarung nicht möglich, so werden die Massnahmen angeordnet.

Auszug aus der
Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (SR 451.33):

Art. 4 Schutzziel

Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Art. 8 Behebung von Schäden

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

Auszug aus der
Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001 (SR 451.34):

Art. 6 Schutzziel

[1] In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten.

[2] Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung:

a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet;
b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen;
c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund.

Art. 11 Beseitigung von Beeinträchtigungen

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich beseitigt werden.

C) Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Lebensräumen von kantonaler und kommunaler Bedeutung

Der Bundesauftrag:
Art. 18b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451):

[1] Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1):

[1] Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

[2] Biotope werden insbesondere geschützt durch:

a. Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt;
b. Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung des Schutzziels;
c. Gestaltungsmassnahmen, mit denen das Schutzziel erreicht, bestehende Schäden behoben und künftige Schäden vermieden werden können;
d. Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen;
e. Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen.

[3] Biotope werden als schützenswert bezeichnet aufgrund:

a. der insbesondere durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtypen nach Anhang 1;
b. der geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20;
c. der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse;
d. der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind;
e. weiterer Kriterien, wie Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen.

Der Kantonale Auftrag:
§ 9 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung, NSV) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)

[1] Die Bezeichnung und Abgrenzung der Biotope richtet sich nach dem System ökologischer Kennarten gemäss Anhang C sowie nach dem Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzen und Tiere. Es sind genügend Pufferflächen einzubeziehen.

D) Naturschutzmassnahmen, Zuständigkeiten und Kostenteiler Bund / Kanton / Gemeinden

§ 11 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110):

[1] Naturschutzmassnahmen umfassen das Aufwerten bestehender und das Schaffen neuer Naturschutzzonen und Naturobjekte sowie deren Unterhalt.

[2] Zum Unterhalt gehören insbesondere land- oder waldwirtschaftliche Bewirtschaftung im Rahmen der Schutzziele, Pflegemassnahmen sowie periodisches Erneuern der Strukturen.

[3] Bei Naturschutzzonen von nationaler und kantonaler Bedeutung sorgt das zuständige Departement für den Unterhalt, bei Naturschutzzonen und Naturobjekten von lokaler Bedeutung der Gemeinderat.

§ 11a des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110):

[1] Die Unterhaltskosten werden vor allem mit Direktzahlungen von Bund und Kanton gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung oder gestützt auf Bewirtschaftungsvereinbarungen gemäss den §§ 14 und 15 abgegolten.

[2] Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten

a) der Gemeinde, wenn sie Naturschutzzonen oder Naturobjekte von lokaler Bedeutung betreffen. Auf Gesuch hin übernimmt der Kanton zusammen mit dem Bund 50 % der Kosten;
b) des Kantons, wenn sie Naturschutzzonen von nationaler und kantonaler Bedeutung oder Parzellen in seinem Eigentum betreffen.

E) Verhältnis zu den Grundeigentümern und Bewirtschaftern

Der bundesrechtliche Rahmen:
Art. 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451):

[1] Schutz und Unterhalt der Biotope sollen, wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

[2] Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzziels die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

[3] Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzziels notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden.

[4] Soweit zur Erreichung des Schutzziels der Landerwerb nötig ist, steht den Kantonen das Enteignungsrecht zu. Sie können in ihren Ausführungsvorschriften das EntG anwendbar erklären, wobei die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet. Erstreckt sich das Schutzobjekt auf das Gebiet mehrerer Kantone, ist das EntG anwendbar.

EntG = Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930 (SR 711)

F) Ökologischer Ausgleich, Vernetzung, Massnahmen ausserhalb der Schutzzonen

Der Bundesauftrag:
Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451):

[2] In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Auszug aus der
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1):

Art. 15 Ökologischer Ausgleich

[1] Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in das Siedlungsgebiet einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

G) Invasive Neobiota

Auszug aus der
Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (SR 814.911):

Art. 52 Bekämpfung

[1] Treten Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an.

Synopse *(Papierfarbe grün)* **20.81**

Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Ziele und Massnahmen der 1. Etappe 2021–2025; Verpflichtungskredit

Entwurf des Regierungsrats vom 22. April 2020	Minderheitsanträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
Antrag Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2019) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 9'100'000.–. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.	Minderheitsantrag 1 **Antrag** Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 20,5 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2019) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 11'306'000.–. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an. Minderheitsantrag 2 **Antrag** Für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 14,85 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2019) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 8'190'000.–. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.	Festhalten Festhalten

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

1. April 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.76**

Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag); Auflösung

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) sowie des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2019 der Auflösung des NOK-Gründungsvertrags mit 102 zu 22 Stimmen zugestimmt. Die damit verbundene Anpassung des kantonalen Energiegesetzes wurde mit 105 zu 17 Stimmen gutgeheissen. Gleichzeitig hat er dem Regierungsrat für die 2. Beratung zwei Prüfungsaufträge erteilt. Prüfungsauftrag 2 wurde von der vorberatenden grossrätlichen Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) formuliert und übernommen (siehe Kapitel 2.2 'Auswirkung auf § 30 EnergieG' der vorliegenden Botschaft).

2. Beantwortung der Prüfungsaufträge

2.1 Prüfungsauftrag 1

"Der Regierungsrat wird aufgefordert, bis zur zweiten Lesung aufzuzeigen, wie im Energiegesetz der Anspruch verankert werden kann, dass die Wasserkraftwerke sowie die Netze vollständig in öffentlicher Hand der Schweiz verbleiben müssen."

Auf Basis des heute noch gültigen NOK-Gründungsvertrags steht es der Axpo Holding AG prinzipiell frei, Wasserkraftwerke und Netze beziehungsweise ihre Beteiligungen an diesen an in- oder ausländische Unternehmen zu verkaufen. Die Axpo Holding AG-Aktien dürfen von den beteiligten Kantonen ausschliesslich unter allen bestehenden Aktionären und den eigenen Kantonswerken verkauft werden. Der Gründungsvertrag verpflichtete die NOK, in den beteiligten Kantonen die elektrische Energie unter gleichen Verhältnissen zu den gleichen Bedingungen abzugeben. Bei der Erstellung des NOK-Gründungsvertrags im Jahr 1914 bestand deshalb kein Anlass, Wasserkraft und Netze als Besitz der öffentlichen Hand abzusichern.

Im neuen Vertragswerk wird erstmals festgelegt, dass die von der Axpo Holding AG gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben müssen (Eignerstrategie Leitsatz 2). Der Aktionärbindungsvertrag sieht eine 5-jährige Lock-up Periode vor. Während dieser Zeit ist ein Verkauf von Aktien sehr stark eingeschränkt und nur innerhalb der bisherigen Aktionäre möglich. Nach Ablauf der Lock-up Periode ist die Verpflichtung zur Mindestbeteiligung einzuhalten. Die Aktionäre müssen mindestens 51 % der Aktien halten. Mit einem Quorum von über 50 % und der Zustimmung von mindestens 5 Vertragsparteien kann die Regelung betreffend Mindestbeteiligung allerdings abgeändert werden.

Auch wenn der Kanton Aargau an der Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand festhalten möchte, besteht mindestens die theoretische Möglichkeit, dass er von den übrigen Aktionären überstimmt wird. Zusammen mit der AEW Energie AG besitzt der Kanton Aargau jedoch 28 % der Aktien. Das Erreichen des notwendigen Quorums für eine Anpassung der Mindestverpflichtung gegen den Willen des Kantons Aargau stellt damit eine hohe Hürde dar. Dabei wird angenommen, dass die AEW Energie AG im vollständigen Besitz des Kantons Aargau bei dieser wichtigen Frage nicht gegen die Interessen des Kantons votiert.

Falls die Mehrheit der übrigen Aktionäre ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit nicht mehr als notwendig erachtet und das erforderliche Quorum für die Anpassung der Mindestverpflichtung trotzdem erreichen sollte, kann der Kanton Aargau (zusammen mit der AEW Energie AG) von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen und mit eigener Kraft mindestens teilweise den Beitrag zur Versorgungssicherheit erhalten. Dies wäre allerdings mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand verbunden. Eine Sicherstellung der Netze und Wasserkraft zu 100 % in öffentlicher Hand im Alleingang durch den Kanton Aargau erscheint nicht als realistische Option.

Es besteht ein breiter Konsens, den starren NOK-Gründungsvertrag durch ein flexibleres Vertragswerk zu ersetzen. Dies hat notwendigerweise zur Konsequenz, dass eine hundertprozentige Absicherung nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist. Ebenso besteht ein breiter Konsens, dass die Kontrollen der Netze und der Wasserkraftwerke in öffentlicher Hand verbleiben sollen. Das vorliegende Vertragswerk wird beiden Bestrebungen gerecht, soweit dies möglich ist.

Die Wasserkraft generell und die gesamte Netzinfrastruktur sind für die Schweiz von strategischer Bedeutung. Der Vorstoss, dass die Wasserkraft und Netze vollständig in öffentlicher Schweizer Hand verbleiben sollen, sollte daher auf Bundesebene verankert werden. Eine parlamentarische Initiative auf Bundesstufe verlangt ([16.498] Parlamentarische Initiative Jacqueline Badran vom 16. Dezember 2016 betreffend Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller), dass der Erwerb von Wasserkraft und von Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) unterstellt werden soll.

Für den Regierungsrat steht heute ein Verkauf von Netzen und Kraftwerken nicht zur Debatte. Auch langfristig soll die Axpo Holding AG einen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Deshalb sollen die von der Axpo Holding AG gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraft mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben. Ein Abrücken von dieser Festlegung hätte weitreichende strategische Bedeutung für die Energiepolitik des Kantons Aargau. Ein entsprechender Entscheid ist deshalb durch den Grossen Rat zu fällen. Deshalb schlägt der Regierungsrat eine Anpassung von § 30 EnergieG vor, welche die Kompetenz des Grossen Rats in Fragen der Mehrheitsbeteiligung gesetzlich festlegt (siehe Kapitel 2.3 'Anpassung § 30 EnergieG' der vorliegenden Botschaft).

2.2 Prüfungsauftrag 2 Auswirkung auf § 30 EnergieG

"Auf die 2. Beratung sei aufzuzeigen, wie § 30 geändert werden muss, damit der Grosse Rat für den Kanton Aargau abschliessend über den Aktionärbindungsvertrag, die Eignerstrategie sowie Statutenänderung der Axpo Holding AG beschliessen kann."

Das neue Vertragswerk umfasst drei Dokumente: die Statuten, den Aktionärbindungsvertrag und die Eignerstrategie. Die Statuten werden durch die Generalversammlung verabschiedet. Der Aktionärbindungsvertrag und die Eignerstrategie werden durch die Aktionäre beschlossen.

Statuten

Bei den Statuten sollen insbesondere Anpassungen beim Zweckartikel (auf die heutigen Verhältnisse anpassen) sowie im Bereich der Governance vorgenommen werden. Obwohl die Axpo Holding AG nicht an der Börse kotiert ist, werden teilweise die strengeren Vorgaben für börsenkotierte Unternehmen gewählt, auch wenn dies nicht notwendig wäre. Die strategischen Vorgaben und Leitplanken für den Verwaltungsrat werden in der Eignerstrategie festgelegt, damit können die Statuten schlank gestaltet werden.

Aktionärbindungsvertrag

Der Aktionärbindungsvertrag regelt das Verhältnis der Vertragspartner untereinander und legt deren Rechte und Pflichten fest. Er enthält wichtige Bestimmungen, welche die Beherrschung des Unternehmens durch die öffentliche Hand sicherstellen (Veräusserungsverbote, Mindestbeteiligungen, Vorhandrechte, Mitverkaufsrechte und Mitverkaufspflichten, Dauer des Vertrags, Kündigungsmöglichkeit).

Während einer 5-jährigen Lock-up Periode halten die Aktionäre ihre Anteile an der Axpo Holding AG zu 100 %. Nach Ablauf der Lock-up Periode können die Aktionäre ihre Anteile grundsätzlich veräussern. Damit die Mehrheit der Gesellschaft in den Händen des bisherigen Aktionariats bleibt, müssen die Parteien aber gemeinsam mindestens 51 % der Aktien an der Gesellschaft halten. Dies wird über Mindestbeteiligungen proportional zum Aktienanteil am Ende der Lock-up Periode sichergestellt. Diese Verpflichtung kann nach Ablauf der festen Vertragsdauer von 8 Jahren mit einem Quorum von 50 % und der Zustimmung von mindestens 5 Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden.

Eignerstrategie

In der Eignerstrategie werden die gemeinsamen strategischen Ziele der Eigner festgelegt. Die Eignerstrategie enthält wichtige Bestimmungen, welche die Mehrheit der öffentlichen Hand an den Netzen und der Wasserkraft absichern. Die Eignerstrategie wird für eine feste Dauer von 8 Jahren abgeschlossen. Sie wird regelmässig einer Überprüfung durch die Aktionäre unterzogen. Änderungen und Ergänzungen der Eignerstrategie bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre. Die Aktionäre planen vor Ablauf der 8 Jahre eine neue gemeinsame Eignerstrategie mit den dannzumal bestehenden gemeinsamen strategischen Zielen. § 30 Abs. 2 des bisherigen Energiegesetzes legt fest, dass der Regierungsrat für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, die Zustimmung des Grossen Rats einholt. Falls der Grosse Rat neu abschliessend über den Aktionärsbindungsvertrag, die Eignerstrategie sowie Statutenänderungen befinden will, kann der Absatz 2 von § 30 wie folgt angepasst werden: "Für Änderungen von Statuten, Aktionärbindungsvertrag und Eignerstrategie holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein."

Der Regierungsrat beschliesst für die Beteiligungen des Kantons Eigentümerstrategien inklusive Ziele und Stossrichtungen (https://www.ag.ch/de/dfr/finanzen/beteiligungen/eigentuemerstrategien/eigentuemerstrategien_1.jsp). Diese Kompetenz liegt auch beim Regierungsrat für Unternehmen, welche zu 100 % dem Kanton gehören (zum Beispiel die Aargauische Kantonalbank, die Aargauische Gebäudeversicherung, die AEW Energie AG und die drei Kantonsspitäler). Wenn der Grosse Rat abschliessend über den Aktionärbindungsvertrag, die Eignerstrategie und den Statuten der Axpo Holding AG beschliessen möchte, so wäre ein rasches Reagieren auf Anforderungen des Markts nicht mehr möglich. In diesem Fall müsste nicht nur der politische Prozess im Kanton Aargau durchgeführt werden. Bei Differenzen mit den übrigen Aktionären wäre ein langwieriger Abstimmungsprozess notwendig. Damit vergrössert sich das Risiko sehr, dass eine erforderliche Anpassung nur verspätet oder gar nicht umgesetzt werden kann. Eine passive Haltung verzögert notwendige Entscheide, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dies kann aber schwerwiegende Auswirkungen auf den Unternehmenswert haben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Strombranche gegenwärtig in einer wichtigen Transformationsphase befindet. Falls nur ein Kanton die Kompetenz für die Statuten, den Aktionärbindungsvertrag und die Eignerstrategie neu an sein Parlament übertragen würde, entstände für diesen Kanton ein alleiniges Vetorecht für alle Anpassungen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würden deshalb weitere Kantone eine entsprechende Regelung einführen wollen. Dies hätte zur Folge, dass selbst bei geringfügigen Anpassungen alle Parlamente ihre Zustimmung geben müssten. Falls sie dabei unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, wird eine Anpassung des Vertragswerks praktisch verunmöglicht. Dies entspräche der unflexiblen Situation mit dem heutigen NOK-Gründungsvertrag. Dies würde aber den Bedürfnissen der Axpo Holding AG im heutigen Marktumfeld nicht gerecht.

Damit rasch auf Veränderungen am Markt reagiert werden kann, sollte die Wahrnehmung der Aktionärsrechte beim Regierungsrat bleiben. Für Anpassungen beim Aktionärbindungsvertrag und der Eignerstrategie, welche den Verlust der Mehrheit dieser Anlagen durch die öffentliche Hand zur Folge hätte, soll aber der Grosse Rat entscheiden. Dies wird im folgenden Vorschlag für die Anpassung von § 30 festgelegt.

2.3 Anpassung § 30 EnergieG

Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte sollte durch den Regierungsrat erfolgen, um die Entscheidungsprozesse angemessen abwickeln zu können. Ausnahmen bilden alle Entscheidungen, die einen Mehrheitsverlust der öffentlichen Hand an der Axpo Holding AG beziehungsweise der Wasserkraft und dem Netz betreffen sowie die Interessenbekundung beziehungsweise der Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts. Diese Entscheidungen bedürfen einer Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Bestimmung § 30 Abs. 2 lit. a der vorgeschlagenen Anpassung entspricht bestehendem Recht (siehe § 30 Abs. 2 EnergieG). Soweit der Grosse Rat die Genehmigungskompetenz behält (§ 30 Abs. 2 EnergieG), unterliegen seine Genehmigungsbeschlüsse dem fakultativen Referendum (§ 63 Abs. 1 lit. b Verfassung des Kantons Aargau). Wie bereits bisher hat der Grosse Rat wie bei den übrigen Beteiligungen die Möglichkeit, mit politischen Vorstössen die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch den Regierungsrat Einfluss zu nehmen. Im Falle der Axpo Holding AG ist der Kanton Aargau wie die übrigen beteiligten Kantone auf die Unterstützung durch einen Teil der übrigen Aktionäre angewiesen und kann seine Vorschläge nicht alleine durchsetzen.

Ergebnis der 1. Beratung	**Vorgeschlagene Anpassung**
§ 30 Wahrnehmung der Aktionärsrechte	
[1] Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.	
[1bis] Er ist berechtigt, mit den Aktionärinnen und Aktionären Aktionärbindungsverträge einzugehen und mit ihnen in einer Eignerstrategie Vorgaben für die strategische Führung des Unternehmens zu formulieren.	
[2] Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.	[2] Betreffend die Axpo Holding AG bedürfen der Genehmigung des Grossen Rats […] a) **(neu)** Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, b) **(neu)** Anpassungen des Aktionärbindungsvertrags, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen, c) **(neu)** Die Ausübung des im Aktionärbindungsvertrag eingeräumten Rechts, zur Veräusserung angebotene Aktien zu erwerben, oder der Verzicht darauf, d) **(neu)** Anpassungen der Eignerstrategie, die zulassen, dass das Unternehmen 1. seine Anteilsrechte an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft auf unter 51 % reduziert, 2. sein Eigentum an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft im Vergleich zum Bestand vor Abschluss einer Eignerstrategie auf unter 51 % reduziert.

Diese Regelung würde der Axpo Holding AG die notwendige Flexibilität geben, rasch in einem immer komplexeren Marktumfeld zu agieren. Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen, welche dieser im Kreis der Aktionäre einzubringen hat. Über Entscheidungen betreffend die Beherrschung der Axpo Holding AG, der Netze und der Wasserkraft durch die öffentliche Hand bedarf es der Genehmigung des Grossen Rats. Als letztes Absicherungsinstrument kann das Vorkaufsrecht in Anspruch genommen werden, worüber ebenfalls der Grosse Rat entscheidet.

3. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

3.1 (13.256) Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, vom 3. Dezember 2013 betreffend Energieversorgungsstrategie des Kantons Aargau

Der Regierungsrat wird im Postulat eingeladen, dem Grossen Rat in einem Bericht aufzuzeigen, welche Massnahmen sich aus seiner Sicht in seinem Einflussbereich respektive durch Einflussnahme in Bundesbern aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der sogenannten "Energiewende" aufdrängen und wie er diese im Bereich Energieversorgungstrategie, Energieplanung und AEW Energie AG-Axpo Holding AG Eigentümerstrategien umzusetzen gedenkt.

Der Regierungsrat hat eine kantonale Energiestrategie (Planungsbericht energieAARGAU) erarbeitet, welche der Grosse Rat am 2. Juni 2015 verabschiedet hat. Dieser beinhaltet die im Postulat geforderte Strategie Energieversorgungssicherheit und die Energieplanung mit entsprechenden Massnahmen. Seine Interessen in seinen Beteiligungen an den Energiebeteiligungen AEW Energie AG und Axpo Holding AG wahrt er wie folgt:

AEW Energie AG: Die AEW Energie AG-Eigentümerstrategie wurde im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen erarbeitet. Sie beinhaltet auch die geforderte Energieversorgungsstrategie respektive Energieplanung bei der AEW Energie AG.

Axpo Holding AG: Der vorliegende Antrag zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrags und der damit verbundenen Anpassung des Energiegesetzes erfüllen die geforderte Energieversorgungsstrategie für die Beteiligungen bei der Axpo Holding AG. Der Grosse Rat hat der Auflösung in 1. Beratung am 10. Dezember 2019 zugestimmt. Stimmt er auch in 2. Beratung der Vorlage zu, ist die geforderte Strategie bei der Beteiligung Axpo Holding AG erfüllt (vorbehältlich der Zustimmung der anderen NOK-Partner).

Mit energieAARGAU sowie den aktualisierten Eigentümerstrategien für die AEW Energie AG und die Axpo Holding AG sind die Forderungen des Postulats erfüllt. Das Postulat kann damit abgeschrieben werden.

3.2 (18.123) Postulat Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 5. Juni 2018 betreffend Anhörung zum Axpo-Aktionärsbindungsvertrag

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf zu prüfen, in welcher Form er laufend und zeitnah über die Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Aktionärbindungsvertrags der Axpo Holding AG informiert und rechtzeitig eine fakultative Anhörung zum Aktionärbindungsvertrag veranlasst. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, wie die parlamentarische Oberaufsicht und demokratische Mitwirkungsrechte im Aktionärbindungsvertrag verankert werden können.

Die Anhörung zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrags wurde vom 10. Mai 2019 bis zum 12. August 2019 durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung wurden neben dem Aktionärbindungsvertrag auch die Entwürfe der Eignerstrategie und der Statuten vorgelegt.

In der 1. Beratung am 10. Dezember 2019 hat der Grosse Rat den Anträgen zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrags und der Änderung des Energiegesetzes zugestimmt. Gleichzeitig hat er zwei Prüfungsaufträge überwiesen. Unter anderem soll auf die 2. Beratung hin aufgezeigt werden,

wie das Energiegesetz geändert werden muss, damit der Grosse Rat für den Kanton Aargau abschliessend über den Aktionärbindungsvertrag, die Eignerstrategie sowie Statutenänderungen der Axpo Holding AG beschliessen kann. Diese Abklärungen sind im Kapitel 2 'Beantwortung der Prüfungsaufträge' der vorliegenden Botschaft erfolgt.

Mit der Zustimmung zur Auflösung des NOK-Gründungsvertrags und den damit verbundenen Anpassungen im Energiegesetz kann das Postulat abgeschrieben werden. Im Falle einer Ablehnung müssen die Verhandlungen als gescheitert betrachtet werden. In diesem Fall würde das Postulat hinfällig, und kann ebenfalls abgeschrieben werden.

4. Auswirkungen

Die für die 2. Beratung vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ziehen keine personellen oder finanziellen Auswirkungen nach sich.

5. Weiteres Vorgehen

2. Beratung durch den Grossen Rat	2. Quartal 2020 (inklusive Redaktionslesung)
Referendumsfrist	2./3. Quartal 2020
Inkrafttreten	Sobald alle Vertragsparteien das neue Vertragswerk einstimmig angenommen haben.

Zum Antrag

Die Beschlüsse 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a und c der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) nach Rechtskraft der Gesetzesänderung und in Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien aufzulösen.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (13.256) Postulat Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, vom 3. Dezember 2013 betreffend Energieversorgungsstrategie des Kantons Aargau
- (18.123) Postulat Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 5. Juni 2018 betreffend Anhörung zum Axpo-Aktionärsbindungsvertrag

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Synopse Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Synopse **Beilage zur Botschaft 20.76**

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 28 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen [3] Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) [1)] endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:	**§ 28 Abs. 3 (aufgehoben)**			

[1)] Seit 1. Januar 2010 Axpo AG mit Sitz in Baden

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse, b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien, d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie, e) Vorzugsrecht der Axpo AG zum Erwerb von Konzessionen.				
§ 29 Beteiligung des Kantons [1] Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.	**§ 29 Abs. 1 (aufgehoben)**			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 30 Wahrnehmung der Aktionärsrechte	**§ 30 Abs. 1bis (neu)**	**§ 30 Abs. 2 (geändert)**		
	^{1bis} Er ist berechtigt, mit den Aktionärinnen und Aktionären Aktionärbindungsverträge einzugehen und mit ihnen in einer Eignerstrategie Vorgaben für die strategische Führung des Unternehmens zu formulieren.			
^{2} Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.		^{2} […] Betreffend die […] Axpo Holding AG bedürfen der […] Genehmigung des Grossen Rats […] a) **(neu)** Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, b) **(neu)** Anpassungen des Aktionärbindungsvertrags, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen, c) **(neu)** die Ausübung des im Aktionärbindungsvertrag eingeräumten Rechts, zur Veräusserung angebotene Aktien zur erwerben, oder der Verzicht darauf,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
		d) **(neu)** Anpassungen der Eignerstrategie, die zulassen, dass das Unternehmen 1. seine Anteilsrechte an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft auf unter 51 % reduziert, 2. sein Eigentum an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft im Vergleich zum Bestand vor Abschluss einer Eignerstrategie auf unter 51 % reduziert.		
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse *(Papierfarbe dunkelgelb)*

20.76
(19.304)

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 28 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen [3] Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) [1)] endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:	**§ 28 Abs. 3 (aufgehoben)**			

Antrag / Minderheitsantrag:
Seiten 3 bis 5

[1)] Seit 1. Januar 2010 Axpo AG mit Sitz in Baden

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse, b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien, d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie, e) Vorzugsrecht der Axpo AG zum Erwerb von Konzessionen.				
§ 29 Beteiligung des Kantons [1] Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.	**§ 29 Abs. 1 (aufgehoben)**			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 30 Wahrnehmung der Aktionärsrechte	**§ 30 Abs. 1bis (neu)**	**§ 30 Abs. 2 (geändert)**		
	^{1bis} Er ist berechtigt, mit den Aktionärinnen und Aktionären Aktionärbindungsverträge einzugehen und mit ihnen in einer Eignerstrategie Vorgaben für die strategische Führung des Unternehmens zu formulieren.			
^{2} Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.		^{2} […] Betreffend die […] Axpo Holding AG bedürfen der […] Genehmigung des Grossen Rats […]	Minderheitsantrag ^{2} Für Änderungen von Statuten, Aktionärsbindungsvertrag und Eignerstrategie holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein. Betreffend die Axpo Holding AG bedürfen der Genehmigung des Grossen Rats	Festhalten
		a) **(neu)** Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern,	*streichen*	
		b) **(neu)** Anpassungen des Aktionärbindungsvertrags, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen,	*streichen*	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
		c) **(neu)** die Ausübung des im Aktionärbindungsvertrag eingeräumten Rechts, zur Veräusserung angebotene Aktien zur erwerben, oder der Verzicht darauf, d) **(neu)** Anpassungen der Eignerstrategie, die zulassen, dass das Unternehmen 1. seine Anteilsrechte an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft auf unter 51 % reduziert, 2. sein Eigentum an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft im Vergleich zum Bestand vor Abschluss einer Eignerstrategie auf unter 51 % reduziert.	*streichen*	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
			[3] Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Wasserkraftwerke, sowie die Netze in öffentlicher schweizerischer Hand verbleiben.	Zustimmung
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Dezember 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 1. April 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 25. Juni 2020	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

10. Juni 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.140**

Anpassung des Richtplans; Zwischenergebnis; Limmattalbahn Abschnitt Killwangen–Baden; Baden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, S-Bahn-Haltestelle Tägerhard; Wettingen, Limmattalbahn-Haltestelle Asp; Spreitenbach (Kapitel M 3.3)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**

1. Ausgangslage **4**

2. Handlungsbedarf **5**

3. Umsetzung **6**
3.1 Limmattalbahn Killwangen–Baden 6
3.1.1 Exkurs Systemwahl Tram 7
3.1.2 Konkretes Vorhaben 8
3.2 S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard 9
3.3 Limmattalbahn-Haltestelle Spreitenbach Asp 10

4. Rechtsgrundlagen **11**

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung **12**

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens **13**
6.1 Weiterführung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden 13
6.1.1 Grundsatz 13
6.1.2 Linienführung 14
6.2 Abstimmung mit dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostaargau – rGVK OASE 2040 14
6.3 S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard 15
6.4 Limmattalbahn-Haltestelle Spreitenbach Asp 15
6.5 Weitere Eingaben 16
6.6 Schlussfolgerungen aus der Anhörung 16

7. Auswirkungen **17**
7.1 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung 17
7.1.1 Ökologische Dimension (vgl. Abbildung 6) 18
7.1.2 Wirtschaftliche Dimension (vgl. Abbildung 7) 19
7.1.3 Gesellschaftliche Dimension (vgl. Abbildung 8) 19
7.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 20
7.2.1 Planungskosten bis Abschluss Richtplanverfahren 20
7.2.2 Projektierungskosten nach Abschluss Richtplanverfahren 20
7.2.3 Investitionskosten (Grobschätzung) 21
7.2.4 Investitionsfolgekosten (Grobschätzung) 21
7.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft 21
7.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft 21
7.5 Auswirkungen auf die Umwelt 21
7.6 Auswirkungen auf die Gemeinden 21
7.7 Auswirkungen auf andere Regionen des Kantons Aargau 22
7.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 22

8. Anpassung Kantonaler Richtplan **22**

9. Vertiefende Arbeiten bis zur Festsetzung **22**

10. Weiteres Vorgehen **23**

Antrag **24**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Anpassung des Richtplans; Zwischenergebnis; Limmattalbahn Abschnitt Killwangen–Baden; Baden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, S-Bahn-Haltestelle Tägerhard; Wettingen, Limmattalbahn-Haltestelle Asp; Spreitenbach (Kapitel M 3.3)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft soll die Limmattalbahn (LTB) im Abschnitt Killwangen–Baden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Es bietet sich an, im gleichen Verfahren ausserdem die S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard und die Tram-Haltestelle Spreitenbach Asp am Trassee der LTB als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen.

Der Grosse Rat hat im Jahr 2017 das Regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE) mit einem Zeithorizont 2040 als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Darin hat er Kenntnis genommen von der Absicht des Regierungsrats, die Weiterführung der LTB von Killwangen bis Baden – in einem separaten Verfahren, aber zeitlich und inhaltlich auf das rGVK OASE abgestimmt – zu konkretisieren und von der Vororientierung ins Zwischenergebnis zu überführen. Ebenfalls hat er Kenntnis genommen von der Absicht, eine neue S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard ins Zwischenergebnis aufzustufen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat die nötigen Konkretisierungen vorgenommen. Die LTB ist ein zentraler Baustein, der mithilft, die zukünftigen Mobilitätsbedürfnisse im Limmattal mit Baden-Wettingen als Zentrum – gemäss Vorgaben der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU 2016 – zu bewältigen. Sie soll die bestehenden Siedlungszentren und die geplanten Entwicklungsschwerpunkte (Wettingen Tägerhard/Geisswies) untereinander verbinden, aber auch einen Impuls zur Aufwertung des Strassenraums geben – insbesondere in den Zentrumsabschnitten von Neuenhof und Wettingen. Die Anhörung hat gezeigt, dass eine weiterhin enge Abstimmung zwischen LTB und rGVK OASE unabdingbar ist. Dazu ist die LTB auf den gleichen Koordinationsstand im kantonalen Richtplan anzuheben wie das rGVK OASE.

Die LTB ist ein Tram mit der Aufgabe eines schnellen, leistungsfähigen Feinverteilers. Das erfordert einen grossen Anteil Eigentrassee, in gewachsener Bebauung ist aber auch Mischbetrieb mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) möglich. Die Machbarkeit einer Tramstrecke Killwangen–Baden über Neuenhof, Tägerhard, Wettingen Zentrum, die Hochbrücke und den Schulhausplatz ist stufengerecht nachgewiesen. Der Endpunkt westlich des Bahnhofs Baden ermöglicht eine optionale spätere Verlängerung in den Raum Siggenthal. Beim momentanen Richtplanschritt Zwischenergebnis bleibt die exakte Lage des Trassees stellenweise noch offen, insbesondere dort, wo noch alternative Varianten zu prüfen sind. Anzahl und Lage der Haltestellen sind ebenfalls noch zu konkretisieren. Bis zur Festsetzung müssen die betriebliche Machbarkeit und Stabilität von Abschnitten im Mischbetrieb Tram/MIV/Velo/Fussverkehr (Fokus Hochbrücke und Schulhausplatz in Baden) und das Sicherstellen von Leistungsfähigkeit und Stabilität im Regionalen Strassennetz bei allfälligen Verlagerungseffekten durch die LTB geklärt werden.

Die Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte Tägerhard-Ost und Geisswies in Wettingen Tägerhard/Geisswies liegen unweit der bestehenden SBB-Strecke Wettingen–Zürich Oerlikon, aber nicht im Einzugsbereich der bestehenden Stationen. Die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard soll in erster Linie eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr (öV) der Entwicklungsschwerpunkte sicherstellen, aber auch als attraktive öV-Drehscheibe mit Verknüpfung von S-Bahn, LTB und Bus dienen.

Die LTB von Schlieren bis Killwangen befindet sich im Bau. Eine Haltestelle Spreitenbach Asp wird dabei nicht realisiert, weil das Gebiet Asp nur zum Teil eingezont ist, und weil betriebliche Zwangspunkte einen zusätzlichen Halt vorderhand nicht zulassen. Langfristig ist hier jedoch eine dichte, urbane Wohn- und Gewerbenutzung vorgesehen, die eine angemessene öV-Anbindung benötigt.

1. Ausgangslage

Die vorliegende Botschaft umfasst drei Richtplanvorhaben: die Limmattalbahn (LTB) im Abschnitt Killwangen–Baden, die S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard und die Tram-Haltestelle Spreitenbach Asp am Trassee der LTB sollen als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um drei grundsätzlich eigenständige Vorhaben. Sie sind zwar über die öV-Achse Dietikon–Killwangen-Spreitenbach–Neuenhof–Wettingen–Baden miteinander verbunden und werden daher in derselben Vorlage behandelt, können aber jeweils zeitlich unabhängig umgesetzt werden und entfalten auch als eigenständige Projekte ihren Nutzen.

Die Weiterführung der LTB bis Baden und das Regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK OASE) wurden in zwei separaten Planungsverfahren, aber in enger Abstimmung erarbeitet und waren gleichzeitig in der Anhörung. Die Stellungnahmen zeigen, dass die Weiterführung der LTB auf breite Zustimmung stösst, während zum rGVK OASE im Raum Baden grössere Vorbehalte bestehen. Die Vorbehalte zur Weiterführung der LTB konzentrieren sich auf die Umnutzung der Badener Hochbrücke, die auch im rGVK OASE umstritten ist. Zentral für die Weiterarbeit ist also, ob im rGVK im Raum Baden die LTB als wesentliche Rahmenbedingung berücksichtigt werden muss oder nicht. Die notwendige gegenseitige Abstimmung bedingt, dass die Weiterführung der LTB auf den gleichen Koordinationsstand erhoben wird wie das rGVK OASE, das bereits als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan eingetragen ist.

Die LTB im Abschnitt Killwangen–Baden und die S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard werden im beiliegenden Erläuterungsbericht eingehend beschrieben. Bezüglich der Tram-Haltestelle Spreitenbach Asp ist die räumliche Ausgangslage viel weniger komplex, daher ist sie nur in der vorliegenden Botschaft beschrieben.

Für die erste Etappe der LTB von Zürich Altstetten bis Killwangen hat der Grosse Rat im Jahr 2015 den Verpflichtungskredit in der Höhe von 179,5 Millionen Franken bewilligt. Die Projektierung der Strecke ist abgeschlossen, die Inbetriebnahme bis Killwangen ist für Dezember 2022 geplant. Eine Weiterführung bis Baden ist im Kantonalen Richtplan als Vororientierung aufgeführt. In der Anhörung zum Investitionskredit für die erste Etappe von Zürich Altstetten bis Killwangen haben die Aargauer Limmattal-Gemeinden eine spätere Verlängerung bis Baden grossmehrheitlich gutgeheissen und eine rasche Weiterplanung verlangt.

Ebenfalls als Vororientierung im Kantonalen Richtplan aufgeführt ist eine neue S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard. Sie soll nebst der Erschliessung des bereits im Kantonalen Richtplan festgesetzten Wohnschwerpunkts Tägerhard-Ost und der heute schon vorhandenen Infrastruktur für Grossveranstaltungen, Ausstellungen und Sportanlässe auch als öV-Drehscheibe zwischen der zukünftigen LTB und der S-Bahn dienen. Daher müssen die planerischen Voraussetzungen mit denen für die LTB koordiniert werden.

Die bereits projektierte und bewilligte erste Etappe der LTB von Zürich Altstetten bis Killwangen beinhaltet keine Haltestelle im Gebiet Asp in Spreitenbach. Einerseits, weil der Halt fahrplantechnisch vorderhand nicht möglich ist und anderseits, weil die städtebauliche Entwicklung des Gebiets Asp erst für einen späteren Zeithorizont zu erwarten ist. Mit einer Weiterführung nach Baden verändern sich jedoch die betrieblichen Rahmenbedingungen, so dass ein zusätzlicher Halt dannzumal möglich sein könnte. Einzelne Tramhaltestellen erfordern, wie Bushaltestellen, üblicherweise keinen Richtplaneintrag. Aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen Siedlungstrenngürtel, Gleis- und Strasseninfrastruktur ist in diesem Fall ein Richtplaneintrag zur Raumfreihaltung geboten. Ohne diesen gibt es keine Handhabe, eine spätere Realisierung der Haltestelle zu gewährleisten.

2. Handlungsbedarf

Die vom Grossen Rat am 24. März 2015 beschlossene Richtplananpassung Siedlungsgebiet basiert auf der kantonalen Bevölkerungsprognose, die von einem Wachstum um 188'000 auf insgesamt 816'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2040 und einer proportional dazu verlaufenden Arbeitsplatzentwicklung ausgeht. Rund 75 % dieser Bevölkerungszunahme ist in den Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen im Kanton Aargau zu erwarten. Diese Bevölkerungsentwicklung bildet die Grundlage für die Berechnung der erwarteten künftigen Verkehrsmengen. Von 2012–2040 ist allein in der Region Baden eine Bevölkerungszunahme von 34'000 Personen prognostiziert, was auch zu einer steigenden Mobilitätsnachfrage führt.

Mit der vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016 einstimmig verabschiedeten Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU verfügt der Regierungsrat über ein Instrument, das die Abstimmungsfrage zwischen Siedlung und Verkehr konsequent aufzeigt, indem gezielt räumliche Akzente gesetzt und differenzierte Ziele für die einzelnen Verkehrsmittel in den verschiedenen Raumtypen verfolgt werden. Dabei muss die Mobilität in der Stadt andere Ansprüche erfüllen als diejenige auf dem Land. In den städtischen Räumen, wo das Wachstum massgeblich stattfindet, soll den steigenden Mobilitätsbedürfnissen mit flächeneffizienten Mobilitätslösungen begegnet werden. Der Fuss- und Veloverkehr soll deshalb in den Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen gefördert werden, um Kapazitätsengpässen im öffentlichen Verkehr (öV) und dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu begegnen und die Ortskerne zu entlasten. Der öV wird insbesondere auf den Achsen in die Kernstädte sowie zwischen den Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen gefördert.

Der geplante Ausbau des Bahnangebots ist in der Vorlage "S-Bahn Aargau 2016 ff." und im Mehrjahresprogramm öV (MJP öV) 2020 (Beschlüsse des Grossen Rats vom 7. Januar 2014 beziehungsweise 3. Dezember 2019) sowie der Eingabe der Nordwestschweizer Kantone zu STEP 2030 beim Bundesamt für Verkehr festgehalten. Im MJP öV 2020 ist im Raum Baden eine Erhöhung der Anzahl Züge um rund 50 % gegenüber 2014 vorgesehen. In Kombination mit längerem und doppelstöckigem Rollmaterial ergibt sich daraus für die angebotenen Sitzplatzkilometer annähernd eine Verdoppelung. Weil der im Kantonalen Richtplan festgesetzte Wohnschwerpunkt Tägerhard-Ost in Wettingen abseits der Bahnstrecken liegt, ist auch im Zusammenhang mit der gewünschten Innenentwicklung im Korridor Neuenhof–Wettingen–Baden ein Ausbau des heutigen Busangebots nötig beziehungsweise nach neuen Lösungen zu suchen. Die Weiterführung der LTB bis Baden ist im MJP öV 2020 ausdrücklich genannt (Kapitel 3.5.2, Weiterentwicklung der Stadtbahnsysteme).

Das Strassen- und Schienennetz des Kantons Aargau stösst jedoch bereits heute insbesondere auf den Hauptverkehrsachsen in die Agglomerationen und Zentren an seine Kapazitätsgrenzen. Auf wichtigen Strassenabschnitten ist der Verkehrsfluss in den Spitzenzeiten stark beeinträchtigt; es kommt vermehrt zu Staus. In der Folge sinkt die Zuverlässigkeit der Reisezeiten im privaten und öffentlichen Strassenverkehr. Dies hat zur Folge, dass die Anschlüsse beim Umsteigen teilweise nicht mehr gewährleistet sind. Die zunehmende Verkehrsbelastung wirkt sich negativ auf die bisher gute Erreichbarkeit des Kantons Aargau aus, unter anderem auch im Limmattal und insbesondere Baden, Wettingen und Neuenhof.

Um die Situation im Ostaargau zu verbessern, wurde das rGVK OASE mit einem Zeithorizont 2040 erarbeitet und im Jahr 2017 mit dem Beschluss des Grossen Rats als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan (Kapitel M 1.2 und M 2.2) eingetragen. Es basiert auf der neuen Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU 2016 und dem Raumkonzept 2015 und schafft die Voraussetzungen, um die Mobilität von morgen bewältigen zu können. Es schafft gute Mobilitätsangebote für die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner in den Städten Baden, Brugg und ihren Agglomerationen und stellt eine möglichst hohe Standortgunst für Gewerbe und Firmen sowie gute Erreichbarkeit trotz starkem Bevölkerungswachstum sicher. Das Konzept sieht aufeinander abgestimmte Massnahmen für alle Verkehrsträger vor – den Fuss- und Veloverkehr, den öV sowie MIV und berücksichtigt die Anliegen einer siedlungsverträglichen Mobilität, mit dem Ziel einer optimalen Abstimmung zwischen Siedlung

und Verkehr. Es beinhaltet auch die regionale Einbettung und Koordination von Massnahmen, die Teil der Agglomerationsprogramme bilden. Die Weiterführung der LTB bis Baden und das rGVK OASE sind zwei separate Planungs- und Richtplanverfahren, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Als Voraussetzung für eine Weiterführung der LTB bis Baden wurde in der bisherigen Planung die vollständige Sperrung der Badener Hochbrücke für den MIV (gemäss Anhörungsbericht rGVK OASE 2019) zugrunde gelegt. Insbesondere der Regionalplanungsverband Baden Regio, die Gemeinde Wettingen und die Stadt Baden beantragen in der Anhörung, auf die kategorische MIV-Sperrung der Hochbrücke zu verzichten und fordern vertiefte Untersuchungen für eine Koexistenz-Lösung auf der Hochbrücke. Ob und mit welchen Massnahmen ein Mischbetrieb Tram/MIV/ Velo/Fussverkehr über die Hochbrücke möglich ist, gilt es bis zur Festsetzung der LTB zu klären. Die Weiterführung der LTB bis Baden und das rGVK OASE sind auch in den folgenden Etappen bis zur Umsetzung koordiniert weiter zu planen.

Das Tram ist ein zentraler Baustein, der mithilft, die zukünftigen Mobilitätsbedürfnisse im Limmattal mit Baden-Wettingen als Zentrum – gemäss Vorgaben der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU 2016 – zu bewältigen. Mit der Weiterführung von Killwangen nach Baden und einer Verknüpfung mit der geplanten S-Bahn-Haltestelle Tägerhard sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beitrag zu einer weiterhin hohen Standortgunst sowie Erhalt der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Limmattals zwischen Spreitenbach und Baden
- Bewältigung der zukünftigen Mobilitätsbedürfnisse im Limmattal und insbesondere Baden, Wettingen und Neuenhof entsprechend den Vorgaben der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU 2016
- Das Tram als schnellen und zuverlässigen Feinverteiler einsetzen
- Die bestehenden und geplanten Siedlungsschwerpunkte umsteigefrei untereinander verbinden, insgesamt besser mit dem öV erschliessen und die Verknüpfung mit den mit dem Fuss- und Veloverkehr verbessern.
- Den Strassenraum entlang des geplanten Trassees der LTB aufwerten, insbesondere in den Zentrumsabschnitten von Neuenhof und Wettingen.

Darüber hinaus ist die Option einer späteren Weiterführung der LTB von Baden in den Raum Siggenthal offenzuhalten.

3. Umsetzung

3.1 Limmattalbahn Killwangen–Baden

Ziel des vorliegenden Richtplanverfahrens ist die planerische Freihaltung eines Trassees für ein Tram von Killwangen nach Baden. Sie soll die Weiterführung der LTB ermöglichen, die in Schlieren nahtlos an das bestehende Zürcher Tramnetz anschliesst und im Dezember 2022 den Betrieb bis Killwangen aufnehmen wird.

3.1.1 Exkurs Systemwahl Tram

Die LTB ist rechtlich und betrieblich gesehen ein Tram, wie es in den Städten Basel, Bern, Genf und Zürich existiert. Gebaut und betrieben wird die im Bau befindliche Infrastruktur zwischen Schlieren und Killwangen von der Limmattalbahn AG. Der Begriff "Bahn" als Firmenname und Marke soll verdeutlichen, dass sich das neue Tram im Agglomerationsgürtel durch einen höheren Anteil Eigentrassee, grössere Haltestellenabstände und damit eine höhere Beförderungsgeschwindigkeit qualitativ von den althergebrachten eher langsamen Trams in der engen innerstädtischen Bebauung abhebt.

Wesentlich für die Erschliessungsfunktion einer neuen leistungsfähigen öV-Achse ist, dass sie als schneller Feinverteiler die bestehenden und geplanten Siedlungsschwerpunkte umsteigefrei untereinander verbindet. Unverzichtbar für die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist, dass diese neue öV-Achse möglichst ein eigenes Trassee besitzt. In der gewachsenen Bebauung ist aber auch Mischbetrieb auf der gleichen Fahrspur mit dem MIV möglich. In diesem Fall ist die Zuverlässigkeit durch ein begleitendes Verkehrsmanagement sicherzustellen. Der Betrieb der öV-Achse mit einem schienengebundenen Verkehrsmittel wird wegen der grösseren Transportgefässe und damit der höheren Leistungsfähigkeit gegenüber dem Bus bevorzugt. (Mit einem Tram können bis zu 3'000 Personen pro Stunde befördert werden, mit heutigen Gelenkbussen auf der bestehenden Infrastruktur maximal 1'300; diese Kapazitätsgrenze erreichen die Busachsen im Perimeter ab 2040.) Mit einem Tram lassen sich die Vorteile der eigentrassierten Abschnitte optimal nutzen. Das Tram fährt als leichtes Fahrzeug auf Sicht und hat einen Haltestellenabstand von ca. 500 m. (Im Gegensatz zur S-Bahn, die einen minimalen Haltestellenabstand von 1,5 km hat und mit schweren Eisenbahnfahrzeugen im Blockabstand verkehrt, was unter anderem ein abgetrenntes Trassee mit wenigen, technisch gesicherten Querungen erfordert.)

Entscheidend für das Zielbild einer leistungsfähigen Tramachse (anstatt Bus) ist ausserdem auch die Erkenntnis, dass ein schienengebundenes System die beabsichtigte Siedlungsentwicklung nach innen sowie die verstärkte Ausrichtung auf den öV langfristig am besten unterstützen kann. Sie schafft eine wichtige Voraussetzung für die vom Kanton gewünschte Siedlungsentwicklung und bildet damit einen wichtigen Standortfaktor für das Limmattal. Grundsätzlich vermittelt eine Bahn oder ein Tram privaten Investoren eine höhere Investitionssicherheit als ein Bus ohne erkennbare eigene Infrastruktur.

3.1.2 Konkretes Vorhaben

Abbildung 1: Linienführung LTB Killwangen–Baden und Lage der S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard

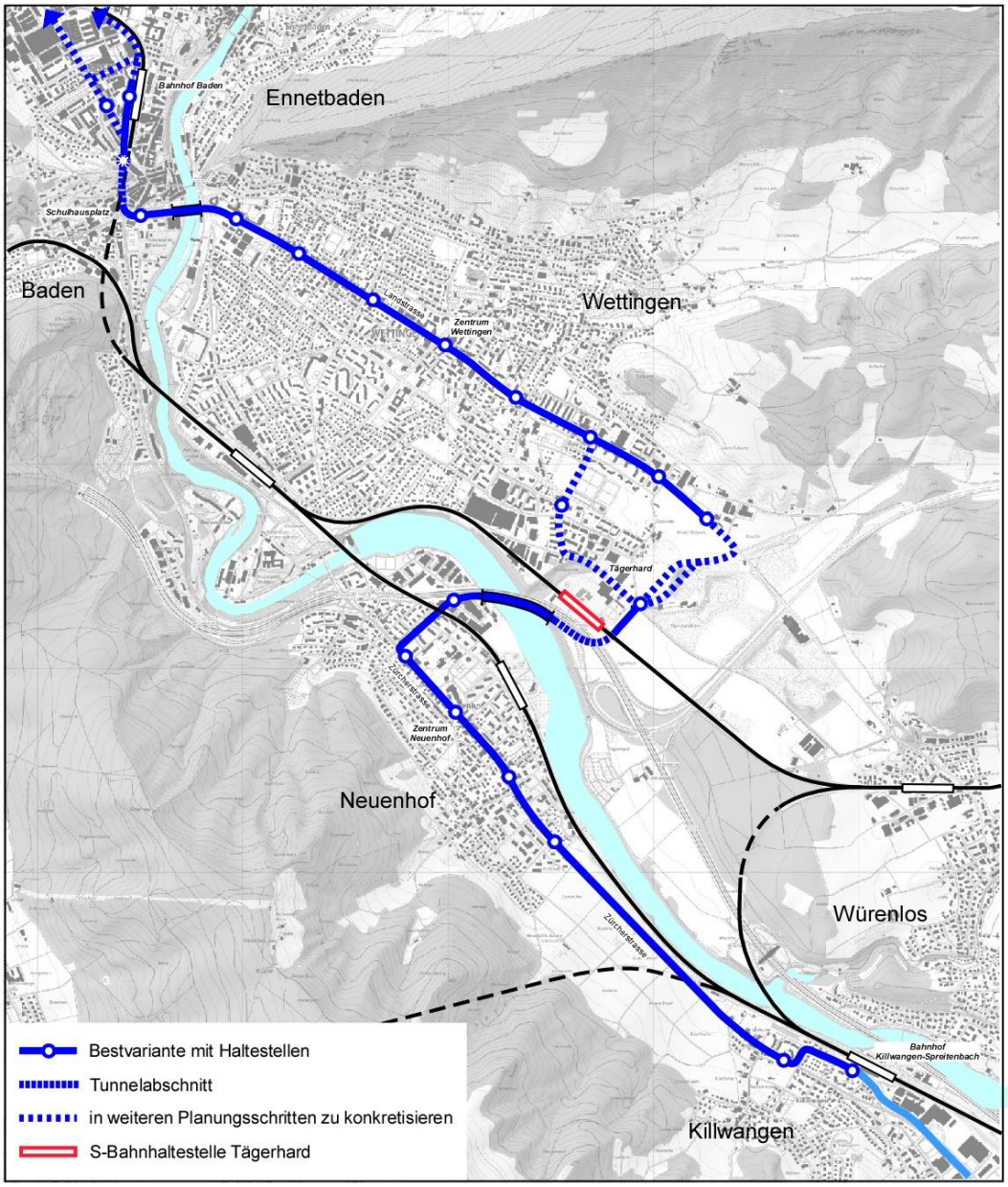

Die heute schon hohe Auslastung auf Strasse und Schiene, die prognostizierte Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung sowie der starke Angebotsausbau im öV bis ins Jahr 2040 erfordern vorausschauende Massnahmen, mit denen dem öV eine hohe Kapazität, flächendeckende Erschliessung des Siedlungsgebiets, Umsteigepunkte an strategisch wichtigen Stellen, eine hohe Zuverlässigkeit und eine wirkungsvolle Bevorzugung im Verkehrsablauf gewährleistet werden können. Die Verlängerung der LTB von Killwangen bis Baden soll neben der S-Bahn und dem Bus als hochwertiger Feinverteiler die Qualität des öV im Limmattal markant steigern. Aus diesem Grund ist in den Siedlungsräumen mit Potenzial zur Innenverdichtung das Trassee für eine zentrale, leistungsfähige öV-Achse mitsamt Halte- und Umsteigestellen freizuhalten.

Die betriebliche und bauliche Machbarkeit einer Tramstrecke vom Bahnhof Killwangen-Spreitenbach zum Bahnhof Baden über Neuenhof, Tägerhard, Wettingen Zentrum, die Hochbrücke und den Schulhausplatz ist stufengerecht nachgewiesen und in einem separaten Erläuterungsbericht dokumentiert. Der Endpunkt auf der Westseite des Bahnhofs Baden ist so gewählt, dass in einer späteren Etappe eine weitere Verlängerung des Trassees nach Norden in den Raum Siggenthal möglich bleibt. Die

Linienführung gemäss Abbildung 1 soll im Kantonalen Richtplan eingetragen und zum Zwischenergebnis aufgestuft werden. Beim momentanen Richtplanschritt Zwischenergebnis geht es noch nicht um die exakte Lage einer Linienführung der Traminfrastruktur auf ihrer ganzen Länge. In Bereichen, wo noch keine Erschliessungsplanung vorhanden ist (etwa beim geplanten Wohnschwerpunkt Wettingen Tägerhard) oder wo noch alternative Varianten zu prüfen sind (Anbindung des Bahnhofs Neuenhof, Direktverbindung Tägerhard–Landstrasse in Wettingen) geht es um das Aufzeigen von Korridoren, in denen eine Linienführung liegen kann (+/- 200 m), und um das Ausscheiden von übrigen Varianten. Anzahl und Lage der Haltestellen sind ebenfalls noch zu konkretisieren, sie werden aber nicht einzeln in den kantonalen Richtplan eingetragen.

Im Vorlauf zum Bau und der Inbetriebnahme einer bis Baden verlängerten LTB kann das mit Eintrag in den Kantonalen Richtplan freigehaltene Trassee grundsätzlich bereits als leistungsfähige Busachse genutzt werden. Insbesondere würde ein vorgezogener Bau der neuen Limmatquerung bereits eine Anbindung des Wohnschwerpunkts Tägerhard-Ost in Neuenhof und/oder Killwangen-Spreitenbach an die SBB-Strecke Baden–Zürich erlauben. Ob oder unter welchen Bedingungen die Wirtschaftlichkeit einer solchen Etappierung gegeben ist, ist bis zur Festsetzung jedoch noch vertieft zu prüfen. Der Erläuterungsbericht zeigt die Stossrichtung der Anpassung des bestehenden Busnetzes an die LTB auf, so dass die Feinerschliessung durch die Buslinien die Tramachse optimal ergänzen (namentlich die Anbindung an die Bahnhöfe Neuenhof und Wettingen sicherstellen).

Im Einzugsbereich des Trassees von Killwangen bis Baden ist bis 2040 mit über 50'000 Einwohnern und Arbeitsplätzen zu rechnen, die zu einer Nachfrage von knapp 19'000 Personen pro Tag im stärksten Querschnitt führen (Zuwachs von über 50 % gegenüber heute).

3.2 S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard

Im Osten von Wettingen ist schon heute die umfangreiche Infrastruktur für Grossveranstaltungen, Ausstellungen und Sportanlässe im Aargauer Teil des Limmattals vorhanden. Zusätzlich ist der Wohnschwerpunkt Tägerhard-Ost im Kantonalen Richtplan verankert, daneben auf kommunaler Ebene auch der Arbeitsschwerpunkt Geisswies. Die bisherige Buserschliessung genügt den zukünftigen Anforderungen nicht. Die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard soll in erster Linie eine angemessene öV-Anbindung der Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte Tägerhard-Ost und Geisswies sowie der Sport- und Veranstaltungsstätten sicherstellen. Bezüglich Potenzial ist von einer Nachfrage von rund 1'900 Ein- und Aussteigern pro Tag mit Zeithorizont 2030 auszugehen, womit allein schon die Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte die Haltestelle rechtfertigen. Sie bietet zudem auch eine attraktive Verknüpfungsmöglichkeit von S-Bahn, LTB und Bus.

Zum Platzbedarf einer S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard, ihrer Einbettung in die Siedlungsentwicklung und einer Verknüpfung mit der LTB liegen Studien vor (siehe Erläuterungsbericht). Für die Raumfreihaltung ist eine Variante mit oberirdischem Umstieg zwischen S-Bahn und LTB massgebend. Im Sinne minimaler Umsteigewege sind noch weitere Varianten (etwa eine unterirdische Tramhaltestelle unter der S-Bahn-Haltestelle) zu prüfen.

Auf die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle hat der Kanton Aargau nur beschränkten Einfluss, da für Erweiterungen der Eisenbahn-Infrastruktur der Bund zuständig ist. Der Eintrag im Kantonalen Richtplan gewährleistet indessen die notwendige Raumsicherung und ist somit eine der Voraussetzungen für die spätere Umsetzung durch den Bund.

Abbildung 2: Prinzipskizze der S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard mit Verknüpfung zur LTB

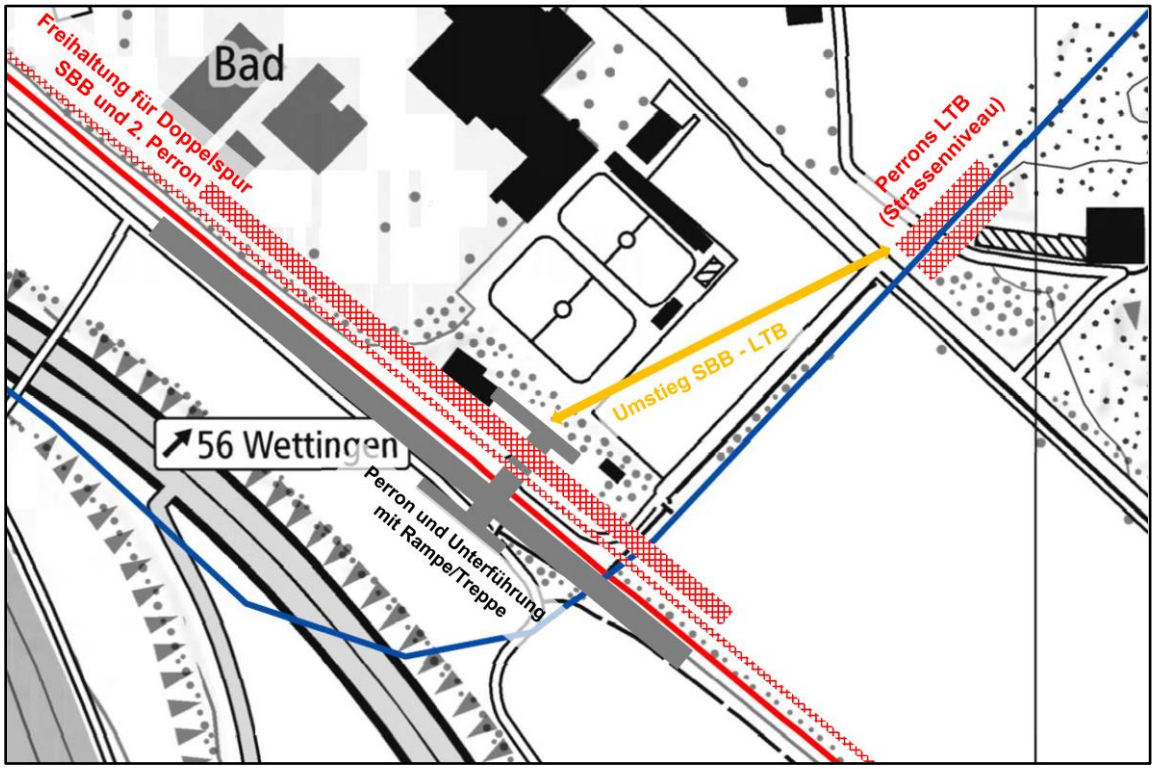

3.3 Limmattalbahn-Haltestelle Spreitenbach Asp

Das Gebiet Asp im Osten von Spreitenbach ist zwar Siedlungsgebiet (unmittelbar an den ebenfalls im kantonalen Richtplan festgesetzten Siedlungstrenngürtel), heute aber nur zum Teil eingezont. Langfristig ist jedoch östlich des Siedlungstrenngürtels eine dichte, urbane Wohn- und Gewerbenutzung vorgesehen, die auch angemessen an den öV angeschlossen sein muss. Einzelne Tramhaltestellen erfordern, wie Bushaltestellen, üblicherweise keinen Richtplaneintrag. Aufgrund der beengten Verhältnisse zwischen Siedlungstrenngürtel, Gleis- und Strasseninfrastruktur ist in diesem Fall ein Richtplaneintrag zur Raumfreihaltung geboten.

Die bauliche Machbarkeit einer Tram-Haltestelle Asp am Trassee der LTB zwischen Dietikon und Spreitenbach wurde im Rahmen der Bauprojektierung der LTB bis Killwangen nachgewiesen.

Abbildung 3: Lage der Haltestelle Spreitenbach Asp an der LTB

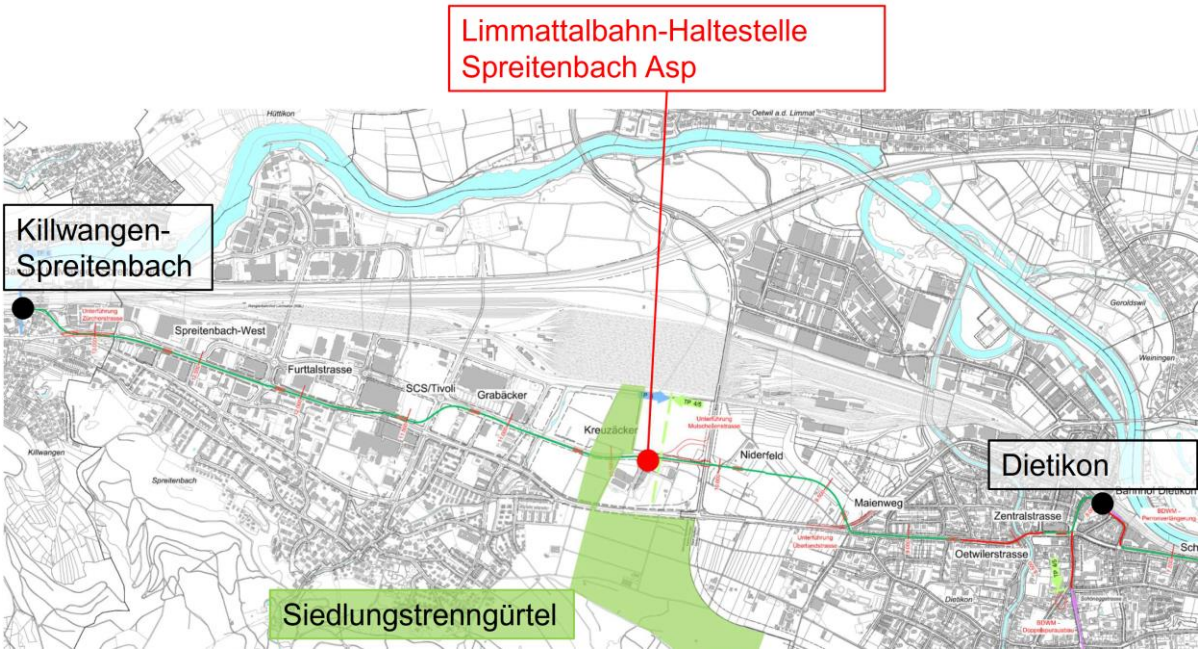

Abbildung 4: Platzbedarf für eine Tram-Haltestelle Spreitenbach Asp an der LTB

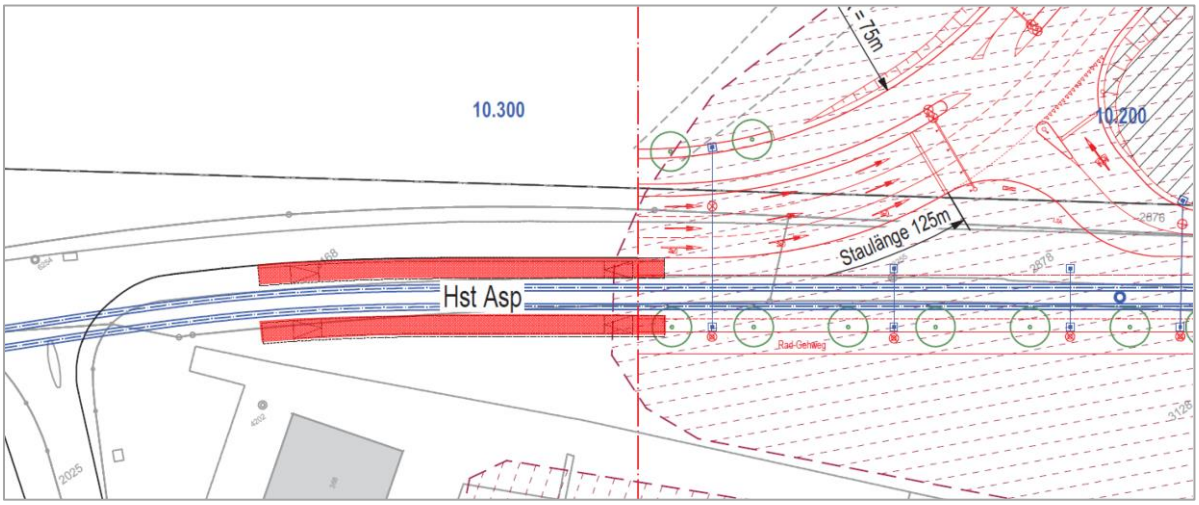

4. Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen zur Planung und Koordination der Mobilität sind auf Bundesebene über die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), auf kantonaler Ebene über die Verfassung des Kantons Aargau und das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) geregelt. § 49 der Verfassung des Kantons Aargau lautet: *"Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine volkswirtschaftlich möglichst günstige und umweltgerechte Verkehrsordnung"*. Der Kantonale Richtplan dient der Planung und Abstimmung gemäss Raumplanungsgesetz und insbesondere der räumlichen Sicherung der Infrastrukturen. Die strategische Ausrichtung des Kantons im Bereich Raum und Mobilität wird im Kantonalen Richtplan und in der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU 2016 definiert. Das MJP öV ist Planungsgrundlage für die mittel- und langfristige Angebotsentwicklung im öV. Dort ist die Weiterführung der LTB von Killwangen bis Baden und in einer späteren Phase, nachgelagert zum Abschnitt Killwangen–Baden, eine Verlängerung bis Obersiggenthal als Entwicklungsmodul enthalten.

Die Finanzierung der Investition in das Eigentrassee und des späteren Betriebs der LTB richten sich nach dem kantonalen Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG). Die Investition kann grundsätzlich aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur erfolgen. Für eine Mitfinanzierung durch den Bund besteht mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) eine Rechtsgrundlage. Werden die Agglomerationsprogramme weiterhin im Vierjahres-Rhythmus erarbeitet und beschlossen, so ist eine Umsetzung innerhalb des Agglomerationsprogramms 6. Generation ab 2032 grundsätzlich möglich. Ob der Bund die Investition vollständig zulasten des Bahninfrastrukturfonds (BIF) übernehmen kann, ist zu gegebener Zeit zu prüfen; nach bisheriger Praxis finanziert der Bund aus dem BIF allerdings nur Eisenbahninfrastruktur, keine Traminfrastruktur.

Die Finanzierung des kantonalen Verkehrsangebots (und damit auch des Betriebs einer zukünftigen LTB bis Baden) ist im ÖVG geregelt. Zuständiges Organ ist der Grosse Rat.

Die Finanzierung einer allfälligen zusätzlichen S-Bahn-Haltestelle erfolgt über den BIF, diejenige der zusätzlichen Tram-Haltestelle über die Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur. Die Anbindung an das bestehende Strassen- und Wegenetz ist Aufgabe der Standortgemeinden.

Abbildung 5: Zeitlicher Ablauf Agglomerationsprogramme mit LTB Killwangen–Baden

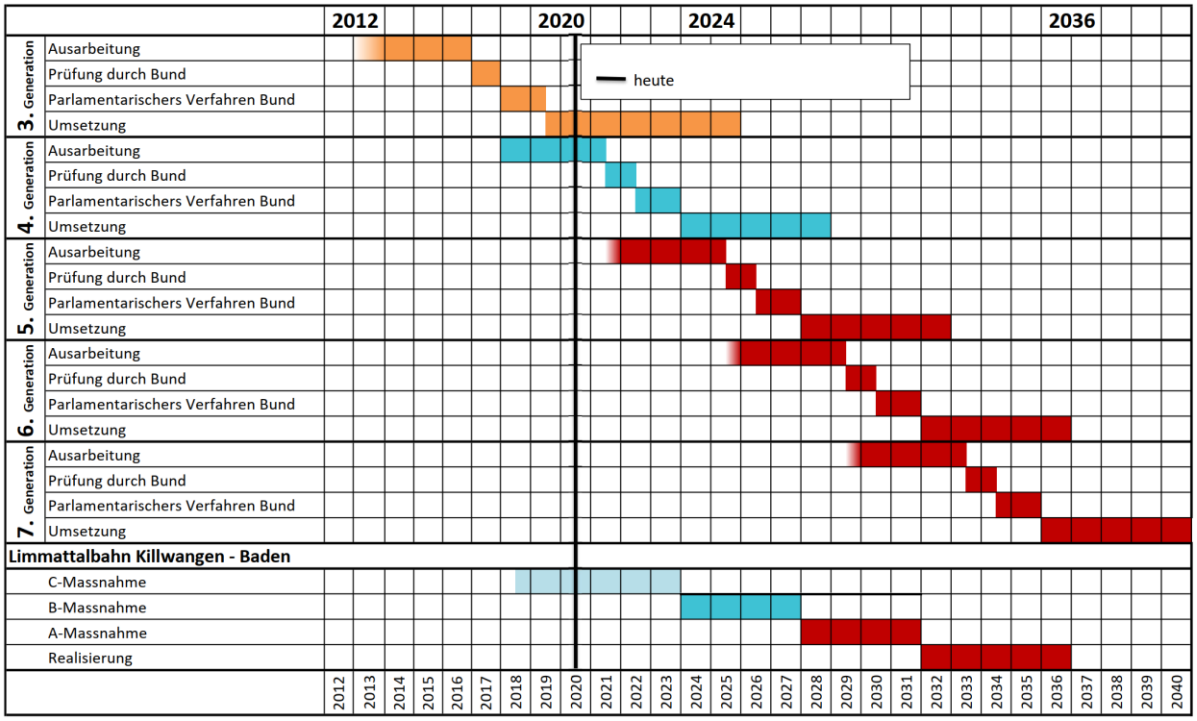

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Das Entwicklungsleitbild (ELB) der Aargauer Regierung 2017–2026 sieht eine nachhaltige und auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Verkehrspolitik mit langfristig finanzierbarer Verkehrsinfrastruktur vor. Trotz zunehmender Mobilität ist eine wirtschaftliche Flächennutzung anzustreben. Dies bedingt tendenziell grössere Zuwächse im öV gegenüber dem Strassenverkehr.

Die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU basiert auf der Abstimmung zwischen Raumentwicklung und Verkehrsangebot und hat einen Planungshorizont 2040. Eine leistungsfähige öV-Achse in der Agglomeration Limmattal unterstützt die Stossrichtungen I und II der Mobilitätsstrategie: Abstimmung des Verkehrsangebots mit dem Raumkonzept Aargau sowie Förderung der effizienten, sicheren und nachhaltigen Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsinfrastrukturen. Sie trägt wesentlich zum Erreichen der in der Mobilitätsstrategie formulierten Ziele für Kernstädte, ländliche Zentren und urbane Entwicklungsräume bei, namentlich zu einem zuverlässigen Betrieb im öV bei dichter Taktfolge.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Gestützt auf § 66 der Verfassung des Kantons Aargau erfolgte die öffentliche Anhörung zu dieser Vorlage in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis zum 17. Januar 2020. Es haben 9 Gemeinden (Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Fislisbach, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos), 2 Regionalplanungsverbände (Baden Regio und ZurzibietRegio), 1 weitere Behörde (Ortsbürgerkommission Wettingen), 8 Kantonalparteien (BDP, CVP, FDP.Die Liberalen, Grüne, grünliberale, *jevp, SP und SVP), 5 Ortparteien von Perimetergemeinden (CVP Neuenhof, CVP Wettingen, grünliberale Wettingen, SVP Würenlos, team baden), 3 Ortsparteien von nicht im Perimeter liegenden Gemeinden (CVP Obersiggenthal, FDP.Die Liberalen Birmenstorf, SVP Obersiggenthal), der Bund (Bundesamt für Raumentwicklung), der Kanton Zürich (Baudirektion), 13 weitere Instanzen (Aargauischer Gewerbeverband [AGV], Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], Aargauische Verkehrskonferenz [AVK], ASTAG Sektion Aargau, VCS Sektion Aargau, Interessengemeinschaft OASE so nicht [Siggenthal], Verein Lebenswerte Stadt [Wettingen], Aargauer Wanderwege, Pro Bahn Zürich, Schweizerische Bundesbahnen [SBB], Verkehrsbetriebe Zürich [VBZ], Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen, Postauto Nordschweiz), 9 regionale Unternehmen/Gewerbebetriebe und 95 Einzelpersonen Stellung genommen. Weitere 800 Personen haben Sammelstellungnahmen oder Standardantworten der IG OASE so nicht eingereicht.

Weitere Parteien, Gemeinden, Organisationen, Unternehmen/Gewerbebetriebe und Privatpersonen haben sich in der zeitgleich durchgeführten Anhörung zum Regionalen Gesamtverkehrskonzept OASE zu Themen der LTB geäussert.

Die einzelnen Stellungnahmen und die zugehörigen Antworten des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sind im beiliegenden Auswertungsbericht in thematischer Gliederung aufgeführt und beantwortet.

Anpassungen der Botschaft gegenüber dem Anhörungsbericht sind in diesem Kapitel in *kursiver Schrift* dargestellt.

Verschiedene Gruppen von Stellungnehmenden stehen allen drei Richtplanvorhaben weitgehend kritisch bis ablehnend gegenüber. Es sind dies ein Grossteil der Privatpersonen und der neun Gewerbebetriebe, die IG OASE so nicht sowie eine Mehrheit der Ortsparteien aus nicht im Perimeter liegenden Gemeinden.

6.1 Weiterführung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden

6.1.1 Grundsatz

Der Grundsatz, mit einem ressourcenschonenden Ausbau der Verkehrskapazität im Limmattal durch eine Weiterführung der LTB von Killwangen bis Baden die im kantonalen Richtplan vorgesehene Bevölkerungsentwicklung zu ermöglichen und die entsprechend steigende Mobilitätsnachfrage zu bewältigen, findet bei allen Kantonalparteien und allen Ortsparteien der direkt betroffenen Gemeinden Zustimmung. Einzig die SVP Würenlos lehnt ein Tram ab und fordert ein innovativeres System wie etwa eine Hochbahn.

Beide Regionalplanungsverbände und alle Gemeinden im Perimeter stimmen der LTB zu. Ausserdem befürworten der Kanton Zürich, die meisten Verbände, SBB, Postauto, die Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen, der VCS, Pro Bahn und der Wettinger Verein Lebenswerte Stadt das Tram. Die nicht im Perimeter liegenden Gemeinden Ehrendigen und Birmenstorf lehnen sie ab, wobei Birmenstorf anstelle der LTB eine neue S-Bahn-Haltestelle Fislisbach und eine direkte S-Bahn-Linie von dort nach Zürich favorisiert.

6.1.2 Linienführung

Alle Kantonalparteien mit Ausnahme der SVP, die Ortsparteien CVP und glp Wettingen, die direkt betroffenen Gemeinden, die Regionalplanungsverbände, die öV-Unternehmen und die Hälfte der Verbände befürworten die Aufstufung der konkret vorgeschlagenen Linienführung ins Zwischenergebnis. Die SVP Aargau verlangt ausführlichere Erläuterungen zu den Auswirkungen auf den MIV.

Die übrigen Stellungnehmenden, die eine Weiterführung der LTB im Grundsatz befürworten, insbesondere die Ortsparteien CVP Neuenhof und team baden, äussern zur konkreten Linienführung Vorbehalte: so wünscht die CVP Neuenhof die Prüfung von Varianten mit Anbindung des Bahnhofs Neuenhof oder eine Trassierung nördlich der Limmat, team baden wünscht eine Anbindung des Bahnhofs Wettingen. Die Gemeinde Würenlos wünscht eine Anbindung ihres südlichen Gemeindegebiets, ebenso vereinzelte Vertreter des Gewerbes. Der AGV, die AVK und ASTAG befürchten stellenweise Einschränkungen für den Güter- und Individualverkehr und verlangen konkrete Massnahmen oder eine alternative Linienführung. Vereinzelt wird eine Prüfung verlangt, ob und wie die Autobahnraststätte Würenlos an die LTB angebunden werden könne.

Die Parteien SP Aargau und CVP Wettingen, die Gemeinde Wettingen sowie die Mehrheit der Privatpersonen verlangen die Prüfung einer ressourcenschonenderen Linienführung im Bereich der Landwirtschaftsflächen, insbesondere im Gebiet Tägerhard. Die Parteien BDP Aargau, grünliberale Aargau, grünliberale Wettingen sowie der Verein Lebenswerte Stadt verlangen die Prüfung einer Anbindung des Einkaufszentrums Tägerhard. Der SBB Personenverkehr favorisiert eine Anbindung des Bahnhofs Neuenhof und von dort eine direkte Trassierung nach Wettingen Tägerhard.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurden in dieser Botschaft und im zugehörigen Erläuterungsbericht zwei zusätzliche Varianten der Linienführung aufgenommen, die bis zur Festsetzung genauer zu untersuchen und mit den übrigen kantonalen Interessen abzuwägen sind.

6.2 Abstimmung mit dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostaargau – rGVK OASE 2040

Bei der Frage, ob die mit der OASE vorgesehene Umnutzung der Badener Hochbrücke (vollständige Sperrung für den MIV gemäss Anhörungsbericht rGVK OASE 2019) und die Entlastung des Schulhausplatzes Baden vom MIV zwingende Voraussetzungen für die Einführung der LTB nach Baden sind, gehen die Haltungen weit auseinander und es überwiegt die Ablehnung. Klare Zustimmung kommt bei den Parteien einzig von den Kantonalparteien FDP.Die Liberalen und BDP sowie von ZurzibietRegio. Während aus Sicht der SVP Aargau die Hochbrücke für den MIV nicht geschlossen werden darf, soll nach Meinung der Kantonalparteien SP, grünliberale und Grüne sowie der Ortsparteien CVP und grünliberale Wettingen, CVP Neuenhof und team baden die Umnutzung auch ohne OASE erfolgen, die LTB rasch realisiert und in Koexistenz mit reduziertem MIV geführt werden. Die Stadt Baden sieht eine Umnutzung der Hochbrücke und die Entlastung des Schulhausplatzes durch die OASE durchaus als Voraussetzung für die Einführung der LTB. Zu vertiefen sei jedoch auch, bei Verzicht auf eine neue Limmatbrücke, das Tram in Koexistenz mit reduziertem MIV auf der Hochbrücke. Die Gemeinden Wettingen und Würenlos lehnen eine neue MIV-Limmatbrücke ab und verlangen, dass die LTB in Koexistenz mit reduziertem MIV über die Hochbrücke geführt wird. Baden Regio befürwortet eine Neuordnung des Verkehrsregimes unter Sicherstellung der Koexistenz der verschiedenen Verkehrsträger mitsamt LTB. Eine kategorische Sperrung der Hochbrücke Baden für den MIV lehnt sie jedoch ab. Von den Verbänden sprechen sich AGV, AVK und ASTAG sowie das Gewerbe gegen Einschränkungen für MIV und Güterverkehr aus, während Lebenswerte Stadt eine zusätzliche Limmatbrücke ablehnt und das Tram in Koexistenz mit reduziertem MIV über die Hochbrücke führen möchte. Der VCS lehnt eine neue Limmatbrücke ebenfalls ab und fordert eine Umnutzung der Hochbrücke auch unabhängig von der LTB. Von den Privatpersonen, die die Weiterführung der LTB bis Baden befürworten, spricht sich der Grossteil für eine Offenhaltung der Hochbrücke für alle Verkehrsträger aus.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde in dieser Botschaft und im zugehörigen Erläuterungsbericht festgehalten, dass bis zur Festsetzung zu klären ist, ob und mit welchen Massnahmen (eventuell Erweiterung der Hochbrücke) ein Mischbetrieb Tram/MIV/Velo im Abschnitt Hochbrücke – Schulhausplatz möglich ist. Vertiefte Abklärungen zum Mischbetrieb sind auch in den Zentrumsabschnitten von Wettingen und Neuenhof zu machen.

In zahlreichen Stellungnahmen wird die enge Verknüpfung zwischen LTB und OASE anerkannt. Die Kantonalparteien SVP, FDP.Die Liberalen und SP, die Bezirks- und Ortsparteien CVP Wettingen und Neuenhof, SP Bezirk Baden, SP Stadt Baden und SP Einwohnerratsfraktion Brugg, die Gemeinde Wettingen, die Stadt Baden und Baden Regio fordern, die weitere Planung in ein einziges Verfahren zusammenzuführen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt stellt weiterhin die enge Abstimmung der Planungen von LTB, Gesamtverkehr und Strasseninfrastruktur sicher. Ob Umnutzung der Hochbrücke, Zentrumsentlastung Baden und neue MIV-Limmatbrücke in demselben Verfahren behandelt werden sollen, wird geprüft.

6.3 S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard

Die Aufnahme einer S-Bahn-Haltestelle Tägerhard an der Bahnstrecke Wettingen–Würenlos in den kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis findet bei den Kantonalparteien, der Standortgemeinde Wettingen, allen weiteren Gemeinden und Ortsparteien im Perimeter, bei Baden Regio und beim Kanton Zürich einhellig Zustimmung. Der Grossteil der Verbände stimmt ihr ebenfalls zu. Unter den Gewerbebetrieben und den eher wenigen Privatpersonen aus dem Raum Wettingen/Neuenhof, die eine eigenständige Stellungnahme abgegeben haben, halten sich Befürworter und Gegner der Haltestelle in etwa die Waage. Namentlich die Ortsparteien und der Gemeinderat Wettingen, aber auch Baden Regio, umliegende Gemeinden, die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen sowie mehrere weitere Verbände und Personen weisen darauf hin, dass die Verknüpfung von S-Bahn, Tram, Bus, Fuss- und Veloverkehr weiter zu optimieren ist und dabei die Belange der Landschaftsspange Sulperg-Rüsler und der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen ergeben sich keine Anpassungen in dieser Botschaft und im zugehörigen Erläuterungsbericht. Die Umsteigebeziehungen zwischen S-Bahn und LTB werden spätestens in der Projektierung optimiert, die Belange Landschaft gelten als zwingende Rahmenbedingung.

6.4 Limmattalbahn-Haltestelle Spreitenbach Asp

Die Aufnahme einer Tramhaltestelle Asp in den kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis findet bei der Standortgemeinde Spreitenbach, alle weiteren Gemeinden und Baden Regio einhellig und bei den Kantonal- und Ortsparteien grösstenteils Zustimmung. Die Kantonalparteien CVP und Grüne lehnen sie ab, weil die Nutzungsplanung dafür noch zu wenig fortgeschritten sei respektive auf weitere Wohn- und Gewerbenutzungen in diesem Gebiet zu verzichten sei. Der Kanton Zürich beantragt Verzicht auf den Richtplaneintrag – einerseits wegen zurzeit fehlender Fahrzeitreserven für einen Halt, anderseits mit Verweis auf den Siedlungstrenngürtel, zu dem sich beide Kantone im Zukunftsbild zum Agglomerationsprogramm 3. Generation bekannt haben. Die Verbände stimmen dem Vorhaben weitestgehend zu, der VCS lehnt es mit Verweis auf den Siedlungstrenngürtel ab.

Aufgrund dieser Stellungnahmen ergeben sich keine Anpassungen in dieser Botschaft. Der Siedlungstrenngürtel wird in der Botschaft abgebildet. Der Richtplaneintrag dient der Freihaltung für eine Haltestelle im bereits eingezonten Gebiet, der Siedlungstrenngürtel wird nicht beschnitten.

6.5 Weitere Eingaben

Der Bund erteilt dem Kanton Aargau verschiedene Koordinations- und Erklärungsaufträge, die bis zur Festsetzung zu erledigen sind. Der Kanton Zürich, die SBB und die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen geben Hinweise zum Koordinationsbedarf mit bestehender oder geplanter Eisenbahninfrastruktur und für die Gestaltung des öV-Angebots im Zusammenhang mit der späteren Inbetriebnahme der neuen Infrastrukturelemente. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des vorgesehenen Wohnschwerpunkts Tägerhard halten fest, dass sie die beabsichtigte Siedlungsentwicklung ablehnen und dafür kein Land zur Verfügung stellen.

Die Kantonalparteien SVP und grünliberale, die Ortsparteien SVP Würenlos, SVP und CVP Obersiggenthal, grünliberale Wettingen sowie der AGV, die AVK, ASTAG, IG OASE so nicht, das Gewerbe und der Grossteil der Privatpersonen verleihen ihrer Befürchtung Ausdruck, dass die Weiterführung der LTB zu Beeinträchtigungen des MIV und des gewerblichen Verkehrs führen werde.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde in dieser Botschaft und im zugehörigen Erläuterungsbericht festgehalten, dass bis zur Festsetzung zu klären ist, welche begleitenden Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses im regionalen Strassennetz notwendig sind. Perimeter und Inhalte für die nötigen Vertiefungsarbeiten werden bis zur Festsetzung definiert.

Schliesslich lässt ein Teil der kritischen Eingaben zu einer Weiterführung der LTB von Killwangen bis Baden vermuten, dass die Vernehmlassenden dabei eine zusätzliche S-Bahn-Strecke respektive ein Eisenbahnsystem vor Augen hatten.

Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde in dieser Botschaft ein Exkurs Systemwahl Tram (Kapitel 3.1.1) eingefügt.

Grünliberale Aargau, grünliberale Wettingen, CVP Neuenhof und Lebenswerte Stadt verlangen, eine Weiterführung der LTB von Baden Richtung Siggenthal und/oder Rohrdorferberg als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Die Prüfung einer Weiterführung über Baden hinaus – vor allem Richtung Siggenthal und zum Paul Scherer Institut (PSI) Würenlingen –, aber ohne ausdrücklichen Wunsch nach einem Richtplaneintrag wünschen auch zahlreiche weitere Stellungnehmende, namentlich die Kantonalparteien BDP, CVP, FDP.Die Liberalen, SP und SVP, regionale Bezirks- und Ortsparteien, die Stadt Baden, ZurzibietRegio und verschiedene Gemeinden aus dem Bezirk Zurzach.

Im MJP öV ist die Weiterführung der LTB von Killwangen bis Baden und, in einer späteren Phase, eine Verlängerung bis Obersiggenthal als Entwicklungsmodul enthalten. Der Realisierungszeitpunkt ist abhängig von Verfahrensdauer, Mitfinanzierung des Bundes (Agglomerationsprogramme) und Projektierung/Realisierung der notwendigen begleitenden Massnahmen.

6.6 Schlussfolgerungen aus der Anhörung

Der Richtplaneintrag zur Weiterführung der LTB im Abschnitt Killwangen–Neuenhof–Wettingen–Baden findet bei den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden geschlossen und bei den Kantonalparteien grossmehrheitlich Zustimmung. Unter den neun Verbänden und fünf Ortsparteien der Gemeinden im Perimeter, die sich geäussert haben, halten sich jeweils Befürworter und Gegner in etwa die Waage, wobei die Ablehnung vor allem mit befürchteten Beeinträchtigungen der Strassenkapazität begründet wird.

Bei der Weiterführung der LTB bis Baden zeigen sich insbesondere zwei Herausforderungen, die bis zur Festsetzung geklärt werden müssen:

- Betriebliche Machbarkeit und Stabilität von Streckenabschnitten im Mischbetrieb Tram/MIV/Velo/Fussverkehr, insbesondere über die Hochbrücke und den Schulhausplatz in Baden
- Sicherstellen von Leistungsfähigkeit und Stabilität im Regionalen Strassennetz bei allfälligen Beeinträchtigungen durch die LTB.

Auch die S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard und die Tram-Haltestelle Spreitenbach Asp am Trassee der LTB – finden bei den betroffenen Gemeinden und Regionalplanungsverbänden geschlossen sowie bei den Kantonalparteien, Ortsparteien der betroffenen Gemeinden und Verbänden grossmehrheitlich Zustimmung.

7. Auswirkungen

7.1 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. In diesem Kapitel wird erläutert, welchen Beitrag eine Tramlinie von Killwangen nach Baden mit Umsteigeknoten Wettingen Tägerhard und eine Haltestelle Spreitenbach Asp zu einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Aargau leisten. Die Abschätzung der Wirkungen des Vorhabens auf Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt basiert auf der Anwendung der Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit.

Die Weiterführung der LTB nach Baden kann nur umgesetzt werden, wenn mindestens der Schulhausplatz Baden durch die Realisierung der Zentrumsentlastung Baden gemäss rGVK OASE oder durch andere noch zu definierende Massnahmen vom MIV entlastet wird. Die Umsetzung dieser OASE-Elemente (respektive von anderen Massnahmen zur MIV-Entlastung) wird folglich als Grundvoraussetzung für das vorliegende Vorhaben angenommen. Entsprechend werden die Auswirkungen einer erfolgreichen Umsetzung einer Tramstrecke von Killwangen nach Baden mit Umsteigeknoten Tägerhard sowie einer Haltestelle Spreitenbach Asp zusätzlich zum rGVK OASE (respektive von anderen Massnahmen zur MIV-Entlastung) mit Zeithorizont 2040 auf das Gebiet der Gemeinden Spreitenbach, Killwangen, Würenlos, Wettingen, Neuenhof und Baden beurteilt. Als Referenzzustand gilt die Situation im Jahr 2040 mit dem realisierten Vorhaben rGVK OASE, aber ohne verlängerte LTB. Die Beurteilung stellt damit den "Zusatznutzen" des Vorhabens über das rGVK OASE (respektive von anderen Massnahmen zur MIV-Entlastung) hinaus dar. Die rGVK OASE-Elemente selber wurden bereits ein erstes Mal im Rahmen des Eintrags als Zwischenergebnis beurteilt ([17.87] Botschaft vom 3. Mai 2017 betreffend Anpassung des Richtplans; Aufnahme der Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE) als Zwischenergebnis (Kapitel M 2.2, Beschluss 3.1); neues Richtplankapitel M 1.2 "Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau").

Die bei der Beurteilung angewendeten, und in den folgenden Grafiken aufgeführten Kriterien der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, entsprechen den Themenbereichen einer nachhaltigen Entwicklung gemäss dem vierten Nachhaltigkeitsbericht des Regierungsrats vom Dezember 2016.

Das Vorhaben wirkt sich auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit aus: Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirkungen sind mehrheitlich positiv, wobei in den Dimensionen Wirtschaft und Umwelt auch vereinzelte negative Wirkungen resultieren.

7.1.1 Ökologische Dimension (vgl. Abbildung 6)

Die grösste positive Auswirkung des Vorhabens in der ökologischen Dimension ist im Themenfeld Verkehr zu verorten: So kann die Weiterführung der LTB von Killwangen bis Baden als hochwertiger Feinverteiler die Qualität des öV im Limmattal markant steigern und so den Umstieg auf den öV begünstigen. Durch die Feinverteilung wird zudem der Velo- und Fussverkehr von und zu den Haltestellen gefördert. Die dadurch resultierende Reduktion des MIV führt zu einer Verbesserung der Luftqualität und zur Reduktion von CO_2-Emissionen, was sich in einer positiven Bewertung der entsprechenden Themenbereiche niederschlägt. Auch bezüglich des Bodenverbrauchs fällt die Beurteilung positiv aus. Zwar benötigt das Tram ein Eigentrassee entlang der Zürcherstrasse und im Bereich Tägerhard, was zu zusätzlichem Bodenverbrauch führt. Grundsätzlich fördert die bessere Erschliessung mittels Tram aber die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen.

Negative Auswirkungen auf die Landschaft zeigen sich durch die Zerschneidung der Landschaft zusätzlich zur bereits bestehenden Strasse und die neue Brücke für das Tram parallel zur Autobahnbrücke, welche die negative Wirkung auf das Landschaftsbild verstärkt. Auch die Landwirtschaft ist infolge Verlusts von Landwirtschaftsflächen (teilweise Fruchtfolgeflächen [FFF]) durch den Trasseebau negativ betroffen. Bezüglich der Wasserqualität gilt es zu berücksichtigen, dass das Trassee teilweise in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 liegt und entlang der Schutzzone 1 führt. Für den Trasseebau in der Zone S2 muss ein überwiegendes öffentliches Interesse am Bau nachgewiesen werden.

Insgesamt überwiegen die positiven Auswirkungen auf die Dimension Umwelt.

Abbildung 6: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt. Die Nulllinie entspricht dem Zustand ohne Vorhaben. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber der Nulllinie, negative einer Verschlechterung.

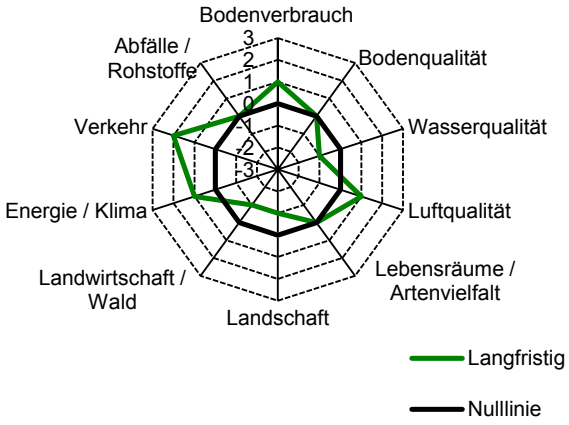

7.1.2 Wirtschaftliche Dimension (vgl. Abbildung 7)

Das Vorhaben wirkt sich besonders positiv auf die Themenfelder Infrastruktur/Investitionen und die Standortattraktivität aus: Durch die Weiterführung der LTB kann deren Bewirtschaftung optimiert und ihre Attraktivität gesamthaft gesteigert werden. Hinzu kommt, dass für die Weiterführung des Trams teilweise auf die bestehende Strasseninfrastruktur gesetzt und diese damit optimal genutzt werden kann. Die Standortattraktivität wird durch die bessere Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Arbeiten und der erwünschten, stärkeren Siedlungsentwicklung nach innen deutlich gesteigert. Dies führt zu urbanerem Lebensstil, zu mehr Dienstleistungsangeboten, zu höherer Bevölkerungsdichte, zu mehr sozialen Kontakten und einer erhöhten Attraktivität für Unternehmen, die sich gegebenenfalls in der gut erschlossenen Region ansiedeln. Dadurch können zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann gestärkt werden.

Die zunehmende Standortattraktivität hat aber auch ihre Schattenseiten: So ist davon auszugehen, dass durch die bessere Erreichbarkeit der Region die Immobilienpreise steigen werden, was die finanzielle Wohnattraktivität schmälert. Ebenfalls negativ zeigen sich die Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt von Kanton und Gemeinden. Das Vorhaben bedarf Investitionen von 465 Millionen Franken (Kostengenauigkeit +/- 30 %). Der Kostenteiler zwischen Bund und Kanton ist noch offen. Für die Gemeinden fallen Investitionen zur Anbindung an das bestehende Strassen- und Wegenetz sowie allfällige Infrastruktur (zum Beispiel Veloabstellplätze) an. Gleichzeitig kann es in den Gemeinden durch die Ansiedlung von neuen Unternehmen und Privatpersonen zu einer Erhöhung des Steuersubstrats kommen.

Insgesamt überwiegen die positiven Auswirkungen auf die Dimension Wirtschaft.

Abbildung 7: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft. Die Nulllinie entspricht dem Zustand ohne Vorhaben. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber der Nulllinie, negative einer Verschlechterung.

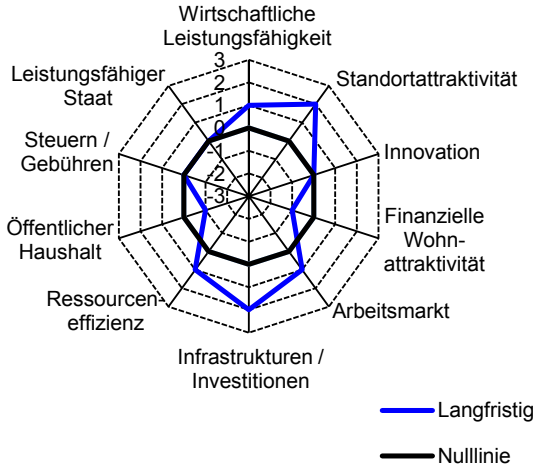

7.1.3 Gesellschaftliche Dimension (vgl. Abbildung 8)

Die grösste positive Auswirkung zeigt sich bei der Wohnqualität. Diese wird durch die – dank der Reduktion des MIV – geringere Lärmbelastung sowie durch die verbesserte öV-Erschliessung deutlich erhöht. Auch die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Velofahrende wird durch die Reduktion des MIV sowie durch die, mit dem Bau des Trams einhergehenden Aufwertung der Strassenräume verbessert. Der gesteigerte Fuss- und Veloverkehr wirkt sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung aus. Die bessere öV-Erschliessung kommt Menschen mit einer Behinderung, Menschen ohne Fahrausweis sowie Menschen, die sich kein Auto leisten können zugute und fördert so die Chancengerechtigkeit.

Aus der besseren Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Arbeiten kann ein verstärktes Bevölkerungswachstum resultieren, was in wachstumskritischen Teilen der Bevölkerung Ängste auslösen kann. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Verlängerung der LTB das Verbundenheitsgefühl der "Limmattalgemeinden" gefördert und der soziale Zusammenhalt gestärkt wird.

Abbildung 8: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft. Die Nulllinie entspricht dem Zustand ohne Vorhaben. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber der Nulllinie, negative einer Verschlechterung.

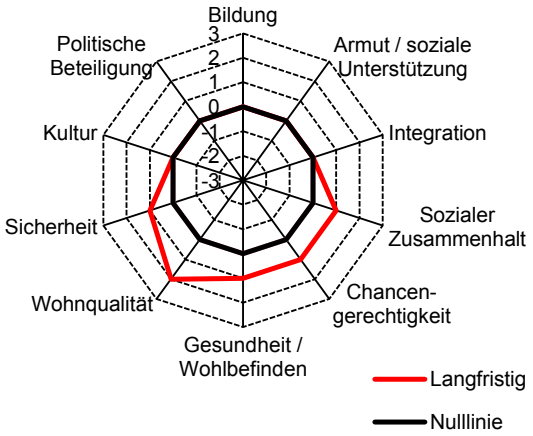

7.2 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die nächsten vier Abschnitte geben einen groben Überblick über die finanziellen Auswirkungen von Planung, Projektierung, Bau und Betrieb einer Tramlinie von Killwangen nach Baden mitsamt dem Umsteigeknoten Tägerhard und einer Haltestelle in Spreitenbach Asp. Zusätzlich zu den externen Projektierungskosten werden Eigenleistungen durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu erbringen sein. Die Planungen erfordern aber keine zusätzlichen Stellen seitens Kantons.

7.2.1 Planungskosten bis Abschluss Richtplanverfahren

Für die Erarbeitung von Grundlagen für einen Eintrag im Kantonalen Richtplan der LTB im Abschnitt Killwangen – Baden und somit für die bisherigen Planungsarbeiten hat der Regierungsrat am 2. April 2008 einen Verpflichtungskredit von brutto Fr. 300'000.– beschlossen und diesen am 1. November 2017 um Fr. 250'000.– auf Fr. 550'000.– erhöht. Sollte für die ausserordentlich komplexe räumliche Abstimmung im sehr dynamischen Entwicklungsraum entlang des LTB-Trassees ein höherer Aufwand nötig sein, so kann ein weiterer Planungskredit (unter Einrechnung des bestehenden Verpflichtungskredits) in der Finanzkompetenz des Regierungsrats beantragt werden. Es handelt sich um Vorlaufkosten zur späteren Realisierung des Trams im Abschnitt Killwangen–Baden. Es erfolgt keine Weiterverrechnung dieser Kosten an die Gemeinden oder an Dritte.

7.2.2 Projektierungskosten nach Abschluss Richtplanverfahren

Für die Weiterbearbeitung des Projekts wird nach der Festsetzung vom Grossen Rat auch ein Projektierungskredit zu bewilligen sein, da die Projektierungskosten für die Ausarbeitung von Vorprojekt und Bauprojekt voraussichtlich über 5 Millionen Franken liegen und somit in die Beschlusszuständigkeit des Grossen Rats fallen. Diese Ausgaben gehen zulasten der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur.

7.2.3 Investitionskosten (Grobschätzung)

Die Umsetzung des Vorhabens löst Investitionskosten von rund 465 Millionen Franken aus (Kostenschätzung 2018). Die ausgewiesenen Kosten haben im jetzigen Planungsstadium eine Kostengenauigkeit von ± 30 %. Bis zum Abschluss des Bauprojekts wird die Kostengenauigkeit auf ± 10 % verbessert.

Analog zur LTB im Abschnitt Zürich Altstetten–Killwangen wird parallel zur Projektierung der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden zu definieren sein. Der Kanton geht von einer Mitfinanzierung des Bundes von rund 35 % im Rahmen der Agglomerationsprogramme aus. Sollte der Bund Traminfrastruktur zukünftig aus dem BIF finanzieren, so wäre auch eine vollständige Übernahme der Investitionskosten durch den Bund denkbar – dies setzt jedoch eine Praxisänderung seitens Bund voraus.

7.2.4 Investitionsfolgekosten (Grobschätzung)

Für den Betrieb des Trams im Abschnitt Killwangen–Baden ist bei heutiger Kostenbasis und je nach Dichte des Fahrplanangebots mit Vollkosten zwischen 6 und 13 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Mit einer Kompensation durch Aufwandsreduktion beim Busangebot ist aus heutiger Sicht nicht zu rechnen, weil die ergänzende Feinerschliessung sichergestellt und der steigenden Nachfrage angepasst werden muss. Nimmt man nach einer gewissen Anlaufphase eine Kostendeckung von 50 % an, so ist mit einem Mehraufwand für den Kanton von 3,0–6,5 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Hinzu kommen die Aufwendungen für Betrieb und Abschreibung der Infrastruktur in der Grössenordnung von 1–2 Millionen Franken pro Jahr, die grundsätzlich aus den durch den Bund festgesetzten Trassenbenutzungsgebühren gedeckt werden.

Bei Verzicht auf das Tram fällt beim Busangebot bis 2040 wegen steigender Nachfrage ein erhöhter Abgeltungsbedarf von rund 1–2 Millionen Franken pro Jahr auf den bestehenden Busachsen an. Dem reduzierten Mehraufwand steht in diesem Fall auch ein reduzierter Nutzen gegenüber: ohne die direkte Tramverbindung Neuenhof–Tägerhard entfällt die direkte Anbindung des Wohn- und Arbeitsschwerpunkts sowie der Sport- und Veranstaltungsstätten Tägerhard-Ost an Neuenhof und über den S-Bahn-Anschluss in Killwangen-Spreitenbach ans Zürcher Limmattal. Ab 2040 erreichen die Busachsen ihre Kapazitätsgrenze. Dann ist eine Leistungssteigerung nur noch möglich mit Umstellung auf Trambetrieb.

7.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind unter Kapitel 7.1.2 erläutert.

7.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Auswirkungen auf die Gesellschaft sind unter Kapitel 7.1.3 erläutert.

7.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind unter Kapitel 7.1.1 erläutert.

7.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Standortgemeinden profitieren unmittelbar von den Angebotsausbauten, der imagefördernden Adressbildung und den Entwicklungsimpulsen im Umfeld der Tram- und S-Bahn-Haltestellen. Die Linienführung nimmt Rücksicht auf die bestehenden räumlichen Strukturen und schafft gleichzeitig eine wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung für die neu und weiter zu entwickelnden Räume. Die Planungen zur LTB im Abschnitt Killwangen–Baden sind koordiniert mit den Planungen der Gemeinden. Eine enge Koordination der verschiedenen Planungen ist sowohl durch die Gemeinde als auch den Kanton sichergestellt.

7.7 Auswirkungen auf andere Regionen des Kantons Aargau

Die anderen Regionen profitieren ganz allgemein von der besseren Erreichbarkeit der Arbeitsplätze, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten im Limmattal dank des attraktiven, leistungsfähigen öV-Angebots im Limmattal. Aus der Weiterführung der LTB bis Baden und den beiden neuen Haltestellen in Wettingen beziehungsweise Spreitenbach resultieren jedoch keine konkreten Auswirkungen auf benachbarte Regionen im Kanton Aargau.

7.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Weiterer Koordinationsbedarf mit dem Bund (Bundesamt für Strassen und Bundesamt für Verkehr). Mit dem Bundesamt für Strassen ist die räumliche Abstimmung zwischen der neuen LTB-Brücke von Neuenhof nach Wettingen Tägerhard über die Limmat mit der Freihaltung für einen Ausbau der Nationalstrasse zu vervollständigen. Um Bundesmittel im Rahmen von zukünftigen Agglomerationsprogrammen zu erhalten, muss sich der Kanton Aargau nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Bundes richten. Beim Bundesamt für Verkehr ist darauf hinzuwirken, dass die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard in die Ausbauplanung des Bundes aufgenommen wird, während die Aufgabe des Kantons in der planerischen Freihaltung besteht. Die entsprechenden Aufträge und Hinweise des Bundes sind in die Anhörungsauswertung eingeflossen und können – soweit richtplanrelevant – bis zur Festsetzung geklärt werden.

Die LTB im Abschnitt Zürich Altstetten–Killwangen stellt das zukünftige Rückgrat der öV-Erschliessung des gemeinsamen Agglomerationsraums Limmattal der beiden Kantone Aargau und Zürich dar. Bau und Inbetriebnahme über die ganze Strecke sind ein gemeinsames Vorhaben der Kantone Aargau und Zürich, das auch vom Bund im Rahmen der Agglomerationsprogramme als integrales, kantonsgrenzübergreifendes Projekt anerkannt wurde. Eine Weiterführung bis Baden ist die konsequente Vervollständigung einer einheitlichen, leistungsfähigen öV-Infrastruktur über den ganzen gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum Limmattal über die Kantonsgrenze hinweg bis Baden. Das zukünftige Fahrplanangebot inklusive Anschlüsse zwischen LTB und S-Bahn sowie die betriebliche Realisierbarkeit von Halten an den neuen Haltestellen sind in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich (im Fall Wettingen Tägerhard auch mit SBB und Bundesamt für Verkehr) zu klären.

8. Anpassung Kantonaler Richtplan

Diese drei Infrastrukturelemente sollen im Kantonalen Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis eingetragen werden (vgl. Beilage: Anpassung Richtplantext und Richtplankarte):

- Tramtrassee Killwangen–Neuenhof–Wettingen–Baden
- S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard
- LTB-Haltestelle Spreitenbach Asp

9. Vertiefende Arbeiten bis zur Festsetzung

In kontinuierlicher enger Abstimmung mit den weiteren Planungen im Limmattal mit Baden-Wettingen als Zentrum sind folgende Themen nach dem Eintrag in den Kantonalen Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis bis zur Festsetzung beziehungsweise für die vollständige räumliche Abstimmung zu vertiefen:

Linienführung LTB (räumliche Abstimmung)

- Konflikt mit Bauverbot in Grundwasserschutzzone S2 (Gebiet Baden Kantonsschule)
- Brauchwasserfassung Wettingen Tägerhard
- Hochwasserschutz
- Lärmschutz
- Altlasten und belastete Standorte

- archäologische Fundstellen
- Abklärungen zu Nachfragepotenzial und Erschliessungswirkung einer Linienführungsvariante über Bahnhof Neuenhof
- Detaillierte Abklärungen zur Querung von Limmat und SBB-Trassee Tägerhard
- Konkretisierung der Linienführung im östlichen Teil von Wettingen abgestimmt auf Siedlungsstruktur, Strassen-, Velo- und Fusswegnetz sowie Landschaftsspange Sulperg-Rüsler
- Abstimmung zwischen Linienführung Planung der Mittelschulstandorte
- Prüfung Lage der Endhaltestelle Baden mit Option auf Weiterführung Richtung Siggenthal

Linienführung LTB (betrieblich-technische Abklärungen)

- Nachweis der Funktionsfähigkeit von MIV und Veloverkehr auf den parallelen Achsen Landstrasse und Zentralstrasse in Wettingen sowie auf der Hochbrücke
- Vertiefung der verkehrstechnischen Aspekte auf Strassenabschnitten im Mischverkehr sowie des Zusammenspiels mit dem Veloverkehr
- Strassenabschnitte und Knoten mit Mischverkehr Tram/MIV mit Kostenschätzung für allfällige Entflechtungen
- Statik Schlossbergtunnel und Hochbrücke Baden mit Kostenschätzung für allfällige Ertüchtigung
- Anpassungen Busnetz

S-Bahn-Haltestelle Tägerhard

- Brauchwasserfassung Wettingen Tägerhard
- Berührungspunkte mit inventarisierten Trockenwiesen und Trockenweiden (TWW-Objekt Nr. 4562 "Bernau")
- archäologische Fundstellen
- Umsteigeknoten Tägerhard und Lage der Haltestelle LTB
- Integration Bus in den Umsteigeknoten

LTB-Haltestelle Asp

- Dimensionierung Publikumsanlagen zur Raumfreihaltung

10. Weiteres Vorgehen

Behandlung der Botschaft Richtplananpassung Zwischenergebnis in der Kommission	Juni 2020
Behandlung der Botschaft Richtplananpassung Zwischenergebnis im Grossen Rat	Herbst 2020
Vertiefungsarbeiten für Richtplananpassung Festsetzung	2021/2022
öffentliche Anhörung/Mitwirkung Richtplananpassung Festsetzung	Ende 2022
Behandlung der Botschaft Richtplananpassung Festsetzung im Grossen Rat	2023/2024
Botschaft Kreditbeschluss Vorprojektierung	2023/2024
Botschaft Kreditbeschluss Projektierung	Ca. 2026
Botschaft Investitionskredit	Ca. 2029
Realisierung	Ca. 2032 bis 2036

Antrag

1.

Die örtliche Festlegung "Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis" Killwangen–Baden, Weiterführung Limmattalbahn (LTB) bis Baden gemäss Richtplan-Kapitel M3.3 wird zum Beschluss erhoben.

2.

Die örtliche Festlegung "Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis" Spreitenbach, Neue Haltestelle Asp gemäss Richtplan-Kapitel M3.3 wird zum Beschluss erhoben.

3.

Die örtliche Festlegung "Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis" Wettingen, Neue Haltestelle Tägerhard gemäss Richtplan-Kapitel M3.3 wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Anpassung Richtplantext und Richtplankarte (Beilage 1)
- Erläuterungsbericht "Limmattalbahn-Weiterführung bis Baden; Eintrag Kantonaler Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis" (Beilage 2)

10. Juni 2020

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Zwischenergebnis Baden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen; Stadtbahn Limmattal im Abschnitt Killwangen – Baden, S-Bahnhaltestelle Wettingen Tägerhard, Limmattalbahn-Haltestelle Spreitenbach Asp (Kapitel M 3.3, Beschluss 2.1 und 3.1)

1. Anpassung des Richtplantextes

Der Richtplantext wird wie folgt angepasst (Kapitel M 3.3, Beschluss 2.1)

Aktueller Richtplantext

2. Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis

2.1 An der Trasseefreihaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes besteht ein kantonales Interesse. Die folgenden Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
(…)	(…)	(…)	(…)
Döttingen, Untersiggenthal	Zusätzliche neuen Haltestellen in Döttingen Süd, ABB-Ennetturgi / Untersiggenthal	21	I2, I3
Koblenz–Bad Zurzach	Doppelspurausbauten Koblenz-Bad Zurzach	20b	I1
Lenzburg, Othmarsingen, Hendschiken	Verknüpfungsbauwerke im Raum Gexi	26	H5-H6
Oberentfelden	Eigentrassierung Oberentfelden Mitte	54	F6
Unterkulm	Eigentrassierung Unterkulm Mitte	22	G8

Neue Zwischenergebnisse im Richtplantext (fett)

2. Eisenbahnvorhaben: Zwischenergebnis

2.1 An der Trasseefreihaltung für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes besteht ein kantonales Interesse. Die folgenden Vorhaben werden als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
(…)	(…)	(…)	(…)
Döttingen, Untersiggenthal	Zusätzliche neuen Haltestellen in Döttingen Süd, ABB-Ennetturgi / Untersiggenthal	21	I2, I3
Killwangen–Baden	**Weiterführung Limmattalbahn bis Baden**	**83**	**J4/5**
Koblenz–Bad Zurzach	Doppelspurausbauten Koblenz-Bad Zurzach	20b	I1
Lenzburg, Othmarsingen, Hendschiken	Verknüpfungsbauwerke im Raum Gexi	26	H5-H6
Oberentfelden	Eigentrassierung Oberentfelden Mitte	54	F6
Spreitenbach	**Neue Haltestelle Asp**	**110**	**K5**
Unterkulm	Eigentrassierung Unterkulm Mitte	22	G8
Wettingen	**Neue Haltestelle Tägerhard**	**64**	**J4**

Aktueller Richtplantext

3. Eisenbahnvorhaben: Vororientierung

3.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
(…)	(…)	(…)	(…)
Hunzenschwil	Neue Haltestelle Hunzenschwil Schoren	77	G6
Killwangen–Baden	Weiterführung der Limmattalbahn bis Baden	83	J4/5
(…)	(…)	(…)	(…)
Wettingen	Neue Haltestelle Tägerhard	64	J4
Wettingen–Würenlos	Ausbau der Linie Wettingen–Würenlos–Regensdorf	63	J4-L4
(…)	(…)	(…)	(…)

Neuer Richtplantext (durchgestrichen)

3. Eisenbahnvorhaben: Vororientierung

3.1 Die nachstehenden Projektideen werden für allfällige spätere Ergänzungen des Schienennetzes als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Nr.	Planquadrat
(…)	(…)	(…)	(…)
Hunzenschwil	Neue Haltestelle Hunzenschwil Schoren	77	G6
~~Killwangen–Baden~~	~~Weiterführung der Limmattalbahn bis Baden~~	~~83~~	~~J4/5~~
(…)	(…)	(…)	(…)
~~Wettingen~~	~~Neue Haltestelle Tägerhard~~	~~64~~	~~J4~~
Wettingen–Würenlos	Ausbau der Linie Wettingen–Würenlos–Regensdorf	63	J4-L4
(…)	(…)	(…)	(…)

3. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Baden – Killwangen, Originalmassstab 1:50'000)

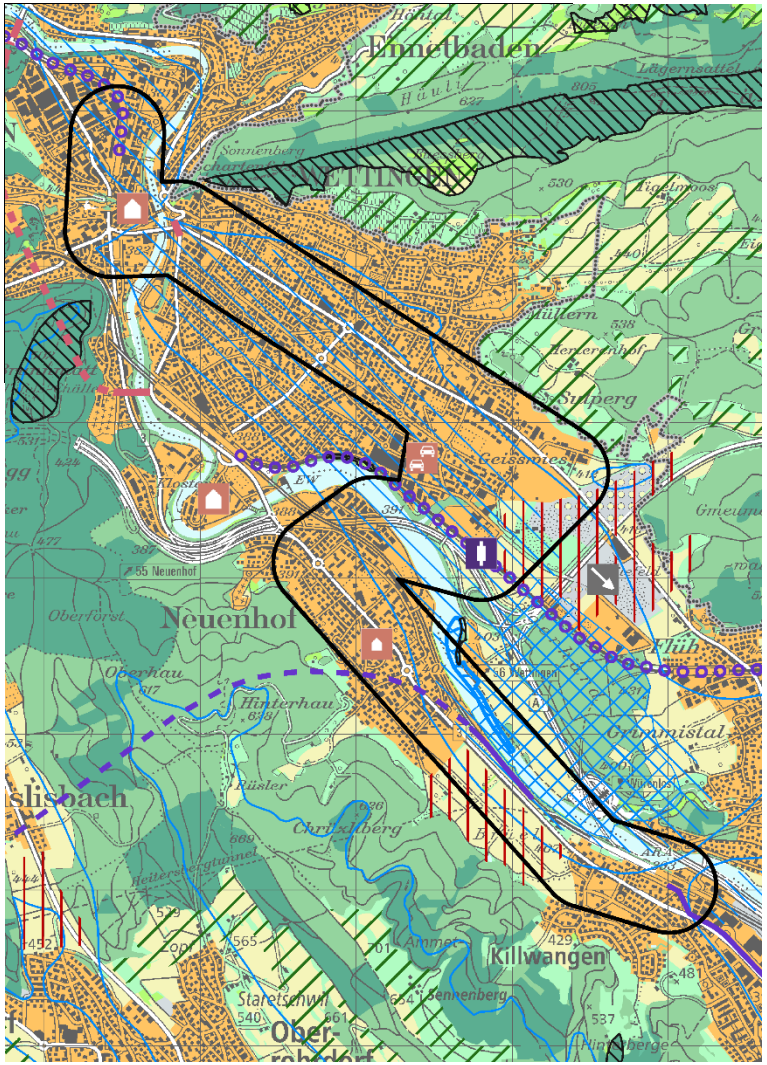

Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Baden – Killwangen, Originalmassstab 1:50'000)

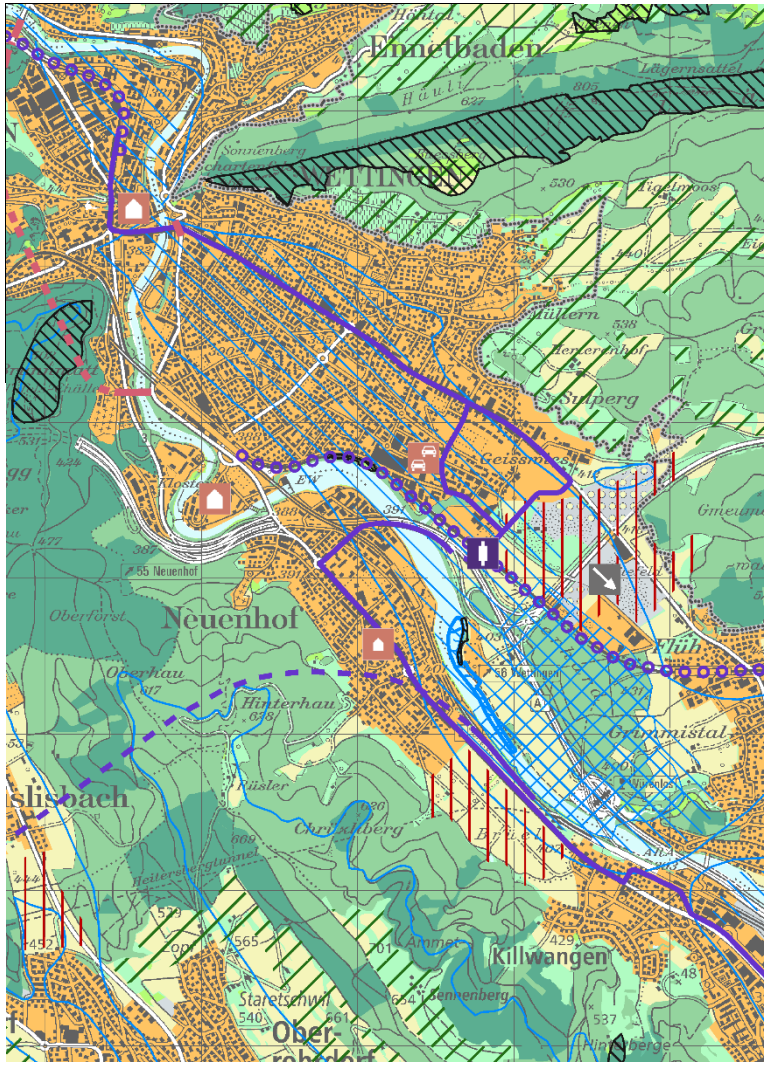

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Spreitenbach Asp, Originalmassstab 1:50'000)

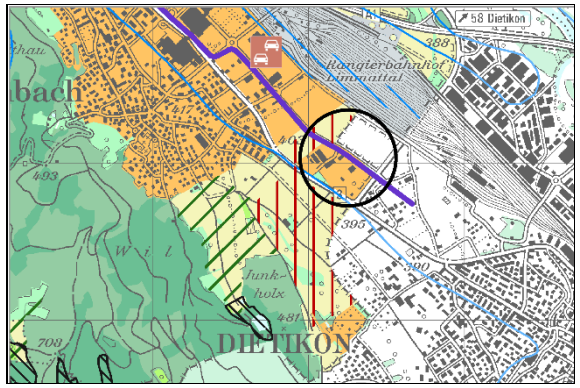

Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Spreitenbach Asp, Originalmassstab 1:50'000)

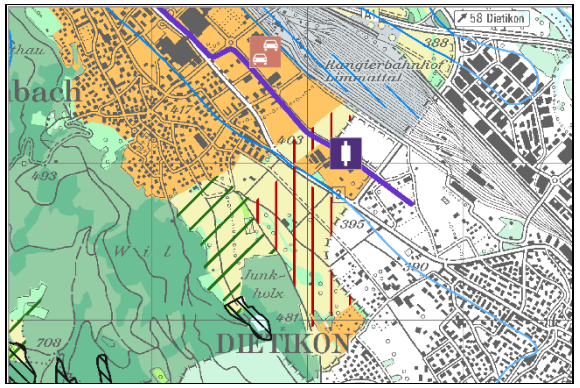

SNZ Ingenieure und Planer AG

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Verkehr
Sektion Öffentlicher Verkehr

Limmattalbahn-Weiterführung bis Baden
Eintrag Kantonaler Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis

Erläuterungsbericht

15. Mai 2020

Auftraggeber:

Kanton Aargau BVU AVK Sekt. ÖV Projektleitung: Oliver Morel

Begleitung

Kanton Aargau BVU AVK-VP Projektleiter OASE Frank Rüede

Projektverfasser:

SNZ Ingenieure und Planer AG
Dörflistrasse 112
CH-8050 Zürich
Telefon +41 44 318 78 78
Fax +41 44 312 64 11
info@snz.ch
www.snz.ch

Projektleitung: Martin Buck
Projektleiter Stv.: Albert Maierl

Koreferat:

Projektdaten:

Auftragsnummer: SNZ#4660
Ablagepfad: R32\4660_Erläuterungsbericht_Versand

Quelle Titelbild: www.limmattalbahn.ch

Version	Datum	Firma/Verfasser	Änderungen/Bemerkungen
1	12.06.2018	SNZ/AM	Erläuterungsbericht
1.1	19.06.2018	AVK/om	Redaktionelle Bearbeitung
1.2	19.07.2018	AVK/Rüe, de	Abstimmung OASE
1.3	23.07.2018	AVK/om	Redaktionelle Bearbeitung
2.0	24.07.2018	AVK/om	Schlussredaktion
3.0	20.03.2019	AVK/om	Ergänzungen nach Behördenvernehmlassung
3.1	16.07.2019	AVK/om, Rüe, mh, de	Abstimmung mit OASE und FRV
4.0	18.05.2020	SNZ/AM; AVK/om, Rüe, de	Ergänzungen nach Anhörung und VIK

Inhalt

1 Einführung 5

1.1 Ausgangslage 5

1.2 Inhalt und Ziel des Erläuterungsberichts 6

1.3 Perimeter 6

1.4 Quellenverzeichnis 7

2 Situationsanalyse 8

2.1 Situation und Handlungsbedarf im Limmattal 8

2.2 Entwicklung Einwohner und Arbeitsplätze 9

2.2.1 Grundlagen 9

2.2.2 Abschätzung der Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung 9

2.2.3 Nachfrageprognose 2040 10

2.3 Entwicklung Angebot 11

2.3.1 Öffentlicher Verkehr 11

2.3.2 Strassenverkehr 12

2.3.3 Veloverkehr 12

2.4 Regionales Gesamtverkehrskonzept rGVK OASE 12

2.4.1 Massnahmen motorisierter Individualverkehr 14

2.4.2 Massnahmen öffentlicher Verkehr 16

2.4.3 Massnahmen Fuss- und Veloverkehr 17

2.4.4 Stadt- und Freiraum 18

2.5 Korridorwahl Limmattalbahn 18

2.5.1 Übersicht Korridore 18

2.5.2 Korridorwahl 20

3 Linienführung Limmattalbahn 22

3.1 Gesamtübersicht 22

3.1.1 Übersicht Linienführung genereller Beschrieb 22

3.1.2 Baukosten 24

3.1.3 Betriebskosten 24

3.1.4 Abstimmung mit dem rGVK OASE 25

3.1.5 Abschnitte im Mischverkehr 25

3.2 Detaillierter Beschrieb der Linienführung 25

3.2.1 Teilabschnitte 25
3.2.2 Teilabschnitt Killwangen 26
3.2.3 Teilabschnitt Neuenhof 27
3.2.4 Teilabschnitt Wettingen 29
3.2.5 Teilabschnitt Baden 33
3.3 Etappierung Limmattalbahn 35
3.4 S-Bahn-Haltestelle Tägerhard 36
3.4.1 Konzeptionelle Überlegungen 36
3.4.2 Verknüpfung mit Limmattalbahn sowie Fuss- und Veloverkehr 37
3.4.3 Fazit 37

4 Anpassungen Buslinien und allfälliger Busvorlauf 38

5 Nächste Schritte Richtplanverfahren (Festsetzung) 39

Abbildungsverzeichnis 42

Tabellenverzeichnis 43

Anhang 44

1 Einführung

1.1 Ausgangslage

2009 wurde durch die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (AVK) eine Korridor- mit anschliessender Trasseestudie ([1], [2]) erarbeitet, in welcher die Linienführung für eine Verlängerung der Limmattalbahn (LTB) von Killwangen nach Baden untersucht wurde. Damals wurde durch die Steuerungsgruppe, die die Korridorstudie begleitet hat, der Korridor Killwangen – Neuenhof – Tägerhard – Wettingen – Baden als Bestvariante (Korridor K3) definiert.

Im Rahmen von Zusatzuntersuchungen [3] wurde die generelle bau- und verkehrstechnische Machbarkeit der LTB-Führung in den komplexen Bereichen Schulhausplatz und Brückenkopf Ost vertieft. Dabei zeigte sich, dass eine nachträgliche Einbindung der LTB in den Knoten Schulhausplatz zwar möglich ist, sich aber durch die partiellen Mischverkehrslösungen grosse Herausforderungen bei der Gesamtkapazität der Knoten stellen.

In den letzten Jahren wurden zudem mehrere Studien und Untersuchungen im Trasseebereich der LTB durch unterschiedliche Stellen und Institutionen beauftragt. Diese führten vereinzelt zu Präzisierungen der LTB-Linienführung (z. B. in den Bereichen Neuenhof/Wettingen und Baden Nord) oder lieferten mögliche Lösungsansätze und Hinweise zur Gestaltung der Strassenräume, in welchen die LTB-Linienführung vorgesehen ist.

Die LTB ist ein weiterer zentraler Baustein, der mithilft die zukünftigen Mobilitätsbedürfnisse in der Region Baden-Wettingen entsprechend den Vorgaben der Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU 2016 [8] zu befriedigen. Die OASE ist ein regionales Gesamtverkehrskonzept mit Zeithorizont 2040, das gute Mobilitätsangebote für die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner in den Städten Baden, Brugg und ihren Agglomerationen anbietet, eine möglichst hohe Standortgunst für Gewerbe und Firmen sowie gute Erreichbarkeit trotz starkem Bevölkerungswachstum sicherstellt. Das Konzept sieht aufeinander abgestimmte Massnahmen für alle Verkehrsträger vor – den Fuss- und Veloverkehr (FVV), den öffentlichen Verkehr (öV) sowie den motorisierten Individualverkehr (MIV). Es beinhaltet auch die regionale Einbettung und Koordination von Massnahmen, die Teil der Agglomerationsprogramme bilden. Die räumliche Abstimmung zwischen rGVK OASE und Verlängerung der Limmattalbahn wird zeitlich parallel vertieft. Mit einem Eintrag als Zwischenergebnis in den Kantonalen Richtplan wird das zukünftige LTB-Trassee auf den gleichen Koordinationsstand angehoben wie die wichtigsten OASE-Elemente, die bereits 2017 im Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis eingetragen wurden. Bis zur Festsetzung sind die gegenseitigen Abhängigkeiten vollständig abzustimmen. Für diesen Richtplaneintrag ist die Verlängerung der LTB planerisch in der entsprechenden Detailierung aufzuarbeiten. Ebenfalls im rGVK OASE genannt und im Richtplankapitel M1.2 [8] enthalten und eng mit der Verlängerung der LTB verknüpft ist die geplante S-Bahn-Haltestelle Tägerhard in Wettingen, für welche erste Konzeptstudien erarbeitet wurden. Auch diese Massnahme soll im Rahmen der anstehenden LTB-Richtplananpassung als Zwischenergebnis aufgenommen werden.

1.2 Inhalt und Ziel des Erläuterungsberichts

Der vorliegende Bericht dient als Grundlage für die Botschaft Anpassung des Richtplans; Zwischenergebnis; Limmattalbahn Abschnitt Killwangen – Baden; Baden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, S-Bahn-Haltestelle Tägerhard; Wettingen, Limmattalbahn-Haltestelle Asp; Spreitenbach (Kapitel M 3.3). Er erläutert die Infrastrukturvorhaben Weiterführung der Limmattalbahn bis Baden und S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard.

Hier werden einerseits die bisher geleisteten Planungsarbeiten zu diesen Projekten auf dem derzeitigen Planungsstand dargestellt und andererseits punktuell vertiefte Abklärungen vorgenommen, um die Ausgestaltung und die Machbarkeit der geplanten Infrastrukturen zu verifizieren (beispielsweise behindertengerechte Ausgestaltung S-Bahn-Haltestelle Tägerhard). Schliesslich soll der Erläuterungsbericht auch dazu dienen, dass im Sinne der Nachvollziehbarkeit die relevanten Ergebnisse aus den bisherigen Studien in geeigneter Weise dokumentiert werden.

1.3 Perimeter

Der Perimeter für die Verlängerung der Limmattalbahn umfasst das Gebiet des Limmattals zwischen Killwangen und Würenlos im Südosten und Baden im Norden. Eine allfällige Verlängerung der Limmattalbahn nach Baden Nord und Ober-/Untersiggenthal ist erst in einem späteren Schritt geplant. Abbildung 1 zeigt den Perimeter für die Studien zur LTB-Verlängerung.

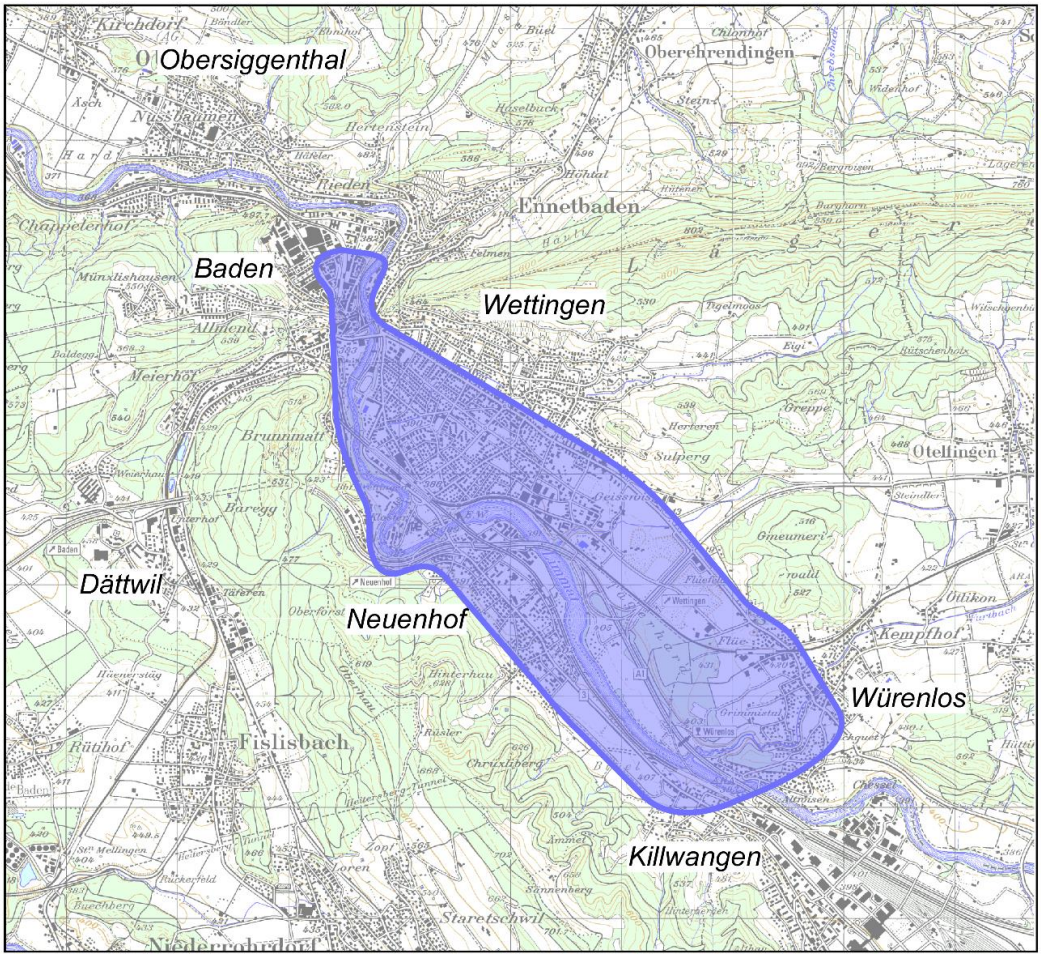

Abbildung 1: Perimeter Verlängerung der Limmattalbahn Killwangen – Baden

1.4 Quellenverzeichnis

Folgende Studien und Berichte wurden im Rahmen dieses Auftrags berücksichtigt:

[1] Limmattalbahn, Prüfung Weiterführung bis Baden; Phase I: Korridorstudie, BVU Sektion öV, SNZ AG, Oktober 2009

[2] Limmattalbahn, Prüfung Weiterführung bis Baden; Phase 2: Trasseestudie, BVU Sektion öV, SNZ AG, Oktober 2009

[3] Führung Limmattalbahn über den Schulhausplatz / Bruggerstrasse, Machbarkeitsstudie, BVU ATB, TBF+Partner AG/ Bänziger Partner AG, Juni 2013

[4] Mögliche Führung der Limmattalbahn zum Bahnhof Baden, BVU AVK, Metron, November 2013

[5] Masterplan Landstrasse Wettingen, Synthesebericht, Gemeinderat Wettingen, Juli 2014

[6] rGVK OASE 2040, Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau, Gesamtbericht, BVU AVK, 2019

[7] rGVK OASE 2040, Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau, Vertiefungsstudie Raum Baden, Massnahmenbericht, ewp AG, 2019

[8] Ostaargauer Strassenentwicklung OASE, Aufnahme als Zwischenergebnis, Botschaft an den Grossen Rat, BVU AVK, Mai 2017, Richtplankapitel M1.2 und M2.2

[9] mobilitätAARGAU, BVU, 2016

[10] Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020, BVU AVK, Juli 2020

[11] Homepage der Limmattalbahn, www.limmattalbahn.ch/

[12] Agglomerationsprogramm Limmattal, 2. Generation, Kt. AG /Kt. ZH, Mai 2012[1]

[13] rGVK OASE 2040, Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau, Fuss- und Veloverkehrskonzept, Juli 2019

[1] Das Agglomerationsprogramm 3. Generation von 2016 stützt sich bezüglich Zukunftsbild auf das Agglomerationsprogramm 2. Generation.

2 Situationsanalyse

2.1 Situation und Handlungsbedarf im Limmattal

Mit der vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016 einstimmig verabschiedeten Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU [9] verfügt der Regierungsrat über ein Instrument, das die Abstimmungsfrage zwischen Siedlung und Verkehr konsequent aufzeigt, indem gezielt räumliche Akzente gesetzt und differenzierte Ziele für die einzelnen Verkehrsmittel in den verschiedenen Raumtypen verfolgt werden. Dabei muss die Mobilität in der Stadt andere Ansprüche erfüllen als diejenige auf dem Land. In den städtischen Räumen, wo das Wachstum massgeblich stattfindet, soll den steigenden Mobilitätsbedürfnissen mit flächeneffizienten Mobilitätslösungen begegnet werden. Der Fuss- und Veloverkehr soll deshalb in den Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen gefördert werden, um Kapazitätsengpässen im öffentlichen Verkehr (öV) und dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu begegnen und die Ortskerne zu entlasten. Der öV wird insbesondere auf den Achsen in die Kernstädte sowie zwischen den Kernstädten und urbanen Entwicklungsräumen gefördert.

Das Limmattal wird zum Wohnen und Arbeiten immer attraktiver. Wo gelebt und gearbeitet wird, bewegen sich die Menschen. Das Limmattal stösst bereits heute verkehrstechnisch an die Grenzen. Bis 2030 werden 113'000 zusätzliche Fahrten erwartet. Die zusätzliche Verkehrsnachfrage soll vor allem mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr aufgefangen werden. Ohne Stärkung des öffentlichen Verkehrs besteht die Gefahr, dass der Verkehr auf den Strassen weiter stark zunimmt und die Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner beeinträchtigt. Im Limmattal streben die Kantone Zürich und Aargau einen öV-Anteil beim Verkehrszuwachs von mindestens 60% an [12]. Die Limmattalbahn und deren Verknüpfungspunkte mit der S-Bahn tragen wesentlich zum Erreichen dieser Ziele bei, indem der öV dank schnellen und attraktiven Verbindungen einen erheblichen Teil des Mehrverkehrs aufnehmen kann. Dadurch werden Siedlungsgebiete entlastet, was zu einer höheren Lebensqualität in Bezug auf Lärm, Luftqualität und Sicherheit führt [11]. Die Limmattalbahn und deren Verlängerung ist eine konsequente Umsetzung der kantonalen Mobilitätsstrategie [11]: Sie setzt gezielt räumliche Akzente und unterstützt die differenzierten Ziele für die einzelnen Verkehrsmittel in den verschiedenen Raumtypen.

Die erste Etappe der Limmattalbahn zwischen Zürich Farbhof und Schlieren ist seit 2019 in Betrieb. Die zweite Etappe zwischen Schlieren und Killwangen ist im Bau und soll 2022 fertiggestellt sein.

Im Rahmen der Detailberatung des Mehrjahresprogramms öV im Grossen Rat des Kantons Aargau wurde bereits ein Antrag zur Weiterführung der Stadtbahn (Limmattalbahn) von Killwangen mindestens bis Baden gutgeheissen (GRB 2007-1250); auch der von 19 Limmattaler Gemeinden unterzeichnete Letter of Intent vom November 2007 fordert eine Stadtbahn-Verbindung von Altstetten nach Baden. Auch verkehrsplanerische Untersuchungen weisen für den Korridor Killwangen-Spreitenbach – Neuenhof – Baden genügend grosses Potenzial aus, um eine Tramverbindung als langfristige Option in Betracht zu ziehen.

Mit der Weiterführung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden und einer Verknüpfung mit der geplanten S-Bahn-Haltestelle Tägerhard sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beitrag zu einer weiterhin hohen Standortgunst sowie Erhalt der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit der Region Baden-Wettingen

- Bewältigung der zukünftigen Mobilitätsbedürfnisse in der Region Baden-Wettingen entsprechend den Vorgaben der Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU 2016
- Stärkung des öffentlichen Verkehrs gemäss regionalem Gesamtverkehrskonzept rGVK OASE
- Limmattalbahn als schnellen Feinverteiler einsetzen
- Entwicklungsschwerpunkte für Wohnen und Arbeiten besser mit dem ÖV erschliessen
- Die Verknüpfung von LTB und S-Bahn verknüpfen sowie die Anbindung des öV an den Fuss- und Veloverkehr verbessern
- Den Strassenraum entlang des geplanten Trassees der LTB aufwerten.

2.2 Entwicklung Einwohner und Arbeitsplätze

2.2.1 Grundlagen

Da Nachfrageabschätzungen aus dem Gesamtkonzept rGVK OASE nicht auf die Besonderheiten des öV zugeschnitten sind, wurde eine separate Nachfrageabschätzung für die Limmattalbahn auf dem Abschnitt Killwangen bis Baden auf Grundlage einer Potentialabschätzung anhand von Siedlungs- und Strukturdaten durchgeführt. Diese Nachfrageabschätzung wurde anschliessend plausibilisiert.

2.2.2 Abschätzung der Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung

Die Abschätzung der Entwicklung der Einwohner und Arbeitsplätze erfolgte für den Abschnitt Neuenhof bis Wettingen auf Grundlage der Angaben aus dem Raumkonzept Aargau, den im kantonalen Richtplan vorgesehenen Mindestdichten und der vorhandenen Bebauung. Anhand dieser Daten wurde eine Abschätzung der zukünftigen Bebauungsdichte in einem Band von je 300 m Breite beidseits des Limmattalbahntrassees vorgenommen. Dabei wurden die Annahmen getroffen, dass innerhalb eines Bandes von 60 m beidseitig der LTB-Linienführung (entspricht in etwa der 1. bis 3. Bautiefe) eine sehr hohe Verdichtung von 150 Einwohner und Beschäftigte/ha und innerhalb eines zweiten Bandes von wiederum 60 m (entspricht in etwa der 3. bis 5. Bautiefe) eine Verdichtung von 120 Einwohner und Beschäftigte/ha besteht. Im restlichen Korridor bis 300 m wurde eine pauschale Verdichtung von 15% auf Basis der Einwohner (2014) und Arbeitsplätze (2013) berücksichtigt. Zusätzlich wurden geplante Siedlungserweiterungen gemäss Richtplan berücksichtigt.

Tabelle 1: Prognose Einwohner (EW) und Arbeitsplätze (AP) im Einzugsgebiet der Limmattalbahn

Abschnitt	EW (2007) + AP (2005)	Potentialabschätzung 2040	Differenz % (2040 zu 2007/2005)
Killwangen	1’450	2’000	+ 40%
Würenlos	385	400	+ 5%
Wettingen - Neuenhof	20’980	33’504	+ 60%
Stadt Baden	11’680	16’400	+ 40%
Total EW + AP	**34’495**	**52'300**	**ca. + 50%**

Tabelle 1 zeigt die Resultate aus der Abschätzung der Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung im Einzugsgebiet der Limmattalbahn und ein Vergleich mit den Einwohnern und Arbeitsplätzen aus der Trasseestudie [2]. Für die Abschnitte Killwangen, Würenlos und die

Stadt Baden wurden Annahmen auf Basis der Bevölkerungsprognosen des Kantons Aargau[2] und aus Vergleichen mit ähnlichen Regionen ermittelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Wachstum der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in Killwangen und in der Stadt Baden geringer ausfällt, da hier grosse Gebiete bereits überbaut sind oder sich die Entwicklungen nicht unmittelbar beim Trassee der Limmattalbahn befinden.

Das Gesamtwachstum (Summe Bevölkerung und Arbeitsplätze) entlang des Limmattalbahnkorridors zwischen Killwangen und Baden beträgt für den Zeitraum zwischen 2005/2007 und 2040 ca. 50%.

Ein Vergleich der Bevölkerungs- und Einwohnerzahlen aus der Bevölkerungsstatistik 2040 mit den Zahlen aus der Potentialabschätzung zeigt, dass die Zahlen grundsätzlich realistisch erscheinen (Tabelle 2). In Killwangen und auf dem Abschnitt Neuenhof – Wettingen wird ein grosser Teil des Nachfragezuwachses durch die Limmattalbahn abgedeckt. Hier führt das Trassee der Limmattalbahn zentral durch die Ortskerne. Zudem ist zu erwarten, dass sich unmittelbar um das Tramtrassee eine konzentrierte Verdichtung bei den Einwohnern und Arbeitsplätzen einstellt. Würenlos wird nur am Rande tangiert (Umsteigeverbindungen in Tägerhard und Neuenhof), weshalb der Anteil der Einwohner und Arbeitsplätze im Einzugsgebiet sehr gering ausfällt. Der Anteil von 22% in der Stadt Baden scheint ebenfalls realistisch und plausibel.

Tabelle 2: Vergleich Bevölkerungsprognose des Kantons Aargau 2040 mit der Potentialabschätzung

Abschnitt	**Bevölkerungsstatistik Kanton Aargau 2040**			***Potentialabschätzung LTB 2040***	**Anteil Potentialabschätzung zu Bev.-Stat. in %**
	Einwohner	***Arbeitsplätze***	***Total***	**Einwohner + Arbeitsplätze**	
Killwangen	2'600	700	3'300	2'000	61%
Würenlos	9'450	3'550	13'000	400	3%
Wettingen - Neuenhof	34'700	11'600	46'300	33'500	72%
Stadt Baden	28'850	44'150	73'000	16'400	22%
Total	**75'600**	**60'000**	**135'600**	**52'300**	**39%**

2.2.3 Nachfrageprognose 2040

Anhand der Potentialabschätzung wurde auf Basis der bestehenden Nachfrage, der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und weiteren Faktoren eine Nachfrageabschätzung 2040 durchgeführt. Für den Korridor Wettingen – Neuenhof wurde für den stärksten Querschnitt eine Steigerung der Nachfrage beim Durchschnittlichen Werktagsverkehr (DWV) von heute 10'700 Personen auf 18'900 Personen berechnet. Dies entspricht einer Zunahme von 77%.

Unter der Annahme, dass 15% der täglichen Nachfrage in der Spitzenstunde anfällt, wurden die prognostizierte Nachfrage in der durchschnittlichen Spitzenstunde und die stündliche Beförderungskapazität verschiedener Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs miteinander verglichen. Die Nachfrage 2040 auf dem Abschnitt Wettingen – Neuenhof in der Spitzenstunde liegt bei 1'400 Personen pro Stunde und Richtung. Damit kann die Nachfrage mit

[2] https://www.ag.ch/de/dfr/statistik/bestellen/statistikthemen/bevoelkerung_1/bevoelkerung.jsp

Doppelgelenkbussen im 7.5-Minuten-Takt (Kapazität 1'300 Personen pro Stunde und Richtung) bereits nicht mehr mit befriedigender Qualität und Betriebsstabilität abgedeckt werden. Soll das bestehende Grundtaktraster von 15 Minuten und Verdichtungen zum 7,5-Minuten-Takt beibehalten werden, so sind grössere Gefässe nötig, also Tramfahrzeuge.

2.3 Entwicklung Angebot

Nachfolgend werden die Angebotsausbauten der verschiedenen Verkehrsträger im Referenzzustand 2040 (d.h. noch ohne Einzelelemente des regionalen Gesamtverkehrskonzepts rGVK OASE) beschrieben.

2.3.1 Öffentlicher Verkehr

Angebotskonzept Schiene 2025

Die Planungen zum Angebotskonzept 2025 sind abgeschlossen, die geplanten Fernverkehrs- und S-Bahnangebote bekannt und die Finanzierung der dafür notwendigen Infrastrukturelemente gesichert. Die Angebotsentwicklung bis 2025 basiert auf dem Mehrjahresprogramm öV 2020 [9]. Sie ist abgestimmt mit dem nationalen Ausbauschritt ZEB (Zukünftige Entwicklung Bahninfrastruktur) und bringt im Raum Baden auf den S-Bahnlinien S6, S12, S27 und S29 den durchgehenden 30-Min.-Takt. Im Fernverkehr sind für den Zeithorizont 2025 keine weiteren Angebotsausbauten geplant und das bestehende Fernverkehrsangebot Zürich – Baden – Brugg mit 30-Min.-Takt (weiter nach Aarau – Bern respektive Basel – Frick wird auch 2025 mit dem stündlichen Flugzug Zürch Flughafen – Baden – Frick – Basel und dem stündlichen RE Wettingen – Baden – Olten ergänzt.

öV-Angebot 2040

Die Planungen eines weiteren Bahn-Ausbauschritts 2030/2035 wurden vom Bundesparlament 2019 beschlossen. Darauf aufbauend wird es bis 2040 weitere Angebotsentwicklungen bei der Bahn geben, die im Raum Baden einen Ausbau von ca. 50% bei den Zugskilometern sowie einen Ausbau der Sitzplatzzahlen um rund 100% bieten, dies in Kombination mit längerem und doppelstöckigem Rollmaterial.

Das Bahnangebot im Raum Baden ist für 2040 wie folgt vorgesehen:

- Fernverkehrszüge Zürich - Baden - Brugg im 15-Minuten-Takt, wobei die Züge jeweils im 30-Min.-Takt weiter nach Aarau - Olten bzw. Frick - Basel verkehren;
- Ergänzende RegioExpress-Verbindungen Wettingen - Baden - Aarau - Olten im 30-Min.-Takt (➔ Gesamtangebot im Korridor Wettingen - Baden - Aarau - Olten: 15-Min.-Takt);
- S-Bahnangebote in der Regel im durchgehenden 30-Min.-Takt;
- S-Bahnangebot im 15-Min.-Takt in nachfragestarken Verkehrskorridoren (z. B. Baden - Koblenz).

Das Busangebot im Raum Baden wird laufend und bedarfsgerecht auf das ausgebaute Angebot bei der Bahn angepasst. Der strassengebundene öV profitiert dabei bereits von kürzeren Reisezeiten und höherer Zuverlässigkeit, die aus dem weitgehend umgesetzten Verkehrsmanagement Baden-Wettingen resultieren. Er soll im Zusammenhang mit der Zentrumsentlastung Baden des Gesamtkonzepts rGVK OASE längerfristig auch von MIV-Entlastungen im Kernstadtgebiet profitieren (ergänzende Erläuterungen siehe auch Kapitel 2.4.2).

2.3.2 Strassenverkehr

Im Strassennetz sind neben den OASE-Strassenelementen bis 2040 weitere Ausbauten geplant:

- 6-Spur-Ausbau A1 Aarau Ost – Birrfeld
- Weiterentwicklung Verkehrsmanagement Baden-Wettingen
- Umgestaltungen auf verschiedenen Abschnitten

2.3.3 Veloverkehr

Bis 2040 wird sich der Kanton Aargau weiterhin für die Weiterentwicklung des Fuss- und Veloverkehrs engagieren. Die Umsetzung des kantonalen Radroutennetzes, welches im Jahr 2001 vom Grossen Rat beschlossen und im Richtplan festgesetzt wurde, wird quantitativ und qualitativ weiterentwickelt.

2.4 Regionales Gesamtverkehrskonzept rGVK OASE

Mit dem Regionalen Gesamtkonzept rGVK OASE 2040 [6] hat der Kanton Aargau in den letzten Jahren unter Einbezug der drei Planungsverbände Baden Regio, Brugg Regio und Zurzibiet Regio ein verkehrsmittelübergreifendes, regionales Gesamtverkehrskonzept für den Raum Ostaargau (Planungsregionen Baden, Brugg und Zurzibiet) mit dem Realisierungshorizont 2040 entwickelt. Das Konzept sieht aufeinander abgestimmte Massnahmen für alle Verkehrsträger vor – den Fuss- und Veloverkehr, den öffentlichen Verkehr sowie den motorisierten Individualverkehr. Die Erkenntnisse aus der Vorstudie wurden 2017 als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan eingetragen. Erstmals wurde zudem im Richtplan ein regionales Gesamtverkehrskonzept zusammenhängend in einem Kapitel (M1.2, [8]) dargestellt. Seither wurden verschiedene Elemente im Rahmen von Vertiefungsstudien weiter konkretisiert. Es ist vorgesehen, das regionale Gesamtverkehrskonzept OASE mit den einzelnen Elementen bis 2020 soweit möglich auf der Stufe Festsetzung im kantonalen Richtplan einzutragen.

Basis des regionalen Gesamtverkehrskonzeptes rGVK OASE bildet die Prognose der Bevölkerungsentwicklung bis 2040, welche auch der Richtplananpassung Siedlungsgebiet zugrunde liegt. Mit dem rGVK OASE sollen optimale infrastrukturseitige Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die gewünschte Siedungsentwicklung nach innen der städtischen Räume Baden und Brugg zu erreichen. Diese Konzentration des prognostizierten Wachstums in den bereits dichten Zentrumsgebieten gemäss kantonalem Richtplan ist wiederum die Voraussetzung, um einen höheren Anteil der urbanen Verkehrsträger (öV und FVV[3]) zu erreichen.

Das regionale Gesamtverkehrskonzept sieht deshalb gezielte Strassen-Netzergänzungen zur Entlastung der Zentren Baden und Brugg vor. Der durch diese Massnahmen beim motorisierten Individualverkehr gewonnene Raum, respektive die so geschaffenen freien Kapazitäten in den Zentren sollen für den strassengebundenen öV bzw. den Fuss- und Veloverkehr gesichert werden. Sie sollen aber auch Chancen schaffen und den Anstoss geben, sich mit der stadträumlichen Entwicklung in diesen Bereichen auseinander zu setzen. Auch ausserhalb der zentrumsnahen und stärker entlasteten Räume soll in den beiden Regionen Baden und Brugg das kantonale Radroutennetz verdichtet und aufgewertet werden, was den Velofahrerinnen mehr Fläche, mehr Komfort und Sicherheit bieten wird. Erstmals wird

[3] Bezeichnung für Fuss- und Veloverkehr FVV, alte Bezeichnung bis 2017: "Fuss- Radverkehr FRV"

eine Velovorzugsroute angeboten. Die Veränderungsprozesse werden mit Massnahmen des Mobilitätsmanagements unterstützt.

Die mutmasslich bis 2040 realisierten Ausbauten der Verkehrsinfrastruktur werden als Basis berücksichtigt. Dazu gehören umfangreiche Angebots- und Infrastrukturausbauten auf der Schiene (vgl. Kap. 2.3.1) sowie der Ausbau der Nationalstrasse N1 zwischen Aarau Ost und Birrfeld auf 6 Spuren (vgl. Kap. 2.3.2).

Zudem sind die im OASE-Richtplankapitel M1.2 vom Grossen Rat beschlossenen Planungsanweisungen zum öffentlichen Verkehr (1.4) zu beachten:

Planungsanweisung 2.4, a): *Gleichzeitig mit der Festsetzung von Kantonsstrassenergänzungen sind Erweiterungen der Businfrastruktur ergänzend zur Strategie FRV[4] grob zu beschreiben und in geeigneter Weise zu sichern. Die Ergänzungen des Busangebots sind zu beschreiben und im Rahmen der späteren Bestellverfahren mit Blick auf effizienten Mitteleinsatz festzulegen. Diese sind insbesondere auch auf die langfristigen Bahnentwicklungen gemäss STEP 2030 sowie auf das FRV-Konzept abzustimmen.*

Planungsanweisung 2.4, b): *Es besteht die Absicht, die Verlängerung der Limmattalbahn (Busvorlauf) von Killwangen bis Baden weiter zu konkretisieren und zeitgleich mit der Festsetzung der OASE von der Vororientierung ins Zwischenergebnis zu überführen. Weiter besteht die Absicht, die neue SBB-Haltestelle Wettingen/Tägerhard ebenfalls als Zwischenergebnis einzutragen.*

Planungsanweisung 2.4, c): *Planungen für eine allfällige Verlängerung der Stadtbahn über Baden hinaus folgen erst in einer späteren Phase.*

Ausserdem sind auch die im neuesten Stand des OASE-Richtplankapitels M1.2 (Entwurf Anhörungsbericht rGVK OASE 2019) aufgeführten Planungsanweisungen zur räumlichen Abstimmung (1.1), Aufwertung des Stadtraums (1.3) und zum öffentlichen Verkehr (1.4) zu beachten:

Planungsanweisung 1.1, a): *Die Festsetzung der Weiterführung der Limmattalbahn (LTB) von Killwangen bis Baden setzt die räumliche Abstimmung mit dem rGVK OASE voraus.*

Planungsanweisung 1.3, b): *Für die in den Planungsgrundlagen bezeichneten Abschnitte der Ortsdurchfahrten Obersiggenthal, Untersiggenthal, Ennetbaden, Wettingen sind unter dem Titel Optimierung/Weiterentwicklung des Strassennetzes Vorstudien (Strassenraumgestaltung, städtebauliche Entwicklung) durchzuführen und in Wettingen, Neuenhof im Zusammenhang mit der LTB (Limmattalbahn). Diese Aufwertungen sind in Abstimmung mit der Kantonsstrassen-Erhaltungsplanung, mit anderen Kantonsstrassenvorhaben und mit dem Projekt LTB umzusetzen.*

Planungsanweisung 1.4, a): *Die dem rGVK OASE zu Grunde gelegten öV-Infrastrukturausbauten und Angebotsverbesserungen sind in den weiteren Planungen als Basis für das Zusammenspiel der verschiedenen Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Der Kanton Aargau setzt sich für die Umsetzung der Vorhaben ein, damit die prognostizierten Verkehrsanteile des öV erreicht werden.*

Planungsanweisung 1.4, d): *Das Busnetz und -angebot in den Räumen Baden, Brugg und im Zurzibiet wird abgestimmt auf die Nachfrage, auf die Veränderungen im Bahnverkehr*

und auf die FVV-Massnahmen weiterentwickelt (Taktverdichtungen, neue Buszubringerlinien nach Turgi, Wettingen und Mellingen-Heitersberg sowie grössere Transportgefässe).

Planungsanweisung 1.4, f): *Mit der Umsetzung der Verkehrsmanagement-Massnahmen des rGVK OASE wird die Zuverlässigkeit des Busverkehrs zur Sicherung der Anschlüsse gesteigert. Auf kritischen Strassenabschnitten sind Eigentrassierungen (feste oder elektronische Busspuren) und Bevorzugungsmassnahmen an Knoten und Haltestellen (Busschleusen) vorzusehen.*

Planungsanweisung 1.4, g): *Die Weiterführung der Limmattalbahn von Killwangen-Spreitenbach über Neuenhof und die Haltestelle Wettingen Tägerhard bis nach Baden sind wichtige Bestandteile des rGVK OASE und werden, abgestimmt auf die Massnahmen im MIV und FVV, weiter konkretisiert.*

Die in diesem Bericht dokumentierten Projekte "Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden" und "S-Bahn-Haltestelle Tägerhard" sind verfahrensmässig Parallelprojekte zum rGVK OASE. Materiell gesehen stützen beide Elemente die Vorgaben der Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU (2016) [9] und ergänzen im weiteren Sinne das rGVK OASE durch eine weitere Verbesserung der Flächeneffizienz der Verkehrsmittel bzw. Infrastrukturen. Insbesondere die Verlängerung der Limmattalbahn kann von den guten Voraussetzungen profitieren, die das rGVK OASE in Teilen von Wettingen und Baden auf dem zukünftigen LTB-Trassee schafft.

Nachfolgend werden die verschiedenen Massnahmen des rGVK OASE kurz beschrieben.

2.4.1 Massnahmen motorisierter Individualverkehr

Aus den Planungsarbeiten der Vorstudie resultierte, dass für den Zeithorizont 2040 sowohl im Raum Brugg als auch im Raum Baden eine in ein Gesamtkonzept eingebettete Ergänzung des Kantonsstrassennetzes sinnvoll ist. Im Raum Baden wurden im Jahr 2017 drei Strasseninfrastruktur-Umfahrungsvarianten zur Vertiefung empfohlen. Dies sind die "Zentrumsentlastung Baden West mit Anschluss an die Mellingerstrasse", die "Zentrumsentlastung West ohne Anschluss Mellingerstrasse" und der "Martinsbergtunnel" (Abbildung 2). Die Arbeiten der Vertiefungsstudie sind jetzt abgeschlossen. Als beste Variante hat sich die "Zentrumsentlastung West ohne Anschluss Mellingerstrasse" herauskristallisiert. Sie schafft eine siedlungsverträgliche und zuverlässige Anbindung der Siggenthaler Gemeinden an die A1 und entlastet damit die Bruggerstrasse, welche heute die Innenstadt von Baden zerschneidet.

Aus den Planungsarbeiten der Vorstudie resultierte, dass für den Zeithorizont 2040 sowohl im Raum Brugg als auch im Raum Baden eine in ein Gesamtkonzept eingebettete Ergänzung des Kantonsstrassennetzes sinnvoll ist. Im Raum Baden wurden im Jahr 2017 drei Strasseninfrastruktur-Umfahrungsvarianten zur Vertiefung empfohlen. Dies sind die "Zentrumsentlastung Baden West mit Anschluss an die Mellingerstrasse", die "Zentrumsentlastung West ohne Anschluss Mellingerstrasse" und der "Martinsbergtunnel" (Abbildung 2). Die Arbeiten der Vertiefungsstudie sind jetzt abgeschlossen. Als beste Variante hat sich die "Zentrumsentlastung West ohne Anschluss Mellingerstrasse" herauskristallisiert. Sie schafft eine siedlungsverträgliche und zuverlässige Anbindung der Siggenthaler Gemeinden an die A1 und entlastet damit die Bruggerstrasse, welche heute die Innenstadt von Baden zerschneidet.

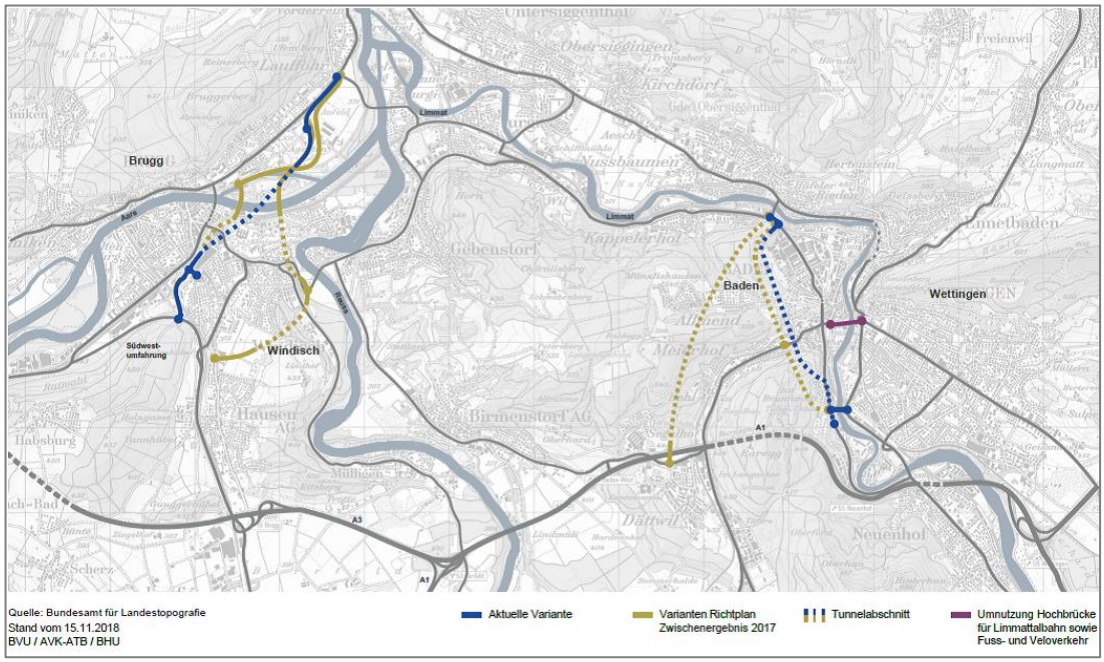

Abbildung 2: Übersicht Netzergänzungen Kantonsstrassennetz gemäss Gesamtbericht rGVK OASE, September 2019 [6]

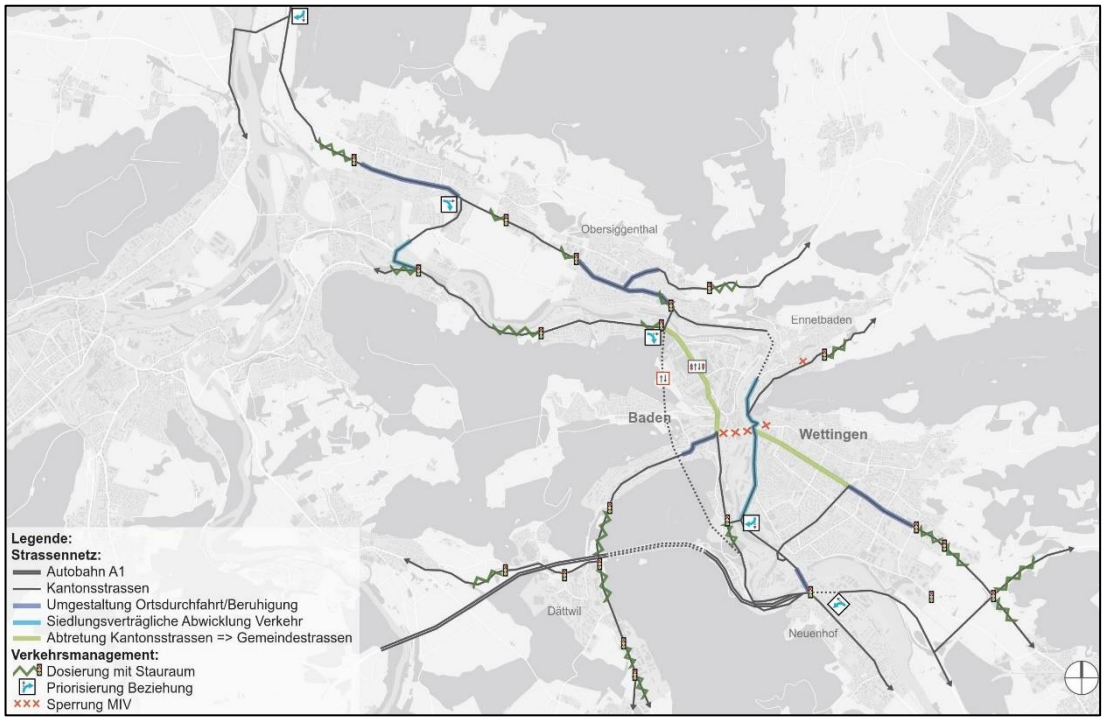

Abbildung 3: Beispiel: Zielbild und Betriebskonzept zur möglichen Zentrumsentlastung Baden West ohne Anschluss an die Mellingerstrasse OASE [7]

Ebenfalls Konzeptbestandteil sind die Umnutzung der Hochbrücke zugunsten der Limmattalbahn und Fuss- und Veloverkehr (FVV) bzw. die damit verbundene Verlagerung mindestens eines Teils des limmatquerenden MIV zwischen Baden und Wettingen auf eine

weiter südlich gelegene neue MIV-Limmatbrücke oder eine neue Zentrumsentlastung Baden. Ob und mit welchen Massnahmen eine Koexistenz-Lösung mit MIV-Betrieb über die Hochbrücke möglich ist, gilt es bis zur Festsetzung der Limmattalbahn zu klären.

Die Verlagerung mindestens eines Teils des limmatquerenden MIV auf die neuen Strassennetzelemente spielt demnach die Hochbrücke und die Landstrasse in Wettingen unter anderem für die Limmattalbahn frei. Mit der gleichzeitigen Entlastung beim Schulhausplatz und auf der Bruggerstrasse in Baden werden gute Voraussetzungen für eine zuverlässige Führung der Limmattalbahn im Stadtgebiet von Baden geschaffen.

2.4.2 Massnahmen öffentlicher Verkehr

Die langfristigen Entwicklungen im Schienenverkehr bis 2040 sind in Kapitel 2.3.1 beschrieben. Sie bilden das Rückgrat der öV-Erschliessung der Region Baden und werden zwar unabhängig vom Projekt OASE schrittweise umgesetzt, sind aber wichtiger Konzeptbestandteil in der OASE-Planung. Das Zielbild öV wurde bereits in der OASE-Vorstudie erarbeitet. Es orientiert sich an einem leistungsfähigen und effizienten öV-Betrieb und zeigt zwei Klassen unterschiedlicher Angebotsqualitäten: Hauptkorridor Feinverteiler und Basisnetz öV.

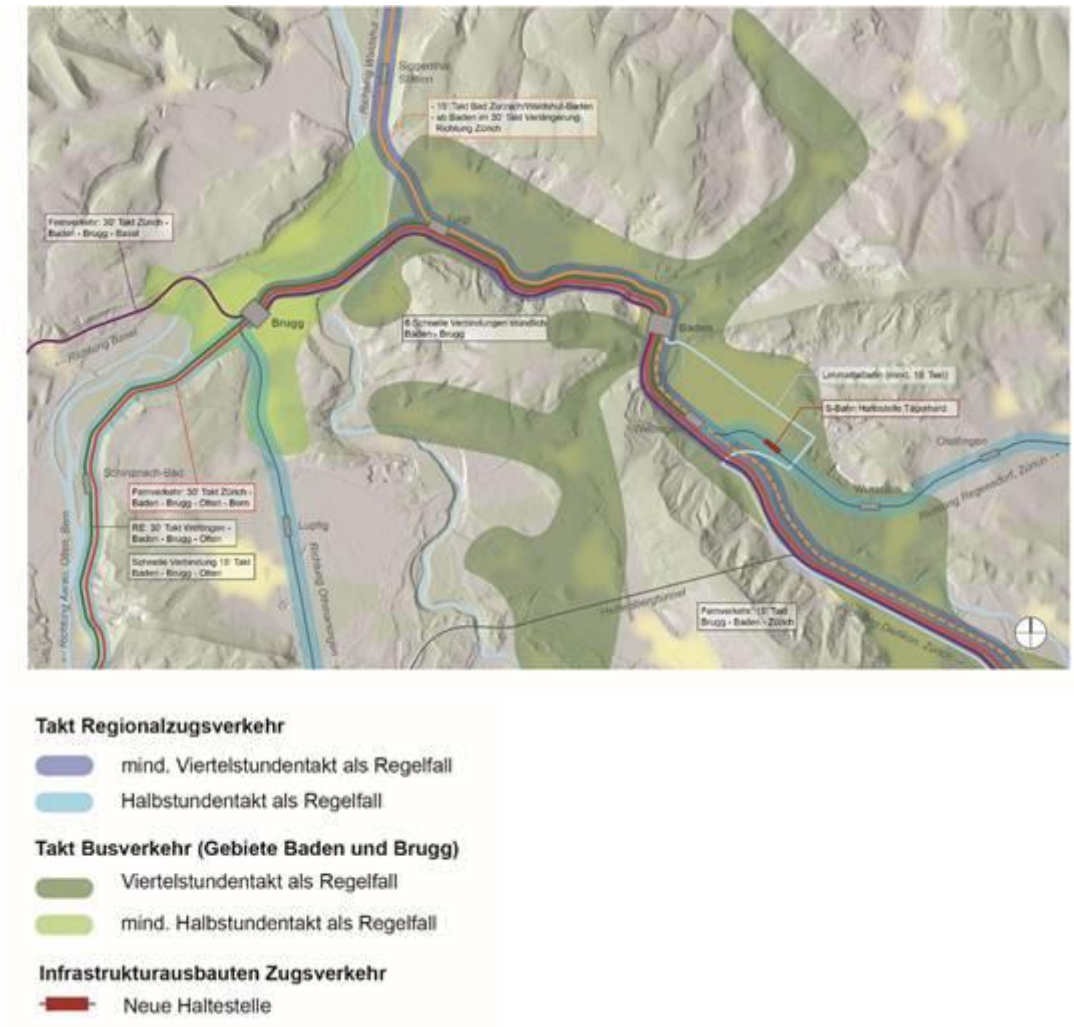

Abbildung 4: Zielbild öV aus regionalem Gesamtverkehrskonzept OASE (Gesamtbericht 2019) [6]

Die angestrebte Taktdichte im **Hauptkorridor** ist mindestens der 7,5-Minuten-Takt. Das eingesetzte Verkehrsmittel soll auf der ganzen Strecke gegenüber heute, aber auch gegenüber dem Zustand mit Verkehrsmanagement (VM) ca. 2020 steuerungstechnisch noch konsequenter bevorzugt werden. Das Angebot wird damit mit dem nächsten VM-Schritt 2020 zuverlässiger. Mit den OASE-Massnahmen sollen die Zuverlässigkeit später nochmals erhöht sowie die Reisezeiten des strassengebundenen öV gegenüber heute reduziert werden.

Im **Basisnetz** profitiert der strassengebundene öV ebenfalls von einer höheren Zuverlässigkeit und kürzeren Reisezeiten, jedoch bei geringerer Taktdichte als im Hauptkorridor.

Abbildung 4 zeigt das Zielbild öV mit dem Hauptkorridor Feinverteiler öV, der die Linienführung einer Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen-Spreitenbach via Neuenhof nach Wettingen Tägerhard - Baden vorzeichnet. Das öV-Angebot wird in den Vertiefungsstudien zum rGVK OASE nicht weiter konkretisiert, kleinere Anpassungen sind denkbar und Änderungen gegenüber den bisherigen Annahmen werden beschrieben. Einerseits sind unabhängig vom rGVK OASE bereits umfassende Ausbauten insbesondere des Bahnnetzes vorgesehen, andererseits wird die wichtigste regionale Massnahme, die Verlängerung der Limmattalbahn, im vorliegenden separaten Bericht vertieft.

2.4.3 Massnahmen Fuss- und Veloverkehr

Bereits in der Vorstudie wurde das Potential für den Fuss- und Veloverkehr im Ostaargau als hoch eingestuft. Diese Einschätzung konnte mit den Vertiefungsstudien bestätigt werden. Der Kanton strebt an, mit der Realisierung des rGVK OASE einen Quantensprung insbesondere beim Anteil des Veloverkehrs zu erreichen.

Aufgrund der polyzentrischen Struktur der Region Baden und Brugg sind die Distanzen für den Fussverkehr über Gemeindegrenzen hinweg oft gross. Das kantonale Hauptaugenmerk liegt deshalb beim rGVK OASE neben der Förderung des öV auf der Stärkung des Veloverkehrs. Im Fussverkehr sind es die Gemeinden, welche sich engagieren – wie von der Mobilitätsstrategie vorgegeben – für ein dichtes Fusswegnetz, attraktive Wege und Plätze für die kurzen Distanzen. In Zukunft soll der Veloverkehr auf seinen Hauptrouten möglichst störungsfrei und attraktiv abgewickelt werden. Das Zielbild des zukünftigen Netzes zeigt zwei Klassen unterschiedlicher Angebotsqualitäten: Basisnetz und Velovorzugsrouten.

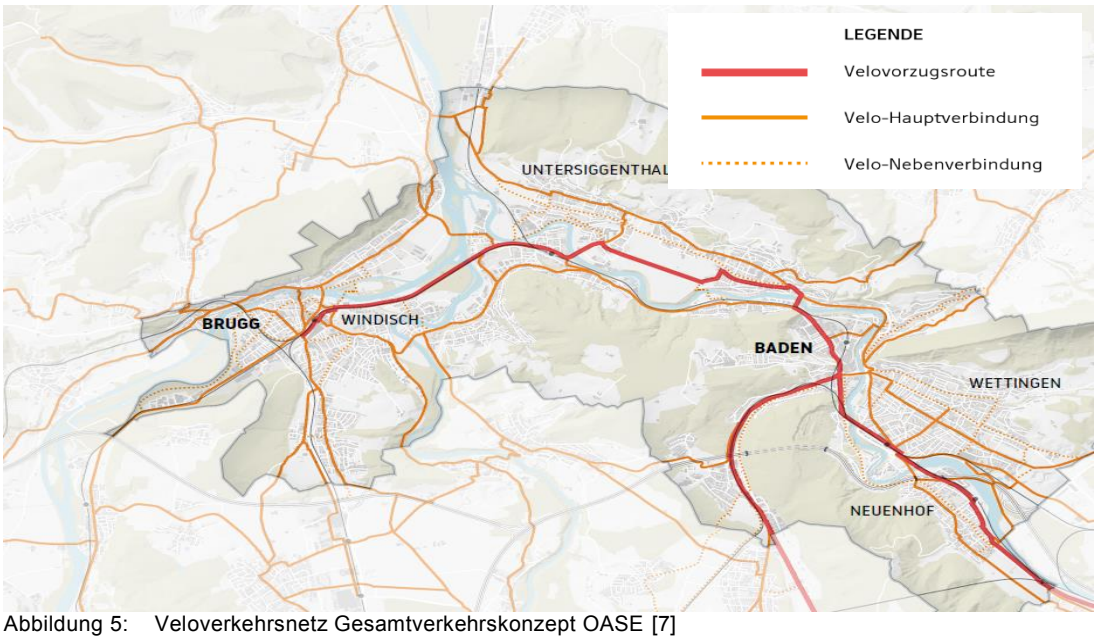

Abbildung 5: Veloverkehrsnetz Gesamtverkehrskonzept OASE [7]

Auf dem **Basisnetz der Haupt- und Nebenverbindungen**, welches dem heutigen kantonalen Radroutennetz ergänzt mit einigen regional festgelegten Routen entspricht, soll der Veloverkehr mehr Raum und Priorität erhalten. Im Teilprojekt Fuss- und Veloverkehr wurden nach Kategorie und Verkehrsregime differenzierte Standards (v.a. Mindestbreiten) für die künftigen Veloverkehrsinfrastrukturen definiert. Bei Strassen mit Durchleitungsfunktion ist ein Strassenquerschnitt mit konsequent abgesetzter Führung der Fahrbahn für den Veloverkehr anzustreben.

Velovorzugsrouten ergänzen das Basisnetz der Haupt- und Nebenverbindungen. Sie werden auf Routen mit hohem Veloverkehrspotential realisiert. Es handelt sich dabei um Netzelemente für den Velo-Alltagsverkehr, die den Velofahrenden im Distanzbereich von 5 bis etwa 20 Kilometern ein attraktives, sicheres und – insbesondere – zusammenhängendes Fahren ermöglichen. Im Teilraum Baden sind drei solche Achsen vorgesehen.

2.4.4 Stadt- und Freiraum

Neben den rein verkehrlichen Aspekten wird im OASE-Mandat "Stadt- und Freiraum" aufgezeigt, wie ein Zukunftsbild der Stadtregion Baden über Gemeindegrenzen hinweg aussehen könnte. Durch die Umlagerung der Verkehrsbeziehungen, welche das rGVK OASE zur Folge hätte, besteht die Chance, die Räume der Region neu zu profilieren und die stadt- und freiräumliche Entwicklung zu koordinieren. Dazu braucht es neben den notwendigen ingenieurtechnischen Überlegungen eine integrale Betrachtungsweise der Fachbereiche Stadt- und Freiraumentwicklung, Fuss- und Veloverkehr (FVV), öffentlicher Verkehr (ÖV), Mobilitätsmanagement (MM) und Umwelt. In einem Konzept werden fachbereichsübergreifend Lösungen entwickelt, welche die räumliche Entwicklung der Region auf die künftigen raumplanerischen und gesellschaftlichen Anforderungen ab 2040 vorbereiten.

2.5 Korridorwahl Limmattalbahn

2.5.1 Übersicht Korridore

Im Rahmen der Untersuchungen zur Streckenführung der Limmattalbahn im Abschnitt von Killwangen bis Baden wurden vier mögliche Korridore ausgearbeitet und beurteilt [1]. Die untersuchten möglichen Korridore («Trasseebänder») unterscheiden sich bezüglich Lage und Verkehrsfunktion. Abbildung 6 zeigt eine Übersicht der Korridore, die sich auf einzelnen Teilabschnitten überlagern.

Linienführungen in folgenden Korridoren wurden vorab verworfen und vom Vergleich ausgeschlossen:

- Führung via Baden/Brunnmatt (sehr geringes Potential),
- Führung via Würenlos (geringes Potential bei gleichzeitig hohen Trasseekosten, topographische Hindernisse, bauliche Randbedingungen im Bereich des Bahnhofs Killwangen-Spreitenbach)

Die Korridore K1 bis K4 sind in Tabelle 3 beschrieben.

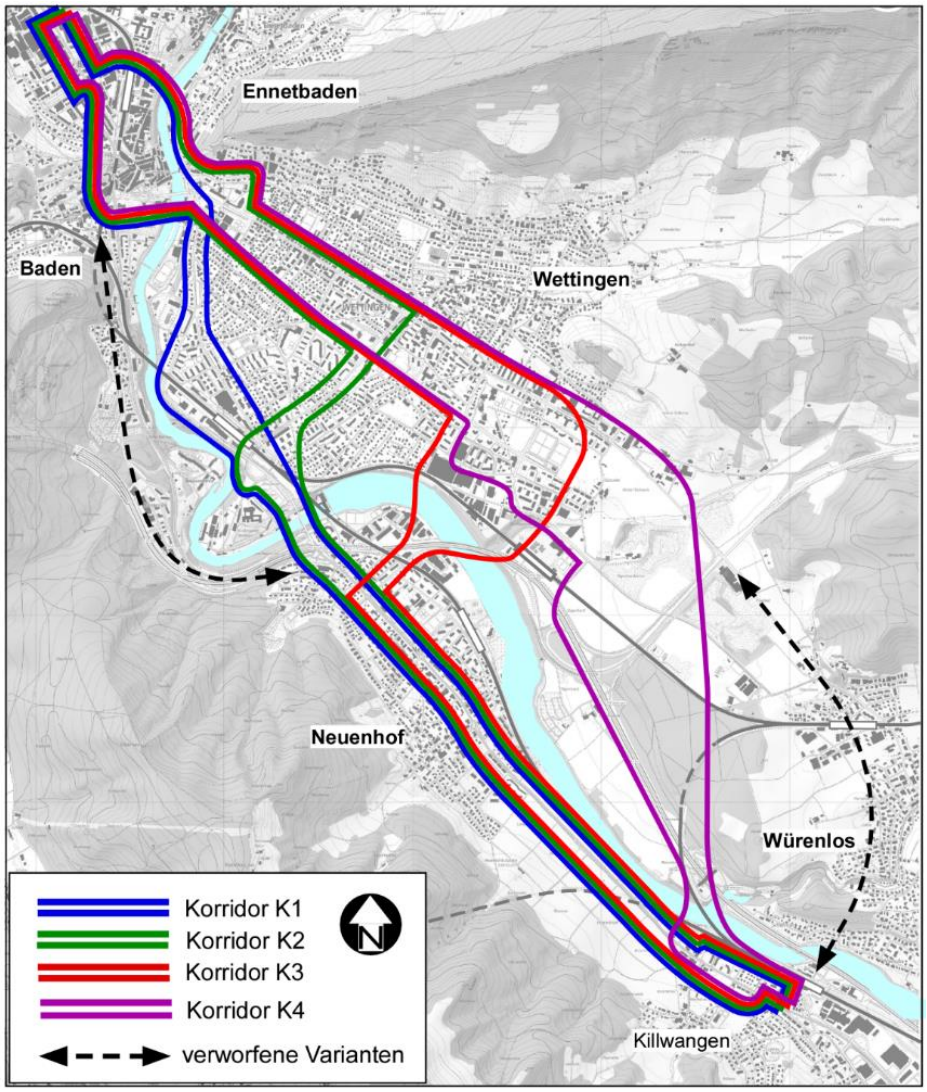

Abbildung 6: Korridorvarianten K1 bis K4

Tabelle 3: Übersicht Korridore K1 bis K4

K1	Bahnhof Killwangen-Spreitenbach – Neuenhof – Bahnhof Wettingen – Wettingen Seminarstrasse – Brückenkopf Ost – Bahnhof Baden – Baden-Nord
K2	Bahnhof Killwangen-Spreitenbach – Neuenhof – Bahnhof Wettingen – Wettingen Alberich-Zwyssig-Strasse – Zentrum Wettingen – Brückenkopf Ost – Bahnhof Baden – Baden-Nord
K3	Bahnhof Killwangen-Spreitenbach – Neuenhof – Limmatquerung „Nord“ – Wettingen-Ost – Zentrum Wettingen – Brückenkopf Ost – Bahnhof Baden – Baden-Nord
K4	Bahnhof Killwangen-Spreitenbach – Limmatquerung „Süd“ – Tägerhard – Wettingen-Ost – Zentrum Wettingen – Brückenkopf Ost – Bahnhof Baden – Baden-Nord

2.5.2 Korridorwahl

Aus den vier untersuchten Varianten ging die **Korridorvariante K3** als Bestvariante hervor, die in ihrem Einzugsbereich das grösste Erschliessungspotenzial aufweist – dies bereits im heutigen Zustand, insbesondere aber unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung bis 2040. Sie bindet das Zentrum von Wettingen ein, zusätzlich ermöglicht die «Verschwenkung» eine Anbindung von Wettingen Ost und insbesondere der Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte Tägerhard-Ost und Geisswies, die im Kantonalen Richtplan respektive den kommunalen Planungen verankert sind und mit zahlreichen Wohn- und Geschäftsgebäuden überbaut werden sollen. Nebst einer optimalen Erschliessung von Neuenhof und Wettingen erschliesst der Korridor K3 insbesondere auch diese Entwicklungsschwerpunkte. Zwischen Killwangen und Neuenhof folgt der Korridor der K247; in Neuenhof (Limmatstrasse) zweigt er nach Norden ab und quert im Bereich des Stausees die Autobahn, die Limmat sowie die Furttallinie der SBB. Im Anschluss wird Wettingen entlang der Land- oder Zentralstrasse durchfahren. Im Stadtgebiet von Baden, zwischen Brückenkopf Ost und Bahnhof ist eine Führung via Schulhausplatz und Schlossbergtunnel vorgesehen.

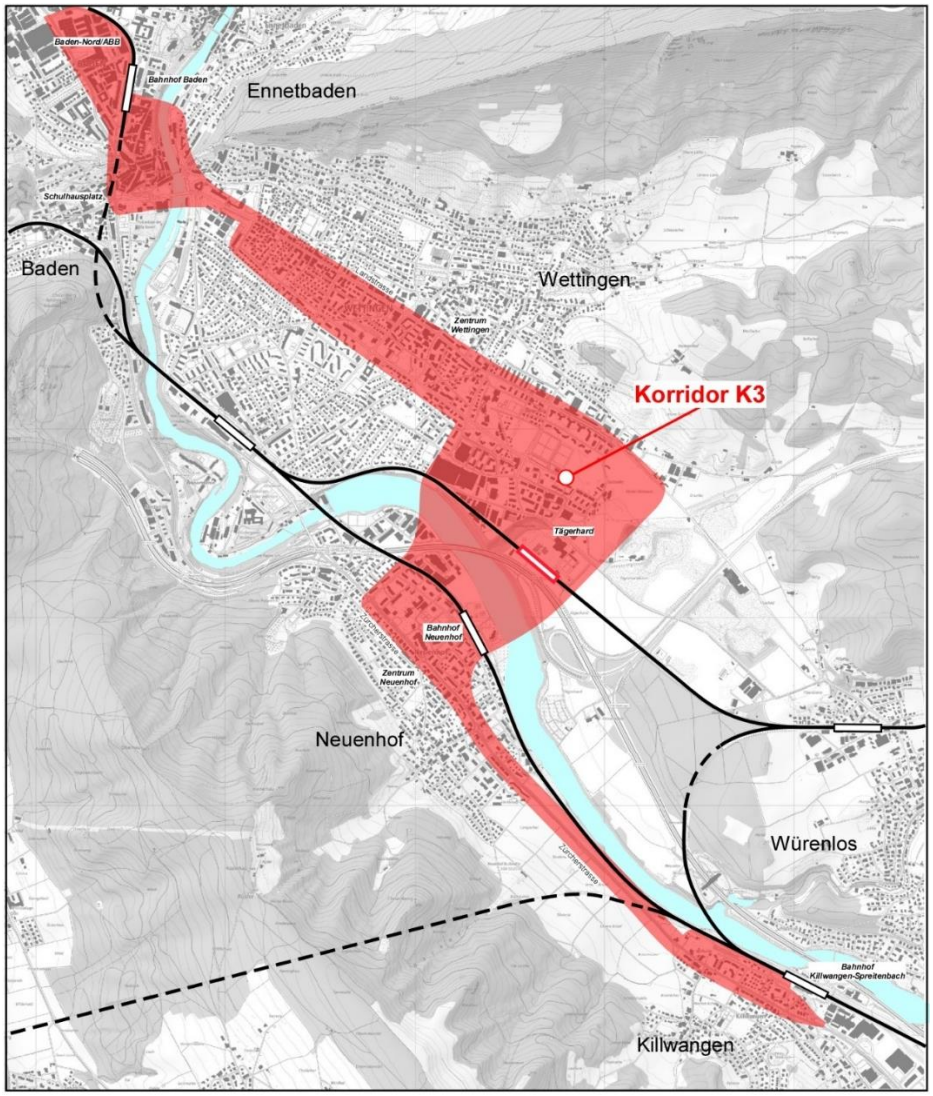

Abbildung 7: Erweiterter Korridor K3 als Resultat der Korridorstudie [1]

Ziel der Limmattalbahn ist nicht eine möglichst direkte Führung nach Baden (dies wird primär durch die S-Bahn abgedeckt), sondern nebst einer bestmöglichen Erschliessungsfunktion auch eine optimale Verknüpfung zwischen Limmattalbahn, S-Bahn und Bus. Mit der neu geplanten S-Bahn-Haltestelle Tägerhard wird eine optimale Verknüpfung zwischen S-Bahn und Limmattalbahn erreicht.

Bereits in der Abschlussphase der Korridorstudie [1] wurde unter Einbezug der Gemeindebehörden entschieden, die Korridorvariante K3 weiterzuverfolgen und gleichzeitig im Bereich beidseits der Limmatquerung etwas breiter zu fassen. Zudem ist auch eine direkte Anbindung des Bahnhofs Neuenhof in die Überlegungen mit einzubeziehen. Die nachstehende Abbildung 7 zeigt den definitiven Verlauf der Korridorvariante K3.

3 Linienführung Limmattalbahn

3.1 Gesamtübersicht

3.1.1 Übersicht Linienführung genereller Beschrieb

Basierend auf den 2009 bis heute durchgeführten Studien zu einer Weiterführung der Limmattalbahn hat sich die in Abbildung 8 dargestellte Variante als bevorzugte Lösung herausgestellt. Die grob gestrichelt dargestellten Abschnitte in Baden und Wettingen Ost stellen Varianten bzw. Bandbreiten dar, die in den weiteren Planungsschritten zu konkretisieren sind.

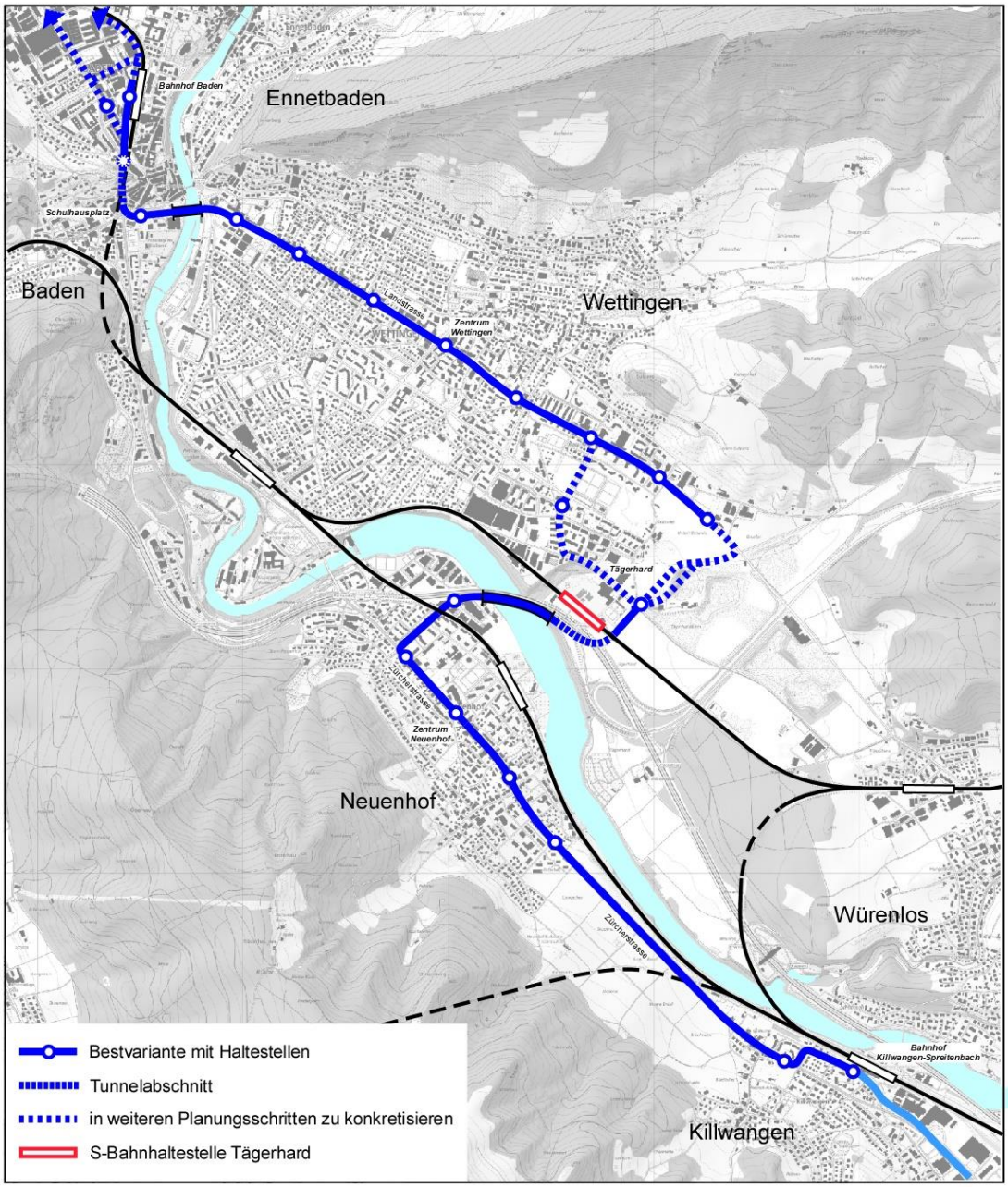

Abbildung 8: Linienführung Limmattalbahn und Lage S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard

Die Weiterführung der Limmattalbahn schliesst am Bahnhof Killwangen an die Strecke Zürich Altstetten – Killwangen an und führt weiter via Bahnhofstrasse und Zürcherstrasse nach Neuenhof.

In Neuenhof wird das Trassee entlang der zentralen Achse Zürcherstrasse bis zum Knoten Limmatstrasse geführt. Der Bahnhof Neuenhof wird von der Limmattalbahn nicht bedient (soll aber direkt ans Busnetz angeschlossen werden, siehe Kap. 4). Das Trassee führt anschliessend entlang der Limmatstrasse und quert die Limmat parallel zur Autobahn.

Nach Erreichen des Ufers auf Seite Wettingen taucht die Limmattalbahn in einen Tunnel ab und unterquert die Autobahn und die SBB-Bahnstrecke der Furttallinie. Hier ist auch die neue S-Bahn-Haltestelle Tägerhard vorgesehen, welche im Zielzustand einen Verknüpfungspunkt zwischen Limmattalbahn und S-Bahn darstellt. Nach der Unterquerung der Bahnstrecke wird über eine Rampe wieder das Normalniveau erreicht. Das Trassee führt nun weiter durch das Entwicklungsgebiet und Wohnschwerpunkt Tägerhard/Geisswies und erreicht die Landstrasse. Entlang der zentralen Achse Landstrasse durchquert die Limmattalbahn die Gemeinde Wettingen bis zur Hochbrücke nach Baden. Der Abschnitt Hochbrücke – Schulhausplatz ist durch die Umsetzung des regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostaargau soweit vom MIV zu entlasten, dass das Tram sowie der Fuss- und Veloverkehr so behinderungsfrei wie nötig zum Schulhausplatz Baden geführt werden können.

Nach Überqueren der Hochbrücke wird die Limmattalbahn über den Schulhausplatz und durch den Schlossbergtunnel auf Strassenniveau geführt und erreicht den Bahnhof Baden.

Für die Gesamtstrecke von rund 9.1 km wird mit einer Beförderungszeit (Fahrzeit plus Haltezeiten) von ca. 25 Minuten gerechnet.

Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über die Gesamtstrecke. Die Anzahl Haltestellen orientiert sich an den heutigen Bushaltestellen und kann sich bei der Abstimmung von Erschliessungswirkung und Beförderungsgeschwindigkeit in den nachfolgenden Planungs- und Projektierungsphasen noch ändern:

Tabelle 4: Übersicht Streckenführung

Abschnitt (gemeindeweise)	Empfohlene Trasseeführung	Länge [km]	Anz. Haltestellen
Killwangen	Bahnhof Killwangen-Spreitenbach – Bahnhofstrasse - Zürcherstrasse	0.8	2
Neuenhof	Zürcherstrasse – Limmatstrasse – Limmatquerung bei A1-Brücke	3.0	5
Wettingen	Haltestelle Tägerhard – Geisswies – Landstrasse	3.9	8
Baden	Brückenkopf Ost – Schulhausplatz – Bruggerstrasse – Baden Bahnhof West	1.4	3
Total		**9.1**	**18**

Die Gemeinde Wettingen und die Stadt Baden haben dieser Linienführung im Grundsatz zugestimmt.

3.1.2 Baukosten

Die Abschätzung der Gesamtbaukosten erfolgt auf Grundlage von Einheitspreisen, welche mit aktuellen Erfahrungswerten ergänzt wurden. Die Gesamtbaukosten weisen eine Genauigkeit von ±30% auf. Tabelle 5 zeigt eine Übersicht über die Baukosten.

Unsicherheiten bei der Kostenschätzung bestehen beim Landerwerb. Die Abschätzung des erforderlichen Landerwerbs ist auf gewissen Abschnitten nur mit groben Annahmen möglich. Beispielsweise kann beim Entwicklungsschwerpunkt/Wohnschwerpunkt Geisswies heute nur schwer abgeschätzt werden, wie umfangreich der Landerwerb ausfallen wird. Nicht berücksichtigt sind eine allfällige Erweiterung oder gar ein Neubau der Hochbrücke in Baden (siehe Kapitel 3.2.5) und Entflechtungsbauwerke an Strassenknoten, falls sie sich in späteren Projektphasen als notwendig herausstellen sollten.

Tabelle 5: Grobschätzung Investitionskosten

Geschätzte Kosten	**ca. Betrag in CHF**
Bahn-Infrastruktur (Bau)	110 Mio.
Anpassung Strassenraum (Bau)	120 Mio.
Sonderbauwerke, Geländeanpassungen (Bau)	80 Mio.
Projektierung, Bauleitung (15% der Baukosten)	50 Mio.
Unvorhergesehenes (15% der Baukosten)	50 Mio.
Landerwerb	20 Mio.
Zwischentotal	430 Mio.
MwSt. 7.7% (gerundet)	35 Mio.
Total Kosten geschätzt	465 Mio.

Die abgeschätzten Baukosten betragen pro Kilometer ca. 50 Mio. Franken. Der Abschnitt der Limmattalbahn zwischen Zürich Altstetten und Killwangen kostet insgesamt 755 Mio. Franken. Darin enthalten sind jedoch auch Strassenprojekte ausserhalb des Perimeters der Tramstrecke. Werden diese Kosten abgezogen, so liegen die Baukosten ebenfalls bei rund 50 Mio. Franken pro Kilometer. Bei der Glattalbahn lagen die Kosten bei ca. 45 Mio. Franken pro Kilometer. Damit liegen die Kosten, mit einer Genauigkeit von ± 30% in einem realistischen Rahmen.

3.1.3 Betriebskosten

Für den Trambetrieb wird ein Vollkostensatz von 13 bis 15 Franken pro Fahrzeug-Kilometer angenommen (Erfahrungswert, der den Fahrbetrieb, Betrieb und Abschreibung der Fahrzeuge sowie Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur umfasst, nicht jedoch Bau und Unterhalt der zugehörigen Strasseninfrastruktur). Aufgrund dieser Annahme und der erwarteten Fahrzeit von 25 Minuten wurden die Betriebskosten für einen 15-Minuten-Takt, einen 10-Minuten-Takt und einen 7.5-Minuten-Takt berechnet. Die Tabelle 6 zeigt eine Übersicht der erwarteten Betriebskosten. Dazu kommen Unterhalts- und Erneuerungskosten der Infrastruktur, die nur teilweise über die Trassenbenutzungsgebühren gedeckt werden können. Einsparungen können durch eine allfällige Reduktion des Busangebots erzielt werden.

Tabelle 6: Abschätzung Vollkosten Tram je nach Bedienungshäufigkeit

Grundangebot	7.5-Minuten-Takt	10-Minuten-Takt	15-Minuten-Takt
Fahrzeugbedarf	8	6	4
Fahrtenangebot - Mo-Fr - Sa - So	 140 Fahrtenpaare 120 Fahrtenpaare 100 Fahrtenpaare	 100 Fahrtenpaare 90 Fahrtenpaare 80 Fahrtenpaare	 70 Fahrtenpaare 60 Fahrtenpaare 50 Fahrtenpaare
Fahrleistung	874'000 km / Jahr	638'000 km / Jahr	437'000 km / Jahr
Vollkosten Tram	11.3 – 13.1 Mio. Fr./Jahr	8.3 – 9.6 Mio. Fr./Jahr	5.7 – 6.6 Mio. Fr./Jahr

3.1.4 Abstimmung mit dem rGVK OASE

Im Rahmen der weiteren Arbeiten sind Planung und Umsetzung von rGVK OASE und Limmattalbahn zu konkretisieren und zwingendgut abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf die Mischverkehrsabschnitte in Wettingen und Baden, welche vom MIV entlastet werden müssen.

3.1.5 Abschnitte im Mischverkehr

Für eine möglichst hohe Beförderungsgeschwindigkeit bei der Limmattalbahn sind die Abschnitte im Mischverkehr möglichst zu minimieren. Dennoch sind aus Platzgründen entlang des Trassees der Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden mehrere Abschnitte im Mischverkehr mit dem MIV und/oder teilweise mit dem Veloverkehr geplant. Für folgende Abschnitte steht eine Trassierung im Mischverkehr im Vordergrund:

- Killwangen: Bahnhofstrasse
- Neuenhof: Limmatstrasse
- Wettingen: Landstrasse zwischen Halbartenstrasse und Schönaustrasse
- Baden: Hochbrücke und Bruggerstrasse

In 3.2 sind die Mischverkehrsabschnitte detailliert beschrieben. Für die Zürcherstrasse in Neuenhof ist aus städtebaulichen Gründen zu prüfen, ob ein Mischverkehrsabschnitt möglich ist, ohne die Betriebsstabilität der Bahn und die Leistungsfähigkeit des MIV zu beeinträchtigen. In der weiteren Bearbeitung bis zur Festsetzung im Richtplan gilt es, in allen Mischverkehrsabschnitten die Auswirkungen auf den MIV und auf die Limmattalbahn noch genauer zu überprüfen.

3.2 Detaillierter Beschrieb der Linienführung

3.2.1 Teilabschnitte

Der Detailbeschrieb der Linienführung erfolgt in je einem Teilabschnitt pro Gemeinde. Abbildung 9 zeigt die vier Teilabschnitte:

- Teilabschnitt 1, Killwangen
- Teilabschnitt 2, Neuenhof
- Teilabschnitt 3, Wettingen
- Teilabschnitt 4, Baden

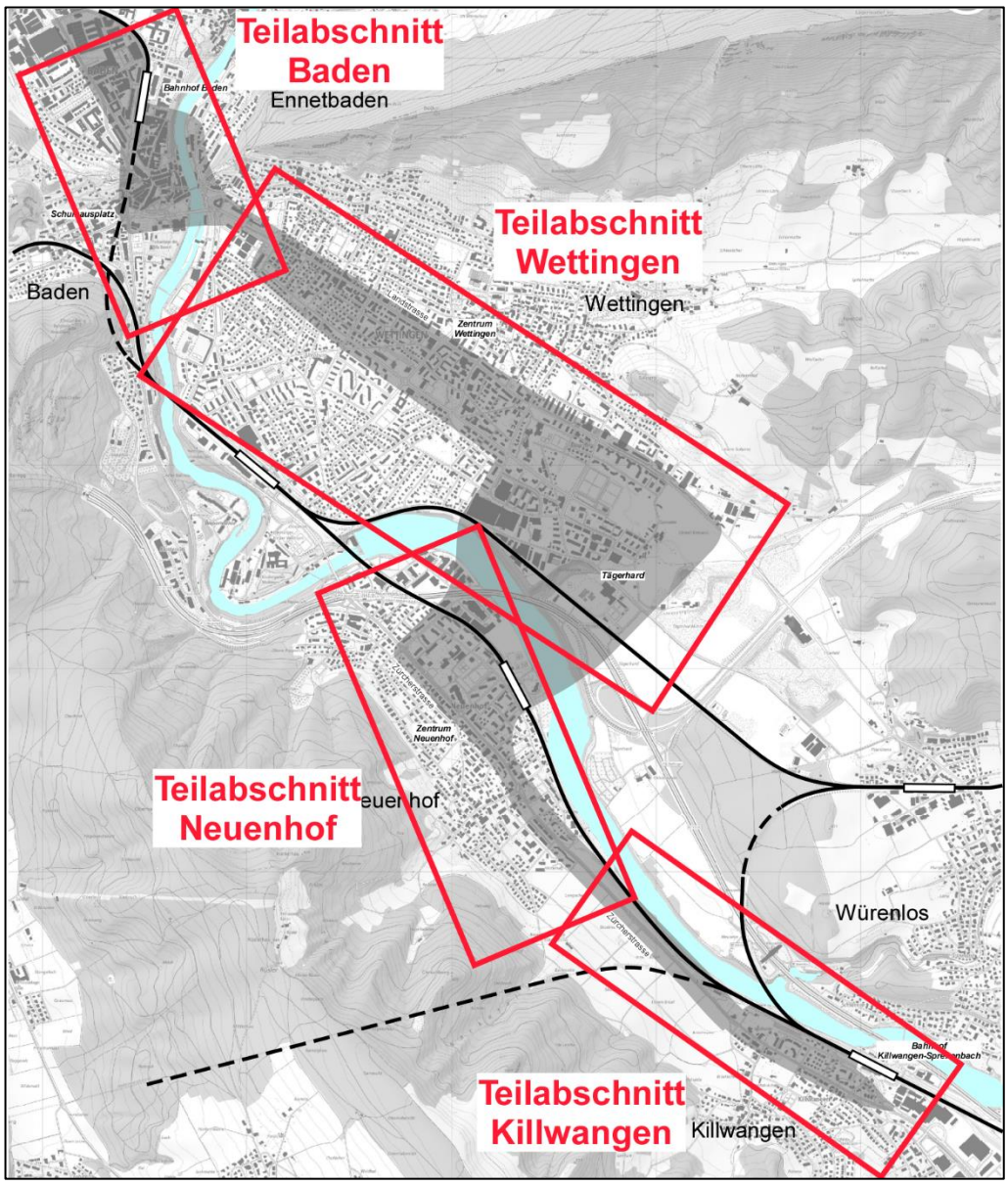

Abbildung 9: Teilabschnitte Limmattalbahn

3.2.2 Teilabschnitt Killwangen

Die Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden beginnt bei der geplanten Endhaltestelle der 2. Etappe beim Bahnhof Killwangen-Spreitenbach. Das Trassee folgt nun der Bahnhofstrasse, steigt kontinuierlich an und mündet am Ende der Bahnhofstrasse in die Zürcherstrasse ein. Anschliessend folgt das Trassee der Zürcherstrasse bis zur Gemeindegrenze zu Neuenhof.

Auf Grund der begrenzten Flächenverfügbarkeit ist eine vollständige Eigentrassierung entlang der Bahnhofstrasse nicht möglich. Das Trassee wird deshalb entlang der Bahnhofstrasse im Mischverkehr geführt. Da das MIV-Aufkommen gering ist und bleibt, ist eine Mischverkehrslösung ohne grössere Einschränkungen beim MIV möglich und vertretbar. Um Behinderungen des öV durch langsamen Veloverkehr auszuschliessen, sind separate Radstreifen vorgesehen. Hierdurch resultiert eine erforderliche Aufweitung des Strassenraumes um insgesamt 2-3 m.

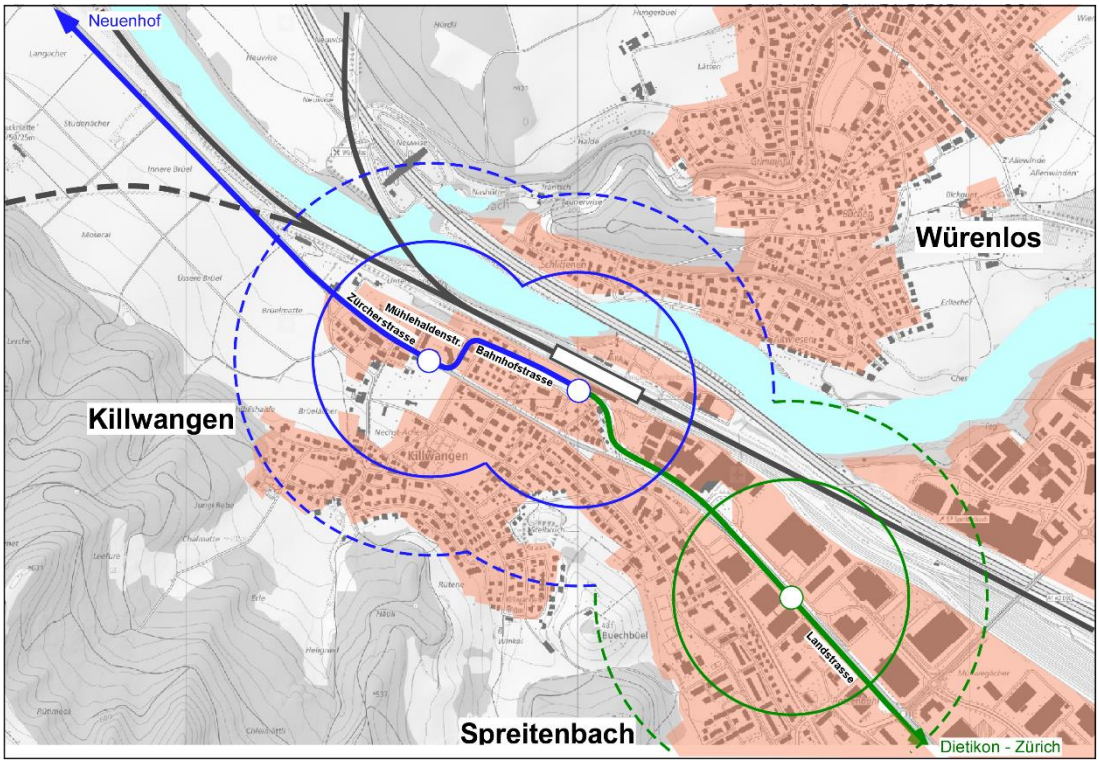

Abbildung 10: Teilabschnitt Killwangen, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie)

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Abschnitt unterhalb der Mühlehaldenstrasse, welcher eine grosse Längsneigung aufweist, sollte für den MIV ein Einbahnregime in Betracht gezogen werden (Fahrverbot in Richtung Bahnhof). Dadurch könnte die Limmattalbahn in der Gefällstrecke auf einem eigenen Trassee geführt werden (Eliminierung des Unfallrisikos bei längerem Bremsweg). Zur Vermeidung von Umwegfahrten soll jedoch die Zufahrt bis zur Mühlehaldenstrasse aus Richtung Dorf gewährleistet werden.

Entlang der Zürcherstrasse steht eine Eigentrassierung im Vordergrund. Dies macht eine Verbreiterung des Strassenraumes um etwa 6 bis 7 m erforderlich. Auf den Abschnitten ausserorts wird eine Führung in Seitenlage oder in Mittellage mit abgetrenntem Bahnkörper empfohlen, auf den Abschnitten innerorts ist grundsätzlich sowohl eine Seiten- als auch eine Mittellage möglich. Zur Vermeidung eines Trasseewechsels am Siedlungsrand sollte jedoch eine durchgehende Führung in einer Lage angestrebt werden. Erste Ansätze zur Gestaltung des Querschnitts in Killwangen sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Für den Teilabschnitt Killwangen wurde auch eine Variante am nördlichen Siedlungsrand entlang der SBB-Gleise geprüft. Die Untersuchungen zeigten jedoch, dass eine solche Variante aus Platzgründen nicht möglich ist. So müsste die bestehende Stützmauer erhöht und statisch verstärkt sowie mehrere Gebäude auf Grund der beengten Platzverhältnisse zurückgebaut werden. Ein Situationsplan der untersuchten Variante ist im Anhang A1 abgebildet.

3.2.3 Teilabschnitt Neuenhof

Auf Gemeindegebiet von Neuenhof folgt das Trassee der Zürcherstrasse und durchquert das Zentrum von Neuenhof. Am Kreisel Eich biegt das Trassee nach Osten in die Limmatstrasse ab, unterquert die SBB-Strecke und führt anschliessend parallel zur Autobahnbrücke über die Limmat.

Aus einer allfälligen Anbindung des Bahnhofs würden wegen fahrplantechnischen Rahmenbedingungen keine zusätzlichen Umsteigeverbindungen zwischen S-Bahn und Limmattalbahn resultieren; als Umsteigeknoten sind Dietikon und Killwangen-Spreitenbach definiert. Mit der gewählten Linienführung zentral auf der Zürcherstrasse kann das Siedlungsgebiet mit einem Einzugsbereich von 500 m vollständig und bei einem Einzugsbereich von 300 m weitestgehend erschlossen werden. Ob eine allfällige starke Verdichtung der Nutzungen im Umfeld des Bahnhofs eine reduzierte Erschliessungswirkung in den südlichen Gemeindegebieten rechtfertigen könnte, ist fraglich und muss in den weiteren Planungsphasen abgeklärt werden. Ebenso die Trassierbarkeit des Gleiskörpers in der Hardstrasse und an der Einmündung Limmatstrasse sowie allfällige Konflikte mit der Velovorzugsroute in der Hardstrasse.

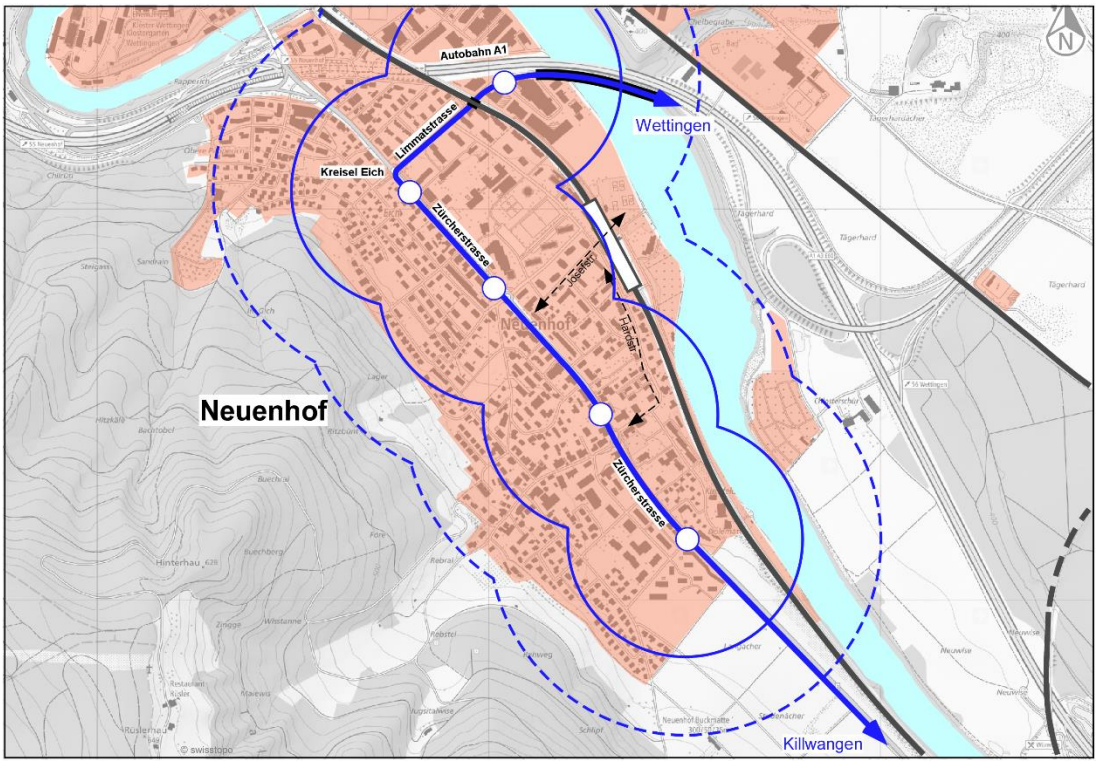

Abbildung 11: Teilabschnitt Neuenhof, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie)

Entlang der Zürcherstrasse ist für die Realisierung eines Eigentrassees, welches auf Grund der erhöhten Verkehrsmengen voraussichtlich erforderlich ist, eine Aufweitung des Strassenraumes notwendig. Trotzdem ist eine Trennwirkung durch die Bahn in Längsrichtung zu vermeiden. Deshalb ist bei der Projektierung ein besonderes Augenmerk auf Durchlässigkeit und Querungsmöglichkeiten für den Fuss- und Veloverkehr zu legen. insbesondere ist die Erreichbarkeit der Velovorzugsroute zu gewährleisten, welche entlang der Limmat und der SBB-Gleise verläuft und das Limmattalbahntrassee niveaugetrennt überquert.

Im Abschnitt auf der Limmatstrasse steht eine Führung im Mischverkehr im Vordergrund. Eine seitliche Aufweitung der SBB-Unterführung, die für eine Eigentrassierung nötig wäre, ist kaum sinnvoll, da die maximale Strassenbreite durch den Gebäudeabstand unmittelbar nördlich der Unterführung gegeben ist. Der Betriebsablauf im Mischverkehr entlang der Limmatstrasse wurde nicht detailliert geprüft. Da die Strasse nur eine untergeordnete Funktion aufweist und ein eher geringes Verkehrsaufkommen erwartet wird, erscheint eine Mischverkehrslösung machbar. In einem nächsten Arbeitsschritt gilt es jedoch zu prüfen,

ob der Mischverkehr zu allfälligen Beeinträchtigungen v. a. des Liefer- und Lastwagenverkehrs ins Industrie- und Gewerbegebiet führt. Auf der Südseite in der Zufahrt zur Zürcherstrasse wird jedoch halbseitig eine Eigentrassierung vorgeschlagen, damit die Bahn nicht durch den Rückstau des Knotens behindert wird. Im Anhang 2 befindet sich ein erster Ansatz zur Gestaltung des Querschnitts auf der Zürcher- und Limmatstrasse.

Die Limmatquerung erfolgt auf einer Brücke parallel zur Autobahn A1. Anschliessend unterquert die Limmattalbahn die Autobahn und die Furttallinie der SBB auf Seite Wettingen. Im Einzelnen stellt sich dieser Lösungsvorschlag wie folgt dar:

- Auf Seite Neuenhof beginnt das Brückenbauwerk an der Limmatstrasse in Höhe der Ringstrasse. Das Trassee wird auf das Niveau der Autobahn geführt, sodass der Limmattalbahn-Viadukt höhengleich neben der bestehenden A1-Brücke angeordnet werden kann. Eine Anlehnung der Limmatquerung an die Autobahnbrücke stellt zudem eine landschaftsverträgliche Lösung dar.
- Die Limmat wird in einer Höhe von ca. 8-12 m überquert (Richtung Wettingen ansteigend).
- Auf Seite Wettingen verschwenkt das Trassee zunächst nach Süden, um Autobahn und Furttallinie in einem grossen Bogen zu unterqueren.
- Für die Verknüpfung mit der SBB-Furttallinie wurden für die geplante S-Bahn-Haltestelle Tägerhard Varianten untersucht (vgl. Kapitel 4).
- Nach Unterquerung der Furttallinie wird das Trassee über eine Rampe zur Tägerhardstrasse geführt. Die maximal erforderliche Längsneigung beträgt rund 6%.

Im Anhang 3 ist das Längenprofil der Limmatquerung mit anschliessender Unterquerung von Autobahn und SBB-Strecke auf Seite Wettingen dargestellt.

3.2.4 Teilabschnitt Wettingen

Nach Unterqueren der Autobahn und der Furttallinie der SBB wird das Trassee über eine Rampe an die Tägerhardstrasse geführt und überquert diese. In diesem Bereich an der Schnittstelle zwischen dem Siedlungsrand und der Landschaftsspange Sulperg-Rüsler (siehe Abbildung 13) entsteht ein Verknüpfungspunkt mit der zukünftigen S-Bahn-Haltestelle Tägerhard (vgl. Kapitel 3.4). Der genaue Standort der Tramhaltestelle Tägerhard wurde noch nicht abschliessend definiert; dies ist Gegenstand der weiteren Untersuchungen bis zur Festsetzung. Es sind Varianten mit Haltestellen in Tieflage unter dem SBB-Trassee, im Bereich der Rampe oder nordöstlich der Tägerhardstrasse denkbar.

Für den Abschnitt zwischen Tägerhard und Landstrasse werden drei verschiedene Varianten untersucht. Varianten a) und b) erschliessen den im Kantonalen Richtplan festgesetzten Wohnschwerpunkt Tägerhard Ost und das Entwicklungsgebiet Geisswies. Variante c) verläuft vollständig in der bestehenden Bebauung und steht somit im Widerspruch zum kantonalen Interesse an der Realisierung des Wohnschwerpunkt Tägerhard Ost, der in diesem Fall nicht mit der Limmattalbahn erschlossen würde. Nach Erreichen der Landstrasse bleibt das Trassee bis zur Gemeindegrenze zu Baden in der Landstrasse.

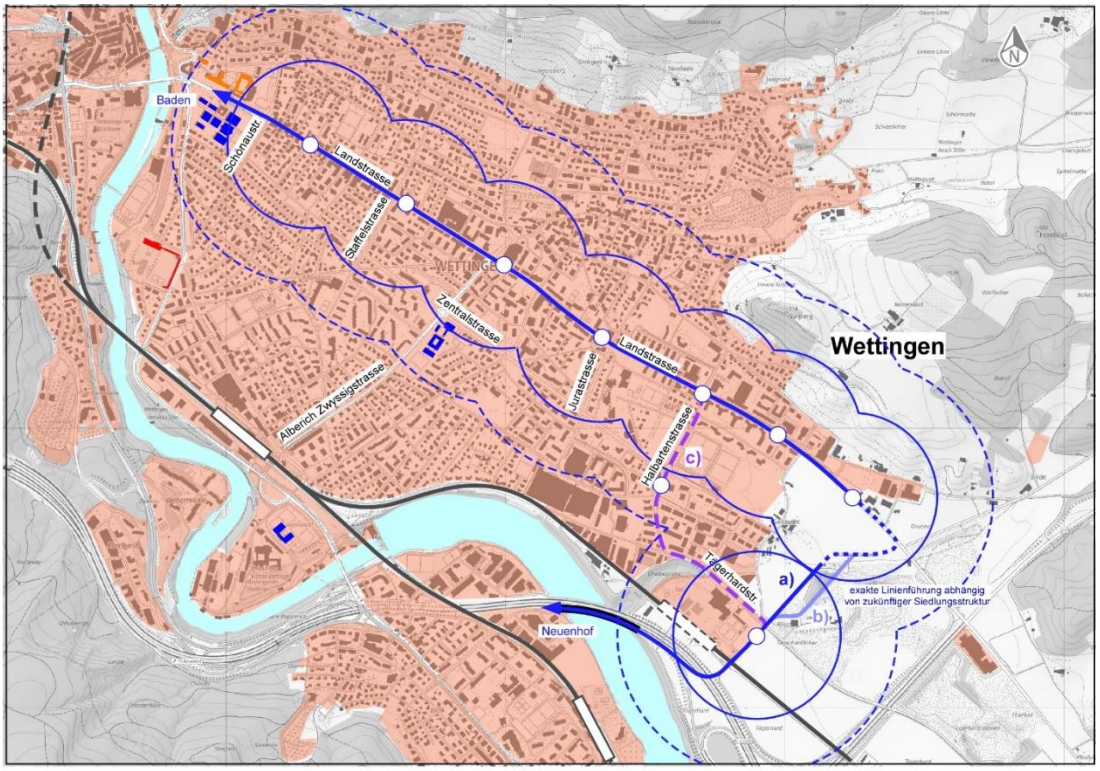

Abbildung 12: Teilabschnitt Wettingen, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie)

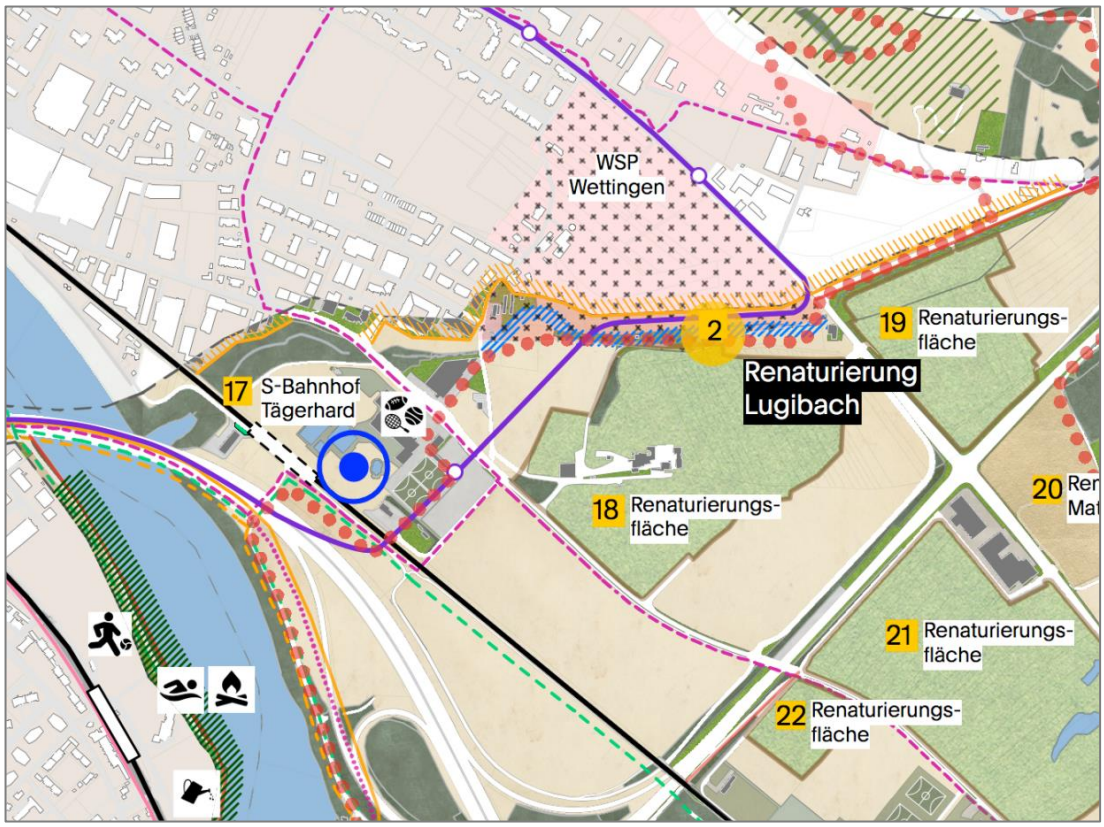

Abbildung 13: Ausschnitt Landschafsspange Sulperg – Rüsler – Gesamtplan im Anhang 1 – LTB Trassee (violett) weicht leicht vom aktuellen Stand ab

Variante a)

Bei Variante a) verläuft das Trassee nach der S-Bahnhaltestelle Tägerhard weiter geradeaus Richtung Nordosten bis zur Landstrasse (Abbildung 14, dunkelblau). Es verläuft von der Tägerhardstrasse bis zur Landstrasse im heutigen Kulturland und tangiert zwischen Tägerhardstrasse und Lugibach stellenweise Fruchtfolgeflächen. Zudem tangiert es ein Gebiet, das gemäss Kulturlandplan der Gemeinde Wettingen als Lagerplatz für den Kiesabbau dient. Das Zielbild Landschaftsspange Sulper-Rüsler berücksichtigt bereits die Limmattalbahn (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Das Trassee tangiert dort den «Erholungsraum Landwirtschaftsland». Zwischen Lugibach und Landstrasse befinden sich der Wohnschwerpunkt Tägerhard Ost und das Entwicklungsgebiet Geisswies. Das Trassee soll nach Querung des Lugibachs so in die zukünftige Überbauung und das zukünftige Strassennetz integriert werden, dass insgesamt möglichst wenig Verkehrsfläche beansprucht wird. Bei der Brückenquerung des Lugibachs muss Rücksicht auf die für 2021 geplante Renaturierung genommen werden. Ob der geplante Fuss-/Veloweg niveaugleich oder niveaugetrennt gequert wird, ist noch zu untersuchen.

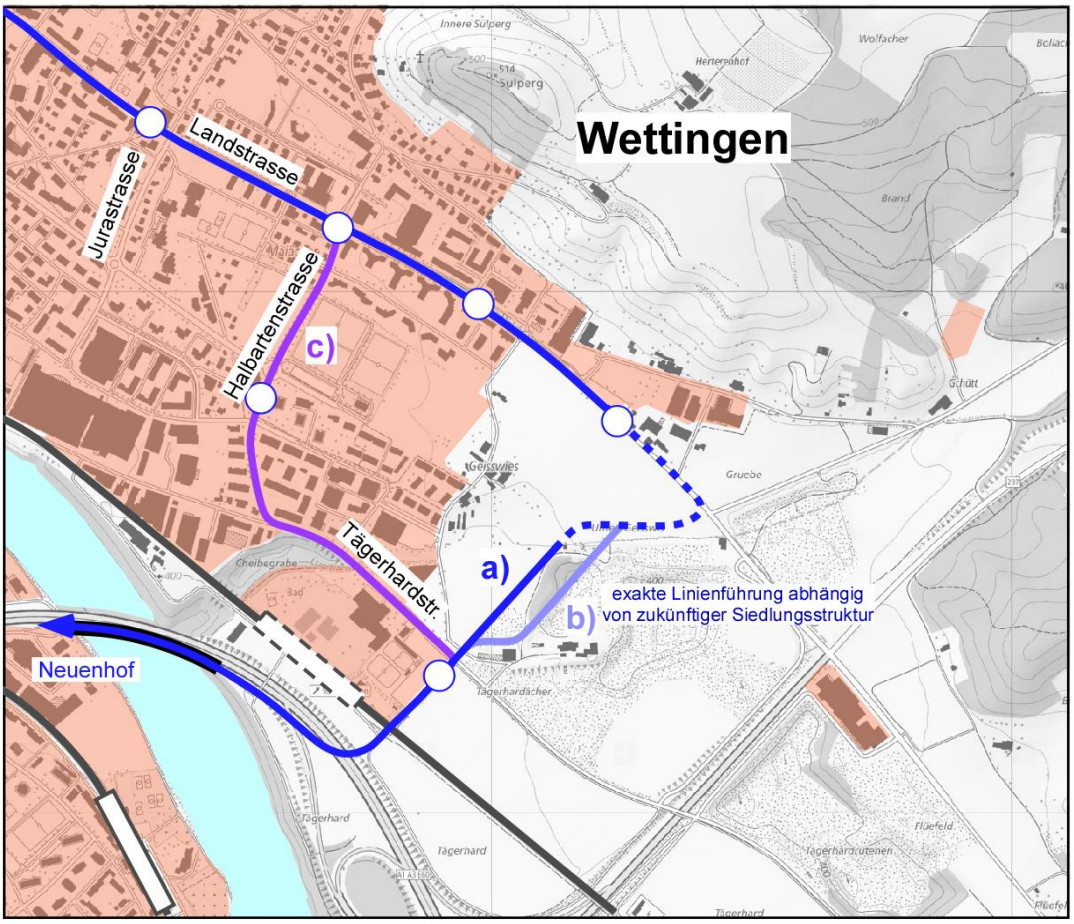

Abbildung 14: Varianten Abschnitt Tägerhard

Variante b)

Bei Variante b) wird das Trassee nach Querung der Tägerhardstrasse nach Südosten verschwenkt, so dass es praktisch keine der gegenwärtig ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen mehr und auch deutlich weniger Kulturland tangiert. Die Haltestelle Tägerhard muss in ei-

nem geraden Streckenabschnitt errichtet werden, damit eine erhöhte und behindertengerechte Haltekante erstellt werden kann. Soll die Haltestelle im Bereich Tägerhardstrasse angeordnet werden, muss sie aufgrund der Verschwenkung deshalb leicht nach Nordosten verschoben werden, woraus leicht längere Umsteigewege zur S-Bahn resultieren. Der Lugibach wird weiter östlich gequert (Abbildung 14: Varianten Abschnitt Tägerhard, hellblau), wobei sich dieselbe Frage nach niveaugleicher oder -getrennter Querung des Fuss-/Velowegs stellt. Im Gegensatz zur Variante a) werden die heutigen Fruchtfolgeflächen nur minimal am Rand tangiert. Allerdings bestehen Konflikte mit potenziellen (heute noch nicht vorhandenen, aber mit der zukünftigen Rekultivierung des Kiesabbaus realisierbaren) Fruchtfolgeflächen. Ausserdem gibt es stärkere Eingriffe in das Gebiet Lagerplatz Kiesabbau. Zusätzlich wird bei dieser Variante auch das Gebiet «Materialabbauzone und Deponie» des Kieswerks tangiert. Gemäss Aussage der Gemeinde soll das Kieswerk noch die nächsten 30 bis 40 Jahren betrieben werden. Eine Realisierbarkeit der Limmattalbahn mit Zeithorizont 2036 ist vor diesem Hintergrund fraglich. Gemäss Zielbild Landschaftsspange Sulperg Rüsler wird das Gebiet «Erholungsraum Landwirtschaftsland» im Vergleich zur Variante a) nur am Rande tangiert, dafür entstehen grössere Eingriffe in die Renaturierungsfläche Tägerhard («Schaffung neuer Landschaft» gemäss 13).

Variante c)

Variante c) zeigt auf, dass eine Trassierung innerhalb der bestehenden Bauzonen – ohne Anbindung des Entwicklungsgebiet Tägerhard/Geisswies – baulich und betrieblich grundsätzlich möglich ist. Sie ist vertieft zu prüfen, falls die Einzonung des Gebiets Tägerhard/Geisswies nicht zustande kommt und der im Richtplan festgesetzte Wohnschwerpunkt nicht realisiert werden kann. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich nur die Varianten a) und b) mit dem kantonalen Interesse an der Realisierung (und Erschliessung) des Wohnschwerpunkts decken. Das Trassee führt von der geplanten S-Bahnhaltestelle über die Tägerhard- und Halbartenstrasse zur Landstrasse (Abbildung 14: Varianten Abschnitt Tägerhardviolett). Der Standort der LTB-Haltestelle Tägerhard ist noch nicht definiert. Sofern die Haltestelle nicht unter dem SBB-Trassee oder im Bereich der Rampen vorgesehen ist, erscheint in dieser Variante eine Haltestelle auf der Tägerhardstrasse naheliegend. Zur Erschliessung des Gebiets zwischen Tägerhard und Landstrasse sollte im Bereich Hardstrasse/Zentralstrasse auf der Halbartenstrasse eine weitere Haltestelle erstellt werden. Damit könnte eine gute Erschliessungswirkung für das umliegende Siedlungsgebiet erreicht werden. Die Haltestelle befindet sich ausserdem in fussläufiger Distanz zum Einkaufszentrum Tägipark. Zudem bestehen in diesem Abschnitt grössere Querschnittsbreiten, welche die Anordnung einer Haltestelle ermöglichen würden. Bestehende Planungen oder Projekte im Abschnitt in der Tägerhard- und Halbartenstrasse wurden noch nicht einbezogen.

Landstrasse

Im Masterplan Landstrasse [5] wurden bereits erste Überlegungen zur Trassierung der Limmattalbahn gemacht. So soll der südöstliche Abschnitt bis zur Halbartenstrasse verkehrsorientiert gestaltet werden, für die Limmattalbahn kommt ein Eigentrassee infrage. Die Baulinien lassen dafür eine ausreichende Strassenbreite zu. Ab der Halbartenstrasse bis zur Gemeindegrenze zu Baden ist das Trassee aus Gründen der Nutzungen und der Gestaltung im Mischverkehr zu führen, Strassenquerschnitt und Baulinien würden ein Eigentrassee nur unter erschwerten Bedingungen zulassen. Auf dem zentralen Abschnitt der Landstrasse würde es die Aufhebung der vorhandenen Parkierung und eine für den Zentrumsbereich kaum zu rechtfertigende Reduktion der Trottoirbreiten bedingen. Im Bereich der Knoten und Haltestellen bestünden zudem kaum noch Spielräume für Abbiegespuren

oder Perron- und Warteflächen. Zwischen Jura- und Staffelstrasse bedingt ein Mischverkehr eine gewisse Reduktion des MIV auf der Landstrasse. Dafür muss die Führung und Lenkung von Tram, MIV, Fuss- und Veloverkehr zwischen der Landstrasse und der parallel verlaufenden Zentralstrasse in den künftigen Projektphasen koordiniert werden. Zusammen mit den Erkenntnissen aus dem rGVK OASE (Zentrumsentlastung Baden, Betrieb Limmatbrücken) ist bis zur Festsetzung der LTB ein verkehrliches Betriebskonzept zu entwickeln, das hierzu vertieftere und genauere Aussagen macht. Es ist sicherzustellen, dass dieser zentrale Bereich der Landstrasse möglichst staufrei betrieben werden kann. Das eigentliche Nadelöhr stellt der Abschnitt westlich der Staffelstrasse dar. Hier müssen wegen der fehlenden Parallelachse MIV, Veloverkehr, Fussverkehr und öV gebündelt im Mischverkehr geführt werden, was angesichts der begrenzten Streckenlänge lösbar ist. Der Abschnitt Staffelstrasse – Schönaustrasse müsste dabei mit einer Lichtsignalanlage so geregelt werden, dass die Konflikte zwischen MIV und Limmattalbahn möglichst gering gehalten werden können.

Im Anhang 2 befinden sich Ansätze zur Gestaltung der Querschnitte auf der Halbarten- und Landstrasse in Wettingen.

3.2.5 Teilabschnitt Baden

Ab der Gemeindegrenze zu Wettingen folgt das Trassee der Wettingerstrasse (Verlängerung der Landstrasse auf Gemeindegebiet Baden) bis zum Brückenkopf Ost. In diesem Abschnitt durchquert das Trassee der Limmattalbahn die Grundwasserschutzzonen S2 und S3 der Grundwasserfassung Aue und führt teilweise entlang der Zone S1. Grundsätzlich dürfen in der Zone S2 keinerlei Anlagen und Bauten erstellt werden. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung gilt es nachzuweisen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Bau der Limmattalbahn und der an diesem Standort geplanten Haltestelle Kantonsschule besteht.

Das Trassee der Limmattalbahn führt nun weiter über die Hochbrücke und den Schulhausplatz. Voraussetzung dafür ist eine merkliche Entlastung dieses Abschnitts vom MIV, wie sie mit dem rGVK OASE erreicht werden soll. Ohne MIV ist eine Führung der Limmattalbahn über die Hochbrücke aus verkehrstechnischer Sicht problemlos möglich. Ob und welche begleitenden Massnahmen nötig sind, um hier Tram, MIV und Velo im Mischverkehr zu führen, gilt es bis zur Festsetzung der Limmattalbahn zu klären. In diesem Fall ist eine absolute Priorisierung der LTB durch geeignetes Verkehrsmanagement sicherzustellen. Auch eine Erweiterung der Hochbrücke ist in Erwägung zu ziehen.

Eine statische Überprüfung hat ergeben, dass die Brücke nicht über genügend Tragreserven verfügt, um zusätzlich zur heutigen Belastung eine zusätzliche Last eines Trams (mit entsprechenden Achslasten, Meterlasten und Schwingungen) aufzunehmen. Hierfür wäre eine Verstärkung primär des Hauptbogens erforderlich. Die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wird voraussichtlich ab 2021 die Hochbrücke für eine weitere Nutzungsdauer von 50 Jahren instandsetzen. Eine Ertüchtigung der Hochbrücke für den Lastfall Tram wird dabei nicht vorgenommen. Eine entsprechende Verstärkung der Brückenkonstruktion kann später jederzeit und unabhängig von der bevorstehenden Sanierung realisiert werden.

Nach Überqueren der Hochbrücke erreicht das Trassee den Schulhausplatz. Bei einem durch das rGVK OASE erheblich reduzierten MIV-Anteil auf der Achse Hochbrücke – Schulhausplatz besteht die Möglichkeit, diesen Bereich im Zusammenhang mit der Limmattal-

bahn und entsprechend dem reduzierten Verkehrsaufkommen neu zu gestalten. Abbildung 14 zeigt eine machbare und leistungsfähige Gestaltung dieses Platzes. Das abgebildete Eigentrassee als Einspurabschnitt mit Zweirichtungsbetrieb im Schlossbergtunnel (violett) ist eine Variante, deren betriebliche Machbarkeit noch zu untersuchen ist. Alternativ wurden auch Lösungen mit zweispuriger Führung (teilweise im Mischverkehr) untersucht und als machbar eingeschätzt. Selbst ohne Umnutzung der Hochbrücke und weitgehende Entlastung des Schulhausplatzes ist ein Tramtrassee à Niveau über den Schulhausplatz zumindest geometrisch möglich. Nach dem Passieren des Schulhausplatzes wird das Trassee im Mischverkehr in Mittellage durch den Schlossbergtunnel geführt. Unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit des Knoten ist diese Variante allerdings sehr kritisch. Eine Führung über den Schulhausplatz ohne die geplante Entlastung durch das rGVK OASE würde zu Leistungseinbussen beim MIV führen.

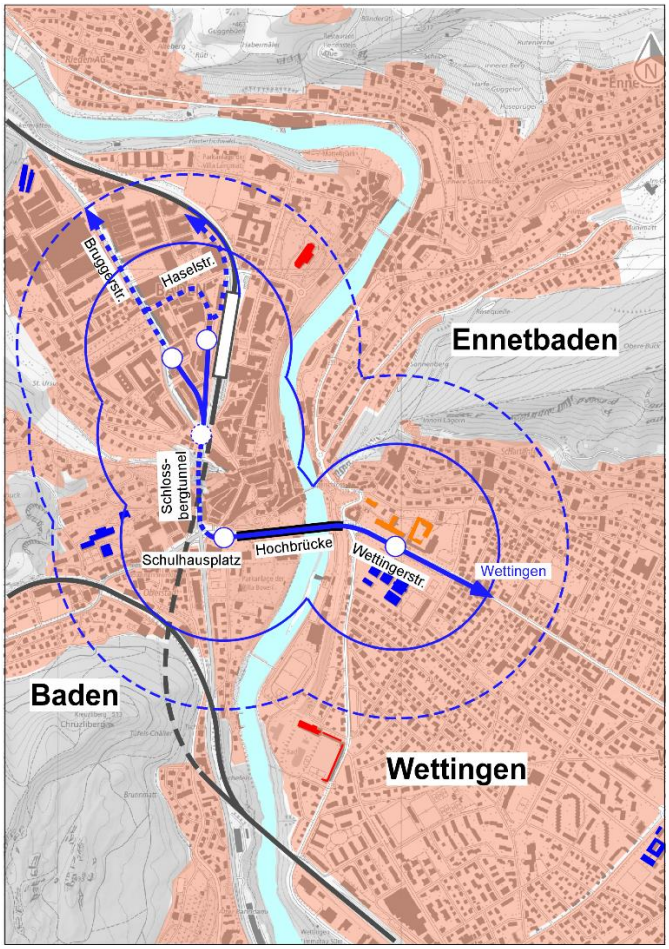

Abbildung 15: Teilabschnitt Baden, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie)

In der Bruggerstrasse wird mit dem rGVK OASE auch eine starke Entlastung des Schlossbergtunnels vom MIV erwartet. Damit kann allenfalls auf einen von drei MIV-Fahrstreifen zugunsten eines Eigentrassees für die Limmattalbahn verzichtet werden. Alternativ ist auch eine einspurige Führung der Limmattalbahn durch den Schlossbergtunnel möglich.

Die Weiterführung zum Bahnhof Baden erfolgt im Schlossbergtunnel bis Höhe Manor. Dort zweigt das Trassee nach Norden ab und erreicht an Stelle der heutigen Busrampe die Haltestelle Bahnhof West. Die bestehende Busrampe muss ersetzt werden durch eine neue,

zweispurige Rampe mit grösseren Kuppen- und Wannenradien, die den Anforderungen einer Bahn entsprechen. Das gestreckte Längenprofil führt zu einer grösseren Länge der neuen Rampe gegenüber der bestehenden. Ob und mit welchen Massnahmen Fahrbahn und Unterbau im Schlossbergtunnel ertüchtigt werden müssen, ist in den weiteren Planungs- und Projektierungsschritten abzuklären.

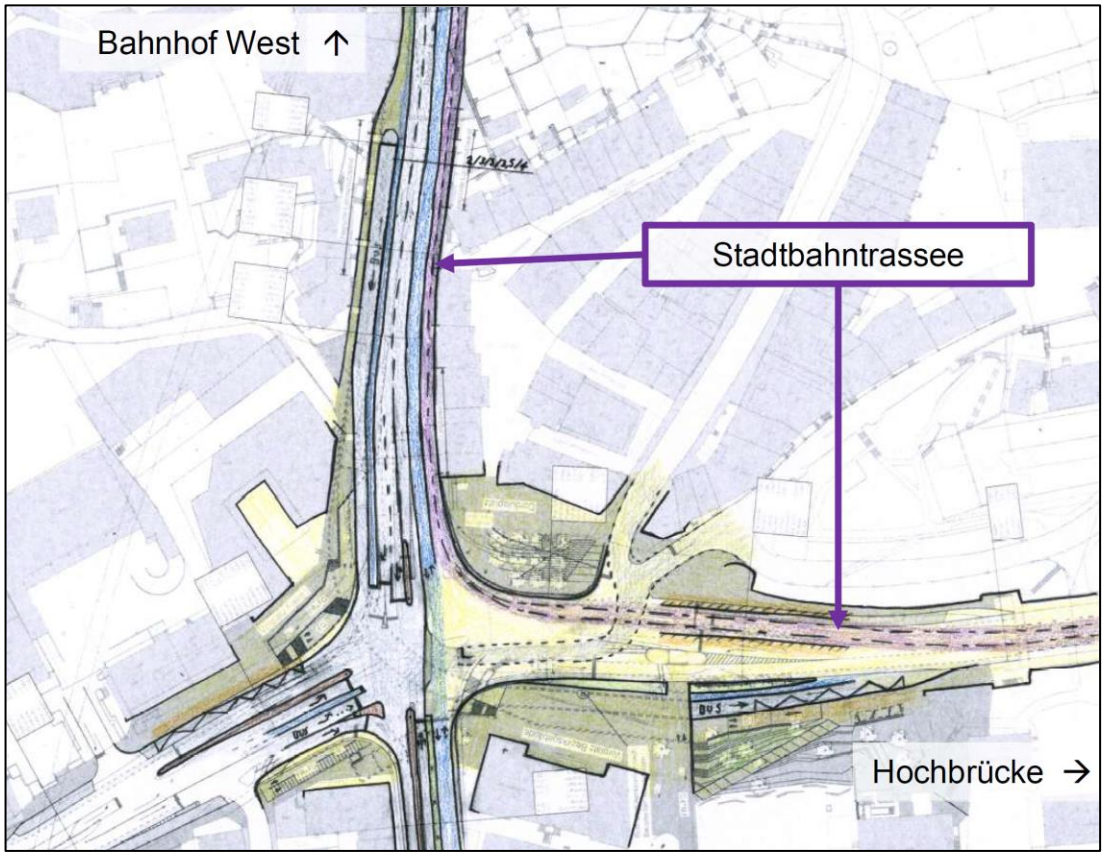

Abbildung 16: Mögliche Führung Limmattalbahntrassee über Schulhausplatz gemäss rGVK OASE Vertiefungsstudie Raum Baden 2019 [7]

In Betracht kommt alternativ auch eine Variante, in der das Trassee weiter der Bruggerstrasse folgt und dort an einer Haltestelle endet. Dies könnte eine spätere Weiterführung in den Raum Siggenthal erleichtern. Dennoch wird eine Endhaltestelle bei der Busstation Bahnhof West bevorzugt. Dies vor allem wegen den deutlich kürzeren Fusswegen zum Bahnhof und den übrigen Buslinien. Grundsätzlich werden mit der Limmattalbahn attraktive Umsteigebeziehungen auch zur S-Bahn und den Buslinien geschaffen. Dabei sollten die Fusswege möglichst kurzgehalten werden. Eine spätere Weiterführung in den Raum Siggenthal ist auch hier möglich.

3.3 Etappierung Limmattalbahn

Grundsätzlich kann eine Etappierung der Limmattalbahn mit zeitlich gestaffelter Realisierung einzelner Elemente in Betracht gezogen werden. Dies hätte den Vorteil, dass nicht zeitgleich entlang des gesamten Trassees gebaut werden müsste und es könnten bereits vorgängig einzelne Teilabschnitte in Betrieb genommen werden. Eine Etappierung der Limmattalbahn ist im konkreten Fall jedoch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Eine 1. Etappe der Weiterführung der Limmattalbahn ist nur sinnvoll, wenn sie in Killwangen an die Strecke nach Dietikon – Zürich anschliesst, da ansonsten ein Inselbetrieb entstehen würde. Auf einem Abschnitt Killwangen – Neuenhof (- Wettingen) kann jedoch keine genügende Nachfrage generiert werden, welche eine solche 1. Etappe rechtfertigen würde. Der grösste Nutzen der Bahn wird erst mit einer durchgehenden Führung bis zum Bahnhof Baden erreicht, da ab Killwangen Richtung Westen die Verkehrsnachfrage in den Raum Baden überwiegt.
- Die Limmattalbahn als Tram kann nur als Gesamtprojekt sinnvoll in das bestehende öV-Netz eingebunden werden. Dazu sind Verknüpfungspunkte mit S-Bahn und Bus unerlässlich.
- Mit einer etappierten Limmattalbahn entsteht auf gewissen Abschnitten ein teurer und unnötiger Parallelbetrieb zum Busangebot oder es resultieren zusätzliche Umsteigevorgänge.

3.4 S-Bahn-Haltestelle Tägerhard

3.4.1 Konzeptionelle Überlegungen

Für die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard in Wettingen liegen Konzeptstudien vor, welche den Platzbedarf, ihre Einbettung in die Siedlungsentwicklung sowie die Verknüpfung mit der Limmattalbahn untersuchen. Auch bezüglich Potential einer zusätzlichen S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard liegen Schätzungen vor, die von einer Nachfrage von rund 1'900 Ein- und Aussteigern pro Tag mit Zeithorizont 2030 ausgehen.

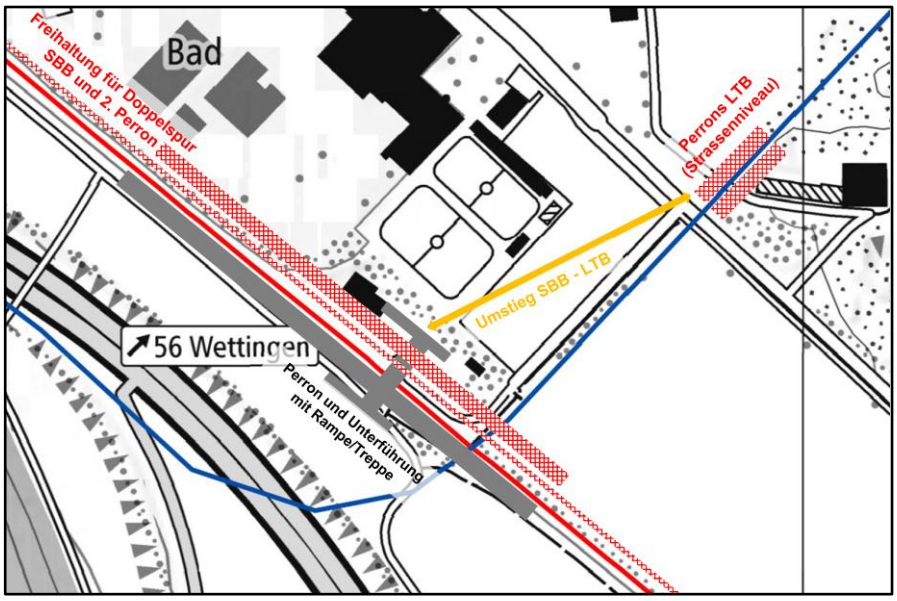

Abbildung 17: Prinzipskizze S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard

Die Bahnstrecke im Bereich der geplanten S-Bahn-Haltestelle ist heute nur einspurig. Da ein Ausbau auf Doppelspur zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist, wurde für die geplante Haltestelle ein Konzept in zwei Etappen zugrunde gelegt. Die Haltestelle muss in einer ersten Etappe an der einspurigen Strecke so erstellt werden, dass sie bei einem Doppelspurausbau aufwärtskompatibel ist und entsprechend erweitert werden kann.

In der ersten Etappe, noch ohne Ausbau auf Doppelspur, soll südlich an das bestehende Gleis ein neuer Aussenperron mit 220 m Länge errichtet werden. Für die langfristige Raumfreihaltung sind Perronlängen von je 320 m vorzusehen. Der Zugang erfolgt via Rampen und Treppen. Eine Unterführung erschliesst das gegenüberliegende Perron (s. Abbildung 15).

Die Erschliessung der S-Bahn-Haltestelle grundsätzlich via eine Zufahrtsstrasse östlich des Freizeit- und Sportzentrums Tägerhard erfolgt Der Bahnhofplatz wird nördlich der geplanten S-Bahn-Haltestelle errichtet. Auf dem Bahnhofplatz ist nebst Parkplätzen auch eine Bushaltestelle inkl. Wendemöglichkeit für Gelenkbusse vorzusehen.

3.4.2 Verknüpfung mit Limmattalbahn sowie Fuss- und Veloverkehr

Diese S-Bahn-Haltestelle ist allein schon mit der Erschliessung der Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkte Tägerhard-Ost und Geisswies gerechtfertigt, sie bietet aber auch eine ideale Verknüpfungsmöglichkeit von S-Bahn, Limmattalbahn und Bus. Für die Verknüpfung der Limmattalbahn mit der S-Bahnhaltestelle Tägerhard wurden mehrere Varianten untersucht. Vorgeschlagen wird eine Variante, bei der sich die Haltestelle der Limmattalbahn unmittelbar nach der Querung der Tägerhardstrasse auf Strassenniveau befindet. Die Haltestelle der Limmattalbahn wird nördlich der Tägerhardstrasse errichtet und verfügt über 45 m lange Haltekanten. Um der Limmattalbahn beim Queren der Tägerhardstrasse Vortritt vor dem MIV einzuräumen, wird eine Lichtsignalanlage erstellt. Die Haltestelle ist über Fusswege von der S-Bahn-Haltestelle und vom Sportzentrum erreichbar. Zwischen der S-Bahn-Haltestelle und der Haltestelle der Limmattalbahn ist ein Fussweg von rund 200 m zurückzulegen.

Wünschenswert wäre ein kürzerer Umsteigeweg, der sich durch eine unterirdische LTB-Haltestelle mit Lift- und Treppenverbindung auf den SBB-Perron erzielen liesse. Die Neigungs- und Höhenverhältnisse (vgl. Anhang 3) würden aber zu einer sehr tief liegenden Haltestelle führen. Zudem dürfte diese Variante eine geringere Erschliessungswirkung für die umliegenden Siedlungsbereiche aufweisen. Beide Varianten sind in den nachfolgenden Planungsschritten noch detaillierter gegeneinander abzuwägen. Die Anbindung des Umsteigeknotens an das Fuss- und Veloverkehrsnetz ist besonders zu berücksichtigen, wobei die Erschliessung für den Fussverkehr und insbesondere die umwegfreie Anbindung an die Velohauptroute auch von Westen her gewährleistet sein muss.

3.4.3 Fazit

Die durchgeführten Studien konnten aufzeigen, dass die Platzverhältnisse grundsätzlich den Bau einer S-Bahn-Haltestelle in der Nähe des Sport- und Freizeitzentrums Tägerhard zulassen. Bis zur Festsetzung der Haltestelle im Richtplan bedarf es jedoch noch weiterer Untersuchungen. Es gilt, die örtlichen Platzverhältnisse und die Lage der Perrons, vor allem bei einer etappierten Umsetzung mit dem vorzeitigen Bau einer Haltestelle an der eingleisigen Strecke, nochmals genauer zu prüfen. Zudem gilt es, die Anordnung der Bushaltestelle (inkl. Wendemöglichkeit) und der Parkplätze auf dem Bahnhofsplatz, sowie die strassenseitige Zufahrt zu untersuchen. Zu beachten gilt ausserdem, dass sich die Lage der geplanten Rampe und Haltstelle der Limmattalbahn heute in der Landwirtschaftszone befinden.

Ausserdem befinden sich das Trassee der Limmattalbahn und die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard unmittelbar in der Nähe der Brauchwasserfassung EP Tägerhard. Es gilt deshalb in einem nächsten Schritt zu prüfen, welche Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen sind und ob allfällige Einschränkungen für die Brauchwasserfassung entstehen.

In den nächsten Bearbeitungsstufen ist zudem die Verknüpfung der S-Bahn-Haltestelle Tägerhard mit der Limmattalbahn und dem Fuss- und Veloverkehrsnetz nochmals vertieft zu überprüfen.

Bei der neuen S-Bahn-Haltestelle ist zu beachten, dass diese auch einen grossen Einfluss auf die Neuorganisation der Busverbindungen im grösseren Umfeld (Raum Baden/Wettingen) haben dürfte. Dies ist bei der Raumsicherung entsprechend zu berücksichtigen.

4 Anpassungen Buslinien und allfälliger Busvorlauf

Es wurde untersucht, ob und wie allenfalls vor Realisierung der Limmattalbahn ein Vorlaufbetrieb mit Bus zwischen Killwangen und Baden umgesetzt werden kann. Der Busvorlauf würde dem geplanten Trassee der Limmattalbahn folgen und könnte bereits von ersten baulichen Vorinvestitionen der Limmattalbahn profitieren. Kernstück des neuen Trassees ist die neue Verbindung zwischen Neuenhof und Wettingen Tägerhard. Sobald in einer ersten Etappe der neue Trasseeabschnitt mit Limmatquerung und Tunnel Tägerhard gebaut und beidseits der Limmat an das bestehende Strassennetz angeschlossen wären (Abbildung 18 links), könnte ein Vorlaufbetrieb mit Bus aufgenommen werden.

Das entsprechende Buslinienkonzept sieht vor, die Buslinie 2 im 7,5-Minuten-Takt von Spreitenbach nach Baden neu entlang dem Tramtrassee via Neuenhof Limmatstrasse, Haltestelle Tägerhard und Wettingen zu führen statt via Baden Oberstadt direkt nach Baden (Abbildung 18 rechts).

Auf den Abschnitten Spreitenbach – Neuenhof Zürcherstrasse und Wettingen Landstrasse – Baden verkehrte die Buslinie 2 weiterhin auf der bestehenden Strasseninfrastruktur. Es wäre für einen zuverlässigen Betrieb hilfreich, aber nicht zwingend, wenn die neue OASE-Limmatquerung für den MIV zwischen Baden und Wettingen und die damit verbundene Entlastung der Achse Landstrasse-Hochbrücke-Schulhausplatz vom MIV schon realisiert wäre. Solange die S-Bahn-Haltestelle Tägerhard noch nicht existiert, sollte der Bahnhof Neuenhof bedient werden. Dies würde eine Umsteigemöglichkeit auf die S-Bahn ermöglichen. Im Gebiet Tägerhard sollte der Bus via Halbarten-/Jurastrasse geführt werden, solange der Wohnschwerpunkt inkl. Strassennetz noch nicht realisiert ist.

Würde in einer zweiten Etappe das Eigentrassee von Killwangen bis Wettingen durchgehend erstellt, so entstünde eine leistungsfähige und zuverlässige öV-Achse von Killwangen über Neuenhof und Tägerhard bis Wettingen Ost.

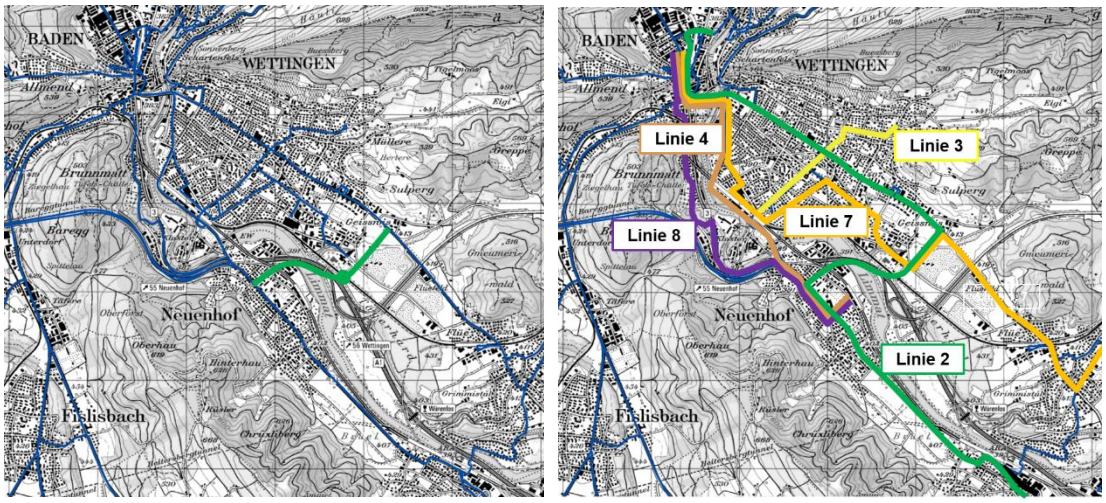

Abbildung 18: Neue Limmatquerung als erste Etappe des öV-Eigentrassees (links); Buslinienkonzept angepasst an Limmattalbahn oder Busvorlauf (rechts)

Linienführung und Angebotskonzept der übrigen Buslinien wären entsprechend anzupassen. Zur Linie 2 würden keine weiteren Buslinien parallel geführt. Die Verbindungen von Spreitenbach und Killwangen nach Baden via Chrüzliberg und Baden Oberstadt sowie via Wettingen Schwimmbadstrasse würden durch Umsteigverbindungen mit schlanken Anschlüssen in Neuenhof auf die Linien 8 und 4 gewährleistet. Diese beiden Buslinien sollten direkt beim Bahnhof Neuenhof wenden, sofern dort eine Wendemöglichkeit zur Verfügung steht. Die Linie 7 erhielte von Würenlos kommend eine neue Linienführung via Tägerhard – Bahnhof Wettingen (Ost) – Schwimmbadstrasse (Abbildung 18 rechts). Die Verbindung Würenlos – Wettingen Zentrum würde ebenfalls mit schlanken Anschlüssen von und zur Linie 2 hergestellt.

Der Busvorlauf bliebe solange in Betrieb, bis die MIV-Entlastung durch das rGVK OASE im Zentrum von Wettingen und an den Knoten Hochbrücke/Schulhausplatz erreicht bzw. geklärt wären. Mit Entlastung des Zentrums von Wettingen und der Hochbrücke vom MIV sollte dann ein durchgehender Betrieb der Limmattalbahn bis Baden eingeführt und der Busvorlauf der Buslinie 2 aufgehoben werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Herausforderungen hingewiesen, die eine spätere Umstellung von Bus auf Tram unter Betrieb mit sich bringen. Der Einbau der Bahntechnik in das Trassee bedingt eine Verlegung des Busses aus dem Eigentrassee heraus. Der Busbetrieb muss aufrechterhalten werden, kann aber in dieser Phase nicht gegenüber dem MIV bevorzugt werden, was seine Attraktivität und Zuverlässigkeit beeinträchtigt. Eine Verbindung auf dem Herzstück des neuen Trassees, der Limmatquerung, und damit die Verbindung von Neuenhof und Wettingen Tägerhard, kann in der Umstellungsphase zumindest zeitweise gar nicht angeboten werden.

Der Nutzen eines solchen – allenfalls etappierten – Busvorlaufs ist bis zur Festsetzung oder spätestens bis zur Kreditgenehmigung nachzuweisen.

5 Nächste Schritte Richtplanverfahren (Festsetzung)

Bis zur **Festsetzung** der Verlängerung der Limmattalbahn von Killwangen nach Baden im **Richtplan** sind noch folgende vertiefende Arbeiten zur vollständigen räumlichen Abstimmung auszuführen:

- Kontinuierliche Abstimmung mit den Massnahmen aus dem regionalem Gesamtverkehrskonzept rGVK OASE
- Möglichkeiten zur Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Landstrasse auf die Zentralstrasse Wettingen mit Prüfung der Auswirkungen (Verkehrsentlastung) mit/ohne rGVK OASE
- Detaillierte Prüfung der Abschnitte im Mischverkehr und deren Auswirkungen
  - Abschnitt Bahnhofstrasse in Killwangen
  - Abschnitt Zürcherstrasse in Neuenhof
  - Abschnitt Limmatstrasse in Neuenhof
  - Abschnitt Landstrasse mit/ohne rGVK OASE inklusive Veloverkehrsführung auf der Land- und Zentralstrasse in Wettingen

  - Abschnitt Hochbrücke – Schulhausplatz in Baden (Prüfung ob und mit welchen Massnahmen ein Mischbetrieb Tram/MIV über die Hochbrücke möglich ist, inkl. allfällige Erweiterung der Hochbrücke)
  - Abschnitt Bruggerstrasse mit/ohne rGVK OASE
- Verkehrstechnische Abstimmung mit Massnahmen Veloverkehr aus rGVK OASE (Zentralstrasse Wettingen und Hochbrücke/Brückenkopf Ost Baden)
- Konkretisierung Linienführung im Gebiet Tägerhard/Geisswies und Lage Haltestellen
- Prüfung und Definition Standort Endhaltestelle in Baden (Bahnhof West oder Bruggerstrasse, mit Option auf spätere Weiterführung)
- Nachweis der Funktionsfähigkeit von MIV und Veloverkehr auf den parallelen Achsen Landstrasse und Zentralstrasse in Wettingen
- Detaillierte Abklärungen zur Limmatquerung und zum Tunnel Tägerhard. Damit die Umsteigewege zwischen LTB und S-Bahn verkürzt werden können, ist eine vertikal übereinanderliegende Anordnung der Haltestelle zu prüfen. In die Abwägung sind auch die Anbindung ans Fuss- und Veloverkehrsnetz sowie die Einbettung in die Landschaftsspange Sulperg-Rüsler zu berücksichtigen.
- Abgestimmte Planung der S-Bahn-Haltestelle Tägerhard und der Haltestelle der Limmattalbahn, inkl. Wirkungszusammenhänge zwischen Limmattalbahn und S-Bahn-Haltestelle Tägerhard
- Einbezug der erforderlichen Businfrastruktur (als Folge der neuen S-Bahn-Haltestelle Tägerhard) in Wettingen in die Raumsicherung.
- Abklärungen zu Nachfragepotenzial und Erschliessungswirkung einer Linienführungsvariante über Bahnhof Neuenhof unter Berücksichtigung der Velovorzugsroute.
- Vertiefte Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit der Verlängerung der Limmattalbahn und eines allfälligen Busvorlaufs
- Für die Hochbrücke gilt es, die statische Tragfähigkeit des bestehenden Bauwerks zu prüfen. Allenfalls ist ein Neubau in die Kostenschätzung aufzunehmen.
- Die Hochwassergefährdung in einzelnen Abschnitten ist in der weiteren Bearbeitung des Projekts zu berücksichtigen.
- Die Kantonsarchäologie ist in die weiteren Planungen und Verfahren miteinzubeziehen.
- Abklärung der baulichen Einflüsse von Limmattalbahn und S-Bahn-Haltestelle Tägerhard auf die Brauchwasserfassung «Tägerhard»
- Abklärung, ob für die im Bereich Baden Kantonsschule tangierten Gewässerschutzzone S2 Aue das Verbot für die Erstellung von jeglichen Bauten und Anlagen höher wiegt als das öffentliche Interesse für die Limmattalbahn.
- Abklärungen ob das geplante Bahntrassee belastete Standorte oder Altlasten tangiert und Prüfung der Einhaltung von Art. 3 AltlV.
- In den weiteren Planungen ist schliesslich aufzuzeigen, wie die Anforderungen von Art. 7 der Lärmschutzverordnung eingehalten werden können.

Als vordringlich erachtet wird die Notwendigkeit, die Massnahmen aus dem regionalen Gesamtverkehrskonzept rGVK OASE, insbesondere Veloverkehrsmassnahmen, mit der Limmattalbahn zu koordinieren, so dass die beiden Projekte gemeinsam weiterentwickelt

werden können. Detaillierte Abklärungen sind bezüglich der Führung des MIV in Wettingen durchzuführen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Perimeter Verlängerung der Limmattalbahn Killwangen – Baden 6
Abbildung 2: Übersicht Netzergänzungen Kantonsstrassennetz gemäss Gesamtbericht rGVK OASE, September 2019 [6] 15
Abbildung 3: Beispiel: Zielbild und Betriebskonzept zur möglichen Zentrumsentlastung Baden West ohne Anschluss an die Mellingerstrasse OASE [7] 15
Abbildung 4: Zielbild öV aus regionalem Gesamtverkehrskonzept OASE (Gesamtbericht 2019) [6] 16
Abbildung 5: Veloverkehrsnetz Gesamtverkehrskonzept OASE [7] 17
Abbildung 6: Korridorvarianten K1 bis K4 19
Abbildung 7: Erweiterter Korridor K3 als Resultat der Korridorstudie [1] 20
Abbildung 8: Linienführung Limmattalbahn und Lage S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard 22
Abbildung 9: Teilabschnitte Limmattalbahn 26
Abbildung 10: Teilabschnitt Killwangen, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie) 27
Abbildung 11: Teilabschnitt Neuenhof, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie) 28
Abbildung 12: Teilabschnitt Wettingen, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie) 30
Abbildung 13: Ausschnitt Landschafsspange Sulperg – Rüsler – Gesamtplan im Anhang 1 – LTB Trassee (violett) weicht leicht vom aktuellen Stand ab 30
Abbildung 14: Varianten Abschnitt Tägerhard 31
Abbildung 15: Teilabschnitt Baden, Haltestellen mit Einzugsgebiet 300 m (durchgezogene Linie) und 500 m (gestrichelte Linie) 34
Abbildung 16: Mögliche Führung Limmattalbahntrassee über Schulhausplatz gemäss rGVK OASE Vertie-fungsstudie Raum Baden 2019 [7] 35
Abbildung 17: Prinzipskizze S-Bahn-Haltestelle Wettingen Tägerhard 36
Abbildung 18: Neue Limmatquerung als erste Etappe des öV-Eigentrassees (links); Buslinienkonzept angepasst an Limmattalbahn oder Busvorlauf (rechts) 39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prognose Einwohner (EW) und Arbeitsplätze (AP) im Einzugsgebiet der Limmattalbahn 9
Tabelle 2: Vergleich Bevölkerungsprognose des Kantons Aargau 2040 mit der Potentialabschätzung 10
Tabelle 3: Übersicht Korridore K1 bis K4 19
Tabelle 4: Übersicht Streckenführung 23
Tabelle 5: Grobschätzung Investitionskosten 24
Tabelle 6: Abschätzung Vollkosten Tram je nach Bedienungshäufigkeit 25

Anhang

Anhang 1 Prüfung alternative Linienführung Killwangen
Anhang 2 Beispielhafte Strassenquerschnitte
Anhang 3 Limmatquerung Neuenhof – Tägerhard

Anhang 1 Prüfung alternative Linienführung Killwangen

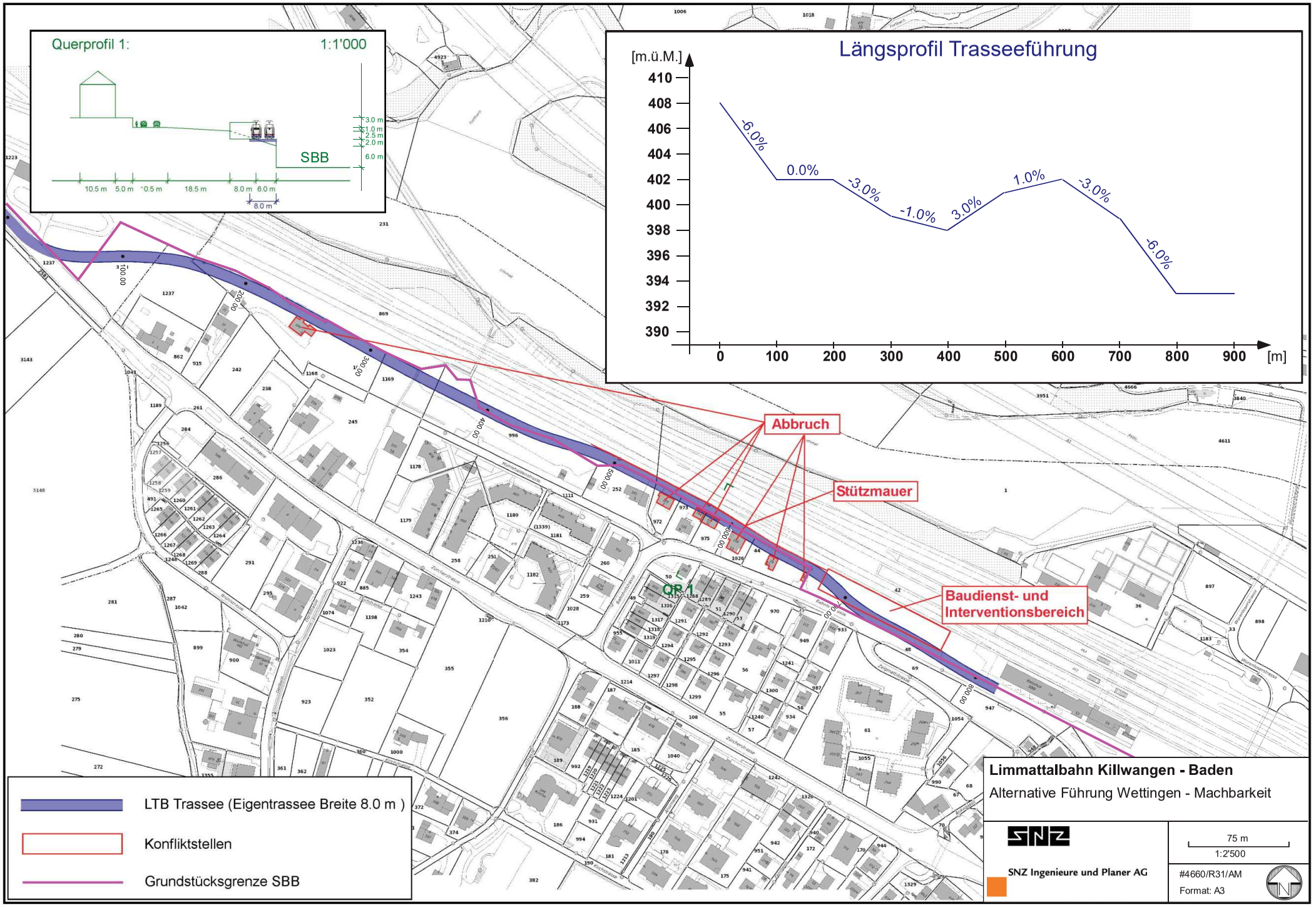
Querprofil 1:
1:1'000
SBB
10.5 m
5.0 m
0.5 m
18.5 m
8.0 m
6.0 m
8.0 m
3.0 m
1.0 m
2.5 m
2.0 m
6.0 m
Längsprofil Trasseeführung
[m.ü.M.]
410
408
406
404
402
400
398
396
394
392
390
0
100
200
300
400
500
600
700
800
900
[m]
-6.0%
0.0%
-3.0%
-1.0%
3.0%
1.0%
-3.0%
-6.0%
Abbruch
Stützmauer
Baudienst- und Interventionsbereich
QR 1
LTB Trassee (Eigentrassee Breite 8.0 m)
Konfliktstellen
Grundstücksgrenze SBB
Limmattalbahn Killwangen - Baden
Alternative Führung Wettingen - Machbarkeit
SNZ Ingenieure und Planer AG
75 m
1:2'500
#4660/R31/AM
Format: A3

Anhang 2 Beispielhafte Strassenquerschnitte

Querschnittsüberlegungen Killwangen Bahnhofstrasse
Höhe Haus Nr. 4/15, Blickrichtung Bahnhof

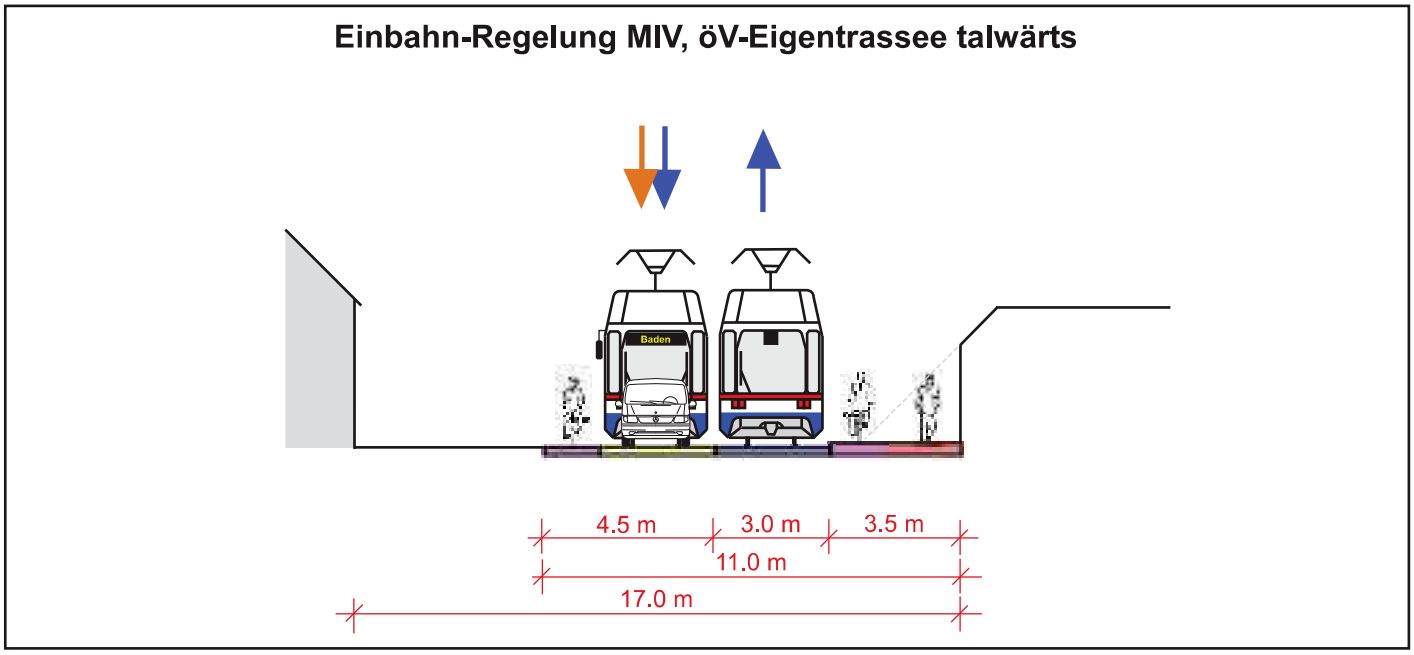

Querschnittsüberlegungen Killwangen Bahnhofstrasse
Höhe Post, Blickrichtung Bahnhof

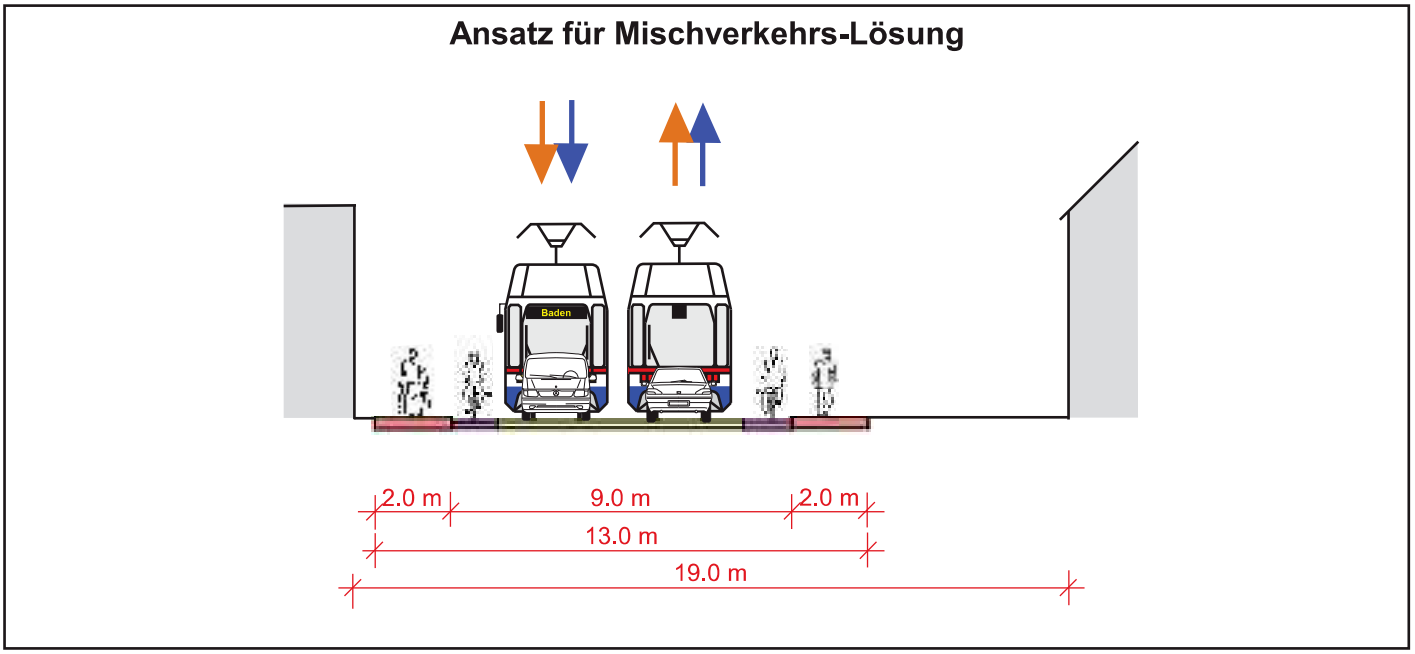

Querschnittsüberlegungen Killwangen Zürcherstrasse
Höhe Schwyzerhüsli, Blickrichtung Neuenhof

öV-Eigentrassee in Mittellage

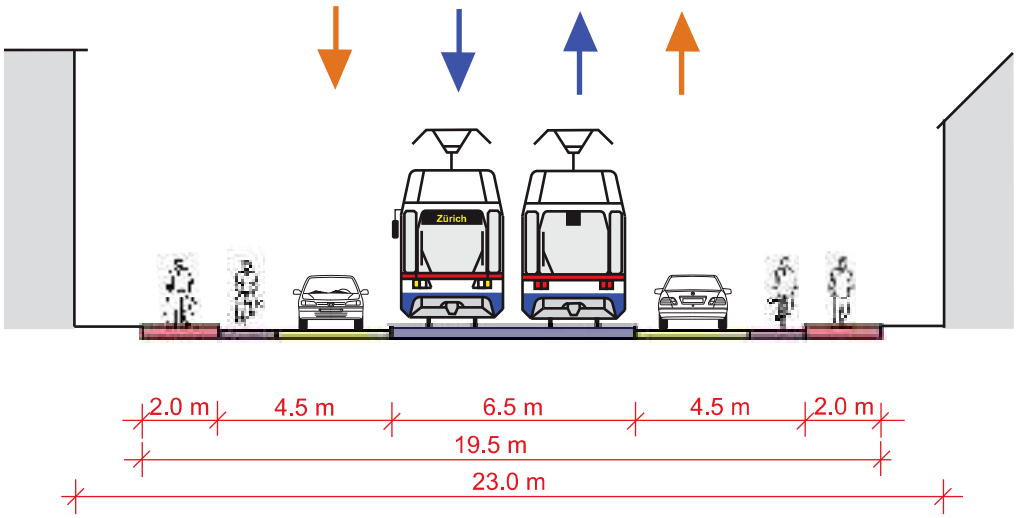

öV-Eigentrassee in Seitenlage

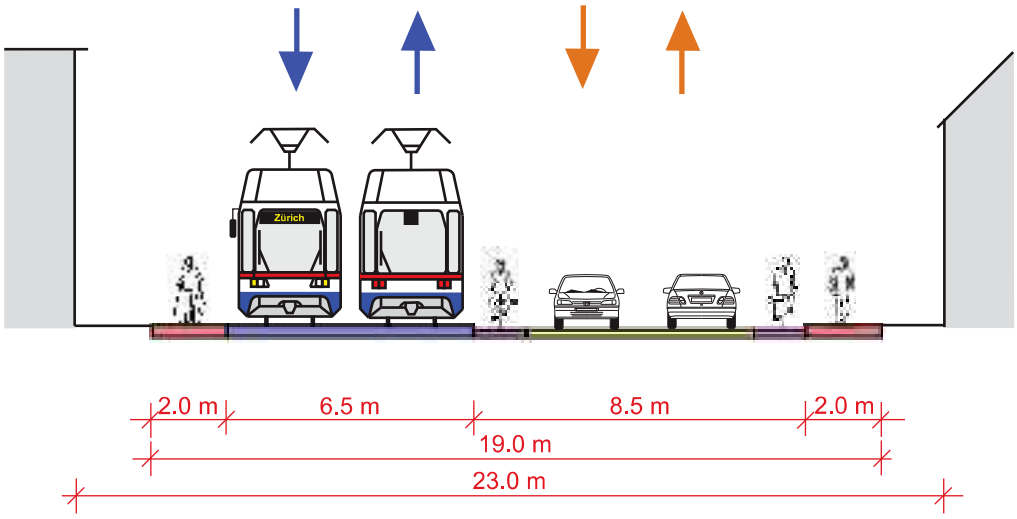

Querschnittsüberlegungen Neuenhof Zürcherstrasse
Höhe Haus Nr. 143/160, Blickrichtung Baden

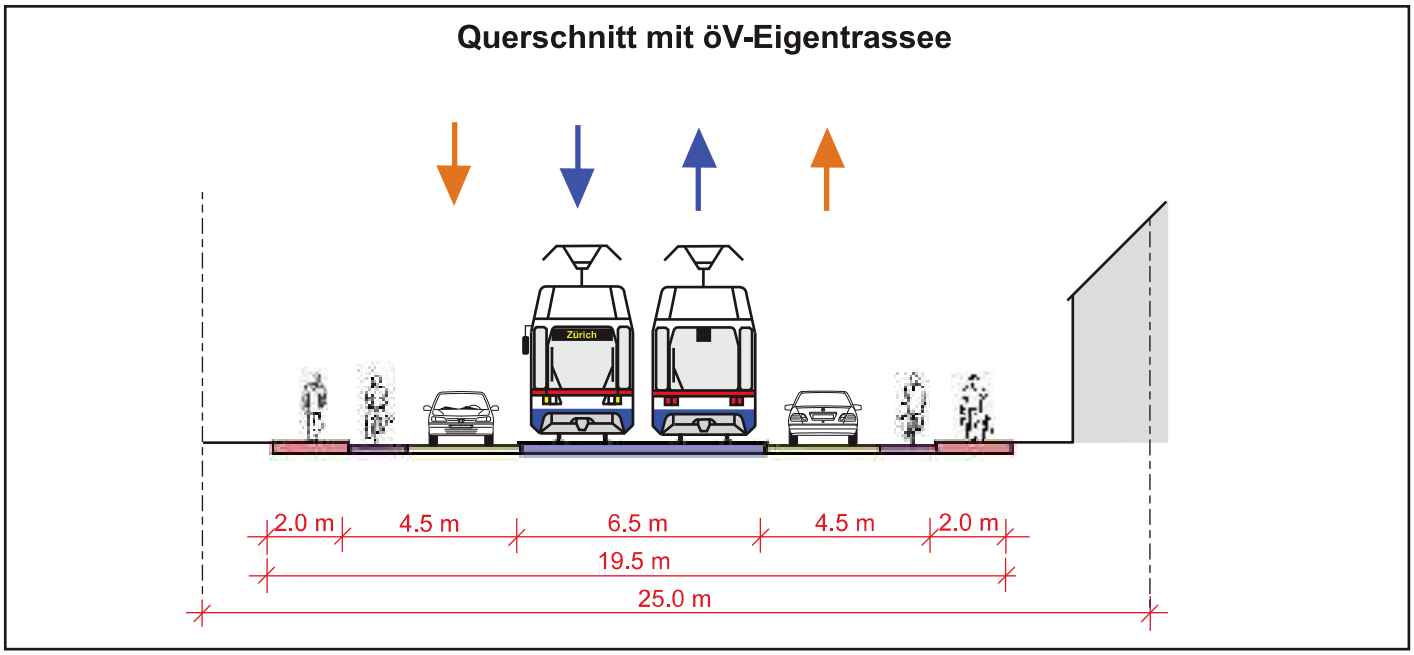

Querschnittsüberlegungen Neuenhof Zürcherstrasse
Höhe Gemeindehaus, Blickrichtung Westen

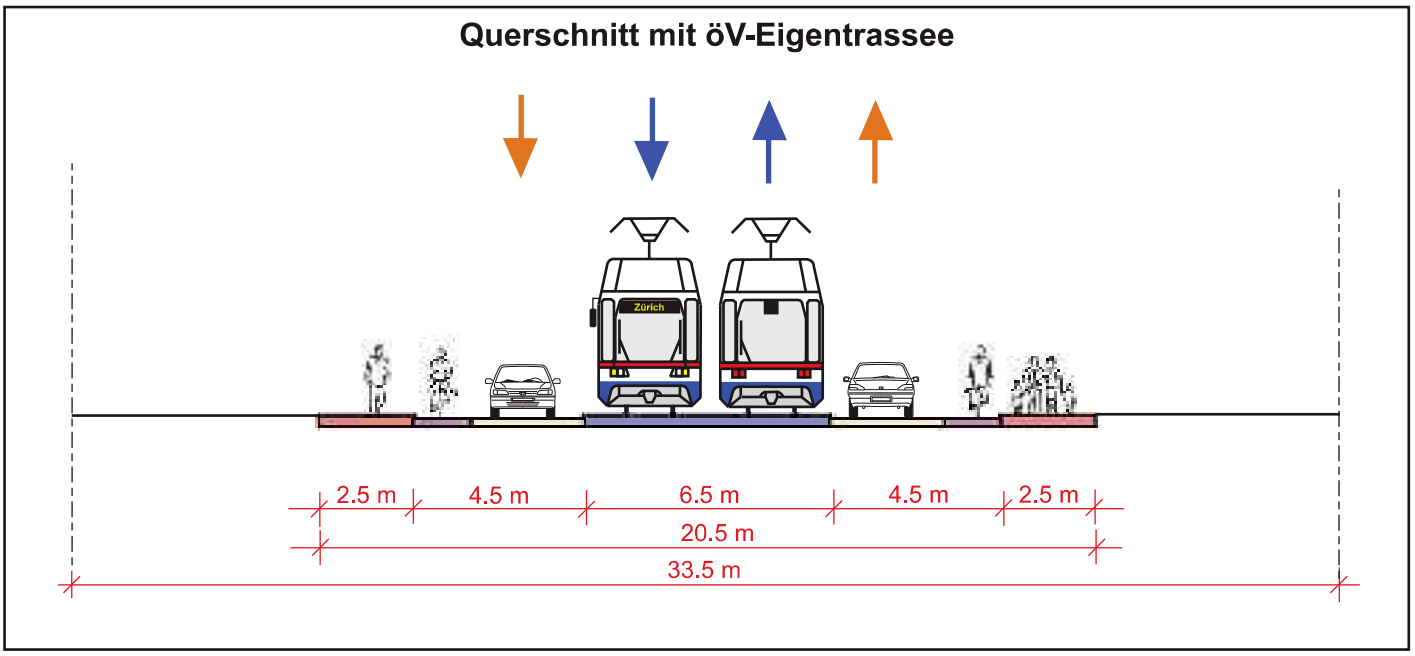

Querschnittsüberlegungen Neuenhof Limmatstrasse
Blickrichtung Norden

Ansatz für Mischverkehrs-Lösung

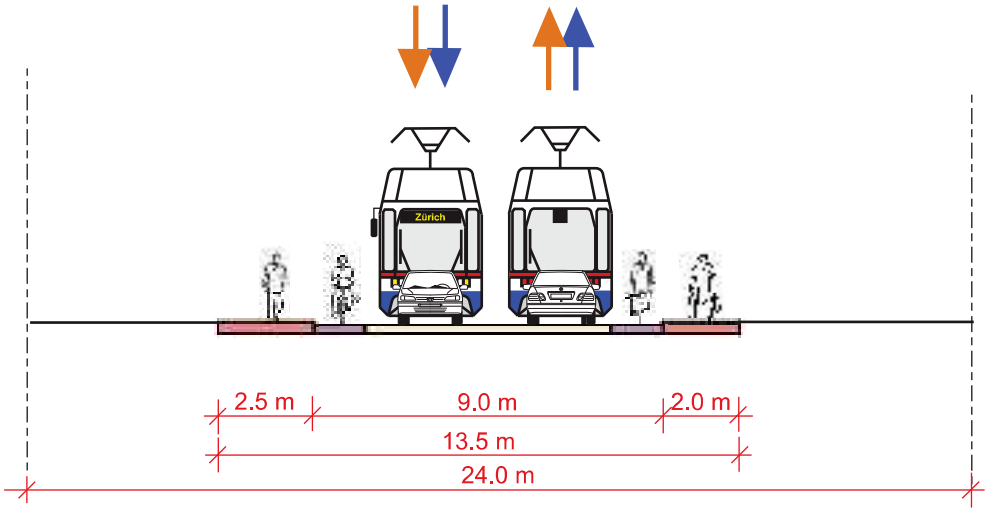

öV-Eigentrassee in Zufahrt auf Zürcherstrasse

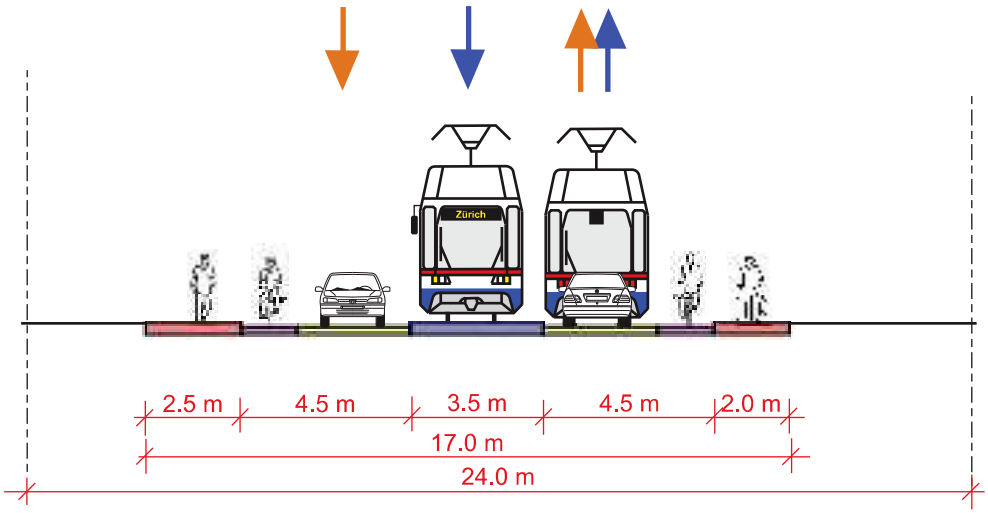

Querschnittsüberlegungen Wettingen Halbartenstrasse
Höhe Haus Nr. 56/71a

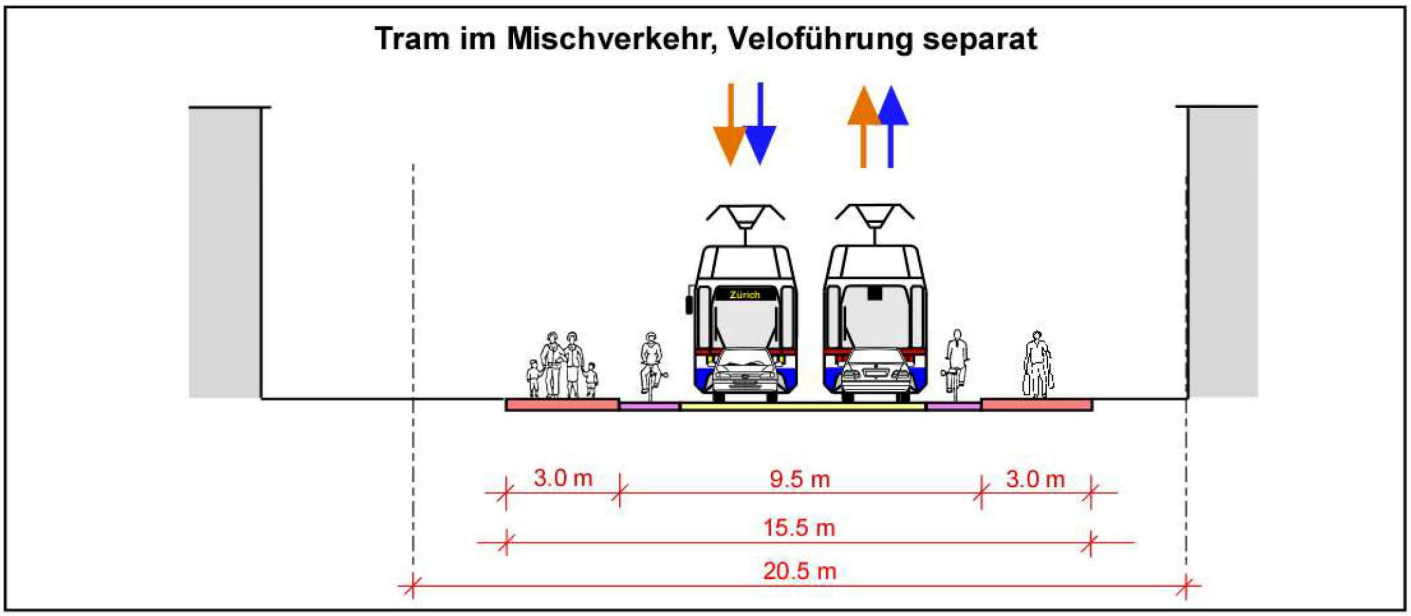

Querschnittsüberlegungen Wettingen Halbartenstrasse
Höhe Haltestelle (Hard-/Zentralstrasse)

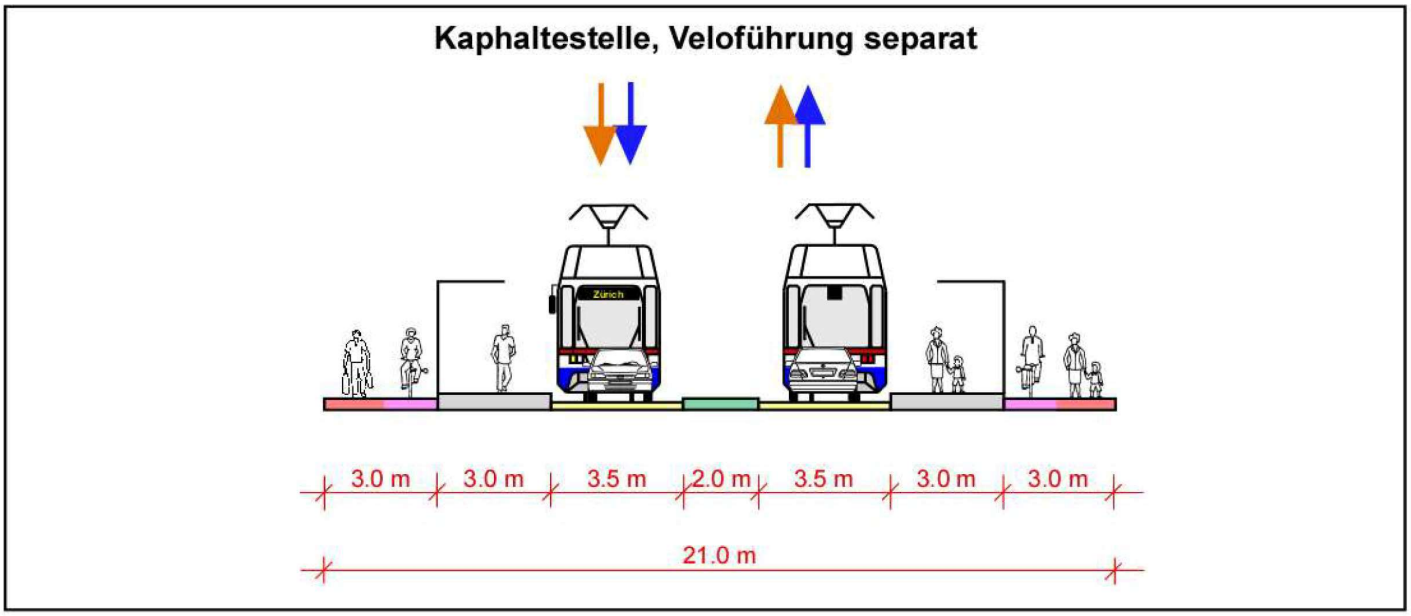

Querschnittsüberlegungen Wettingen Landstrasse
Höhe Haus Nr. 150

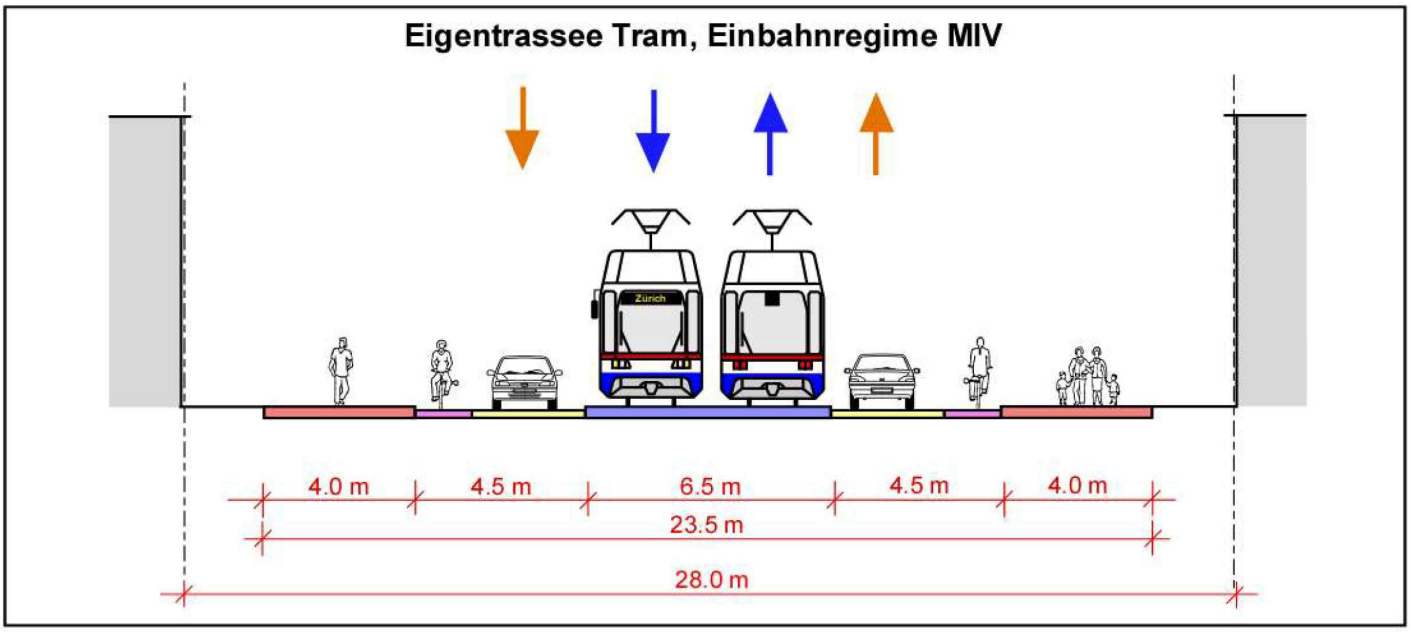

Querschnittsüberlegungen Wettingen Landstrasse
Höhe Haus Nr. 83/84

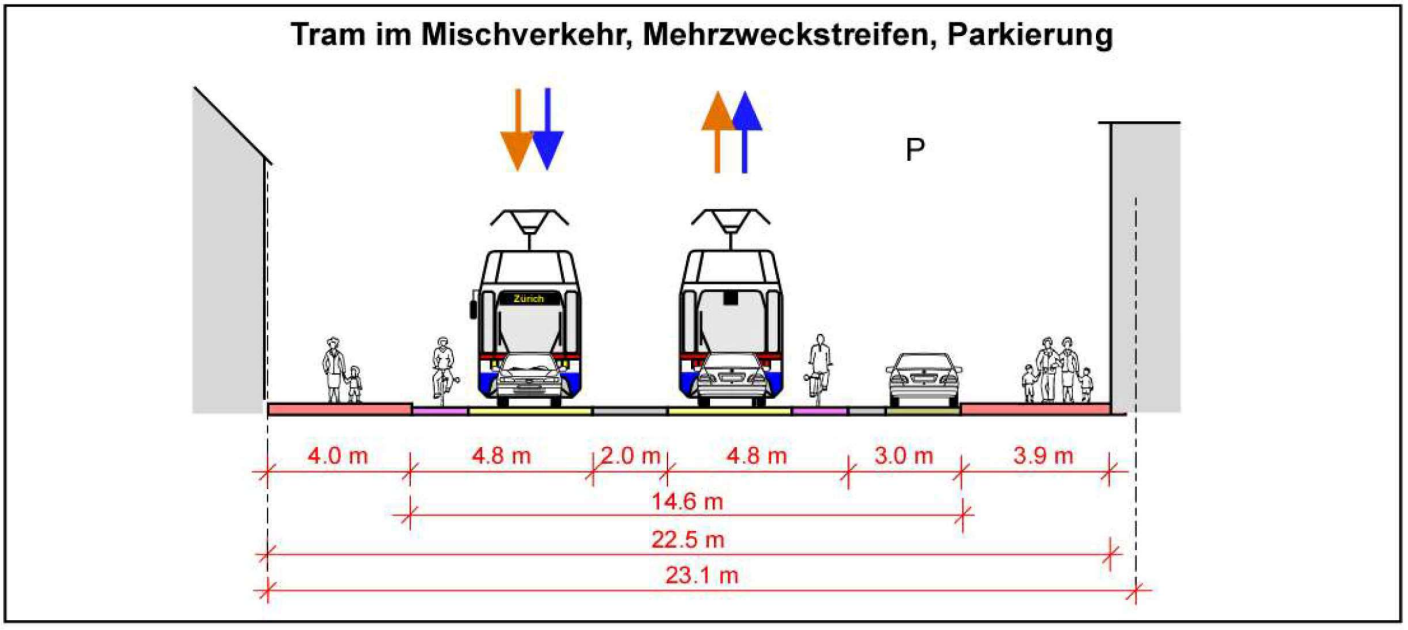

Querschnittsüberlegungen Wettingen Landstrasse
Höhe Haus Nr. 21/26

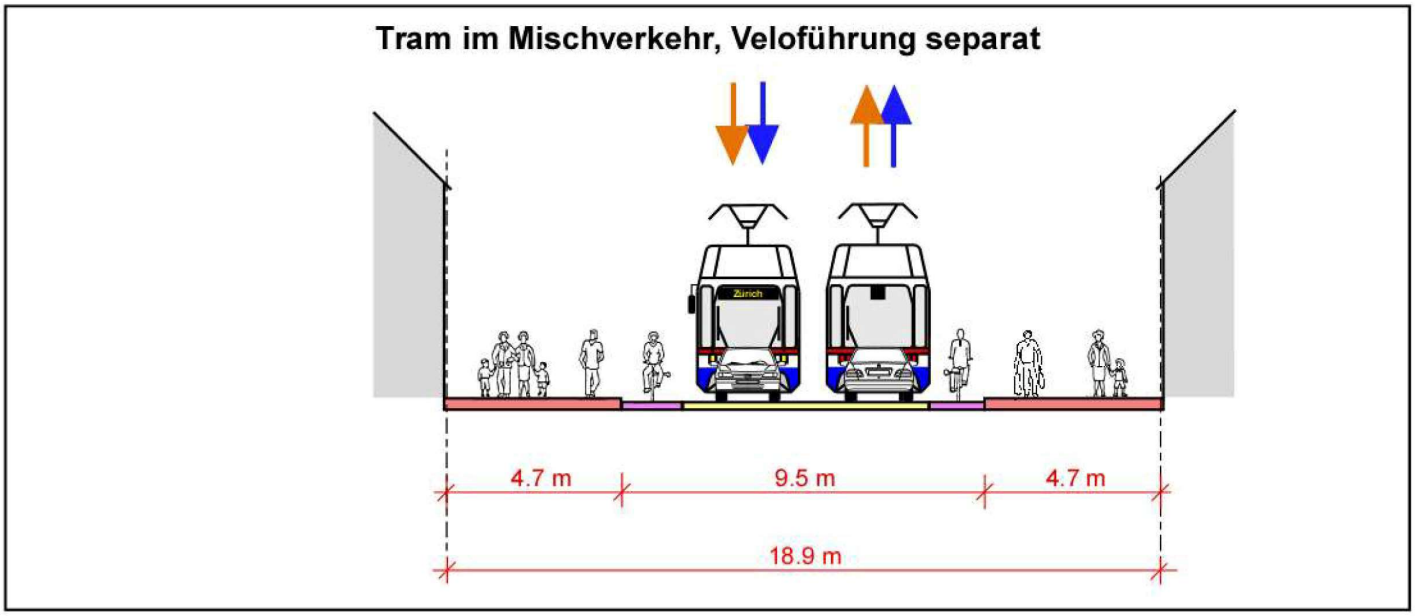

Querschnittsüberlegungen Wettingen Landstrasse
Höhe Haus Nr. 7/8

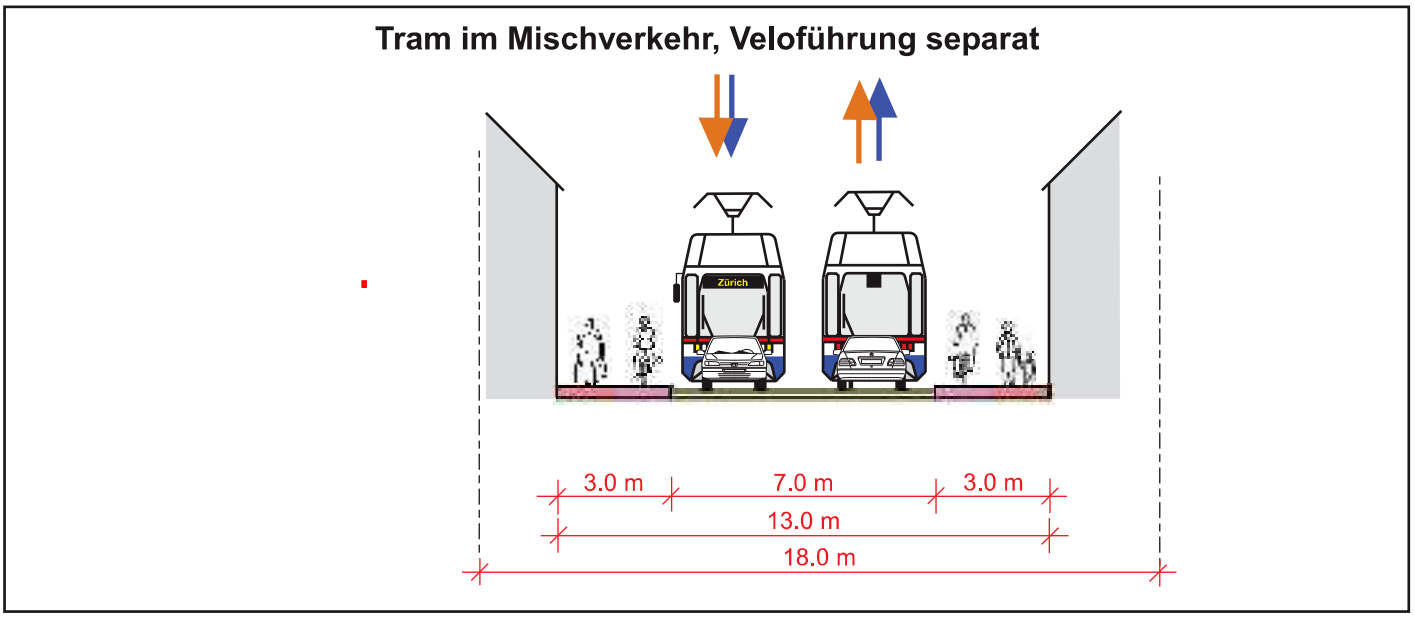

Anhang 3 Limmatquerung Neuenhof – Tägerhard

Limmatquerung

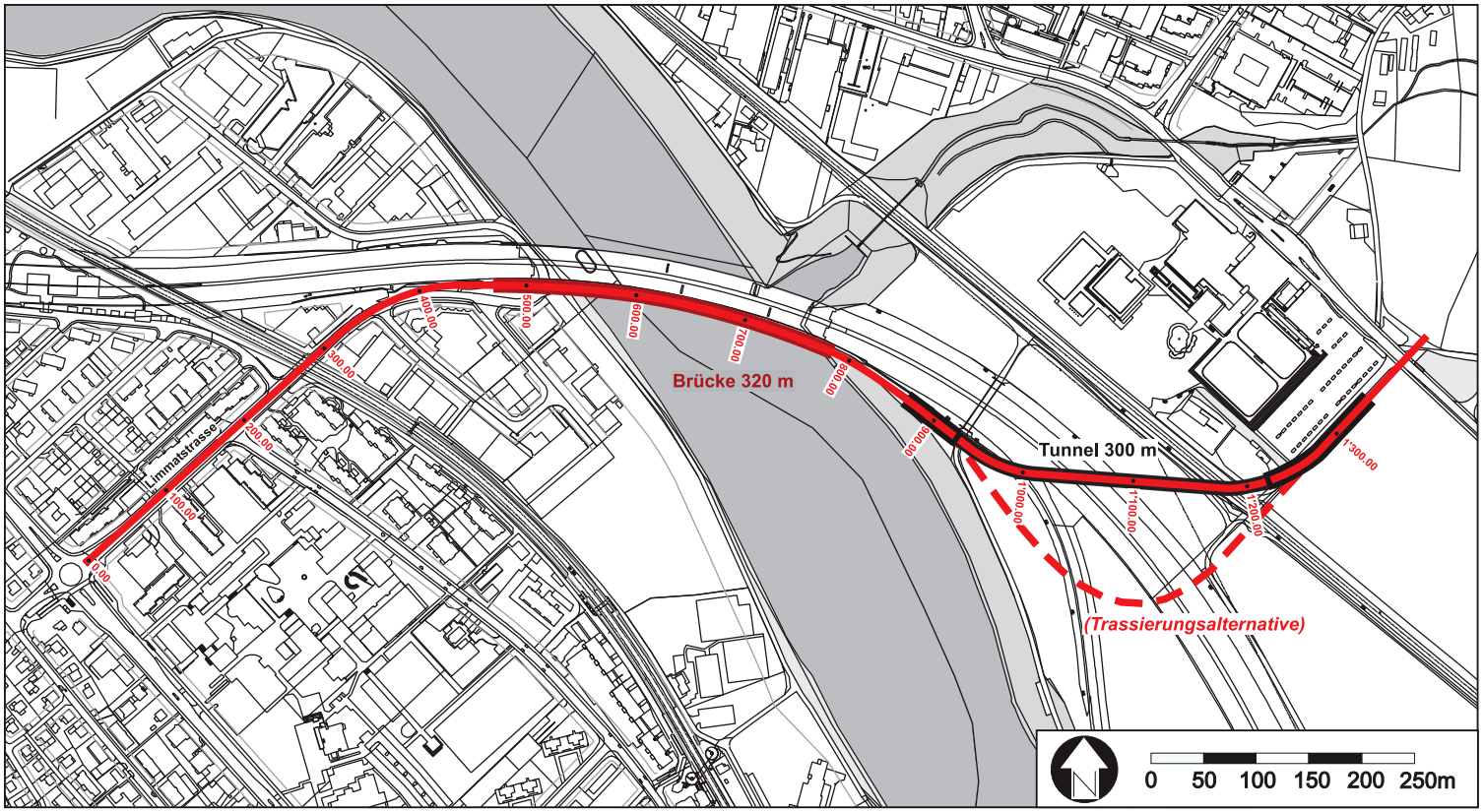

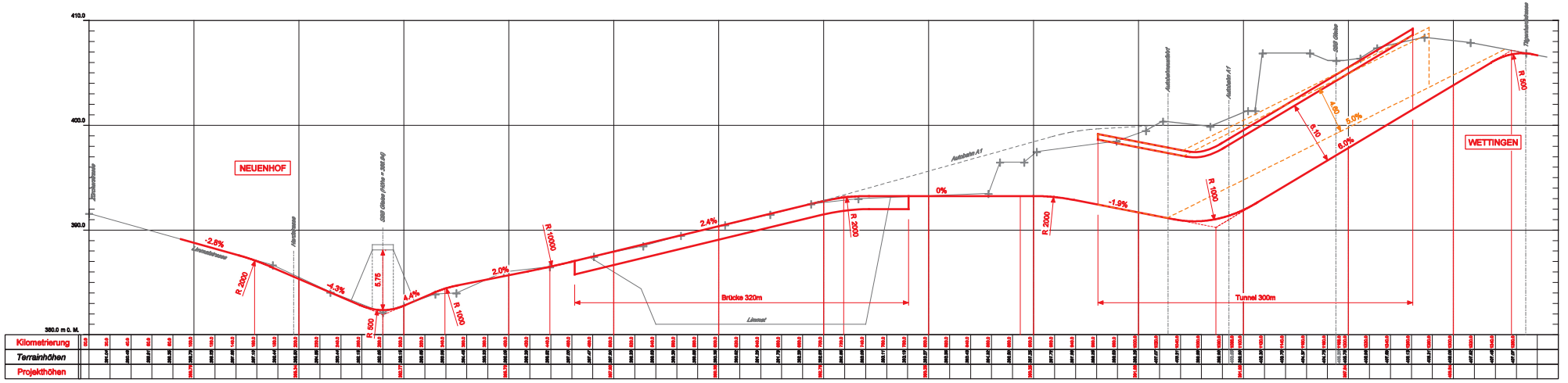

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.19.261

VORSTOSS

Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 3. September 2019 betreffend Aufnahme des Ziels "Reduktion des CO_2-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten die "Reduktion des CO_2-Ausstosses" als zu verfolgendes Ziel in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufzunehmen.

Begründung:

Gemäss dem Pariser Abkommen verpflichtet sich die Schweiz ihren CO_2-Ausstoss kontinuierlich zu reduzieren. Der Mobilität kommt in diesem Bereich eine zentrale Bedeutung zu, trägt sie doch zu rund 32 % des landesweiten CO_2-Ausstosses (ohne Flugverkehr) bei. Während die Emissionen in den Sektoren Gebäude und Industrie zwischen 1990 und 2017 um 26 % beziehungsweise 18 % gesenkt werden konnten, lagen sie beim Verkehr 2017 immer noch rund 1 % über dem Wert von 1990.[1]

2017 betrug die Emissionssenkung gegenüber 1990 schweizweit über alle Sektoren gerade 12 %, womit das vom Bund gesteckte Ziel einer Reduktion von 20 % bis 2020 wohl klar verfehlt wird. Auffallend ist jedoch der unterschiedliche Erreichungsgrad in den einzelnen Sektoren. Während die Industrie ihr Reduktionsziel mühelos zu erreichen scheint und der Gebäudesektor massive Einsparungen erreicht hat und auch in die Nähe des Zieles zu kommen scheint, wird der Verkehr dieses klar verfehlen.

Unklar ist, welchen Effekt die Bemühungen auf kantonaler Ebene auf diese Resultate ausübten. Allerdings ergeben sich klare Korrelationen zwischen Vorgaben aus dem kantonalen Energiegesetz und der Emissionssenkung im jeweiligen Sektor. Während im Gebäude- und Industriesektor klare kantonale Bestrebungen zur Senkung der CO_2-Emissionen gemacht wurden [2], sind solche in der Mobilitätsstrategie nicht explizit ersichtlich, respektive fehlen bei den Zielen und Strategien vollends.

Dies ist umso erstaunlicher, als dass § 12 des Energiegesetzes dem Kanton Möglichkeiten zur Emissionsreduktion in der Mobilität in die Hand gibt. So hält besagter § 12 fest: "Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO_2-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO_2-arme Mobilität."

---

[1] Siehe dazu: Bundesamt für Umwelt (2017): https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html#-1439031040 (1.8.2019)

[2] z. B. die Paragrafen 7–9 des Energiegesetzes (betreffend Heizungsanlagen, Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder) oder die Paragrafen 10 und 11 (Grossverbraucher und Bauten von Kanton und Gemeinden). Vgl. https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontendiversions/1577

Mit der Mobilitätsstrategie besitzt der Regierungsrat ein wirkungsvolles Instrument zur Steuerung der kantonalen Verkehrsplanung, welches aus Sicht der Postulanten auch genutzt werden sollte, um die national definierten CO_2-Emissionsreduktionsziele und die in § 2 Abs. 1 lit. f des Aargauischen Energiegesetzes genannte "Verbesserung des Klimaschutzes"[3] zu erreichen.

Aus Sicht der Postulanten kann eine Reduktion der CO_2-Emissionen nur durch eine Reduktion der gefahrenen Personenkilometer im motorisierten Individualverkehr oder einer Reduktion des CO_2-Ausstosses pro gefahrenem Personenkilometer erreicht werden. Als mögliche Massnahmen in beiden Bereichen sähen die Postulanten etwa eine Priorisierung CO_2-sparender Mobilität beim Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen, eine Förderung des Carsharings und Carpoolings, eine stärkere Berücksichtigung des CO_2-Ausstosses bei der Motorfahrzeugsteuer oder die Lancierung kantonaler Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik. § 12 des Energiegesetzes lässt zudem Spielraum zur Formulierung weiterer möglicher Massnahmen.

Mitunterzeichnet von 47 Ratsmitgliedern

[3] Siehe dazu: https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontendiversions/1577

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

13. November 2019

19.261

Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 3. September 2019 betreffend Aufnahme des Ziels "Reduktion des CO_2-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Der Regierungsrat teilt mit den Motionären die Zielsetzung der CO_2-Reduktion. Im Gegensatz zu den Motionären will der Regierungsrat an der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festhalten: Bei der Mobilität liegt die Zuständigkeit beim Bund. Für den Gebäudebereich sind vor allem die Kantone zuständig. So zielt die kantonale Energiegesetzgebung auf eine Reduktion des Energieverbrauchs und des CO_2-Ausstosses von Gebäuden. Energieeffiziente Gebäudeerneuerungen werden durch das Förderprogramm finanziell unterstützt. Durch eine gut ausgebaute Energieberatung werden die Investoren bei ihren Entscheiden unterstützt. Die in der Kompetenz der Kantone liegenden Massnahmen im Bereich Mobilität werden laufend umgesetzt (zum Beispiel Förderung öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Abstimmung Siedlung und Verkehr).

Die Reduktion des CO_2-Ausstosses bis 2020 gemäss Pariser Abkommen ist ein klar erklärtes Ziel auf Bundesebene, das mit ergänzenden Gesetzen und Anstrengungen der Kantone erreicht werden soll. Wie die Motionäre aufzeigen, werden in gewissen Sektoren die Ziele besser erreicht als in anderen. Der Regierungsrat ist mit den Motionären einig, dass im Bereich der Mobilität Spielraum für Einsparungen vorhanden ist.

Die im Motionstext erwähnten Sektoren Gebäude und Industrie stehen beide in der Verantwortung der Kantone und werden dort gesetzlich geregelt. Neben verbindlichen Vorgaben für Bestand und Neubauten sind auch die Restriktionen und Massnahmen bei Nichtbeachtung geregelt.

Im Bereich Mobilität sind Lenkungsabgaben und Restriktionen auf Bundesebene geregelt und die Kantone sind in ihrer Handlungshoheit eingeschränkt. So kann der Kanton Aargau beispielsweise nicht eigenständig Treibstoffabgaben oder CO_2-Steuern erlassen. Der Einfluss auf die gefahrenen Personenkilometer erfolgt so ausschliesslich über Massnahmen, welche die Verkehrsmittelwahl beeinflussen (Förderung öffentlicher Verkehr, Velo- und Fussverkehr) oder über Verbesserungen im

öV-Angebot. Diese Stossrichtung wird auch ohne Zielformulierung und mit dem übergeordneten Bundesziel bereits verfolgt. Eine Steigerung der Wirkung ist ohne "Zwangsmassnahmen" wie Lenkungsabgaben nicht wahrscheinlich und eben diese stehen in der Verantwortung des Bundes.

Die mobilitätAARGAU zielt auf eine Stärkung der effizienten und klimafreundlichen Verkehrsmittel vor allem in den Kernstädten, urbanen Räumen und ländlichen Zentren. Mit der Förderung von öffentlichem Verkehr, Veloverkehr und Fussverkehr in den dicht besiedelten und genutzten Räumen liegt der Schwerpunkt klar bei CO_2-armen Fortbewegungsarten.

Im Bereich der alternativen Antriebe und der daraus folgenden Reduktion des CO_2-Ausstosses sind Ziele und Massnahmen im Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020 und in der Strategie energieAARGAU (Seiten 51 ff. Handlungsfeld Mobilität) integriert. So setzt sich der Kanton beispielsweise für Pilotprojekte der Wasserstoff-Mobilität oder den Aufbau von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge ein. Die energieberatungAARGAU führt des Weiteren Informations- und Schulungskampagnen zu Solarstrom und Elektromobilität durch. Zudem werden im Sektor Mobilität die Massnahmen auf Bundesebene unterstützt. Ein Umsetzungskonzept zu alternativen Antriebsformen im strassengebundenen öffentlichen Verkehr wird derzeit bearbeitet.

Das Ziel "Reduktion des CO_2-Ausstosses" in die Mobilitätstrategie mobilitätAARGAU zu integrieren bleibt wirkungslos, da die Kompetenzen hierzu beim Bund liegen. Die Stossrichtung der Reduktion des CO_2-Ausstosses wird bereits mit den bestehenden Strategien mobilitätAARGAU und energieAARGAU sowie dem Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr unterstützt und mit konkreten Zielen und Massnahmen angegangen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Auf kantonaler Ebene sind keine zusätzlichen Ausgaben oder Einnahmen zu erwarten, da kantonal keine Massnahmen im Bereich von Lenkungsabgaben ergriffen werden können. Bei Massnahmen im Bereich der Infrastrukturplanung und Lenkung der Mobilität, die im besten Fall eine Reduktion des CO_2-Ausstosses begünstigen, fallen keine Mehrkosten an. Deren Wirkung auf den CO_2-Ausstoss ist jedoch, wie oben dargelegt, gering.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.20.55

VORSTOSS

Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Aufnahme des Ziels "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten das "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" als zu verfolgendes Ziel in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufzunehmen.

Begründung:

Die Interessen von Mensch und Umwelt werden in der bestehenden Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU in Stossrichtung III unter Ziel d "Beeinträchtigung der Umwelt bei Bau, Betrieb und Unterhalt wird möglichst gering gehalten" festgehalten. Dabei werden folgende drei Strategien verfolgt:

- Strategie 1: Ökologische Ausgleichsmassnahmen bei Projekten gewährleisten
- Strategie 2: Arbeiten möglichst umweltverträglich gestalten
- Strategie 3: Lärmbelastung an bestehender Strasseninfrastruktur reduzieren[1]

Die Motionäre unterstützen das Ziel geringer Umweltbeeinträchtigungen, sind jedoch der Meinung, dass das Ziel und die daraus folgenden Strategien angesichts der internationalen Entwicklungen und der daraus folgenden nationalen Ziele und Strategien (Energiestrategie 2050, Pariser Abkommen) ungenügend sind. Die Formulierung "möglichst gering gehalten" vertritt aus Sicht der Motionäre die Anliegen von Mensch und Umwelt angesichts der stetig wachsenden Aargauer Wohnbevölkerung und dem damit einhergehenden Wachstum an Fahrzeugen (dabei stieg die Anzahl der Personenwagen zwischen 2010 und 2018 mit 16.5 % stärker als die Bevölkerung mit einem Wachstum von 10.9% [2]) zu schwach, da:

1. Keine verbindliche Formulierung zur "Verminderung" von Umweltbeeinträchtigungen enthalten ist.
2. Das Geringhalten der Umweltbeeinträchtigungen durch die Zusatzformulierung "möglichst" abgeschwächt wird.
3. Die Aspekte "Ressourcenverbrauch" und "Belastungen für Mensch" in der Zielformulierung gänzlich fehlen.

---

[1] Kanton Aargau
https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/mobilitaet___verkehr/mobilitaet_1/gesamtverkehrsstrategie_1/Struktur_mobilitaetAARGAU.pdf

[2] Vgl. Statistisches Jahrbuch (2019). S.16 und S.116

In der Güterabwägung mit anderen Zielen und Strategien aus MobilitätAARGAU (z. B. "Funktionssfähigkeit des Kantonsstrassennetzes gewährleisten") bei weiterhin wachsender Bevölkerung mit einem anscheinend hoch bleibenden Mobilitätsbedürfnis besteht aus Sicht der Motionäre die Gefahr, dass einerseits die Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch den Verkehr und andererseits der Ressourcenverbrauch kontinuierlich wachsen.

Mit der Motion 19.261 forderten die Motionäre den Regierungsrat auf, das Ziel "Reduktion des CO_2-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufzunehmen. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab mit der Begründung, dass die Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich hauptsächlich auf Bundesebene liegen würden und der Kanton seine Steuerungsmöglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels bereits mit den bestehenden Strategien mobilitätAARGAU und energieAARGAU und dem Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr wahrnehme.

Die Motionäre teilen diese Ansichten nur teilweise, zogen aber die Motion trotzdem zurück, da sie eine Fokussierung auf den "CO_2-Ausstoss" als zu einseitig erkannten. Um den Ansprüchen von Mensch und Umwelt besser gerecht zu werden und das Erreichen der Ziele des Pariser Abkommens und der Energiestrategie 2050 zu unterstützen soll mobilitätAARGAU daher zukünftig das Ziel einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Belastungen von Mensch und Umwelt verfolgen.

Damit stellen die Motionäre keine für die Schweiz revolutionäre Forderung auf. Schliesslich steht das von den Motionären geforderte Ziel "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" identisch im Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich 2018. Dort wird es mit folgenden Unterzielen ergänzt:

- *Ziel 4.1: Vermindern der Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Luftschadstoffe*
  Die verkehrsbedingte Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe und Lärm geht zurück.
- *Ziel 4.2: Vermindern der Belastung der Umwelt und des Ressourcenverbrauchs*
  Die verkehrsbedingten Belastungen von Boden, Gewässer, Luft und Klima und die Emissionen von Treibhausgasen (CO_2) sinken; der Energieverbrauch pro Personenkilometer im ÖV und MIV geht kontinuierlich zurück.
- *Ziel 4.3: Verbessern der Siedlungsverträglichkeit des Strassenverkehrs*
  Die Siedlungsverträglichkeit von Ortsdurchfahrten wird verbessert. Der Anteil siedlungsverträglich gestalteter Abschnitte nimmt zu. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der kantonalen Strassen bleibt erhalten.
- *Ziel 4.4: Vermindern des Bodenverbrauchs, der Versiegelung und der Trennwirkung durch Verkehrswege*
  Bodenverbrauch, Versiegelung und Trennwirkung durch Verkehrsinfrastrukturen werden auf ein Minimum reduziert.[3]

Durch den Verzicht, diese Unterziele im Motionstext aufzuführen, geben die Motionäre dem Regierungsrat die Möglichkeit, auf den Aargau angepasste Unterziele zu definieren, welche das im Motionstext genannte Ziel erfüllen. Durch die im Ziel genannte Verminderung des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt werden aber ähnliche Unterziele wie im Zürcher Gesamtverkehrskonzept unumgänglich sein. Zu überprüfen wäre aus Sicht der Motionäre ebenfalls, ob wie im Zürcher Konzept auch eine Reduktion der Tagesdistanzen im Personenverkehr und konkrete

[3] Vgl. Gesamtverkehrskonzept des Kantons Zürich 2018. S.3648

Zielvorgaben zu den Anteilen der unterschiedlichen Verkehrsträger im Personenverkehr in mobilität-AARGAU festgeschrieben werden sollen.[4]

Mitunterzeichnet von 48 Ratsmitgliedern

[4] Vgl. ebd. S.32 und 33

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

6. Mai 2020

20.55

Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Aufnahme des Ziels "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Die Motion möchte das Ziel "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt" explizit in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufnehmen. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen inhaltlich, sieht jedoch dessen Aufnahme in die Mobilitätsstrategie als bereits erfolgt.

Die Motion beinhaltet zwei Themenkreise, einerseits den Ressourcenverbrauch und anderseits die Belastung von Mensch und Umwelt. Beim Ressourcenverbrauch steht der Flächenbedarf im Vordergrund, da diese Ressource nicht durch technische Möglichkeiten, wie beispielsweise veränderte Antriebssysteme, beeinflusst werden kann und der haushälterische Umgang mit dem Boden ein erklärtes Ziel auf Bundesebene ist. Der Schutz von Mensch und Umwelt wird durch die Verkehrsleistung, die Verteilung auf Verkehrsmittel (Modal Split) wie auch durch technische Aspekte der Fahrzeuge beeinflusst. Die Verkehrsleistung ist die Anzahl der zurückgelegten Kilometer sowie deren Verteilung auf die Verkehrsmittel. Hier wirken sich kurze Strecken, Verkehrsvermeidung sowie die Bevorzugung von öffentlichem Verkehr (öV), Fuss- und Veloverkehr direkt auf die Belastung von Mensch und Umwelt bei der Luft- und Lärmbelastung aus. Die Förderung alternativer Antriebssysteme bei Motorfahrzeugen trägt ebenfalls zum Schutz von Mensch und Umwelt bei und ist bereits Teil der Strategie energieAARGAU – wie in der Beantwortung der (19.261) Motion Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 3. September 2019 betreffend Aufnahme des Ziels "Reduktion des CO2-Ausstosses" in die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU aufgezeigt.

Die Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU nimmt in vielen Teilaspekten Bezug auf das anvisierte Ziel "Vermindern des Ressourcenverbrauchs und der Belastung von Mensch und Umwelt". Die Stossrichtungen einer nachhaltigen Infrastruktur- und Angebotsentwicklung, nicht nur im Sinne der Verkehrsabwicklung, sondern auch mit Blick auf die natürlichen Ressourcen, sind in vielen Teilzielen vorhanden.

Die nachfolgenden Teilziele sind unter ihrer Nummer gemäss Strategie mobilitätAARGAU (Seite 19, Abbildung 4: 'Struktur mobilitätAARGAU') aufgeführt. Zu jedem Abschnitt wird erläutert in welcher Form diese Ziele im Sinne der Motion umgesetzt werden.

Teilziel I a) In Kernstädten, ländlichen Zentren und urbanen Entwicklungsräumen werden die Mobilitätsbedürfnisse flächeneffizient abgewickelt.

In diesen Räumen stehen der öffentliche Verkehr sowie der dazu ergänzende Fussverkehr und der Veloverkehr im Vordergrund, also Verkehrsmittel, welche flächeneffizient eingesetzt werden können. Der motorisierte Individualverkehr soll mit Parkplatzregelungen und weiteren Lenkungsmassnahmen plafoniert respektive lokal reduziert werden. Auch für die Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs und vor allem auch für den Veloverkehr werden Flächen benötigt. Offen ist, welche Flächen zur Förderung flächeneffizienter Verkehrsmittel verwendet werden. Möglichkeiten dazu sind die Aufhebung von Parkplätzen im Strassenraum wie auch die Reduktion der Flächen für den motorisierten Individualverkehr. Dies ist vor allem auf dem untergeordneten Strassennetz möglich. Bei Hauptverkehrsstrassen braucht es eine Güterabwägung und den Einbezug aller Anforderungen. Das Ziel I a) zeigt aber ganz klar, dass zusätzliche Flächen in den dichten Räumen der effizienten Mobilität zugutekommen.

Teilziel I d) Verkehrsangebot und Infrastruktur sind gut vernetzt.

Die Vernetzung von Angebot und Infrastruktur erfolgt zur Hauptsache an sogenannten öV-Drehscheiben oder Mobilitätshubs. Park and Ride sowie Bike and Ride sind erprobte Massnahmen zur Minderung des Verkehrsdrucks in den Zentren. Damit kann ausserhalb der Zentren der Flächenbedarf und der Suchverkehr reduziert und vor allem verhindert werden, dass in den Zentren mehr Fläche für Zufahrt und Parkierung und damit mehr Ressourcen benötigt werden.

Teilziel II a) Verkehrsmitteleinsatz ist effizient und nachhaltig.

Mit Mobilitätsmanagement können Varianten in Verkehrsmittel- und Verkehrswegewahl aufgezeigt und Alternativen zum motorisierten Individualverkehr nähergebracht werden. Wichtige Elemente dazu sind das Parkplatzangebot und die Umsteigemöglichkeiten bei Wegeketten. Damit sind auch für dieses Ziel die öV-Drehscheiben ein wichtiges Element. Neben der Verkehrsinfrastruktur hat auch das Angebot in der näheren Umgebung für Versorgung und Freizeit einen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen. Je mehr Aktivitäten mit kurzen und unkomplizierten Wegen erreichbar sind, umso attraktiver werden Alternativen zum motorisierten Individualverkehr. Solche neuen Ansätze werden unter anderem im Rahmen des Umsetzungskonzepts Mobilitätsmanagement, als Teil der Strategie mobilitätAARGAU unter dem Label Innovationslab weiterverfolgt.

Teilziel II b) Nutzung des Strassen- und Schienennetzes ist effizient und nachhaltig.

Auch in diesem Ziel geht es um die Minimierung des Flächenbedarfs. Gemäss Strategie II b) soll der Verkehrsfluss auf dem übergeordneten Strassennetz (Hauptverkehrsstrassen) sichergestellt werden. Gestützt auf dieses Ziel werden immer noch moderate Ausbauten begründet. Auf dem untergeordneten Kantonsstrassennetz (Verbindungsstrassen) steht bei Unterhalt und Sanierung der Substanzerhalt im Vordergrund.

Teilziel III a) Infrastrukturplanung ist koordiniert.

Im Blick auf eine Schonung der Ressourcen ist vor allem die Trasseesicherung von Interesse (Strategie III a) Trasseesicherung heisst nicht Ausbau. Vielmehr geht es darum, die Interessensräume der Strasse langfristig zu sichern, damit künftige Generationen handlungsfähig bleiben.

Teilziel III d) Beeinträchtigung der Umwelt bei Bau, Betrieb und Unterhalt wird möglichst gering gehalten.

Dieses Ziel beschreibt den Schutz der Umwelt und damit auch der Menschen. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben, die bei allen Tätigkeiten, Bau, Betrieb und Unterhalt, eingehalten werden müssen. Darüber hinaus ist im Infrastrukturbau die Sensibilität für die Umwelteinflüsse auch bei Lärm, Luft, Wasser etc. gewachsen und die Auswirkungen werden sorgfältig abgewogen.

Diese Auflistung der Ziele der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU zeigt, dass der verminderte Ressourcenverbrauch und die Reduktion der Belastung von Mensch und Umwelt bereits umfassend in der Mobilitätsstrategie enthalten ist. Es werden keine weiteren Ziele benötigt.

Die Strategie zeigt die Stossrichtung für die Weiterentwicklung des Kantons Aargau auf. Sie ist aber kein Gesetz. Das heisst die Umsetzung erfolgt innerhalb der verfügbaren Gesetzesgrundlagen. Beim Kantonsstrassennetz kann der Kanton selber stark aktiv werden und gestalten. Bei vielen anderen Aspekten der Umsetzung der Mobilitätsstrategie sind auch die Gemeinden gefordert. Dies zeigt sich zum Beispiel gut bei der Regelung für öffentliche und private Parkierungsanlagen. Mit einem gesteuerten Parkraumangebot in Menge und Bewirtschaftung kann das Verkehrsaufkommen beim motorisierten Verkehr respektive der Anreiz zur Nutzung anderer Verkehrsmittel begünstigt werden. Die Bewilligung von Parkplätzen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton kann hier nur begrenzt Einfluss nehmen.

Der Kanton setzt sich gestützt auf die Strategie mobilitätAARGAU für eine Entwicklung des Gesamtverkehrs ein, so dass vor allem Strassenprojekte nicht mehr als Einzelvorhaben behandelt, sondern in eine übergeordnete Betrachtung eingebettet werden. Weiter werden in Zusammenarbeit mit dem Bund die Nutzung von Mobilitätsdaten untersucht, weitere Schritte im Mobility Pricing mit möglichen Pilotprojekten geprüft und ein reger Austausch über innovative Lösungen bei Verkehrsmitteln gepflegt. Auslöser für diese Arbeiten sind die drängenden Fragen rund um das Klima. Der Kanton Aargau ist mit der Strategie mobilitätAARGAU gut aufgestellt und hat bereits Vorarbeiten geleistet.

Die Ausführungen zeigen, dass mit der aktuellen Strategie mobilitätAARGAU die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung bei der Verkehrsinfrastruktur wie auch beim Angebot vorliegen. Wie stark diese in eine Beurteilung von Infrastrukturprojekten und in die Güterabwägung zwischen wirtschaftlichem (verkehrlichem) Nutzen und umwelttechnischem Schaden einfliesst, liegt in der Kompetenz der Planungs- und Bewilligungsinstanz. Bezogen auf die vorliegende Strategie mobilitätAARGAU bezieht sich der Handlungsbedarf in der Anwendung und Umsetzung auf allen Ebenen und bei der Beurteilung der Einzelvorhaben.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen, beantragt aber die gleichzeitige Abschreibung.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Weiterentwicklung der Infrastruktur unter dem Gesichtspunkt eines schonenden Umgangs mit Ressourcen kann zu deutlich höheren Planungsaufwänden führen. Demgegenüber stehen aber tendenziell geringere Baukosten, so dass in der Gesamtbetrachtung keine Mehrkosten oder gar verminderter Finanzbedarf ansteht. Dieser Effekt kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'669.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.19.312

VORSTOSS

Postulat Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), René Huber, CVP, Leuggern, Werner Müller, CVP, Wittnau, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 5. November 2019 betreffend Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur nach Basel

---

Text:

Wir möchten die Regierung einladen:

1. Die Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung Winterthur nach Basel mit Halt in Bülach, Bad Zurzach, Koblenz, Stein-Säckingen, Rheinfelden beim Bund zu beantragen.
2. Die Finanzierung der Elektrifizierung der Deutschen Bahn nur zu unterstützen, wenn auf Schweizer Seite die Interregio-Bahnverbindung ebenfalls umgesetzt wird.

Begründung:

Eine Bachelorarbeit der ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) legt neue Studien zur Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur bis nach Basel mit Halt in Bülach, Bad Zurzach, Koblenz, Stein-Säckingen, Rheinfelden vor. Diese Interregio-Bahnverbindung ist mit relativ kleinen Infrastrukturkosten umsetzbar und bietet den Passagieren eine komfortable, schnelle Verbindung ohne Umsteigen.

Die erstrebte Rheintallinie verbindet die Zentren am Hochrhein und hat ein genügend grosses, gut abgreifbares Passagierpotenzial, bei relativ geringen Kosten. Koblenz, Bad Zurzach, das ganze Zurzibiet und das untere Aaretal rücken mit dieser Verbindung näher an Basel, Winterthur und Zürich. Die lokalen Reisezeiten würden im Vergleich zu heute massiv verkürzt. Die Bevölkerung der Bezirke Zurzach und Laufenburg, erwartet grosse Veränderungen bei den Arbeitsplätzen. Zur Kompensation der in absehbarer Zukunft wegfallenden Arbeitsplätze (beispielsweise an den Kernkraftwerken) brauchen die Bewohner im Nord-Aargau die Wiedereinführung der Interregio-Bahnverbindung WiBa. Für den Pendlerverkehr, insbesondere auch ins Sisslerfeld, wo in den nächsten Jahrzehnten viele neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bekommt die Rheintallinie eine grosse Bedeutung. Für Bad Zurzach trägt die Anbindung an diese Interregio-Bahnverbindung sehr wesentlich zur Förderung des Tourismus und zum Erhalt der Arbeitsplätze bei.

Das System Strasse-Schiene ist anfällig geworden, speziell auf den Hauptverkehrsachsen. Im Falle eines grossen Störfalls auf der Hauptachse wird eine ausgebaute Rheintallinie zur sehr nötigen Redundanz.

Eine Wiederbelebte Rheintallinie nützt Pendlern und Umwelt.

Mitunterzeichnet von 11 Ratsmitgliedern

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

7. Januar 2020

19.312

Postulat Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), René Huber, CVP, Leuggern, Werner Müller, CVP, Wittnau, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 5. November 2019 betreffend Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur nach Basel; Ablehnung

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Die Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur nach Basel war in den Jahren 2018 und 2019 bereits Thema auf Bundesebene ([18.1054] Anfrage Thomas Hardegger vom 27. September 2018 betreffend Schienennetz. Interregio-Linie von der Ostschweiz nach Basel via Winterthur und Bülach und [19.3536] Interpellation Hansjörg Knecht vom 3. Juni 2019 betreffend Stand der Arbeiten bei der Hochrheinstrecke), wobei der Bundesrat in den Antworten die hohen Investitionskosten und die geringe Nachfrage einer alternativen Direktverbindung Winterthur–Bad Zurzach–Basel betonte. Der Regierungsrat beantwortete Anfang 2019 die (18.219) Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), und René Huber, CVP, Leuggern, vom 13. November 2018 betreffend Bahnstrecke Basel Winterthur entlang dem Rhein zum gleichen Thema.

Das vorliegende Postulat wurde mit dem Verweis auf eine aktuelle Bachelorarbeit an der ZHAW eingereicht. Grundsätzlich hätte der Regierungsrat nichts gegen die geforderte Wiedereinführung einer Interregio-Verbindung Winterthur–Basel einzuwenden. Aus zwei Gründen lehnt der Regierungsrat das Postulat trotzdem ab:

1. Betriebskosten von 37 Millionen Franken pro Jahr sind nicht finanzierbar

In der Bachelorarbeit der ZHAW werden die Betriebskosten einer stündlichen Interregio-Verbindung Winterthur–Basel mit 37,2 Millionen Franken beziffert. Wenn man, wegen der prognostizierten tiefen Nachfrage, von einer Kostendeckung von 20–30 % ausgeht, verbleiben 26–30 Millionen Franken jährliche ungedeckte Betriebskosten, die vom Betreiber oder Besteller des Angebots finanziert werden müssen. Diese jährlich wiederkehrenden Kosten waren bisher nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion, es wurden nur die Investitionskosten erwähnt (siehe unten).

Die Interregiozüge müssten, gemäss geltender Rechtsgrundlage, vom Betreiber des Fernverkehrs finanziert werden (Fernverkehrskonzession). Diese beurteilen neue Fernverkehrsangebote nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Neue Interregio-Verbindungen Winterthur–Basel via Bad Zurz-

ach werden, wegen den hohen Kosten und der tiefen Nachfrage, einer Beurteilung durch Fernverkehrsanbieter nicht standhalten. Das bedeutet, dass Dritte (zum Beispiel Kantone) eine solche Verbindung finanzieren müssten. Der Kanton Aargau bestellt und finanziert heute auf seinem Kantonsgebiet, gemeinsam mit dem Bund, Normalspur-Bahnleistungen, die pro Jahr etwas mehr als 60 Millionen Franken Abgeltungen kosten (alle S-Bahnen auf Kantonsgebiet plus die Aargauer Anteile der beiden RegioExpress-Verbindungen Olten–Wettingen und Olten–Zofingen–Luzern). Der Vergleich mit den jährlichen Abgeltungen für die gewünschte IR-Verbindung zeigt, dass eine Finanzierung über den Regionalverkehr für die Kantone und den Bund die finanziellen Möglichkeiten bei weitem übersteigt.

2. Politische Verknüpfung der IR-Verbindung mit Elektrifizierung Hochrhein wird abgelehnt

Das Postulat fordert vom Regierungsrat die Elektrifizierung Hochrhein nur zu unterstützen, wenn auch die Interregio-Bahnverbindung Winterthur–Bad Zurzach–Basel umgesetzt wird. Die Elektrifizierung Hochrhein hat eine lange Vorgeschichte. Die Projekte sind nach einer mehr als 10-jährigen Planungs-, Projektierungs- und Verhandlungszeit aktuell auf gutem Weg. Das Bundesparlament hat mit dem Beschluss zu STEP 2035 eine Schweizer Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat müsste sich bei einer Annahme des Postulats gegen die Hochrheinelektrifizierung aussprechen, was im Umfeld der nächsten, für den Kanton Aargau wichtigen Entscheide über Ausbauprojekte STEP 2040/2045 im Mittelland (Neubaustrecke Rupperswil–Zürich Altstetten), im unteren Aaretal und im unteren Fricktal sehr problematisch wäre.

Die Hochrheinstrecke auf der deutschen Rheinseite hat auch für den Kanton Aargau eine grosse Bedeutung. Sie ist wie die Strecke Frick/Laufenburg–Rheinfelden–Basel eine der Zulaufstrecken nach Basel und damit Bestandteil der trinationalen S-Bahn Basel. Mit der Elektrifizierung der Hochrheinstrecke bis 2028 entstehen für das untere Aaretal und das Zurzibiet attraktive Verbindungen via Waldshut nach Basel. Der Fahrplan der schnellen Verbindungen auf der deutschen Seite soll zum 30-Minuten-Takt verdichtet werden und die Umsteigezeiten in Waldshut Richtung Koblenz–Baden/ Bad Zurzach werden um fast 15 Minuten kürzer. Auch mit dem geplanten Lückenschluss der A98 ist es unabdingbar, dass eine leistungsfähige Bahn auf der deutschen Seite zur Verfügung steht. Langfristig sollen mit dem Herzstück die Bahnlinien aus dem Ergolz-, Laufen- und Fricktal zu Durchmesserlinien nach Deutschland und Frankreich verbunden werden. Die Elektrifizierung der Hochrheinstrecke ist die Bedingung, damit eine leistungsfähige S-Bahn im Raum Basel entsteht. Setzt sich der Kanton Aargau gegen diese Planungen ein, gefährdet er die gute Zusammenarbeit im Raum Basel. Der Kanton ist auf diese angewiesen, damit im Ausbauschritt 2040/2045 auch die Zulaufstrecke im Fricktal ausgebaut werden kann.

Die obigen Punkte sind die Hauptgründe für die Ablehnung des Postulats durch den Regierungsrat. Weitere Punkte unterstützen diese Haltung:

a) Die in der Bachelorarbeit geschätzten Investitionskosten in die Infrastruktur sind zu tief eingesetzt, da die Verfasser von einem minimalen Ausbaubedarf für die Realisierung der zusätzlichen Züge Winterthur–Basel ausgehen. Die Arbeiten am Bahn-Ausbauschritt STEP 2035 zeigen im Raum Stein-Säckingen–Rheinfelden–Basel hingegen, dass keine zusätzlichen Personenzüge im Fricktal geführt werden können und die Strecke Basel–Rheinfelden mit zusätzlichen Gleisen ergänzt werden müsste. Der Kanton Aargau würde bereits heute, aufgrund der hohen Nachfrage im Unteren Fricktal, zusätzliche S-Bahnzüge (für die Entlastung der S1 Basel–Frick/Laufenburg) bestellen und finanzieren, doch sind die notwendigen Fahrplantrassen nicht verfügbar. Die Studentenarbeit konnte die komplexen Zusammenhänge im Personen- und Güterverkehr, aufgrund der beschränkten Zeit, der Detailkenntnisse, der verfügbaren Unterlagen und der technischen Hilfsmittel nur ungenügend untersuchen.

b) Im Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr 2020 (MJP öV 2020) sind die nachfragegerechten und sinnvollen Angebotsverbesserungen in den nächsten Jahren aufgelistet und die Kostenfolgen dargestellt. Für das Zurzibiet beziehungsweise das Fricktal stehen die Angebotsausbauten im S-Bahnverkehr Basel–Rheinfelden und Baden–Koblenz zum 15-Minuten-Takt als wichtige nächste Ausbauschritte im STEP 2040/2045 im Vordergrund. Neben der Neubaustrecke Rupperswil–Zürich Altstetten, den notwendigen Doppelspurstrecken im Unteren Aaretal und dem dritten Gleis Pratteln–Rheinfelden werden im Ausbauschritt 2040/2045 kaum zusätzliche Ausbauten entlang der Strecke Laufenburg–Bad Zurzach–Bülach für den Personenverkehr finanzierbar sein. Der Kanton muss sich mit aller Kraft für seine zentralen Anliegen einsetzen, wenn er vom Bund, den Nachbarkantonen und den Transportunternehmen als verlässlicher Partner wahrgenommen werden will.

c) Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erarbeitet in den nächsten Monaten Vorprojekte für die notwendigen Anpassungen der Infrastruktur eines Angebotsausbaus zwischen Laufenburg und Stein-Säckingen zum 30-Minuten-Takt. Die in der Bachelorarbeit vorgeschlagenen IR-Verbindungen sehen keinen Halt in Laufenburg vor und liegen teilweise genau auf den aktuell untersuchten Fahrplanlagen der zusätzlichen S-Bahnen zwischen Laufenburg und Stein-Säckingen. Bei einer Annahme des Postulats müssten die laufenden Vorprojekte sistiert und gemeinsam mit den Regionen, dem Bund und den Transportunternehmen die Prioritäten für die Umsetzung der beiden Anliegen geklärt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

26. Februar 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **20.37**

Sanierung Seetalbahn; 1.–3. Etappe Bauprojekte Kanton Aargau; Mehrkosten; Zusatzkredite

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über die Zusatzkredite für die drei Etappen der Seetalbahnsanierung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Für die Sanierung der Seetalbahn von Luzern bis Lenzburg legte der Bund 1997 ein Kostendach von 200 Millionen Franken fest. Auf den Streckenteil im Kanton Aargau entfallen davon 77,23 Millionen Franken (Preisstand 1997).

Der Grosse Rat stimmte am 21. März 2000 dem Sanierungskonzept Seetalbahn zu und beschloss 2001 respektive 2005 für drei Sanierungsetappen verschiedene Verpflichtungskredite von insgesamt 62,75 Millionen Franken (Preisstand 2019). In allen Kreditbeschlüssen hat der Grosse Rat die Kostenanteile der Gemeinden in Franken (jeweils zuzüglich Teuerung) festgelegt. Nicht Bestandteil der Verpflichtungskredite für die drei Etappen sind die mit separaten kantonalen Einzelkrediten finanzierten übergeordneten Aufwendungen für vorgezogene Sofortmassnahmen, Projektcontrolling etc. von 22,65 Millionen Franken (Preisstand 2019). Diese sind jedoch Bestandteil des vom Bund festgelegten Kostendachs und somit der Finanzierungsvereinbarungen (FinV) mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB).

An den beitragsberechtigten Kosten von insgesamt 77,23 Millionen Franken beteiligen sich – gemäss Vereinbarungen – das BAV mit 56,22 Millionen Franken (Kostendach) und die SBB mit 6,90 Millionen Franken. Davon entfallen auf die vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredite für die drei Etappen Beiträge des BAV von 40,69 Millionen Franken (Kostendach) und der SBB von 5,40 Millionen Franken.

2016 zeichneten sich Mehrkosten ab, die nicht mehr kompensiert werden konnten. Ein Teil der Mehrkosten entstand bei Lieferungen und Leistungen der SBB. Daraufhin wurden mit der SBB Verhandlungen begonnen und in Absprache mit dem BAV die Firma Techdata AG, Basel, (Controllinginstanz Gesamtprojekt Seetalbahnsanierung) beauftragt, die Kostensituation zu analysieren. Dies bildete die Grundlage für eine detaillierte Beurteilung der Mehrkosten. Bund, Kanton und SBB kamen überein, die Realisierungsarbeiten trotz der Kostensituation nicht zu unterbrechen, um das übergeordnete Ziel "Sanierung gefährlicher Bahnübergänge" schnellstmöglich zu erreichen.

Im Februar 2019 konnte nach intensiven Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAV und der SBB abgeschlossen werden. Die SBB beteiligt sich an den gesamten Mehrkosten mit 35 %. Der Bund lehnte eine weitergehende Kostenbeteiligung aus dem Kredit der Verkehrstrennung ab. Er akzeptierte jedoch die zusätzliche Kostenbeteiligung der SBB via Leistungsvereinbarung.

Gemäss Endkostenprognose entstehen gegenüber den drei vom Grossen Rat bewilligten indexierten Krediten von total 62,75 Millionen Franken (Preisstand 2019) Mehrkosten von 1,65 Millionen Franken (2,6 %). Die Kostenanteile der Gemeinden erhöhen sich gegenüber den vom Grossen Rat festgelegten indexierten Beiträgen um 0,65 Millionen Franken (Staufen, Hallwil, Boniswil, Birrwil, Beinwil am See) respektive reduzieren sich um 1,14 Millionen Franken (Lenzburg, Seon).

Aufgrund der Bundesvorgaben und den vertraglichen Vereinbarungen besteht für den Kanton Aargau die Sanierungspflicht der Niveauübergänge. Deshalb und angesichts des weit fortgeschrittenen Projektstands bleibt kein Handlungsspielraum im Hinblick auf Vornahme oder Unterlassen der gegenwärtig noch pendenten Arbeiten und Ausgaben von total 1,8 Millionen Franken. Die Zielerreichung des Projekts kann bereits jetzt als sehr gut beurteilt werden. Trotzdem unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat entsprechend den finanzrechtlichen Vorgaben die vorliegende Zusatzkreditbotschaft. Damit soll einerseits der Grosse Rat über den Stand des Projekts informiert werden; andererseits können die restlichen Sanierungsarbeiten finanzrechtlich korrekt abgeschlossen werden.

1. Ausgangslage

1.1 Zielsetzungen/Zielerreichung

Die Seetalbahnsanierung durchlief einen langwierigen Entwicklungsprozess, beginnend mit dem grundsätzlichen Entscheid des Bundesrats von 1979 für die Aufrechterhaltung und Sanierung der Seetalbahn. Da sich die Rahmenbedingungen laufend änderten, musste das Projekt immer wieder angepasst werden.

1997 legte der Bund für die Sanierung der Seetalbahn von Luzern bis Lenzburg ein Kostendach von 200 Millionen Franken fest. Auf den Streckenteil im Kanton Aargau entfallen davon 77,23 Millionen Franken (Preisstand 1997).

Die wichtigsten Ziele des Projekts über die gesamte Strecke von Luzern bis Lenzburg sind:

A Verkehrssicherheit (Sanierung der gefährlichsten Bahnübergänge)
B Rationalisierung des Bahnbetriebs (Fernüberwachung der gesamten Seetalstrecke durch das operative Betriebszentrum Luzern)
C Entflechtung der Lichtraumprofile von Bahn und Strasse (zum Beispiel durch Eigentrassierung).

Aktuell steht das komplexe Vorhaben nach einer intensiven und anspruchsvollen Planungs- und Umsetzungsphase kurz vor seinem erfolgreichen Abschluss. Die Zielerreichung kann bereits jetzt als sehr gut beurteilt werden. Im Perimeter des Kantons Luzern sind sämtliche Massnahmen umgesetzt und abgerechnet. Im Kanton Aargau sieht die Erreichung der obgenannten Ziele wie folgt aus:

Ziel A: Nach Abschluss der Arbeiten an den letzten vier Bahnübergängen in Seon (vgl. Kapitel 5) werden auch im Perimeter des Kantons Aargau alle Übergänge entsprechend den Vorgaben saniert sein.

Ziel B: Die Fernüberwachung durch das operative Betriebszentrum Luzern über die gesamte Strecke ist in Betrieb.

Ziel C: Die Eigentrassierung Boniswil konnte dem Verkehr übergeben werden, und Teilmassnahmen konnten im Bereich Hallwil umgesetzt werden. Weitergehende Entflechtungen der Lichtraumprofile ("Gleisschiebungen") werden zur Entlastung der Kostensituation in Absprache mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und der SBB im Rahmen zukünftiger Sanierungsmassnahmen an Bahn oder Strasse umgesetzt.

1.2 Grundsatzentscheid des Grossen Rats im Jahr 2000

Am 21. März 2000 stimmte der Grosse Rat dem Sanierungskonzept Seetalbahn zu und erteilte dem Regierungsrat für die weiteren Arbeiten unter anderem den Auftrag, etappiert Bauprojekte mit Kreditanträgen und Kostenteilung mit den Gemeinden auszuarbeiten.

Für die vorgezogene Realisierung der bahntechnischen Anlagen zur Einführung des rationalisierten Bahnbetriebs ("A1-Massnahmen") bewilligte der Grosse Rat zudem einen Verpflichtungskredit für einen Kantonsanteil von 2,35 Millionen Franken. Dieses Projekt wurde, unter der Federführung und mit Kreditierung der SBB sowie mit Beiträgen aller Sanierungspartner, mit Bruttokosten von 11,85 Millionen Franken umgesetzt. Die Kreditabrechnung für den Kantonsanteil konnte dem Grossen Rat bereits mit der Jahresrechnung 2014 zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3 Etappierung und Vorgehen im Kanton Aargau

Gemäss der Vorgabe zur Etappierung der Arbeiten im Kanton Aargau legte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahr 2001 die Botschaft zur 1. Etappe und im Jahr 2005 die Botschaften zur 2. und 3. Etappe zur Bewilligung vor.

Die Auswahl der Sanierungselemente für die drei Etappen wurde einerseits aufgrund von funktionalen Einheiten getroffen, andererseits mussten die Elemente basierend auf dem Schwierigkeitsgrad zur Umsetzung und der Realisierungsdauer priorisiert werden.

Der Grosse Rat hat in der Folge für die drei definierten Etappen der Seetalbahnsanierung folgende Brutto-Verpflichtungskredite (VK) beschlossen:

Beschlüsse Grosser Rat	Datum	Beschluss Nr.	VK (Brutto) Franken	VK indexiert * Franken	Botschaftsinhalt
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	21.08.2001	2001-0170	8'014'240	9'293'884	15 Projekte in Lenzburg, Seon, Beinwil am See
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe ZK	08.03.2005	2005-2404	875'400		Zusatz Beinwil, Mehrkosten Sicherungs- und Kabelanlagen
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	08.03.2005	2005-2404	30'589'300	34'168'767	23 Projekte in Lenzburg, Staufen, Seon, Hallwil, Boniswil, Birrwil, Beinwil am See
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	08.03.2005	2005-2404	16'969'300	19'283'001	Linienverlegung Boniswil
Total Kredite 1.–3. Etappe			**56'448'240**	**62'745'652**	

* Preisstand 1. Januar 2019

In allen Kreditbeschlüssen hat der Grosse Rat die Kostenanteile der Gemeinden in Franken (jeweils zuzüglich Teuerung) festgelegt. In diesen Kostenanteilen, die auf den Beitragssätzen gemäss Kantonsstrassendekret basieren, wurden jeweils die Beiträge des BAV und der SBB eingerechnet. Die Kostenteilung mit den Gemeinden wurde für die 2. Etappe detailliert nach den 23 Projekten – mit teilweiser Zuteilung der Kosten zu 100 % an die Gemeinden (zum Beispiel Gehweg, Gemeindestrasse) oder dem Kanton (Abstandsverbesserung) – ermittelt.

Nicht Bestandteil der Verpflichtungskredite für die drei Etappen sind die mit separaten kantonalen Einzelkrediten finanzierten Aufwendungen für Projektcontrolling, Sofortmassnahmen, die vorzeitig erstellte Personenunterführung Hallwil (Seetalbahn Allgemeines) sowie für die A1-Massnahmen und allgemeine Projektierungsarbeiten. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil der Gesamtsanierungskosten und somit auch Teil der Finanzierungsvereinbarungen (FinV) mit dem Bund (BAV) und der SBB.

2016 zeichneten sich Mehrkosten ab, die nicht mehr kompensiert werden konnten. Dies auch im Bereich von Lieferungen und Leistungen der SBB. Daraufhin wurden mit der SBB als Realisierungspartnerin Verhandlungen aufgenommen und in Absprache mit dem BAV die Firma Techdata AG, Basel, (Controllinginstanz Gesamtprojekt Seetalbahnsanierung) beauftragt, die Kostensituation zu analysieren. Dies bildete die Grundlage für eine detaillierte Beurteilung der Mehrkosten.

Im Februar 2019 konnte nach intensiven Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAV und der SBB bezüglich Finanzierung der Mehrkosten abgeschlossen werden.

1.4 Projekt-Sichtweise Bund/Kantone

Aufgrund der Etappierung der Sanierung Seetalbahn in den Kantonen Luzern und Aargau und den verschiedenen an der Realisierung beteiligten Partnern ergibt sich nachfolgende komplexe Sichtweise zwischen dem Bund – gemäss den drei abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen – und den Kantonen:

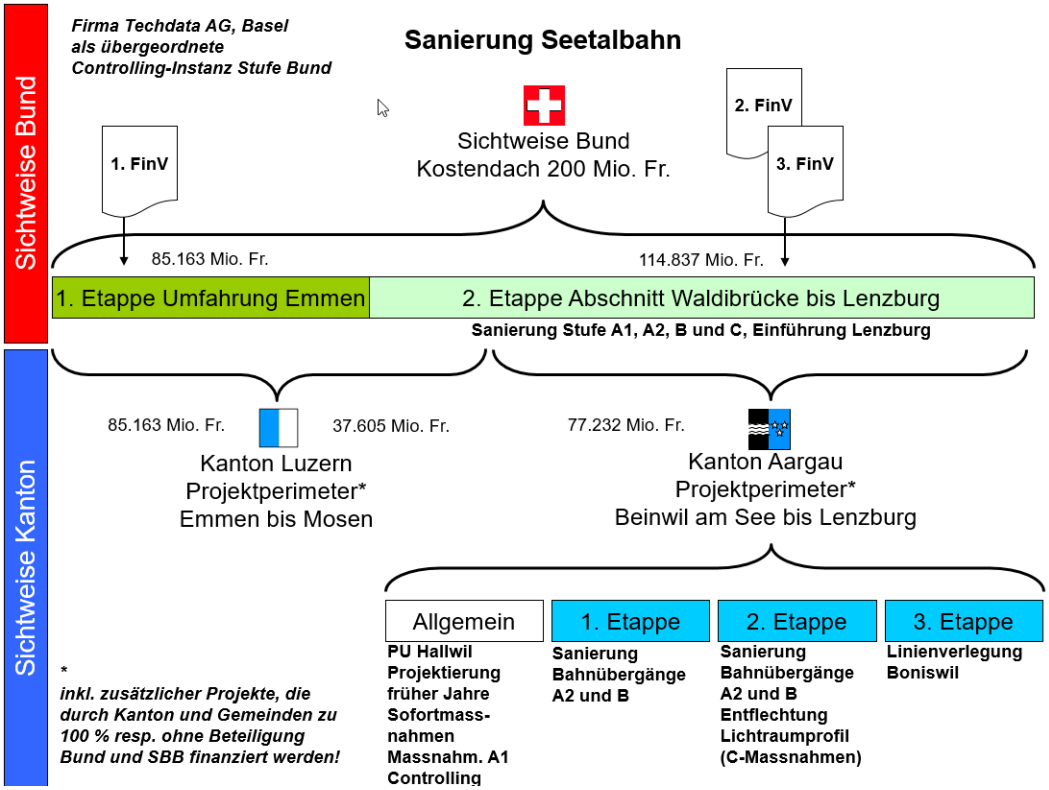

Vergleich Sicht Bund mit Sicht Kanton Aargau	FinV Bund Franken	Kant.Kredite/ Globalbudget indexiert Franken	Abweichung Franken
Sanierung Seetalbahn; Allgemeines (Kompetenz RR)	7'581'641	9'435'000	1'853'359
A1-Massnahmen Abschnitt Kanton Aargau (Bruttofinanzierung SBB, Beitrag via GR)	12'418'505	11'850'256	- 568'249
Projektierungskosten früherer Jahre (Kompetenz RR)	3'235'911	1'365'047	- 1'870'864
Total separate Finanzierung (Kompetenz SBB, GR und RR)	23'236'057	22'650'303	- 585'754
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe (Kompetenz GR)	8'989'456	9'293'884	304'428
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe (Kompetenz GR)	28'106'956	34'168'768	6'061'812
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe (Kompetenz GR)	16'900'000	19'283'001	2'383'001
Total Kredite 1.–3. Etappe (Kompetenz GR)	**53'996'412**	**62'745'653**	**8'749'241**
Total Kosten Kanton Aargau	77'232'469	85'395'956	8'163'487

Die vorliegende Botschaft umfasst die erforderliche Zusatzfinanzierung für die vom Grossen Rat beschlossenen Kredite für die 1.–3. Etappe. Sie sind in der obigen Darstellung hellblau beschriftet.

2. Endkostenprognose und Vergleich mit den bewilligten Krediten 1.–3. Etappe

Die Endkostenprognose (EKP) und der Vergleich mit den für die 1.–3. Etappe bewilligten indexierten Verpflichtungskrediten (Preisstand 1. Januar 2019) sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Kreditsituation 1.-3. Etappe Kompetenz GR	VK indexiert Franken	EKP Franken	Mehrkosten Franken	Mehrkosten Prozent
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	9'293'884	10'195'000	901'116	9.7%
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	34'168'767	34'550'000	381'233	1.1%
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	19'283'001	19'655'000	371'999	1.9%
Total 1.–3. Etappe Kompetenz GR	**62'745'652**	**64'400'000**	**1'654'348**	**2.6%**

In der vorliegenden Endkostenprognose ist aufgrund des weit fortgeschrittenen Projektstands kein Kreditrisiko mehr eingerechnet. Die noch pendenten Arbeiten wurden abgeschätzt (siehe auch Kapitel 5).

3. Begründung der Mehrkosten

Die Realisierung der verschiedenen Bauprojekte erfolgte hauptsächlich in der Reihenfolge, in welcher die Zustimmungen respektive Genehmigungen erlangt werden konnten oder zu erwarten waren. So wurde die Sanierung Seetalbahn Teilstück um Teilstück realisiert, bis nur noch diejenigen Projekte mit den grössten Widerständen übrig blieben. Bei diesen Projekten waren langwierige Verhandlungen mit den Grundeigentümern nötig. Mehraufwendungen ergaben sich zudem bei Kabelkosten und Sicherungsanlagen entlang der gesamten Strecke sowie durch einzelne Zugeständnisse, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens den Einwendenden gegenüber gemacht werden mussten.

Die Mehrkosten konnten nur zu einem geringen Teil durch Minderkosten bei anderen Sanierungsmassnahmen kompensiert werden. Insbesondere bei der Sanierung nachfolgender Bahnübergänge respektive bei folgenden Arbeiten sind Zusatzkosten angefallen ("Kostentreiber"):

- 1. Etappe:

  Beinwil am See, alle Bahnübergänge (+ 0,3 Millionen Franken):
  Mehrkosten Kabel und Sicherungsanlagen.

  Seon, Erschliessung Ausserdorf (+ 0,5 Millionen Franken), restliche Bahnübergänge (+ 0,1 Millionen Franken):
  Im Zuge der Detailprojektierung der Massnahmen zeigte sich, dass die ursprünglichen Kostenvoranschläge durchwegs von einer sehr schlechten Qualität waren (gilt sowohl für 1. wie 2. Etappe). Dies wurde erst festgestellt, als aufgrund konstant unzuverlässiger Arbeit des beauftragten Planers ein unabhängiges Ingenieurbüro beigezogen wurde. Aufgrund der festgestellten Qualitätsmängel mussten dem ursprünglich beauftragten Planer die betroffenen Aufträge entzogen werden. Im Bereich Seon Ausserdorf erwies sich zudem der Baugrund als schlechter als erwartet.

- 2. Etappe:

  Hallwil, Erschliessung Weid (Süd) (+ 0,5 Millionen Franken):
  Die neue Erschliessungsstrasse ermöglichte die Schliessung von zwölf Bahnübergängen. Aufgrund komplexer Einwendungsverhandlungen waren zusätzliche Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften nötig. Zudem war die Verlegung der Kanalisation aufwändiger. Dies führte zu Mehrkosten im Bereich Bau.

  Hallwil, Übergang Kistenfabrik (+ 0,6 Millionen Franken):
  Zusammenfassung Knoten Bahnhof und Kistenfabrik. Die im Konzept zur Finanzierungsvereinbarung angedachte einfache T-Lösung ohne Abbiegespuren musste in Absprache mit der Gemeinde Hallwil und der SBB durch eine Kreisel-Lösung ersetzt werden. Vorteile: Hohe Verkehrssicherheit dank kleiner Geschwindigkeit, flüssiger Verkehr, weniger Anpassungen an Gleisanlagen und Fahrleitungen, einfachere Bauphasen, weniger Landbedarf. Nachteile: Höhere Kosten bei Bau und Honoraren.

  Seon, Übergang Aarauerstrasse (K 246) (+ 1,0 Millionen Franken):
  Schlechte Qualität des Kostenvoranschlags (siehe Bemerkung zur 1. Etappe).

  Seon, Erschliessung Zirtel (+ 1,4 Millionen Franken):
  Durch die Aufhebung von neun Bahnübergängen muss eine neue Erschliessungsstrasse ab der Kantonsstrasse K 246 (Aarauerstrasse) bis zum Flurweg Parzelle Nr. 1880 erstellt werden. Es handelt sich dabei um einen rückwärtigen Ersatz, dimensioniert auf die bestehende Nutzung. Der Ausbau auf den Standard einer vollständigen Erschliessung, inklusive Werkleitungen, obliegt der Gemeinde Seon.
  Die schlechte Qualität des Kostenvoranschlags sowie diverse Projektanpassungen aufgrund von komplexen und über Jahre dauernden Einwendungs- und Landerwerbsverhandlungen führten zu erheblichen Mehrkosten.

Gesamte 2. Etappe:
Teilweise Kompensation Mehrkosten durch Minderkosten bei C-Massnahmen/Abstandsverbesserungen (per Saldo - 3,1 Millionen Franken).

- 3. Etappe:

  Boniswil Linienverlegung:
  Ingenieurhonorare und Eigenleistungen (+ 1,2 Millionen Franken); teilweise Kompensation Mehrkosten durch Minderkosten Bau (- 0,8 Millionen Franken) und Landerwerb (- 0,1 Millionen Franken).
  Im Kostenvoranschlag waren die Ingenieurhonorare und Eigenleistungen mit 8 % respektive 2 % der Gesamtkosten zu optimistisch berechnet; sie liegen in der jetzigen Endkostenprognose mit 11 % respektive 4 % im Rahmen vergleichbarer Projekte. Zudem wurden die eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren mit dem Bund zunehmend komplexer und aufwändiger.

4. Kostenteilung

4.1 Abgrenzung

Die nachfolgende Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Realisierungspartner bezieht sich auf denjenigen Teil der Seetalbahnsanierung, welcher zulasten der vom Grossen Rat beschlossenen Kredite finanziert wird (vgl. Kapitel 1.3). Dafür belaufen sich gemäss Endkostenprognose (EKP) die Mehrkosten gegenüber den abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen (FinV) auf 10,40 Millionen Franken gemäss folgender Aufstellung:

Mehrkosten gegenüber Finanzierungsvereinbarungen für vom Grossen Rat beschlossene Kredite	**FinV Bund Franken**	**EKP Franken**	**Mehrkosten Franken**
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	8'989'456	10'195'000	1'205'544
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	28'106'956	34'550'000	6'443'044
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	16'900'000	19'655'000	2'755'000
Total Kosten Kanton Aargau	**53'996'412**	**64'400'000**	**10'403'588**

Die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund beinhalten lediglich die bundesbeitragsberechtigten Kosten ("Sichtweise Bund", vgl. Kapitel 1.4). Diesen gegenüber resultieren mit der Endkostenprognose Mehrkosten von 10,4 Millionen Franken. Für das nachfolgende Kapitel 4.2 sind diese Mehrkosten relevant.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Kredite hingegen decken auch die nicht bundesbeitragsberechtigten Kosten ab ("Sichtweise Kanton", vgl. Kapitel 1.4). Den indexierten Krediten von 62,7 Millionen Franken gegenüber resultieren mit der Endkostenprognose Mehrkosten von 1,65 Millionen Franken (vgl. Kapitel 2).

4.2 Beiträge des BAV und der SBB

Der maximale Bundesbeitrag an die Grossratskredite der Seetalbahnsanierung wurde mit 40,69 Millionen Franken (Kostendach) definitiv abgerechnet. Das BAV hat bereits erstmals mit Schreiben vom 16. April 2013 gegenüber dem Kanton Aargau dargelegt, dass der Beitrag des Bundes für die Sanierung der Seetalbahn bis zum Kostendach von 200 Millionen Franken im Rahmen einer Sonderfinanzierung gesichert ist. Eine weitergehende Kostenbeteiligung aus dem Kredit der Verkehrstrennung lehnt das BAV daher ab. Das BAV akzeptiert aber eine zusätzliche Kostenbeteiligung der SBB via Leistungsvereinbarung. An Beiträgen der SBB wurden bisher 5,4 Millionen Franken vereinnahmt.

Der SBB-Anteil an das weitere durch den Bund nicht mitfinanzierte Investitionsvolumen wurde in der Folge mit der SBB neu verhandelt. Nach einer detaillierten Beurteilung der Mehrkosten durch eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, der

SBB, des BAV und der Firma Techdata AG, Basel, (durch Bund und Kantone gewählte Controllinginstanz des Gesamtprojekts Seetalbahn) wurde für die gesamten ungedeckten Mehrkosten von 10,4 Millionen Franken, also einschliesslich Fehlbetrag aus Beitrag BAV, ein neuer Kostenteiler von 65 % Strasse (Anteil Kanton) respektive 35 % Bahn (Anteil SBB) festgelegt. Per 1. Februar 2019 konnte eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAV und der SBB abgeschlossen werden. Demnach beteiligt sich die SBB mit maximal 3,6 Millionen Franken (Kostendach) an den Mehrkosten bei denjenigen Arbeiten, welche auch gemäss den Basisfinanzierungsvereinbarungen beitragsberechtigt waren.

Die zusätzliche Beteiligung der SBB im Umfang von 35 % der Mehrkosten führt zu einer Reduktion der Kostenanteile der Gemeinden und des Kantons.

4.3 Konto Aargauer Kantonalbank (AKB)

Mit Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für den 2. Teil im Juni 2000 wurde vom BAV vorgegeben, die Finanzierung für den aargauischen Teil über ein Konto bei der Aargauischen Kantonalbank (AKB) abzuwickeln. Basierend auf den im Projekt aufgelaufenen Kosten wurden durch den Projektleitenden des Kantons periodisch Dotierungsgesuche beim BAV und bei der SBB eingereicht und die beiden Partner aufgefordert, ihre Beiträge auf das AKB-Konto einzuzahlen. Aus dem AKB-Konto wurden die Beiträge zugunsten der jeweiligen Projektetappen verbucht. Dieses Vorgehen ist aufgrund des aktuellen Projektstands nicht mehr nötig. In Absprache mit der Abteilung Finanzen des Departements Finanzen und Ressourcen wurde das Konto per 7. Oktober 2019 aufgehoben.

Per Abschlussdatum wies das Konto einen Saldo von Fr. 354'415.– auf. Dieser setzt sich aus Netto-Zinserträgen und Verrechnungssteuerrückerstattungen abzüglich Kontospesen zusammen. Der Saldo wird anteilmässig den drei Etappen der Seetalbahn gutgeschrieben.

Dieser Sonderertrag führt zu einer Reduktion der Kostenanteile der Gemeinden und des Kantons.

4.4 Beiträge der Gemeinden

Nach Anrechnung der limitierten Beiträge des Bundes und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel der SBB sowie Anteile des Sonderertrags aus dem AKB-Konto wurden die Anteile der sieben Gemeinden an die drei Etappen gemäss nachfolgender Tabelle ermittelt. Gegenüber den vom Grossen Rat mit den Kreditbeschlüssen festgelegten Anteilen indexiert (Spalten "KV index.") von Total 6,97 Millionen Franken resultieren mit der aktuellen EKP (Spalten "EKP Soll") neu Gemeindeanteile von Total 6,48 Millionen Franken gemäss der nachfolgenden Tabelle:

Gemeindeanteile	1. Etappe			2. Etappe			3. Etappe			Total 1. bis 3. Etappe			
	KV Franken	KV index. Franken	EKP Soll Franken	KV Franken	KV index. Franken	EKP Soll Franken	KV Franken	KV index. Franken	EKP Soll Franken	KV Franken	KV index. Franken	EKP Soll Franken	EKP Soll ./. KV ind. Franken
Lenzburg	58'692	61'362	58'448	773'000	863'441	469'427				831'692	924'803	527'875	-396'928
Staufen	16'500	17'251	15'805	122'600	136'944	152'336				139'100	154'195	168'141	13'946
Seon	132'899	138'946	242'097	1'850'800	2'067'344	1'223'879				1'983'699	2'206'290	1'465'976	-740'314
Hallwil				738'800	825'240	896'911				738'800	825'240	896'911	71'671
Boniswil				42'000	46'914	88'228	1'508'200	1'713'768	1'998'386	1'550'200	1'760'682	2'086'614	325'932
Birrwil				326'200	364'365	467'819				326'200	364'365	467'819	103'454
Beinwil am See	675'920	706'674	842'815	21'800	24'351	22'527				697'720	731'025	865'342	134'317
Total	**884'011**	**924'233**	**1'159'165**	**3'875'200**	**4'328'599**	**3'321'127**	**1'508'200**	**1'713'768**	**1'998'386**	**6'267'411**	**6'966'600**	**6'478'678**	**-487'922**

In einzelnen Gemeinden ergeben sich Erhöhungen oder Reduktionen der Gemeindeanteile, die über die Auswirkung der Faktoren "Brutto-Mehr-/Minderkosten" (siehe auch Kapitel 3) und "Beiträge Bund/SBB" hinausgehen. Folgende Gründe führen zu veränderten Gemeindeanteilen:

- Lenzburg (- 0,4 Millionen Franken): Gemäss separater Finanzierungsvereinbarung vom 7. Juni 2000 beteiligt sich die SBB zusätzlich mit rund 1,5 Millionen Franken an den Kosten für die Einführung Gleis 6 in Lenzburg.

- Staufen (+ 0,01 Millionen Franken): Mehrkosten Überführung Kulmerweg im Bereich Sicherungsanlagen und Kabelkosten
- Seon (- 0,74 Millionen Franken): Zirtel, rückwärtige Erschliessung: Der Ausbau auf den Standard einer vollständigen Erschliessung, inklusive Werkleitungen, wird direkt durch die Gemeinde finanziert.
- Hallwil (+ 0,07 Millionen Franken): Mehrkosten Erschliessung Weid (Süd) und Übergang Kistenfabrik; teilweise Kompensation bei anderen Übergängen
- Boniswil (+ 0,33 Millionen Franken): Zu optimistischer Kostenvoranschlag der Eigentrassierung
- Birrwil (+ 0,10 Millionen Franken): Mehrkosten Übergang Häusergasse
- Beinwil am See (- 0,13 Millionen Franken): Mehrkosten bei allen Bahnübergängen im Bereich Kabel und Sicherungsanlagen

Bereits in der (00.53) Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 16. Februar 2000 zur Sanierung der Seetalbahn ist festgehalten, dass der Grosse Rat im Rahmen der Projektvorlagen die Beiträge der Gemeinden abschliessend festlegt (Kapitel 3.2.1). Dies wurde in der Folge in den jeweiligen Kreditvorlagen so umgesetzt und gilt somit auch für die vorliegende Botschaft.

4.5 Kostenteilung 1.–3. Etappe

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Finanzierung durch die SBB verändert sich die prozentuale Kostenteilung von den Kreditvorlagen an den Grossen Rat für die drei Etappen (Preisstand 2001/2004) zur aktuellen Endkostenprognose (EKP; Preisstand 2019) wie folgt:

Kostenteilung	Gesamtkosten Franken	Bund Franken	SBB Franken	AKB-Konto Franken	Kanton Franken	Gemeinden Franken
Kredite Preisstand 2001/2004						
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	8'889'640	6'460'725	624'691		920'213	884'011
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	30'589'300	20'020'325	2'825'075		3'868'700	3'875'200
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	16'969'300	12'353'650	1'187'850		1'919'600	1'508'200
Total Kreditvorlagen	**56'448'240**	**38'834'700**	**4'637'616**	**0**	**6'708'513**	**6'267'411**
Prozentaufteilung Kreditvorl.	**100.0%**	**68.8%**	**8.2%**	**0.0%**	**11.9%**	**11.1%**
EKP Preisstand 2019						
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	10'195'000	6'651'024	1'110'706	55'643	1'218'462	1'159'165
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	34'550'000	21'156'185	5'022'891	176'995	4'872'803	3'321'126
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	19'655'000	12'858'328	2'147'311	107'574	2'543'401	1'998'386
Total EKP	**64'400'000**	**40'665'537**	**8'280'908**	**340'212**	**8'634'666**	**6'478'677**
Prozentaufteilung EKP	**100.0%**	**63.1%**	**12.9%**	**0.5%**	**13.4%**	**10.1%**

5. Zahlungsstand; Aufgaben und Finanzplan

Bis Januar 2020 wurden die vom Grossen Rat bewilligten indexierten Verpflichtungskredite (VK index.) wie folgt belastet (Ist):

Kreditsituation 1.-3. Etappe	VK index. Franken	Ist Franken	VK index. zu Ist %	EKP Franken	EKP ./. Ist Franken
Sanierung Seetalbahn; 1. Etappe	9'293'884	10'137'583	109%	10'195'000	57'417
Sanierung Seetalbahn; 2. Etappe	34'168'767	32'879'287	96%	34'550'000	1'670'713
Sanierung Seetalbahn; 3. Etappe	19'283'001	19'612'183	102%	19'655'000	42'817
Total 1.–3. Etappe Kompetenz GR	**62'745'652**	**62'629'053**	**100%**	**64'400'000**	**1'770'947**

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten zeigt sich wie folgt:

- 1. Etappe: Ausstehende Schlusszahlung Landerwerb Seon
- 2. Etappe: Laufende Sanierung Übergänge Seon Frohsinn, Aarauerstrasse, Zirtel, Pilatusstrasse
- 3. Etappe: Ausstehende Schlusszahlung Landerwerb Umfahrung Boniswil

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 sind jährliche Finanzmittel im Verpflichtungskredit "Seetalbahn 2. Etappe" mit 0,9 Millionen Franken (2020) eingestellt. Im Rahmen der Eingaben zum AFP 2021–2024 werden die Werte für alle drei Etappen aktualisiert.

6. Einsparungsmöglichkeiten, Handlungsspielraum und Zeitpunkt des Zusatzkreditantrags

Die Mehrkosten sind unabdingbar, um das Vorhaben entsprechend den Beschlüssen des Grossen Rats und basierend auf den vom BAV genehmigten Sanierungsprojekten realisieren zu können. Auch wenn die Mehrkosten früher erkannt worden wären, sind sie aus Sicht der Bundesvorgaben nicht vermeidbar.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes besteht die Pflicht zur Sanierung der Niveauübergänge weiterhin. Somit besteht aktuell kein Handlungsspielraum im Hinblick auf Vornahme oder Unterlassen der pendenten Arbeiten und Ausgaben von total 1,8 Millionen Franken (Stand 30. Januar 2020). Auch in der Finanzierungsvereinbarung vom 1. Februar 2019 haben alle Parteien festgehalten, dass das Projektvolumen nicht reduziert werden kann, ohne den obersten Projektauftrag "Sanierung gefährlicher Bahnübergänge" zu gefährden.

Im Hinblick auf die Pensionierung des damaligen Projektleiters des Kantons Aargau wurde für die drei Etappen per 15. Februar 2013 eine Zwischenabrechnung erstellt und von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert (Revisionsbericht 2013-108 vom 14. Januar 2014). Die dazu erstellte Endkostenprognose ergab gegenüber den indexierten Bruttokrediten Mehrkosten von + 0,43 Millionen Franken (1. Etappe) respektive Minderkosten von - 2,36 Millionen Franken (2. Etappe) und von - 0,16 Millionen Franken (3. Etappe), für alle drei Etappen zusammen also Minderkosten von - 2,09 Millionen Franken. Die grossrätliche Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) wurde an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2014 darüber informiert.

2016 zeichneten sich, wie in Kapitel 3 aufgezeigt, Mehrkosten ab. Insbesondere die Endkostenprognose 2013 für die Bahnübergänge Zirtel und Aarauerstrasse in der Gemeinde Seon waren deutlich zu tief. Bund, Kanton und SBB kamen überein, die Realisierungsarbeiten trotz der Kostensituation nicht zu unterbrechen, um das übergeordnete Ziel "Sanierung gefährlicher Bahnübergänge" schnellstmöglich zu erreichen. Die Analyse der Kostensituation wie auch der möglichen Kostenaufteilung unter den verschiedenen Partnern war zeitintensiver als erwartet, da in diesem Zeitraum insbesondere mit der Pensionierung von Mitarbeitenden seitens Bund, Kanton und SBB immer wieder ein Wissenstransfer stattfinden musste, um die administrative und finanzielle Projektbegleitung für alle Parteien zufriedenstellend weiterführen zu können. Solange die Mehrkosten nicht bereinigt waren respektive die Kostenbeteiligung der SBB nicht feststand, war es nicht möglich, die Endkostenprognose festzulegen und den Einfluss auf die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu berechnen. Obwohl aufgrund der Gesamtsituation kein Handlungsspielraum mehr besteht, unterbreitet der Regierungsrat entsprechend den finanzrechtlichen Vorgaben dem Grossen Rat die vorliegende Zusatzkreditbotschaft (§ 29 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012 [SAR 612.300]). Damit soll einerseits der Grosse Rat über den Stand des vorliegenden Projekts informiert werden; andererseits können die restlichen Sanierungsarbeiten finanzrechtlich korrekt abgeschlossen werden.

7. Auswirkungen bei einem Verzicht auf die Zusatzkredite

Die Zielerreichung kann mit dem erreichten Sanierungsstand insgesamt als sehr gut beurteilt werden. Ohne die Zusatzkredite dürfen jedoch die verbliebenen vier Übergänge in Seon gemäss kantonalem Finanzrecht nicht fertig saniert werden. Dies würde die vollumfängliche Erfüllung des Projektziels "Sanierung der gefährlichsten Bahnübergänge" gefährden sowie zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinde Seon gegenüber den anderen Gemeinden entlang der Linie der Seetalbahn führen. Gleichzeitig könnten die Vorgaben aus den Plangenehmigungsverfahren des Bundes nicht umgesetzt werden.

8. Kreditbewilligung und fakultatives Referendum

Gemäss § 31 Abs. 3 GAF sind zusätzliche Nettoausgaben bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterlagen, wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, wenn noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht. Eine Entscheidungsmöglichkeit über die zusätzlichen Ausgaben besteht aufgrund der Bundesvorgaben, der vertraglich vereinbarten Sanierungsziele und nicht zuletzt aufgrund des Projektstands nicht mehr. Die 1. Etappe ist baulich und bis auf ein Landerwerbsgeschäft finanziell abgeschlossen. In der 2. Etappe laufen die Sanierungsarbeiten an den letzten vier Übergängen respektive sind kurz vor dem Abschluss. In der 3. Etappe sind die Schlusszahlungen im Bereich Landerwerb noch pendent. Ende 2020 werden alle drei Etappen baulich abgeschlossen sein. Die Zusatzkredite unterstehen somit nicht dem fakultativen Referendum.

9. Anhörung der Gemeinden

Gemäss § 2a Abs. 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) sind die Gemeinden bei der Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Mit Brief vom 26. September 2019 wurden die sieben betroffenen Gemeinden über die Mehrkosten informiert und um eine zustimmende Kenntnisnahme in Form eines Protokollauszugs bis zum 15. November 2019 gebeten. Die Gemeinden Lenzburg, Seon und Staufen können den Mehrkosten zustimmen. Die Gemeinden Beinwil am See, Boniswil und Hallwil haben Vorbehalte zu den Mehrkosten und wünschen detaillierte Zusatzinformationen. Aus der Gemeinde Birrwil erfolgte bisher keine Rückmeldung.

Mit allen sieben Gemeinden wurden respektive werden im Februar/März 2020 Gesprächstermine vereinbart und die Kostenentwicklung detailliert erläutert.

10. Weiteres Vorgehen

Parallel zur Beratung im Grossen Rat werden die restlichen Sanierungsarbeiten weiter vorangetrieben, um schnellstmöglich auch die letzten Bahnübergänge entlang der Seetalbahnlinie sicherheitstechnisch auf den in den eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren vereinbarten Stand bringen zu können. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten wird durch die kantonsübergreifende Controllinginstanz für das Gesamtprojekt Seetalbahnsanierung die Projektabrechnung erstellt. Diese wird anschliessend dem BAV zur Genehmigung vorgelegt. Nach Vorliegen der Genehmigung können die kantonalen Verpflichtungskredite abgerechnet werden.

Antrag

1.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für die Projekte der 1. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn mit einem einmaligen Bruttoaufwand indexiert von Fr. 9'293'884.– (Preisstand 2019) wird um einen Zusatzkredit von Fr. 901'116.– auf Fr. 10'195'000.– erhöht (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

2.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für die Projekte der 2. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn mit einem einmaligen Bruttoaufwand indexiert von Fr. 34'168'767.– (Preisstand 2019) wird um einen Zusatzverpflichtungskredit von Fr. 381'233.– auf Fr. 34'550'000.– erhöht (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

3.

Der Verpflichtungskredit zulasten der Spezialfinanzierung Strassenrechnung für die Projekte der 3. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn mit einem einmaligen Bruttoaufwand indexiert von Fr. 19'283'001.– (Preisstand 2019) wird um einen Zusatzverpflichtungskredit von Fr. 371'999.– auf Fr. 19'655'000.– erhöht (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

4.

Die Gemeindeanteile für die Projekte der 1. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn erhöhen beziehungsweise reduzieren sich wie folgt (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Die Beiträge passen sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an:

Seetalbahnsanierung	**Gemeindeanteile**		
1. Etappe	**Kostenvoranschlag indexiert Franken**	**Endkostenprognose Franken**	**Erhöhung/ Reduktion Franken**
Lenzburg	61'362	58'448	-2'914
Staufen	17'251	15'805	-1'446
Seon	138'946	242'097	103'151
Beinwil am See	706'674	842'815	136'141
Total	**924'233**	**1'159'165**	**234'932**

5.

Die Gemeindeanteile für die Projekte der 2. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn erhöhen beziehungsweise reduzieren sich wie folgt (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Die Beiträge passen sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an:

Seetalbahnsanierung	**Gemeindeanteile**		
2. Etappe	**Kostenvoranschlag indexiert**	**Endkostenprognose**	**Erhöhung/ Reduktion**
	Franken	**Franken**	**Franken**
Lenzburg	863'441	469'427	-394'014
Staufen	136'944	152'336	15'392
Seon	2'067'344	1'223'879	-843'465
Hallwil	825'240	896'911	71'671
Boniswil	46'914	88'228	41'314
Birrwil	364'365	467'819	103'454
Beinwil am See	24'351	22'527	-1'824
Total	**4'328'599**	**3'321'127**	**-1'007'472**

6.

Der Gemeindeanteil für das Projekt der 3. Etappe des aargauischen Teils der Sanierung Seetalbahn erhöht sich wie folgt (Produktionskosten-Index, Stand vom 1. Januar 2019; Indexstand von 237,8). Der Beitrag passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an:

Seetalbahnsanierung	**Gemeindeanteil**		
3. Etappe	**Kostenvoranschlag indexiert**	**Endkostenprognose**	**Erhöhung**
	Franken	**Franken**	**Franken**
Boniswil	1'713'768	1'998'386	284'618
Total	**1'713'768**	**1'998'386**	**284'618**

Regierungsrat Aargau